image
not
available

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1821.

Zwölfter Band.

Enthaltend

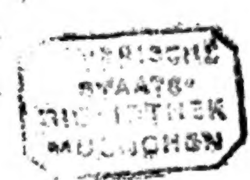
die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königlichen Consistorii für Schlesien und des Ober-Landes-Gerichts

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.



Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten Januar, Februar, März, April, May und Juny 1821, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 15. May 1821	96	Betreffend die Klassensteuer-Veränderungen im Laufe des Jahres	XX	173
d. 6. Juny	110	Wegen der Vertheilung der Denuncianten-Antheile aus Strafgeldern von Contraventionsfällen gegen die neuen Steuer-Gesetze .	XXIV	209—210
		II. Bau-Sachen.		
d. 2. Januar	1	Wegen Anfuhr und Herbeischaffung der Wege-Bau-Reparatur-Materialien . .	I	1 — 2
d. 8. Juny	109	Wegen baldiger Einreichung der Anschläge zu den im künftigen Jahr 1822 auszuführenden Kirchen- und Schul-Bauten, Königl. Patronats	XXIII	203—204
		III. Domainen- und Forst-Sachen.		
d. 27. März	60	Wegen Vertilgung des Raupen-Fraßes in den Waldungen	XIV	107
		IV. Fabriquen-Sachen.		
d. 28. Juny	128	Betreffend die Ausstellung inländischer Fabrikate	XXVI	239—241
		V. Gewerbesteuer-Sachen.		
d. 7. May	90	Wegen Verrechnung der Strafgelder in Gewerbesteuer-Defraudations-Sachen . .	XIX	164—165
d. 16. Juny	118	Wegen des Brechens, Brennens und Verkaufs des Kalks auf Rustikal-Grundstücken .	XXV	222
		VI. Handels-Sachen.		
d. 20. Jan.	13	Wegen Zulassung zum Betriebe des Schlächter-Gewerbes und des Vieh-Handels . .	IV	18 — 19

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 4. May 1821.	88	Wegen der diesjährigen Frühjahrs=Uebung der Landwehre	XVIII	159—160
d. 17. —	95	Wegen zu entlassender Militair=Personen .	XX	172—173
d. 17. —	97	Betreffend, Servis für die Adjutanten der Infanterie in den Städten 2ter Classe .	XX	174
d. 17. —	98	Betreffend die Servis=Competenz der verheiratheten Mannschaften bey den Landwehrstäben.	XX	174
d. 24. —	102	Wegen der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres . .	XXI	182—186
d. 24. —	103	Wegen der Servis=Berechtigung der bey Civil=Behörden auf Probe arbeitenden Feldwebel rc.	XXI	186
d. 27. —	106	Wegen Servis=Entschädigung für Truppen bey Gelegenheit der Friedens=Uebungen .	XXII	193—194
d. 20. Juny	121	Betreffend den außerordentlichen Militair=Gottesdienst	XXVI	234

IX. Pensions=Sachen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 10. Juny	114	Wegen Zahlung der Erziehungs=Gelder an sich, verheirathende, aber außer Landes ziehende Wittwen	XXIV	213
d. 20. —	120	Wegen eines Erfordernisses der Quittungen über Pensionen und Wartegelder . . ,	XXV	225
d. 26. —	126	Betreffend die Einziehung der Wartegelder bey den im Civil=Dienste angestellten Invaliden.	XXVI	238

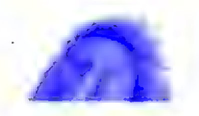
X. Polizey=Sachen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 2. Januar	2	Erneuerte Verordnung wegen des Gebrauchs der Laternen in Scheunen und Ställen .	I	2
d. 6. —	6	Betreffend die Nachweisung der Back= und Fleisch=Waaren	II	6

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 12. May 1821.	93	Betreffend die Einsendung der Kreis-Kassen-Contributions- und Depositen-Rechnungen	XX	171—172
d. 12. Juny	113	Betreffend die Bestimmung der Gehalts-Zahlungen an die neu anzustellenden Kreis-Physiker und Chirurgen	XXIV	212—213
d. 25. —	123	Wegen Erstattung der pro 1820 zu viel eingezahlten Classen-Steuer . . .	XXVI	235
		XII. Regierungs-Sachen (Allgemeine.)		
d. 5. Januar	8	Wegen des Abzuges von dem nach Kurland auszuführenden Vermögen . . .	II	7
d. 8. —	9	Betreffend den Abschoß bey Vermögens-Ausfuhr nach dem Königreich Polen. . . .	II	7
d. 11. —	10	Die Portofreyheit für Cassen-Sachen betreffend	III	13 — 14
d. 24. —	14	Wegen des bey der Zoll-Stätte in Wülschkau einzuführenden veränderten Tarifs . .	IV	19
d. 12. Febr.	24	Wegen der für dieses Jahr aufzustellenden Landbeschäler	VII	39 — 40
d. 26. —	31	Vorsichtsmaaßregel für die Pfarrer bey Aufgebot und Trauung geschiedener Personen, Behufs einer anderweitigen Ehe	IX	50
d. 26. —	32	Betreffend die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer	IX	50 — 51
d. 3. März	35	Wegen Einsendung eines Verzeichnisses von Grenz-Karten und Vermessungs-Registern	XI	59
d. 4. —	36	Wegen Anlegung der bei Kirchen-Hospital- und dergleichen frommen Stiftungen angehörigen Cassen sich befindenden entbehrlichen Geld-Bestände auf Zinsen, und wegen außer Coursetzung der solchen Anstalten gehörigen Pfandbriefe	XI	60

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 6. Novbr. 1821	222	Die Abzweigung von Grundstücken, auf welchen Domainen-Abgaben ruhen, betreffend .	XLVIII	464
d. 8. —	214	Aufmunterung der Grenz-Aufseher zur unerschrockenen Verfolgung der Schleichhändler	XLVII	451
d. 9. —	213	Die Vertheilung der Gewerbsteuer Contraventions-Strafen betreffend	XLVI	449—450
d. 6. Decbr.	234	Betreffend die Steuer Ab- und Zuschreibung bei Güter-Parzellirungen	L	492
d. 7. —	237	Die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen betreffend	LI	496—497
d. 15. —	244	Veränderung der Binnen-Linie im Liegnitzer und hiesigen Regierungs-Bezirk . .	LII	513
d. 28. —	248	Betreffend die Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. . .	LII	519—536
		II. Bau-Sachen.		
d. 25. Sept.	189	Betreffend die Bestrafung unbefugter Gewerbsbetriebe	XL	382
d. 16. Octb.	201	Betreffend die Instruction für Bauhandwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen	XLIII	413—427
d. 1. Decbr.	242	Wegen der jeden Jahres einzureichenden Anschläge über Bauten und Reparaturen bey den Steuer-Amts-Gebäuden . .	LII	512
		III. Domainen- und Forst-Sachen.		
d. 7. July	138	Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls, vom 7ten Juni 1821	XXIX	269—276
d. 16. —	143	Wegen der Diäten, Gebühren und Reisekosten der Feldmeßer bei Domainen- und Forst-Vermeßungen	XXX	288

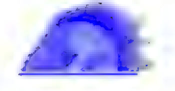
Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 11 May 1821	8	Betreffend, daß die nach erfolgter Aushebung und Bereitung bis zur wirklichen Einstellung, mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben . . .	XXI	186—187
d. 18. —	9	Aufforderung an die Dominia im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement, wegen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege	XXIII	204—205



Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten July, August, September, October, November und December 1821, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 6. Novbr. 1821	222	Die Abzweigung von Grundstücken, auf welchen Domainen-Abgaben ruhen, betreffend .	XLVIII	464
d. 8. —	214	Aufmunterung der Grenz-Aufseher zur unerschrockenen Verfolgung der Schleichhändler	XLVII	451
d. 9. —	213	Die Vertheilung der Gewerbesteuer Contraventions-Strafen betreffend	XLVI	449—450
d. 6. Decbr.	234	Betreffend die Steuer Ab- und Zuschreibung bei Güter-Parzellirungen . . .	L	492
d. 7. —	237	Die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen betreffend	LI	496—497
d. 15. —	244	Veränderung der Binnen-Linie im Liegnitzer und hiesigen Regierungs-Bezirk . .	LII	513
d. 28. —	248	Betreffend die Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824. . .	LII	519—536
		II. Bau-Sachen.		
d. 25. Sept.	189	Betreffend die Bestrafung unbefugter Gewerbsbetriebe	XL	382
d. 16. Octb.	201	Betreffend die Instruction für Bauhandwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen	XLIII	413—427
d. 1. Decbr.	242	Wegen der jeden Jahres einzureichenden Anschläge über Bauten und Reparaturen bey den Steuer-Amts-Gebäuden . .	LII	512
		III. Domainen- und Forst-Sachen.		
d. 7. July	138	Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls, vom 7ten Juni 1821	XXIX	269—276
d. 16. —	143	Wegen der Diäten, Gebühren und Reisekosten der Feldmeßer bei Domainen- und Forst-Vermeßungen	XXX	288



Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 13. Decb. 1821	243	Republikation der Aufforderung (vom 13ten Sept. 1817. Amtsblatt 1817. Stück XXXVIII. Seite 444. Nr. 230) an das gesammte Medicinal Personale, besonders an die gerichtlichen Herrn Aerzte und Chirurgen, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewandten Rettungs-Mitteln	LII	512
		IX. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
d. 10. Juli	139	Wegen der von den Militair-Predigern auszustellenden Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen	XXIX	276—277
d. 14. —	142	Wegen Commandeur-Servis . . .	XXX	287
d. 18. —	145	Betreffend die Ergänzung der Kriegs-Reserve der Infanterie-Regimenter . . .	XXXI	299—303
d. 21. —	146	Betreffend die Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bey den Landwehrstäben	XXXI	304
d. 30. —	148	Wegen des Uebertritts der Freiwilligen zu den Landwehr-Klassen	XXXII	310—311
d. 31. —	149	Die Servis-Competenz der versetzten Offiziere	XXXII	311
d. 3. Aug.	156	Wegen der vorhandenen, zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude . . .	XXXIII	321—323
d. 8. —	159	Wegen Aufnahme der Soldaten-Frauen in die Lazarethe . . .	XXXIII	327
d. 18. —	166	Betreffend Servis-Competenz der Militair-Rechnungs-Führer wenn solche nicht Offiziere sind	XXXV	341—342
d. 21. —	167	Betreffend die neu anzufertigende Ordens-Liste pro 1822	XXXV	342
d. 3. Sept.	176	Wegen der durch das diesjährige Herbst-Manöver zu verursachenden Kosten . .	XXXVII	355

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 7. Sept. 1821.	181	Den Gebrauch ungestempelter Ellen betreffend	XXXVIII	363
d. 23. —	186	Wegen der Höhe der Kaffen oder Schnäbel an den Oder-Kähnen	XL	379—380
d. 24. —	187	Wegen pünktlicher Einhaltung der Einzahlungs-Termine der Hebammen-Unterstützungs-Geld-Beiträge an die Regierungs Haupt-Instituten-Casse, desgleichen der Liquidations-Termine der den 10 würdigsten und bedürftigsten Hebammen zu bewilligenden Unterstützungs-Gelder	XL	380—381
d. 8. Oktbr.	197	Wegen des der väterlichen Disposition und dem väterlichen Nießbrauche unterworfnen Pathengeschenks für den 7ten Sohn . . .	XLII	405
d. 14. —	200	Betreffend die zu Vertilgung der Spannraupe zu ergreifenden Maaßregeln	XLIII	411—412
d. 6. Sept.	217	Wegen der von den Städten zu unterhaltenden Straßen und Wege	XLVII	453—454
d. 11. —	216	Betreffend das Kehren der Feuerstellen in den Windmühlen	XLVII	452—453
d. 12. —	219	Wegen der nur mit beiderseitiger Einwilligung zulässigen Dienstablösung bei den Dienst-Familien-Stellen	XLVII	455—456
d. 23. —	228	Wegen zu veranstaltender Feuerschau . .	XLIX	480
d. 23. —	229	Die zufällige Vergiftung durch den Genuß des Wasserschierlings (cicuta virosa) .	XLIX	480—481
d. 29. —	231	Betreffend eine neue Ansicht, hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth	L	487—490
d. 30. —	230	Betreffend die jährliche Aichung der Gewichte bei den Salz-Factoreyen	XLIX	481—482
d. 13. Decbr.	243	Republication der Aufforderung (vom 13 Sept. 1817 Amtsblatt 1817 Stück XXXVIII Seite 444. No. 230.) an das gesammte Medizinal-Personale, besonders an die gericht-		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		lichen Herrn Aerzte und Chirurgen, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewandten Rettungsmitteln	LII	512
d. 18. Dezb. 1821	245	Wegen der jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte	LII	513—514
		XII. Rechnungs= und Kassen=Sachen.		
d. 25. Juli	151	Betreffend, daß es in Zukunft von den Magistraten keiner besondern Anzeige, wegen abgeführter Haus=Collecten=Beiträge, an die Königliche Regierung, bedarf . .	XXXII	312—313
d. 31. Aug.	173	Wegen Verlegung der Zollstätte von Frankenstein nach Kosemitz	XXXVI	349
d. 7. Sept.	175	Wegen Aufnahme der Klassensteuer und der Haussteuer pro 1822	XXXVII	356
d. 13. —	182	Betreffend die Verausgabung der Geld=Remisen oder Tantiemen	XXXVIII	363
d. 24. —	187	Wegen pünktlicher Einhaltung der Einzahlungs=Termine der Hebammen Unterstützungs=Gelder an die Regierungs=Haupt=Instituten=Kasse, desgleichen der Liquidations=Termine der den 10 würdigsten und bedürftigsten Hebammen zu bewilligenden Unterstützungs=Gelder	XL	380—381
d. 25. —	185	Betreffend die Grundlage zur Veranlagung der Klassensteuer, nach Bewilligung mehrerer Zwischen=Klassen bey derselben, und Anweisung dazu	XL	375—379
d. 23. Oktb.	207	Wegen künftiger Erhebung des Chaussee=Geldes in Nieder=Gröditz auf 2 Meilen .	XLV	440
d. 26. —	209	Betreffend die Einreichung der Nachweisungen der geleisteten Militair=Zahlungen . .	XLV	441

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
v. 20. Nov. 1821	227	Betreffend die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Oktbr. 1821, wegen Annahme fremder Münzen zu den Königl. Cassen . .	XLIX	479
d. 22. —	226	Betrifft den Final-Kassen-Abschluß für das Jahr 1821	XLVIII	467—468
d. 11. Decb.	238	Wegen Einlieferung der noch vorhandenen Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine	LI	497—498
d. 11. —	239	Wegen Herabsetzung des Schleußengeldes von kleinen Fahrzeugen.	LI	498
d. 13. —	241	Betrifft die vom 1. Januar 1822 an bei den Königl. Kassen zu beobachtende Rechnungsführung nach der Eintheilung des Thaler in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige	LI	500—502
d. 19. —	247	Wegen Einsendung der Garnison-Servis-Kosten-Liquidationen für den Monat Dezbr. dieses Jahres	LII	515
d. 23. —	250	Wegen Erhebung des Chaussee-Geldes von beladenen und unbeladenen ländlichen Fuhrwerken im ehemaligen Reichenbachschen Regierungs-Departement	LII	537—538
d. 26. —	252	Wegen Zahlung der Zinsen auf die Ende Dezbr. dieses Jahres fällig werdenden Zins-Coupons der Staats-Schuld-Scheine . .	LII	539—540
		XIII. Regierungs-Sachen (Allgemeine.)		
d. 3. Juli	130	Erhebung der Schaugebühr von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schaugebühren-Casse zu Hirschberg	XXVII	253—258

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 10. Juli 1821	139	Wegen der von den Militair-Predigern auszustellenden Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen	XXIX	276—277
d. 16. —	143	Wegen der Diäten, Gebühren und Reise-Kosten der Feldmesser bei Domainen- und Forst-Vermessungen	XXX	288
d. 25. —	147	Betreffend die Zahlung des Schulgeldes während der Erndte-Ferien	XXXII	310
d. 25. —	151	Betreffend, daß es in Zukunft von den Magisträten keiner besondern Anzeige, wegen abgeführter Haus-Collekten-Beiträge, an die Königl. Regierung bedarf	XXXII	312—313
d. 30. —	154	Die Strafen des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silbersorten, ingleichen des Verfertigens und Verbreitens falscher Staatspapiere betreffend	XXXIII	318—321
d. 2. Aug.	150	Betreffend die Ausführung über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste .	XXXII	311—312
d. 7. —	158	Wegen Bestellung der mit der Post eingehenden Landbriefe (laut Circulare d. d. Berlin d. 25. Juli 1821)	XXXIII	325—326
d. 20. —	168	Ueber die Art, wie in denjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das französische Recht zur Anwendung kommt, in Ehescheidungs-Sachen verfahren werden soll . .	XXXVI	345
d. 27. —	171	Wegen der Porto-Freiheit leerer Geldbeutel der Königl. Kassen	XXXVI	348
d. 31. —	173	Wegen Verlegung der Zollstätte von Frankenstein nach Kosemitz	XXXVI	349
d. 31. —	174	Wegen einer alljährlich für die hiesige Blinden-Unterrichts-Anstalt bewilligten Kirchen-Collecte	XXXVII	353—354
d. 17. Sept.	184	Das Verbot des Hamburgschen Versorgungs-Tontine-Spiels betreffend	XXXIX	368—369



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 10. Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen Anfuhr und Herbeischaffung der Wege-Bau-Reparatur-Materialien.

Das Allerhöchst erlassene Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 verordnet im §. 7: daß im Winter die Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Wege herbeigeschafft werden sollen, damit nicht diese Arbeiten in den andern Jahreszeiten zu sehr erschwert werden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe so wie den hiesigen Magistrat auf, diese Vorschrift wohl zu beachten, und werden die Wege-Bau-Beamten hiermit angewiesen, Ersteren aufs schleunigste die nöthigen Materialien, so wie den Bedarf an Hand- und Spann-Diensten, welche zu deren Anschaffung nöthig sind, besonders bei den Chausseen, anzuzeigen.

Die Herren Landräthe werden darnach die Repartition sofort anlegen, zur Ersparung der Zeit bald circuliren lassen, und innerhalb drei Wochen unfehlbar zur nachträglichen Genehmigung uns einreichen.

Sollte wider Erwarten von den betreffenden Bau-Beamten die nöthige Mittheilung des Material- ꝛc. Betrags nicht bald geschehen, so ist daran zu erinnern und uns zu gleicher Zeit davon Anzeige zu machen, um denselben zu seiner Schuldigkeit mit Ernst anzuhalten.

Auch in den Kreisen, wo keine Chausseen sind und wo die Straßen im tiefen Sande gehen, ist die jetzige Jahreszeit zu benutzen, um Lehm und bindenden Boden

in die Nähe dergleichen Wege anzufahren, damit, wenn in der folgenden Jahreszeit der Straßen-Damm aufgeworfen und gemacht wird, es nicht an den nöthigen bindenden Materialien fehlt. Wir machen daher die betreffenden Herren Landräthe dafür ganz vorzüglich verantwortlich.

In denjenigen Gegenden, wo die Straßen im fetten lehmigten Boden gehen, ist dagegen für die Anfuhr von groben Kies, von Sand und Steinen zu sorgen.

Ueberall haben aber die Herren Landräthe, so wie der hiesige Magistrat vorgedachtermaaßen binnen drei Wochen, vom Tage des Empfangs des Amtsblatts, zu berichten.

590. Decbr. V. Breslau den 2. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 2. Erneuerte Verordnung wegen des Gebrauchs der Laternen in Scheunen und Ställen.

Zur Verminderung der Feuer-Gefahr haben wir zwar erst unterm 18. März v. J. in unserm Amtsblatt mehrere schon früher ergangene Verordnungen, wornach in den Scheunen, Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, nur völlig blecherne und mit eingesetzten Scheiben von weissem Horn versehene Laternen mit Oel-Lampen in Gebrauch genommen werden sollen, erneuert; demohngeachtet haben mehrere Feuer, welche seit Kurzem durch die Unvorsichtigkeit, daß man sich Laternen mit zerschlagenen Glasscheiben bediente, entstanden sind, gezeigt, wie auf die Befolgung dieser polizeilichen Maaßregeln nicht mit gehörigem Nachdruck gehalten wird. Wir finden uns daher veranlaßt, gedachte Verfügung hiermit in Erinnerung zu bringen und den Herren Landräthen und Polizey-Behörden wiederholentlich zur besondern Pflicht zu machen, darauf mit Nachdruck zu halten, daß nur Laternen der vorgeschriebenen Art in Gebrauch genommen werden, und gegen diejenigen, welche sich der vorschriftswidrigen Laternen, als der mit bloßem Glasscheiben versehenen bedienen, die festgesetzte Strafe unnachsichtlich eintreten zu lassen.

I. A. XV. 238. Decbr. Breslau den 2. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 3. Erinnerung wegen der directen Steuer-Schluß-Sachen.

Diejenigen landräthlichen Aemter, welche noch mit Einsendung der Zu- und Abgangslisten von der Grundsteuer, Haussteuer und Klassensteuer, desgleichen mit den vorgeschriebenen Jahres-Abschlüssen pro 1820 im Rückstande sind, werden an deren ungesäumte Einsendung hiermit erinnert.

Da, wo im Laufe des Jahres bei der Grundsteuer gegen den bestehenden Etat und bei der Haussteuer gegen die letzte Aufnahme keine Veränderungen eingetreten seyn sollten, müssen, wie sich von selbst versteht, diesfällige Negativ-Bescheinigungen der landräthlichen Aemter eingesandt werden.

II. A. I. Januar. 57. Breslau den 2. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 4. Betreffend, daß fremde Juden zur Praxis als Medicinal-Personen innerhalb der Preußischen Staaten nicht approbirt werden sollen, bevor sie das Staatsbürger-Recht nicht erworben haben.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medicinal-Personen innerhalb der Preußischen Staaten approbirt werden, bevor sie das Staatsbürger-Recht nicht erworben haben, ist von den Königl. Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern festgesetzt worden: daß diejenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Medicinal-Personen melden, sofort angekündiget werden soll: wie ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfolgen könne; dem gemäß auch bei dem Königl. Ministerium die Approbation nicht eher in Antrag gebracht werden soll, als bis dieser Nachweis geführt worden.

Was hiernächst die inländischen Juden anbetrifft: so soll in denjenigen Provinzen, in welchen das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat, von den Behörden dahin gesehen werden, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten, doch nicht eher zur Praxis zugelassen werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürger-Recht ausgewiesen haben.

I. A. 467. Decbr. 1820. IX. Breslau den 2. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die zu Breslau gestorbene Johanna Dorothea Juliane Schumann, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente dem Hospital zu Ohlau ein Capital von 100 Rtlr. Courant legirt.

Der in diesem Jahre zu Striegau verstorbene Apotheker Johann Heinrich Baumgart, hat nach seinen hinterlassenen letztwilligen Dispositionen vom 3. und 4. October d. J.

a) der dortigen evangelischen Kirche 200 Rthlr. und

b) der Armen-Casse daselbst 50 Rthlr. in Courant, ferner:

c) zu einem Stipendio für bedürftige Studirende evangelischer Confession in Pfandbriefen 1500 Rthlr.

vermacht.

Diese Beweise der achtungswürdigen wohlthätigen Gesinnungen des Erblassers bringen wir mit dem Wunsche, daß ihm ein dankbares Andenken gesichert bleibe und sein Beispiel Nachahmung finden möge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. 108. Novbr. XIII. Breslau den 24. December 1820.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 17. Januar 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 1, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 634.) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Novbr. 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogthum Sachsen betreffend;

(Nro. 635.) Die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie, und unter

(Nro. 636.) Die Dienst-Instruction für die Gend'armerie.

Beide Berlin den 30. December 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die Aufhebung des Haupt-Zoll-Amtes Heidekrug.

Das Haupt-Zoll-Amt Heidekrug im Bezirk der Königichen Regier. zu Gumbinnen ist aufgehoben, und an dessen Stelle ein Neben-Zoll-Amt erster Ordnung, zum Haupt-Zoll-Amte Schmaleningken gehörend, errichtet worden.

Dieses Neben = Zoll = Amt hat, in Bezug auf Eingangs = Abfertigung und Erhebung, die gesetzlichen, zur Ausgangs = Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unversteuert nach dem Auslande versendet werden, aber alle Befugnisse eines Haupt = Zoll = Amtes.

II. A. IX. 3. Januar. Breslau den 6. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 6. Betreffend die Nachweisung der Back= und Fleisch = Waaren.

Wir finden uns veranlaßt, die Magistrate unsers Verwaltungs = Bezirks, ausschließlich Breslau und das hiesige Polizei = Präsidium, auf die bereits besonders an sie ergangenen Verfügungen, die Nachweisungen der Back = und Fleisch = Waaren= Preise für jedes Jahr erst nach Ablauf desselben, und zwar am 31. December an uns einzusenden, hinzuweisen, und denselben deren genaue Beachtung anzuempfehlen.

I. A. XV. Decbr. 306. Breslau den 6. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 7. *Wegen Einzahlung der Hebammen = Unterstützungs = Beiträge pro 4tes Quartal pr., desgleichen wegen baldiger Liquidirung der Hebammen = Unterstützungs= Gelder pro 2tes, 3tes und 4tes Quartal a. pr.*

Die Königlichen Landräthlichen Aemter unsers Regierungs = Bezirks werden hierdurch ernstlich erinnert, des nahe bevorstehenden Jahres = Abschlusses wegen,

1) die Hebammen = Unterstützungs = Beiträge pro 4tes Quartal a. pr. unverzüglich einzusenden, desgleichen

2) die Hebammen = Unterstützungs = Gelder pro 2tes, 3tes und 4tes Quartal a. pr. baldigst zu liquidiren, und zur Erleichterung dieses Geschäfts die unter der Zeit angewiesenen und künftig anzuweisenden Beträge durch Abrechnung bei Absendung der Steuern an die Königliche Regierungs = Haupt = Kasse einzuziehen.

I. A. XII. Januar. 23. Breslau den 9. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 8. Wegen des Abzuges von dem nach Kurland auszuführenden Vermögen.

Da nach einer neuerlichen Erklärung des Kaiserlich Russischen Ministerii der hohe Abzug von 19 proCent in Curland nur von dem in die Fremde gehenden bürgerlichen Vermögen erhoben, dasjenige Vermögen aber, welches Adelichen gehört, gegen 10 proCent Abzug exportirt wird, so sind wir von den Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 27. Novbr. 1820 angewiesen worden, in umgekehrten ähnlichen Fällen diesseits nach demselben Grundsatze zu verfahren, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

I. A. 193. Decbr. XIII. Breslau den 5. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 9. Betreffend den Abschoß bei Vermögens-Ausfuhr nach dem Königreich Polen.

Nach einem Erlaß der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. November 1820, soll in allen Fällen einer Vermögens-Ausfuhr aus den Königl. Preußischen Staaten in das Königreich Polen, auf welche der Artikel 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, oder der Artikel 4. des Wiener Tractats vom 3. Mai 1815, nicht etwa Anwendung findet, der gesetzliche Abschoß und Abzug von 10 proCent bis auf weiteres erhoben werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XV. 7. Januar. Breslau den 8. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Die Stadt- und Landgerichte, so wie sämmtliche Untergerichte, welche im Laufe des Jahres Zuschüsse aus den Staats-Kassen erhalten haben, sollen die Bestände am Schlusse des Jahres einsenden.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres alle dem Staate zugehörende, am Ende eines jeden Jahres sich vorfindende Kassen-Bestände, in baaren Geldern oder Effecten, dem Staatsschatze zur besondern Ver-

wahrung überliefert werden sollen, so werden in Beziehung auf diese Verordnung und das Hohe Justiz-Ministerial-Rescript vom 20. November d. J. sämmtliche in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts liegende Stadt- und Landgerichte, so wie sämmtliche Untergerichte, welche im Laufe des Jahres Zuschüsse aus den Staats-Kassen erhalten haben, hierdurch angewiesen: ihre Bestände am Schlusse des Jahres resp. zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse oder zur Haupt-Land-Gerichts-Salarien-Kasse, mittelst Berichts an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht zur weitern Beförderung zu übersenden.

Breslau den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Feld-Magazin-Controlleur und Rendant Jonathan, als Polizei-Secretair in die Stelle des zum Registrator beförderten ꝛc. Friedrich, im hiesigen Polizei-Büreau.

Bekanntmachungen.

Es ist zu Queitsch, Schweidnitzer Kreises, durch die lobenswerthen Bemühungen des Herrn Kirchenpatrons sowohl als auch der Gemeinden Queitsch, Altenburg und Michelsdorff, der Neubau eines evangelischen, völlig massiven und zweckmäßig eingerichteten Schulhauses zu Stande gekommen, welches auch bereits feierlich eingeweiht worden ist.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens diese, für das dortige Schulwesen so wesentliche Verbesserung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. 4. Januar. Breslau den 6. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Am 22. October v. J. fiel das zweijährige Kind des Häusler Gottfried Brückner zu Zindel, Briegschen Kreises, in den bei dessen Hause vorbeigehenden sehr tiefen mit Wasser angefüllten Graben, und wurde leblos aus demselben herausgezogen. Der während dem hinzugekommene dasige Organist und Schullehrer Neutert und der Pastor Krieg fingen alsbald die Wiederbelebungs-Versuche mit diesem Kinde an, welches durch deren angestrengte Bemühungen ins Leben zurückkehrte und jetzt sich vollkommen wohl befindet. Für dieses verdienstliche und menschenfreundliche Benehmen haben wir dem ꝛc. Neutert eine Prämie von 10 Rthlr. zugebilligt, und bringen solches außerdem unter Anerkennung der Verdienstlichkeit des Pastor Krieg und des Schullehrer Neutert und unter Aeußerung unsers Wohlgefallens über die bewiesene Anstrengung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. XV. Decbr. 294. Breslau den 5. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Zum Verkauf nachstehender außerhalb gedruckten Bücher ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio die Erlaubniß ertheilt worden:

1) A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau v. Stael, von Frau Necker. Paris, London und Strasburg, bei Treuttel und Würz. 1820.
2) Der Christ vor Gott. Jahrgang II. Quartalheft IV. Aarau, bei Sauerländer.
3) Hegener, Suschens Hochzeit. (Auch unter dem Titel die Molkenkur.) 2 Theile. Zürich, bei Orell, Fueßli und Comp. 1819.
4) v. Wessenberg, Blüthen aus Italien. Zürich 1820, bei Orell, Fueßli und Comp.
5) Freiherr v. Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen ꝛc. Zürich 1819, bei Orell, Fueßli und Comp.
6) Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819, bei Orell, Fueßli und Comp.
7) v. Wessenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers. 2. Auflage. Constanz 1820, bei Wallis.

8) v. Schmidt Phiseldeck, Europa und Amerika, oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Kopenhagen 1820, bei Brummer.

9) Meisner, Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg. Bern 1820, bei Burgdorffer.

10) Schultes, für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820, bei Näf.

11) Heß, Anna, Reinhard, Gattin und Wittwe, von Ulrich Zwingli. Zürich 1820, bei Ziegler.

12) Christian, über die Art, Flachs und Hanf ohne rösten zu bereiten. Copenhagen 1820, bei Bonnier.

13) Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820, bei Althew.

14) Hirzel, Eugenia's Briefe, 3ter Theil. Zürich 1820, bei Orell und Comp.

15) Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie. 3te Aufl. Zürich 1820, bei Orell und Comp.

16) Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820, bei Aaich.

17) Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginäre Wurzeln habe. Dorpat 1820, bei Schumann.

18) Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820, bei Sauerländer.

19) Usteri und Vögelin, Zwinglis sämmtliche Schriften, im Auszuge. 2 Bde. Zürich 1820, bei Geßner.

20) Julius, Graf von Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau 1821, bei Sauerländer.

21) v. Pfister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820, bei Sauerländer.

22) Elias Turnkunst, Anfangsgründe der Gymnastik. Bern 1820, bei Burgdorffer.

23) Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820, bei Sauerländer.

24) Gügler, Ziffern der Sphynx, oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819, bei Schwäller.

25) Bruchstücke aus den Ruinen meines Lebens, von H..... Aarau, bei Sauerländer.

26) Bremi, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich, bei Ziegler und Söhne.

27) Mayr, Reise nach Constantinopel. St. Gallen, bei Hüber und Comp.

28) Schultes, exegetische theologische Forschungen. I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich, bei Näs.

Breslau den 29. December 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Das zu Halle bei Gebauer und Sohn im Jahre 1819 in drei Bänden erschienene Repertorium der Polizei-Gesetze und Verordnungen in den Königl. Preußischen Staaten, wird als ein für die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten nützliches Handbuch den Polizei-Behörden unsers Departements hiemit empfohlen.

Dabei dient ihnen zur Nachricht, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 Rthlr. 12 Gr. auf 6 Rthlr. für das Exemplar herabgesetzt hat.

I. A. V. Januar. 64. Breslau den 12. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide und Fourage = Markt = Preis = Tabelle

für den Monat December 1820.

im Breslauischen Regierungs = Bezirk, nach Preußischem Maas und Gewicht.

Namen der Markt = Städte.	Weizen gute Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.
Bernstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Breslau	1	17	7	1	4	—	—	18	4	—	14	8	—	22	10	5	16	11
Namslau	1	14	—	1	1	9	—	19	—	—	13	—	—	18	—	5	8	—
Brieg	1	10	9	1	1	7	—	16	5	—	11	1	—	18	3	3	17	1
Glatz	2	—	—	1	5	3	—	21	11	—	15	6	—	18	3	3	21	8
Schweidnitz	1	23	—	1	3	5	—	18	6	—	14	4	1	—	—	5	12	—
Frankenstein	1	20	—	1	2	9	—	18	—	—	14	4	—	23	—	4	8	—
Münsterberg	1	16	—	1	1	9	—	18	—	—	18	—	—	18	10	3	16	—
Nimptsch	1	21	—	1	6	—	—	18	—	—	16	—	—	20	9	4	13	2
Oels	1	17	9	1	—	5	—	19	9	—	15	8	—	17	1	4	20	7
Ohlau	1	13	9	1	—	—	—	20	7	—	11	2	—	—	—	—	—	—
Guhrau	1	20	6	—	23	6	—	20	—	—	—	—	—	18	—	4	16	—
Reichenbach	1	22	—	1	3	—	—	18	—	—	15	—	1	—	—	5	12	—
Striegau	2	—	—	1	1	7	—	18	3	—	13	7	1	—	—	6	—	—
Strehlen	1	9	—	1	3	2	—	16	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Herrnstadt	1	12	—	1	—	—	—	20	—	—	14	—	—	20	—	4	12	—
Winzig	1	16	3	1	1	2	—	22	10	—	17	4	—	22	10	4	4	6
Wohlau	1	16	—	1	2	—	—	20	—	—	16	—	—	20	—	4	8	—
oder im Durchschnitt	1	17	6	1	2	2	—	19	½	—	14	7 1/3	—	20	10 1/2	4	17	7 1/3

Breslau, den 13. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 24. Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 10. Die Portofreiheit für Kassen-Sachen betreffend.

Sämtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer von dem Königl. General-Post-Amt der hiesigen Regierung geschehenen Mittheilung zur Begründung der Portofreiheit bei der Correspondenz der Kassen-Sachen, die Rubrik: Herrschaftliche Kassen-Sachen, in dem Falle zwar hinreicht, wo der Gegenstand der schriftlichen Verhandlung selbst nach den bestehenden Vorschriften portofrei und sonach diese Bezeichnung auch einzig und allein zuläßig ist, bei Geld-Versendungen aber die specielle Benennung der Kasse oder Qualität der Gelder dazu erforderlich ist, und den Quittungen der Kassen über bezahlte Gelder keine unbedingte Portofreiheit zusteht, indem solche als Theil der Zahlung zu betrachten, und mithin, wenn die Uebersendung der Gelder portopflichtig ist, ebenmäßig die Quittung es seyn muß; weshalb auch bei Versendung der Quittungen die specielle Angabe der Qualität derselben nothwendig ist.

Die betreffenden Behörden müssen daher insonderheit das, für Uebersendung der Kassen-Quittungen über Sportul-Gelder, welche nach der obigen Bestimmung von nun an portopflichtig ist, anwachsende Porto, sich entweder sogleich bei Einziehung der Sporteln von denen, welche solche zu entrichten haben, vorschießen, oder auch sich später von denselben wieder erstatten lassen.

In Folge dessen dürfen dann so wenig Gelder, welche die Portofreiheit haben, mit solchen, welche portopflichtig sind, zusammen verpackt und eingesandt werden,

als die darüber ertheilt werdenden Kassen=Quittungen in einem und demselben Umschlage abgesandt werden.

Pl. Januar. 67. Breslau den 11. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 11. Wegen der jährlich Ende Juny einzusendenden fixirten Schweidnitzer Corrections=Haus=Beiträge.

Die fixirten Schweidnitzer Corrections=Haus=Beiträge sind zeither

a) von den Grundherrschaften und Gemeinden des platten Landes jährlich Ende Juny durch die Königl. Kreis=Kassen, und

b) von den servispflichtigen Hausbesitzern der Städte durch die Magisträte zum Theil in ganzjährigen, zum Theil aber auch in halbjährigen Raten, an die hiesige Haupt=Instituten=Kasse berichtigt worden.

Damit nun die Einziehung und Weiterberechnung dieser fixirten Landesbeiträge zur Unterhaltung des Provinzial=Corrections=Hauses in Schweidnitz möglichst vereinfacht und künftig schneller, als zeither geschehen, befördert werde, so weisen wir die Magisträte unsers Regierungs=Bezirks hierdurch an:

von gegenwärtigem Jahre ab diese fixirten Beiträge immer jährlich medio Juny auf einmal und nicht ferner unmittelbar an unsere Haupt=Instituten=Kasse, sondern vielmehr eben so, wie von den Grundherrschaften und Communen des platten Landes geschiehet, auf jede ihrer Bequemlichkeit zusagende Weise kostenfrei, oder wenn die Sendung mit der Post geschieht, franco an die betreffenden Königl. Kreis=Kassen zur weitern Beförderung abzuführen.

Blos der hiesige Magistrat soll nach wie vor unmittelbar, jedoch ebenfalls jährlich auf einmal und im oben bezeichneten Termine, diese fixirten Corrections=Haus=Beiträge an die hiesige Haupt=Instituten=Kasse berichtigen.

Die Königl. Kreis=Kassen werden daher nunmehr auch zur Einziehung und Weiterberechnung der fixirten Corrections=Haus=Beiträge von den Städten mit dem Bedeuten angewiesen: in den pro 1821 in duplo anzufertigenden und durch die Königl. Landräthl. Aemter an uns zur Revision und Approbation einzureichenden diesfälligen Kreis=General=Designationen zuerst sub lit. A. die Städte, und hinterdrein sub lit. B. die Grundherrschaften und Gemeinden des platten Landes, mit den fixirten Beiträgen aufzuführen, übrigens aber nach wie vor Ende Juny diese jährlich fixirten Landes=Beiträge für das Schweidnitzer Corrections=Haus in folle an die hiesige Haupt=Instituten=Kasse abzuführen.

Sämtliche Herren Landräthe unsers Regierungs-Departements haben wegen genauer Befolgung dieser Anordnung ihrerseits das Nöthige zu veranlassen, und wird denselben und ihren unterhabenden Kreis-Kassen, rücksichtlich des zeither etatsmäßigen jährlichen Soll-Einkommens von den Städten hiermit zur Nachachtung eröffnet: daß von Brieg 78 Rthlr., Löwen 11 Rthlr., Frankenstein 38 Rthlr., Reichenstein 15 Rthlr., Silberberg 10 Rthlr., Wartha 6 Rthlr., Glatz 36 Rthlr., Lewin 7 Rthlr., Neurode 19 Rthlr., Reinerz 10 Rthlr., Wünschelburg 5 Rthlr. 8 Gr., Guhrau 18 Rthlr., Herrnstadt 12 Rthlr., Tschirnau 3 Rthlr., Habelschwert 14 Rthlr., Landeck 10 Rthlr., Mittelwalde 7 Rthlr., Wilhelmsthal 3 Rthlr., Militsch 9 Rthlr., Prausnitz 15 Rthlr., Sulau 3 Rthlr., Trachenberg 18 Rthlr., Münsterberg 22 Rthlr., Namslau 20 Rthlr., Reichthal 10 Rthlr., Canth 12 Rthlr., Neumarkt 22 Rthlr., Nimptsch 12 Rthlr., Bernstadt 16 Rthlr., Handsfeld 7 Rthlr., Juliusburg 4 Rthlr., Oels 25 Rthlr., Ohlau 22 Rthlr., Wansen 8 Rthlr. 12 Gr., Reichenbach 32 Rthlr., Freyburg 14 Rthlr., Schweidnitz 78 Rthlr., Zobten 10 Rthlr., Köben 6 Rthlr., Raudten 9 Rthlr., Steinau 14 Rthlr., Strehlen 22 Rthlr. 12 Gr., Striegau 22 Rthlr., Stroppen 4 Rthlr. 12 Gr., Trebnitz 13 Rthlr., Friedland 13 Rthlr., Gottesberg 15 Rthlr., Waldenburg 11 Rthlr., Festenberg 14 Rthlr., Medzibor 7 Rthlr., Wartenberg 10 Rthlr., Auras 5 Rthlr. 12 Gr., Winzig 16 Rthlr., Wohlau 12 Rthlr. einzuziehen, und oben bestimmtermaßen zu berechnen sind.

I. A. 1455. Decbr. I. Breslau den 13. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Wegen Auszahlung der Tantieme von den für den Zeitraum vom ersten Januar bis letzten December 1818 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln.

Sämtlichen, dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten December 1818 als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln zusammen mit 547 Rthlr. 12 Gr. 4½ Pf. angewiesen und gezahlt worden, und daß daher die obenbezeichneten Gerichte, welche Theil an dieser Tantieme haben; so wie auch diejenigen, welche

dergleichen etwa noch aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1818 zu erhalten haben, sich wegen deren Erhebung an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Aulich zu wenden haben.

Breslau den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Kaufmann Franz Moschner, und der Bürger und Apotheker Reißmüller zu Glatz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Bierniack zu Brzesc, Pleßer Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Bekanntmachungen.

Der zu Conradswaldau verstorbene Pastor Johann Samuel Benjamin Höfer hat in seiner letztwilligen Disposition vom 20. October 1820 Zweihundert Rthlr. Courant der Prediger-Wittwen-Kasse der Schweidnitzer Superintendentur legirt, und die Schulen zu Conradswaldau und Ingramsdorff zu Erben seines Nachlasses ernannt.

I. A. 195. Decbr. XIII. Breslau den 8. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Durch die Wohlthätigkeit des vormaligen Besitzers von Sulau, Herrn Grafen v. Burghaus, und der gegenwärtigen Besitzern, der Freiin v. Troschke, geborne Gräfin von Burghaus, so wie durch die Thätigkeit und die Bemühungen des Pfarrers Benke zu Sulau, noch andere Wohlthäter dafür zu interessiren, ist die seit 1787 wüste gestandene katholische Kirche zu Schlenz, im Militschschen Kreise, wieder hergestellt und feierlich eingeweiht worden.

Diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen und dieses Bestreben Gutes zu befördern, werden hiermit öffentlich unter dankbarer Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, bekannt gemacht.

I. A. 144. Decbr. pr. Breslau den 9. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 31. Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 12. **Wegen des Erlasses der Klassensteuer der durch Feuer- oder Wasserschaden verunglückten Steuerpflichtigen.**

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 27. December v. J. in Fällen, wo klassensteuerpflichtige Eingesessene durch Feuer- und Wasserschaden in einen hülflosen Zustand gerathen, nachgegeben: daß ein Erlaß der Steuer, nach vorgängiger Prüfung der diesfälligen, von den Kreis-Behörden zu erwartenden Anträge, bewilligt werden kann, wo dann der niederzuschlagende Betrag als unbeibringlicher Ausfall in Rechnung nachzuweisen ist.

Eine solche Remission kann jedoch immer nur mit Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Beschädigten und auf die, ohne wirkliche Vollstreckung der Exekution, anzunehmende Unbeibringlichkeit der ihnen aufliegenden Steuer-Quoten bewilligt werden. Sie fällt mithin sowohl bei nur theilweisen Verlusten, sey es durch Miswachs oder Viehverlust, als auch überall bei wohlhabenden Einsaßen, welche durch den erlittenen Schaden zur Steuerbezahlung nicht unfähig werden, weg,

und ist nur auf einen solchen Zeitraum zu beschränken, welcher zum Retablissement der Verunglückten für durchaus erforderlich gehalten wird.

In letzterer Hinsicht hat das Königl. Finanz-Ministerium einen Zeitraum von 6 Monaten als Maximum des zu bewilligenden Erlasses bestimmt. Dies wird den betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht.

II. A. 43. Januar. VI. Breslau den 12. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 13. Wegen Zulassung zum Betriebe des Schlächter-Gewerbes und des Vieh-Handels.

Nach dem Allerhöchsten Patent und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen u. s. w. de dato Berlin den 2. April 1813, republicirt durch das Amtsblatt vom Jahre 1813 (Stück XLII. Seite 545 — 591.) liegt Kapitel I. §. 8. den Schlächtern ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreis-Physikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici gegen die Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel der ehemaligen pohlnischen Provinzen ein Gewerbe machen. Dieser Allerhöchsten Verordnung ist nicht immer nachgekommen worden; es werden daher die betreffenden Behörden aufgefordert, unter eigener Verantwortlichkeit, künftig zum Betriebe des Schlächter-Gewerbes oder des Handels mit ausländischem Vieh nur diejenigen Bewerber zuzulassen, welche sich durch die vorgeschriebenen Zeugnisse gehörig ausweisen können.

Bei diesen Prüfungen werden die Physici die Verordnung in dem Amtsblatte vom Jahre 1811. Stück XX. Seite 225 — 28. berücksichtigen, und die zu Prüfenden auf die bestehenden Verfügungen (Amtsblatt vom Jahre 1818. Stück XVIII.

Seite 139 — 42.) aufmerksam machen, daß dieses geschehen aber in dem einzureichenden Prüfungs-Protocolle jedesmal ausdrücklich bemerken.

I. A. IX. 472. Decbr. p. Breslau den 20. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 14. Wegen des bei der Zoll-Stätte in Wülschkau einzuführenden veränderten Tarifs.

Bei der Zoll-Stätte auf der Maltscher Kohlen-Straße zu Wülschkau ist zeither noch der Wege-Zoll, nach dem Wege-Zoll-Tarif für Schlesien vom Jahre 1802 erhoben worden.

Da die gedachte Straße nunmehr aber in denselben Zustand versetzt worden, wie die andern Chausseen dieser Art, so wird vom 1. Februar d. J. an die Zoll-Erhebung bei Wülschkau in gleicher Art, wie schon auf allen übrigen Zoll-Stätten der Kohlen-Straße geschiehet, nach dem Allerhöchst emanirten Tarif vom 31. Januar 1819 statt finden.

Dabei werden gleichergestalt die niedrigen Zollsätze für die Dominia und die dazu berechtigten Landleute beibehalten, und wird somit auf sämtlichen Erhebungs-Stätten der Kohlen-Straße ein gleicher Zoll eintreten.

II. A. 385. Decbr. V. Breslau den 24. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Aus dem Sanitäts-Berichte des Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Hinze in Waldenburg pro 4tes Quartal v. J. haben wir mit Wohlgefallen ersehen, daß sowohl die Armen- und Kranken-Anstalten, als auch die Gefängnisse der Stadt

Gottesberg sich in einem zweckmäßigen und den Bedürfnissen angemessenen Zustande befinden. Dies gereicht dem Magistrat, dem Kollegio der Stadtverordneten und der Bürgerschaft um so mehr zum Lobe, als die dasigen Einrichtungen zur Pflege der Armen und Kranken weder mit besonderen Fundationen noch anderen Fonds versehen sind, sondern die Kosten lediglich durch freiwillige Beiträge der Bürger und übrigen Einwohner bestritten werden. Andern, zum Theil, mit bei weitem reichlichern Hülfsquellen ausgestatteten Städten zum Beispiel und Nachahmung, finden wir uns veranlaßt dies öffentlich bekannt zu machen.

I. A. XII. Januar. 31. Breslau den 12. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Johanne Dorothea Juliane Schumann zu Breslau, hinterlassene Tochter des Bürgermeister Schumann, hat durch ihr am 20. November v. J. aufgenommenes Testament 100 Rthlr. an die Blinden-Unterrichts-Anstalt vermacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 7. Februar 1821.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813 und 1814 zur Bestreitung dringender Krieges-Kosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5. Februar 1816 das nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetz-Sammlung No. 632. enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben, werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandene Dokumente zu melden, wenn diese verlohren, zerstört oder verlegt sein sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren.

5

Wer dieses bis spätstens ultimo Junius 1821. zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staats-Cassen, so daß mit dem 1. Julius 1821. alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe, in so fern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 15. Wegen Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunder-Essenz ꝛc.

Nachdem die Medicinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit

der Altonaer Wunder-Essenz,

der Langenschen Pillen, und

der Möllerschen Fiebertropfen

anerkannt hat, ist der Eingang dieser Geheim-Mittel in die Preußischen Staaten für itzt und für die 5 folgenden Jahre hindurch gänzlich verboten. Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden Zoll- und Steuer-Behörden zur Achtung und Aufrechthaltung dieses Verbots, in Gefolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. December v. J., bekannt gemacht.

II. A. IX. 94. Januar. Breslau den 26. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 16. Betreffend die Aufrechthaltung der neuen Preußischen Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Es ist zwar nach §. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816. die Beibehaltung der in Schlesien üblichen Handhaspel (Weiffe) noch gestattet worden, wenn sie die gesetzlich bestimmte Größe des Umfangs hat. Es muß deswegen aber, wie auch vorgeschrieben, diese Haspel oder Weiffe geprüft, und von den resp. Aichungs-Aemtern gestempelt seyn, damit insbesondere das Gespinnst, welches für den Handel bestimmt ist, gehörig darüber abgemessen werden kann.

Die Königlichen-Kreis- und städtische Polizey-Behörden, in deren Bezirk Garn zum Handel und zur Leinewand-Weberey gesponnen wird, haben auch auf diese Bestimmung bei den diesfälligen Revisionen genau zu achten, und überhaupt darauf zu halten, daß das neue Preußische Maaß und Gewicht im bürgerlichen Verkehr überall angewendet werde.

II. A. VI. 96. Januar. Breslau den 26. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 17. Betreffend die getroffene Anordnung wegen Aufgreifung der aus den Kriminal-Gefängnissen zu Krakau etwa entweichenden Verbrecher.

Der Senat zu Krakau hat die Anordnung getroffen, daß dem dortigen Königl. Residenten die etwa vorfallenden Entweichungen von Verbrechern aus den dasigen Kriminal-Gefängnissen angezeigt werden, damit deren Verfolgung auf dem diesseitigen Gebiet bewerkstelligt werden könne. Alle Polizey-Behörden werden demnach angewiesen, auf diejenigen der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, welche der Königl. Resident zu Krakau zu ihrer Kenntniß bringen wird, besonders aufmerksam zu seyn, und insofern sie dem Krakauer Territorium angehören oder dort entsprungen sind, an die Krakauer Polizey-Behörde abzuliefern.

I. A. V. Januar. 135. Breslau den 27. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Füsilier Bernhard Füssel, zum Unter-Glöckner zu Striegau.

Der katholische Schul-Amts-Candidat Joseph Zügner, zum Schullehrer zu Klein-Zöllnig, im Oelsschen Kreise.

Der zeitherige evangelische 2te Schul-Adjuvant in Leuthmannsdorff, Schweidnitzschen Kreises, Carl Lincke, zum ersten Schul-Adjuvanten daselbst.

Der erste Schul-Adjuvant in Leuthmannsdorff, Schweidnitzschen Kreises, Carl Kleiner, zum Organist und Schullehrer daselbst.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser, und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler, in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung

Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu dem im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. S. 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000, werden nach dem nachstehenden abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.
No. . . . . . Lit. . . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Jan. 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821. ausgefertiget und vom 1. Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer, und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins, und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Zie-

hung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4 genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24sten August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	5 0	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 ⸗ ⸗
1	20,000	20,000 ⸗ ⸗
2	5,000	10,000 ⸗ ⸗
5	2,000	10,000 ⸗ ⸗
10	1,000	10,000 ⸗ ⸗
50	500	25,000 ⸗ ⸗
100	200	20,000 ⸗ ⸗
2,830	135	382,050 ⸗ ⸗ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
32,000	18	576,000 ⸗ ⸗
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 ⸗ ⸗
1	20,000	20,000 ⸗ ⸗
2	5,000	10,000 ⸗ ⸗
5	2,000	10,000 ⸗ ⸗
10	1,000	10,000 ⸗ ⸗
50	500	25,000 ⸗ ⸗
100	200	20,000 ⸗ ⸗
2,830	135	382,050 ⸗ ⸗ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
27,000	18	486,000 ⸗ ⸗
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 ⸗ ⸗
1	20,000	20,000 ⸗ ⸗
2	5,000	10,000 ⸗ ⸗
5	2,000	10,000 ⸗ ⸗
10	1,000	10,000 ⸗ ⸗
50	500	25,000 ⸗ ⸗
100	200	20,000 ⸗ ⸗
2,830	140	396,200 ⸗ ⸗
22,000	20	440,000 ⸗ ⸗ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 ⸗ ⸗
1	20,000	20,000 ⸗ ⸗
2	5,000	10,000 ⸗ ⸗
5	2,000	10,000 ⸗ ⸗
10	1,000	10,000 ⸗ ⸗
50	500	25,000 ⸗ ⸗
100	200	20,000 ⸗ ⸗
2,830	140	396,200 ⸗ ⸗
17,000	20	340,000 ⸗ ⸗ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	⸗	25,000	⸗	⸗	1,081,200	⸗	⸗	⸗
3te	⸗	30,000	⸗	⸗	1,093,050	⸗	⸗	⸗
4te	⸗	35,000	⸗	⸗	1,183,050	⸗	⸗	⸗
5te	⸗	40,000	⸗	⸗	1,233,900	⸗	⸗	⸗
6te	⸗	40,000	⸗	⸗	1,233,900	⸗	⸗	⸗
7te	⸗	35,000	⸗	⸗	1,183,050	⸗	⸗	⸗
8te	⸗	30,000	⸗	⸗	1,093,050	⸗	⸗	⸗
9te	⸗	25,000	⸗	⸗	1,081,200	⸗	⸗	⸗
10te	⸗	20,000	⸗	⸗	991,200	⸗	⸗	⸗
Zusammen		300,000	Nummern	mit	11,164,800	Rthlr.	Prämien	baar.

außer den 27,000,000 ⸗ Staats ⸗ Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Im Verfolg des Publikandums vom 24. August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuld-Scheinen an die Unternehmer ausgegeben, und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Kasse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet und mit dem 24. d. M. die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Disconto-Casse aber am 1. Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Casse an die Haupt-Seehandlungs-Casse geleistet werden.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

gez. Rother. Schmucker. Kayser Wollny.

Hierbei wird noch bemerkt: wie die Unternehmer dieser Vertheilung dafür sorgen werden, daß die Prämienscheine in der Provinz in hinreichender Anzahl zu haben seyn werden.

Pl. XVII. 231. Januar. Breslau, den 2. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Von der im Druck erschienenen statistisch topographischen Uebersicht des Departements der Königl. Preuß. Regierung zu Breslau, Breslau 1819, sind geheftete Exemplare auf Schreibpapier für 1 Rthlr. 4 Gr. und auf Druckpapier für 1 Rthlr. Courant bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller zu haben.

Breslau den 28. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Ein Freund der Schulen und Wohlthäter der Jugend, der schon seit mehreren Jahren für 12 arme Kinder in Riemberg, Wohlauschen Kreises, das Schulgeld an die dasige Orts-Armen-Kasse bezahlt, und diese Bedürftigen mit Schulbüchern und Schreibmaterialien unterstützt, hat am letztern Weihnachts-Feste 60 arme Kinder beiderlei Geschlechts aus eben der Gemeinde ganz neu bekleidet, und an diese bedeutende Anzahl von Schulkindern die dort üblichen Schulbücher, neu eingebunden, vertheilen lassen.

Wir können nicht unterlassen, diesen Beweis gemeinnütziger Wohlthätigkeit öffentlich anzuerkennen, und dem menschenfreundlichen Geber, dessen Namen wir nicht nennen dürfen, unsern Dank und unsre Zufriedenheit hierdurch zu bezeugen.

I. A. C V. 24. Januar. Breslau den 25. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Rattibor gestorbene Kaufmann Bernhard Cecola hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Stadt-Pfarrkirche ein Vermächtniß von 100 Floren oder 66 Rthlr. 16 Gr. Courant ausgesetzet.

Es ist uns die officielle Anzeige geschehen, daß bei dem am 9. dieses Monats zu Gros-Jenckwitz, Briegschen Kreises, statt gehabten Brande durch die angestrengten Bemühungen des dasigen Gutsbesitzers und Polizey-Districts-Commissarii Herrn Mache die weitere Verbreitung des Feuers verhütet worden ist, und daß sich bei dessen Löschung der Gerichts-Scholz zu Leubusch, Grottkauschen Kreises, mit seiner Gemeinde vorzüglich ausgezeichnet hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, vorbenannten Personen und der gedachten Gemeinde unter Bezeugung unsers Wohlgefallens für ihre vorzügliche und wirksame Theilnahme bei jener Feuer-Gefahr hiermit die wohlverdiente öffentliche Belobung zu ertheilen.

I. A. XV. 47. Januar. Breslau den 19. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 14. Februar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 18. Wegen Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen durch Privat-Personen.

Nach dem Beispiel anderer Provinzen soll auch im hiesigen Departement der Versuch gemacht werden, Privat-Personen zu verstatten, auf den noch nicht mit Bäumen bepflanzten Chausseen größere oder kleinere Strecken mit Obstbäumen zu bepflanzen, und selbige künftig zu benutzen.

Diejenigen, welche sich dazu geneigt finden, haben ihre Erklärung dem betreffenden Wege-Bau-Conducteur, oder Wege-Bau-Inspector abzugeben, welcher dieselbe zu Protokoll nehmen und einreichen wird.

In der Verhandlung muß die Anzahl der zu setzenden Bäume und die dazu ausersehene Wege-Strecke genau bezeichnet werden.

Die Bepflanzung muß dergestalt geschehen, daß die Bäume in einer Entfernung von 3 Ruthen von einander zu stehen kommen.

Die Wege-Wärter und die betreffenden Wege-Bau-Beamten sollen angewiesen werden, mit darauf zu achten, daß die gesetzten Bäume nicht beschädiget, und etwanige Contravenienten zur Bestrafung gezogen werden.

Behufs der schnellern Erreichung dieser gemeinnützigen Absicht fordern wir die Herren Landräthe zur Mitwirkung auf, und machen den Wege-Bau-Beamten zur Pflicht, dergleichen Anträge bald aufzunehmen und darüber zu berichten.

In Gegenden, welche der Obstbaumzucht nicht günstig sind, können auch Ebereschen und andere schnellwüchsige, nicht zu viel Schatten gebende Bäume gepflanzt werden, über welche gleichergestalt, wie bei den Obstbäumen, den Pflanzern völlig unbeschränkte Disposition verbleibt.

II. A. 24. Januar. V. Breslau den 5. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 19. Wegen Berichtigung der Abgaben-Rückstände bis ultimo December 1819 durch Naturalien.

Durch die Verfügung vom 11. December v. J. (Amtsblatt Nro. 262. Seite 472 und 473.) sind die Bestimmungen, wegen Berichtigung der Abgaben-Reste der Einsaßen, bis ultimo December 1819, mittelst zur Militair-Verpflegung geeigneter Naturalien, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und über das diesfällige Verfahren sind die Herren Landräthe, Domainen- und Rent-Aemter zugleich ausführlich instruirt worden.

Da den diesfälligen Anweisungen noch nicht genügt worden, so wird deren ungesäumte Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Erledigung binnen spätestens 14 Tagen unfehlbar gewärtigt, damit wir der Nothwendigkeit überhoben werden, Ordnungs-Strafen eintreten zu lassen.

II. A. 183. Januar. V. Breslau den 6. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 20. Betreffend die Instandhaltung der Gemeinde-Häuser in den Dörfern.

Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Kreisen mehrere Dorfgemeinden, welche sogenannte Gemeindehäuser besitzen, solche theils gänzlich eingehen lassen und deren Instandhaltung vernachläßigen, theils auch sie zu andern Zwecken einrichten oder benutzen, als diejenigen sind, zu welchen sie ursprünglich bestimmt waren.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 6. Januar 1820 (Amtsblatt Stück I. Nro. 7.), welche auf die Nothwendigkeit der Beibehaltung solcher gemeinnützigen Einrichtungen hinweiset, um für unvorhergesehene Ereignisse im gesellschaftlichen Leben, deren Abhülfe zu den Gemeinde-Lasten gehört, z. B. die Unterbringung

und Pflege der kranken Ortsarmen, besonders solcher, die mit ansteckenden Krankheiten, welche eine Entfernung von andern Einwohnern erfordern, behaftet sind, oder erkrankter hülfsloser Reisender, desgleichen der Gemeinde-Armen, die aus Altersschwäche oder Verkrüppelung zum Broderwerb unfähig werden u. s. w., jederzeit ein Obdach zur Aufnahme und Pflege in Bereitschaft zu haben, geben wir sämtlichen landräthlichen Officien hierdurch auf, sowohl bei den Dominien als auch bei den Ortsgerichten und Gemeinden dahin mit Nachdruck zu wirken, daß die Gemeinde-Häuser an Orten, wo solche eingegangen sind, wiederhergestellt, die baufälligen in bewohnbaren Stand gesetzt, und wenigstens mit einer heitzbaren Stube und den unentbehrlichsten Geräthschaften, worunter besonders einige Lagerstätten gehören, versehen werden; wir gewärtigen über den Zustand dieser Gemeinde-Häuser in ihren resp. Amts-Bezirken binnen 3 Monaten Bericht.

I. A. 245. Februar. XII. Breslau den 6. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 21. Wegen der Fourage-Vergütigungs-Sätze pro 1821.

Nach einem Erlaß des Königlichen Vierten Departements im Hohen Kriegs-Ministerio vom 26. v. M., sind für die bei Truppemärschen und an Commandos pro 1821 vom Lande zu verabreichende Fourage, die um Martini v. J. ermittelten Durchschnitts-Marktpreise als Vergütigungs-Sätze in folgender Art festgesetzt worden.

Preußisches Maaß und Gewicht

		Rthlr.	ggr.	d'.
für den Scheffel	Roggen	1	1	2
= = =	Hafer	—	13	1
= =	Centner Heu	—	19	8
=	ein Schock Stroh	4	10	6

Diese Liquidations-Sätze werden sowohl den Einsaßen als Liquidations-Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. X. Febr. 326. Breslau den 6. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 22. Betreffend Servis für die Land-Gensd'armerie für den Januar und Februar dieses Jahres.

Nach der Bekanntmachung vom 27. Decbr. v. J. (Nachtrag zum Stück LIII. des Amtsblatts 1820. Nro. 281. Seite 507.) hört die Servis-Zahlung aus dem Servis-Fond an die Land-Gensd'armerie vom 1. Januar d. J. ab, auf.

Da indeß nach der Allerhöchsten Bestimmung die neue Organisation der Gensd'armerie erst mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit tritt, so haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt: daß für die Land-Gensd'armerie auf die Monate Januar und Februar c. der regulativmäßige Servis sowohl, als auch der Communal-Zuschuß nach den zeither stattgefundenen Sätzen, aus Staats-Fonds vergütiget werden soll.

Die Magisträte und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen: die diesfälligen Liquidationen, jedoch über den regulativmäßigen Servis sowohl, als über den Communal-Zuschuß, besonders, zweifach einzureichen, wobei bemerkt wird: daß der Erstere sogleich gezahlt werden kann, von dem Letzteren aber noch die Festsetzung abgewartet werden muß.

I. A. 241. Febr. XIV. Breslau den 9. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 23. Wegen der nicht mehr statt findenden Verpflichtung der Müller sowohl auf die ältern als neuern Steuer-Gesetze.

Da die bisher statt gefundene Verpflichtung der Müller auf die alten Steuer-Gesetze vom 28. März 1787, 28. October 1810, 7. September 1811 und 1. Februar 1815 u. s. w., ingleichen auch die neuen Steuer-Gesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 nunmehr gänzlich wegfällt, so wird solches den sämtlichen Königl. Landräthlichen Aemtern unsers Geschäfts-Bezirks hiermit bekannt gemacht.

II. A. VII. 271. Febr. Breslau den 9. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.



Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Geheime Rath und Regierungs-Director Heinrich und der Regierungs- und Bau-Rath Schulze, sind in den Ruhestand versetzt worden, sie werden jedoch, soviel es ihre Gesundheits-Umstände erlauben, noch ferner an den Regierungs-Geschäften Theil nehmen.

Ferner sind in den Ruhestand versetzt worden:
der Regierungs-Rath Tralles;
der Kanzlei-Director und Registrator Deckart, und
der Regierungs-Calkulator Kusche.

Der zeitherige Regierungs-Rath und Forstmeister v. Winterfeldt, ist als wirklicher Ober-Forstmeister nach Königsberg in Preußen, und
der zeitherige Reichenbachsche Regierungs- und Bau-Rath Elsner, in eben der Qualität zur hiesigen Königl. Breslauschen Regierung, versetzt worden.

Der auf Wartegeld gesetzte Major Erichsen, zum Director der hiesigen Garnison-Verwaltung.

Die Verwaltung des Polizei-Commissariats-Postens im 1. Bezirk Reichenbachschen Kreises, ist dem Lieutenant v. Prittwitz Gaffron, auf Hennersdorff, und im 4. Bezirk dem Lieutenant v. Peistel, auf Mittel-Peilau, übertragen worden.

Der zeitherige Bürgermeister Fiebich zu Canth, ist auf Lebenszeit, und der Invalide Kleiner, an die Stelle des pensionirten Cämmerer Pohl, zum Cämmerer auf 6 Jahre angestellt worden.

Bekanntmachungen.

Die verwittwete Frau Lehnguts-Besitzerin Steckel, geborne Unverricht, zu Niederbögendorff, im Schweidnitzer Kreise, evangelischer Confession, hat im verflossenen Jahre die ganz unbrauchbare Thurmuhr auf der dortigen katholischen

Pfarrkirche von einem geschickten Uhrmacher, aus freiem Antriebe, in Stand setzen lassen, und dafür die bedeutende Summe von 153 Rthlr. bezahlt.

Wir bezeugen der milden Geberin unser dankbares Wohlgefallen dafür, indem wir diese wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. III. Januar. 14. Breslau den 29. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Schweinitz, Grünbergschen Kreises, gestorbene Pfarrer Joseph Walter, hat in dem zurückgelassenen Testamente den Kirchen zu Schweinitz, Lottnitz und Ochel-Hermsdorff ein Vermächtniß von resp. 75 Rtlr. und 200 Rtlr. ausgesetzt.

Bei Löschung des am 27. Januar c. in dem Stalle des Kretschams zu Friedewalde ausgebrochenen Feuers, haben sich der in demselben Augenblick zufällig angekommene Gerichtsmann Hentschel und der Scholtze Hofmann, beide aus Cavallen, letzterer durch geschickte Leitung der von ihm schnell herbeigeführten Spritze, vorzüglich thätig bewiesen und am meisten dazu beigetragen, daß nur die Stallung und die Scheuer des dem Besitzer Kühnel zugehörigen Kretscham-Guths und nicht alle Gebäude des ganzen Orts abgebrannt sind. Beiden wird daher die verdiente Belobung hiermit öffentlich ertheilt.

I. A. 809. Januar. I. Breslau den 31. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 21. Februar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 24. Wegen der für dieses Jahr aufzustellenden Landbeschäler.

Zur Beförderung einer bessern Pferdezucht sind auch in diesem Jahre Königl. Landbeschäler aufgestellt, und bereits am 1. dieses Monats, nach ihren Bestimmungs-Orten abgeschickt worden, nämlich:

2 Hengste nach Schwanowitz, Briegschen Kreises;
3 " " Heinrichau, Münsterbergschen Kreises;
2 " " Rothschloß, Nimptschschen "
4 " " Bartzdorff, Striegauschen "
2 " " Rackschütz, Neumarktschen "
3 " " Hühnern, Ohlauschen "
3 " " Trebnitz;
2 " " Resewitz, Oelsschen "
3 " " Kraschnitz, Militschschen "
2 " " Glumbowitz, Wohlauschen "
für welchen Kreis außerdem
2 " in Leubus stationirt bleiben,
und 1 " in Neudorff, Reichenbachschen Kreises.

Der Nutzen dieser wohlthätigen Einrichtung und Fürsorge für einen so wichtigen Zweig der Landes-Cultur, als eine verbesserte Pferdezucht ist, wird hoffentlich

immer mehr eingesehen werden, weshalb wir auch erwarten können, daß sämtliche Pferde-Besitzer, welche zu einer bessern Pferdezucht taugliche Stuten haben, davon Gebrauch machen werden.

Die Resultate der Bedeckung vom Jahr 1819 sind im verflossenen Jahre im Allgemeinen nicht sehr günstig ausgefallen, indem weit weniger Fohlen gefallen sind, als man hätte erwarten können.

Dazu dürfte aber vorzüglich beigetragen haben, daß die Rösse der Stuten nicht immer gehörig abgewartet, und die Stuten nicht gehörig zum Nachsprung gebracht worden, als worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird; indem wir bemerken, daß die Stuten so lange zum Nachspringen gebracht werden können, bis sie den Hengst abschlagen.

Verschiedene Fälle sind auch vorgekommen, daß die Stuten, wegen schlechter Wartung, oder übler Behandlung verfehlt haben. Zu Verhütung dessen ist auf das die Pferde wartende Gesinde alle Aufmerksamkeit zu richten.

Ferner scheint es, als wenn die Anzeigen der Abfohlungen nicht immer ordentlich geschehen, und in die Register eingetragen werden, worauf also künftig zu achten ist.

Dann ist auch bemerkt worden, daß von den durch Landbeschäler erzeugten Fohlen sehr wenige zum Brennen, oder Zeichnen gebracht worden. Bei dieser Bezeichnung wird, da diese Fohlen ein ganz freies Eigenthum ihrer Besitzer sind, durchaus nichts weiter bezweckt, als die gute Abkunft des Pferdes zu beweisen, wie dies in mehrern Ländern geschieht, wo man sich einer verbesserten Pferdezucht erfreut.

Die Herren Landräthe haben sich zu bemühen, die diesfälligen unrichtigen Ansichten der Kreis-Einsaßen zu beheben, und dahin zu wirken, daß der Nutzen der Land-Gestüts-Einrichtung immer mehr ins Leben trete, Seitens der Pferde-Besitzer aber dasjenige geschehe, was beachtet und befolgt werden muß, um die Resultate der Bedeckung günstig zu machen.

422. Decbr. V. Breslau den 12. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 25. Wegen Beobachtung der Vorschriften der Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §§. 6. 7. 16. 23 und 32.

Nach einem Circular des Königl. Ministerium des Innern und der Polizei vom 29. v. M. hat sich aus mehrern Anzeigen und Fällen ergeben, daß die Vor-

schriften der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §§. 6. 7. 16. 23 und 32. von den Polizei-Behörden nicht hinreichend befolgt und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt werden, auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise-Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird, so werden sämtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiemit ernstlichst angewiesen, jenen Vorschriften bei Verantwortlichkeit pünktlich Folge zu leisten.

I. A. V. Februar. 327. Breslau den 13. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung

wegen einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung der zu Massow in Pommern durch einen Blitz-Strahl zerstörten evangelischen Kirche.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. geruhet, zur Herstellung der zu Massow in Pommern durch einen Blitz-Strahl zerstörten evangelischen Kirche eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen.

Es werden daher sämtliche Herren Landräthe und Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks und der Magistrat zu Breslau aufgefordert, wegen Einsammlung dieser allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge binnen Acht Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn mögen.

Von der Einsendung dieser Gelder an die eben genannte Kasse gewärtigen wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige.

Die Magisträte sämtlicher Städte, exclusive Breslau, werden auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. Juli 1820, wegen Einsendung der aufgekommenen Haus-Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Kassen, verwiesen.

I. A. II. 35. Febr. Breslau den 6. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	1	15	6	1	8	9	1	2	4	—	22	8	—		6	-	15	8	—	14	0	—	12	2	1	—	—	5	17	—
Brieg . . .	1	11	—	-	—	—	1	1	7	—	—	—	—	16	5	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	18	3	4	—	—
Bernstadt .	1	3	8	1	11	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	13	2	—	12	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	1	20	7	1	6	—	1	3	4	1	1	5	—	18	—	—	16	4	—	14	10	—	13	—	—	23	—	4	8	—
Glatz . . .	2	1	4	1	13	10	1	5	—	—	23	6	—	21	9	—	18	1	—	15	2	—	12	—	—	18	3	4	—	—
Guhrau . .	1	20	—	—		-	—	2	7	—	21	9	—	19	9	—	18	10	—	14	—	-	12	10	—	17	-	4	16	—
Herrnstadt .	1	16	—	1	14	—	1	—	—	-	23	-	—	20	—	—	19	—	—	14	—	—	13	6	—	18	—	4	10	—
Münsterberg	1	17	—	1	14	9	1	1	1	1	-	7	—	18	7	—	16	8	—	18	8	—	14	9	—	19	—	3	16	9
Namslau .	1	12	—	1	8	—	1	4	—	—	23	5	—	18	—	—	17	—	—	12	10	—	12	5	—	18	—	5	—	—
Neumarkt .	1	17	—	1	12	—	1	1	6	1	-	—	—	18	6	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	21	—	1	19	—	1	3	6	1	1	3	—	19	—	—	17	7	—	16	10	—	15	2	—	19	2	4	6	—
Oels	1	14	3	1	10	—	—	22	10	—	20	7	—	18	3	—	10	7	—	15	5	—	12	9	—	16	—	4	13	9
Ohlau . . .	1	9	—	1	6	6	—	23	4	—	21	4	—	17	3	—	14	9	—	11	4	—	9	2	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	1	20	—	1	10	10	1	3	3	—	18	1	—	21	10	—	12	8	—	17	7	—	15	1	1	—	—	5	6	—
Schweidnitz	1	22	—	1	19	—	1	3	6	1	—	6	—	18	3	—	15	3	—	14	—	—	11	—	1	4	—	6	—	—
Strehlen . .	1	11	6	1	7	3	1	—	9	—	22	10	—	15	5	—	13	8	—	12	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	—	—	1	19	0	1	2	5	—	23	8	—	18		—	16	—	—	13	9	—	11	9	1	—	—	6	—	—
Wintzig . .	1	16	7	1	14	2	1	1	[illegible]	—	22	10	—	21	6	—	18	3	—	16	7	—	13	0	—	22	10	4	2	4
Wohlau . .	1	6	—	1	7	—	1	2	—	—	22	-	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	12	6	—	20	—	4	8	—
im Durchschnitt	1	17	—	1	12	5	1	1	9	—	23	—	—	18	9	—	16	6	—	14	6	—	12	7	—	20	8	4	16	—

Breslau den 14. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 28. Februar 1821.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 2, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 637.) Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. November v. J., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend, und unter

(Nro. 638.) die Polizey = Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig, vom 30. Januar 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 26. Wegen Auflösung der Königl. Ober = Krieges = Commissariate rc. und Errichtung von Intendantur = Behörden.

Nach der Allerhöchsten Kabinets = Verfügung vom 1. November v. J. ist die Auflösung der Königl. Ober = Krieges = Commissariate und Krieges = Commissariate, und in deren Stelle die Einrichtung von Intendantur = Behörden angeordnet worden, deren Wirksamkeit sich auf die Bezirke der betreffenden Armee = Corps erstrecken soll.

Da die Intendantur für das 6. Armee = Corps auf den Grund der besonderen Dienst = Instruction vom 16. Januar c. schon definitiv eingerichtet ist, und mit dem 25. d. M. in Wirksamkeit tritt, so werden die landräthlichen Behörden und Magistrate des Breslauischen Regierungs = Bezirks hiervon mit der Anweisung benachrich=

tiget: den etwanigen dienstlichen Requisitionen dieser neuen Behörde, oder resp. des ihr vorgesetzten Königl. Militair-Intendanten Herrn Weymar, gehörig nachzukommen, oder so weit einzelne Gegenstände der Militair-Oeconomie noch den Magisträten besonders übertragen sind, sich deren Controlle und Revision pflichtmäßig zu unterwerfen.

Pl. $\frac{332}{401}$. Febr. Breslau den 24. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist dem hiesigen Regierungs-Haupt-Kassen-Kanzellisten, Lieutenant Labitzky, das Prädicat als Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, beigelegt worden.

Der vormalige Accise-Aufseher Weitzmann, zum Boten bei der Kreis-Steuer-Kasse zu Schweidnitz.

Der Curatus Gregor Mondry zu Oppeln, zum Pfarrer zu Klein-Strehlitz, Neustädtschen Kreises.

Der Curatus Neugebauer an der Sand-Kirche zu Breslau, zum Pfarrer zu Kunersdorff, Oelsschen Kreises.

Der Kaplan Grallert an der Sand-Kirche zu Breslau, zum Curatus an der gedachten Kirche.

Der zeitherige evangelische Prediger Carl Müller in Markt Bohrau, zum Prediger zu Grünhartau, Nimptschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Commando des 5. Armee-Corps sollen, zufolge Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, sämtliche Officiere, welche mit halben Gehalt, oder Wartegeld, unter dem Vorbehalt ausgeschieden sind, gelegentlich wieder im stehenden Heere, oder bei den Garnison-Truppen angestellt zu werden, von den Herren Landwehr-Commandeuren in die Landwehr-Conduiten-Listen aufgenommen werden.

Auf den Antrag des genannten Königl. General-Commandos wird diese Anordnung den betreffenden Herren Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, um sich bei den resp. Herren Commandeurs der Landwehr-Bataillons zu melden.

I. A. 273. Febr. XIV. Breslau den 17. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie, Herrn Johann Edmund Thämel, zu Buhrau bei Sagan, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, nachstehenden Candidaten aber, als:

1) dem Herrn Siegert zu Tschöplowitz bei Brieg,
2) = = Ulbrich zu Herrmannsdorff bei Goldberg,
3) = = Müller hieselbst,
4) = = Schubert hieselbst,
5) = = Kerner hieselbst,
6) = = Jäckel zu Lampersdorff bei Oels,
7) = = Berger zu Laßa bei Görlitz,
8) = = Thalheim zu Cracowane bei Oels,
9) = = Holstein zu Hainau,
10) = = Döring zu Wohlau,
11) = = Enghardt zu Tannhausen,
12) = = Neuwirth zu Herrnstadt, und
13) = = Schikora zu Deutsch-Lauden bei Strehlen,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Februar. 70. Breslau den 15. Februar 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die Schlesische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur ist entschlossen, in diesem Jahre wieder eine Ausstellung von Kunst- und Handwerks-Erzeugnissen Schlesiens zur Zeit des Frühlings-Wollmarkts zu veranstalten.

Die Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Landwirthe in unserm Regierungs-Bezirk werden, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. März v. J. (Amtsblatt Stück X. pag. 88.) hiervon benachrichtiget, und zugleich aufgefordert, dieses

gemeinnützige Unternehmen durch dieselbe Theilnahme zu unterstützen, durch welche bei der Ausstellung im vorigen Jahr ein so guter Erfolg hat bewirkt werden können.

Die Sachen, die ein jeder vorzulegen wünscht, und welche drei Tage nach dem Schluß der Ausstellung wieder abgefordert werden können, sind ebenfalls wie im vorigen Jahr, vom 1. bis 15. May, die Anzeigen davon aber möglichst bis zum 1. May an die genannte Gesellschaft zu übersenden, damit selbige in das gedruckte Verzeichniß aufgenommen werden können.

Jeder Künstler, Handwerker, Fabrikant oder Landwirth, der von dem Eingesandten etwas zu verkaufen gewilliget ist, hat den Preis der Sache zu bestimmen, wobei wir dieselben auf den in den beiden verflossenen Jahren statt gefundenen, und in diesem Jahr wieder statt habenden Ankauf einiger eingesendeten Sachen aufmerksam machen.

II. A. VI. 166. Febr. Breslau den 18. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der glückliche Fortgang, den die Vereinigung der beiden bisher getrennten protestantischen Confessionen, in mehreren Gegenden Deutschlands und auch in den Preußischen Staaten findet, erregt mit der freudigen Erwartung, sie vielleicht im Laufe weniger Jahre überall bewirkt zu sehn, den angelegentlichen Wunsch, auch die Provinz Schlesien möge in dieser Beziehung den guten Beispielen bald folgen, die ihr hierüber bereits gegeben sind. Dazu ist besonders wünschenswerth, daß eine richtige Einsicht von dieser wichtigen Angelegenheit verbreitet werde, zu welchem Zweck wir eine kleine Schrift unter dem Titel: über die Wiedervereinigung der beiden Confessionen in der evangelischen Kirche, von D. F. A. Krummacher. Bärenburg 1820. 24 Seiten 8v., mit Recht empfehlen können; denn in bündiger Kürze und für jeden Leser verständlich, ist darinn der gedachte Gegenstand vorgetragen, weshalb sie auch wesentlich beigetragen hat, die Vereinigung im Herzogthum Anhalt-Bärenburg glücklich zu Stande zu bringen.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten und Geistlichen in ihrem Bezirk auf diese Schrift aufmerksam zu machen, und auch auf diesem Wege ein Gott wohlgefälliges Werk befördern zu helfen.

S. C. V. 31. Januar. Breslau den 12. Februar 1821.

Königlich Preußisches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 7. März 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 27. Wegen der Verpflegung der Gensd'armerie.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 27. Januar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

daß in Folge der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. December 1820, vom 1. März c. ab, eintretenden anderweitigen Organisation der Gensd'armerie,

von dem gedachten Zeitpunkt ab, bei der bewilligten Gehalts-Erhöhung jedes andere bisher von den Gensd'armen bezogene Emolument, und namentlich Brodt- und Beköstigungs-Gelder, Gewehr-Reparatur- auch Medicin- und Kur-Kosten, Kinder- und Verpflegungs- auch Schul-Gelder, ingleichen die Garde-Zulage wegfällt, und nur in dazu geeigneten Fällen die Aufnahme einzelner Kranken in das nächste Militair-Lazareth gegen principienmäßige Vergütigung, vorbehalten bleibt.

Pl. 342. Febr. Breslau den 23. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 28. Betreffend den Gebrauch der Waffen, Seitens der Grenz-Beamten, bei ihren Geschäfts-Verrichtungen.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. May v. J. zu erklären geruht haben, daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch

der Waffen allerdings gestattet sey, haben die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich mittelst Rescripts vom 29. Januar c. folgendes bestimmt:

1) Die durch die Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können bei Ausrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten Waffen führen.
2) Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenz-Bezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle, oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 vorschreibt.
3) Bei dem Gebrauche der Waffen selbst, haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruction vom 30. December v. J. §. 28., welcher §. unten abgedruckt ist, gegeben worden sind.
4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie bis, einer Dienstkleidung wegen, im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur genauen Achtung der betreffenden Beamten bekannt gemacht.

II. A. IX. 284. Febr. Breslau den 24. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Extract

aus der oben allegirten Instruction vom 30. December 1820.

§. 28.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienst-Function befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, vielmehr sich der Beschlagnahme

der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Gegeben Berlin, den 30. December 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

sig.) C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

Nro. 29. Wegen des Anspruchs der Feldwebel, Wachtmeister rc. auf Natural-Quartier.

Nach der im vorjährigen Amtsblatt Seite 470 bekannt gemachten Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 21. Novbr. pr. sollen die nicht in die Cathegorie der Officiers gehörigen Militair-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister Ober-Feuerwerker, Port'epee-Fähnriche, gefreite Corporals und Regimentsschreiber gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Commune behalten.

Da nun nach dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810. §. 17. Lit. c. diese Militair-Personen eigentlich für ihr Unterkommen selbst sorgen müssen, so ist es zweifelhaft geblieben,

in wie fern erstere Bestimmung die Vorschrift des bezogenen §. im Servis-Regulativ aufgehoben hat.

Auf unsere deshalb bei den genannten Königl. hohen Ministerien gemachte Anfrage ist indeß durch einen Erlaß vom 3. d. M. entschieden worden:

daß das Rescript vom 21. November pr. die Verbindlichkeit der Commune zur Gewährung des Natural-Quartiers an die bezeichneten Militair-Personen außer Zweifel setzet.

Den Magistràten und Servis-Deputationen wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 360. Febr XIV. Breslau den 24. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 30. Den Hausir-Handel mit Brandtwein betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts der hohen Ministerien für Gewerbe und den Handel, des Innern und der Finanzen, wird den Königl. Landräthen, Polizei-Behörden und Magisträten unsers Departements hiermit zur Nachachtung und dem Publikum zur Kenntnißnahme bekannt gemacht:

daß zwar der Hausir-Handel mit Brandtwein in allen Fällen für unstatthaft zu erachten, daß aber auf Jahrmärkten der Verkauf des Brandtweins in Gebinden und Flaschen erlaubt, das Verschänken desselben in Gläsern jedoch unzulässig ist.

Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung haben vorgedachte Behörden zu wachen.

II. A. VI. 190. Febr. Breslau den 24. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 31. Vorsichtsmaaßregel für die Pfarrer bei Aufgebot und Trauung geschiedener Personen, Behufs einer anderweitigen Ehe.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungs-Prozesse begriffener Ehegatte, auf Vorzeigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses erster Instanz, obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen, anderweitig getraut worden ist. Damit nun desgleichen Fälle in der Folge nicht mehr vorkommen mögen, wird sämtlichen Pfarrern aus Veranlassung eines von dem Königl. Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 14. Decbr. v. J. erlassenen Rescripts eröffnet:

daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann erst als nachgewiesen angesehen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist; und daß also auch früher Aufgebot und Trauung Behufs einer anderweitigen Ehe nicht Statt finden darf.

S. C. II. 2. Januar. Breslau den 26. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 32. Betreffend die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer.

Die Nachtheile, welche die noch an den meisten Orten üblichen Umgänge der Geistlichen und Schullehrer zur unvermeidlichen Folge haben, macht es immer nothwendiger, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie durch eine angemeßnere Einrichtung ersetzt werden. Was in seinem Entstehen eine Erweisung der Liebe und des Zutrauens

war, ist vielen jetzt ein unwillkommener Besuch, der eben so ungern gegeben als angenommen wird. Dazu kommt, daß diese Umgänge den würdigen Mann an seinem Ehrgefühl kränken, und den unwürdigen verleiten, in seinem Berufe diejenigen, deren freie Gaben größer sind, denen vorzuziehen, die es jenen nicht gleichthun können, und so die amtliche Wirksamkeit, und den Eifer im Lehren nach der Freigebigkeit der Gemeindeglieder abzumessen, und endlich daß besonders der Schullehrer oft mehrere Tage deshalb den Unterricht aussetzen muß, worunter doch immer die Jugend leidet, und die Schul-Ordnung gestört wird.

Mehrere Gemeinden haben dies auch schon eingesehen, und theils ganz freiwillig, theils auf unsere Aufforderung, die Umgänge ihrer Seelsorger und der Lehrer ihrer Kinder in ein bestimmtes Einkommen verwandelt, indem sie sich dadurch keine neue Last auflegen, sondern nur dem, was ihnen ohnehin obliegt, eine würdigere Gestalt geben. Was daher bereits von mehreren geschehen ist, wird auch bei allen möglich seyn, weshalb wir den Gemeinden unsers Geschäfts-Bezirks, die noch diese Umgänge halten lassen, den wohlgemeinten Wunsch eröffnen, sie, wie von andern geschehen ist, abzuschaffen. Wir hoffen die Gemeinden werden, wie wir dies schon sonst von ihnen erfahren haben, auch hierin unsern, auf die Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens gerichteten Bemühungen bereitwillig entgegen kommen, und werden wir die Erfolge dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Mittheilung bringen.

I. A. C. 134. Febr. Breslau den 26. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu unbesoldeten Rathmännern zu Freyburg sind gewählt und bestätigt worden, der Gastwirth Kunisch, der ꝛc. Kleinert und der Lohgerber Bartsch, und zum Cämmerer der Oeconom Kloas.

Bekanntmachungen.

Wegen Abhaltung des Breslauischen Frühlings-Wollemarkts.

Es ist zwar bereits durch unsere Verfügung vom 1. August v. J. im Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück XXXII. unter Nro. 168. die Bestimmung bekannt gemacht, daß künftig der hiesige Frühlings-Wollemarkt immer am Dienstage nach dem 1. Juny jeden Jahres abgehalten werden soll.



Da jedoch in den diesjährigen Kalendern der Termin, wie solcher früher angeordnet war, nemlich auf den 8. Juny angezeigt ist, so wird hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der Termin am Dienstage nach dem 1. Juny jedes Jahres der feststehende zur Abhaltung des hiesigen Wollemarktes ist und verbleibt, mithin selbiger für das laufende Jahr den 5. Juny d. J. eintritt.

II. A. VI. März. 222. Breslau den 27. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Albendorff gestorbene katholische Pfarrer Benedict Anft, hat in seinem Testamente sämtliche Hausarmen der Pfarrey zu Nieder-Steine und Albendorff zu Erben eingesetzt, und dabey aber noch folgende Legate in nachstehenden Worten ausgesetzet:

> für die armen Schulkinder zu Nieder-Steine vermache ich die Summe von 20 Floren Courant, so wie auch für die Schulkinder zu Albendorff ebenfalls ein Vermächtniß von 20 Floren Courant.

Der zu Marschwitz, Ohlauischen Kreises, verstorbene Bauer Joh. Hoppe, hat der dasigen Kirche 8 Rthlr. N. Münze vermacht.

Der Dreschgärtner Michael Peisker aus Baumgarten, Ohlauischen Kreises, wurde nach einem Bericht des Landräthlichen Amtes bei dem unterm 1. December v. J. zu Baumgarten ausgebrochenen Feuer gewahr, daß die Ehefrau des abgebrannten Freigärtners George Müller sich noch in der Wohnstube befand, wie schon die brennenden Balken des Hauses einzustürzen anfingen. Die in der Nähe der Stubenthüre angebrachte in vollen Flammen stehende Treppe durch den immer stärker eindringenden Rauch drohte die ꝛc. Müller zu ersticken. Da stieg der ꝛc. Peisker, die eigene Gefahr nicht achtend, durch das Fenster in die Stube hinein, und rettete durch dasselbe die vom Rauch fast ganz Bewustlose.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, diese muthige verdienstliche und menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Peisker unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. XV. Februar. 164. Breslau den 27. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 14. März 1821.

Bekanntmachung.

Durch die unter dem 8. v. M. von der Königl. General-Lotterie-Direction erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verloosung der auf den Grund des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1810 pag. 29. Nro. 3.) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zins-Scheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zins-Scheine für 1816, und demnächst von der vom 1. bis 24. d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zins-Scheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingelöset werden. Jeder Innhaber von Zins-Scheinen, es mögen nun dieselben in den früher statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zins-Schein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25. d. M. ab, und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite, den sämtlichen

uneingelöset gebliebenen Zins-Scheinen eine Präclusions-Frist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 33. Wegen Vorzeigung der Legitimations-Atteste beim Einbringen des Holzes in die Städte.

Die in unserem Amtsblatte Jahrgang 1817 Seite 139 am 18. März 1817 geschehene Bekanntmachung:

„daß in die Städte, an deren Thoren Thorschreiber angestellt worden, kein Holz „ohne vorschriftsmäßiges Legitimations-Attest eingebracht werden darf,"

wird, da diese Vorschrift seit einiger Zeit in Vergessenheit gekommen, hierdurch zu genauer Befolgung erneuert.

II. A. III. 449. Febr. Breslau den 2. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Fünf und vierzig Reichsthaler Zinsen für den Termin Michaelis 18 19/20 von dem Legat per 1000 Rthlr., welches die verewigte Wittwe Maria Eleonora Günther geborne Rosbach, hier, für die im Kriege verstümmelten und invalide gewordenen Krieger vermacht und zu meiner Disposition gestellt hat, sind am Sterbetage der Wohlseligen den 23. December 1820 in dankbarem Andenken an dieselbe unter nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordene Krieger vertheilt worden, als an

1. Joseph Hauptmann und Joseph Pücher, aus Breslau.
2. Joseph Milde, aus Gräbschen, Breslauer Kreises.
3. Gottlieb Steinert, aus Wundschütz, Creutzburger Kreises.
4. Friedrich Vetter, aus Tschwirtschen, Guhrauer Kreises.
5. Johann Boyne, aus Nassadel, Namslauer Kreises.
6. Franz Hoffmann, aus Günthersdorff, Ohlauer Kreises.

7. Gottfried Hoppe, zu Riegersdorff, Strehlenschen Kreises.
8. Thomas Scupin, aus Schlense, Wartenbergschen Kreises.
Breslau den 8. März 1821.

Der Curator der Güntherschen Stiftung
Merckel.

In dem kurzen Zeitraum von vier Wochen haben sich im Schweidnitzer Kreise zwei Fälle ereignet, wo Menschen, die von wüthenden Hunden waren gebissen worden, an der Wasserscheu verstorben sind.

Der eine betraf die Häuslerin Landeck, in der Colonie Bergthal. Sie hatte einen kleinen fremden Mopshund bei sich aufgenommen, welcher sie am folgenden Tage, den 20. October v. J. in die Hand biß und sodann entfloh.

Erst nach 10 Tagen wurde Hülfe gesucht, und die prophylactische Kur von dem Kreis-Physikus sofort eingeleitet. Am 26. December pr. zeigten die Orts-Gerichte an, daß die rc. Landeck seit einigen Tagen an krampfhaften Zufällen leide; der Kreis-Physikus eilte sogleich dahin, und fand bei der Kranken alle Symptome der ausgebrochenen Wasserscheu, welche ihr Leben aller angewendeten Mittel ohnerachtet, bereits den 28. December endete. Die rc. Landeck soll früher an epileptischen Zufällen gelitten haben.

Der zweite Fall betraf den 9jährigen Sohn des Jägers Radeck in Puschkau. Ein fremder Hühnerhund, der sich bei dem rc. Radeck eingefunden hatte, biß den Knaben am 23. December v. J. in die rechte Wange. Da der Vater den Hund anfänglich nicht für toll hielt, so wurde erst 3 Tage nachher, den 26. December, die Hülfe des Kreis-Physikus Dr. Ilgner nachgesucht, der unverzüglich das erforderliche prophylactische Heilverfahren anordnete. Leider zeigten sich bei diesem Kinde schon in der Nacht vom 10. zum 11. Januar d. J. die ersten Symptome der Wasserscheu, die sich in den wiederkehrenden Anfällen immer deutlicher entwickelte, und aller von dem Arzte angewendeten Heilmittel ohnerachtet den Tod desselben am 13. Januar herbeiführte.

In diesem Falle, wo das Gesicht verlezt worden war, erfolgte der Ausbruch der fürchterlichen Krankheit bereits am 18. Tage nach geschehenem Bisse, bei der rc. Landeck hingegen, verstrichen 65 Tage, ehe sich die ersten Spuren derselben äußerten.

Wie sehr es übrigens nöthig ist, für diejenigen, welche das Unglück haben, von Hunden, die der Tollwuth verdächtig sind, gebissen zu werden, schleunigst rationelle Hülfe zu suchen und dabei zu verharren, auch die hier so kostbare Zeit nicht durch Anwendung von Quacksalbermitteln zu verlieren, zeigen nicht nur die beiden vorerwähnten Fälle, sondern noch ein anderer Fall dieser Art, den die Königliche Regierung in Posen, andern zur Warnung unter dem 1. Februar d. J. bekannt gemacht hat (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen 1821, 8tes Stück. Nro. 60.). Am 26. Juli v. J. wurde nämlich das 6jährige Kind des Hirten Krenz in Porowe, Samterschen Kreises, von einem tollen Hunde an mehreren Stellen des Gesichts verlezt. Der Aberglauben vermochte die Eltern, ehe ärztliche Hülfe gesucht wurde, dem gebissenen Kinde ein Stück von den Eingeweiden des getödteten tollen Hundes als Gegengift einzugeben, und dann erst wurde das Kind dem Kreis-Physikus Dr. Bülke übergeben, der es sorgfältig behandelte und die Bißwunden durch 9 Wochen in Eiterung erhielt. Schon glaubte man keine weitere nachtheilige Folgen befürchten zu dürfen, als am 9. Januar d. J. also 5½ Monate nachher, die Wasserscheu ausbrach, und das Kind, der zweckmäßigen Heilpflege ohnerachtet, nach einigen Tagen tödtete.

I. A. 354. Februar. XII. Breslau den 4. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir machen die Herren Inspectoren und Revisoren der katholischen Elementar-Schulen auf die von dem Professor Kabath in Gleiwitz herausgegebene Schrift:

Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments, für katholische Gymnasien und Bürger-Schulen, 2 Theile,

aufmerksam, und empfehlen deren Verbreitung in den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, um so angelegentlicher, als sie die religiösen und sittlichen Gefühle des jugendlichen Alters zu nähren und zu entwickeln ganz geeignet ist, und ihrer Nützlichkeit wegen die Genehmigung der geistlichen Behörde erhalten hat.

Der Preis dieses Buches für beide Theile ist nur 16 gr., und bei 20 Exemplaren nur 14 gr.

C. III. 84. Febr. Breslau den 1. März 1821.

Königlich Preußisches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 21. März 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 3, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 609.) Die Bekanntmachung vom 16. Febr. c., daß die Piaster in den Staats-Cassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

(Nro. 610.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten; und unter

(Nro. 611.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. März c., betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staats-Schulden-Zinsscheine.

Bekanntmachung

wegen gänzlicher Rückzahlung der Schlesischen Zwangs-Anleihe des Jahres 1813.

Zur Beendigung des Rechnungswesens, welches durch die Schlesische Zwangs-Anleihe des Jahres 1813 herbeigeführt worden ist, haben wir beschlossen, alle aus dieser Anleihe noch herrührende Forderungen an den Staat, gegen Rückgabe der darüber unterm 4. July 1815 ausgestellten, vorher rechtsbeständig zu quittirenden

Staats-Schuld-Anerkenntnisse, zu Michaely d. J. in Breslau, in der in den Dokumenten verschriebenen Münz-Sorte vollständig und ohne Ausnahme berichtigen zu lassen.

Wir fordern daher einen jeden, der noch Ansprüche dieser Art an den Staat zu haben glaubt, hierdurch auf, sich wegen seiner Befriedigung, zu Michaely d. J. an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien zu Breslau zu wenden, und deren Bezahlung ohnfehlbar zu gewärtigen, mit der Verwarnung: daß den Säumigen ihre an diesem Termine nicht zurückgenommenen Capitalien, von da ab, nicht weiter werden verzinset werden.

Berlin den 26. Februar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 34. Betreffend die Wahl von Magistrats-Personen durch die Stadtverordneten.

Bei den Wahlen von Magistrats-Personen wird von den Stadtverordneten sehr verschieden verfahren. Es müssen aber diese Wahlen analogisch, eben so wie die der Stadtverordneten, nach §. 92. 93. 94. und 95. der Städte-Ordnung vollzogen werden.

Jedem Stadtverordneten stehet frei, zur Wiederbesetzung einer Magistratsstelle einen Kandidaten vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dienen kann.

Jeder Vorgeschlagene wird in die Liste der Wahl-Kandidaten eingetragen. Ueber diese werden die Stimmen der Reihe nach in der Art gesammelt, daß jedes Mitglied ein weißes und ein schwarzes Zeichen erhält, wovon jenes für und dieses wider den Kandidaten gilt. Hierauf geht ein verdecktes Gefäß umher, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen und das andere in ein anderes dergleichen Gefäß zurückgelegt wird. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden sind, wird demnächst von dem Stadtverordneten-Vorsteher geöffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen gefun-

den werden, als Stadtverordnete gegenwärtig waren. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidaten-Liste gelöscht, bei demjenigen aber, welcher sie für sich hat, wird auf der Kandidaten-Liste solches mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen bemerkt.

Ist nun über sämtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so ist von denen, welche die Stimmenmehrheit für sich haben der der Gewählte, welcher die mehrsten Stimmen für sich hat. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Endlich wird der Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt, seine Erklärung erfordert, und diese erfolgt entweder schriftlich oder wird zu Protokoll aufgenommen. Lehnt der Gewählte aus gültigen Gründen die Annahme ab, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Nimmt aber der Gewählte das Amt an, oder sind seine Ablehnungsgründe nicht gesetzlich, so wird der Wahlbeschluß unterschrieben und dem Magistrat zur weitern Veranlassung eingesandt.

I. A. V. Februar. 397. Breslau den 28. Februar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 35. Wegen Einsendung eines Verzeichnisses von Grenz-Karten und Vermessungs-Registern.

Es tritt öfters der Fall ein, wo zur Beurtheilung einer Angabe, eines Streits, eines Meliorations-Vorschlages und einer Chaussee-Anlage, die über das betreffende Lokal etwa vorhandenen Karten, oder Vermessungs-Register, zur Beschleunigung der Sache benutzt werden können.

Damit wir nun Kenntniß haben, welche Orts-Obrigkeiten, Officianten und Gutsbesitzer dergleichen dazu dienliche Karten als Eigenthum besitzen, so werden solche in Beziehung auf die im Amtsblatt pro 1817 Seite 551 unter Nro. 326 bereits ergangene Verfügung vom 9. December 1817 hiermit veranlaßt, uns baldigst ein Verzeichniß darüber mit den Bemerkungen einzureichen, in welchem Jahre und durch wen die vorhandenen Karten aufgenommen, und ob es Originale oder Kopien sind.

II. A. VIII. 155. Febr. Breslau den 3. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 36. Wegen Anlegung der bei Kirchen-, Hospital- und dergleichen frommen Stiftungen angehörigen Kassen sich befindenden entbehrlichen Geld-Bestände auf Zinsen und wegen außer Courssetzung der solchen Anstalten gehörigen Pfandbriefe.

Nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 634. sollen Bestände von 50 Rthlr. oder mehr (nach dem Edict d. d. Güntersblum den 14. July 1790, betreffend die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, nicht über 20 Rthlr.) in den Kirchen-Kassen nicht ungenutzt liegen bleiben.

Da sich jedoch bei Revisionen der Kirchen-, Hospital- und anderer dergleichen Rechnungen nur zu oft ergiebt, daß jenen Verordnungen nicht gehörig nachgelebt wird, so werden sämtliche Kirchen-Collegia und Vorsteher milder Stiftungen unter Hinweisung darauf erinnert, die bei den Kassen ihrer Kirchen und milden Stiftungen vorhandenen entbehrlichen Bestände nach Vorschrift obiger Verordnungen mit gehöriger Sicherheit zinsbar unterzubringen.

Auch verordnen wir hiermit zugleich, daß alle bei gedachten Kassen vorhandene, noch nicht außer Cours gesetzte Pfandbriefe unversäumt außer Cours gesetzt werden.

Für den aus der Nichtbefolgung obgedachter beider Vorschriften etwa entstehenden Verlust, werden die Kirchen-Collegia und resp. Vorsteher verantwortlich gemacht, und zum Schaden-Ersatz angehalten werden.

I. A. II. Januar. 90. Breslau den 4. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 37. Betreffend den Schulbesuch.

Bei dem Abdruck unserer Verfügung den Schulbesuch betreffend (Amtsblatt Stück 50. Nro. 252.) ist durch einen Druckfehler das vollendete siebente statt des vollendeten sechsten Jahres als Anfang der Schulzeit festgestellt, welches wir zur Vermeidung eines Mißverständnisses und eines Widerspruchs mit ältern Verordnungen bemerklich machen.

Zugleich wollen wir auf eine Anfrage über die Dauer der Erndte-Ferien hiermit im Allgemeinen entscheiden, daß, da die Erndte nicht allenthalben zur nehmlichen Zeit eintritt, es den Geistlichen und Schul-Vorständen an jedem Orte überlassen bleibt, je Ferien nach den besondern Umständen anzuordnen, und über die Erndtezeit

zu vertheilen, auch wenn es die Lokal-Verhältnisse irgend zulässig machen, abzukürzen, indem die obige Festsetzung nur besagen soll, daß im Laufe des Sommers im Ganzen nicht mehr als höchstens sechs Wochen Ferien zu gestatten sind.

C. V. Febr. 200. Breslau den 5. März 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 38. Wegen des Abraupens der Bäume.

Da sich dieses Jahr hin und wieder viele Raupen zeigen, so bringen wir hierdurch unsere im vorjährigen Amsblatt unter dem 5. März Stück X. pag. 81 — 82 erlassene Verfügung wegen des Abraupens der Bäume in Erinnerung, und wiederholen die in derselben festgesetzte Straf-Bestimmung gegen diejenigen, welche zum Nachtheil Anderer das Abraupen der Bäume unterlassen dürften.

Sämtliche Landräthe, Magisträte und Orts-Polizei-Behörden haben auf die Befolgung zu halten.

I. A. XXI. März. 93. Breslau den 11. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 39. Wegen der Form der Gemäße

Das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe hat mittelst Rescripts vom 1. December v. J. zu bestimmen geruhet, daß alle im öffentlichen Verkehr vorkommenden Gemäße zwar genau den durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung bestimmten körperlichen Inhalt haben müssen, auf eine bestimmte Form der Gemäße aber nur insoweit streng zu halten sey, als solche ausdrücklich vorgeschrieben worden.

II. A. VI. März. 244. Breslau den 9. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 40. Den Betrieb des Hausir-Gewerbes betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen, haben mittelst Circular vom 26. Januar d. J. bestimmt, daß die Regie-

rungen in der Regel die Befugniß zum Hausiren nur für ihren eigenen Bezirk ertheilen dürfen, diejenigen Gewerbetreibenden hingegen, welche mehrere Bezirke oder gar die ganze Monarchie beziehen wollen, eine Ministerial-Genehmigung nachsuchen müssen, auf deren Grund alsdann die Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Gewerbetreibenden wohnen, die Gewerbe-Scheine ausfertigt, und in denselben die Grenzen der Befugniß ausdrückt. Der inländische Hausirer muß einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben; Ausländer, sofern deren Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist, müssen sich durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Orts-Obrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Caution stellen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

II. A. VI. März. 242 u. 255. Breslau den 10. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 41. Wegen der Verpflichtung der Söhne der Forstbedienten zum Kriegsdienst.

Zur Behebung eines etwanigen Zweifels:

ob auch diejenigen Söhne der Forstbedienten in Folge des §. 4. der Instruction über die Ersatz-Aushebung vom 30. Juny 1817 zur Ergänzung der Jäger-Bataillone vorbehalten bleiben sollen, welche sich dem Forstwesen und der Jägerey nicht widmen,

wird hierdurch festgesetzt, daß diese zuletzt bezeichneten Dienstpflichtigen zur Ergänzung der Jäger-Bataillone nicht herangezogen werden, sondern bei der ordentlichen Aushebung concurriren sollen.

Den Herren Landräthen wird dies mit dem Bemerken eröffnet, daß hiernach in das nach der Bekanntmachung vom 24. July 1818 Nro. 133. Amtsblatt XXXII. Seite 276 einzusendende Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Jäger ꝛc. künftig nur diejenigen Söhne der Königlichen, städtischen und Privat-Forstbedienten aufzunehmen sind, welche, wenn sie gleich noch nicht in der Lehre stehen, dennoch sich schon für das Forstwesen und die Jägerey bestimmt haben. Auch sind diese Individuen nur so lange in das Verzeichniß aufzunehmen, als sie in das dienstpflichtige Alter noch nicht eingetreten. Ist dieses letztere der Fall, so kann auf ihre bloße Erklärung, sich dem Forstwesen und der Jägerey widmen zu wollen, nicht

weiter Rücksicht genommen werden, vielmehr werden sie alsdann zu der ordentlichen Aushebung sofort herangezogen.

I. A. XIV. 460. März. Breslau den 12. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 42. Wegen des verbotenen Verkaufs der sogenannten Wolfswurzel.

Der zufällige Genuß der unter dem Namen der Wolfswurzel (eine Species von Aconitum) von den Gebirgs-Laboranten auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgebotenen Wurzel, hat bei einigen Personen lebensgefährliche Folgen nach sich gezogen, wodurch das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt worden ist, den fernern Debit dieser Wurzel ihrer bewiesenen giftigen Eigenschaft wegen bei nahmhafter Strafe zu untersagen. Ebenmäßig wird auch den Laboranten und jedem, der mit medicinischen Kräutern und Wurzeln Handel treibt, der Debit nicht nur der sogenannten schwarzen, sondern auch der weißen Nieswurzel untersagt.

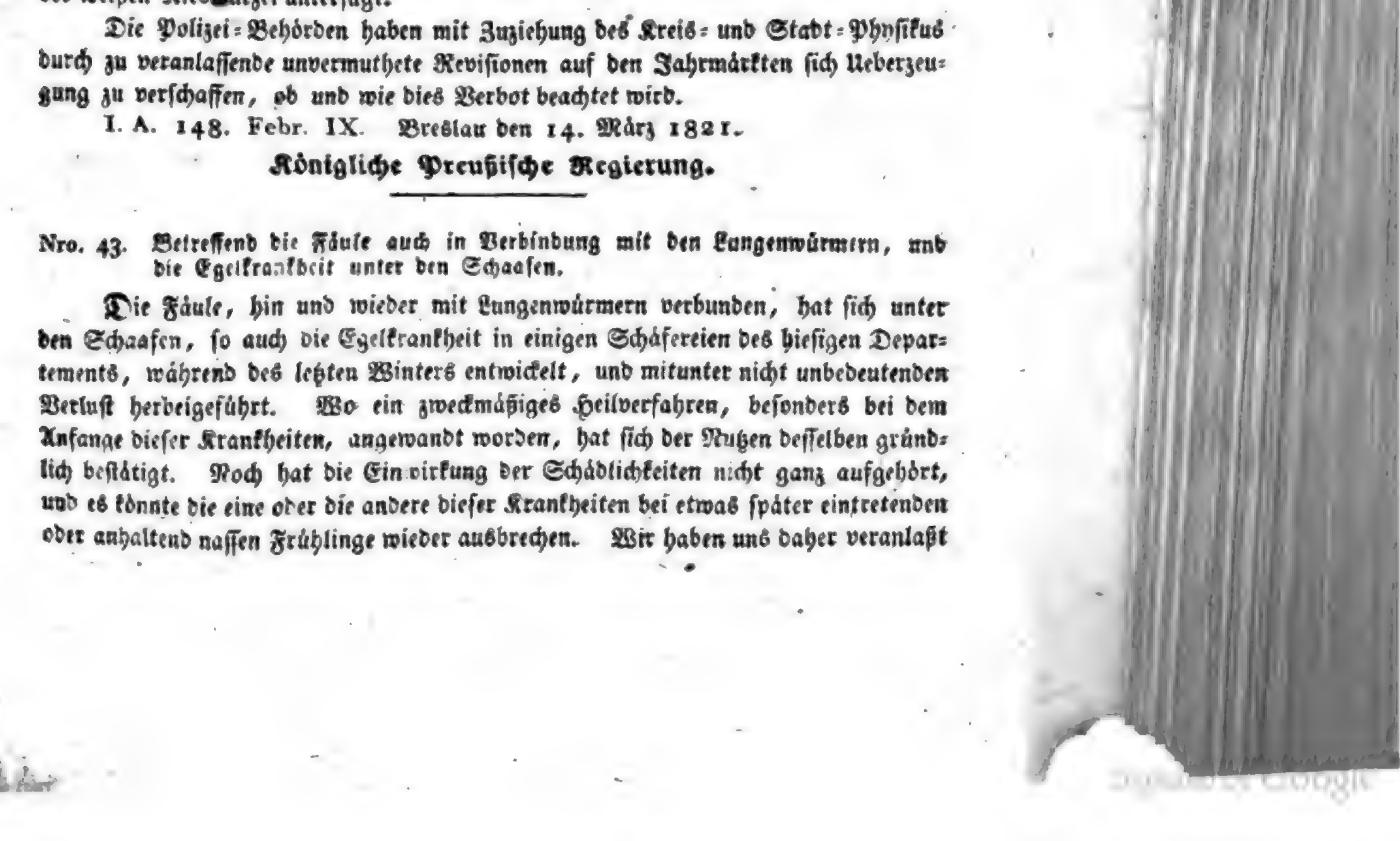
Die Polizei-Behörden haben mit Zuziehung des Kreis- und Stadt-Physikus durch zu veranlassende unvermuthete Revisionen auf den Jahrmärkten sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie dies Verbot beachtet wird.

I. A. 148. Febr. IX. Breslau den 14. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 43. Betreffend die Fäule auch in Verbindung mit den Lungenwürmern, und die Egelkrankheit unter den Schaafen.

Die Fäule, hin und wieder mit Lungenwürmern verbunden, hat sich unter den Schaafen, so auch die Egelkrankheit in einigen Schäfereien des hiesigen Departements, während des letzten Winters entwickelt, und mitunter nicht unbedeutenden Verlust herbeigeführt. Wo ein zweckmäßiges Heilverfahren, besonders bei dem Anfange dieser Krankheiten, angewandt worden, hat sich der Nutzen desselben gründlich bestätigt. Noch hat die Einwirkung der Schädlichkeiten nicht ganz aufgehört, und es könnte die eine oder die andere dieser Krankheiten bei etwas später eintretenden oder anhaltend nassen Frühlinge wieder ausbrechen. Wir haben uns daher veranlaßt



gefunden, über die Verhütung sowohl als über die Heilung derselben, nach vorgängiger Prüfung des Königl. Medicinal-Collegium der Provinz, folgende durch Erfahrungen bestätigte Belehrung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Da nach officiellen Anzeigen in mehreren Kreisen hiesigen Regierungs-Bezirks, unter dem Schaafvieh die Fäule (Faulfressen) verbunden mit der Egelkrankheit und der Lungenwürmerseuche herrscht, und der Schaden, wenn das Uebel in einer Schaafheerde einreißt, fast immer groß ist, so werden hiermit die Kennzeichen dieser komplicirten Krankheiten, ihre Ursachen, und die sich bis jetzt am bewährtest gefundenen Heilmittel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit dem Uebel in seinem ersten Entstehen Grenzen gesetzt werden können.

Kennzeichen der Fäule. Die Kennzeichen, welche die Fäule im Allgemeinen ohne die oben genannten Wurmkrankheiten anzeigen, sind folgende:

Wird die Heerde beim Aus- oder Eintriebe beobachtet, so findet man die erkrankten Stücke hinter den gesündern Stücken der Heerde matt und träge hinschleichen, sie werfen den Kopf von einer Seite zu der andern, als ob er ihnen zu schwer würde, und haben schlaff herabhängende Ohren.

Im Stalle sind sie die letzten beim Futter, man trifft sie gewöhnlich an den Wänden desselben lecken, oder aber bei vorgerückter Krankheit einzeln von den übrigen entfernt in demselben herumliegen. Faßt man ein solches Stück an, so läßt es sich ohne Widerstand von einem Orte zum andern tragen.

Ueberhaupt äußern sie eine allgemeine Mattigkeit; die Wolle läßt sich sehr leicht ausziehen, sie hat ihre Kräuselung verloren, und das fettig-öhlige derselben bildet sich auf der Oberfläche der Haut zu lichtgelben Schuppen. Die Thiere werden um den Kopf, den Hals und den Bauch beinahe kahl. Bei Scheitelung der Wolle findet man die im gesunden Zustande rosenrothe Farbe der Oberhaut verschwunden, und dieselbe ist dagegen weiß, blaß und schwammig.

Dieselbe Beschaffenheit hat das Zahnfleisch; bei einigen Thieren sind die Zähne locker, die Zunge welk und mit schmutzigen Schleime belegt. Die Augenlieder sind aufgedunsen, das Auge selbst bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß. Die Thiere magern an der Lendengegend bedeutend ab; bei einem großen Theile wird zugleich der Bauch aufgetrieben; bei vorgerückter Krankheit kann man, wenn man die

Hand an die rechte Seite des Hinterleibes hält, mit der linken Hand aber auf der entgegengesetzten Seite flach anklopft, die Bewegung des ergossenen Wassers deutlich fühlen.

Die Freßlust ist vermindert, der Durst dagegen bedeutend vermehrt, der Mistabgang verzögert, und wird entweder in weichen Klümpchen, oder aber in länglich gezogenen, vorn wie abgezwickten in eine Spitze auslaufenden Kügelchen abgesetzt, gewöhnlich geht er in Durchfall über. Der Harn wird selten, und doch nur in kleiner Menge von lichtgelber durchsichtiger Farbe, etwas schleimig, entleert.

Oft entsteht eine Geschwulst oben am Halse, welche sich immer mehr und mehr ausbreitet, teigartig und schmerzlos ist, und den ganzen Kehlgang einnimmt. Häufig ist aber auch keine Geschwulst vorhanden.

Kennzeichen der Egelkrankheit. Bei denjenigen Thieren, welche zugleich an den sogenannten Leberegeln (Leberdoppelloch) leiden, ist außer obigen Erscheinungen noch folgendes besonders wahrzunehmen.

Das Auge ist halb geschlossen, die weiße Haut desselben schielt ins Gelbe, der Augenstern, der bei gesunden Schaafen einen in die Quere gezogenen Schlitz darstellt, ist beträchtlich erweitert, gerundet und schwarz von Ansehen. Bei einem in der Lebergegend gelind angebrachten Drucke äußern sie Schmerzen, und suchen sich denselben zu entziehen.

Kennzeichen der Fäule mit Lungenwürmern. Diejenigen, welche an den sogenannten Lungenwürmern (Luftröhrenkrätzer, fadenwurmähnlicher Palisadenwurm) leiden, findet man ebenfalls den gerundeten Augenstern, nur ist das Weiße des Auges nicht weiß oder gelblich, sondern mehr bläulich (Perlblau), dabei haben diese Thiere einen heisern in Doppelschlägen tönenden Husten, und eine mit schmutzigen Schleime belegte Nase und Nasenöffnungen.

Uebrigens sind oft beide Wurmgattungen zugleich bei einer und derselben Heerde und in einem Stücke zugegen.

Befund an den geöffneten Thieren. Bey manchen dieser Stücke sind nicht nur die feinsten Gallengefäße und Gallengänge, sondern auch die Gallenblase selbst, voll gepfropft von den Leberegeln. Bei Durchschneidung der Leber sind sie oft in solcher Menge anzutreffen, daß es scheint, als wäre dieses Eingeweide ganz in jene Würmer verwandelt worden.

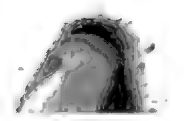
Bei den an Lungenwürmern leidenden, kann man, wenn die Luftröhrenverzweigungen durchschnitten werden, ebenfalls ganze Bündel von den fadenartigen Würmern mit röthlichem Schaume zugleich herausdrücken. Außerdem findet man alle Eingeweide fettarm, schlaff und welk, wäßrig, in der Brust- und Bauchhöle bald mehr bald weniger Wasser ergossen.

Ursachen der Krankheit. Als Gelegenheits-Ursachen zu diesen Krankheiten lassen sich gewöhnlich das Hüten auf nassen sumpfigen Wiesen, das Futtern des Heues von solchen Grasplätzen, besonders wenn häufiges Regenwetter, wie es im vorigen Sommer der Fall war, statt gefunden hat, annehmen; und obgleich von mehreren Schriftstellern noch viele andere angeführt werden, so verdienen obige einer besonderen Berücksichtigung, und es würde den Oeconomen und Schaafzüchtern zu ihrem eignen Vortheile wohl zu rathen seyn, bei Thauwetter oder regnerischer kühler Witterung ihre Schaafheerde lieber bei einer, wenn auch nicht sehr nährenden Rauhfutterung im Stalle zu halten, als unter solchen Umständen sie einer meistens lebensgefährlichen Krankheit auszusetzen.

Vorhersage und Heilung. Die Heilung dieses komplicirten Uebels läßt sich nur dann erwarten, wenn der Schwächezustand noch nicht in einem zu hohen Grade statt findet, wenn das Wurm-Leiden noch nicht zu sehr überhand genommen hat; wenn die ökonomischen Verhältnisse es verstatten, die vorher angeführten Schädlichkeiten zu vermeiden, und wenn den Kränklern gutes nahrhaftes Futter, z. B. Hafergarben, gutes Heu, Hafer- Bohnen- Erbsen- Eichel- oder Kastanienschrot und gutes Wurzelfutter gereicht werden kann.

Als Heilmittel wurde schon im Jahre 1819, wo im Namslauer Kreise die Egelkrankheit herrschte, eine Abkochung von Gerstenmalz, nach der Waldingerschen Methode mit Eisenvitriol geschwängert, mit gutem Erfolge gereicht, und sie hat sich auch in kurzer Zeit bei mehreren Schaafheerden, die an diesem Uebel litten, mit Nutzen von neuem bewährt.

Da jedoch an einigen Orten die Schaafe diese Malzabkochung nicht saufen wollten, weil wahrscheinlich dieselbe an einem warmen Orte aufbewahrt worden, und somit in Gährung übergegangen war; so wurde durch Versuche erprobt, diese Abkochung folgendermaßen bereitet.



Man nimmt auf 50 Stück Schaafe sehr braun geröstetes Malz (nicht geschroten) $\frac{1}{2}$ Scheffel Preuß. Maaß, Fluß-Wasser 24 Preuß. Quart; dieses wird in einem Kessel zusammen gemischt, und so lange gekocht, bis das Malz beinahe weich ist. Nun werden 2 Pfund gestoßene Wacholderbeeren dazu geschüttet, man läßt dieses zusammen noch $\frac{1}{4}$ Stunde lang kochen; hierauf wird es vom Feuer entfernt, warm durchgeseiht, und in die warme Flüßigkeit 2 Loth Eisenvitriol gethan, dieses gut unter einander gemischt, und den kranken Schaafen, nachdem es kalt geworden, zum Saufen in Trögen wöchentlich 2 bis 4 mal (oder wer es thun kann auch täglich) vorgesetzt. Es ist denselben für diesen Tag jedes andere Getränk zu entziehen. Diese Abkochung muß jedesmal frisch bereitet werden.

Um das Malz zu dieser Abkochung mehr braun zu erhalten, als es zum gewöhnlichen Braunbier bereitet wird, weil das Brenzlichte desselben besonders den Würmern zuwider ist, bereitet man es auf folgende Art.

Man nimmt einen viertel bis halben Scheffel Malz, schüttet dieses in einen kupfernen oder eisernen Kessel (die Menge des Malzes richtet sich nach der Größe des Kessels, weil dasselbige gehörig durchrührt werden muß), macht darunter ein kleines und nur allmählig brennendes Feuer, läßt durch einen hierzu besonders gestellten Mann fortwährend mit einer Schaufel oder eigends dazu verfertigten großen Rührkelle eine Stunde lang umrühren, damit das Malz am Boden nicht verbrenne. Nachdem dieses geschehen, wird dasselbe sogleich in ein dazu bereitstehendes weites Gefäß (Waschfaß) gethan, und auch hier so lange umgerührt, bis es erkaltet ist; nun ist es zur Abkochung geeignet.

Das nach der Abseihung zurückgebliebene Malz wird mit der Hälfte so viel oder gleichen Theilen Hafer oder Haferschrot gemischt, und nachdem die Schaafe die Flüßigkeit ausgetrunken, in denselben Trögen zum Genuß aufgestellt.

Da aber diese Krankheit oft nur bei einem Theile der Heerde zum völligen Ausbruche kommt, bei dem andern Theile aber noch keine für den Eigenthümer und Schäfer in die Augen fallende Zeichen der Krankheit wahrnehmbar sind, so daß z. B. nur die Mütter allein, oder die Jährlinge, oder das Gelte-Vieh sichtbar krank, die übrigen aber noch scheinbar gesund sind, so ist, weil auch die letztern nicht ganz davon freizusprechen sind, folgendes Präservativ- und Kurativ-Mittel für dieselben wöchentlich 2 mal zu verabreichen.

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe 1 Pfund weißgebräunte pulverisirte Knochen, $1\frac{1}{2}$ Pfund gestoßene Wacholderbeeren, $1\frac{1}{2}$ Pfund gestoßene Kalmuswurzel, 2 Loth Eisenvitriol und 10 Tropfen rothes Steinöl auf das Stück gerechnet.

Diese Mischung wird entweder mit einem halben Scheffel von obigem braungerösteten Malze, welches jedoch geschroten seyn muß, und einem viertel Scheffel Hafer- oder Eichelschrote, wozu noch pro Stück 2 Loth Senfsaamen gesetzt werden könnten, oder aber mit bloßem Haferschrote gemischt, mit etwas wenigem Wasser befeuchtet, damit das Pulver nicht herausgeblasen werde, wie oben bemerkt vorgesetzt. Auch kann es denjenigen, welche die Malzabkochung erhalten, wöchentlich 1 bis 2 mal an denjenigen Tagen, wo dieselbe nicht gereicht wird, als Lecke vorgesetzt werden.

Den Gesundscheinenden ist außer obiger Lecke täglich unter das Trinkwasser eine Handvoll ungelöschter Kalk zu thun, so daß es das Ansehen bekommt, als ob Milch mit Wasser gemischt wäre, und denselben kein andres Getränk zu verabreichen. Da die Schaafe dieses nicht gern trinken, so kann zu Anfang nur sehr wenig Kalk genommen werden (ungefähr eine Handvoll auf 60 Quart), und dann nach und nach etwas damit gestiegen werden.

Den kränksten, welche die Malzabkochung erhalten, muß vom Tage der Anwendung dieses Mittels, jeder Salzgenuß entzogen werden, und dieselben dürfen auch nicht auf die Weide kommen. Auch den Gesundscheinenden ist die Salzlecke nur bei trocken kalter oder trocken warmer Witterung zu verabreichen, bei jeder Nässe aber sogleich damit anzuhalten.

Kennzeichen der Besserung. Die Zeichen der eintretenden Besserung sind: Die Thiere lassen oft und vielen gelbbraunen Urin, sie bekommen ein munteres Ansehen, äußern durch helles Blöcken ihre vermehrte Freßlust, und drängen sich hastig zur vollen Raufe. Ihr aufgedunsener Bauch verliert sich; der Durst vermindert sich. Der Mist zerfällt wieder in runde einzelne Kügelchen. Die Wolle erhält das ihr eigenthümliche fette-öhlige wieder; sie wird dichter und gewinnt an Wachsthum bedeutend. Die Oberhaut wird wieder rosenroth; so bekommt auch das innere des Maules, die Zunge und Nase die vorige gesunde rothe Farbe wieder. Der Augenstern fängt sich nach und nach an wieder in einen Schlitz zusammenzuziehen, die weiße Haut des Auges wird wieder durch rothe Aederchen belebt, und so tritt der allgemeine Gesundheits-Zustand wieder ein.

Alle von den erkrankten Stücken wieder Genesenden sollten als zur Nachzucht untauglich mit dem Brackzeichen versehen, im nächsten Herbste oder Frühjahr dem Schlächter überliefert werden. Diese Vorsicht ist durch Erfahrungen bestättigt.

I. A. 425. März. XII. Breslau den 14. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 44. Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 18. Januar 1819 und 30. Jan. 1820 (Amtsblatt 1819 3tes Stück Nro. 16. und 1820 6tes Stück Nro. 25.) wird hierdurch sämtlichen landräthlichen Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, wie auch dem Königl. Polizei-Präsidio in Breslau und dem Königl. Polizei-Amte in Brieg, die ungesäumte Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren resp. Amts-Bezirken vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs des mit dem Eintritt des Frühjahrs wieder anzufangenden allgemeinen Vaccinations-Geschäftes, um so mehr in Erinnerung gebracht, als bis jetzt blos das landräthl. Amt Reichenbacher Kreises den vorerwähnten Verfügungen durch Einsendung der Listen unaufgefordert nachgekommen ist.

I. A. 556. März. XII. Breslau den 15. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Wegen Einsendung der, bei Obduction eines Leichnams, aufgenommenen Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten, an die competente Königliche Regierung.

Wiewohl zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. September 1813 sämtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts angewiesen worden: in den bei ihnen schwebenden Criminal-Untersuchungen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenom-

menen Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten der competenten Königlichen Regierung in Abschrift mitzutheilen, so ist doch wahrgenommen worden, daß diese Anweisung von mehrern Untergerichten, namentlich in den beiden Kreisen Glatz und Münsterberg, nicht genau befolgt wird. Sämtliche Untergerichte werden daher nochmals hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Nachstehender Auszug aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cleve vom 27. Januar 1821 (Stück 5.) den Schluß-Bericht des Central-Hülfs-Vereins für das Departement gedachter Königl. Regierung, über die Unterstützung der Rhein-Niederung während des Noth-Jahres 1816 — 17.

Auszug

aus dem Regierungs-Amtsblatt vom 27. Januar 1821 (Stück 5.) die Schluß-Rechenschaft des Central-Hülfs-Verein betreffend.

Der Central-Hülfs-Verein hat jetzt, um die in der Beilage zu dem 31. Stück dieses Amtsblattes vom Jahr 1817 versprochene, aber bis jetzt ohne sein Verschulden durch allerhand Hindernisse verzögerte allgemeine Rechenschaft abzulegen, einen ausführlichen Schluß-Bericht über das in dem Noth-Jahre 1816 — 17 für die Rhein-Niederung dieses Regierungs-Bezirks von ihm geleitete Unterstützungs-Geschäft abdrucken lassen.

Da derselbe jedoch zu weitläuftig geworden, um, wie früher beabsichtigt wurde, dem Amtsblatte als außerordentliche Beilage angeschlossen werden zu können, so wird er nur an sämtliche hohe Staats- und Provinzial-Behörden, an alle Landräthe, [illegible]meister, Gerichte und Noth-Vereine dieses Regierungs-Bezirks, wie auch [illegible] bekannt gewordenen Wohlthäter besonders vertheilt werden.

Derselbe erhält zuerst eine aus den Verhandlungen extrahirte ausführliche ge[illegible] Schilderung des ganzen während der Unterstützung beobachteten Verfah-

rens, des Unterstützungs-Plans, des Ganges seiner Ausführung und der eingetretenen Hindernisse.

Sodann ist über die ganze aus den (in den Amtsblättern von 1816 — 17 speciell bekannt gemachten) Fonds des Central-Vereins, so wie aus den eigenen Mitteln der Noth-Vereine geleistete Unterstützung selbst eine ausführliche, von uns geprüfte und richtig befundene General-Nachweise dem Publiko offen gelegt worden.

Aus letzterer erheben sich folgende allgemeine Resultate:

1) Es sind von dem Central-, Hülfs- und den mit ihm verbundenen Vereinen während der Nothzeit von 1816 — 17 in der Rhein-Niederung und den angrenzenden Gemeinden theils ganz unterhalten, theils nach dem Grade ihrer Bedrängtheit unterstützt worden 7,824 hülfsbedürftige Familien, bestehend aus 31,299 Seelen.

		rtlr.	gr.	pf.
2)	Unter dieselben sind zur gewöhnlichen Unterstützung an Brod, Grütze, Graupen, Salz, Suppen, Feuerung und sonstigen Hülfsmitteln vertheilt worden für	53,871	21	—
3)	Zur Sicherung des künftigen eigenen Bestehens der Pfleglinge wurden Saatkartoffeln ausgegeben für	9,837	20	11
4)	Wegen besonderer Unglücksfälle sind als eine außerordentliche Unterstützung baar vertheilt	11,714	5	4
5)	Bei dem im Jahr 1820 unweit Keekerdom erfolgten Deichdurchbruch sind zur Hülfleistung verwendet	300	—	—
6)	Es sind übrig und baar in Kasse geblieben .	876	18	11
	Mithin hat die ganze Unterstützungs-Summe betragen	76,600	18	2

Der obige Kassen-Bestand, welcher vorläufig sicher rentbar angelegt worden, ist bestimmt worden, um den ersten Fonds eines für die Rhein-Niederung dieses Regierungs-Departements zu stiftenden bleibenden Wasser-Noth-Vereins, worüber zu seiner Zeit das Nähere bekannt werden wird, zu bilden.

Die bescheinigte Original-General-Nachweisung, so wie die abgenommenen Rechnungen des Rendanten des Central-Hülfs-Vereins, sind mit allen Original-Belägen in die Regierungs-Registratur deponirt, welche angewiesen worden ist, davon Jedem auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

Gegenwärtiges wird zur Rechtfertigung des Central-Hülfs-Vereins, so wie der mit ihm in Verbindung gestandenen Kreis- und Noth-Vereine hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve, den 20. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung. —

wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß, indem gedachter Central-Verein uns den Schluß-Bericht, in welchem sämtlichen Wohlthätern, deren sich auch in hiesiger Provinz gefunden, für die geleistete Hülfe gedankt wird, vollständig mitgetheilt hat, derselbe von jedem, den solcher interessirt, in unserer Militair-Registratur eingesehen werden kann.

I. A. XIV. 507. März. Breslau den 14. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Osselwitz gestorbene verwittwete Majorin von Montowt, geborne von Prittwitz, hat in ihrem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

1) der evangelischen Schule zu Osselwitz 100 Rthlr., und
2) zur Unterstützung zweier der bedürftigsten alten Einwohner zu Osselwitz 100 Rthlr., ausgesetzet.

Beide Kapitalien sollen auf Zinsen sicher untergebracht und alljährlich durch die Dorf-Gerichte, mit Genehmigung des Pastors in Hünern, zu besagten Zwecken vertheilt werden.

Die bisher so gering dotirte und gegenwärtig erledigte Pfarr-Stelle zu Conradswaldau, Schweidnitzer Kreises, ist von der Orts-Gemeinde sowohl, als auch von den dahin eingepfarrten Gemeinden Ingramsdorff, Klein-Märzdorff und Tarnau durch freiwillige jährlich zu entrichtende Beiträge in baarem Gelde und Getreide um mehr als 50 Rthlr. verbessert worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezeugung unsers Wohlgefallens, sowohl über die Sorgfalt, womit der Herr Superintendent Peters diese ganze Angelegenheit geleitet hat, als auch über die Bereitwilligkeit der gedachten Gemeinden, solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. März. 227. Breslau den 7. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bei der Aecker-Separation in Zadel, hat das Dominium und die Gemeinde dem dasigen Schullehrer für die freie Huthung, Rain-Gräserei und die jährlich erhaltenen drei Schock Stroh, ein Ackerstück von 2 Morgen erster Klaſſe zur Entschädigung überwiesen. Da der Schullehrer hierdurch bedeutend gewonnen hat: so wird die gute Gesinnung des Dominiums und der Gemeinde hiermit öffentlich anerkannt.

I. A. IX. Febr. 96. Breslau den 8. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Dem mit Landwirdschaft sich beschäftigenden Publico empfehlen wir hierdurch eine, über den Anbau und die Benutzung der Erdäpfel, von dem Wirthschafts-Inspector der Tschienauer Stiftsgüter Herrn Kade herausgegebene, in den hiesigen Buchhandlungen zu habende kleine Schrift. (Preis 4 gr.)

Die mehrjährigen Erfahrungen des eben benannten Landwirths, der diese Knollenfrucht schon mehrere Jahre im Großen angebaut hat, werden übrigens durch das öffentlichen Zeugniß eines andern Landwirths des Königl. Amtraths Herrn Hagemann in Herrnstadt noch mehr bestätigt und verstärkt.

I. A. XXI. Febr. 84. Breslau den 9. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1821.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	1	16	10	1	9	11	1	3	8	—	23	2	—	18	4	—	16	4	—	14	7	—	12	10	—	20	7	5	3	5
Brieg . . .	1	11	—	1	2	2	1	1	7	1	—	8	—	16	5	—	15	7	—	11	3	—	10	4	—	16	—	4	8	—
Frankenstein	1	20	6	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	18	4	—	—	—	—	14	4	—	—	—	1	16	—	3	10	3
Glatz . . .	2	1	7	1	10	10	1	6	2	—	23	5	—	22	10	—	18	3	—	15	2	—	12	4	—	18	3	4	—	—
Guhrau . .	1	20	7	1	12	7	—	22	10	—	20	7	—	20	—	—	18	6	—	13	9	—	13	2	—	17	—	4	—	—
Münsterberg	1	21	9	1	17	2	1	5	5	1	1	2	—	18	8	—	16	—	—	13	—	—	12	2	—	19	10	3	12	6
Namslau .	1	12	—	1	11	5	1	—	—	—	23	7	—	18	5	—	18	—	—	12	5	—	12	—	—	18	—	5	—	—
Neumarkt .	1	17	3	1	14	—	1	3	—	1	—	9	—	18	4	—	16	—	—	12	9	—	12	—	—	18	—	4	—	—
Oels	1	13	5	1	10	3	—	22	10	—	20	7	—	20	4	—	18	3	—	15	9	—	13	—	—	16	5	4	13	9
Ohlau . . .	1	8	—	1	5	9	—	23	9	—	21	10	—	18	10	—	16	10	—	12	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	1	22	3	1	13	1	1	4	3	—	19	1	—	19	3	—	10	1	—	14	10	—	11	4	1	—	—	5	8	—
Schweidnitz	1	22	9	1	19	9	1	5	6	1	2	6	—	20	6	—	17	6	—	14	6	—	1	6	1	4	—	6	—	—
Strehlen . .	1	11	9	1	8	8	1	2	3	1	—	—	—	16	6	—	14	3	—	[illegible]	11	—	11	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	2	1	—	1	20	6	1	4	5	1	1	8	—	19	1	—	17	—	—	15	7	—	13	7	1	—	—	6	—	—
Wintzig . .	1	14	6	1	12	—	1	10	—	—	22	6	—	20	1	—	17	8	—	17	8	—	15	3	—	22	6	4	4	1
im Durchschnitt	1	17	6	[illegible]	12	—	1	3	2	—	23	3	—	19	1	—	16	5	—	14	—	—	12	3	—	21	9	4	13	10

Breslau den 5. März 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 28. März 1821.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die in den Breslauer Zeitungen erfolgte Bekanntmachung von heute, wegen der Zinsenzahlung auf die Staats = Schuld = Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813, werden die betreffenden Königl. Landräthl. Aemter, so wie die Magisträte, mit Ausnahme des hiesigen Magistrats, aufgefordert, die in den Kreisen und resp. Städten vorhandenen dergleichen Staats = Schuld = Anerkenntnisse einzufordern, und solche, wie bisher geschehen, mittelst einer Designation und unter Beyfügung der von den Interessenten auszustellenden besondern Zinsen = Empfangs = Quittungen zur Erhebung der halbjährigen Zinsen zu dem bevorstehenden Oster = Termin, an die hiesige Königl. Regierungs = Haupt = Kasse einzusenden.

Breslau den 10. März 1821.

Königliches Ober = Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 45. Betreffend die Dispensation und den Gebrauch des Arseniks.

Wir finden es für nöthig, den sämtlichen Aerzten und Apothekern des Departements, die nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 28. October 1810 hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dieselben anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen nach deren Inhalte auf das genaueste zu achten.

I. A. 527. März. XII. Breslau den 16. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arseniks gegen die Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, hat unsere Sektion im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen auf Euern in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom 1. Octbr. d. J. nachstehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hiesigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünktlichsten Befolgung bekannt zu machen habt.

1) Es ist eine Auflösung des Arseniks unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorschrift in sämtlichen Apotheken zum innern Gebrauch vorräthig zu halten.

2) Sie darf nur auf ein, von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit dem Datum und des Namens Unterschrift desselben versehenes Recept, versiegelt verabfolgt werden.

3) Es darf keine Reiteration statt finden, vielmehr muß das Mittel von dem Arzte jedesmal aufs neue verordnet werden.

4) Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.

5) Die Aerzte haben dafür zu sorgen, daß dieses Mittel nur durch zuverläßige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauch dieses Mittels leicht aus Unvorsichtigkeit entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.

6) Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen größeren Portionen als zu zwei Drachmen dispensiren, und können sich eine solche Portion incl. des Glases mit drei Groschen bezahlen lassen.

Berlin den 28. October 1810.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl

(gez.) Dohna.

No 46 Wegen des Arbeitens der Maurer- und Zimmergesellen.

Wir wiederholen hierdurch die unter dem 9. October 1816 in unserm Amtsblatt erlassene Verfügung, wegen des Arbeitens der Maurer- und Zimmergesellen, um sie zur Kenntniß der Kreise zu bringen, welche erst durch die Auflösung der Königl. Regierung in Reichenbach mit unserem Departement vereinigt worden sind.

Es ist zeither verschiedentlich bei den Maurer- und Zimmergesellen die Gewohnheit gewesen, daß diese gegen Abtragung eines sogenannten Meistergroschens an irgend einen Meister ihres Mittels, eigene Arbeit, welches dieselben Schaarwerke benahmen, übernommen haben.

Durch ein von einem dergleichen Meister ausgestelltes und in Händen habendes Attest, haben sich diese auch legitimirt geglaubt, eigene Arbeit suchen zu können.

Da nun bei einem solchen Verfahren, sowohl das landes-polizeiliche Interesse nicht erreicht, als auch das Steuer-Interesse gefährdet wird, so verordnen wir zur Sicherung des Einen und des Andern, in Folge der unterm 7. September 1811, ingleichen unterm 14. November 1812 und 14. Juli 1814 erlassenen Bekanntmachungen hiermit Folgendes:

1) Muß jeder allein arbeitende Geselle eines Bau-Handwerks von jetzt an seine Legitimation durch ein Attest eines Meisters, bei dem er in Arbeit stehet, nachweisen, daß er von demselben bei gedachtem Bau angestellt ist, und nicht nur unter seiner Aufsicht arbeitet, sondern der Meister auch für die zweckmäßige und in aller Art sichere Ausführung desselben haftet.

Ein dergleichen Attest muß auch von dem Bauherrn unterzeichnet und von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters oder von dem Polizei-Kommissario des Reviers des Meisters, unentgeldlich bescheinigt werden.

2) Soll jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen dergleichen Schein zu einem Bau ausschickt, in eine Polizei-Strafe von 2 Rthlr. verfallen; hat er aber ein falsches Attest ausgestellt, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, so soll demselben sein Gewerbebetrieb untersagt und der Bauherr noch überdem in eine Strafe von 5 Rthlr genommen werden.

Indem solches zur Kenntniß der Bau-Handwerker gebracht wird, weisen wir auch zugleich die kreis-landräthlichen Polizei- und Steuer-Behörden, so wie die Bau-Officianten hiermit an, bei eigener Verantwortlichkeit genau hierüber zu wachen. Vorkommenden Falls sind die Untersuchungs-Verhandlungen der Polizei-Behörden zur Festsetzung der Strafe an uns einzureichen.

Dem Wunsch und dem Bedürfnisse des Publikums, bei kleinen Bau-Reparaturen, ist dadurch entgegengekommen, daß es jedem Gesellen freisteht, nach vorhergehender Prüfung von Seiten des Districts-Bau-Inspectors und auf ein Attest desselben, so wie auf ein Attest, daß der Geselle zwei Jahre wenigstens bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurer- und Zimmermeistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet, zum Gewerbe als Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiter sich zu melden, und alsdann ohne Zuthun eines andern Meisters selbstständig zu arbeiten.

I. A. XXI. 140. Septbr. p. Breslau den 16. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 47. Wegen der Stempel zu den Qualifications-Gesinde-Attesten.

Da die in das hiesige Amtsblatt pro 1818 sub Nro. 178 aufgenommene Amtsverfügung vom 4. October, wegen der Stempel zu den Qualifications-Gesinde-Attesten, den Amtsblättern der vormaligen Königl. Regierung zu Reichenbach nicht einverleibt worden ist, so wird hiermit wiederholt bekannt gemacht:

daß Zeugnisse, welche Leuten, die noch nicht als Gesinde gedient haben, von ihrer Obrigkeit als Beweis ihrer Qualification ertheilt werden, nach einer Erklärung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 19. Juny 1818 als erste Gesindescheine anzusehen sind, und zu denselben ein 2 Groschen-Stempel hinreichend ist.

II. A. 402. März. XVI. Breslau den 16. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 48. Betrifft die Anschaffung der neuen Ausgabe des Lehrbuchs der Geburts-Hülfe für die Hebammen.

Aus den in Folge unserer Cicular-Verfügung vom 8. November a. pr. an sämtliche Kreis- und Stadt-Physiker des Departements, bereits von den Physikern der meisten Kreise desselben eingegangenen Berichten, über die Prüfungen der Hebammen wegen der Vor- oder Rückschritte, welche dieselben in ihren Kenntnissen gemacht haben, ergiebt sich, daß sehr viele, besonders unter den ältern Hebammen, das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen nicht besitzen.

Da nun die Verfügung des hohen Ministerii vom 24. Juli und publicirt den 21. August 1815 (Amtsblatt XXX. Nro. 233.) ausdrücklich auf dieses Lehrbuch, als Leitfaden beim Unterricht und folglich auch bei künftigen Prüfungen hinweiset, so fordern wir sämtliche Kreis- und Stadt-Physiker auf, den landräthl. Aemtern, desgleichen den Polizei-Behörden in Breslau und Brieg, diejenigen Hebammen bekannt zu machen, welche vorerwähntes Lehrbuch noch nicht besitzen, damit sie sich solches sofort anzuschaffen angehalten werden. Sollten manche derselben wegen ihrer Armuth sich außer Stande befinden, den an sich zwar geringen Kostenbetrag aufzubringen, so sind die Gemeinden des Bezirks zu dessen Anschaffung verpflichtet; es haben daher die landräthlichen Aemter und die städtischen Polizei-Behörden dieserhalb das weitere zu veranlassen, und sodann Bericht zu erstatten.

I. A. 496. März. XII. Breslau den 18. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 49. Wegen der aus Militair-Fonds zu bestreitenden Kosten zur Anschaffung der Servis-Bedürfnisse.

Es ist mittelst Rescripts des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 10. März c. in Uebereinstimmung mit dem Königlichen hohen Krieges-Ministerio, in Bezug auf die Ausführung des Steuer-Gesetzes vom 30. May v. J., näher bestimmt worden: daß die Garnison-Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 §. 28, 33, 34 und 35 verpflichtet waren, für die regulativmäßigen Servis-Sätze die Bedürfnisse für die Kasernen, Lazarethe, Wachen, so wie die Stallungen, Reitbahnen und andere Garnison-

Einrichtungen dergestalt zu beschaffen, daß sie die Mehrkosten in sich aufbringen müßten, in Folge des Gesetzes vom 30. May v. J. nicht weiter gehalten sind, dergleichen Zuschüsse zu leisten.

Die Kosten für die Anschaffung der Servis-Bedürfnisse in den Kasernen, und für die Besorgung der Lokalien zu den Garnison-Anstalten und zur Einrichtung derselben, fallen ohne Rücksicht, ob solche vermittelst des regulatiosmäßigen Servises zu bestreiten sind oder nicht, lediglich dem Militair-Fond zur Last.

Dagegen verstehet es sich von selbst, daß die in Gemäßheit des gedachten Servis-Regulativs vom 17. März 1810 §. 22 und 26 der Commune unentgeldlich überlassenen Garnison-Gebäude und Grundstücke nunmehro wieder zur Disposition des Königl. Krieges-Ministerii gestellt werden müssen, indem jene Gebäude und Grundstücke den Communen nur zur bestimmungsmäßigen Benutzung gegen feststehende, aus dem Provinzial-Servis-Fond zahlbare Aversional-Vergütigungen auf die Zeit des Gebrauchs, keinesweges aber, wie einige Communen irrig angenommen haben, eigenthümlich überwiesen worden sind.

Das Eigenthum ist vielmehr dem Staate verblieben. Da nun die Einquartierung des Militairs und die Beschaffung der Garnison-Einrichtungen, welche nach dem Servis-Regulativ lediglich Sache der städtischen Communen war, von dem Staate übernommen worden ist, so folgt daraus ganz unzweifelhaft, daß auch die Benutzung der Gebäude und Grundstücke, welche der Staat der Commune zu militairischen Zwecken eingeräumt hat, dem Staate wieder zufallen muß.

Den Magisträten und Servis-Deputationen unsers Regierungs-Bezirks wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. 560. März. XIV. Breslau den 20. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 50. Wegen der vom 1. Januar c. ab an die Officiere ꝛc. zu zahlenden Servis-Sätze.

Nach der Festsetzung des Königlichen Vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerio vom 5. d. M. sollen die Servis-Zahlungen an die Herrn Officiers und Auditeurs vom 1. Januar c. ab, in nachbenannter Art geleistet werden.

I. Ein Divisions-Adjutant erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. des Stall-Servises monatlich:

in Städten erster Klasse 6 Rthlr. 12 Gr.

in Städten zweiter Klasse 4 Rthlr. 21 Gr.

In diese Cathegorie gehören:

a) ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königlichen Hauses,

b) ein zweiter, c) ein dritter — Adjutant bei einem General-Commando,

d) ein erster, e) ein zweiter — Adjutant bei einem Divisions-Commando,

f) der zweite, g) der dritte — Adjutant bei der General-Inspection der Artillerie,

h) der zweite, i) der dritte — Adjutant bei der General-Inspection der Ingenieur,

k) ein erster Adjutant eines Inspecteurs der Artillerie,

l) ein Adjutant einer Ingenieur-Inspection,

m) ein Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Kavallerie,

n) ein Kavallerie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr,

o) ein Adjutant eines Kavallerie-Regiments, und

p) ein Adjutant des Gouverneurs in einer großen Stadt.

II. Ein Infanterie Brigade-Adjutant erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. des Stall-Servises monatlich:

in Städten erster Klasse 6 Rthlr.

in Städten zweiter Klasse 4 Rthlr. 12 Gr.

In diese Cathegorie gehören:

a) ein zweiter Adjutant eines Inspecteurs der Artillerie,

b) ein zweiter Adjutant einer Ingenieur-Inspection,

c) ein Infanterie-Adjutant eines Brigade-Commandeurs der Landwehr,

d) ein Adjutant eines Infanterie-Brigade-Commandeurs, und

e) der Adjutant der Lehr-Eskadron.



III. Ein Regiments= oder Bataillons=Adjutant der Infanterie erhält, insofern er Lieutenant ist, incl. des Stall=Servises monatlich:

in Städten erster Klasse 5 Rthlr. 12 Gr.
in Städten zweiter Klasse 4 Rthlr. 12 Gr.

In diese Cathegorie gehören:

a) der Adjutant eines Infanterie=Regiments,
b) der Adjutant eines Infanterie=Bataillons,
c) der Adjutant eines Landwehr=Bataillons,
d) der Adjutant einer Artillerie=Brigade,
e) der Adjutant einer Festungs=Inspection,
f) der Adjutant des Pionier=Inspecteurs,
g) der Adjutant einer Pionier=Abtheilung, und
h) der Adjutant einer Artillerie=Abtheilung.

IV. Die in nachbenannten Cathegorien stehenden Compagnie=Chefs erhalten incl. des Stall=Servises monatlich:

in Städten erster Klasse 8 Rthlr. 12 Gr.
in Städten zweiter Klasse 6 Rthlr. 9 Gr.

a) ein Staabs=Officier einer Garnison=Compagnie,
b) jeder der beiden ältesten Kapitains eines Infanterie=Regiments,
c) ein Tiraillieur=Kapitain eines Infanterie=Bataillons, insofern er nicht erster oder zweiter Kapitain im Regiment ist,
d) der älteste Kapitain eines Jäger= oder Schützen= und eines Garde= und Grenadier=Landwehr=Bataillons,
e) der Commandeur einer Pionier=Abtheilung, wenn er Kapitain ist.

V. Außerdem erhalten noch nachbenannte Officiere inclusive des Stall=Servises monatlich:

a) ein Bataillons=Commandeur der Linien=Infanterie

in Städten erster Klasse 9 Rthlr. 12 Gr.
in Städten zweiter Klasse 7 Rthlr. 3 Gr.

b) ein Artillerie-Officier vom Platze in großen Festungen, insofern er nur Kapitain ist,
in Städten erster Klasse 9 Rthlr.
in Städten zweiter Klasse 6 Rthlr 18 Gr.

c) ein Ingenieur-Officier vom Platze in einer großen Festung, insofern er nur Kapitain ist,
in Städten erster Klasse 9 Rthlr.
in Städten zweiter Klasse 6 Rthlr. 18 Gr., und

d) ein Artillerie-Officier vom Platz in kleinen Festungen, ein Ingenieur-Officier vom Platz in kleinen Festungen, ein Platz-Major in einer großen Festung, ein Platz-Major in einer Hauptstadt (außer Berlin), insofern gedachte Individuen nur Kapitains sind,
in Städten erster Klasse 8 Rthlr. 12 Gr.
in Städten zweiter Klasse 6 Rthlr. 9 Gr.

In Betreff der Servis-Zahlungen an die Auditeurs, sollen folgende Principien vom 1. Januar c. beachtet werden.

Alle Divisions-Auditeure, die früher nicht wirklich Ober-Auditeurs waren, haben nur auf den Servis eines Staabs-Rittmeisters Anspruch, jedoch können sie verlangen, daß ihnen außerdem, entweder eine Verhörstube in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder in dessen Ermangelung eine Entschädigung von 3 Rthlr. monatlich gezahlt werden.

Uebrigens können in einem und demselben Lokal mehrere Verhöre zu gleicher Zeit abgehalten werden, wie bei jedem Gerichtshofe.

Wegen der Stand- und Kriegsrechte hat jedoch die Ober-Militair-Behörde die Zeit zu bestimmen, wenn diesem oder jenem Militair-Gericht das Lokal allein zu diesem Behuf zu überweisen ist.

Die Gouvernements- und Garnison-Auditeure erhalten, wie die wirklichen Ober-Auditeure, den Servis eines Staabs-Officiers der Infanterie, jedoch haben nur die letzteren auf ein Geschäfts-Zimmer in vorerwähnter Art Anspruch.

Diejenigen bei den Divisionen stehenden ehemaligen Ober-Auditeure, welche diese letztere Charge nur für die Dauer des Krieges bekleidet haben, sind mit den

eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu behandeln, und erhalten wie diese den Servis eines Staabs-Rittmeisters und eine Verhörstube.

Den Magisträten und Servis-Deputationen unsers Regierungs-Bezirks wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. 557. März. XIV. Breslau den 20. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 51. Wegen des Krugs-Zwangs-Verlags-Recht.

Vermittelst Rescripts des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 16. Febr. d. J., wonach hinsichtlich des Zwangs-Verlags-Rechts in den Städten die Bestimmungen des §. 54 des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 lediglich in Anwendung kommen und ferner bestehen sollen, ist die diesfällige, von uns im Amtsblatt 1819 S. 185 unter Nro. 80 in Folge höherer Verfügung am 26. März 1819 erlassene Verfügung wieder aufgehoben worden, und demnach die Frage:

> ob eine Schankstätte dem Getränke-Zwangs-Recht unterworfen sey, ohne Unterschied, ob diese Schankstätte in der Stadt oder auf dem Lande belegen ist, lediglich, wie erwähnt, nach §. 54 des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 S. 268 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1811 zu beurtheilen.

Es wird daher diese Bestimmung zur Behebung etwaniger diesfälligen Weiterungen zur Achtung bekannt gemacht.

Pl. März. 550. Breslau den 13. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 52. Betreffend die Abfassung der Berichte in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die bereits unterm 6. November v. J. erlassene Verordnung (Amtsblatt von 1820 S. 422 Nro. 228) wird den sämtlichen Königl. Landräthen, Superintendenten, Geistlichen, Schullehrern und Bau-Inspectoren hiermit wiederholt aufgegeben, sich genau nach jener Verordnung zu achten, und in den Berichten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten jedesmal das Religions- und Patronats-

Verhältniß anzugeben, widrigenfalls, wenn die vorgeschriebenen Angaben fehlen sollten, solche durch portopflichtige Verfügungen nachträglich werden erfordert werden.

I. A. I. C. März. 25. Breslau den 19. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 53. Wegen Einsendung der Liquidationen des Gensd'armen-Servises und Servis-Zuschusses vom Januar und Februar d. J.

Diejenigen Magistrate und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche mit Einsendung der Gensd'armerie-Servis-Liquidationen noch im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. v. M., im Amtsblatt Stück VI. Nro. 22 Seite 36, hierdurch angewiesen: die Liquidationen des regulativmäßigen Servises sowohl, als auch des Communal-Servis-Zuschusses für die Land-Gensd'armerie, für die Monate Januar und Februar d. J. unfehlbar bis zum 15. k. M. einzureichen, indem auf später eingehende Liquidationen keine Rücksicht genommen werden kann.

I. A. 1838. März. I. Breslau den 22. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaplan Florian Posakowsky zu Oppeln, zum Pfarrer zu Falkowitz, Oppelnschen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Johann Giesel in Goldberg, zum Pfarrer zu Langenbruck, Neustädtschen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Pacificus Grazkowsky zu Lossowitz, Creutzburgschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der evangelische Kandidat und Doctor Philosophiä, Julius Schwartz, zum Prediger zu Markt-Bohrau, im Strehlenschen Kreise.

Der evangelische Schullehrer Friedrich Titzmann zu Birnbäumel, zum Schullehrer in Hammer-Sulau und Luncke, im Militschschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Siegert, zum Schullehrer in Schönjonsdorff.

Der ehemalige Thorschreiber Kirsch, als Kreis-Bote des landräthlichen Amtes in Brieg.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt Nro. 3, ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in

er Ober-Wallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nro. 30 wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge in die rc. Instituten-Kasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 12. März 1821.

General-Direction der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Der zu Frömmsdorff, Münsterbergschen Kreises, verstorbene katholische Pfarrer Ceslaus Ritschke, hat in seinem hinterlassenen Testamente, drei Vermächtnisse in nachstehenden Worten ausgesetzet:

1) 100 Rthlr. Courant sollen dem Hospital-Vorsteher in Heinrichau, der die Ober-Aufsicht über die da befindlichen wohnenden Armen hat, nach meinem Tode ausgezahlt werden, damit derselbe Sorge tragen möge, dieses Kapital an einen sichern Ort anzubringen, und mit Hypotheke versehen könne werden. Die Interessen davon sollen alljährlich am Allerseelen-Tage, unter die da wohnenden Armen ohne Unterschied ausgetheilt werden.
2) 40 Rthlr. Courant, welches als ein Kapital der Gemeine Frömmsdorff zu Theil werden sollen, für arme dürftige Schulkinder, wovon die Interessen alljährlich an meinem Sterbetage von dem Herrn Pfarrer unter sie vertheilt, oder zum Behuf nothwendiger Schulbücher für selbe können verwandt werden.
3) 48 Rthlr. Courant, welche ebenfalls als ein immerwährendes Kapital für den Schul-Fonds zu betrachten, und zwar für die armen Schulkinder beider Gemeinden sowohl Frömmsdorff als Pohlnisch-Peterwitz. Von diesen Interessen erhält die Schule 4 Theile, die Pohlnisch-Peterwitzer Schule aber alljährlich nur einen Theil zum Behuf nothwendiger Schulbücher.

Die zu Guhrau gestorbene Eleonore geschiedene Tuchmacher Klimpel verwittwet gewesene Müller Schmidt geborne Handke, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche zu Guhrau ein Vermächtniß von 50 Rthlr. Cour. ausgesetzt

---

Der in Neisse verstorbene Professor und Regens Göppert, hat in seinem Testamente der Kirche zu Ebersdorff, Habelschwerdter Kreises, ein Kapital von 200 Rthlr. ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß der jedesmalige dortige Schullehrer die jährlichen Zinsen davon genießen soll.

Der zu Wolpersdorff in der Grafschaft Glatz verstorbene Gärtner und Bergmann Anton Kleiner, hat in seinem Testamente der dortigen Kirchen-Fundations-Kasse ein Kapital von 200 Gulden Courant ausgesetzt, mit der Bestimmung daß die jährlichen Zinsen vom Orts-Pfarrer alle Jahre unter die Haus-Armen vertheilt werden sollen.

Die zu Neuhayn in der Grafschaft Glatz verstorbene Auszügler-Wittwe Barbara Wimmer, hat in ihrem Testamente der Kirchen-Fundations-Kasse zu Alt-Lomnitz ein Kapital von 114 Floren Courant ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen alle Jahre am Sterbetage der Stifterin an die Haus-Armen zu Neuhayn von dem Pfarrer in Alt-Lomnitz vertheilt werden sollen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 4. April 1821.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. d. M. (Gesetz-Sammlung 1821 Seite 32 Nro. 641) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M., werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen, in den Jahren 1814 und 1816 zahlbar gewesenen Zins-Scheinen, und zwar sowohl der, in den bereits statt gehabten 23 Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und

spätestens bis ultimo Juny dieses Jahres,

gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind diese Zins-Scheine verloren, vernichtet oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortification, bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termin schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat, ohne Ausnahme mit dem 1. July 1821 erlöschen.

Berlin den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Des Königs Majestät haben Sich in einem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 30. August v. J., welcher in anderen Amtsblättern angeführt worden, sehr gnädig darüber geäußert, daß das Einsegnen gemeinschaftlicher Begräbniß-Plätze für alle christliche Confessionen an mehrern Orten in andern Provinzen, und neuerlich zu Erfurth und Coblenz, im Geiste ächt christlicher Duldung, dessen Entwickelung und Verbreitung Allerhöchst Ihnen am Herzen liegt, statt gefunden hat.

Das Königl. Ober-Präsidium ist überzeugt, daß die Bekanntwerdung dieser Allerhöchsten Königlichen Gesinnung auch in der Provinz Schlesien die gute Wirkung nicht verfehlen werde, welche mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmt.

S. C. V. 128 März. Breslau den 21. März 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 54. Wegen gleichförmiger Anfertigung der Kämmerey-Haupt- und Neben-Kassen-Etats, und der Kämmerey-Haupt- und Neben-Kassen-Extracte.

Es ist bei Durchlegung sowohl der eingereichten Kämmerey-Haupt- und Neben-Kassen-Etats, als auch der Kämmerey-Haupt- und Neben-Kassen-Extracte verschiedentlich bemerkt worden: daß bei deren Anfertigung mehrere der magistratualischen Behörden nicht die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet, ja sogar in selbigen nicht einmal die nothwendigen Balancen gegen den Etat, namentlich bei den Etats-Entwürfen gegen den vorigen Etat, und bei den Extracten gegen den betreffenden Jahres-Etat gezogen haben, wodurch nicht nur der Zweck der zu erlangenden Uebersicht von dem Zustande der Kämmerey gänzlich unerreicht bleibt, sondern auch schon an sich dabei offenbar gegen alles rechnungsmäßige Verfahren gehandelt wird.

Um diesem Uebelstand zu begegnen, haben wir über beiderlei Gegenstände Schemas entwerfen lassen, in welchen zugleich belehrende Bemerkungen enthalten sind, nach welchen Schemas sich die betreffenden Magistrate von nun an auf das sorgfältigste zu achten haben, widrigenfalls ihnen die nicht nach diesen Mustern

eingereichten Etats und Extracte ohne Weiteres mit portopflichtiger Adresse zur Umfertigung werden remittirt werden.

Benannte Schemas sind übrigens zugleich hier mit abgedruckt worden.

I. A. V. März. 595. Breslau den 21. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

S ch e m a z u m
E t a t
über Einnahme und Ausgabe bey der Cämmerey = Casse der Stadt N. N. auf die drey Jahre $18^{2}/_{4}$

NB. Dieses Schema ist auch bei allen städtischen Special = Etats in Anwendung zu bringen.

Der zuletzt approbirte Etat pro $18^{3}/_{5}$ besagte Rtl. gr. pf.	Titulus.	Einnahme.	Der neue Etat pro $18^{2}/_{5}$ enthalt Rtl. gr. pf.	Gegen den vorigen Etat mehr. Rtl. gr. pf.	weniger. Rtl. gr. pf.	Gründe von Plus und Minus.
	I.	Zur Nachricht. Hier folgen hintereinander alle bei der betreffenden Stadt=Cämmerei vorkommenden Einnahmen, nach ihren verschiedenen Tituln, unter welche letztere auch die Beiträge der Bürgerschaft zur völligen Bestreitung der Ausgaben gehören, auf den Fall die Einnahme = Intraden hierzu nicht ausreichten.				Sind kurz und bündig abzufaßen.

Der zulezt approbirte Etat pro 18²/₃ sezte aus	Titulus.	Ausgabe.	Der neue Etat pro 18²/₃ besagt.	Gegen den vorigen Etat		Gründe von Plus und Minus.
				mehr.	weniger.	
Rtl. gr. pf.			Rtl. gr. pf	Rtl. gr. pf	Rtl. gr. pf.	
	I.	Hier folgen hintereinander alle bei der betreffenden Stadt-Cämmerey vorkommenden Ausgaben, nach ihren verschiedenen Tituln.				Sind kurz und bündig abzufaßen.

Abschluß.	Betrag.		
	Rthlr.	gr.	pf.
Die etatsmäßige Einnahme beträgt . . .			
" " Ausgabe . . .			
Bleibt Ueberschuß .			
Zur Nachricht. Ein sich zeigender Ueberschuß muß jedesmal entweder zu Anlegung neuer Capitalien, oder wenn die Cämmerey Schulden hat, zu Abzahlung der lezteren, unter die deshalb vorgeschriebenen Titul gestellt werden. — Mit Vorschuß muß nie ein Etat abschließen, weil dann die Pflicht der Commune eintritt, einen solchen Vorschuß durch Beiträge zu decken, wozu in dem Etat bereit ein Einnahme-Titul vorgeschrieben ist. — Unter den Abschluß des Etats wird jedesmal die geschehene Genehmigung von Seiten der Stadt-Verordneten vermerkt.			

Schema
zum
Haupt-Extract
über Einnahme und Ausgabe bei der Cämmerey-Kasse zu N. N. im Jahre 182

Zur Nachricht:
Die Form dieses Extract-Schemas ist auch zu allen Cämmerey-Neben-Kassen-Extracten in Anwendung zu bringen.

(Alles in Courant gerechnet.) Angefertigt vom Cämmerey-Rendant N. N.

Nach dem Etat pro 182 soll einkommen. Rtl. gr. pf.	Tit.	Einnahme.	Eingekommen ist im Jahr 182 Rtl. gr. pf.	Reste sind verblieben Ende December 182 Rtl. gr. pf.	Mithin gegen den Etat: Plus. Rtl. gr. pf.	Mithin gegen den Etat: Minus. Rtl. gr. pf.	Ursache von Plus und Minus.
		Beispielsweise.					P. N. Bei der Balance gegen den Etat sind die Reste vorerst zur Einnahme zu schlagen, und ist dann erst die Balance zu ziehen. — Auch kann in der Balance bei jedem Titel immer nur eins von Beiden, entweder Plus oder Minus statt finden, niemals beides zugleich.
	I	An beständigen Gefällen .					
	II	„ unbeständigen Gefällen					
	III	„ Pacht-Gefällen . . .					
	IV	„ Interessen von ausstehenden Kapitalien					
	V	„ Forst-Gefällen . . .					
	VI	„ Ziegelei-Gefällen . .					
	VII	„ Mühlen-Nutzung . .					
	VIII	„ Beitrag von der Bürgerschaft zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben					
	IX	„ Insgemein					
		Summa der sämtl. Einnahme					
		Hierzu: 1. der Bestand aus der Rechnung des vorhergehenden Jahres 2. an Resten aus vorigem Jahr, so bis Ende Decbr. 182 eingekommen u. ferner geblieben 3. an geleisteten Defecten aus dem Jahre 182 . . . 4. an zurück erhaltenen, ausgeliehen gewesenen Kapitalien					
		Summa aller Einnahme					

Nach dem Etat pro 182 soll ausgegeben werden. Rtl. gr. pf.	Tit.	Ausgabe.	Ausgegeben ist im Jahre 182 Rtl. gr. pf.	Reste sind am Schluße des Jahres 182 verblieben. Rtl. gr. pf.	Mithin ist gegen den Etat Plus. Rtl. gr. pf.	Minus. Rtl. gr. pf.	Ursache von Plus und Minus.
		Beispielsweise.					
	I	An Besoldungen					
	II	" Pensionen					
	III	" Interessen von schuldigen Kapitalien					
	IV	" Bau- und Reparatur-Kosten					
	V	" öffentlichen Abgaben					
	VI	" öffentlichen Stadt-Unkosten					
	VII	" militairischen Ausgaben					
	VIII	" Cämmerey- und rathhäuslichen Nothdurften					
	IX	Zu Abzahlung schuldiger Kapitalien					
	X	Insgemein					
		Summa der Ausgaben					
		Hierzu:					
		1. an Vorschuß aus vorigem Jahre					
		2. an bezahlten Ausgabe-Resten, und was darauf noch ferner rückständig geblieben					
		3. an neu ausgeliehenen Kapitalien					
		Summa aller Ausgaben					

P. N. Bei Balancirung der Ausgaben gegen den Etat sind vorerst die etwanigen Reste mit zur würklichen Ausgabe zu schlagen; im Uebrigen wird sich auch noch hierbei auf die Bemerkung bei der Einnahme bezogen.

Abschluß.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Die Einnahme beträgt	—	—	—			
„ Ausgabe	—	—	—			
Bleibt B.stand	—	—	—			
und zwar:						
a) in Vorschüßen						
b) in baarem Gelde						
Summa wie oben . .						

Daß dieser Extract von uns gehörig revidirt und mit der Jahres-Rechnung und den Kassen-Büchern vollkommen übereinstimmend befunden worden, wird hiermit pflichtmäßig bescheiniget, N. N. den ten 182

Der Magistrat.
N. N.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
N. N.

Nachweisung der Einnahme und Ausgabe sub Tit. Insgemein bei der Cämmerey-Kasse zu N. N.	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Einnahme.						
Ausgabe.						

Nro. 55. Betreffend den §. 4. des Regulativs vom 1. December v. J., wegen Einführung eines Meischbottich-Zinses.

In dem Abdrucke des Regulativs vom 1. December v. J., wegen Einführung eines Meischbottich-Zinses, zur Versteuerung des Brandtweins, heißt es §. 4:

„dem Brennerey-Inhaber ist gestattet, die Meische am dritten und vierten Tage nach der Einmeischung abzubrennen, und die Declaration darnach einzurichten.“

Obgleich nun die beispielsweise beigefügte Declaration keinen Zweifel darüber läßt, daß damit nur angezeigt wird, wie früh oder wie spät die Meische abgebrannt werden darf, und daß in der Declaration, je nachdem auf 2 oder 3 tägige Meische gearbeitet wird, bestimmt werden müsse, an welchen von beiden Tagen das Abbrennen geschehen sollte, so hat man doch hin und wieder daraus hergeleitet, daß man sich zweier Tage zum Abbrennen des an einem Tage eingemeischten Guts bedienen könne, und sich gegen die Steuer-Behörden mit einigem Schein auf die Verbindungs-Partikel — und (statt oder) in obiger Stelle bezogen. Nach dieser im Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. d. M., und mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 22. Decbr. 1820 Nro. 270 bekannt gemachten nähern Bestimmung, haben die Steuer-Behörden, so wie die Brennerey-Inhaber ihre etwanigen zweifelhaften Ansichten zu berichtigen, und die fragliche Bestimmung dahin zu verstehen: daß das an Einem Tage gestellte Meischgut, auch in der geordneten Brennzeit Eines Tages, des dritten oder vierten abgeluttert werden muß.

II. A. 368. März. XII. Breslau den 25. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 56 Wegen des öffentlichen Ausstellens der Leichen bei Beerdigungen.

Bereits durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Septbr. 1787 (N. Edict-Sammlung VIII. S. 1597) ist das öffentliche Ausstellen der Leichen der an den Blattern und andern contagiösen Krankheiten verstorbenen Personen, welches gewöhnlich vor ihrer Beerdigung, nicht nur in dem Sterbehause, sondern auch in der Kirche vor dem Altar statt fand, strenge verboten, und den Todtengräbern zur Pflicht gemacht worden, die Gräber für solche Leichen noch einmal so tief als für andere Leichen zu machen, die Fugen der Särge aber durch die Tischler sorgfältig verpichen zu lassen.

Unter dem 24. November 1801 und 8. July 1802 (Edicten-Sammlung XI. S. 603 und S. 959) wurde sodann diese gesetzliche Vorsicht dahin ausgedehnt,

„daß ferner das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn sollte.

Durch ein späteres Directorial-Rescript vom 18. Januar 1803, wurde die Uebertretung dieses Verbots, da solche zu den geringern Polizei-Vergehen gehört, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder achttägiger Gefängnißstrafe belegt.

Aus den Berichten mehrerer Physiker haben wir mißfällig entnommen, daß diese wichtigen sanitäts-polizeilichen Verordnungen in verschiedenen Gegenden, besonders in Landgemeinden, wenig oder gar nicht beachtet werden, und finden uns dadurch veranlaßt, nicht allein solche hierdurch ernstlich in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämtlichen landräthlichen Aemtern, städtischen Polizei-Behörden und Dorfgerichten, aufzugeben, auf deren Befolgung zu halten. Insbesondere wird auch der Geistlichkeit beider Confessionen zur Pflicht gemacht, ihre Gemeinden über die Nothwendigkeit jener das Gemeinwohl betreffenden Maasregeln zu belehren, und nicht durch Nachgiebigkeit oder Fahrläßigkeit, zu Contraventionen Gelegenheit zu geben.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß Uebertretungen dieser Vorschriften auf die obenerwähnte Art geahndet werden sollen.

I. A. XII. 507. März. Breslau den 24. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 57. Wegen der Privat-Theater und Privat-Komödien.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mittelst eines an uns am 5. d. M. erlassenen Rescripts, über Privat-Theater und Privat-Komödien, folgende Grundsätze festgestellet:

1) Privat-Komödien dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwand es auch gezahlet und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung der Kosten für die Darstellung, aufgeführet werden.
2) Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaß-Karte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizei-Be-

hörde und ohne polizeiliche Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit, nicht zulässig; diese polizeiliche Erlaubniß ist aber in dem unter 4 gedachten Falle niemals zu ertheilen.

3) Zu den von Personen aus gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien, bedarf es dagegen weder der polizeilichen Erlaubniß, noch der polizeilichen Aufsicht; insofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden, oder endlich sich blos auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.

4) Privat-Komödien sind Personen geringen Standes, aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerksgesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung und angemessene polizeiliche Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung nicht zu gestatten, und wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Koffee-, Wein-, Brandwein-, und Bier-Schänke, oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Polizei-Stunden, hinaus zu dulden.

Die polizeil. Erlaubniß darf hierzu aber überhaupt nur in ganz besondern Fällen, mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufs-Geschäfte, und nur Personen von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilet werden, und lieget es dabei der Polizei-Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brod die an der Darstellung Theilnehmenden stehen, so wie die Polizei endlich auch darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

Daß solche Vorstellungen in den seltenen Fällen, in welchen solche Ausnahmsweise zugelassen werden können, weder gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, noch öffentlich gegeben werden dürfen, gehet schon aus den Bestimmungen unter 1 und 2 hervor.

Was die Errichtung von Privat-Theatern betrifft, so ist solche

5) in Universitäts-Oertern möglichst zu vermeiden, indem die Studirenden nur zu leicht zur Theilnahme an denselben verleitet und dadurch dem Zwecke ihres akademischen Aufenthalts entfremdet, auch in Zerstreuungen verwickelt werden, welche diesem Zwecke durchaus nachtheilig sind.

6) In allen Städten ist in Ansehung der Gymnasiasten und Schüler aber die bestimmte Anordnung zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen Zerstreuungen schlechthin nicht anders, als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Directors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde. Demnächst ist
7) die Sittlichkeit und Geschmacks-Bildung der Unternehmer von Privat-Theatern zuvor zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausgewiesen.
8) Sind die aufzuführenden Stücke in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur zu unterwerfen; und endlich
9) sind Vorstellungen weder bei stehenden Privat-Theatern, noch bei einzelner Aufführung eines Stücks in Koffeehäusern, auf Tanzböden oder an andern öffentlichen Versammlungs-Oertern der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Hiernach haben sich das Königliche Polizei-Präsidium zu Breslau, die Königlichen landräthlichen Aemter und sämtliche Magisträte unseres Geschäfts-Kreises genau zu achten.

I. A. V. März. 559. Breslau den 26. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 58. **Betreffend die Einreichung der bis ultimo December 1820 rückständig gebliebenen Kirchen-Rechnungen.**

Da sehr viele Rechnungen von Kirchen, Königl. Patronats, aus den frühern Jahren bis incl. 1820 bei uns ganz der Vorschrift entgegen, bis jetzt noch nicht eingegangen sind, so fordern wir die Herren Superintendenten und Erzpriester hierdurch auf, die Einreichung derselben an uns spätestens binnen 4 Wochen zu bewirken, oder die Behinderungs-Ursache anzugeben, im entgegengesetzten Falle wird jede rückständige Rechnung durch eine portopflichtige Verfügung monirt werden.

I. A. II. März. 160. Breslau den 29. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 59. Betreffend die, dem Kammer-Gericht zu Odessa ertheilte Befugniß, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen auszufertigen.

Nach dem, in der St. Petersburger Senats-Zeitung Nro. 3 enthaltenen Rußisch-Kaiserl. Ukas vom 5. November v. J. ist, hinsichtlich der Erweiterung des Handels in Odessa, dem Kammer-Gericht daselbst die Befugniß ertheilt worden, zur Abwendung jeder Unbequemlichkeit im Handel, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen ausfertigen zu dürfen.

Wir machen solches dem kaufmännischen Publikum bekannt.

II. A. VI. März. 364. Breslau den 29. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des bisherigen Polizei-Districts-Commissarii Ober-Amtmann Buße zu Sulau, der Ober-Amtmann Pohl, als Kreis-Polizei-Commissarius des vierten Districts, Militsch-Trachenbergschen Kreises.

Bekanntmachungen.

In Berlin hat sich ein Verein zur Beförderung des Gewerbsfleißes in den Preußischen Staaten gebildet, der durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im In- und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung, mittelst Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien u. s. w., den Zweck seiner Benennung zu erreichen suchen wird.

Da wir durch diesen Verein einem wesentlichen Bedürfniß abgeholfen sehen und den gemeinnützigen Zweck desselben möglichst zu unterstützen wünschen: so theilen wir dem Publikum im nachstehenden Abdruck das Statut für diesen Verein mit, um von seiner Verfassung und seinem Streben Kenntniß zu nehmen, und fordern alle diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände belehrt seyn wollen, welche sich auf ihr Gewerbe beziehen oder Prüfung ihrer bisherigen Leistungen, und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, oder ihm sonst Mittheilungen

irgend einer Art zu machen haben, hierdurch auf, sich an den Vorsitzenden des Vereins Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth zu Berlin unter der portofreien Rubrik:

Verein den Gewerbefleiß betreffend,

zu wenden. Dagegen geschieht die Einsendung von Geld unter gemeinschaftlicher Adresse des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth und des Kaufmanns Herrn L. Falkmann, Breite Straße No. 24. zu Berlin.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es nur der Erfüllung der einfachen Vorschriften des Statuts §. 4, und um die Aufnahme als Mitglied außerhalb Berlin zu erleichtern, ist von dem Verein beschlossen worden, daß da, wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Verein ersucht worden ist, dem Verein beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende Person, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglieder angesehn und befugt seyn sollen, nach §. 4. des Statuts neue Mitglieder aufzunehmen. Breslau, den 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

Statut

für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Abtheilung I.

Zweck des Vereins und Mittel ihn zu erreichen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im preußischen Staate möglichst zu befördern.

§. 2. Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§. 3. Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Correspondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von dem Bedürfnisse der Gewerbe in Kenntniß setzen und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; sie wird Erfindungen des Vaterlands belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Lösung der Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhand-

lungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maschinen und andere Einrichtungen veranstalten; sie wird, so viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichsten periodischen und andern Schriften, welche technische Gegenstände behandeln, anschaffen oder sich Auszüge davon zu verschaffen suchen.

Abtheilung II.

Bildung des Vereins.

§. 4. Mitglieder. Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 10 Rthlr., für Auswärtige von wenigstens 6 Rthlr. am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit der Uebersendung der ersten Beitrags-Zahlung.

§. 5. Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des preuß. Staats ist, hat das Recht, den Versammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu stimmen, mit Ausnahme der §. 22. und 31. verzeichneten Fälle.

§. 6. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§. 7. Verwaltungs-Abtheilungen. Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Personenzahl besteht: für das Rechnungswesen aus 3 Personen, für die Chemie und Physik aus 8 Personen, für die Baukunst und die schönen Künste in besonderer Beziehung auf die Gewerbe aus 6 Personen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Personen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Personen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächsten monatlichen Versammlung ersetzt.

Jede dieser Abtheilungen versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers.

§. 8. Mit Ausnahme der Mittheilung allgemeiner wissenschaftlicher Gegenstände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieser überweiset und erstattet ihre Berichte, giebt ihre Gutachten nur dem Verein.

§. 9. Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschlusse die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§. 10. Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§. 11. Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§. 12. Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Correspondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den sie betreffenden Gegenständen ob.

§. 13. Aemter. Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungs-Abtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben §. 7. ersetzt.

Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§. 14. Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§. 15. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen.

Dem Vorsitzenden liegt ins besondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, so wie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§. 16. Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; das Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen; desgleichen das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen; endlich soll er die Uebersichten der Jahres-Rechnungen fertigen, und nach Vorschrift der Abtheilung für das Rechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachweisungen der Rückstände und des Kassen-Zustandes vorlegen und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§. 17. Form der Verhandlungen. In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls; die eingegangenen Berichte der Abtheilungen oder in diesen deren Erstattung; die Correspondenz; die neuen Gegenstände.

§. 18. Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich; so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihefolge, worin sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen.

Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§. 19. Beschlüsse. Die Beschlüsse des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Haupt-Versammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre statt findet.

§. 20. Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Versammlungszimmer ausgehängt worden seyn, es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforderlich, und die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden durch Aufheben der rechten Hand.

§. 21. Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungs-Abtheilungen genehmigt und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüsse angenommen seyn.

§. 22. Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherren in Hinsicht auf ihre Lehrlinge und Mitglieder, welche sich selbst um einen Preis bewerben. Letzteren ist der Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§. 23. Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§. 24. In den Verwaltungs-Abtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§. 25. Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigstens 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und so das abgeänderte oder unabgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergiebt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

Abtheilung III. Zutritt Fremder.

§. 26. An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder unzulässig, sonst aber nur dann, wenn, nachdem sich der Verein zur Berathung niedergelassen hat, der Fremde, welcher der Sitzung beiwohnen will, dem Vorsitzenden laut namhaft gemacht worden, und die Versammlung ihre Einwilligung in der §. 20. bemerkten Form giebt.

Abtheilung IV. Preisbewerbung.

§. 27. Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Gesellschaft gemachte Mittheilung den Anspruch auf Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand genau und vollständig zu beschreiben, und ihn, wo es seine Natur zuläßt, in einer vollständigen korrekten Zeichnung, im Modell oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§. 28. Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

§. 29. Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft, und sie hat das Recht, den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Gegenstände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, sind nur dann belohnungsfähig, wenn sich der Bewerber mit dem Verein über die Beschränkung seines Patentrechts geeinigt hat.

§. 30. Es soll in den Versammlungen allemal erst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

Abtheilung V. Strafen.

§. 31. Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht, Mitglieder vorzuschlagen oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen. Berlin, am 29. April 1820.

Vorstehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den preußischen Staaten, wird von den unterzeichneten Ministerien in allen seinen Punkten hiedurch genehmigt. Berlin, am 24. November 1820.

Minister um des Handels (L. S.) Minister um des Innern.
Bülow. Schuckmann.

Ein gewisser Johannes Soltyri, angeblich aus Macedonien, durchreiset die hiesige Provinz, um für eine in der Sklaverei der Barbaresken-Staaten sich befindende Familie das große Lösegeld zu sammeln, welches zu ihrer Befreiung nöthig sey. Er führt Listen bei sich, welche die Namen und die Beiträge vieler hohen Personen enthalten und nachweisen sollen: daß er schon mehrere tausend Thaler zusammengebracht hat.

Vor einigen Wochen hat dieser Sammler Karlsruhe im Oppelnschen Kreise passirt, soll aber auch schon in unserm Regierungs-Bezirk gewesen seyn.

Wir verweisen deshalb auf die Cirkularien vom 9. Februar 1792 und 25. April 1809, wegen Aufgreifung der im Lande sich einschleichenden ausländischen Almosen-Sammler, wonach derjenige, welcher einen dergleichen ausländischen Almosen-Sammler, außer wenn derselbe eine schriftliche Erlaubniß dazu von uns vorzuzeigen vermag, den Aufenthalt bei sich und das fernere Fortkommen im Lande gestattet, nicht aber verordnetermaßen ihn arretirt, die gesammelten Gelder ihm abnimmt, und davon gehörigen Orts Anzeige macht, mit 10 bis 25 Rtlr. Strafe oder 8 tägigem bis 4 wöchentlichem Gefängniß, und besondern Umständen nach mit noch härterer Strafe belegt werden soll.

I. A. XXI. März 140. Breslau den 25. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Regierungs-Calculator Wolf hieselbst hat ein Handbuch über das Verfahren bei Veranlagung, Erhebung und Berechnung der Klassensteuer, verfaßt und herausgegeben. Da dieses Buch die grundsätzlichen Bestimmungen über die angeordnete Klassensteuer zusammenstellt, und die zur Ergänzung, Erläuterung und Vervollständigung des Gesetzes ergangenen Verfügungen enthält, auch mit ausführlichen Mustertabellen versehen ist; so wird es den Kreis- und Communal-Behörden als brauchbar hiermit empfohlen.

BI. 604. März. Breslau, den 24. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 11. April 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 60. Wegen Vertilgung des Raupenfraßes in den Waldungen.

In mehreren Kieferwaldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks zeigen sich die Kieferraupen, und zwar vorzüglich die bekanntlich so nachtheilige große Kieferraupe, phalena bombyx pini, in großer Anzahl; es wird daher die in unserm Amtsblatt vom 2. October 1819 ergangene allgemeine Aufforderung, zur thätigsten Vertilgung von dergleichen Raupen, nach Maaßgabe der darin enthaltenen Vorschriften, zur strengsten Befolgung erneuert.

II. A. 913. März. III. Breslau den 27. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 61. Wegen Dislocation des Königl. Pionier-Corps.

Indem nachstehend die uns vom Königl. Ober-Präsidio von Schlesien mitgetheilte Uebersicht der gegenwärtigen Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionier-Corps zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir zur Nachricht für die Königl. landräthlichen Aemter:

daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschriftsmäßige Mittheilung von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Capitulanten, oder von

nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August v. J., zur Anstellung in subalternen Civil-Officianten-Posten geeigneten Individuen rc. zu den besonderen Functionen der Herren Pionier-Inspecteurs gehört, mit welchen die Königliche Regierung künftig

wegen vorzugsweiser Entlassung, in ihre Heimath, oder bei ihren Gewerben unentbehrlicher Individuen, so wie überhaupt wegen aller auf die Ergänzung der Pioniere Bezug habenden Angelegenheiten, in unmittelbare Verbindung treten wird.

Pr. 645. März. Breslau, den 30. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Uebersicht

der Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionier-Corps.

Nr. der Inspection	Namen und Standort: des Ingenieur-Inspecteurs	Namen und Standort: des Pionier-Inspecteurs	Benennung der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilung	Standort	Nr. des Armee-Corps zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird	Nr. der Landwehr-Brigaden zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird	Bemerkungen.
I.	General-Major v. [illegible] in Berlin	Major v. [illegible] in Berlin	Garde-Pionier-Abtheilung	Berlin	Garde- und Grenadier-Corps.	—	Die Garde-Abtheilung wird, wie alle übrige Königliche Garden ergänzt, und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen.
			1ste Pionier-Abtheilung (Ostpreußische)	Danzig	Istes	1ste 2te	
			2te Pionier-Abtheilung (Pommersche)	Stettin	IItes	3te 4te	
II.	General-Major Pullet in Breslau	Major [illegible] in Breslau	3te Pionier-Abtheilung (Brandenburgische)	Magdeburg	IIItes	5te 6te	
			5te Pionier-Abtheilung (Westpreußische)	Glogau	Vtes	9te 10te	
			6te Pionier-Abtheilung (Schlesische)	Neisse	VItes	11te 12te	
III.	General-Major Aster in Coblenz	Major v. [illegible]hofen in Coblenz	4te Pionier-Abtheilung (Magdeburgische)	Cölln	IVtes	7te 8te	
			7te Pionier-Abtheilung (Westphälische)	Coblenz	VIItes	13te 14te	
			8te Pionier-Abtheilung (Rheinische)	Saarlouis	VIIItes	15te 16te	

Nro. 62. Wegen untersagter Ausstellung der Wege = Geld = Ermäßigungs = Atteste an Schmiede rc.

Ungeachtet wir unterm 17. September v. J. (Amtsblatt 1820 Seite 366) die landräthlichen Aemter aufgefordert haben, an Schmiede und solche Landbewohner, welche Ziegeln zum Verkauf bringen, keine Wege = Geld = Ermäßigungs = Atteste auszugeben, so kommen doch noch Fälle vor, wo dieser Vorschrift entgegen gehandelt wird.

Wir machen daher den landräthlichen Aemtern nochmals die genaue Befolgung jener Bestimmung zur Pflicht, und werden bei Wiederholungs = Fällen mit Ordnungs = Strafe vorgehen.

Auch werden dergleichen Atteste da, wo solche auch an sich zulässig sind, zuweilen auf eine so große Quantität Steinkohlen ausgestellt, daß solche im Laufe eines Jahres nicht abgefahren werden kann, und woraus hervorgeht, daß die Höhe des Quantums bei Ertheilung der Atteste nicht, wie es geschehen soll, gehörig geprüft wird.

Auf diesen Mißbrauch machen wir ebenfalls aufmerksam, und wiederholen, daß, wofern nicht besondere Veranlassungen in den letzten Monaten des Jahres ein Anderes nothwendig machen, die in Rede stehenden Atteste nur auf solche Quantitäten, welche im Laufe des Jahres abgefahren werden, ausgestellt werden dürfen.

II. A. 580. März. V. Breslau den 1. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 63. Wegen Tilgung der Abgaben = Reste bis ultimo December 1819 durch Naturalien für die Militair = Verpflegung.

Mittelst Verfügung vom 11. December v. J. (Amtsblatt 1820 Stück LII. Nro. 262 Seite 472), wegen Berichtigung der Abgaben = Rückstände bis ultimo December 1819 durch Naturalien für die Militair = Verpflegung, sind die landräthlichen, so wie die Domainen = und Rent = Aemter aufgefordert worden, binnen resp. 3 und 4 Wochen über das Resultat der diesfälligen Erklärungen der Restanten zu berichten.

Da der Erinnerung vom 6. v. M. ungeachtet die meisten landräthlichen Aemter, auch einige Domainen = und Rent = Aemter, mit diesen Anzeigen noch im Rückstande

sind, so werden dieselben aufgefordert, der gedachten Aufgabe nunmehr binnen endlichen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, unfehlbar zu genügen.

II. A. 671. März. V. Breslau den 3. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 64. Wegen der Nothwendigkeit einer öffentlichen Licitation bei Verkauf, Vertauschung und Vererbpachtung städtischer Grundstücke.

Die Königliche Regierung hat sich veranlaßt gesehen, bei dem hohen Ministerium des Innern darüber anzufragen:

1) ob ein Verkauf, eine Vertauschung oder eine Vererbpachtung eines einer Stadtgemeinde gehörigen Grundstücks, wenn solche nicht nach §. 189 der Städte-Ordnung durch eine öffentliche Licitation geschehen ist, durch diese Unterlassung an sich ungültig sey?

2) ob, wenn Umstände eintreten, welche eine öffentliche Licitation unnöthig machen, von Seiten des Magistrats auf den bestätigten Beschluß der Stadtverordneten, bei der Provinzial-Behörde auf den Verkauf, den Tausch oder die Vererbpachtung ohne vorgängige öffentliche Licitation angetragen und auf erfolgte Genehmigung der Kontract gültig geschlossen werden könne? und

3) ob, wenn bei einem dergleichen Verkauf, Tausch oder Vererbpachtung die öffentliche Ausbietung hätte erfolgen sollen, nachträglich die Genehmigung der Provinzial-Behörde nachgesuchet werden könne, und wenn solche erfolge, dadurch das Geschäft Gültigkeit erhielte?

Hierauf hat das hohe Ministerium des Innern unterm 2. v. M. der Königl. Regierung, in Betreff der ersten Frage eröffnet, daß, da bei Vererbpachtung das Nutzungs-Recht, folglich der wesentlichere Theil des Eigenthums-Recht veräußert würde, es keinem Zweifel unterliege, daß die Vorschrift der Städte-Ordnung in §. 189 darauf Anwendung leide. Noch unzweifelhafter sei dies bei Vertauschungen, da hierdurch das gesammte Eigenthum eines städtischen Grundstücks an einen andern übergehe.

Das Königl. Ministerium sei weder berechtiget, Veräußerungen aus freier Hand zu genehmigen, noch die Regierungen zu solcher Genehmigung zu autorisiren.

Vielmehr sei dazu eine Dispensation von bestimmten gesetzlichen Vorschriften, folglich die Allerhöchste Erlaubniß Sr. Majestät des Königs erforderlich, und müsse daher in einzelnen Fällen motivirter Bericht erwartet werden.

Was die zweite Frage anlange, so müsse es in jedem einzelnen zur Kontestation kommenden Falle vom Richter entschieden werden, in wiefern ein mit Hintenansetzung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener Kontrakt nichtig sei oder nicht. Nach der Städte-Ordnung sei das Gesetz die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornähmen, als die zu welchen sie durch das Gesetz angewiesen wären, so würden diese wie Handlungen eines Bevollmächtigten zu betrachten seyn, der seine Vollmacht überschritten habe.

Hiernach haben sich die Magistrāte und Stadtverordneten-Versammlungen ihrer Seits in vorkommenden Fällen zu richten, und durch genaue Beachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten Verantwortlichkeit zu vermeiden.

I. A. XIII. März. 121. Breslau den 3. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 65. **Betreffend die Bekanntmachung eines Rußischen Kaiserlichen Ukas, wegen des Umtausch-Termins der Transito-Tuche.**

Die früheren Bekanntmachungen in unserem Amtsblatt vom 22. Januar 1819 unter Nro. 22, und vom 26. April 1819 unter Nro. 84, haben den Zeitraum für das Eintreffen der Waaren-Transporte in Rußland auf 4 Monate festgesetzt, und zur Einreichung eines Nachweises über die Ankunft der Waaren eine Frist von 6 Monaten verstattet.

In Gemäßheit des, in die St. Petersburger Staats-Zeitung vom 12. Febr. d. J. (Nro. 7) aufgenommenen Kaiserlichen Ukas vom 15. December v. J., ist aber sowohl derjenige Termin, welcher in der Festsetzung vom 31. December 1818 Art. 26 und 27 zum Umtausche der Transito-Tuche bestimmt worden, als auch die daselbst eventuell angeordnete Beitreibung des Ergänzungs-Zolles beim Kiachtaschen Zoll-Amte, hinsichtlich aller bereits eingebrachten und künftighin einzubringenden Tuche, aufgehoben werden.

Dies wird zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht, und es werden, außer den oben bezogenen, die neuerlich wegen dieses Handels ergangenen

Amtsblatt-Verfügungen vom 26. März 1819 unter Nro. 75, vom 27. April 1819 unter Nro. 107 und vom 22. Juni 1819 unter Nro. 168 hiermit in Erinnerung gebracht. II. A. VI. April. 22. Breslau den 3. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 66. Aufforderung zum Schulbesuch im Sommer.

Aus den eingegangenen Berichten haben wir mit Zufriedenheit ersehen, daß unsere Verordnung vom 23. November 1820, den Schulbesuch betreffend, an vielen Oertern von gutem Erfolge gewesen, und in dem vergangenen Winter einen ordentlichen Besuch der Schulen bewirkt hat.

Indem wir deshalb denjenigen Landräthen, Superintendenten, Schul-Inspectoren, Geistlichen und Schullehrern, welche zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes gewirkt haben, unsere Zufriedenheit bezeigen, fordern wir selbige, so wie sämtliche Schulvorstände und Gemeinden auf, auch in dem angehenden Frühjahr und diesen Sommer auf einen fleißigen Schulbesuch mit Ernst und Nachdruck zu halten, und dem gemäß nach §. 8. gedachter Verordnung, pag. 453 Amtsblatt, zu verfahren, indem allenthalben die Einrichtung getroffen werden kann, daß die schulfähigen Kinder, wenn sie auch nicht wie im Winter den ganzen Tag die Schule besuchen können, doch täglich einige Stunden, in einer, nach den Verhältnissen jeden Orts auszuwählenden Zeit, Unterricht erhalten, und so dem Nachtheil vorgebeugt werde, daß die Kinder dasjenige, was sie im Winter gelernt haben, im Sommer wieder vergessen.

Wir erwarten, daß die Herren Landräthe in ihren monatlichen Zeitungs-Berichten uns den Erfolg anzeigen werden, welchen in dieser Hinsicht ihre pflichtmäßigen Bemühungen haben.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auch in Verfolg unserer Verordnung vom 7. December 1820 pag. 475 Amtsblatt 1820 wiederholentlich auf den Nutzen aufmerksam, welchen die von uns empfohlene Ertheilung des Unterrichts in der Obstbaum-Cultur in den Elementar-Schulen hat, und hoffen, daß die schon von mehreren Städten und Ortschaften erfolgte Anzeige, daß mit diesem Unterricht in gegenwärtigem Frühjahr der Anfang gemacht werden würde, recht viele Nachfolger finden möge. Breslau den 7. April 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 67. Wegen Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegs-Jahren 1813 — 14.

Indem der noch verbliebene Bestand von den für die Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Krieges-Jahren 1813 — 14 gesammelten vaterländischen Beiträgen, itzt nach den bei der desfallsigen früheren Betheilung festgestellten Grundsätzen ebenfalls vertheilt werden soll, so werden das hiesige Polizei-Präsidium und die landräthl. Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert: eine Aufnahme

1) der Invaliden, welche im Kriege 1813 — 14 in Folge erlittener Wunden invalide geworden sind;

2) der Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter vor dem Feinde im Kriege von 1813 — 14 geblieben, oder in Folge der, in gedachtem Kriege erhaltenen, Wunden in den Lazarethen gestorben sind,

zu veranlassen, und die diesfällige Liste, nach dem hierbei folgenden Schema, binnen 4 Wochen einzureichen, wobei noch besonders bemerklich gemacht wird:

1) daß, obgleich diese Unterstützung nicht auf die Erben übergehen kann, doch diejenigen Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der Heimath noch, als Folge erhaltener Wunden, gestorben sind, auf die ihren verstorbenen Gatten als Invaliden zustehende Unterstützung Anspruch zu machen haben, und daher solche in der Liste der Invaliden so, als wenn der Mann noch lebte, aufzuführen sind, und nur in der letzten Rubrik das Nöthige zu bemerken ist;

2) daß bei denjenigen Wittwen oder Waisen, welche nicht nachweisen können, wie der Verstorbene in der Schlacht von Paris, Leipzig oder Möckern seinen Tod gefunden hat, anzunehmen ist, daß dies nicht in einer der ersten Schlachten der Fall gewesen.

Wenn endlich zwar die zu den früheren Betheilungen aufgenommenen Listen nicht mehr als gültig anzunehmen sind, so müssen solche doch, damit keine Personen, die hierauf Ansprüche haben und noch im Kreise vorhanden, übergangen werden, hierbei benutzt werden.

I. A. 526. März. XIV. Breslau den 6. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Schema.

Nachweisung

der unterstützungsbedürftigen Invaliden aus dem Kriege 1813 — 14.

	Vor- und Zuname der Invaliden.	Bei welchem Truppentheile solcher gedient hat.	Wie und wo er invalide geworden.	Jetziger Aufenthalts-Ort.	Unterstützungs-Betrag.			Bemerkungen.
					rtlr.	gr.	d'.	
I.	Invaliden der Infanterie und Cavallerie, welche in der Schlacht bei Paris verwundet worden sind.				Bleibt offen			
II.	Invaliden der Artillerie.							
III.	Invaliden der Infanterie und Cavallerie, welche in andern Schlachten verwundet worden sind.							

Nachweisung

der unterstützungsbedürftigen Wittwen und Waisen aus dem Kriege 1813 — 14.

	Vor- und Zuname der Wittwen und Waisen.	Haben Kinder, welche d. 1. May c. das 14. Jahr noch nicht erreicht haben,		Bei welchem Truppentheil deren Mann gedient hat.	Wo der Mann geblieben ist.	Jetziger Aufenthalts-Ort.	Unterstützungs-Betrag.			Bemerkungen.
		Söhne	Töchter				rtlr.	gr.	d'.	
I.	Wittwen u. Waisen, deren Männer oder Väter in der Schlacht bei Paris geblieben sind.						Bleibt offen			
II.	Wittwen u. Waisen, deren Männer oder Väter in der Schlacht bei Leipzig und Möckern geblieben sind.									
III.	Wittwen u. Waisen, deren Männer oder Väter in anderen Schlachten geblieben sind									

Aufforderung

zur Einsammlung einer Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Zaudiz, Ratiborschen Kreises.

In dem Marktflecken Zaudiz, Ratiborschen Kreises, sind am 10. Februar 1819, muthmaaßlich durch Brandstiftung, 27 Possessionen, so wie die Pfarr- und Schul-Gebäude abgebrannt, und in den Jahren 1819 und 1820 wieder aufgebauet worden. Am 10. December 1820 warden durch ein abermaliges Feuer 35 Possessionen, die Pfarr- und Schul-Gebäude und der Glockenthurm in Asche gelegt, außerdem aber noch eine Menge Getreide und gegen 400 Stück Vieh ein Raub der Flamme.

Diesen zu Zaudiz Abgebrannten ist höhern Orts eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilliget worden.

Sämtliche Herren Landräthe unseres Geschäfts-Bezirks und der Magistrat zu Breslau werden daher aufgefordert, für die Einsammlung dieser Haus-Collecte Sorge zu tragen und solche einzuleiten, daß die eingehenden Beiträge binnen 8 Wochen spätestens bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche sie einzusenden sind, vollständig beisammen seyn mögen.

Von der Einsendung dieser Gelder an besagte Kasse gewärtigen wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige.

Die Magistrate sämtlicher Städte, excl. Breslau, werden auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. Juli 1820 wegen Einsendung der aufkommenden Collecten-Gelder an die betreffenden Kreis-Kassen verwiesen.

I. A. II. März. 378. Breslau den 25. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Gegen das Ende des Jahres 1819 verbanden sich vier wackere Männer, nehmlich der Ober-Amtmann Brünschwitz auf Boguslawitz, der Freigutsbesitzer Wittke in Bischwitz am Berge, der Oeconom Weidner in Domslau, und der Kreis-Steuer-Einnehmer Hörlein in Breslau, zur Errichtung einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Rustikal-Besitzer des Breslauschen Kreises, und

heiligten diese ihre Verbindung nach guter alter christlich = deutscher Weise durch gemeinschaftlichen kirchlichen Besuch. Ihr mit Gott begonnenes Werk hat nun im Laufe des vorigen Jahres 1820 sich eines glücklichen Gedeihens erfreut, indem von den im Kreise vorhandenen Rustikal = Besitzern bis jetzt bereits mehr als ⅞ dem Verein beigetreten sind, und das versicherte Besitzthum über 848000 Thaler beträgt. Die mit sehr vielem Fleiß und sorglicher Umsicht verfaßten Statuten sind das Wesentliche aus denen der besten aus = und inländischen Versicherungs = Gesellschaften. Die Nützlichkeit dieser Versicherungs = Gesellschaft, bei welcher natürlich von keinem Gewinn die Rede ist, hat sich nun bereits im ersten Jahre ihres Bestehens so sehr bewährt, daß sie wohl zur Nachahmung für andere Kreise empfohlen werden mag. Es ist übrigens der Fall vorgekommen, daß bei einigen in Dörfern sich ereigneten Bränden, gerade diejenigen den Feuerschaden erlitten, welche der Gesellschaft nicht beigetreten waren; so z. B. in Groß = Bresa, woselbst unter 5 Rustikal = Besitzungen, welche das Dorf enthält, gerade drei nicht versicherte abbrannten.

Die Statuten der nach vorstehender eingesandter Anzeige für die Rustikal-Besitzer der 7 Polizei = Bezirke des Breslauschen Kreises errichteten Privat = Feuer-Societät sind zweckmäßig befunden, und von dem Königl. Ober = Präsidium von Schlesien unterm 5. Februar d. J. bestätiget worden.

I. A. V. März. 645. Breslau den 31. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit, nehmlich:

1) dem Kandidaten Johann Eduard Schmid, in Peiskern bei Winzig,
2) dem Kandidaten Carl Gottlob Andreas Girth, in Gnadenfrey,
3) dem Kandidaten Joh. Gottlieb Walter, in Gebhardsdorff in der Lausitz,
4) dem Kandidaten Carl Gottlob Kurz, in Glambach, Strehlenschen Kreises;
dem Kandidaten Michael Kubitz, in Pfaffendorff bei Görlitz,

aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 145. März. Breslau den 28. März 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Ein Ungenannter hat eine Summe von 100 Rthlr. an die Fundations-Kasse der Pfarrkirche zu Würben, im Schweidnitzschen Kreise, eingezahlt, mit der Bestimmung, daß er damit eine Stiftung für den jedesmaligen Organisten an gedachter Kirche, und dieser die Zinsen davon zur Entschädigung für die ihm fehlende Gräserey erhalten soll.

Am 7. März c. ist der Königl. Medicinal-Rath, wie auch Kreis- und Stadt-Phisicus Dr. Wenzke mit Tode abgegangen. Er hinterläßt den Ruhm eines sehr thätigen und einsichtsvollen Sanitäts-Beamten, der besonders um die Verbreitung der Vaccine sich verdient gemacht, und dafür durch Beilegung des Characters als Medicinal-Rath ein öffentliches Anerkenntniß erhalten hat.

I. A. IX. 202. März. Breslau den 31. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Oeffentlicher Dank.

Der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsche Geheime Rath und obervormundschaftliche General-Administrator des herzoglichen Privat-Vermögens, Ritter rc. Herr v. Schmidt Phiseldeck, hat auf unsere Verwendung der Stadt Oels zu der dringend nothwendigen und für künftiges Jahr beschlossenen Anlegung eines neuen, außerhalb den Vorstädten belegenen, für beide Confessionen gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes, eine auf den Werth von 500 Rthlr. sich belaufende Beihülfe in gebrannten Ziegeln und Kalk bewilliget, und die dasige herzogliche Kammer bereits zu deren Beschaffung angewiesen. Wir finden uns daher veranlaßt, diese der Stadt Oels gewordene menschenfreundliche Unterstützung, zur Erreichung eines auf das allgemeine Gesundheitswohl der Einwohner berechneten Zweckes, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. A. 531. März. XII. Breslau den 26. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat März 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl	gr.	pf.
Bernstadt .	—	—	—	—	—	—	1	6	10	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Breslau . .	1	22	2	1	13	7	1	5	7	1	1	—	—	21	3	—	19	2	—	15	4	—	14	—	—	16	—	5	3	5
Brieg . . .	1	12	1	1	4	3	1	3	5	1	2	6	—	19	—	—	17	10	—	13	5	—	13	—	—	17	—	4	6	10
Frankenstein	2	7	2	2	1	6	1	9	—	1	7	—	—	23	7	—	21	—	—	16	4	—	15	—	—	20	—	4	4	—
Glatz . . .	2	6	1	1	15	1	1	11	—	1	3	—	1	—	8	—	19	9	—	16	10	—	13	3	—	18	3	4	4	7
Guhrau . .	1	22	3	1	17	2	—	23	11	—	22	6	—	20	—	—	19	5	—	14	8	—	12	7	—	18	—	4	—	—
Herrnstadt .	2	2	—	1	23	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	17	—	4	4	—
Münsterberg	2	—	—	1	17	2	1	8	3	1	6	10	—	20	10	—	16	—	—	16	3	—	13	11	—	18	4	3	14	11
Namslau .	1	12	—	1	11	2	—	23	10	—	23	2	—	18	—	—	16	—	—	12	5	—	12	—	—	18	—	5	—	—
Neumarkt .	1	20	9	1	17	3	1	6	8	1	3	6	—	22	—	—	20	6	—	16	10	—	15	3	—	18	—	4	4	—
Nimptsch . .	2	5	7	2	4	6	1	9	2	1	8	—	1	—	—	—	22	7	—	18	7	—	17	10	—	19	2	4	6	—
Oels . . .	1	15	1	1	12	7	1	1	9	—	23	4	—	20	5	—	18	3	—	15	5	—	14	3	—	16	10	4	16	—
Ohlau . . .	1	8	—	1	5	4	1	1	—	—	23	4	—	18	9	—	17	2	—	13	10	—	10	4	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	2	5	1	15	8	1	8	—	—	23	4	—	22	5	—	12	9	—	17	—	—	13	6	1	—	—	5	8	—
Schweidnitz	2	5	6	2	2	6	1	8	—	1	5	—	—	23	6	—	20	6	—	16	4	—	13	4	1	4	—	6	—	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Strehlen . .	1	18	5	1	13	2	1	5	7	1	2	7	1	—	5	—	17	7	—	15	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Wintzig . .	1	16	3	1	14	3	1	1	9	—	23	7	—	22	3	—	19	8	—	16	7	—	14	3	—	22	7	4	4	7
Wohlau . .	1	21	9	1	10	—	1	4	4	1	—	—	—	19	3	—	15	—	—	14	8	—	12	—	—	14	—	4	4	—
im Durchschnitt	1	21	6	1	15	11	1	5	2	1	2	1	—	21	3	—	16	4	—	15	5	—	13	7	—	19	7	4	13	2

Breslau den 5. April 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 18. April 1821.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 4, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 642.) Die Cartel=Convention mit Dännemarck, vom 25. December 1820, und unter

(Nro. 643.) Die Uebereinkunft mit Sachsen, in Rücksicht der Großjährigkeits=Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15. März 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 68. Wegen Verpflegung der Armee=Gensd'armerie bei Märschen.

In Verfolg höherer Bestimmung wird den landräthlichen Aemtern und Magistraten zur eigenen Nachricht und weitern Eröffnung an die Communen bekannt gemacht, daß bei Märschen der Armee=Gensd'armerie in ähnlicher Art, wie die

Soldaten ebenfalls von den Wirthen verpflegt, die Verpflegungs-Vergütigungen aber von erstern mit 4 Gr. aus eigenen Mitteln unmittelbar erlegt werden sollen.

I. A. X. April. 13. Breslau den 6. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 69. Wegen der Servis-Competenz der beurlaubten Officiere.

Nachstehende Entscheidung des Königlichen vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio:

> Der Königl. Regierung erwiedert das unterzeichnete Departement auf die Anfrage vom 10. d. M., daß die Servis-Competenz der beurlaubten Officiere fortwährend nach der höchsten Kabinets-Ordre vom 7. May 1818 zu beurtheilen, und denselben mit Einschluß des Monats, in welchem der Urlaub angetreten worden, ein 4 monatlicher Servis zu gewähren ist. Eine Analogie mit den diesfälligen Ansprüchen der versetzten Officiere &c., welche nämlich über den laufenden Monat hinaus nur dann eine Servis-Entschädigung erhalten, wenn sie zu einer weiteren Miethszahlung genöthiget sind, kann darum nicht statt finden, weil der beurlaubte Officier seinen 4 monatlichen Servis nur an einem Orte bezieht, während der versetzte Officier denselben sowohl an seinem ersten Garnison-Ort, als an dem neuen Ort, mithin doppelt beziehen würde, wenn man ihm über den laufenden Monat hinaus ohne Weiteres noch den Servis zugestehen wollte.
>
> Berlin den 26. März 1821.
>
> **Krieges-Ministerium. Viertes Departement.**
>
> (gez.) v. Jaski. Pomowitz.
>
> An die Königl. Regierung I. Abtheil. zu Breslau. —

wird den betreffenden Servis-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 698. März. XIV. Breslau den 8. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 70. Betreffend die im hiesigen Departement angestellte Gensd'armerie-Officiere.

Nach der von dem Brigadier der sechsten Gensd'armerie-Brigade vorgenommenen Eintheilung der Inspections-Bezirke der Herren Officiere der Gensd'armerie, hat unter dem Abtheilungs-Kommandeur Major v. Hacke zu Liegnitz,

a) der zu Liegnitz stationirte Rittmeister v. Mörner die Kreise Steinau, Wohlau, Militsch, Guhrau und Striegau,

b) der zu Reichenbach stationirte Capitain Preuß die Kreise Reichenbach, Waldenburg, Schweidnitz, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Strehlen, Münsterberg und Nimptsch,

und unter dem Abtheilungs-Kommandeur, Rittmeister v. Ratzmer zu Oppeln,

a) der zu Breslau stationirte Premier-Lieutenant Woldeck v. Arneburg die Kreise Breslau, Neumarkt, Wartenberg, Oels, Trebnitz und Ohlau, und

b) der zu Oppeln stationirte Rittmeister Lierß die Kreise Brieg und Namslau als Inspections-Bezirke zugetheilt erhalten.

Dem Königl. Polizei-Präsidium zu Breslau, den Königl. landräthl. Aemtern, den Magisträten und Polizei-Behörden gereichet solches zur Nachricht.

Breslau den 13. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 71. Betreffend das Verzeichniß der ausländischen Waaren, für welche der innere und Consumtions-Zoll in Rußland erhöhet worden.

Zur Kenntnißnahme des kaufmännischen Publikums, wird nachstehend eine Uebersetzung des, von dem Königl. Ministerio des Handels mitgetheilten Verzeichnisses von auswärtigen Waaren, wovon die Verbrauchs-Abgabe in Rußland neuerlich erhöhet worden, bekannt gemacht.

Verzeichniß

der ausländischen Waaren, für welche der innere und Consumtions-Zoll nach folgender Bestimmung erhöhet wird.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze					
		Rb.	Cop.	Rb.	Cop.	Ro.	Co.
		Einfuhr-Zoll.		innerer oder Consumtions-Zoll.		Total-Summe.	
Baumwollene Waaren, allerlei Art ohne Gold und Silber.							
a. Motkal, Perkal, Kolinkor, Kanifaß, Pique, Parchent, Nankin, Manchester, Volverette, Friese, Halbfriese und andere Zeuge, glatte oder mit weißen gewebten Mustern, so wie halbbaumwollene Zeuge mit Wolle, Zwirn oder Hanf vermischt, Tücher, Strümpfe, Schnüre, Nachtmützen, Handschuhe, Fitzelbänder und andere dergleichen Art . .	pro Pfund	—	13½	—	36½	—	50
dieselben Zeuge und Waaren, gefärbte und glatte in aller Farbe	dito	—	13½	—	86½	1	—
dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte, so wie auch indianische Zitze, Zitzkattun, Kattun und andere dergleichen .	dito	—	13½	1	36½	1	50
b. Baumwollene halbdurchbrochene Zeuge, sowohl glatte, als mit weißen Mustern gewirkte Halb-Nesseltücher, als Musseline ꝛc. .	dito	—	13½	—	86½	1	—
dergleichen ausgenähete mit weißen Mustern	dito	—	13½	1	66½	1	80
c. Baumwollene durchbrochene Zeuge, glatte mit weißen Mustern gewirkte und ausgenähete, wie Nesseltuch	dito	—	45	1	35	1	80
durchbrochene und halbdurchbrochene Zeuge, mit bunten beblümten, gewirkten oder ausgenäheten Mustern, so wie die unter dem Namen Gingam oder Tailinette bekannte . . .	dito	—	45	3	15	3	60

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze					
		Rb.	Cop.	Rb.	Cop.	Rb.	Cp.
		Einfuhr-Zoll.		Innrer oder Consumtions-Zoll.		Total-Summe.	
dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte	pro Pfund	—	45	3	15	3	60
Anmerkung: Alle baumwollene und halbbaumwollene Zeuge, ohne Ausnahme mit Gold und Silber, so wie auch Kleider und Wäsche, welche aus den oben erwähnten Zeugen gemacht sind, zahlen einen vierfach höheren Zoll als die Zeuge selbst.							
Kaffee							
Getränke.	pro Pud	—	30	2	70	3	—
Arrak, Rum, Schrum und Franzbrandtwein bis 10° pro Anker . . . . . desgleichen bis 15° zahlt 1½ Zoll und über 15° das doppelte.	pro Anker zu 40 Bout.	—	45¼	19	54¾	20	—
Rum von Beeren u. Kartoffel-Syrup abgezogen In Hinsicht der Stärkegrade verfährt man wie oben angeführt.	dito	2	79	17	21	20	—
Obige Getränke sind nur in den Häfen von Riga und Petersburg zur Einfuhr erlaubt, desgl. über die Landgrenze.							
Meth, Kirschwein und Lipez	dito	—	93	3	7	4	—
Essig aller Art, außer dem im Verzeichnisse von Apothekerwaaren besonders genannten .	pro Orhoft zu 240 Bout.	1	39½	28	60½	30	—
Weine mit Ausnahme der unten benannten .	dito	1	36	28	64	30	—
dito österreichische und ungarische zu Lande über die Ostseegrenze						30	—
dito moldauische, wallachische und griechische	dito	1	36	11	64	13	—
Ziperweine	dito	1	36	13	64	15	—
die oben genannten Weine in Bouteillen à 13⅓	dito	1	36	28	64	30	—
Bouteillen auf 1 Eimer	pro Bout.	—	2½	—	37½	—	40

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze					
		Rb.	Cop.	Rb.	Cop.	Rb.	Cp.
		Einfuhr-Zoll.		innrer oder Consumtions-Zoll.		Total-Summe.	
Bier, Porter und Cider	pro Oxhoft	1	39½	23	60½	25	—
desgleichen in Bouteillen, landwärts à 13⅓ Bouteillen pro Eimer	pro Bout.	—	½	—	14½	—	15
Allerlei ord. Brandtweine von Korn oder Kartoffeln abgezogen und Wachholder-Brandtwein. Nach Graden der Stärke, wie bei Rum.	pro Anker zu 40 Bout.	2	9	17	91	20	—
Liqueure, Beeren-, Frucht- und Kräuter-Aufgüsse à 13⅓ Bout. pro Eimer . . .	pro Bout.	—	1⅛	—	73⅞	—	75
Danziger Brandtweine	dito	—	10½	—	64½	—	75
Modenkleider für Damen von allerhand Zeugen mit Zubehör und Besatz	pro Pfund	—	5	9	95	10	—
Zucker, roher, rother, gelber und weisser in Europa nicht umgekochter . . .	pro Pud	—	40	—	60	1	—
dito landwärts	dito	—	60	—	25	—	85
Raffinaden-, Melis-, Lump- und Candis Zucker in Hüten, Stücken und gestoßener in den Häfen	dito	—	40	4	10	4	50
Raffinaden auf der Landgrenze	dito	1	—	3	10	4	10
Zucker-Syrup	dito	—	35	—	65	1	—
Beeten dito	dito	—	25	—	75	1	—
Kartoffel dito	dito	—	45	—	55	1	—
Seidenwaaren, gewebte, gefärbte und ungefärbte mit und ohne Blumen, als Flor, Gasen, Tüllen, Atlasse, Tafte, Samt, Schleier, Teppiche, Tücher, Strümpfe, Handschuhe, Wachstuch, Bänder und alle andere Zeuge, welche von Seide gewebt sind	pro Pfund	1	27½	2	72½	4	—
dergleichen gedruckte	dito	1	27½	6	72½	8	—

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze					
		Rb.	Cop.	Rb.	Cop.	Rb.	Cp.
		Einfuhr-Zoll.		innrer oder Consumtions-Zoll		Total-Summe.	
Tücher, gewebte, seidene und halbseidene, nämlich solche, die mit Wolle, Baumwolle und Zwirn vermischt sind	pro Pfund	—	30	1	20	1	50
dieselben gedruckt	dito	—	30	3	70	4	—
Seidenzeuge jeder Art ohne Unterschied ihrer Benennung mit Gold und Silber gewebt	dito	1	27½	8	72½	10	—
dergleichen halbseidene Zeuge mit Gold und Silber gewebt	dito	—	30	3	70	4	—

St. Petersburg den 1. Februar 1821.

(Unterz.) Der Finanz-Minister Graf D. Guriow.

II. A. VI. April. 64. Breslau den 9. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4. Wegen der Registratur-Stempel-Revisionen rc.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, bei stattgefundenen Registratur-Stempel-Revisionen in Fällen, wo das Anerkenntniß der revidirten Behörden nicht sogleich während der Revision selbst füglich bewirkt werden kann, vor Anfertigung der Defecten-Tabellen, zuförderst das Anerkenntniß der gezogenen Defecte von Seiten des revidirten Gerichts oder die Abgabe seiner Gegenerklärung zu bewirken, um wegen Erledigung der Monitorum selbst von Seiten der Verwaltungs-Behörden definitive Verfügungen erlassen zu können, so werden sämtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, den desfallsigen jedesmaligen Requisitionen des Provinzial-Stempel-Fiskal, Königl. Regierungs-Rath Schnakenburg, als Revisor ungesäumt Folge zu leisten.

Breslau den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.



Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die, durch Versetzung des Ober-Grenz- und Zoll-Inspectoris Staude von Mittelwalde nach Liebau, vacant gewordene Ober-Zoll- und Grenz-Inspector-Stelle, ist dem bisherigen Ober-Zoll-Inspector Rau zu Bingerbrück, übertragen worden.

In die Stelle des abgegangenen Kreis-Deputirten von Gellhorn auf Kobelau, Nimptschschen Kreises, ist der Landes-Aelteste von Studnitz auf Schmitzdorff gewählt und bestätiget worden.

Der Tuch-Fabrikant Joseph Häusler sen. zu Neurode, ist auf anderweite 6 Jahr zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Kämmerer Gersabeck zu Silberberg, zum Bürgermeister, und der ehemalige Kämmerer Kehl, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Chirurgus Hirsekorn zu Tschirnau, zum Kämmerer daselbst.

Der zeitherige Pastor Schwengler in Strehlitz, zum Prediger in Luzine, im Trebnitzschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Christian Böttger, zum Schuladjuvant zu Dittmannsdorff, im Schweidnitzschen Kreise.

Der evangelische Schuladjuvant Johann Jäckel zu Podiebradt, Strehlenschen Kreises, zum Schullehrer daselbst.

Der evangelische Elementarlehrer Gottlieb Kynast zu Oels, zum Schullehrer zu Deutsch-Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Der Gerichts-Scholz Carl Hilscher zu Alt-Jauer, hat Namens seiner Mutter, die von seinem hier ab intestato verstorbenen Bruder, dem Regens der Convictorien-Anstalt und Lehrer am hiesigen Königlichen katholischen Gymnasium, Hilscher, hinterlassene, aus 425 Bänden bestehende Büchersammlung, nebst einem verschließbaren Schranken, der Convictorien-Anstalt als Andenken an den Verstorbenen unter nachstehenden Hauptbedingungen überlassen:

1) daß diese Bücher unter der Benennung „Hilschersche Bücher-Sammlung" abgesondert von den übrigen Büchern der Anstalt, aufbewahrt und in den Inventarien aufgeführet werden;

2) diejenigen Werke, welche sich zum Gebrauch für die Zöglinge der Convictorien-Anstalt nicht eignen, aber für die Gymnasien-Bibliothek von Werth sind, sollen dieser letzteren einverleibt werden;
3) diejenigen kostbaren Werke, welche weder für die Gymnasien- noch für die Convictorien-Bibliothek von entschiedenem Nutzen und Werthe sind, sollen auf die möglichst vortheilhafteste Art verkauft, und die Losung zur Anschaffung anderer für die Fundatisten brauchbarer und nützlichen Bücher verwendet werden, welche letztere ebenfalls der Hilscherschen Bücher-Sammlung einzuverleiben sind.

Unter dankbarer Anerkennung des Werths dieser sehr bedeutenden Schenkung, wird diese wohlthätige Stiftung zur Kenntniß des Publikums gebracht, in der vollen Ueberzeugung, daß es für den wohlthätigen Sinn der Schlesier, besonders in Beziehung auf Schulanstalten, nur einer solchen Anregung zur Nachahmung bedarf.

C. S. 109. April Breslau den 3. April 1821.

Königl. außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter, geheimer Regierungs-Rath und Regierungs-Director.

Im höheren speciellen Auftrage. Neumann.

Der zu Militsch verstorbene Justiz-Commissarius Maschke, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

1) ein Kapital von 20 Rthlr. zur nützlichen Verwendung, wovon die Zinsen nach der Beurtheilung des Königl. Stadt-Gerichts, des Bürgermeisters und eines guten Bürgers, zu benutzen,
2) zur bessern Einrichtung der Gerichts-Stube und Verwahrung der Akten 30 Rthlr., und
3) zur Vertheilung an städtische Arme 20 Rthlr. vermacht.

Der zu Lauterbach verstorbene Glaser und Häusler-Ausgedinger Joseph Beschorner, hat in seinem Testament den Armen in Lauterbach ein Kapital von 100 Rthlr. bestimmt.

I. A. V. April. 9. Breslau den 5. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nachstehende Liste der aufgebotenen und bis zum 31. December 1820 bei der Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird dem Publiko zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nummer.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. rthlr.	gr.	pf.	
2544	B	Courant	300	—	—	vom 14. July 1814 und vom 23. März 1820.
2544	C	dito	300	—	—	

Zins-Scheine

Nummer.	Litt.	Geld-Sorte.	rthlr.	gr.	pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
2226 von Seehandl. Obl.	(A 17 : — / B 17 : —)	Courant	34	—	—	vom 16. October 1820.
2227 desgl.	(A 8 : 12 / B 8 : 12)	dito	17	—	—	
2847 desgl.	(A 23 : 20 / B 23 : 20)	dito	47	16	—	vom 2. September 1819.
11114 desgl.	(A 7 : 22 / B 7 : 22)	dito	15	20	—	
11115 desgl.	(A 11 : 22 / B 11 : 22)	dito	23	20	—	
11116 desgl.	(A 17 : 21 / B 17 : 21)	dito	35	18	—	
18455 desgl.	(A 39 : 1 / B 39 : 1)	dito	78	2	—	vom 16. October 1820.

Berlin den 31. December 1820.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

II. A. I. 105. April. Breslau den 5. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 25. April 1821.

Mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1820, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1806 — 7 inactiv gewordenen Officiere und Unter-Staats-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beym fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unter-Staats-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes — Lottum.

Ministerium des Krieges — Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 72. Erinnerung der Vorschrift wegen Ausweichens der ordinairen und Extra-Posten.

In der erneuerten Post-Ordnung d. d. Berlin den 26. November 1782 §. 5. im II. Abschnitt ist anempfohlen worden:

> daß alle Fuhr- und Landleute, so wie auch alle sonstige Reisende, wes Standes sie auch seyn mögen, wenn ordinaire auch Extra-Posten hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, denselben, sobald der Postillion oder Extra-Post-Führer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen sollen, bei Strafe von 50 Rthlr.

Obgleich dieser Befehl jedermann bekannt seyn muß, auch unterm 29. Juli 1800 von der damaligen Königl. Breslauschen Krieges- und Domainen-Kammer in Erinnerung gebracht worden, so laufen doch Klagen ein, daß solchem nicht nachgelebet wird, indem Fuhrleute ꝛc. sich des Ausweichens weigern, ja wohl gar, wenn der Postillion

vorbei fahren und selbst ausweichen will, geschwinder und dann wieder langsamer fahren, wodurch oft die Postillions in der ihnen vorgeschriebenen Stundenfahrt sehr aufgehalten werden, auch wohl gar, wie die Fälle erst neuerlich vorgekommen, Unglück und Schaden bei dem Gespann und der Wagenfahrt der Posten verursacht worden.

Solcher Unfug ist nicht zu dulden. Es wird daher jedermann gewarnt, obgedachtem Befehle nicht entgegen zu handeln, oder in Folge desselben und der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 25 bis 37. die Contraventions-Strafe zu gewärtigen.

I. A. II. 156. Febr. Breslau den 29. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 73. Wegen Einsendung der Zeitungs-Berichte.

Es sind zeither von manchen Behörden die monatlichen Zeitungs-Berichte so spät eingesandt worden, daß davon bei Abfassung des an Se. Majestät den König zu erstattenden Haupt-Zeitungs-Bericht gar kein Gebrauch gemacht werden konnte. Es werden daher sämtliche Behörden aufgefordert, in Zukunft die Zeitungs-Berichte jedesmal so abzusenden, daß sie spätestens in den ersten drei Tagen des folgenden Monats hier eingehen; widrigenfalls jede Behörde, welche diese Aufforderung unbeachtet läßt, in 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe durch Post-Vorschuß genommen werden wird.

I. A. 186. April. I. Breslau den 11. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 74. Wegen ermäßigter Zahlungs-Sätze für Extra-Post-, Courier- und Estafetten-Pferde.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen General-Post-Amts zu Berlin haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß auch in denjenigen Königl. Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 und 14 Gr. für ein Extra-Post-, Courier-

und Estafetten-Pferd pro Meile bezahlt wurde, vom 1. April d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungs-Satz

bei Extra-Posten mit 8 Gr.
bei Couriers und
bei Estafetten } mit 12 Gr. } pro Pferd und Meile eintreten soll.

Pl. 87. April. Breslau den 13. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 75. Wegen der Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillons.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben sich dahin vereiniget, daß auch für die alljährlichen großen Uebungen der Garde-Landwehr die Zeit permanent festgestellt werde, und ist solche demnach

für das Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon auf den Zeitraum vom 15. May bis 15 Juny,

für das Görlitz-Breslauer Bataillon vom 23. May bis 23. Juny,

für das Görlitzer Bataillon vom 1. Juny bis 1. July

jedes Jahres, so wie auch hierbei zugleich zum Uebungsorte für die Artilleristen

des Breslauer Garde-Landwehr-Bataillons die Stadt Breslau,

des Görlitz-Breslauer Bataillons, Posen und Breslau, und

des Görlitzer Bataillons, Glogau

bestimmt worden.

Um aber auch den vorgekommenen Differenzen wegen der Dispensation der zur Garde-Landwehr gehörigen Wehrmänner vorzubeugen, ist, in Vereinigung gedacher beiden hohen Ministerien, festgesetzt worden, daß die landräthlichen Behörden, in der Stadt Breslau aber der Magistrat, künftig schon vor dem 1. März jedes Jahres, dieses Mal aber gleich nach Ansicht dieser Verordnung, dem Commandeur des Garde-Landwehr-Bataillons die Listen der wegen ihrer häuslichen oder Gewerbs-Verhältnisse von den Uebungen zurückzulassenden Garde-Landwehrmänner zusenden, damit auf solche die erforderliche Rücksicht genommen und von den Militair- und Civil-

Behörden entschieden werden kann, welche Individuen ohne Nachtheil der bürgerlichen Gewerbe zu den Uebungen der Garde-Landwehr einzuberufen sind.

Da es jedoch nicht zulässig ist, daß sämtlichen Eigenthümern die Befreiung von einer solchen Uebung zu bewilligen ist, so müssen solche, wie es bei den Wehrmännern im Allgemeinen vorgeschrieben ist, ebenfalls zu den Uebungen alternirend einkommen.

Da bei der Stärke der Garde-Landwehr-Bataillons etwa der dritte Theil zu den Uebungen eingezogen wird, so ist, um hierbei ein festes Princip zum Anhalt zu haben, und um auf diese Weise jeden etwanigen Anlaß zu Reibungen und Misverständnissen zwischen den Militair- und Civil-Behörden möglichst zu beseitigen, von den hohen Ministerien festgesetzt worden, daß auch von den zur Garde-Landwehr gehörenden Eigenthümern eines Kreises der dritte Theil derselben zur Uebung einkommen soll, und daß dagegen zwei Drittheile sollen zurückgelassen werden können, als welches von dem hiesigen Magistrat und den landräthlichen Aemtern zu beachten ist, und wohin die betreffenden Militair-Behörden von dem Königlichen Krieges-Ministerio instruirt sind.

I. A. 535. März. XIV. Breslau den 16. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 76. Wegen der Uebungen der Landwehr-Artilleristen.

In Betreff der Uebungen der Landwehr-Artilleristen ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß bei denselben derselbe Grundsatz, welcher bei den übrigen Wehrmännern statt findet, daß nämlich jeder derselben alle 2 Jahre nur eine Uebung mitmachen soll, dergestalt anzuwenden ist, daß hierbei der Etat der Uebung nicht überschritten werden darf, und dagegen so lange unerfüllt bleibt, als die Zahl der vorhandenen Artilleristen die doppelte Uebungsstärke nicht erreicht.

I. A. 115. Januar. XIV. Breslau den 16. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 77. Wegen der bei Bepflanzung der Alleen mit Bäumen zu beobachtenden Modalitäten.

Da nachstehende unterm 28. October 1818, wegen des Verfahrens beim Pflanzen der Bäume an den Straßen, von uns erlassenen Verfügungen in den seit Auflösung der ehemaligen Königl. Regierung zu Reichenbach unter unsere Verwaltung zugetretenen Kreisen noch nicht bekannt ist, anderseits aber auch in manchen Gegenden unseres älteren Wirkungs-Kreises der Inhalt derselben noch nicht genug beachtet wird; so wird gedachte Verfügung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei noch in Betreff der Pflanzung der Bäume auf den Wegen bemerkt, daß hierbei stets der Weg eine Breite von mindestens 2 Ruthen excl. der Seitengraben haben muß, weil sonst die Bäume den Weg zu sehr verengen, sobald sie etwas heran wachsen, und das Ausweichen der sich begegnenden Wagen verhindern. Hiergegen ist, obzwar das Wege-Reglement diese Breite mindestens erfordert, in verschiedenen Kreisen öfter gefehlt worden.

II. A. V. 605. März. Breslau den 10. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügung

wegen der, zu Verhütung der bei Pflanzung der Alleen mit Bäumen begangen werdenden Fehler, zu beobachtenden Modalitäten.

Wir bemerken, daß ohngeachtet des unverkennbaren Eifers, mit welchem einige der Herren Landräthe sich der Bepflanzung der Landstraßen annehmen, diese Pflanzungen dennoch kein rechtes Gedeihen haben. Die Ursache hiervon liegt in den meisten Fällen darin, daß

1) oft zu geringe und krüppelhafte, ganz untaugliche Baumstämme, oder auch solche, die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt;
2) die Pflänzlinge nicht gehörig in den Wurzeln und Aesten beschnitten;
3) die Pflanzlöcher meistens zu klein gemacht;
4) die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt;
5) solche nicht gehörig mit starken Pfählen und Reißern gegen den Wind und den Anlauf des Viehes verwahrt, oder ihnen auch wohl zu lange Pfähle, die der Wind sammt den daran gebundenen, oft unverhältnißmäßig kleinen Pflänzlingen bald umwirft, gegeben werden, und

6) daß man größtentheils versäumt, dergleichen Pflanzungen unter gehörige Aufsicht zu stellen.

Bei solchen Umständen ist es nicht gut möglich eine Allee aufzubringen. Alle Mühe und Kosten sind verloren, und es entsteht nach und nach der Glaube, daß die Bepflanzung der Wege unausführbar sey.

Soll aber dieser nützliche Zweck erreicht werden, so sind nachstehende Regeln zu befolgen:

1) Ein Haupt-Erforderniß zur Bepflanzung öffentlicher Landstraßen mit Bäumen ist, daß da, wo die Straße die gesetzmäßige Breite hat, die Bäume nicht, wie sonsther geschehen, außerhalb der Seitengräben, sondern innerhalb derselben, wo solche den nächtlich Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in den Graben geworfen zu werden, dienen, gesetzt werden müssen.

   Es muß daher auch von den Herren Landräthen darauf gehalten werden, daß da, wo die Straßen nicht die gehörige Breite haben, solche nach und nach verbreitet, und sonach auch die zeither außerhalb oft sehr enge gestandenen und den für die Wege zum Austrocknen sehr nöthigen Luftzug verhindernden Bäume, weggebracht werden.

2) Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer seyn, müssen 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 10 Fuß lang seyn, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen seyn.

3) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen dieselben an den Wurzeln etwas weniges und so beschnitten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden.

   Auch sind so viele Aeste, dichte am Stamme wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestuzt oder gekürzt werden.



4) Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen; sie müssen daher, wenn sie nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder ins Wasser gelegt werden.

5) Die Pflanzlöcher müssen auf 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengraben, welche gegen die Sonne liegen, erfordern, eingerichtet, und sodann mit guter lockerer Erde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.

6) Sind die Löcher so zubereitet, so werden armdicke 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen, und alle in gerade Linie gerichtet.

7) Ist auch dieses geschehen, so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nämlich den Pflänzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges stehet, senkt den Pflänzling so tief, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter die Oberfläche des Bodens kommen, und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Acker-Erde, darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe zieht, eine wagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen.

Ist auch dies geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangel an Wasser nicht bewirken, so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt, und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

8) Hierauf wird der Pflänzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest, an den Pfahl gebunden, und dann sowohl der Pflänzling, als der Pfahl auf 5 bis 6 Fuß hoch, dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

9) Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterrichteter Mann aus der Gemeine zur Aufsicht bestellt werden, damit selbiger da, wo ein Verband

sich abgelöst oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Austriebe abschneidet, und die ausgehenden Stämme durch neue wieder ersetzt. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos seyn, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beobachtet.

Außerdem ist aber auch nöthig, die für den Boden passende Holz-Gattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu seyn. Auf fruchtbaren mit Lehm und Damm-Erde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern und Ahorn. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen und Pappeln, und auf Boden der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarz-Pappeln.

Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Haasen und Schaafe sie nicht mehr benagen können. Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so lauft man Gefahr, alle Hoffnung bald wieder verschwinden zu sehen. Giebt man aber den Obstbäumen eine recht sorgfältige Pflege, so belohnt er durch seine Früchte die Mühe des Pflanzers.

Wir dürfen dem regen Eifer der Herren Landräthe, Dominien und Gemeinden um die Verbesserung der Baumpflanzungen an den Wegen diese Regeln wohl nur hinzufügen, um ihrer sorgfältigen Befolgung gewiß zu seyn.

Breslau den 28. Oktober 1818.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 78. **Betreffend die Rückgabe der abgelaufenen Pässe, und die Legitimirung der Oesterreichischen in ihr Vaterland zurückkehrenden Unterthanen.**

Da nach den im Oesterreichischen Kaiser-Staate bestehenden Gesetzen, die dortigen Unterthanen bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe denjenigen Behörden, welche sie ertheilt haben,

Behufs der Kontrolle einreichen müssen, so werden das Königl. Polizei-Präsidium allhier, die landräthlichen Aemter und Magisträte angewiesen, den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reise-Pässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abzunehmen, sondern allemal wieder zurückzugeben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 §. 24 bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie im letztern bemerkt werden muß, daß, und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich werden das Königliche Polizei-Präsidium, die landräthlichen Aemter und Magisträte wiederholentlich angewiesen, bei Verantwortlichkeit denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen ausgeben, und um Pässe zur Zurückreise in die Kaiserlich Königl. Staaten bitten, diese Pässe nicht wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichische Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Pässen als Oesterreichische Unterthanen zu bezeichnen, sondern vielmehr die in der obgedachten General-Paß-Instruktion §. 19 und 32 vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen, sie mit einem den Grund des Zweifels enthaltenden Interims-Passe, nur bis an die nächst gelegene Kaiserlich-Oesterreichische Gesandschaft, oder Grenz-Polizei-Behörde zu weisen, bei welcher ihre Angabe genauer untersucht werden kann, und sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden können.

I. A. V. April. 94. Breslau den 17. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 79. Wegen Unterstützung der Militair-Waisen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. Juny 1817. (Amtsblatt Nro. 26. pro 1817.) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von demselben für Militair-Waisen auf die Haupt-Waisenhaus-Casse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in

Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20. März 1792. in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13ten Jahre der Kinder gezahlt und blos in dringenden Fällen ausnahmweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monat Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Casse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besonderen Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14ten Jahre der Kinder aus der benannten Casse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

I. A XIV. 159. April. Breslau den 19. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die getroffenen Maaßregeln gegen die mannigfachen Uebelstände, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Correal-Verschuldung in den Dorfschaften entstehen.

Auf Veranlassung der von mehrern Gemeinden in Ober-Schlesien vorgetragenen Gesuche, um Aufhebung ihres Korreal-Nexus gegen die Güthsherrschaft, ist das Königliche Ministerium des Innern mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Communication getreten, um angemessene Maaßregeln gegen die mannigfachen Uebelstände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Correal-Verschuldung in den gedachten Dorfschaften entstehen. Zu diesem Behuf werden sämtliche Gerichts-Behörden in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

1) in Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belastung der Rustical-Besitzungen mit Correal-Verpflichtungen nach den gemachten Erfahrungen, nicht blos für die Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken, daß die Partheien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abstehen, denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe

zu kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne solche umfassende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden kann, und

2) bei allen zu ihrer Cognition gelangenden Streitigkeiten oder wo ihnen sonst die Gelegenheit dazu schicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der bereits bestehenden Correal-Schulden einzuwirken.

Breslau den 30. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landes-Aelteste, Rittmeister von der Armee, Ernst Joachim von Ohlen, auf Damnitz, zum Landrath des Namslauer Kreises.

Bei der hiesigen Polizei-Verwaltung, ist der Polizei-Volontair Kreiba als Polizei-Bothe, und der vormalige Garde-Schütze Bechtold, zum interimistischen Polizei-Sergeanten, angestellt worden.

Der unbesoldete Rathmann, Chirurgus Johann Gottlieb Lingardt zu Reichenstein, ist auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestätiget worden.

Aufforderung

zur Sammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, zum Bau des Schulhauses zu Reuthau, Sprottauschen Kreises.

Nach einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern, soll eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien, zum Bau des Schulhauses zu Reuthau, Sprottauschen Kreises, gesammelt werden.

Wir fordern dem gemäß die Herren Landräthe und Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt auf, jeder in seinem Amtsbereich nach Maaßgabe seines Geschäfts-Kreises,

wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche so einzuleiten, daß die dadurch einkommenden Beiträge binnen zehn Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche abzuführen sind, vollständig beisammen seyn mögen. Von jeder der genannten Behörden erwarten wir bei Einsendung der Gelder an die rc. Kasse besondere Anzeige vom Ertrage.

Alle Magistrate unsers Departements, mit Ausschluß des hiesigen, haben, in Gemäßheit der diesfälligen bekannten Amtsblatt-Verfügung vom 20. July 1820, den Ertrag der Haus-Collecte an die betreffende Kreis-Kasse abzuführen.

I. A. II. 79. April. Breslau den 19. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die am 4. Januar d. J. hierselbst verstorbene Erbsaßin Anna Rosina Lindebein, hat in ihrem Testament dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte in der Neustadt hierselbst, Einhundert Rthlr. Courant, und den im Armenhause zu Kreuzburg befindlichen Schulkindern, auf Bücher, 10 Rthlr. Courant vermacht.

I. A. XX. Januar. 54. Breslau den 14. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu TöpplIwode, Münsterbergschen Kreises, verstorbene Wittwe Anna Maria Köllner, geborne Herrmann, hat in ihrem Testamente der dortigen evangelischen Kirche ein Kapital von 20 Rthlr. vermacht.

Belobungen.

Es ist uns die officielle Anzeige geschehen, daß bei dem in der Nacht vom ... zum 27. März d. J. zu Kodlewe, Trebnitzer Kreises, statt gehabten Brande, der dortige Amtmann Guder und der Schmidt Kunath sich gegen die Verbreitung des Feuers besonders thätig bewiesen haben.

beiden Personen, unter Bezeugung unseres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieses verdienstliche Benehmen der gedachten

II. A. X. 24. April. Breslau den 16. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Am 14. März c. fiel der Zimmer-Geselle Haubert beim Ufer-Bau an der hiesigen Lohmühle in die Oder, wurde aber durch die angestrengten Bemühungen des Tagearbeiters Hilmer herausgezogen, ohne irgend eine Beschädigung erlitten zu haben.

Desgleichen widerfuhr am 16. März Nachmittags dem Fischhändler Langner von Scheitnig, indem er mit seinem Kahne bei dem hohen Wasserstande über das Oderwehr bei der Lohmühle fahren wollte, das Unglück, daß der Kahn umschlug, und ob derselbe gleich als ein guter Schwimmer sich im Wasser erhielt, so würde er doch umgekommen seyn, wenn nicht die Fischer Gebrüder Lerch im Bürgerwerder sogleich herbei geeilt und ihn gerettet hätten.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, die Verdienstlichkeit dieser wackern Männer, welche die Lebensrettung zweier Menschen bewirkten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. 591. März. XII. Breslau den 27. März 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 2. May 1821.

Mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1820, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1806 — 7 inactiv gewordenen Officiere und Unter-Staats-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beym fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bey dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unter-Staats-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Lottum.

Ministerium des Krieges. Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 80. Wegen Anfertigung der Nationale bei Ablieferung unsicherer Kantonisten.

Zur Vermeidung aller etwanigen Weitläuftigkeiten werden die landräthlichen Aemter und das hiesige Polizei-Präsidium angewiesen, bei Absendung unsicherer Kantonisten an die Truppentheile, welchen solche von uns zugewiesen sind, jedesmal ein vollständiges und richtiges Nationale beizufügen.

I. A. XIV. 111. April. Breslau den 18. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 81. Den Handel der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen betreffend.

Die schon früher erlassene Verordnung das Handeln der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen betreffend, wonach keinem Juden die

Erlaubniß zum Handeln verstattet werden darf, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß er

1) nicht nur wirklicher Preußischer Staatsbürger, sondern auch
2) zum Handel für seine eigene Rechnung, entweder durch das, in einer Stadt erlangte Bürgerrecht, oder aber durch eine specielle Konzession befugt sei,

so wie auch die Instruction wegen des Handels ausländischer Juden in hiesiger Provinz vom 25. Juny 1812 (im Amtsblatt pag. 415.)

wird den sämtlichen Polizei-Behörden aufs Neue zur Achtung in Erinnerung gebracht.

II. A. VI. April. 155. Breslau den 21. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 82. Wegen Berichtigung der Tractaments- und Sold-Ergänzungs-Rückstände für Individuen des aufgelöseten ehemaligen 10. Landwehr-Regiments.

Wir sind von der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps benachrichtiget worden, daß

1) mehrere Individuen des aufgelöseten ehemaligen 10. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, vom Feldwebel abwärts, insbesondere für den Zeitraum vom Januar bis incl. März 1816 noch nicht vollständig mit ihrem Tractament befriediget sind;
2) ein großer Theil derselben noch nicht die sogenannte Sold-Ergänzung pro August, September und October 1815 mit 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich erhalten hat, und
3) diejenigen Mannschaften, welche im Juny oder July 1815 als Ersatz dieses Regiments aus Schlesien marschirt und in der Mitte September ejd. a. bei demselben in der Normandie eingetroffen sind, noch die ihnen für die beiden Monate September und October 1815 bewilligte Sold-Ergänzung à 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich zu fordern haben, worüber sie jedoch keine Forderungsscheine bekommen, weil bei ihrer Beurlaubung im Jahre 1816 jene Competenz noch nicht festgestanden; wogegen aber die ad 1 und 2 genannten Wehrmänner gleich bei der Beurlaubung über ihre Forderung, entweder von den Compagnie-Chefs mit besonderen Scheinen versehen, oder ihnen andern Falls die resp. Forderungen auf den Urlaubs-Pässen vermerkt worden sind.

Mehreren Leuten, welche dergleichen schriftliche Beweismittel über ihre Ansprüche besitzen, sind solche bereits früher abgefordert, und dem 1. Bataillon des jetzigen 23. Landwehr-Regiments, oder dessen Commandeur, dem Oberst-Lieutenant v. Winning, unmittelbar, oder durch die vormaligen Krieges-Commissariate, zugesandt worden, jedoch ist der größte Theil unberichtiget geblieben, daher auch die meisten dieser Leute jetzt nicht mehr im Besitz solcher schriftlichen Beweismittel sich befinden. Um nun sowohl diesen, als auch den niemals mit einem Ausweis versehen gewesenen Interessenten, zur möglichst baldigen Befriedigung zu verhelfen, werden die Königl. landräthl. Aemter angewiesen: die Forderungen aller ermittelten Wehrmänner des genannten Regiments in eine Liquidation nach dem unten beigesetzten Schema zusammen zu fassen, und selbige doppelt, sammt den noch in ihren Händen befindlichen Beweismitteln, der Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps hieselbst unmittelbar dergestalt zu übersenden, daß solche spätestens bis zum 1. August d. J. bei derselben eingegangen sind.

Wir bemerken dabei zur Beachtung: daß auf alle bis incl. November v. J. bei dem ehemaligen Ober-Krieges-Commissariat bereits erfolgte Anmeldungen dergleichen Forderungen, in so fern sie jetzt nicht von denjenigen landräthl. Aemtern, in deren Kreisen sich die betreffenden Mannschaften gegenwärtig aufhalten, erneuert, und in diese Liquidation mit aufgenommen werden, keine Rücksicht genommen werden wird.

Uebrigens sind nur bei dem 3. Bataillon des 10. Landwehr-Regiments wirkliche Tractaments-Rückstände, höchstens für die Monate Januar bis März 1816, zu bezahlen, mithin andere dergleichen Forderungen ohne schriftliche Beweismittel nicht zu berücksichtigen.

Da dem genannten Regimente nur die Sold-Ergänzung beziehungsweise auf 3 oder 2 Monate als Königliches Geschenk bewilliget ist, so müssen etwanige Reclamanten mit jeder andern Gratifications-Forderung sogleich abgewiesen werden.

Im Fall die Erben eines Berechtigten den Betrag erhalten, ist auf die vorschriftsmäßige Berichtigung des Legitimations-Punkts bei der, mit dem Richtigkeits-Attest der landräthlichen Aemter versehenen, Quittungs-Leistung der Empfänger zu halten.

I. A. 134. April. XIV. Breslau den 18. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Schema

zur

Nachweisung

derjenigen Individuen des ehemaligen 10. Landwehr-Infanterie-Regiments, welche noch Tractament oder die sogenannte Sold-Ergänzung zu fordern haben.

Laufende Nr.	Charge, welche Reclamant zur Zeit der Entstehung der Forderung bekleidet hat.	Vor- und Zunamen.	Ort und Kreis, in welchen derselbe bei Beurlaubung im Jahre 1816 entlassen worden.	Damaliger Aufenthalts-Ort.	Bezeichniß der Forderung, nämlich wie viel? Ob es Tractament oder Sold-Ergänzung und für welche Monate betrifft.	Nr. des Bataillons des 10. Regiments.	Nr. der Compagnie oder Benennung des Compagnie-Chefs.	In welchem Jahre und an wen der vom Regiment erhaltene Forderungs-Schein abgegeben worden.	Anmerkungen.

Nro. [illegible] Wegen strenger Aufsicht auf das Herumreisen solcher, welche Waaren feil bieten.

Verschiedene Anzeigen ergeben, daß die §§. 21 und 38 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. May v. J. nicht gehörig beachtet werden, indem einländische und fremde Reisende, die von Ort zu Ort umherreisen, um Bestellungen zu suchen, nicht mit dem vorgeschriebenen Gewerbe-Schein versehen sind, sondern auch selbst mit verbotenen Gegenständen, mit Schnitt-Waaren, Wein ꝛc. umherziehen und solche feil bieten.

Sämtlichen Zoll- und Steuer-Beamten, so wie die an der Steuer-Verwaltung Theil habenden Gemeinde-Beamten und die Gensd'armerie, werden daher zur strengsten Aufsicht auf diese Uebertreter, und in Beziehung auf §. 91 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, zu deren Verhaftung, Beschlagnahme der bei sich führenden Waaren und Vorführung bei dem nächsten Steuer-Amt, in Gemäßheit des §. 93 des angezogenen Gesetzes, angewiesen.

Die Orts-Bürgermeister werden insbesondere auf diese Uebertretungen aufmerksam gemacht, indem, wenn es sich ergiebt, daß dergleichen ohne Gewerbe-Schein Umherreisende in ihrer Kommune nicht angehalten werden, dieselben nach dem §. 59 obiger Steuer-Ordnung sollen verantwortlich gemacht werden.

II. A. VI. 178. April. Breslau den 24. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen des fertig gewordenen Abdrucks der statistischen Uebersicht der zu dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Posen gehörigen Ortschaften, nebst einer Charte.

Nachdem nunmehro die durch die Circular-Verfügung eines hohen Königlichen Ministerii des Innern vom 28. März 1817 Nro 215 verordnete statistische Uebersicht der zu dem Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Posen gehörigen Ortschaften zusammengestellt, und nebst einer dazu gefertigten Charte bereits gedruckt worden, so wird dieses den sämtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des

unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, mit dem Beifügen:

„daß dieses in vielfacher Beziehung nützliche Werk mit einer Charte in Steindruck, wofür der Preis auf 2 Rthlr. 4 Gr. angenommen worden, bei dem Regierungs-Secretair Peyeke zu Posen zu haben ist.

Breslau den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Gerichts-Director Loge zu Landeshuth, an die Stelle des verstorbenen Justiz-Raths Grafen von Matuschka auf Arnsdorff, zum Justiz-Rath in den Kreisen Landeshuth und Bolkenhayn.

Der ic. Vogt und Rauer zu Gottesberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat uns auf eine Zeitschrift, die der Prof. Dr. Böckel zu Greifswalde, unter dem Titel: Ireneon, in zwanglosen Heften herausgeben will, aufmerksam gemacht, indem der Zweck derselben, die Beförderung der Union, ihre Verbreitung wünschenswerth macht. Sie eignet sich daher auch vorzüglich in die Synodal-Lesegesellschaften aufgenommen zu werden, weshalb wir solches sämtlichen Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements haben bekannt machen wollen, daß von dieser Schrift jährlich zwei Hefte, und das erste im July c. bei dem Buchhändler Rücker in Berlin erscheinen wird.

C. V. 160. April. Breslau den 18. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

In Klein-Gaffron, Steinauschen Kreises, woselbst die Gemeinde bisher kein eignes Schulhaus besaß, hat der Patron der Schule, Herr Graf von Schönaich-Carolath, ein neues massives und zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbauen lassen, und dazu aus eignen Mitteln mit einer Summe von 1000 Rthlr. beigetragen.

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann nicht umhin, diese verdienstliche Aufopferung, unter Bezeugung ihres besondern Wohlgefallens, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 206. März. Breslau den 18. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 9. May 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 5, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 614.) Die Erklärung wegen der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen; vom 5. April 1821; und

(Nro. 615.) Das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter; vom 23. April 1821.

Mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1820, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1806 — 7 inactiv gewordenen Officiere und Unter-Staats-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten

Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beym fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unter-Staats-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes.
Lottum.

Ministerium des Krieges
Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Betreffend die Aufsicht auf die Wege, und deren Unterhaltung durch Invaliden.

In der Beilage zum 39. Stück der Staats-Zeitung befindet sich eine Nachricht, wegen der im Königsberger Kreise in der Neumark getroffenen Einrichtung, nach welcher Invaliden des Kreises zur Aufsicht auf die Wege und deren Unterhaltung benutzt werden.

Indem wir die landräthlichen Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirks hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir denselben zugleich, in nähere Erwägung zu nehmen, in wie fern mit Rücksicht auf obwaltende Verhältnisse des Kreises oder

einzelner Gemeinden und einzelner Invaliden selbst, ähnliche Einrichtungen getroffen werden können, weshalb wir eventuell zweckmäßige Vorschläge gewärtigen.

I. A. XIV. 42. April. Breslau den 12. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 85. Wegen Vervollständigung der Königl. Medicinal-Taxe vom 21. Juny 1815, rücksichtlich der Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruht:

daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und Wund-Aerzten aber 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann.

Die Medicinal-Taxe vom 21. Juny 1815 wird daher hiernach vervollständigt, und dem Königlichen Medicinal-Collegium diese Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 11. November 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An (gez.) v. Altenstein.

das Königl. Medicinal-Collegium zu Breslau.

Vorstehende Bestimmung wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

I. A. IX. 349. Decbr. p. a. Breslau den 28. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 86. Wegen Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und scheintodten Personen, desgleichen wegen der Allerhöchst bewilligten Prämien für die hierbei nach den bestehenden Verordnungen Thätigen, und wegen der gesetzlichen Ahndung der lieblosen Fahrlässigkeit.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, haben unter dem 20. October v. J. uns mehrere

30 *

Exemplare einer Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen, in jeder einzelnen Commune an den Prediger, oder Schullehrer oder an den Gemeine-Vorsteher, überweisen lassen. Für andere, die sonst etwa eine dergleichen Anweisung zu erhalten wünschen, ist der Preis auf 1 Gr. Nominal-Münze festgesetzt, und haben sich diejenigen, welche dergleichen Exemplare wünschen, hier an den Magistrat, und in dem Departement an den betreffenden Landrath zu wenden. Für die Vertheilung dieser Anweisung durch die Königlichen Kreis-landräthlichen Aemter wird gesorgt werden.

Bei dieser Veranlassung werden folgende Allerhöchste Bestimmungen des Edikts, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, d. d. Berlin den 15ten November 1775, wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Von nun an soll ein jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todt scheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbei zu rufenden Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich los zu schneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn.

II.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, in Anwendung der in der vertheilten Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichts-Personen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

III.

Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben und gehörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

Desgleichen werden die gesetzlichen Straf-Bestimmungen, wegen Vernachlässigung der hierher gehörenden Obliegenheiten, nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. in Erinnerung gebracht:

§. 782.

Wer ohne eigene erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuers-Noth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt: soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt: vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783.

Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§. 785.

Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der §. 782. angedroheten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786.

Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geld-Summe, nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787.

Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen: so muß dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788.

Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von preshaften Kleidungsstücken befreiet werden.

§. 789.

Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790.

Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt; der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizei-Gesetze verfahren werden.

§. 791.

Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792.

Gerichts-Obrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§. 793.

Ueberdieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach dem hohen Ministerial-Rescripte von oben angeführtem Datum, soll derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten

Menschen zuerst zu retten sucht und zur weiteren Hülfleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratification von 5. Rthlr. erhalten; im Falle des Mislingens der Rettungs-Versuche aber doch eine Gratification von 2 Rthlr. 12 Gr.

Die Chirurgen aber haben für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle (wenn das Leben gerettet wird) von 10 Rthlr., im zweiten Falle von 5 Rthlr. zu erwarten.

Diese Remunerationen sollen, im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeine-Kasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staats-Kassen bezahlt werden, und werden hierdurch die früheren über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt.

Die Königl. Kreis-landräthl. Aemter werden in dem, über jeden einzelnen Rettungs- und Wiederbelebungsfall schleunigst zu erstattenden Berichte, bei den damit zu verbindenden Anträgen auf Gratification, diese Bestimmungen jedesmal berücksichtigen.

Zur Behebung etwaiger Zweifel, rücksichtlich der Prämien-Zahlung und der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November v. J. den Aerzten und Chirurgen genehmigten Liquidations-Sätze, ist unter dem 10. Februar d. J. noch festgestellt worden: daß durch die bestimmten Gebühren der Medicinal-Personen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter und Verunglückter, durch welche nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes, welches derselbe von Privat-Personen zu fordern hat, ausgedrückt worden, die denselben zugesicherten Prämien aus Staats-Kassen nicht ausgeschlossen worden sind. Doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privat-Personen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staats-Kassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen.

Wir machen den gesammten Polizei-Beamten zur strengsten Pflicht, auf die pünktlichste und gewissenhafteste Befolgung der vorstehenden Verfügungen stets wachsam zu seyn.

I. A. IX. 349. Decbr. p. a. Breslau den 28. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Anmerkung.

Unter den Ursachen des in hiesiger Gegend seltneren Gelingens der Wiederbelebung der Scheintodten, als in manchen anderen Gegenden, sind folgende als die vorzüglichsten anzusehen:

a) Die sehr oft (auch ohne Verschulden) verspätete Rettung, das heißt die verspätete, vorsichtige Entfernung aus der Todesgefahr.

b) Das bei dem Wiederbelebungs-Geschäfte selten geregelte, und meistentheils tumultuarische Verfahren.

c) Die vernachläßigte baldige, jedoch stufenweise (allmählige) Erwärmung in Ermangelung anderweitiger Erwärmungs-Apparate, vermittelst des Ueberlegens erwärmter und leichter Decken, welche durch das insgemein zu voreilige Reiben, Bürsten u. s. w. noch vor der Wiederherstellung des Athemholens zu bewirken gesucht wird, und in den mehrsten Fällen nicht allein unnütz, sondern sogar nachtheilig ist.

d) Endlich das oft zu spät oder unzweckmäßig angestellte Einblasen der Luft in die Lungen, Behufs der Wiederherstellung des Athemholens.

Unter den in dieser Absicht erfundenen Instrumenten, verdienen die Röhren des Prof. Chaussier mit den ersten Rang, in Absicht der leichten, sichern und gefahrlosen Anwendung derselben.

Zur möglichen Vermehrung glücklicher Wiederbelebungs-Fälle ist hierorts dadurch vorgesorgt: daß einiger Vorrath von dergleichen Röhren zur Anwendung bei der Wiederbelebung der Erwachsenen sowohl, als bei den scheintodt gebornen Kindern, mit und ohne Blase-Bala, durch die Mitwirkung eines sehr achtbaren nicht genannt seyn wollenden Bürgers hiesiger Residenz-Stadt, zu den billigsten Preisen in der hiesigen Apotheke des Königl. Kranken-Instituts bei den Barmherzigen Brüdern hieselbst vorräthig seyn wird. Auch wird eins von den Mitgliedern des Ordens oder einer von den, des Unterrichts wegen, dort in mehreren Stunden des Vormittags anwesenden Candidaten der Chirurgie, eine Anleitung zur erfolgsamen Anwendung dieser Röhren, Behufs der Wiederherstellung des Athemholens, zu geben gern bereit seyn.

Nro. 87. **Betreffend eine Nachweisung der erlassenen Klassensteuer-Beträge.**

Sämtlichen landräthlichen Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird in Bezug auf die Verfügung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt Stück IV.) aufgegeben, halbjährig zugleich mit den Klassensteuer-Ab- und Zugangs-Listen eine besondere Nachweisung über die, auf den Grund jener Verfügung erlassenen Klassen-Steuer-Beträge, mit unseren Special-Genehmigungen versehen, einzusenden.

II. A. VI. May. 227. Breslau den 4. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 88. Wegen der diesjährigen Frühjahrs-Uebung der Landwehr.

Nachdem nunmehr festgesetzt worden ist, daß

1) die Vorübung der noch unexerzirten Leute des 10. und 11. Landwehr-Infanterie-Regiments vom 24. May bis 6. Juny;
2) die Uebung der ganzen Landwehr-Bataillons und Eskadrons dieser Regimenter vom 7. bis 20. Juny;
3) die Uebung der Artillerie des 10. Regiments und des 2. Bataillons des 11. Regiments vom 1. bis 14. Juny, und aus den Bezirken des 1. und 3. Bataillons dieses letzteren Regiments vom 1. bis 14. October;
4) die Vorübung der noch unexerzirten Leute des 18. Landwehr-Regiments vom 28. May bis 10. Juny;
5) dagegen die Uebung der ganzen Bataillons und Eskadrons dieses Regiments erst im Herbst mit dem 5. Armee-Corps in dem noch näher zu bestimmenden Termine;
6) die Vorübung der unexerzirten Leute des 7. Regiments vom 2[illegible] May bis 10. Juny;
7) die Uebung der ganzen Bataillons und Eskadrons dieses Regiments vom 1[illegible] bis incl. 24. Juny;
8) die Uebung der Artillerie aus den Bezirken des 2. und 3. Bataillons 18. Landwehr-Regiments vom 16. bis Ende Juny; und
9) die Uebung der Artilleristen des 1. Bataillons desselben Regiments und der 3 Bataillons des 7. Regiments im Herbste in einem noch näher zu bestimmenden Termine,

statt finden soll, so wird solches dem hiesigen Magistrat und sämtlichen landräthl. Aemtern mit dem Auftrage bekannt gemacht: sich mit den betreffenden Herrn Bataillons-Commandeurs, wegen Auswahl der einzuziehenden oder zu verschonenden Wehrmänner, desgleichen wegen Auswahl der Pferde, in Verbindung zu setzen, und bei Einziehung der Mannschaft zu deren prompten Gestellung mitzuwirken.

Indem in Betreff der Stärke der zusammen zu ziehenden Bataillons, Eskadrons und Artillerie-Compagnien auf die den erwähnten Behörden unterm 10. März c. mitgetheilte kriegesministerielle Bestimmung Bezug genommen wird, bemerken wir noch: daß

1) das Quartiergeld für die zur Uebung einkommenden Officiere und Mannschaften, mit Einschluß der früher eingezogenen unexerzirten Leute, feststehendermaaßen

bei den Bataillons-Commandeurs, das Quartiergeld für die von der Linie zu diesen Uebungen commandirten Militairs hingegen, insoweit sie die Etats der Landwehr überschreiten, bei uns zur Vergütung aus dem Provinzial-Servis-Fond, unter Beifügung des Attests des Bataillons-Commandeurs, daß selbige von der Linie commandirt sind, und nicht zum Etat des Bataillons gehören, liquidirt wird;

2) die Mannschaften, insoweit solche nicht aus dem Regiments-Bezirk gehen, während der Uebungszeit für ihre Mund-Beköstigung selbst Sorge zu tragen haben, insofern sie sich nicht deshalb mit ihren Wirthen in Güte einigen, indem für die Landwehr, soweit sie in dem Regiments-Bezirk bleibt, keine Beköstigungs-Gelder liquidirt werden dürfen.

Wegen der Verpflegung mit Brodt und Fourage wird das Nöthige besonders angeordnet werden.

Die Gestellung der Pferde geschieht aus den Kreisen nach dem bisherigen Verhältniß, so wie nach der bisherigen Art die Vergütigung deshalb statt findet.

Nach beendigter Uebung ist das Resultat derselben nach dem unterm 8. April 1819 mitgetheilten Schema ungesäumt vollständig einzuberichten.

I. A. 227. April. X.
I. A. 186. April. XIV.

Breslau den 4. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Bau-Inspector, Assessor Schulze, den Character als Baurath beizulegen geruhet.

Der Kaplan Theophilus Rauschdorff zu Schweinitz, Grünbergschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der katholische Pfarrer Biminger zu Kuras, zum Pfarrer zu Gröditz, Schweidnitzschen Kreises.

Der Diaconus Samuel Eichler in Raudten, Steinauschen Kreises, zum Prediger daselbst.

Der Garnison-Prediger Scholtz in Glatz, zum Prediger zu Kartzen, im Nimptschschen Kreise.

Der Candidatus Theologiae Carl Berner, zum Mittags-Prediger und Rector zu Gottesberg.

Der katholische Schul-Amts-Candidat Lidtke, zum Gymnasien-Lehrer zu Gleiwitz.

Der katholische Schul-Amts-Candidat Aloys Hänsel, zum Gymnasien-Lehrer zu Gleiwitz.

Der evangelische Schullehrer Gottlob Müller in Schleibitz, zum Schullehrer zu Ober-Glauche, im Trebnitzschen Kreise.

Der Gensd'armen-Unterofficier Hein, zum Pedell beim Gymnasio zu Brieg.

Der invalide Jäger Gottlieb Moch, als Wald-Wärter zu Biebersdorff, Forst-Reviers Reinerz.

Der Ober-Glöckner Anton Herrmann zu Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der ehemalige Thor-Visitator Kreutzer zu Oels, zum Chaussee-Wärter zu Groß-Mochbern, Breslauschen Kreises.

Der Invalide Gottlieb Weigelt vom 19. Infanterie-Regimente, zum Chaussee-Wärter bei der Berliner Kunst-Straße, auf der letzten halben Meile von Rausse bis jenseits Maserwitz.

Bekanntmachungen.

Mittelst Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii, ist an die Stelle des nach Königsberg in Preußen versetzten Herrn Ober-Forstmeisters v. Winterfeldt, der Herrn Ober-Forstmeister v. Boyen in Liegnitz, zum wirklichen Mitgliede der Forst-Examinations-Commission für die Provinz Schlesien ernannt worden.

Breslau den 30. April 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage

Richter. Sabarth.

Der zu Groß-Glogau gestorbene Archi-Diaconus Andreas Weyrich, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

1) dem Priesterhause zu Neisse, 400 Rthlr. in Pfandbriefen, und
2) dem Schullehrer-Wittwen-Institute, katholischer Religion, 100 Rthlr. in Pfandbriefen ausgesetzet.

Die zu Landshuth gestorbene Johanne Friederique, verwittwete Uhrmacher Schmidt, geborne Reinhardt, hat der dasigen katholischen Kirche ein Vermächtniß von 10 Rthlr. ausgesetzet.

Die zu Breslau vor dem Ohlauer Thore verstorbene Erbsaßin, Anna Rosina Lindebein, geborne Hartmann, hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte in der Neustadt ein Kapital von 100 Rthlr., und den im Armenhause zu Creutzburg befindlichen Schulkindern, auf Bücher, 10 Rthlr. ausgesetzet.

Am 17. Februar dieses Jahres fanden die Knaben Gottlieb Müller und Gottlieb Muche, beide 11 Jahr alt, auf dem Wege aus der Schule zu Bergel nach Grüntanne, Ohlauer Kreises, im Straßen-Graben einen Mann krank. Alle Vorübergehenden hatten ihn liegen lassen, aber beide Knaben riefen und rüttelten den Mann so lange, bis er aus dem tiefen Schlafe, in den er verfallen war, und aus dem er bei der stattfindenden strengen Kälte ohne diese Hülfe nicht wieder erwacht wäre, erwachte und zur Besinnung kam.

Nicht zufrieden hiemit, verweilten die Knaben so lange bei ihm, bis ein vorüberfahrender Bauerknecht auf ihre Ansprache den Mann mit nach Ohlau, wohin er wollte, nahm.

Für einen jeden dieser Knaben sind 5 Rthlr. zu einer zweckmäßigen Auszeichnung bewilliget, und es ist die Einleitung getroffen werden, daß ihnen diese, unter Bezeigung unsers Wohlgefallens, in der Kirche auf eine für sie und die Gemeine eindringliche Art gereichet werden.

I. A. V. April. 138. Breslau den 30. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 16. May 1821.

Allerhöchste Kabinets-Ordre
vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuld-Scheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung Nro. 577, für die gesammte Staats-Schuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuld-Scheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Credit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden resp. Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuld-Scheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Kaution über Staats-Schuld-Scheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied: ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositai-Cassen bestellt wird, fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese

Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten. Berlin den 3. May 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Sämtliche Regierungen werden zugleich beauftragt, vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre durch die Amtsblätter schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 7. May 1821. C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 89. Betreffend die Expeditions-Befugniß des Neben-Zoll-Amts erster Ordnung in Giershagen.

Nach einem Königlichen Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. April c., sind dem Neben-Zoll-Amte erster Ordnung in Giershagen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, für alle Metall-Waaren, welche aus den westlichen nach den östlichen Provinzen versendet werden, unbedingte Expeditions-Befugnisse zugestanden. Dies wird dem betreffenden handeltreibenden Publikum, desgleichen den Zoll- und Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bereichs zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 4. Mai 1821.

H. A. IX. 162. May.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 90. Wegen Verrechnung der Strafgelder in Gewerbesteuer-Defraudations-Sachen.

Sämtlichen mit der Aufnahme und Erhebung der Gewerbe-Steuer beauftragten Behörden, wird zur Begegnung von Anfragen, wegen Vertheilung und Verrechnung der Strafgelder in Gewerbesteuer-Contraventions- und Defraudations-Sachen hiermit bekannt gemacht, wie des Königs Majestät, mittelst Kabinets-Befehls vom 17. December v. J., zu bestimmen geruhet haben, daß von den Strafgeldern und Confiscations-Erlösen, welche wegen Vergehungen gegen die Gesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 entrichtet werden:

1) den denuncirenden Steuer-Beamten, (mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Steuer-Aemter,) ingleichen den Polizei- und Forst-Officianten, auch Gensd'armen, insofern sie Steuer-Defraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, ein Drittheil verabreicht werden,

2) dem Unterstützungs-Fonds der verstorbenen Steuer-Beamten das zweite Drittheil zufließen, und

3) der Ueberrest zu einem Gratifications-Fonds für würdig sich auszeichnende verdienstliche und gänzlich bedürftige Steuer-Beamten benutzt werden soll.

Die obengedachten Behörden haben sich rücksichtlich der Gewerbesteuer-Defraudations-Strafgelder ebenfalls hiernach zu achten, von letztern den empfangsberechtigten Denuncianten ein Drittheil zu verabreichen, die andern zwey Drittheile aber mittelst besonderer Nachweisung denjenigen Kassen zu überliefern, welche mit der Abführung der Gewerbe-Steuer an unsere Haupt-Kasse beauftragt sind. Diese haben gedachte Strafgelder alle Quartale mittelst Nachweisung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, ein zweites Exemplar der Nachweisung aber als Beilage der gewöhnlichen Strafgelder-Extracte an uns einzureichen, so wie auch mit dem Jahres-Schluß eine das ganze Jahr umfassende Nachweisung, oder eine Negativ-Anzeige sowohl an die Regierungs-Haupt-Kasse, als auch an uns einzusenden.

II. A. XXXII. May. 276. Breslau den 7. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 91. Wegen Erlangung des Bürgerrechts Kaiserlich Königlicher Oesterreichischer Unterthanen, durch Uebertritt in den diesseitigen Staat.

Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst an die unterzeichnete Königliche Regierung am 13. v. M. erlassenen Rescripts derselben eröffnet:

daß denjenigen Unterthanen der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Provinzen, welche sich nach der am 12. März 1819 erfolgten Publication der Kartel-Konvention vom 18. October 1818, aus ihrem Vaterlande begeben haben, die Niederlassung nicht eher gestattet, und daher auch das Bürgerrecht in einer diesseitigen Stadt nicht eher ertheilt werden darf, als bis sie durch Zeugnisse ihrer Behörde darthun, daß man Kaiserl. Königl. Oesterreichischer Seits, wegen ihrer Militairpflicht, keinen Anspruch weiter an sie mache.

Dieses wird hiermit für vorkommende Fälle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Anweisung an sämtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate, sich darnach zu achten.

I A. V. April. 234. Breslau den 8. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner, der bürgerliche Handelsmann Ferdinand Sindermann, und der bürgerliche Seifensieder-Meister David Thamm, zu Habelschwerdt, sind auf anderweite 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Am 30. März d. J. erfolgte die Einweihung des von Sr. Majestät dem Könige gestifteten Krieges-Denkmals auf dem Kreuzberge, dem vormaligen sogenannten Tempelhofer-Berge, vor dem Hallischen Thore bei Berlin.

Die deshalb an die Armee an gedachtem Tage erlassene allgemeine Allerhöchste Kabinets-Ordre hat ein zu allgemeines Interesse, als daß wir sie nicht zur allgemeinen Kenntniß bringen sollten.

An die Stellvertreter des Heeres bei der Einweihung des Krieges-Denkmahls.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue meines Volks in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampf für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erflehten Segen des Himmels unsern Nachkommen als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der allwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweihten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist vor allem was uns erhebt die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der echten Begeisterung, womit die Nation für Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind; Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter Ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sey, dies Vertrauen zu rechtfertigen, und jene

Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz und der Stolz Eures Königs sind.

Berlin den 30. März 1821. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Breslau den 10. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Lections-Verzeichniß

bei dem hiesigen Königlichen anatomisch-chirurgischen Institut für das Sommer-Halbejahr 1821.

Im gegenwärtigen Sommer-Halbenjahre werden bei dem hiesigen Königlichen anatomisch-chirurgischen Institute für die angehenden Chirurgen, folgende mit dem 14. d. M. anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Professor Herrn Dr. Andree,

Privatim, wöchentlich viermal theoretische und praktische Geburtshülfe;
wöchentlich zweimal Uebungen am Phantome;
täglich geburtshülfliche Klinik, nach der eingeführten Ordnung.

II. Von dem Königl. Medicinal-Assessor Herrn Dr. Hancke,

1) die Lehre von dem chirurgischen Verbande, wöchentlich zweimal;
2) chirurgische Instrumenten-Lehre, wöchentlich zweimal;
3) operative Chirurgie, wöchentlich zweimal;
4) werden die klinischen Uebungen für die Chirurgie in dem Institut der Barmherzigen Brüder fortgesetzt.

III. Von dem Königl. Professor Herrn Dr. Otto,

a) öffentlich, 1) die Knochenlehre und 2) die Bänderlehre } Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr;
b) privatim, die Physiologie von 11 — 12 Uhr Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags.

I. A. IX. 97. May. Breslau den 5. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Kirchen und Schul-Verbesserungen.

1) In Canth ist ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut, und die Kosten sind von den Einwohnern mit 1881 Rthlr. bestritten worden. Der dortige Rathmann **Zügner** hat sich bei der Leitung dieses Baues besonders thätig bewiesen.

2) In Bärtzdorf, Striegauschen Kreises, ist das Schul-Lokal mit einem Kosten-Aufwande von 400 Rthlr. verbessert, wozu die Grundherrschaft den größten und die Gemeinde den kleinern Theil beigetragen hat.

3) In Gimmel, Wohlauschen Kreises, sind die neue Bedachung der Kirche und mehrere äußere Reparaturen an derselben, durch freiwillige Beiträge sowohl von der Gemeinde Gimmel, als auch von den zu diesem Kirchspiel gehörenden Gemeinden zu Tscheschen, Schleschwitz, Sophienthal, Schmögerle und Neuvorwerk bewirkt, und zu diesem Zweck 100 Thaler Nominal-Münze zusammen gebracht worden.

Auch haben einige Ungenannte einen neuen Klingelbeutel und Beiträge zu einem neuen Altar- und Kanzel-Tuche für die gedachte Kirche geliefert.

4) Die zu einem Schulverbande gehörenden Gemeinden Tratteschine und Birksdorf, Ohlauschen Kreises, haben zur Erleichterung des Lehrers und der Schulkinder von Birksdorf auf der Hälfte des Weges, der beide Dörfer von einander trennt, ein neues und geräumiges Schulhaus erbaut. Den Platz und das erforderliche Bauholz hat die Grundherrschaft unentgeldlich hergegeben.

5) Die zur Weigwitzer Schule geschlagenen Dorfschaften Weigwitz, Kauern, Höckricht, Gusten und Krausenau, Ohlauischen Kreises, haben freiwillig die Einrichtung getroffen, das bisher wöchentlich von dem Lehrer eingenommene Schulgeld vierteljährlich von den Orts-Gerichten erheben und an denselben abführen zu lassen, wodurch sein Diensteinkommen verbessert wird, und er mehr Zeit für den Unterricht gewinnt.

6) In Schawoyne, Trebnitzschen Kreises, hat eine Ungenannte der dortigen Kirche die Summe von 10 Thaler Nominal-Münze geschenkt.

Die Colonistin **Anna Rosine Hubrig** ebenfalls 5 Thaler Nominal-Münze zur Anschaffung von Kerzen, und zu gleichem Behuf 5 Thaler Nom. Münze von der Freigärtnerin **Anna Rosina Schubert**.

7) Die städtische Commune zu Waldenburg, hat zur Beförderung des Baues des neuen Wohnhauses für den daselbst anzustellenden Rector und Mittagsprediger noch ein Kapital von Tausend Thaler angeschaft.

8) In Münsterberg hat der Bürger und Tabackfabrikant Rudolph der evangelischen Kirche daselbst eine Schuld von 20 Thaler Nominal-Münze cedirt.

Der Auszügler Bünau in Neu-Haltmannsdorf, vermachte derselben ein Geschenk von 2 Thaler Courant. Auch erhielt sie durch eine kleine Sammlung bei Gelegenheit einer Kindtaufe 1 Thaler Nominal-Münze.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat vorstehendes, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 133. Febr. Breslau den 28. April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

In der Parochie Freihahn, Militschschen Kreises, haben seit einiger Zeit, durch die vereinten Bemühungen der Dominien, Gemeinden und des Orts-Geistlichen, folgende Schulverbesserungen statt gefunden:

1) ist in der Stadt Freihahn das Schulhaus bedeutend vergrößert worden;
2) in Kuschwitz eine Wohnstube für den Lehrer angebaut;
3) ist dasselbe in Neuvorwerk geschehen;
4) ist in Bogislawitz ein neues Schul-System gegründet, der Lehrer ist hinreichend salarirt, und demselben eine Wohnstube gebauet worden; endlich ist
5) in Guhrau das Schulhaus reparirt, und eine Wohnstube für den Lehrer angebauet.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich veranlaßt, solches unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 416. May. Breslau den 3. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Herr Baron von Gregory auf Schlaupe, Wohlauschen Kreises, hat sich wieder als Wohlthäter der dortigen Schule gezeigt, indem derselbe den vor einem Jahre der Schule geschenkten Garten mit Obstbäumen hat bepflanzen lassen.

I. A. 563. May. I. Breslau den 2. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat April 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Bernstadt .	2	—	—	1	22	6	1	5	—	—	—	—	—	21	—	—	20	—	—	13	9	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Breslau . .	2	1	7	1	18	4	1	4	8	—	23	11	—	21	[illegible]	—	20	3	—	15	8	—	14	4	—	20	7	5	17	—
Brieg . . .	1	19	8	1	12	3	1	5	3	1	4	2	—	21	7	—	20	8	—	14	10	—	13	11	—	18	3	4	6	10
Glatz . . .	2	17	8	1	20	3	1	10	10	1	3	2	1	—	8	—	19	9	—	19	—	—	14	4	—	18	3	4	4	7
Guhrau . .	1	22	—	1	15	7	1	—	—	—	20	7	—	19	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	—	17	—	4	—	—
Münsterberg	2	16	—	2	3	—	1	4	7	1	2	9	—	21	—	—	17	5	—	16	—	—	13	9	—	18	6	3	15	—
Neumarkt .	2	1	6	1	20	6	1	5	6	1	3	6	—	23	—	—	18	6	—	16	6	—	15	6	—	18	—	4	4	—
Nimptsch .	2	—	—	—	—	—	1	9	2	1	8	—	1	—	—	—	22	7	—	19	—	—	18	—	—	19	2	4	6	—
Oels	1	17	11	1	13	9	1	—	10	—	22	10	—	20	—	—	18	3	—	16	—	—	13	9	—	18	3	5	17	2
Ohlau . . .	1	11	5	1	9	2	1	2	2	1	—	4	—	19	2	—	17	9	—	13	9	—	11	9		—	—	—	—	—
Reichenbach	2	9	2	2	4	4	1	7	6	1	2	9	—	23	4	—	18	7	—	10	2	—	14	[illegible]	1	—	—	5	8	—
Schweidnitz	2	14	—	2	11	—	1	6	4	1	3	4	—	23	8	—	20	8	—	16	6	—	13	6	1	4	—	6	—	—
Strehlen . .	1	22	5	1	17	7	1	4	8	1	2	9	—	19	8	—	17	2	—	15	[illegible]	—	13	2	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	9	2	2	2	6	1	4	2	1	2	3	—	23	2	—	20	2	—	16	9	—	14	3	—	20	—	5	12	—
Wintzig . .	1	18	3	1	16	—	1	2	10	1	—	—	—	22	7	—	20	7	—	17	[illegible]	—	14	10	1	—	—	4	6	—
Frankenstein	3	12	10	2	7	—	1	6	1	1	3	6	1	—	—	—	20	3	—	17	7	—	16	—	—	20	—	4	4	—
Herrnstadt .	2	2	—	1	23	—	1	1	—	1	—	—	—	21	—	—	20	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—	4	—	—
Namslau .	1	16	2	1	15	10	1	2	5	1	1	—	—	19	2	—	18	10	—	13	7	—	13	2	—	18	—	5	—	—
Wohlau . .	1	20	—	1	16	—	1	4	4	1	1	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	4	6	—
im Durchschnitt	2	3	4	1	20	7	1	4	9	1	1	7	—	21	9	—	19	5	—	15	11	—	14	3	—	19	10	4	17	3

Breslau den 8. May 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 23. May 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 92. Das Aufzuggeld für den Gebrauch der in der Oder-Brücke bei Ohlau neu errichteten Schiffklappe betreffend.

Zur Vermeidung der schweren und zeitraubenden Arbeiten, welche das Niederlegen und Aufrichten der Schiffs-Masten an den mit keiner Aufzugklappe versehenen Brücken nothwendig macht, so wie zur Verhütung der dabei vorkommenden Unglücksfälle, ist die Oder-Brücke bei Ohlau mit einem Aufzuge versehen worden. Da diese Einrichtung lediglich zum Besten des Schiffahrt treibenden Publikums getroffen worden ist, so ist von demselben auch, für den Gebrauch des Aufzuges, zu den Kosten der Unterhaltung desselben beizutragen. Es ist daher von des Königs Majestät Allergnädigst der Kommune zu Ohlau die Berechtigung zugestanden, von jedem den Aufzug passirenden Kahn drei Silbergroschen oder 2 ggr. $4\frac{4}{7}$ pf. Courant erheben zu dürfen. Dieses Aufzuggeld hat demnach jeder Schiffer, welcher von dem Aufzuge Gebrauch macht, an den das Aufziehen der Klappe besorgenden Beamten unweigerlich zu zahlen.

II. A. VIII. April. 100. Breslau den 8. Mai 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 93. Betreffend die Einsendung der Kreis-Kassen-Contributions- und Depositen-Rechnungen.

Der nur noch im vorigen Jahre, mittelst unserer Verfügung vom 26. May (Stück XXI. S. 188 des Amtsblatts v. J.) in Erinnerung gebrachte, für Ende

April jeden Jahres festgesetzte Termin zur Einsendung der Kreis-Kassen-Contributions- und Depositen-Rechnungen des vorhergegangenen Jahres, ist auch bei den Rechnungen pro 1820 von den wenigsten Kreis-Steuer-Kassen unsers Departements inne gehalten worden. Alle hierunter im Rückstande verbliebenen Kassen sind, streng genommen, in die deshalb angedrohete Strafe von 10 Rthlr. bereits verfallen. Wir werden an allen denjenigen Kassen, welche die gedachte Rechnungs-Einsendung nicht längstens innerhalb 4 Wochen, vom Ausgabe-Tage des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblatts ab gerechtet, bewerkstelliget haben werden, die festgesetzte Ordnungs-Strafe ohne Weiteres vollziehen.

Die Königl. Kreis-Landräthe haben diesen Gegenstand im Auge zu behalten.

II. A. XXIX. 168. May. Breslau den 12. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 94. Den Waaren-Handel nach Rußland betreffend.

Nach einem Rußisch-Kaiserlichen Ukas vom 10. Februar d. J. sollen, zu Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der, durch die Verordnung vom 15/3. October 1819 festgesetzten 10 pCent, jetzt 20 pCent, bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Consumtions-Zoll in diesem Jahre erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren, von den Warschauer Messen aus, nach Rußland eingeführt werden.

Dies machen wir dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt.

II. A. I. 424. May. Breslau den 13. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 95. Wegen zu entlassender Militair-Personen.

Damit die einzelnen Truppentheile in den Stand gesetzt werden, bei Angabe ihres Ersatz-Bedarfs auf die, wegen häuslicher oder Gewerbe-Verhältnisse vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zu entlassenden Individuen Rücksicht zu nehmen, so ist es nöthig, daß die Gesuche derjenigen Einwohner, welche Angehörige bei dem stehenden Heere haben, deren Entlassung vor Ablauf der dreyjährigen Dienstzeit für nöthig und gesetzlich begründet gehalten wird, für dieses Jahr und auch für die Zukunft spätestens mit Ablauf des Monats May, in Breslau beim Polizey-Präsidio, in den Kreisen bei den betreffenden Landräthen, angebracht werden.



Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die genannten Behörden angewiesen: die eingehenden Entlassungs-Gesuche zu prüfen, gesetzlich nicht begründete Anträge sogleich zurückzuweisen, diejenigen aber, welche nach §. 95 der Instruction vom 30. Juny 1817 vorschriftsmäßig motivirt befunden werden, in die bereits vorgezeichnete Nachweisung zu bringen, und Letztere, für jeden Truppentheil, mit Einschluß der Garden, in duplo gefertiget, sowohl dieses Jahr, als auch in Zukunft, bis zum 20. Juny unfehlbar bei uns einzureichen, weil solche den Militair-Behörden bis zum 6. July übergeben seyn müssen, wenn die Entlassungs-Gesuche berücksichtiget werden sollen.

I. A. I. 868. May. Breslau den 17. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 66 Betreffend die Klassensteuer-Veränderungen im Laufe des Jahres.

Wir finden uns veranlaßt, sämtlichen klassensteuerpflichtigen Gemeinden, mit Bezug auf den §. 7 des Gesetzes vom 30. May 1820, wegen Einführung der Klassensteuer, darauf aufmerksam zu machen, daß auch die, im Laufe des Jahres nach der Aufnahme der jährlichen Klassensteuer-Listen vorkommenden Veränderungen des klassensteuerpflichtigen Personenstandes pünktlich bei den landräthlichen und städtischen Behörden angemeldet werden müssen. Es haben daher sowohl die Eigenthümer der bewohnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter, als auch jedes Familienhaupt die, in ihrem Besitzthume oder Hausstande im Laufe des Jahres zuziehenden klassensteuerpflichtigen Personen gleich nach ihrer Ankunft dem Landrath oder Magistrat, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzuzeigen.

Zu genauerer Uebersicht des Personenstandes wird noch besonders verfügt, daß auch der Umzug sämtlicher Personen über 14 Jahre, wenn sie in eine andere Gemeinde ziehen, und der Ort ihres künftigen Aufenthalts, 4 Wochen vor dem Abgang, von dem Familienhaupt oder dem Eigenthümer der Grundstücke dem Landrath oder Magistrat anzuzeigen ist. Insbesondere gilt letztere Bestimmung die aus dem elterlichen Hause bei Fremden in Dienst tretenden Hausgenossen, die umziehenden Dienstboten und Tagelöhner.

Unterlassene Anmeldungen letzterer Art haben die Landräthe und Magisträte durch angemessene Polizeistrafen zu ahnden.

II. A. 275. May. VI. Breslau den 15. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 97. **Betreffend Servis für die Adjutanten der Infanterie in den Städten zweiter Klasse.**

Nach einem Erlaß des Königlichen vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio vom 29. v. M., ist in der Bekanntmachung vom 20. März c. (Amtsblatt XII. Nro. 50. Seite 80 bis 84) durch ein Schreibversehen der Servissatz für die Adjutanten der Infanterie in den Städten zweiter Klasse mit 4 Rthlr. 12 ggr. statt 4 Rthlr. 6 ggr. ausgeworfen worden.

Den Garnison-Verwaltungs-Behörden, Magisträten und Servis-Deputationen wird daher hierdurch eröffnet: daß den Adjutanten der Infanterie in den Städten zweiter Klasse nur der bisherige regulativmäßige Servissatz mit 4 Rthlr. 6 ggr., incl. Stallservis auf ein Pferd, zustehe, und sie solchen auch nur in dieser Art zur Vergütigung liquidiren dürfen.

I. A. 322. May. XIV. Breslau den 17. May 1821.



Königliche Preußische Regierung.

Nro. 98. **Betreffend die Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben.**

Veranlaßt durch mehrere Anfragen wegen der Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben, haben wir die Entscheidung des Königl. vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio eingeholt, welche dahin ausgefallen ist: daß hierbei ganz nach der Bekanntmachung vom 7. Julius 1818 (Amtsblatt 1818. Stück XXIX. Nro. 136. Seite 256.), nach welcher nur diejenigen Landwehrstamm-Mannschaften auf Servis oder Natural-Quartier für ihre Frauen und Kinder Anspruch machen können, welche bereits vor dem 16. Januar 1818 verheirathet gewesen sind, — verfahren werden soll.

Die Garnison-Verwaltungs-Behörden, Magisträte und Servis-Deputationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß in den Quartier-Listen, Behufs der Liquidirung des Servises, die vorgeschriebene Bescheinigung der betreffenden Commandeurs, wegen der Verheirathungszeit, jedes Mal beigefügt seyn muß.

I. A. 341. May. XIV. Breslau den 17. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Wegen Beachtung der Bekanntmachungen von Seiten der verwaltenden Behörden, welche die Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen oder anderweitig verbriefter Ansprüche an den Staat betreffen.

Da durch die Nichtbeachtung der Bekanntmachungen von Seiten der verwaltenden Behörden, welche die Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat betreffen, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Ordres denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichts-Behörden in Beziehung auf ihre Depositorien oder auf die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen: so werden sämtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der vorgedachten Art auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren hierdurch aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J., welche den mit dem 1. July c. erlöschenden Anspruch aus den sogenannten Zins-Scheinen zum Gegenstande hat, in Ansehung der in ihren General- und Special-Depositorien befindlichen Depositorium auf das sorgfältigste zu beachten.

Breslau den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Breslauschen Regierungs-Rechnungs-Rath Micke, den Rang und Charakter eines Regierungs-Raths zu verleihen geruhet.

Der Apotheker Kopp und Schmidt Knappe zu Herrnstadt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Am 21. April c. a. fiel der 5jährige Sohn des Weber Jung zu Ernsdorf, Städtschen Antheils im Reichenbacher Kreise, mit andern Kindern im Spielen begriffen, in den Mühlgraben, und wurde vom Strohm der in schnellem Gange begriffenen Wassermühle zugeführt. Der Müller Liebich hielt indeß auf die bloße Anzeige des zu ihm geeilten 6jährigen Knaben Hoffmann das Rad sogleich an, und 2 Mädchen, nämlich die 14jährige Tochter des Müller Liebich und dessen Dienstmagd Susanna Helena Heberecht, retteten mit eigner Lebensgefahr bei dem hohen Wasserstande den verunglückten Knaben, der einige Minuten später die Mühle erreicht und dort den Tod gefunden haben würde.

Wir fühlen uns verpflichtet, die edelmüthige und rühmliche Entschlossenheit, welche die vorgenannten beiden Mädchen bei der Rettung dieses Knaben gezeigt haben, mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und haben für jede derselben eine Prämie von Fünf Reichsthaler bewilliget, zu deren angemessenen Verabreichung das Nöthige verfügt worden ist.

I. A. XII. 241. April. Breslau den 11. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Kirchen-Verbesserungen.

1) In Bogschütz, Oelsschen Kreises, ist das Kirch-Gebäude und der Thurm auf Kosten der Kirchen-Patronin, verwittweten Frau v. Randow, geborne v. Koschenbahr, wieder in Stand gesetzt worden, und hat dieselbe die Summe von zusammen 1168 Rthlr. 12 Sgr. 6 D'. Nominal-Münze ohne Concurrenz der eingepfarrten Gemeinden hierzu hergegeben.

2) Zur Anschaffung einer neuen Orgel in der neu erbauten Kirche zu Leubusch, Briegschen Kreises, hat der Freyhäusler Michael Hentschel in Neu-Moselache die Summe von 50 Rthlr. Courant freiwillig beigetragen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich unter Bezeigung ihres besondern Wohlgefallens veranlaßt, diese verdienstlichen Handlungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. V. 410. April. Breslau den 11. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 30. May 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 99. Betreffend die ins Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeschickt werdenden Korrigenden.

Das bisherige reglementswidrige Verfahren der polizeilichen Orts-Behörden bei Einsendung von Personen ins Corrections-Haus zu Schweidnitz, macht es dringend nothwendig, folgendes allgemein in Erinnerung zu bringen.

1) Niemand darf ins Corrections-Haus eher aufgenommen werden, bevor er nicht über seine bisherige Lebensweise und diejenigen Thathandlungen umständlich vernommen, und durch sein Geständniß, oder durch andre Beweismittel der Vorwurf der Lüderlichkeit, Arbeitsscheue und Vagabondität begründet worden; wobey die, über sein früheres Verhalten etwa schon vorhandenen Akten-Stücke, und ein ärztliches Attest, hinsichtlich seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zugleich mit beyzufügen sind. Ergiebt sich bei der Vernehmung, daß der Angeschuldigte in seiner Jugend im Religions- und Schul-Unterricht vernachläßiget worden, so ist in einer besonders aufzunehmenden und mit einzureichenden Verhandlung genau auszumitteln, wem die Vernachläßigung dieses Unterrichts zur Last fällt, damit die betreffenden Eltern, Vormünder, Schullehrer und Schulvorstände und Geistlichen gewissenhaft zur Verantwortung gezogen werden können.

2) Minderjährige oder vaterlose Waisen können nicht anders, als mit Bewilligung der Eltern oder resp. Vormünder und vormundschaftlichen Behörden, ins Corrections-Haus gebracht werden, welches jedoch nicht ausschließt, daß auch die Minderjährigen selbst, wie ad 1 vorgeschrieben, vernommen werden müssen.

3) Da jede Orts-Obrigkeit verpflichtet ist, die Besserung ihrer Untergebenen erst selbst zu versuchen ehe selbige der Staat übernimmt, so ist der Beweis bei den Anträgen auf Recipirung sogleich ad acta zu führen, daß alle Grade der der Orts-Obrigkeit zustehenden Besserungsmittel versucht, aber fruchtlos geblieben sind.

4) Die nach ihrer Heimath aus dem Corrections-Hause zurückkehrenden Korrigenden sollen, nach der Bekanntmachung vom 19. October 1816, Amtsblatt pag. 293, und vom 7. Julius 1818, Amtsblatt pag. 235, in Brod und Arbeit untergebracht, und die vorgeschriebene Zeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Diese Vorschrift wird gemeinhin unterlassen, und statt dessen werden die zu Hause kommenden Korrigenden mit Vorwürfen und Schimpfreden empfangen, und ihnen auf der Stelle von den Orts-Behörden ein Erlaubniß-Attest ertheilt, ihr Unterkommen und Arbeit im Lande zu suchen, wo sie wollen. Wenn jedoch dieses Verfahren unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. July 1818 zuwider ist, so setzen wir hiermit fest, daß diejenige Behörde, welche einem entlassenen Korrigenden einen auf keinen bestimmten Ort lautenden Paß, um sich ein Unterkommen zu suchen, oder auch auf einen bestimmten Ort, ohne sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe auch an diesem Orte wirklich sein Unterkommen findet, binnen Jahresfrist nach der Entlassung aus dem Corrections-Hause, ertheilt, alle Kosten tragen muß, welche durch seine neue Vagabondität entstehen möchten, da der Zweck der Anstalt ganz vereitelt wird, wenn die entlassenen Korrigenden wegen Mangel an Unterkommen zu vagabondiren genöthigt, und so wieder ins Corrections-Haus gebracht werden müssen. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß künftighin keine zweite Aufnahme eines Korrigenden eher statt finden wird, bevor nicht von der nachsuchenden Behörde gründlich dargethan ist, daß dieser Vorschrift wegen Unterbringung der entlassenen Korrigenden in Brod und Arbeit nach ihrem ganzen Inhalte genügt worden ist.

5) Die Korrigenden müssen dem Corrections-Hause nicht nackend und bloß, sondern gehörig gekleidet überwiesen werden, und kann nur allein die Aufnahme ohne gehörige Bekleidung bei denjenigen statt finden, welche als Vagabonden im Lande aufgegriffen werden, und deren Wohn- und Geburtsort nicht sogleich zu ermitteln ist. Daß aber auch in dem letzten Falle von der den Transport anfangenden Behörde theils vor solche nothdürftige Bekleidung des Transportaten gesorgt werden muß, daß derselbe nicht an seiner Gesundheit bei kalter oder ungünstiger Witterung Schaden leiden kann, versteht sich von selbst.

6) Wird wiederholend bekannt gemacht, daß die Corrections-Haus-Kasse nur verbunden ist, die Atzungs-Kosten täglich mit 2 Sgr. und Transport-Kosten pro Meile mit 4 Gr. zu vergütigen, welche der Transportat von dem Orte der Absendung bis ins Corrections-Haus verursachet. Alle übrigen Kosten, sie heissen wie sie wollen, müssen die einsendenden Behörden besonders liquidiren, und haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Corrections-Hausreglementswidrigen Kosten sofort durch Post-Vorschuß von ihnen werden eingezogen werden. Ingleichen ist darauf zu sehen, daß dergleichen Transporte möglichst durch die Gensd'armerie geschehen.

7) Muß der Unterschied künftig nicht unbeachtet gelassen werden, daß den polizeilichen Orts-Behörden nur das Recht zusteht, solche Vagabonden, welche lediglich wegen Mangel an Ausweis ihres Broderwerbes aufgegriffen werden, ins Corrections-Haus sogleich abzuschicken, nicht aber solche, welche sich an ihrem Geburts- und Wohnorte befinden, und wegen ihrer unregelmäßigen Lebensweise und Arbeitsscheue sich zum Corrections-Hause qualifiziren. Für diese muß die Aufnahme-Verfügung zuvörderst bei der unterzeichneten Königl. Regierung ausgewirkt, und erst nach Eingang derselben der Korrigend nebst den von ihm sprechenden Aktenstücken ins Corrections-Haus abgeschickt werden.

I. A. 605. März. XVIII. Breslau den 17. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 100. Wegen der den Confirmanden zu ertheilenden Atteste.

Indem wir die Verordnung des Königl. Consistoriums vom 17. Febr. 1817, Amtsblatt 1817 pag. 88, betreffend die den Confirmanden zu ertheilenden Bescheinigungen, und die Verpflichtung der Brodherrschaften, Kinder nicht nach Willkühr in Dienst zu nehmen, sondern erst dann, wenn sie durch den Jugend-Unterricht einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind, hierdurch in Erinnerung zu bringen uns veranlaßt sehen, finden wir nothwendig, solche dahin zu erweitern, und festzusetzen, daß

1) keine Brodherrschaft, weder in den Städten noch auf dem Lande, Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, besonders jüngere, in Dienst nehmen soll, ohne sich vorher die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß der anzunehmende Dienstbote wirklich confirmirt sey. Diese Ueberzeugung muß sich auch jeder Meister, in Betreff seiner Gesellen und Lehrlinge verschaffen;

2) daß, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, jede Dienstherrschaft und jeder Meister Sorge tragen muß, daß die betreffende Person annoch den nöthigen Schul- und Confirmanden Unterricht erhalte; und

3) zu diesem Zweck bei dem Orts-Schul-Vorstande und dem betreffenden Geistlichen die nöthige Anzeige mache.

Zugleich aber verpflichten wir

4) alle Eltern oder Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes oder schulpflichtiges Kind in eine andere Kirchgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder andern zur Erziehung anvertrauen wollen, solches ihrem Geistlichen anzuzeigen, damit dieser, wozu derselbe verpflichtet, dem Geistlichen der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und ihn auf das, was noch in dem Unterricht nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Breslau den 17. May 1821.

I. A. C. V. 428. May.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 101. Aufforderung zur Entdeckung solcher Ruchlosen, welche sich damit befassen, Feuer anzulegen.

Die häufigen Feuersbrünste, mit welchen unser Geschäfts-Bezirk seit einiger Zeit heimgesucht wird, und deren Entstehen oft nur in Brandstiftung ihren Grund

haben kann, machen es dringend nothwendig, Verkehrungen zu treffen, der
Bosheit Einzelner Einhalt zu thun, welche es sich angelegen seyn lassen, Unglück
über ihre Nebenmenschen zu verbreiten, und doch so selten entdeckt werden. Aber
nur durch Entdeckung und Bestrafung der Thäter kann dieser Zweck erreicht werden.
Erstere ist um so schwieriger, als bei dergleichen Unglücksfällen die davon betroffe-
nen Ortschaften, lediglich mit Abwendung ihrer eigenen Gefahr beschäftigt, unfähig
sind, auf etwas anders zu achten, als was auf Rettung ihres Eigenthums rc. ab-
zweckt. Nur die von nahe und fern zu Hülfe Eilenden sind im Stande, durch Auf-
merksamkeit auf ihnen sonst unbekannte Personen, welche ihnen von dem Orte der
Gefahr entgegen kommen, zu dergleichen Entdeckungen beizutragen.

Indem wir ganz auf den guten Willen der Insassen rechnen können, zur Stöh-
rung eines so ruchlosen Gewerbes als das Brandstiften ist, beizutragen, wodurch
auch ihre eigene Sicherheit befördert wird, verfügen wir hiermit Folgendes:

Sobald ein Feuer entsteht, müssen die aus der Nachbarschaft zur Hülfe
Herbeieilenden auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr zu
Fuß entgegen kommen, und ihnen nicht als ausgemacht rechtliche Leute bekannt
sind, aufmerksam seyn, und sie nöthigen, mit ihnen zur Feuerstätte zurück zu kehren,
auch wenn sie Sachen mit sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen.

Hierdurch kann sich übrigens kein rechtlicher Mensch gefährdet oder beeinträch-
tiget halten, indem es schon die Pflicht gebeut, dem Nothleidenden zu Hülfe zu eilen,
und sich nicht von dem Orte der Gefahr zu entfernen.

Ferner müssen die nächsten Nachbar-Gemeinden, außer der zum Löschen und
Retten zu gebenden Hülfe, auch Patrouillen abschicken, welche alle, auf den Ort
der Gefahr zuführende Nebenwege, Fußsteige rc. begehen, und in gleicher Art,
wie vorstehend angeordnet worden, verfahren.

Die von den zu Hülfe eilenden und von den zum Patrouilliren ausgeschickten
als verdächtig Angehaltenen, sind an den beym Feuer Commandirenden, es sey
auf dem platten Lande der Landrath selbst, der Districts-Polizei-Commissarius,
der Feuer-Scholze, oder der Scholze des Orts, wo der Brand ist, in den Städten
an den Burgermeister abzuliefern, um sie bis nach beseitigter Feuers-Gefahr sicher
aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau ver-
nommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie ange-
halten wurden; und wenn sie sich darüber glaubwürdig auszuweisen im Stande

find, entlassen; wenn sie aber verdächtig bleiben, an die betreffende erste Behörde des Kreises abgeliefert werden.

Allein auch die entfernteren Ortschaften, in der Gegend des Feuers, müssen zu solcher Zeit auf alle Passanten aufmerksam seyn; deren Unverdächtigkeit prüfen, dabei auf die Sachen, welche sie mit sich führen, mit Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig erscheinen, in eben der Art, wie oben vorgeschrieben worden, verfahren.

Alle Orts-Obrigkeiten, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Departements werden hierdurch aufgefordert, zur Aufrechthaltung dieser Verordnung auf das zweckmäßigste hinzuwirken.

I. A. 219. May. II. Breslau den 19. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 102. Wegen der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres.

Wegen der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres ist von dem Königl. Krieges-Ministerio, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, an sämtliche Königl. General-Commandos unterm 26. April d. J. Folgendes verfügt worden:

1) Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unter-Officiere und Soldaten, mit Ausnahme der auf kurze Zeit nach §. 27. B. der Instruction vom 13. März 1816 Beurlaubten, stehen unter der speciellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und der Bezirks-Feldwebel, und unter der Ober-Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath bei dem Bezirks-Feldwebel entweder mündlich oder schriftlich zu melden, der über alle in seinem Bezirke sich als Beurlaubte aufhaltende Soldaten eine, von den Krieges-Reserve-Mannschaften getrennte, namentliche Liste führt, die jährlich einmal dem Bataillons-Commandeur und von diesem dem Brigade-Commandeur eingereicht wird. Außerdem werden dem Letzteren monatlich die etwanigen Veränderungen angezeigt.

2) Damit die Letzteren in den Stand gesetzt werden, die Ober-Aufsicht und die Controlle über diese Beurlaubten übernehmen zu können, müssen sämtliche

Truppentheile sogleich, wenn Leute beurlaubt werden, eine namentliche Liste derselben an den betreffenden Brigade-Commandeur der Landwehr einsenden. Es versteht sich, daß in dieser Liste sowohl, als in dem Urlaubspaß, derjenige Ort genau bemerkt wird, wohin sich der Beurlaubte begiebt. Auch müssen die Beurlaubten mit der, im Urlaubspaß noch ausdrücklich bemerkten, Weisung: sich bei ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, auf Urlaub entlassen werden.

3) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkührlich nach einem andern Orte begeben, als in seinem Urlaubspasse bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, so muß er, falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den anderen zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Bataillons-Commandeur; und, falls er aus einem Bataillons- oder Brigade-Bezirk in einen andern angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirk ziehen will, auf obigem Wege bei dem Brigade-Commandeur nachsuchen, wonach denn die Listen der Beurlaubten berichtiget werden. Von einer solchen Wohnorts-Veränderung bedarf es keiner Meldung oder Mittheilung an den Truppentheil, zu welchem der Beurlaubte gehört, und nur in dem Falle, wenn der Beurlaubte den Brigade-Bezirk verläßt, wird der Brigade-Commandeur der Landwehr den betreffenden Truppentheil davon unterrichten. Uebrigens müssen sich sowohl die Brigade-Commandeure, als die Bataillons-Commandeure der Landwehr, wenn die Beurlaubten die Erlaubniß erhalten haben, ihren Wohnort im angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirke zu nehmen, davon unter Zusendung der National-Listen gegenseitig Mittheilung machen.

4) Keinem Beurlaubten des stehenden Heeres wird von den Civil-Behörden die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als dem in seinem Urlaubspaß bemerkten Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweiset, daß die Meldnng der Wohnorts-Veränderung erfolgt ist. Diese Meldung mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten geschehen.

5) In allen übrigen Beziehungen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheile, dem er angehört und der ihn beurlaubt hat. Erst der wirkliche Ueber ang zur Krieges-Reserve ändert seine dienstlichen Verhältnisse. Daraus folgt, daß die Landwehr-Behörden die Beurlaubten des stehenden Heeres nicht zur Bestrafung ziehen können, wenn selbige die hier vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, oder ihren Aufenthaltsort eigenmächtig verändert haben, es sey denn, daß der Commandeur des betreffenden Truppentheils die Landwehr-Behörde dazu bevollmächtiget hat. Zur Verminderung der Correspondenz wird es angemessen seyn, wenn dies nicht in jedem speciellen Falle, sondern ein für allemal geschieht. Die Landwehr-Behörde muß dann aber von besonders erheblichen Fällen dem betreffenden Truppentheile Nachricht geben, und diesem bleibt es dann, unter Berücksichtigung der dabei obwaltenden Umstände überlassen, die Beurlaubten sogleich einzuziehen.

6) Wenn von einem Beurlaubten des stehenden Heeres ein Vergehen verübt wird, das ein Stand- oder Kriegs-Gericht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtiget, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen, und ihn, nach gemachter Anzeige bei dem Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung, nebst der species facti dem betreffenden Truppentheile zur weiteren Verfügung zuzusenden. Ist das Vergehen von der Art, daß nur eine Disciplinar-Strafe ohne Erkenntniß nöthig wird, so bleibt es dem Truppentheil, nach vorgängiger Mittheilung von Seiten des Brigade-Commandeurs der Landwehr, überlassen, so zu verfahren, wie sub 5 vorgeschrieben ist.

7) Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit seyn müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so darf keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehr-Behörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes, oder in eine entferntere Provinz der Monarchie gegeben werden. Dergleichen Gesuche sind nur bei dem betreffenden Truppentheile anzubringen, der hierbei nach den über die Beurlaubung einzelner Soldaten gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

8) Bei einer Wiedereinziehung von Beurlaubten ersucht der Befehlshaber des Truppentheils den betreffenden Brigade-Commandeur der Landwehr, unter Mittheilung einer namentlichen Liste der einzubeordernden Leute, die Einzie-

hung derselben zu veranlassen und sie ihrem Truppentheil zuzusenden, wonach denn der Brigade-Commandeur den ihm untergebenen Bataillons-Commandeuren die weitere Ausführung aufträgt.

9) Den Brigade-Commandeurs der Landwehr bleibt es endlich überlassen, wenn der Aufenthaltsort einzelner Beurlaubten sich auf dem gewöhnlichen Wege durch die Bezirks-Feldwebel nicht ermitteln läßt, öffentliche Bekanntmachungen und Vorladungen zu erlassen, und überhaupt alle diejenigen gesetzlichen Maasregeln zu treffen, die zur Ermittelung etwa verschollener Beurlaubten führen können.

Den landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Magistrat wird dies zur weiteren Bekanntmachung mit dem Auftrage eröffnet: die Landwehr-Behörden bei den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten zu unterstützen, und insbesondere darauf zu achten, daß keinem Beurlaubten des stehenden Heeres der Aufenthalt an einem anderen Orte eher gestattet werde, als bis er sich über die vorgeschriebene und wirklich erfolgte Meldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel gehörig ausgewiesen hat.

Bei dieser Gelegenheit ist den Orts-Behörden speciell in Erinnerung zu bringen: daß auch den Kriegs-Reservisten und Landwehrmännern, nach den schon bestehenden früheren Anordnungen, der Aufenthalt an einem anderen Orte nicht eher gestattet werden dürfe, als bis dieselben sich über die gehörige Ab- und Zumeldung bei den Bezirks-Feldwebeln des alten und neuen Wohnorts ausgewiesen haben.

Da endlich bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Orts-Behörden nicht zur sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so soll in den Fällen, wo der Feldwebel, oder der Gefreite, denjenigen Mann, sey er von der Landwehr, Kriegs-Reserve, oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause trifft, diese Ordre an die Orts-Behörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben werden.

Es ist durchaus erforderlich, daß die Orts-Behörden auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften halten, indem sonst die Militair-Behörden die ordnungsmäßige Controlle der bemerkten Mannschaften unmöglich führen können.

Diejenigen Orts-Behörden, die sich hierunter etwa nachläßig bezeigen, sind uns nahmhaft zu machen, um selbige, nach Umständen durch Ordnungs-Strafen zu ihrer Pflicht anzuhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn hier von einer Veränderung des Aufenthalts gesprochen wird, nicht von einem blos temporellen, sondern nur von einem bleibenden Aufenthalt die Rede ist.

I. A. 402. May. XIV. Breslau den 24. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 103. Wegen der Servis-Berechtigung der bei Civil-Behörden auf Probe arbeitenden Feldwebel rc.

Das vierte Departement des Königl. Krieges-Ministerii hat durch den Erlaß vom 8. März c. bestimmt: daß diejenigen Unter-Officiere, Wachtmeister und Feldwebel, welche mit Beibehaltung ihres Militair-Gehaltes bei den Civil-Behörden auf Probe arbeiten, um eine Anstellung im Kanzelley- oder Calculatur-Fache zu erhalten, während der zugestandenen Probezeit auch auf den regulativmäßigen Servis Anspruch haben, welcher den gedachten Individuen an denjenigen Orten gezahlt werden soll, an welchen sie sich ihrer Probearbeiten wegen aufhalten müssen, wogegen derselbe von den resp. Truppentheilen nicht mit liquidirt werden darf. Denjenigen Individuen, welche altverheirathet sind, soll der Servis für das Quartier ihrer Frauen im Garnison-Orte belassen, ihnen selbst aber auf die Zeit ihrer Probe der chargenmäßige Servis von derjenigen Behörde gewährt werden, in deren Bezirke der Anzustellende auf Probe angenommen wird.

Den Servis-Behörden wird dies zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

I. A. 409. May. XIV. Breslau den 24. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Betreffend, daß die nach erfolgter Aushebung und Vereidung bis zur wirklichen Einstellung, mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Da Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. April dieses Jahres, festzusetzen geruhet haben:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimat befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen, und daher in Beziehung auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind, Anwendung finden sollen: so wird dieses den Königlichen Inquisitoriaten und sämtlichen Unter-Gerichten, im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. Breslau den 11. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaplan Joseph Moron zu Gieraltowitz, zum Pfarrer zu Petersdorff, Toster Kreises.

Der Pfarr-Administrator Franz Hornig zu Liegnitz, zum Pfarrer zu Hirschberg.

Der Schloß-Kaplan Florian Krause zu Prauß, zum Curatus zu Rothschloß, Nimptschen Kreises.

Der Kaplan Joseph Schucke zu Alt-Stadt bei Neisse, zum Pfarrer zu Lehmwasser, Neisseschen Kreises.

Der Cooperator Anton Krehl in Badewitz, zum Pfarrer zu Gläsen, Neustädter Kreises.

Der Kaplan Joseph Amler in Schweidnitz, zum Curatus in Nimptsch.

Der evangelische Pastor Gräwe zu Freihan, zum Prediger zu Steinkirche, im Strehlenschen Kreise.

Der Diaconus Teichmann an der Kirche zu Oels, zum Probst, pohlnischen Prediger und Archi-Diaconus zu Oels.

Der evangelische Katechet Leehr zu Oels, zum Diaconus daselbst.

Der evangelische Kandidat der Theologie Johann Reiche, zum Katechet an der Kirche zu Oels.

Der evangelische Kandidat der Theologie Ernst Radecke, zum Prediger zu Schönbrunn und Rosen, im Strehlenschen Kreise.

Der evangelische Prediger Carl Bock zu Leippa, bei Rothenburg in der Lausitz, zum zweiten Prediger zu Langenbielau, im Reichenbachschen Kreise.

Der evangelische Pastor Carl Hoffmann zu Dittmannsdorff, zum Prediger zu Hennersdorff, im Reichenbachschen Kreise.

Der katholische Schullehrer Franz Künscher zu Steinseiffersdorff, zum Schullehrer zu Königshain, im Glatzichen Kreise.

Der evangelische Adjuvant Johann Schönwald zu Peterswaldau, zum Schullehrer zu Weitzenrodau, bei Schweidnitz.

Der evangelische Adjuvant Carl Knecht zu Wüstegiersdorff, zum Schullehrer zu Lehmwasser und Sophienau, Schweidnitzschen Kreises.

Der Ernst Riechiol, zum evangelischen Schullehrer zu Wilhelminenort, Oelsschen Kreises

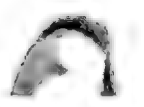
Der Schullehrer Ernst Kühn zu Wernersdorff, zum Schullehrer und Organist zu Saltzbrunn, Waldenburgschen Kreises.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher und Servis-Rendant Franz Wache zu Frankenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher und Servis-Rendant Gottlieb Haucke, der Apotheker Amand Müller, und der Schonsteinfeger Wilhelm Weber zu Strehlen, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Der Amtsrath Barthels, in Giebichenstein bei Halle an der Saale, hat eine nachahmungswerthe Schaaf-Wasch-Anstalt angelegt, welche außer andern wesentlichen Vortheilen sich besonders dadurch empfiehlt, daß diejenigen Personen, welche die Schaafe waschen, im Trocknen stehen, mithin nicht, was sonst beim Schaafschwemmen an Flüssen und Teichen häufig vorkommt, in Wassersgefahr gerathen können.



Die Zeichnung und Beschreibung zu dieser Vorrichtung ist bereits von mehreren als practische Schaafzüchter rühmlichst bekannten Landwirthen im Liegnitzer Regierungs-Bezirk gründlich geprüft, und die ganze Einrichtung danach sehr zweckmäßig befunden worden.

Soweit einzelne Landwirthe von dieser nachahmungswerthen Anlage nähere Kenntniß zu erhalten wünschen, so dient hiermit zur Nachricht, daß die Zeichnung und Beschreibung davon in der Regierungs-Registratur gelegentlich in Augenschein genommen werden könne.

Pl. 620. Decbr. Breslau den 22. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg, hat eine Anweisung zur Führung einer Gemeinde-Rechnung, nebst einem vollständig ausgeführten Formular zu einer Gemeinde-Rechnung, besonders nützlich für Gerichtsscholzen, Wirthschaftsbeamte, Gerichtsschreiber und Gemeinde-Aelteste, verfaßt, und es wird solche bald im Druck erscheinen. (Ladenpreis 12 Gr.)

Da der Gegenstand von dem Verfasser sehr gründlich, vollständig und zweckmäßig bearbeitet worden ist, so können wir die Schrift dem Publikum hiermit als brauchbar empfehlen. Vorausbezahlung auf genanntes Werkchen nimmt der Königl. Regierungs-Registrator Krause hierselbst mit 8 Gr. pro Exemplar an.

I. A. V. April. 64. Breslau den 17. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der verstorbene Coffetier Gerlach zu Reichenbach, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate zu frommen Zwecken, als:

der evangelischen Kirche daselbst,
der dazu gehörigen Schule,
dem Hospitale, und
der Armen-Kasse daselbst,

jedem Theile 25 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Der zu Brieg gestorbene Bäckermeister Johann Gottlieb Gerlach, hat in seinem Testamente nachstehende Legate zu frommen Zwecken, als:

der evangelischen Kirche zu Brieg 5 Rthlr. Courant,
dem männlichen Kranken-Institute 2 Rthlr. 12 Gr. Courant,
dem weiblichen Kranken-Institute 2 Rthlr. 12 Gr. Courant, und
der dasigen Armen-Kasse daselbst 5 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Der zu Waldenburg verstorbene Bürger und Seifensieder Johann Gottfried Güttler, hat in dem hinterlassenen Testamente, der dasigen evangelischen Kirche, ein kleines Andenken mit 10 Rthlr. Courant vermacht.

Die zu Silberberg gestorbene unverehlichte Charlotte Ruhm, hat in ihrem Testamente der evangelischen Schule zu Silberberg ein Vermächtniß von 100 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Der zu Seitsch, Guhrauschen Kreises, verstorbene katholische Pfarrer Hoym, hat in seinem hinterlassenen Testamente, den dortigen Hausarmen ein Vermächtniß von 10 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Pleß gestorbene Canonicus und Stadt-Pfarrer Kosmeli, hat in seinem hinterlassenen Testamente, der Stadt-Pfarr-Kirche zu Pleß und der Kirche zu Woschtzitz ein Vermächtniß, ersterer von 400 Rthlr. und letzterer von 50 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Die Oberamtmann Schubartsche Eheleute zu Zülz, haben dem katholischen Hospitale zu Wansen, Ohlauschen Kreises, von ihren zu Wansen besitzenden Grundstücken, zwei Ackerstücke, nehmlich den sogenannten Barachau-Acker von ungefähr 4 Breslauer Scheffel Aussaat, und den sogenannten Badergarten von ungefähr 3 Breslauer Scheffel Aussaat, und auch 400 Rthlr. C. M., geschenkt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 6. Juny 1821.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine, welche nach der im 8. Paragraph der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2. July d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königlichen Regierung dazu ernannten Commissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück, bewirkt werden. Als Commissarien der unterzeichneten Commission, werden der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justiz-Rath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd, die Banquiers Herrn C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim, dabey zugegen seyn. Berlin den 26. May 1821.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine

gez. Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Betreffend die Wahl der Mitglieder der städtischen Schul-Deputationen.

Die Verordnung wegen Einrichtung der städtischen Schul-Deputationen vom 13. July 1812, Amtsblatt 1812, pag 342 enthält §. 9 die Vorschrift, daß die Mitglieder derselben zunächst auf 6 Jahr gewählt, und nach deren Verlauf auf

dieselbe Art, wie bei ihrer ersten Einrichtung erneuert werden sollen, und wenn gleich die früheren Mitglieder auch für den neuen Zeitraum wählbar bleiben, doch ihre fernere, durch die neue Wahl entschiedene Mitgliedschaft die Bestätigung der vorgesetzten Regierungs-Behörde erfordert.

Diese Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit für sich selbst spricht, ist von sehr wenigen Städten befolgt worden, weshalb wir die Magistäte, welche diese Wahlen zunächst zu veranlassen haben, hierdurch auffordern müssen, derselben binnen drei Monaten zu genügen, und die neu gewählten Mitglieder der Schul-Deputationen uns anzuzeigen, und ihre Bestätigung nachzusuchen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht bergen, daß verhältnißmäßig nur wenige Städte der heilsamen Verordnung vom 13. July 1812 genügend nachgekommen sind, ein großer Theil sie aber sehr außer Acht gelassen hat, und daß daher auch, wie wir bemerken, die Schulen in jenen sich in einem weit besserem Gedeihen finden, als in den letzteren.

Da der wesentliche Zweck dieser ganzen Einrichtung zunächst dahin geht, ein lebendiges Interesse an dem Jugend-Unterricht und dem Schulwesen in den Communen zu verbreiten, und allen Mitgliedern derselben den Gedanken gegenwärtig zu erhalten, daß unter allen Communal-Angelegenheiten, grade diese am meisten das Wohl der Gegenwart und Zukunft befördern kann, so müssen wir mit allem Ernst darauf dringen, daß die Schulen-Deputationen ihrer Verpflichtung nachkommen, und erwarten wir von den Superintendenten, Erzpriestern und Magisträten, daß sie diesen Zweck kräftig befördern helfen.

I. A. C. V. May. 470. Breslau den 23. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 105. Betreffend die Schul-Conferenzen.

Wir haben mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen mehrerer Herren Geistlichen und Schullehrer, in eigene Schulvereine zusammen zu treten und dadurch um so kräftiger auf die Verbesserung des Unterrichtswesens einzuwirken, wahrgenommen, und den bereits bestehenden Vereinen, so weit es uns möglich war, eine Aufmunterung angedeihen lassen. So sehr wir nun wünschen, daß ähnliche Einrichtungen noch an mehreren Orten entstehen mögen, da sie besonders auf die Ver-

besserung der Methoden und der Schulzucht von sehr wirksamen Einfluß sind, und die minder thätigen und tüchtigen Schullehrer für ihren Beruf mit Liebe und Eifer erfüllen, so dürfen sich doch ähnliche Einrichtungen nicht allenthalben, wie wohl zu wünschen wäre, treffen lassen. Dagegen aber wird es sehr ausführbar seyn, daß die Herren Geistlichen, wie es auch das General-Landschulen-Reglement vom 12. August 1763 §. 25 vorschreibt, mit den in ihren Parochieen angestellten Schullehrern monatliche Conferenzen halten, in denen sie sich mit ihnen über die bei dem Schulbesuch bemerkten Mängel, über die Verbesserung der Methode bei einzelnen Lehrgegenständen, und über die Ausübung der Schulzucht zu besprechen und gegenseitig berathen. Dadurch wird nicht nur die Schule unmittelbar gewinnen, sondern auch der Lehrer eine Anleitung zu seiner weitern Ausbildung erhalten, und zugleich das gegenseitige Zutrauen zwischen ihnen und dem Pfarrer befestiget werden.

Indem wir diese Vorschrift hiermit erneuern, wollen wir zugleich die Herren Pfarrer unsers Regierungs-Bezirks, besonders die jüngern unter ihnen, auf das wohlmeinendste ermuntern, durch solche Schul-Conferenzen ihre wohlthätige Wirksamkeit auf den Jugend-Unterricht zu erweitern, und hegen zugleich das Zutrauen zu ihnen, daß sie auch auf diese Weise gern dafür sorgen werden, in der Jugend ihrer Gemeinden sich ihre künftigen Kirchkinder und dem Staat treue und einsichtsvolle Bürger bilden zu helfen.

Die Herren Superintendenten haben in ihren Visitations-Berichten stets anzuzeigen, mit welchem Erfolge diese Conferenzen gehalten werden.

Breslau den 26. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 106. Wegen Servis-Entschädigung für Truppen bei Gelegenheit der Friedens-Uebungen.

Das Königl. vierte Departement im hohen Krieges-Ministerio hat bestimmt: daß die Servis-Entschädigung für Truppen, bei Gelegenheit der Uebungen, nicht nach einzelnen Tagen, sondern genau nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 11. November v. J. (Amtsblatt Stück XLVIII. Nro. 236, Seite 433) auf $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{16}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Monat gewährt werden soll, wogegen jedoch für Einquartierung unter 4 Tagen gar keine Servis-Vergütigung statt finden darf.

Den landräthlichen Aemtern, Magistraten und Servis-Deputationen wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht: sich bei Liquidirung des Friedens-Uebungs-Servises für das laufende Jahr und künftig hiernach genau zu achten.

I A. 439. May. XIV. Breslau den 27. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Rothgerbermeister Wenzel Wehse, und der Bürger und Negotiant Johann Siegel zu Lewin, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Königliche Preußische Major außer Diensten und Ritter des Ordens vom eisernen Kreuz 1. und 2. Klasse, so wie des Ruß. Kaiserl. St. Annen-Ordens 3. Klasse, Johann Christian Scheffler zu Brieg, zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Der Bürger und Riemermeister Wilhelm Scholtz zu Silberberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Aufforderung

zur Einsammlung einer allgemeinen Kirchen-Collecte zur Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche zu Schneidemühl, Brombergschen Regierungs-Departements, im hiesigen.

Des Königs Majestät haben auf einen Immediat-Antrag des evangelischen Kirchen-Collegii zu Schneidemühl, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. April d. J., eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche gedachter Stadt zu bewilligen geruhet.

Es werden daher sämtliche Herren Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirkes, desgleichen der hiesige Magistrat aufgefordert, wegen Einsammlung dieser allgemeinen Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben binnen acht Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solcher abzuführen ist, beisammen seyn mag.

Von der Einsendung der Gelder an diese Kasse und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige.

I. A. II. 286. May. Breslau den 25. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Stadt-Gemeinde in Wünschelburg hat im Einverständnisse mit dem Groß-Dechanten, dem Kreis-Schul-Inspector, der Orts-Geistlichkeit und den Schullehrern, die Umgänge der letztern abgeschafft, und ihnen nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Einnahme folgende fixirte Entschädigung angeboten:

1) für den Neujahrs-Umgang		
dem Pfarrer	25 Rthlr.	16 Gr.
dem Kapellan	13 —	—
den beiden Schullehrern	12 —	—
dem Kirchen-Glöckner	6 —	—
2) für den Gründonnerstag-Umgang		
den beiden Schullehrern	8 —	—
dem Glöckner	4 —	—
3) für die bei dieser Gelegenheit ebenfalls aufgehobenen, den öffentlichen Gottesdienst störenden Opfer-Gänge in den heiligen Zeiten freiwillig offerirt	5 —	8 —

Indem wir dieses löbliche Abkommen öffentlich bekannt machen, geben wir dem Magistrat und der Stadt-Gemeinde zu Wünschelburg hierüber unsere Zufriedenheit zu erkennen, und empfehlen allen für das Wohl der Geistlichen und Schullehrer besorgten Gemeinden, dem rühmlichen Beispiele der Wünschelburger Stadt-Gemeinde zu folgen.

I. A. May. 446. Breslau den 24. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nach ergangenem von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntniß ist der Kanonier Franz Auraß, von der 8. Artillerie-Brigade, aus Halbendorff, Striegauschen Kreises gebürtig, wegen dritten Diebstahls nicht nur mit Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande, körperlicher Züchtigung und zweijähriger Festungsstrafe unter den Baugefangenen zu Cölln, auch mit Ausschluß vom Bürgerrecht und Erwerb eines Grund-Eigenthums bestraft worden.

Den Polizei-Behörden des Departement der unterzeichneten Königl. Regierung wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

I. A. 167. May. XVI. Breslau den 21. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung, bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war: so sind doch im Laufe desselben so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der Staats-Zeitung, unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hierdurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1. July d. J. beginnende dritte Quartal, bei den Königlichen löblichen Postämtern des Reiches, möglichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erforderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist Ein Thaler Sechs Groschen Courant. Einzelne Nummern kosten Zwei Groschen.

Berlin den 1. Juny 1821.

Redaction der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Heun.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 13. Juny 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 107. Die Gefängnisse in den Städten und auf den Dörfern und deren zweckmäßige Instandsetzung betreffend.

In Folge einer unter dem 25. October a. pr. an sämtliche Kreis- und Stadt-Physiker unsers Regierungs-Bezirks erlassenen Circular-Anweisung, die Gefängnisse sowohl in den Städten als auf den Dörfern in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu revidiren, und die dabei sich vorfindenden Bemängelungen unverzüglich anzuzeigen, haben wir aus den hierüber eingegangenen Berichten misfällig entnehmen müssen, wie wenig man an manchen Orten bisher darauf bedacht gewesen ist, den über diesen so wichtigen Gegenstand von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen gehörig nachzukommen. Denn es hat sich ergeben, daß an mehreren Orten nicht allein zur Aufbewahrung der Criminal-Verbrecher, sondern auch der Polizei-Gefangenen Gemächer gebraucht werden, denen es am Zutritt des Lichts und der frischen Luft, an Oefen zur Erwärmung, und an den nöthigsten Geräthschaften fehlt, ja daß man sich noch der Keller und anderer Souterrains zur Einsperrung selbst solcher Menschen bedient, die wegen polizeilicher Vergehungen zu bestrafen sind, so daß die gerechte Besorgniß entstanden, wie die Unglücksfälle, welche sich in dergleichen Gefängnissen ereignet, dem schlechten Zustande derselben zuzuschreiben gewesen.

Um nun dergleichen groben Misbräuchen in Zukunft nachdrücklichst zu begegnen, bringen wir sämtlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten, Dominien und Orts-Gerichten, die in Beziehung auf die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse über-

haupt, besonders der Gefangen-Anstalten für polizeiliche Vergehungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich den §. 105 Th. II. Tit. 17 des A. L. R., und das in Folge des hohen Ministerial-Rescripts vom 12. August 1815 unter dem 4. October 1815 von uns erlassene Circulare, in ernstliche Erinnerung, und verordnen hierdurch mit Beziehung auf dieselben folgendes:

1) In jeder Stadt muß das Stockhaus oder Gefängniß ein doppeltes Gelaß für Criminal-Verbrecher, einen Polizei-Arrest und anständiges Gefängniß für Bürgerliche, nebst einer Wärter-Wohnung haben. In der Stube des Gefangen-Wärters dürfen keine Gefangenen aufbewahrt werden.

2) Dominial-Gefängnisse in Dörfern müssen ebenfalls eine solche Einrichtung erhalten, daß Polizei-Gefangene nicht mit Criminal-Gefangenen zusammen eingesperrt werden.

3) Bei diesen unter 1 und 2 angeführten Arten von Gefängnissen findet in der Regel, außer in großen Städten, keine besondere Verwaltung statt. Der Gefangene wird von dem Gefangen-Wärter nach einem diesfälligen Abkommen, oder von der Gerichtsbarkeit in Natura hinreichend verpflegt; der Ortspolizei-Behörde liegt aber ob, die Gefängnisse fleißig zu visitiren, und dadurch die gehörige Ordnung in denselben aufrecht zu erhalten. Diese Visitationen müssen wenigstens wöchentlich einmal und unerwartet erfolgen.

In Ansehung der Kreis- und Stadt-Physiker verordnen wir wiederholentlich, daß an seinem Wohnort der Physikus die Gefängnisse wöchentlich wenigstens einmal unerwartet, und außer seinem Wohnort wenigstens vierteljährlich besuchen, und das Ergebniß stets in den vierteljährlichen Sanitäts-Berichten anzeigen muß, wie es sich von selbst versteht, unbeschadet der öftern Besuche, welche die Krankheit von Gefangenen nöthig macht.

4) Für frische Luft, Reinlichkeit und Gesundheit der Gefängnisse überhaupt, besonders der Polizei-Gefängnisse, ist zu sorgen, desgleichen für Beschaffung der benöthigten Utensilien. In jedem Gefängniß müssen Oefen, Pritschen, Strohsäcke, oder gutes frisches von 14 zu 14 Tagen zu erneuerndes Lagerstroh, und wollene Decken vorhanden seyn.

5) Von jetzt ab ist das Einsperren in Souterrains und Keller, selbst wenn solche auch heizbar und von guter Beschaffenheit seyn sollten, bei Polizei-Vergehungen gänzlich, und bei einer Geldstrafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventionsfall untersagt; vorbehaltlich der criminellen-Ahndung, wenn der Gefangene einen

Nachtheil an seiner Gesundheit erleiden sollte. Desgleichen dürfen auch Criminal-Gefangene nur dann in solchen unterirdischen Gemächern aufbewahrt werden, wenn der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt, oder einen solchen strengen Arrest selbst anzuordnen für nöthig findet.

6) Auf die gewöhnliche Einwendung, daß es an guten Gefängnissen fehle, ist keine Rücksicht zu nehmen, da es zu den Pflichten jeder Polizei-Gerichts-Obrigkeit gehört, für selbige zu sorgen, und wenn es allerdings jedem Einzelnen zu schwer fallen würde, die erforderlichen Kosten aufzubringen, so müssen die Polizei-Gerichts-Obrigkeiten der Kreise sich wegen Einrichtung von Kreis- oder Districts-Gefängnissen einigen.

I. A. XII. 482. Juny. Breslau den 22. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 108. Allgemeine Verordnung, nach welcher die Schulvorstände für Landschulen zu verfahren haben.

Obgleich wir bereits durch den Erlaß vom 18. Januar 1813 die Einrichtung der Schulvorstände für Landschulen durch die Herren Kreislandlandräthe, Superintendenten und Schulinspectoren eingeleitet haben, und solche auch seitdem fast allenthalben bestehen; so sind wir doch theils durch die Störungen, die der Krieg herbeiführte, theils durch die Veränderungen, die späterhin die Begrenzung unsres Regierungs-Bezirkes erfuhr, gehindert worden, die noch erforderliche Anweisung für diese Ortsschul-Behörden zu ertheilen. Eine solche ist nun zwar in denen Kreisen vorhanden, die sonst zu anderen Regierungs-Gebieten gehörten, um aber die erforderliche Uebereinstimmung zu bewirken, und da ohnehin mehrere Kreise eine veränderte Abgrenzung erfahren haben, so wollen wir es auch nicht länger an der allgemeinen Vorschrift fehlen lassen, die in dieser Beziehung von jetzt an bestehen soll. Demnach verordnen wir, wie folgt:

1) Für jeden Schulverband, er beschränke sich auf einen einzelnen Ort, oder sey aus mehreren Ortschaften vereinigt, besteht ein Schulvorstand, dessen Mitglieder-Zahl dem Umfange des Schulverbandes, so wie der Zahl der Schulen in demselben und der sie besuchenden Kinder angemessen seyn muß, damit sie die ihnen obliegenden Geschäfte, ohne Belästigung des Einzelnen gehörig unter sich vertheilen können.

2) Dieser Schulvorstand besteht aus bleibenden und wechselnden Mitgliedern; zu jenen gehört der Schulpatron, oder der von ihm ernannte Stellvertreter, der Pfarrer und der Scholz; zu diesen etwa zwei, vier, oder sechs Familienväter, die, sowohl aus dem Schulort selbst, als auch aus den übrigen zu dem Schulverbande gehörenden Ortschaften zu wählen sind. Ist die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Stellvertreters, indem der Orts-Geistliche unter der Leitung des Superintendenten oder Schulinspectors, als solcher anzusehen ist.

3) Die wechselnden Mitglieder werden unter der Leitung des Schulpatrons und Pfarrers aus sämmtlichen ansäßigen Familienvätern des Schulverbandes auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie auf die ganze Wahl ganz oder zum Theil beizubehalten, oder zu erneuern sind. Wo Schulen verschiedener Confessionen an demselben Orte bestehen, wird auch der Schulvorstand, der jedoch in jedem Fall nur als Einer angesehen werden soll, aus katholischen und evangelischen Mitgliedern, wie aus den beiderseitigen Pfarrern zu bilden seyn; was aber die Wahl der Mitglieder betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie nur auf solche Familienväter fallen kann, die ihrem eigenen Hause wohl vorstehen, Achtung und Zutrauen in der Gemeinde genießen, mit einem frommen Lebenswandel Liebe zur Jugend verbinden, und an dem Gedeihen der Schulanstalt gerne Theil nehmen.

Sollte sich etwa ein Mitglied eines offenkundigen gemeinen Verbrechens schuldig machen, so scheidet es vom Schulvorstande aus, und wird durch ein andres ersetzt.

4) Solche Ortschaften, die nahe bei Städten gelegen, in diese ihre Kinder zur Schule schicken, bedürfen keines eigenen Schulvorstandes, weil für das diesen obliegende Geschäft die städtischen Schul-Commissionen angeordnet sind; jedoch sollen die Scholzen jener Orte, in allem was die Theilnahme ihrer Kinder an den Stadtschulen betrifft, sich an die gedachten Kommissionen zu wenden, berechtiget und diese verpflichtet seyn, darauf zu achten.

5). Die Obliegenheiten eines Schulvorstandes umfassen alles, was das Gedeihen und Fortschreiten der Schulen innerlich und äußerlich befördern, oder eine merkbar gewordene Störung darinn entfernen kann. Vorzüglich aber sollen folgende Gegenstände dazu gerechnet werden:

a) Die Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch nach dem Innhalt unserer Verfügung vom 23. Novbr. v. J., Amtsblatt Stück 50, weshalb die

Mitglieder des Vorstandes abwechselnd die Schulen wöchentlich besuchen werden. Dahin rechnen wir auch die Fürsorge, daß die erwachsenen Kinder evangelischer Konfession, zur rechten Zeit in den confirmirenden Unterricht eintreten, die Kirche besuchen, und sich nicht den sonntäglichen Catechesationen entziehen, welches bei Kindern katholischer Confession auch in Absicht der Wiederholungsstunden gilt; ferner

b.) daß die Kinder mit einerlei Schulbüchern versehen sind, und für die ärmern solche aus der Schulbüchse, den etwa vorhandenen Stiftungen, oder aus der Ortskasse angeschafft werden, wie solches in dem allgemeinen Schulreglement vom 12. August 1763 vorgeschrieben ist;

c.) daß die Schule zur rechten Zeit anfange, der Wechsel der Classen nach der Zeit des Unterrichts beobachtet, die Schule nicht unnöthigerweise ausgesetzt, und nicht über die gesetzliche Ferienzeit ausgedehnt werde;

d.) daß die Kinder reinlich zur Schule kommen, und in derselben auch Reinlichkeit und Ordnung herrsche, besonders aber, daß kranke und möglicherweise eine Ansteckung verbreitende Kinder zu Hause bleiben;

e.) da dem Schulvorstande auch die Aufsicht über das Schulhaus zusteht, so wird er für den Baustand desselben Sorge tragen, was dazu erforderlich ist, zur rechten Zeit dem Schulpatron und der Gemeine anzeigen, über Bau und Reparaturen die Aufsicht führen, auch dahin sehen, daß der Schulgarten gehörig eingezäunt sey, besonders aber, daß es in den Schulzimmern nicht an dem nothwendigsten Schulgeräth und den Lehrmitteln fehle;

f.) dasselbe gilt auch von den öconomischen Angelegenheiten der Schule, von der Verwaltung der Schulanlagen, wiefern es durch die Fundations-Urkunden nicht anders festgesetzt ist, und von der Schulbüchse. Daher hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß der Schullehrer das ihm festgesetzte Einkommen regelmäßig erhalte, das Schulgeld ordentlich gezahlt, und er in dem Genuß aller seiner Rechte gesichert werde, weshalb sich auch der Lehrer in allen diesen Dingen an ihn zu wenden hat.

g.) Wenn eine Lehrstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand solches dem Superintendenten oder Schulinspektor gleich anzuzeigen, und bei dem Schulpatron die Wiederbesetzung in Antrag zu bringen. Daß die Schulvorsteher dann bei der Einführung des neuen Lehrers zugegen sind, versteht sich von selbst.

h) Endlich werden sie auch die öffentlichen Prüfungen anordnen, dabei zugegen seyn, und den jährlichen Schulbericht mit entwerfen, und unterzeichnen, wie in in unserer Verfügung vom 24. Novbr. 1820, Amtsblatt Stück 50. vorgeschrieben ist.

6) Um die hier angegebenen Geschäfte in einer sich immer gleich bleibenden Ordnung zum Besten der Schulen verwalten zu können, werden sich die Schulvorstände zu bestimmten Zeiten zur Conferenz, entweder bei dem Schulpatron, oder in der Wohnung des Pfarrers versammlen, bei kleinen Schulen vierteljährlich, bei größeren aber alle acht Wochen. Ist der Schulpatron persönlich zugegen, so gebührt ihm der Vorsitz, sonst aber dem Pfarrer; in jedem Fall aber hat dieser Geistliche, und wo ein katholischer und evangelischer beisammen sind, abwechselnd ein Jahr um das andre, jener oder dieser den Vortrag. Die Mitglieder werden jedesmal dazu eingeladen, und die Verhandlung hat zum Gegenstande alles, was das Wohl der Schulen betrifft, den Lehrplan, die Disciplin, den Schulbesuch, die Durchsicht der Listen, welche darüber geführet werden, die Thätigkeit der Schullehrer, ihren Lebenswandel und ihr Verhältniß zur Schulgemeine, gegenseitige Beschwerden, die ohne weiteres Zuthun ausgeglichen werden können, und überhaupt alles, was die Störungen des Unterrichtswesens verhüten, und alles was den Zustand der Schulen verbessern, und ihre Wirksamkeit befördern kann. Die Beschlüße und Ergebniße dieser Conferenzen sind von dem vortragenden Geistlichen in gedrängter Kürze in das Protocoll-Buch fortlaufend einzutragen.

7) Was noch besonders das Verhältniß der Schullehrer zu den Schulvorständen betrifft; so führen diese allerdings die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel des erstern, jedoch so, daß mit Ausnahme des Schulpatrons und des Geistlichen ein einzelnes anderes Mitglied keine Befugniß hat, sich über wahrgenommene Abweichungen von der Pflicht, sey es inner- oder außerhalb der Schule gegen den Lehrer auszulassen, sondern nur dem Schulvorstande durch den Geistlichen davon Anzeige zu machen. Eben so ist auch der Schullehrer verpflichtet, sich mit allem, was er wünscht, oder bedarf, zunächst an den Ortsschulvorstand, und durch diesen an den Superintendenten oder Kreisschuleninspector zu wenden, die, wo es erforderlich seyn sollte, das weitere veranlassen werden.

8) Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, und dem eines Kirchenvorstehers gleich zu achten, weshalb auch beide gleiche Ehrenrechte genießen sollen

Dieser Verordnung haben wir nur noch den dringenden Wunsch beizufügen, daß die sämtlichen Einsaßen unseres Regierungs-Bezirks sie in ihrem Sinn und in ihrer Abzweckung auffassen, annehmen und befolgen mögen, wohl bedenkend, daß wir dadurch ihr eigenes Wohl und das Beste der Nachkommenschaft beabsichtigen. Wir hoffen, daß die Herren Kreis-Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren, Superintendenten und Geistlichen sich mit uns vereinigen werden, den gemeinsamen Zweck der Jugendbildung auch hierdurch kräftig befördern zu helfen.

Breslau den 26. May 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 109. **Wegen baldiger Einreichung der Anschläge zu den im künftigen Jahr 1822 auszuführenden Kirchen- und Schul-Bauten Königl. Patronats.**

Damit der Etat der im nächsten Jahr 1822 auszuführenden Kirchen- und Schulbauten zeitig entworfen werden könne, werden sämmtliche Kirchen-Collegia und Schul-Vorstände, Geistliche und Schullehrer hierdurch angewiesen, sofort, und spätestens binnen 14 Tagen, dem ihnen vorgesetzten Superintendenten und resp. Kreis-Schulen-Inspector die im künftigen Jahre nöthig auszuführenden Neu- oder Reparatur-Bauten umständlich anzuzeigen. Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren haben diese Anzeige mit ihrem Gutachten begleitet, an den Departements Bau-Inspector gelangen zu lassen, welche verpflichtet sind, die angezeigten Bauten zu besichtigen und eine Nachweisung derselben nach den Rubriken, dringend nothwendig, nothwendig, und aufschiebbar, geordnet, welche zugleich das Beitrags-Verhältniß des Fiscus, und die Höhe des den Fiscus ohngefähr treffenden Beitrages, mit und ohne Holz-Material, angeben muß, binnen spätestens 6 Wochen von Heute, an uns einzureichen.

Wir werden dann, um den Baubedienten alle angebliche Arbeiten möglichst zu ersparen, wenn sämmtliche Nachweisungen beisammen und der Bedarf mit den Mitteln und Fonds sich vergleichen läßt, die Bauten und Reparaturen einzeln jedem Baubedienten bestimmen, von welchen derselbe specielle Anschläge zu fertigen hat.

Wir erwarten jedoch, daß die Bau-Inspectoren den ohngefähren, dem Fiscus zur Last fallenden Kostenbeitrag des angeschlagenen Baues und Reparatur, soweit es ohne zeitraubende specielle Veranschlagung geschehen kann, möglichst genau

in der binnen 6 Wochen einzureichenden Nachweisung angeben werden, und verpflichten, um die Bau-Inspectoren hierzu in Stand zu setzen, die Kirchen-Collegia, Schulvorstände, Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren, in den den Bau-Inspectoren zu übergebenden Anträgen auf die Ausführung von Neubauten oder Reparaturen, vollständig anzuzeigen, wem und in welchem Verhältniß die Beitrags-Verpflichtung obliegt, und ob und in wie weit bei Kirchen- und Pfarrbauten das Kirchen-Aerarium die Kosten ganz oder zum Theil zu übernehmen vermag.

Die Herren Landräthe werden, da ihnen der Zustand der Kirchen und Schulen in ihren Kreisen bekannt ist, aufgefordert, gleichfalls dahin zu sehen, daß die Kirchen-Collegia und Schul-Vorstände, die hier erforderten Nachrichten zeitig ihren geistlichen Vorgesetzten anzeigen, und es steht ihnen frei, wenn sie es für nöthig und zweckmäßig halten sich diese Nachrichten zuerst einreichen zu lassen, und alsdann schleunigst an die Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren zu befördern. Breslau den 8. Juni 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Aufforderung an die Dominia im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement, wegen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege.

Einem großen Theil der Gutsbesitzer im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird noch erinnerlich seyn, daß schon vor mehreren Jahren, Behufs der nothwendigen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege auf dem Lande, Schritte zur Errichtung von Kreis-Gerichten gethan worden, damals aber diese Maasregel wegen entgegen gestandener erheblicher Hindernisse noch nicht hat ausgeführt werden können. Gegenwärtig haben sich nun einer Seits diese Hindernisse zum Theil behoben, und anderer Seits ist es schwerer als sonst geworden, besondere Justiziarien zu den einzelnen Gütern zu bekommen, indem es den Justiz-Commissarien, welche sonst den größern Theil solcher Justiziariate verwalteten, nicht mehr gestattet wird, Justiziariate anzunehmen, folglich die Dominia mit ihrer Wahl jetzt beinah nur auf die Stadtrichter in den Kreis- oder andern benachbarten Städten beschränkt sind, dadurch aber die Stadtrichter gewöhnlich mit so viel Neben-Geschäften überladen werden, daß sie allen ihren Functionen gehörig vorzustehen nicht

vermögen. Auch ist die Annahme neuer besonderer Justiziarien beim Abgange der bisherigen für die Dominia dadurch schwieriger geworden, daß gegenwärtig den Justiziarien nicht mehr die eingehenden Gerichts-Sporteln als ein Theil ihrer Gehalte angewiesen werden dürfen, sondern die Dominia den Justiziarien jetzt erhöhte fixirte Gehalte aussetzen, und die Gerichts-Sporteln sich selbst verrechnen lassen müssen. Es haben sich daher auch schon mehrere Dominia freiwillig entschlossen, die Gerichtspflege auf ihren Gütern mit der Gerichtspflege in einer benachbarten Stadt dergestalt für beständig zu vereinigen, daß sie dem Stadt-Gericht den bisherigen Justiziariats-Gehalt zugleich mit den eingehenden Gerichts-Sporteln, (welche alsdann mit überlassen werden können,) überweisen, und zu bestimmten verhältnißmäßigen Beiträgen zu den sonstigen Kosten der Justiz-Verwaltung, z. B. zur Unterhaltung der Gefängnisse, Einrichtung der Depositionen u. s. w. sich verpflichtet haben. An die andern Dominia aber, welche solches noch nicht gethan, und auch noch nicht unter einander zu Errichtung von Kreis-Gerichten sich geeinigt haben, ergeht hiermit die Aufforderung: entweder jenen Beispielen zu folgen, oder, was noch zweckmäßiger ist, zu Errichtung von Kreis-Gerichten an schicklichen Orten sich zu vereinigen, und auf solche Weise zu der immer nöthiger werdenden Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege das ihrige zu wirken. Dabei wird den Dominiis zugleich bekannt gemacht, daß, damit diese Einrichtung möglich werde, auf höhern Befehl von nun an den Stadtrichtern und andern Justiz-Beamten die Annahme von Justiziariaten immer nur interimistisch bis zur Bildung eines Kreis-Gerichts, oder bis zur definitiven Vereinigung der Patrimonial-Gerichtspflege mit einem Stadt-Gericht, nachgelassen, und nur unter dieser Bedingung der Justiziariats-Vertrag genehmigt werden wird. Breslau den 18. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Gensd'armerie-Unterofficier Haase, zum Schloßwächter und Canzley-Diener bei dem Domainen-Pacht-Amt und dem Domainen-Justiz-Amt zu Ohlau.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen enthaltene Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. May d. J., betreffend die Zahlung der Zinsen auf die Ende Juny d. J. fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons Nro. 5 der Series III., so wie auch der noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten July und August d. J., werden sämtliche von der unterzeichneten Königl. Regierung abhängige Kassen hiermit angewiesen:

1) die fällig gewordenen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen nicht allein auf die landesherrlichen Abgaben und Gefälle jeder Art, in Zahlung anzunehmen, sondern
2) selbige auch innerhalb der Monate July und August d. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Von dieser Anordnung wird das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die baare Realisation der in Rede stehenden Zins-Coupons mit dem 6. k. M. beginnen wird.

II. A. XXII. Juny. 29. Breslau den 7. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Antrag der bedeutendsten Rustical-Besitzer im Nimptschen Kreise, ist in demselben eine Privat-Feuer-Societät errichtet worden. Die Statuten derselben sind, nachdem sie geprüft und zweckmäßig befunden worden, von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Schlesien unterm 30. November 1820 bestätigt worden.

Wie sehr die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Vereins anerkannt wird, beweiset der kürzlich erfolgte Zutritt von 441 Rustical-Possessionen des Reichenbachschen Kreises, und den Dorfschaften Tadelwitz und Tomnitz, Frankensteiner Kreises.

I. A. V. 444. May. Breslau den 3. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der 7jährige Sohn des Brauer Scholz in Dahme, Wohlauschen Kreises, hatte sich am 1. April d. J. in einem Kahne auf ein in der Nähe des Dorfes befindliches stilles aber mannstiefes Gewässer gewagt, und war aus Unvorsichtigkeit hineingefallen. Auf die von andern Kindern ins Dorf gebrachte Nachricht von Verunglückung des Knaben, eilte der Brauerbursche Reich schnell herbei und sprang beherzt in den

ans Ufer gezogenen Kahn, wodurch es ihm gelang, des Knaben bald habhaft zu werden und ihn ans Ufer zu bringen. Da das Wasser indeß an 300 Schritt vom Dorfe entfernt liegt, und daher doch einige Zeit verging, ehe die Hülfe kam, so waren beim Herausbringen des Knaben keine Zeichen des Lebens mehr an ihm zu spüren. Von jetzt an übernahm die Frau des Gutsbesitzers Rittmeister Kierstein, in Abwesenheit desselben, nach Anleitung der bekannten Rettungstafeln die Wiederbelebungs-Versuche mit eben so viel Thätigkeit als Besonnenheit, und der Erfolg krönte ihre Bemühungen, so daß sie das Vergnügen genoß, den Eltern ihr, durch den 2c. Reich und sie, gerettetes Kind wieder zurück geben zu können.

Wir halten uns verpflichtet, diese edle That zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Möge das Gefühl, zur Rettung eines Menschen-Lebens wesentlich beigetragen zu haben, ihr süßer Lohn seyn.

Dem Brauerburschen Reich haben wir, wegen seiner menschenfreundlichen Bereitwilligkeit und wegen der Gewandheit, mit der er sich dem Herausziehen des im Wasser befindlichen Knabens unterzog, die festgesetzte Rettungs-Prämie von Fünf Reichsthalern zuerkannt.

I. A. 392. May. XII. Breslau den 30. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die katholische Kirche zu Gloschkau, im Neumarktschen Kreise, hat von Sr. Durchlaucht dem Prinzen Biron von Curland einen Beitrag von 50 Rthlr. zu Anschaffung einer neuen Orgel geschenkt erhalten.

Der katholischen Kirche zu Dambritsch, im Neumarktschen Kreise, hat die dortige Kirchen-Patronin, verwittwete Frau v. Stechow auf Blumerode, einen Vorschuß von 24 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. erlassen, und außerdem noch aus der Sparbüchse ihres verstorbenen Sohnes 50 Rthlr. geschenkt.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen hiermit danksagend zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

I. A. 510. May. Breslau den 29. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die verstorbene Frau Kämmerer Regely, geborne Flottwell, zu Oppeln, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente der Kirche zu Mincken 400 Reichsthaler Courant ausgesetzet.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat May 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Bernstadt	1	20	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Breslau	2	4	2	1	18	10	1	4	1	1	—	5	—	21	7	—	20	6	—	15	11	—	14	5	—	17	4	4	13	8
Brieg	1	21	4	—	—	—	1	—	8	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	14	1	—	—	—	—	16	—	4	6	10
Frankenstein	2	9	—	2	1	2	1	4	8	1	3	—	—	22	4	—	20	—	—	18	—	—	16	3	—	20	—	4	4	—
Glatz	2	16	5	1	2	10	1	8	[illegible]	1	1	2	1	—	—	—	20	—	—	18	3	—	[illegible]	8	—	18	3	4	13	8
Guhrau	1	[illegible]	[illegible]	1	17	1	—	22	4	—	20	10	—	20	—	—	18	9	—	5	—	—	14	—	—	17	—	3	20	—
Herrnstadt	2	4	—	2	[illegible]	—	1	[illegible]	—	1	—	—	—	[illegible]	—	—	20	—	—	4	[illegible]	—	—	—	—	10	—	4	—	—
Münsterberg	2	7	—	2	2	6	1	3	7	1	1	3	—	22	9	—	16	—	—	17	3	—	15	5	—	13	9	3	12	—
Namslau	1	18	3	1	6	3	1	1	10	1	—	—	—	20	—	—	19	—	—	13	10	—	13	2	—	18	—	4	16	—
Neumarkt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	1	2	9	1	2	—	—	21	9	1	—	—	—	17	0	—	15	—	—	18	—	4	12	—
Nimptsch	2	6	—	2	2	—	1	6	—	1	4	—	—	20	10	—	20	—	—	10	—	—	18	—	—	19	2	4	—	—
Oels	1	21	10	—	—	—	1	—	1	—	22	10	—	20	11	—	—	—	—	16	7	—	13	9	—	13	9	4	5	2
Ohlau	1	12	10	1	9	0	1	[illegible]	—	1	1	—	—	18	0	—	17	6	—	15	[illegible]	—	14	2	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	[illegible]	5	2	5	7	1	5	2	1	—	5	—	12	—	—	17	2	—	10	[illegible]	—	15	9	1	—	—	5	9	—
Schweidnitz	2	13	—	2	10	—	2	5	—	1	2	—	—	12	10	—	10	10	—	15	6	—	12	6	1	—	—	5	10	—
Strehlen	1	22	4	1	17	[illegible]	1	8	[illegible]	1	1	—	—	10	6	—	17	4	—	5	5	—	13	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	[illegible]	11	4	[illegible]	4	6	1	[illegible]	[illegible]	1	1	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	0	[illegible]	—	16	9	—	14	[illegible]	—	20	—	5	8	—
Winzig	2	11	5	2	4	7	1	2	6	1	—	8	—	21	—	—	10	10	—	17	4	—	15	6	1	—	—	4	4	7
Wohlau	2	8	—	2	—	—	1	4	—	1	—	—	—	[illegible]	—	—	15	6	—	14	—	—	11	6	—	15	—	3	12	—
im Durchschnitt	2	4	2	1	22	[illegible]	1	3	6	1	—	10	—	21	4	—	18	10	—	16	—	—	14	5	—	18	9	4	10	4

Breslau den 6. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 20. Juny 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 110. Wegen der Vertheilung der Denuncianten-Antheile aus Strafgeldern von Contraventionsfällen gegen die neuen Steuer-Gesetze.

Sämtliche mit der Verwaltung der Abgaben und Steuern aus den Gesetzen vom 26. May 1818, 8. Februar 1819 und 30. May 1820 beauftragte Behörden unsers Geschäfts-Bezirks, werden in Verfolg der Seite 164 des diesjährigen Amtsblatts, unter Nro. 90 vom 7. May c., an die Gewerbesteuer-Behörden, und der an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter erlassenen Circular-Verordnungen Nro. 1 vom 26. Januar und Nro. 3 vom 1. März d. J. hiermit angewiesen, in solchen Steuer-Contraventionsfällen gegen die Gesetze vom 26. May 1818, 8. Febr. 1819, 30. May 1820 und 25. September ej. a., ingleichen gegen das Meisch-steuer-Regulativ vom 1. December 1820, wobei der Denunciant nicht zu denjenigen Personen gehört, welche durch das Gesetz vom 31. December 1819 und der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 17. ej. m. et a. zum Empfange eines Antheils an den Straf- und und Confiscations-Geldern ausdrücklich berechtiget sind,

die Denuncianten-Antheile bis zur nächstens ergehenden weitern Bestimmung nicht auszuzahlen, sondern ad Depositum zu nehmen.

In allen ältern Gewerbesteuer-Contraventionsfällen gegen das Gewerbesteuer-Edict vom 2. November 1810 und gegen das Gewerbepolizei-Edict vom 7. Septbr. 1811 bleibt es jedoch noch gegenwärtig bei der Strafgelder-Vertheilung, welche im

§. 31. der Gewerbesteuer-Instruction d. d. Breslau den 7. Februar 1812 angeordnet worden. Auch hat gegenwärtige Verfügung auf die im §. 11. des Meischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820 den Entdeckern der Meischsteuer-Contravention zugesicherte Zuwendung der besondern Geldbusse von 100 Rthlr. keine Beziehung.

II. A. VII. 438. May. Breslau den 6. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 111. Wegen Nichtgültigkeit der Matrikel der Studenten als Pässe auf Reisen.

Nach dem Rescript des Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei vom 25. v. M. ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Polizei-Behörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimation zu Reisen ansehen. Es können aber akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten, und sollen solche als Pässe nirgends angesehen werden.

Hiernach haben sich sämtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen zu achten.

I. A. V. 551. Juny. Breslau den 9. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 112. Wiederholte Erneuerung der Verordnungen wegen Anmeldung der Lehrlinginnen zur Aufnahme in das Königl. Hebammen-Institut (Hebammen-Schule) hierselbst.

Der, bei den zur Aufnahme der Hebammen-Lehrlinginnen in die Königliche Hebammen-Schule hierselbst erforderlichen, durch

die Amtsblätter vom Jahre 1813 Stück XVI. S. 206.
vom Jahre 1816 Stück XXII. S. 250 — 251,
vom Jahre 1817 Stück XXVIII. S. 326 — 327,

wiederholt bekannt gemachten Eigenschaften derselben und anderweitigen Bedingungen, ungeachtet, sind diese Verfügungen bis jetzt nicht immer genau beachtet, und hierdurch Unordnungen, auch viele zeitversplitternde Schreibereien veranlaßt worden, zu deren fernerer Vermeidung eine abermalige Uebersicht derselben für nothwendig erachtet worden ist.

Jede die Aufnahme in die Hebammen-Schule Behufs des Unterrichts nachsuchende Frau, muß folgende Zeugnisse bei dem betreffenden Königl. landräthlichen Amte, wenn sie auf dem Lande oder in kleineren Städten die Hebammen-Kunst ausüben will, bei dem Königl. Polizei-Präsidium, wenn sie diese Kunst hierorts, oder wenn sie dieselbe in einer der größeren Städte ausüben will, wo sich ein Polizei-Amt befindet, bei diesem zuvörderst einreichen:

1) Ein Zeugniß des Physikus über ihre Tauglichkeit zur Hebamme, daß sie fertig lesen und schreiben könne, nicht schwerhörig sey, grade und zum Geschäft taugliche Gliedmaßen, keine widrige Krankheit u. s. w. an sich habe.

(„Bei der Beurtheilung der Fähigkeiten des Geistes und der Eigenschaften „des Körpers jeder Hebammen-Lehrlinginn, wird der Physikus die in dem „Lehrbuche der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königlich „Preußischen Landen (zweite verbesserte Auflage. Berlin 1819 S. 1 — 3) „darüber enthaltenen Bestimmungen, in dem auszustellenden Zeugnisse berück„sichtigen. Keiner wird übersehen: daß ein Alter zwischen zwanzig und dreißig „Jahren zur Erlernung der Hebammen-Kunst das passendste, und daß ein Alter „nach dem vierzigsten Jahre nicht mehr das hierzu geeignete ist. Daß schwan„gere Frauen, deren Entbindung in die Zeit des viermonatlichen Unterrichts, „oder bald nach dessen Beendigung, wo sie die Rückreise in die Heimath antre„ten, fällt, auch Frauen mit Säuglingen in die Schule nicht aufgenommen „werden können, ist von selbst einleuchtend.")

2) Ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frau gelebt habe.

3) Ein Zeugniß des Landraths oder Magistrats desjenigen Ortes, in welchem sie die Hebammen-Kunst ausüben will: daß sie, wenn sie für brauchbar gehalten worden ist, als Hebamme wirklich angesetzt und geschützt werden solle.

Es wird zwar auch solchen Personen, welche mit dem unter Nummer 3 vorgeschriebenen Zeugnisse nicht versehen sind, der Unterricht in der Königl. Hebammen-Schule nicht verschränkt; dieselben müssen jedoch die Kosten des Unterrichts, des Unterhalts und der Wohnung aus eigenen Mitteln bestreiten, und mit den Zeugnissen unter den Nummern 1 und 2 versehen seyn, in deren Ermangelung dieselben zurückgewiesen werden.

Diese vollständigen Zeugnisse legen die vorgenannten Behörden der Königlichen Regierung in den unten bestimmten Terminen ohne Aufschub vor, und dürfen die, die Aufnahme in die Hebammen-Schule suchenden Frauen oder einzelne Gemeinen sich nicht an die Königliche Regierung selbst gerade zu wenden; indem den mehrgenannten Behörden das Bedürfniß der Anstellung einer Hebamme am besten bekannt seyn muß.

Der Termin zur jedesmaligen Einsendung der Anträge auf die Annahme in die Königl. Hebammen-Schule ist auf zwei Monate vor dem Anfange des jährlich zweimaligen Unterrichts, vom 1. bis zum 10. July, für den mit dem 1. September anfangenden viermonatlichen Lehr-Cursus; vom 15. bis zum 25. November für den, mit dem 15. Januar anfangenden ebenfalls viermonatlichen Lehr-Cursus, festgestellt.

Verspätete oder mit unvollständigen Zeugnissen begleitete Anträge werden zurückgewiesen, und können zu dem nächstfolgenden Termine wiederholt werden.

Sollte nach dem sechs Wochen vor dem Anfange des Unterrichts erfolgenden Ausschreiben der Lehrlinginnen, (die früher üblich gewesenen Anwartschafts-Dekrete sind seit mehreren Jahren aufgehoben,) eine oder die andere derselben von dem Eintritte in die Königl. Hebammen-Schule durch hinlänglich begründete Ursachen abgehalten werden: dann wird die desfallsige Anzeige von den Königlichen landräthlichen Aemtern ohne Verzug erwartet, damit für die noch etwa unbesetzten Stellen, von den später angemeldeten Lehrlinginnen eine andere, nach dem Bedürfnisse in Zeiten noch einberufen werden könne.

Die Königlichen landräthlichen Aemter, städtischen Behörden und Physikate haben sich hiernach pünktlich zu achten.

I. A. 280. Juny. IX. Breslau den 10. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 113. Betreffend die Bestimmung der Gehalts-Zahlungen an die neu anzustellenden Kreis-Physiker und Chirurgen 2c.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß die neu anzustellenden Kreis-Physiker und Chirurgen ihre Besoldungen nur in monatlichen Raten, selbst dann nur erhalten können, wenn auch ihre Vorgänger solche quartaliter erhoben haben sollten, und daß die Circular-Verfügung vom 21. September 1817, wegen der Gehalts-Zahlungen aus Special-Kassen, auch auf die eben-

genannten, und überhaupt auf alle nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Beamten Anwendung findet.

Berlin den 15. May 1821.

(gez.) v. Altenstein. v. Klewitz.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Finanz-Ministerium.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Diese nähere Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pl. 349. May. Breslau den 12. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 114. Wegen Zahlung der Erziehungsgelder an sich verheirathende, oder außer Landes ziehende Wittwen.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat, wegen Zahlung der Erziehungsgelder an sich anderweit verheiratende oder in das Ausland ziehende Wittwen, unterm 20. May d. J. zu bestimmen befunden:

daß für dergleichen Fälle im Allgemeinen die Regel festzuhalten ist, daß die bewilligten Erziehungsgelder, so wie es mit den Pensionen geschieht, gleichfalls wegfallen müssen, und eine Ausnahme hievon nur im Wege der Königl. Gnade aus besondern Sr. Majestät vorzutragenden Beweg-Gründen statt finden kann;

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

I. A. V. 501. Juny. Breslau den 10. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 115. Die mit dem 1 July d. J. eintretenden Preisveränderungen bei dem Stempel-Papier betreffend.

Des Königs Majestät haben vermittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. festzusetzen geruhet, daß vom 1. k. M. an und bis zu dem, mit dem 1. Januar 1822 in Ausführung zu bringenden neuen Stempel-Gesetze, die nachstehenden vorläufigen Bestimmungen, in Ausführung gebracht werden sollen:

1) daß zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Communal-Behörden gerichtet werden, und ein Privatinteresse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben oder zum Protokoll gegeben werden, ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen gebraucht werden soll; woraus also folgt: daß die bisherige Befreiung der Bittschriften bei Gegenständen unter 50 Rthlr. an Werth wegfällt. Dagegen bleibt es dabei, daß die Eingaben in Prozessen, so weit der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind;

2) daß Kauf- und Tausch-Contracte über unbewegliche Güter, dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Contracte und Adjudications-Bescheide, einen Stempel von einem von Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes;

3) daß Pacht- und Miethe-Contracte, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Contracte über bewegliche Sachen, einen Stempel von einem Drittel-Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths unterworfen, alle diese Verträge zu 2 und 3, jedoch fernerweit stempelfrei seyn sollen, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt.

Bei der Berechnung dieses Werthstempels (zu 2 und 3) gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Rthlr. ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempel-Betrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird.

Es beträgt also:

von einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 Rthlr. der Stempel bey Nro. 2 nichts, Nro. 3 nichts;

von einem stempelpflichtigen Werth von 50 bis 100 Rthlr. der Stempel bei Nro. 2 1 Rthlr., bei Nro. 3 8 Gr.;

von einem stempelpflichtigen Werth über 100 bis 200 Rthlr. der Stempel
bei Nro. 2 2 Rthlr., bei Nro. 3 16 Gr.
und so weiter. Uebrigens verbleibt es für jetzt bei den bisherigen Stempel-Gesetzen und Verordnungen.

Diese Bestimmungen werden sämtlichen betreffenden Behörden und dem Publikum zur genauesten Beachtung hiermit bekannt gemacht, die Königl. Haupt- und Special-Steuer-Aemter aber werden zugleich benachrichtiget, daß ihnen noch vor Eintritt des 1. k. M. die neue Gattung von Stempel-Papier zu zwei Groschen sechs Pfennigen übermacht werden wird, mit welchem sie ohne Verzug die Stempel-Distributoren zu versehen haben.

Stempelbogen von 50 Rthlr. und darüber, werden blos bei den Haupt-Aemtern niedergelegt und durch diese abgesetzt werden.

Uebrigens werden sämtliche Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter noch besonders hierdurch angewiesen: mit dem letzten Tage dieses Monats einen genauen Stempel-Abschluß anzufertigen, und mit einem Exemplar desselben sämtlich im Bestande befindliches Stempel-Papier zu dem bisherigen Satze von zwei Groschen für den Bogen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse mit der zunächst abgehenden Post unausbleiblich, und bei 1 Rthlr. Strafe im Unterlässungsfall einzusenden, uns aber das Duplikat des beregten Abschlusses gleichzeitig einzureichen.

Pl. 477. Juny. Breslau den 16. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Postwärter Vincenz Gottwald und der Kaufmann Joseph Volckmar zu Mittelwalde, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige besoldete Rathmann und Cämmerer Christian Gottlieb Dietrich zu Ohlau, ist auf anderweitige 6 Jahre zum besoldeten Rathmann und Cämmerer daselbst gewählt und bestättiget worden.

Die bürgerlichen Tabak-Fabrikanten, Friedrich Schmidt und Gottlieb Hellwig zu Ohlau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monathe July die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für protestantische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 23. July d. J. früh um 7 Uhr hierselbst im Seminarium zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß, und das Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen des Sprengels mitzubringen, die Aufnahme ins Seminarium aber lediglich nur dann zu gewärtigen, wenn er das 17. Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet befunden wird.

Breslau den 4. Juny 1821.

Königliches Seminarium für Schullehrer protestantischer Confession.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 27. Juny 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 6, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 646.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1821, betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen;

(Nro. 647.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. May 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuld-Scheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit;

(Nro. 648.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juny 1821, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staats-Bedarf im Jahre 1821 publicirt wird; und

(Nro. 649.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juny 1821, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend.

Nro. 7, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 650.) Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, vom 7. Juny 1821;

(Nro. 651.) die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juny 1821; und

(Nro. 652.) das Gesetz über die Ausführung vorstehender Ordnungen, vom 7. Juny 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 116. Erneuerung des Publikandi, das Färben, Versilbern und Vergolden des Spielzeuges für Kinder, desgleichen der Waaren der Canditoren und Pfefferküchler betreffend.

Da sich seit kurzem der Fall ereignet, daß einige hiesige Zuckerbäcker oder Canditoren in Untersuchung geriethen, weil sie verschiedene ihrer Waaren mit Grünspan gefärbt, und mit unächtem Blattgold, einer Mischung von Kupfer und Zink, und unächtem aus Zinn und Zink bestehendem Blattsilber verzieret hatten, wodurch mehrere Kinder erkrankten, die davon genossen, so finden wir uns veranlaßt, das Circulair-Rescript, wegen des Färbens, Vergoldens und Versilberns der Spielsachen für Kinder, desgleichen der Canditor- oder Zuckerbäcker- und der Pfefferküchler-Waaren, d. d. Berlin vom 28. Novbr. 1800, nebst den spätern in dieser für die Gesundheit der Menschen wichtigen Angelegenheit ergangenen Verfügungen hierdurch zu republiciren:

Friedrich Wilhelm rc. Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farbenstoffen und ächtem Blattgold und Silber geschieht. Letzteres aber steht durch alle Aufsicht nicht zu bewirken, so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen. Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller hieraus entspringender Gefahr zu sichern, und der Gewinnsucht keinen Ausweg zu lassen, ist ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeuges aus der Fremde nöthig gehalten.

Diesem Beschlusse gemäß wird hierdurch verordnet:

1) daß vom 1. April k. J. an keine Nürnberger oder andere ausländische, und eben so wenig die aus den Fürstenthümern Anspach und Baireuth kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse, eingehen dürfen, in so fern sie vergoldet, versilbert oder bemalt sind;

2) daß kein inländischer Drechsler oder Zinngiesser bei Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Canditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers, nachstehender Farben, als Mennig, gemeiner Maler-Zinnober, Schmalte, Königsblau, Berlinerblau, Rauschgelb, (Operment, Königsgelb,) Mineralgelb, (Bleigelb, Kasselergelb,) Neapelgelb, Gummigutta, Grünspan, destillirter Grünspan, Berggrün, (Scheelsches-Grün,) Braunschweiger-Grün, Bleiweiß, (Kremserweiß,) Schieferweiß, (Berlinerweiß,) sich bei Strafe der Confiscation und zehn Thaler Geldbusse, oder vierzehntägigem Gefängniß bediene; noch irgend Jemand

3) bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verziere.

Wir befehlen Euch demnach diese Verordnung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter oder auch sonst gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß selbiger aufs genaueste nachgelebt werde.

Im Verfolg dieses Höchsten Rescripts wurde den damaligen Königl. Krieges- und Domainen-Kammern nachstehendes, von dem Ober-Collegio medico et Sanitatis angefertigte Verzeichniß der unschädlichen Farbenstoffe zur weitern Bekanntmachung mitgetheilt:

Unschädliche Farben: Roth. Reiner, in einer Apotheke als solcher verkaufter und bescheinigter Zinnober, Cochenille, Karmin, Florentiner-Lack, Wiener-Lack, Drachenblut, Braunroth, Tinkturen von Fernambukholz, von Brasilienholz, von Kampecheholz, von Essigrosen, von Klatschrosen, frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberizen, durch Essig geröthete Lackmustinktur, armenischer Bolus. Violett. Cochenille, mit Soda

oder Kalkwasser ausgezogen. Blau. Indigo, Neublau, Lackmus, reines kupferfreies Berlinerblau, Tinktur von blauen Violen und von Kornblumen. Gelb. Safran, Saflor, Curcuma, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon, und von Scharte. Grün. Saftgrün, Schwerdtliliengrün, Saft von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, in Versetzung mit Curcuma oder Safran. Braun. Lackritzensaft, Nußbraun, köllnische Erde. Schwarz. Gebranntes Elfenbein, Frankfurther-Schwarz, im Verschlossenen ausgeglüheter Kienruß, Tinktur von Kaminruß. Weiß. Präparirte Eierschalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschalen, gelöschter Gyps, geschlämmter weißer Thon, desgleichen weißer Schwerspath. Gold und Silber. Aechtes Blättchen-Gold und Silber.

Das Rescript des Königl. General-Directorii vom 27. August 1801 setzte ferner fest, daß obiges Verbot auch auf das fremde lackirte Spielzeug Anwendung findet, wogegen durch ein späteres Rescript vom 3. März 1802 nachgegeben wurde, daß die Einfuhr des unbemalten Kinder-Spielzeuges, wie auch solcher bemalten ausländischen Sachen, die nicht zum Gebrauch für Kinder, sondern nur für Erwachsene dienen, gestattet werden soll.

In Folge dieser Verfügungen und der obenerwähnten ausgemittelten Contraventionsfälle, fordern wir das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, so wie die sämtlichen Königl. landräthlichen Officien, desgleichen die Polizei-Behörden in den Städten, so wie an denjenigen andern Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, hierdurch ernstlich auf, nicht allein bei den Kaufleuten, welche mit fremden und einheimischen Kinder-Spielzeug handeln, sondern auch bei den Drechslern, Zinngießern, Klempnern und Korbmachern, desgleichen bei den Canditoren und Pfefferkuchlern Untersuchungen ihrer Waaren-Vorräthe, mit Zuziehung eines Sachverständigen zu veranstalten, und diejenigen Waaren, welche Verdacht erregen, Behufs einer weitern chemischen Prüfung der dazu verwendeten Farbenstoffe, mit Beschlag belegen zu lassen.

Dergleichen Untersuchungen bei allen mit den vorerwähnten Waaren handelnden Personen müssen auch unvermuthet zu Marktzeiten, besonders aber vor Eintritt des Weihnachts- oder Christmarktes statt finden.



Da übrigens in Erfahrung gebracht worden, daß zum Färben der Wachs- und Talglichte mitunter der Gesundheit nachtheilige Farben, als Grünspan, Mennige und Operment verwendet werden, so ist solches den Wachs- und Talglichtziehern bei nahmhafter Strafe für die Zukunft zu untersagen.

Endlich ist auch den Pfefferküchlern die schädliche Gewohnheit zu verbieten, ihre in Menschen- oder Thierfiguren geformten Waaren, mit Augen von schwarzen Glaskorallen zu verzieren.

I. A. XII. 225. April. Breslau den 2. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 117. Wegen Verpachtung der Apotheken.

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das Medicinal-polizeiliche Interesse, indem bei stattfindenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf die Verpächter, und der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 7 zur Qualification eines Apothekers den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4 selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualificirten Provisor gestattet. Es kann daher auch eine Apotheker-Verpachtung nicht ferner statt finden.

Berlin den 19. May 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Diese nähere Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pl. 431. Juny. Breslau den 12. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 118. Wegen des Brechens, Brennens und Verkaufs des Kalks auf Rustikal-Grundstücken.

Es hat sich hie und da, insbesondere in der Grafschaft Glatz, die unrichtige Meinung geäußert, daß Rustical-Besitzer durch die von Seiten der Gewerbe-Steuer-Behörde und Gewerbe-Polizei-Behörden erhaltene Erlaubniß, gegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer den auf ihrem Grund und Boden vorgefundenen Kalk zu brechen, zu brennen, und zu verkaufen, auch zugleich das Recht erlangt hätten, dieses Gewerbe sofort auszuüben, ohne Rücksicht auf die Widersprüche der Grundherrschaft, und ohne die nach der Orts- oder Provinzial Verfassung der Grundherrschaft etwa rechtlich zustehenden Ansprüche auf die innerhalb der Rustikal Grundstücke befindlichen Kalkbrüche, und auf deren Benutzung beachten zu dürfen. Einem von den Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 25. September 1817 ergangenen Rescript gemäß wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die gewerbepolizeiliche Erlaubniß und die Bezahlung der Gewerbe-Steuer für das Kalkbrennen zum Verkauf den Rustikal-Besitzern weiter nichts gewährt, als die Verstattung dazu von Seiten der landespolizeilichen Behörde, keinesweges aber das Recht giebt, das Brennen und den Verkauf des innerhalb ihrer Grundstücke gebrochenen Kalks eher anzufangen und zu betreiben, als bis sie sich mit ihren Grundherrschaften im Wege der Güte geeiniget haben, oder bis im Wege Rechtens entschieden worden ist, daß und wider welche Bedingungen diese Rustikal-Besitzer zum Brennen und Verkauf des Kalks des Widerspruchs der Grundherrschaft ungeachtet befugt sind.

Die landräthlichen Aemter werden angewiesen, jeden einzelnen Rustikal-Besitzer, der sich wegen des Kalkbrennens und Kalkverkaufs bei ihnen meldet, hiernach deutliche und bestimmte Eröffnungen zu machen, um dadurch allen fernern Misdeutungen zuvorzukommen.

II. A. VII. $\frac{424}{521}$. Juny. Breslau den 16. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 119. Betreffend das Herumziehen von Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen.

Die vielfältigen Beschwerden, welche durch die zahlreichen, mit einem kleinen Waarenpack und unter allerlei Vorwänden arbeitscheu umherstreifenden Handels-Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen veranlaßt worden sind, haben die Königl.

Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungs-Bezirk nachstehende Verordnung zu erlassen:

Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu seyn.

Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Ort, wohin sie wollen, ein bestimmtes nahmhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise besitzen.

In den Pässen ist der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken. Erklären die Paßsucher nur unbestimmt:

daß sie ein Unterkommen suchen, oder Fremde besuchen wollen,

so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letzten Fall durch urschriftliche Atteste der betreffenden Orts-Behörden nachweisen:

daß an dem Ort, wohin sie wollen, wirklich von ihnen namentlich zu bezeichnende Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet ist.

In diesem Passe muß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in den Pässen bemerkt werden:

daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, er als Vagabond arretirt und bestraft werden soll.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordnete Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift, werden wir an die betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Rthlr. ahnden.

Posen den 2. Februar 1821.

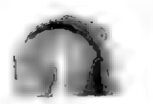
Indem wir diese aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen entnommene Verordnung hiermit zur Kenntniß der sämtlichen Polizei-Behörden unseres

Verwaltungs-Bezirks bringen, erhalten selbige zugleich die Anweisung, sich darnach in allen den Fällen, wenn dergleichen herumziehende Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen den hiesigen Regierungs-Bezirk betreten, zu richten, dabei aber

1) auf die vorbeschriebenen Handels-Juden fortwährend, besonders aber zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, ein genaues Augenmerk zu richten;
2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Regierungs-Bezirk versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurück zu weisen, auch jene unvollständige Pässe ihnen abzunehmen, und zur weiteren Veranlassung anhero einzureichen;
3) diejenigen, welche mit gar keinen Pässen versehen sind, sogleich zu verhaften, über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und wenn sie dabei sich befriedigend legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken. Dagegen ist in Ansehung derjenigen, welche verdächtig oder wegen beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Correctionshaus geeignet erscheinen, unter Beifügung der Vernehmungs-Protocolle zuvörderst an uns zu berichten;
4) in jedem Falle, wo ein solches Subject mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurück geschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich davon zu benachrichtigen;
5) in der Regel keinem Handels-Juden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen. Nur dann kann von der Regel abgewichen werden, wenn der Paßsucher in der, von der Königl. Regierung zu Posen vorgeschriebenen Art, über den Besitz der nöthigen Geldmittel, und über den Zweck seiner Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

I. A. V. 592. Juny. Breslau den 17. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 120. Wegen eines Erfordernisses der Quittungen über Pensionen und Warte-Gelder.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Warte-Geldern nicht noch außer diesen Gelder aus Königl. Kassen beziehen, ist höhern Orts angeordnet worden, daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs, in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen: daß sie außer den darin angegebenen Beträgen kein weiteres Einkommen aus Königlichen Kassen geniessen.

Hiernach haben sich die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger bei Ausstellung der Quittungen zu achten, und die Behörden, welche das Lebens-Attest auf die Quittungen vermerken, so wie die zahlenden Königl. Kassen darauf zu halten, daß obigem Erforderniße genüget werde.

Pl. 485. Juny. Breslau den 20. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Cämmerer Augustin Martin zu Namslau, ist abermals auf 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Bürger und Seifensieder-Meister Franz Otto zu Namslau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der unbesoldete Rathmann und Kaufmann Gottlieb Korb zu Raudten, ist abermals auf 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der katholische Pfarr-Administrator Robert Tyrlach zu Kujau, Neustädtschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der evangelische Candidat Carl Frenzel, zum Diaconus der Stadt Raudten und Rector der Schule.

Der Gottlieb Müller, zum Schul-Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Töppliwode, Münsterbergschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Wilhelm Liebig, zum Schullehrer zu Thiemendorff, im Steinauschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Gottlob Schmidt, zum Schul-Adjuvant zu Ober-Salzbrunn, Schweidnitzschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Von Sicherheits-Maaßregeln gegen das Abspringen der Blasenhelme.

In Folge angestellter Versuche, durch welche Vorrichtungen das Abspringen der Blasenhelme in den Brandweinbrennereien und Destillir-Anstalten verhütet, und den dadurch entstehenden öftern traurigen Folgen, welche schon längst ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und der Untersuchung waren, vorgebeugt werden könne, machen wir nach Maaßgabe eines höhern Orts darüber genehmigten Gutachtens nachfolgende Sicherheitsmaaßregeln mit dem Wunsche bekannt, daß solche von dem betreffenden Publikum beachtet und zur sorgfältigsten Anwendung gebracht werden möchten.

Das Abspringen der Blasenhelme hat unstreitig in der unvorsichtig verstärkten Feuerung und in der dadurch verursachten Verstopfung der Schlange seinen Grund.

In den Brandweinbrennereien entsteht die Verstopfung der Schlange oder des Abkühlers sobald der Maisch überkocht, und die Getreidehülsen in der Schlange sich so stark anhäufen und festsetzen, daß den Dämpfen der freie Ausgang erschwert wird.

In den Destillir-Anstalten hingegen entsteht die Verstopfung entweder durch die Nachläßigkeit der Arbeiter, wenn sie den Ausgang des Abkühlers mittelst eines Stöpsels verschließen, und beim Fortgange der Destillationen dessen Herausnahme

unterlassen; oder wenn die in der Blase befindlichen Gewürze und aromatischen Substanzen in den Helm steigen, dann in die Schlange übergehen und dieselbe durch ihre Anhäufung verstopfen.

Ist den Dämpfen der freie Ausgang versperrt, so wirkt bei fortdauernder Entwickelung ihre Elastizität so gewaltsam, daß entweder der Helm abgeworfen wird, oder wenn dem Abwerfen Widerstand geschieht, die Blase zerspringt.

Hätten die Schlangen einen größern Durchmesser, etwa 2½ bis 3 Zoll, so würde das Abspringen der Helme weniger zu besorgen seyn; daher ist auch diese nützliche Veränderung der Schlangen in mehreren Brennereien vorgenommen worden; aber der damit verbundene nicht unbedeutende Kosten-Aufwand erschwert diese Veränderung so sehr, daß eine allgemeine Einführung weiterer Schlangen nicht zu erwarten ist; es werden deshalb andere minder kostspielige, jedoch vollkommene Sicherheit gewährende Maaßregeln angewendet werden müssen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein an dem Helm anzubringendes Sicherheitsrohr oder Ventil in Vorschlag gebracht, wie solches aus der beiliegenden Zeichnung näher zu ersehen ist. Dieselbe stellt unter A eine gewöhnliche Brandweinblase, und unter B den Blasenhelm vor. Die an dem Helm befestigte mit a b c bezeichnete Vorrichtung ist das Sicherheitsrohr, das stets mit Wasser angefüllt seyn muß, um bei regelmäßigem Betriebe das Entweichen der Spiritus-Dämpfe zu verhüten. Entsteht aber auf die eine oder die andere Art eine Verstopfung der Schlange, so treten die Dämpfe in die gedachte Vorrichtung, treiben das Wasser bei c heraus, und verschaffen sich auf diese Art einen ungehinderten Ausgang. Dieses Sicherheits-Ventil bedarf eine Länge von 7 Zoll, in trichterartiger Form, und zu einer Brandweinblase von 30 bis 100 Quart einen Durchmesser von 1 Zoll am Befestigungs-Ende a, und 1¼ Zoll am Ausfluß-Ende c; bei einer Brandweinblase über 100 Quart aber einen Durchmesser von 1¼ Zoll am Befestigungspunkte, und 1¾ bis 2 Zoll am Ausfluß-Ende. Die Biegung dieser Vorrichtung muß in der angegebenen Länge so construirt seyn, daß die Dämpfe aus der halbzirkelförmigen Röhre eine Wassersäule verdrängen können, deren senkrechte Höhe 2 Zoll über den Durchmesser der Röhre beträgt.

Diese ganz einfache Vorrichtung erreicht ihren Zweck, an welcher Seite des Blasenhelmes sie auch angebracht werden mag. Jedoch ist die Seite, an welcher

die Oeffnung des Feuerkanals sich befindet, dazu nicht anzuwenden, weil es nicht unmöglich ist, daß bei dem Uebekochen des Fluidums Spiritus aus dem Rohre heraustreten, und bei dem geöffneten Feuerkanal entzündet werden könnte.

Die Befestigung des Sicherheitsrohrs an den Blasenhelm scheint übrigens besser durch Einnageln als durch Einlöten bewirkt zu werden.

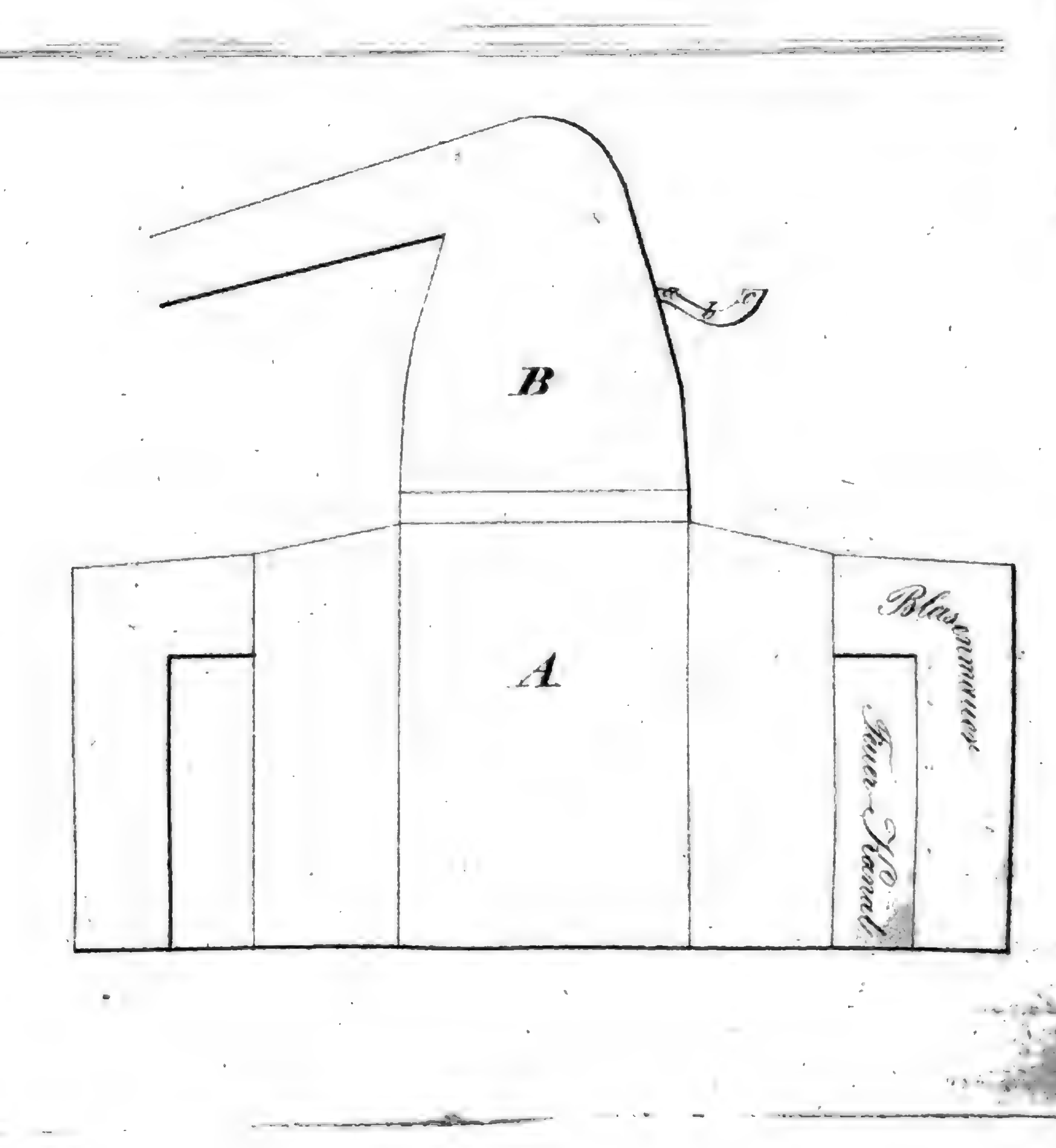
Der einzig mögliche Nachtheil, welcher bei einer solchen Einrichtung vorkommen könnte, besteht in dem zuletzt herausströmenden Spiritus oder Brandwein; ein solcher Verlust kann aber wenigstens dadurch vermindert werden, wenn der Brandweinbrenner oder Destillateur, bis er die Ursache dieses Herausströmens aufgefunden und demselben abgeholfen hat, den herausströmenden Spiritus oder Brandwein in einem Gefäß aufzufangen bemüht ist.

Für Destillir-Anstalten, in welchen nur Spiritus über Gewürze und andere aromatische Substanzen abgezogen wird, ist das bereits übliche Verfahren zu empfehlen, die zerkleinerten Substanzen, statt sie mit dem darüber abzutreibenden Spiritus in der Blase zu mengen, solche blos in einem Beutel von Gaze eingeschlossen, in der Mitte des Blasenkessels aufzuhängen, bei welchem Verfahren die geistigen Theile alle aromatische Stoffe auflösen, und mit sich in Dünsten fortleiten, ohne daß eine Verstopfung der Helme und Kühlröhren möglich ist, folglich auch kein Abspringen des Blasenkopfes zu besorgen steht, selbst dann nicht, wenn auch kein Sicherheits-Ventil angebracht ist.

II. A. XII. 259. Juny. Breslau den 6. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist uns angezeigt worden, daß bei dem in der Nacht vom 11. zum 12. v. M. zu Zadel, Frankensteiner Kreises, statt gefundenem Brande, der Polizei-Districts-Commissarius Graf v. Strachwitz, mit der Peterwitzer Spritze eiligst herbei gekommen ist, und daß der Kaplan Schaar, Fleischer Schrom, Zimmermeister Schuhter, Maurermeister Hausdorff, die Hofegärtner Joseph Veith


B
A
Blasemauer
Feuer-Kanal

und Franz Jung, so wie der Erbscholz Müller zu Tarnau und Schornsteinfeger Haselbach nebst seinen Gesellen, sich gegen die Verbreitung des Feuers besonders thätig bewiesen haben.

Dieses verdienstliche Benehmen bringen wir unter Bezeigung unsers Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. XX. 200. May. Breslau den 20. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Groß-Glogau verstorbene Professor Heinold, hat in dem hinterlassenen Testamente dem katholischen Gymnasio zu Groß-Glogau ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzet, deren Zinsen zu Curativ-Mitteln für kranke Gymnasiasten bestimmt sind.

Der zu Reichenbach gestorbene Particulier Johann Gottlieb Jackisch, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche und Schule und auch der Armen-Kasse, jeder 10 Rthlr. ausgesetzet.

Die 1½ Jahr alte Tochter des Tagelöhner Hartmann in Namslau, spielte am 6. May c., unter Aufsicht ihres 12 Jahr alten Bruders am Ufer des Weideflusses, und fiel in denselben, weil der ältere Knabe sich von ihr entfernt hatte. Zufällig kam der Canzelei-Gehülfe Zindler jun. an diesen Ort, warf sich sogleich ans Ufer hin, und war so glücklich das Kind herauszuziehen, indem es ihm gelang dessen Kleider zu fassen. Er legte dasselbe auf den Rasen, rieb es durch einige Minuten sanft, rüttelte es und trug es, da es fortwährend keine Lebenszeichen von sich gab, auf seinen Armen den Eltern nach Hause, welche mit ihm die Freude hatten, die unterdrückte Lebenskraft allmählig zurückkehren zu sehen.

Die 1½ Jahr alte Tochter des Schmidt Punfel in Thauer, Bresl. Kreises, fiel am 17. May c. in den tiefen Gartenteich. Niemand war zugegen. Zum Glücke

erblickte der, bald darauf vom Felde durch seinen Garten heimkehrende dasige Bauer Karnoth, das im Teiche schwimmende Kind, springt, Lebensgefahr nicht achtend, in denselben, und überbringt es den schon eine Viertelstunde lang ängstlich nach ihm forschenden Eltern, welche besonnen genug waren, sogleich an dem völlig leblos scheinenden Kinde, die Wiederbelebungs-Versuche, nach Anleitung der Rettungstafeln vorzunehmen, während nach dem Chirurgus Seibt in Rothsürben eiligst geschickt worden war. Der Erfolg war so glücklich, daß bei dessen Ankunft die deutlichen Spuren des wiederkehrenden Lebens schon vorhanden waren, und derselbe nur mit solchen bis zur völligen Herstellung fortfahren durfte.

Indem wir uns verpflichtet halten, die menschenfreundliche That des Kanzeley-Gehülfen Zindler jun., und das entschlossen und ausgezeichnete Benehmen des braven Bauer Karnoth zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, müssen wir nicht minder das Betragen der Pumfelschen Eheleute, andern zur Nachahmung empfehlen, welche den sie mit so vielen Eltern betreffenden Vorwurf, ihr kleines Mädchen ohne Aufsicht gelassen zu haben, dadurch wieder gut machten, daß sie ohne Vorurtheil, mit Entschlossenheit und Besonnenheit, diejenigen Maaßregeln ergriffen, von denen bei solchen Unglücksfällen nur allein noch Hoffnung zur Rettung vorhanden ist.

Uebrigens haben wir sowohl dem Kanzeley-Gehülfen Zindler, als auch dem Bauer Karnoth die festgesetzte Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. ertheilt.

I. A. XII. 488. Juny. Breslau den 18. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wegen etwanigen Forderungen an die Mayländer Bank.

Nach der unten abgedruckten Uebersetzung eines Auszugs aus der in Mayland erschienenen Bekanntmachung,

betreffend die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mayländer Bank,

wird wegen gewisser Rückstände ein Liquidations-Verfahren in Mayland statt haben, bei welchem mehrere diesseitige Unterthanen betheiligt sind.

Mit Beziehung darauf werden etwanige Interessenten, welche sich nicht unmittelbar an die Commission in Mayland wenden wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche mit den erforderlichen Beweisstücken belegt, binnen 2 Monaten bei uns zur weitern Veranlassung anzumelden.

Pl. 439. Juny. Breslau den 20. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Auszug.

7tens Die Hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des monte di milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien, und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion — verdienter französischen Militair-Personen — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den Monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf den Monte hafteten, aufhören.

8tens Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, die bis zum 30. May 1814, die der eisernen Krone dagegen, die bis zum 20. April nämlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9tens Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verificiren sind, der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen consolidirten Schuld, Anwendung finden werden.

10tens Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Commission zu Mayland die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet, und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 4. July 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 653.) Das Gesetz wegen Bestrafung des Holz-Diebstahls;

(Nro. 654.) das Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen;

(Nro. 655.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate; und

(Nro. 656.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeister Deetz, als Mitglied der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Sämtlich vom 7. Juny 1821; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Juny 1821 unter

(Nro. 657.) betreffend die Vergütigungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Groß-Herzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1808 und 1812 geleisteten Lieferungen; und

(Nro. 658.) die Fälle betreffend, bei welchen es der Bestättigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 121. Betreffend den außerordentlichen Militair-Gottesdienst.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. v. M. zu bestimmen geruht, daß es den höhern Militair-Befehlshabern gestattet seyn soll, wie die Militair-Prediger, so auch die Civil-Prediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen die kirchlichen Handlungen versehen, unter eigener Verantwortlichkeit zu veranlassen, bei besondern Gelegenheiten außerordentlichen Gottesdienst für das Militair nach den vorgeschriebenen kirchlichen Formen zu halten.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat daher diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung für die betreffenden Herren Civil- und Militair-Geistlichen hiermit öffentlich bekannt machen wollen.

I. A. C. V. Juny. 566. Breslau den 20. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 122. Betreffend die Bestrafung von Widersetzung und Beleidigung gegen Gensd'armen.

Die Allerhöchste Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie d. d. den 30. December 1820 setzt im §. 14 fest:

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienst ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insbesondere auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr wiederfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militair-Personen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruction §. 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden,

der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeige und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

In welcher Art nun Beleidigungen des Militairs bestraft werden, besagt das Allgemeine Land-Recht P. II. Tit. 20. §. 643 bis 647, wo es also heißt:

§. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchen Falls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthaus-Strafe treten.

§. 646. Die nach §. 643 und 644 verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militair-Person zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646 verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158 als 167 — 173 verordnete (Festungs-, Zuchthaus-, Leibes- oder Lebens-) Strafe verhängt werden.

Hiernach hat sich Jedermann der Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen die Gensd'armerie bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung zu enthalten.

I. A. V. Juny. 548. Breslau den 24. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 123. Wegen Erstattung der pro 1820 zu viel eingezahlten Klassensteuer.

Die Königlichen landräthlichen Aemter werden hiermit aufgefordert, einen genauen summarischen Nachweis nach dem beigefügten Muster über die für das Jahr 1820 nach Abzug der von uns genehmigten Abgänge und als uneinziehbar niedergeschlagenen Reste, zur Regierungs-Haupt-Kasse zu viel eingezahlten Klassensteuer binnen 8 Tagen an uns einzusenden, um danach die Erstattung der diesfallsigen Beträge verfügen zu können.

II. A. VI. Juny. 421. Breslau den 25. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nachweis

über die Klassensteuer-Einnahme pro 1820 im N schen Kreise.

	rthlr.	gr.	d'.
Laut der unterm von der Königl. Regierung bestättigten Aufnahme-Liste soll aufgebracht werden:			
a) von den ersten 3 Klassen monatlich rthlr. gr. d'. also pro July bis ult. December rthlr. gr. d'.			
b) von den letzten 3 Klassen monatlich rthlr. gr. d'. also pro Septbr. bis ult. December rthlr. gr. d'.			
zusammen			
Hiervon ab:			
a) der unterm genehmigte Abgang wegen Ermäßigungen und anderer Ursachen . . . rthlr. gr. d'.			
b) die unterm dechargirten uneinziehbaren Reste . . . . . rthlr. gr. d'.			
zusammen			
Mithin blieb wirkliche Einnahme . .			
und nach Abzug der den Hebungs-Behörden zustehenden 4 pC. Tantieme			
zur Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen . .			
Es sind aber eingezahlt worden:			
a) im Jahre 1820 selbst . . . . rthlr. gr. d'.			
b) = = 1821 zum Rest pro 1820 rthlr. gr. d'.			
Mithin zu viel . . .			

Nro. 124. Wegen Ankauf und Debit des unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum.

Das von Drougerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreiniget befunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreinigung macht es nothwendig, daß die Apotheker vor dem Ankauf und dem Debit dieses Mittels gewarnt werden. Die Visitations-Commissarien und Physiker werden hierauf besonders aufmerksam gemacht. Diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig halten sollten, werden nach den Gesetzen bestraft werden.

I. A. 310. Juny. IX. Breslau den 22. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 125. Betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Ausgangs-Pässen für Hausirer und andere Personen.

Nachstehende Verordnung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei d. d. Berlin den 12. Juny 1821 wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung sämtlicher Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Pässe nur bis zu einem diesseitigen Grenz-Orte nehmen, und an demselben zur weiteren Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangs-Pässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden Legitimationen nachsuchen.

Da die Orts-Behörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß, so wird hierdurch im Allgemeinen verordnet, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein Jeder, welcher die Absicht hat in das Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokal-Behörden zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen befugt sind, und deren Bewilligung überhaupt nicht an das Königl. Ministe-

rium des Innern und der Polizei oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangs-Paß von der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

I. A. V. Juny. 628. Breslau den 26. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 126. Betreffend die Einziehung der Wartegelder bei den im Civil-Dienste angestellten Invaliden.

Des Königs Majestät haben bei einer Gelegenheit, wo die Zahlung des Wartegeldes an einen im Civil-Dienste versorgten Invaliden nicht sistirt worden, zu bestimmen geruhet, daß diejenige Behörde zur Erstattung desselben angehalten werden solle, der die verabsäumte Anzeige von der Versorgung des Invaliden zur Last falle.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämtliche Behörden unseres Departements hierdurch auf, uns jedenfalls sofort davon Anzeige zu machen, wenn ein Invalide, der ein Invaliden-Beneficium bezieht, irgendwo eine Anstellung erhält, damit dessen Invaliden-Gehalt, Pension oder Wartegeld vom Zeitpunkt seiner Anstellung, sey sie auch nur interimistisch, eingezogen werden kann. Diejenige Behörde, welche diese Anzeige unterläßt, hat zu gewärtigen, daß, wie im vorliegenden Falle geschehen, der Betrag der zurückzuzahlenden Wartegelder, Pensionen ꝛc. von ihr ohne Weiteres eingefordert, und sie zur Erstattung angehalten werden wird.

II. A. X. Juny. 186. Breslau den 26. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 127. Die Legitimation fremder Feldmesser betreffend.

Es bedienen sich die Behörden unseres Geschäfts-Bezirks bei vorkommenden Vermessungen zuweilen solcher Feldmesser, die bei uns nicht vereidet worden, auch uns sonst nicht als qualificirt bekannt sind. Für solche Fälle bestimmen wir: daß jeder Vermessung-Kosten-Liquidation eines uns nicht bekannten Feldmessers eine beglaubigte Abschrift des Protokolls, Inhalts dessen der Feldmesser bei einer andern

Königl. Regierung angenommen und vereidet worden, beigeschlossen werden soll. Ohne dieses Erforderniß wird künftig keine derartigen Gebühren-Festsetzung und Anweisung erfolgen.

II. A. VIII. Juny. 275. Breslau den 25. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 128. Betreffend die Ausstellung inländischer Fabrikate.

Auf Ihren Antrag vom 23. März c. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preis-Austheilung, folgendes hiermit festsetzen.

1) Vom 1. September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.

2) Das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.

3) Die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer Landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.

4) Die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten, unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt: auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen nahmhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrication und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammen tritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister Grafen v. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Verfügung:

die öffentliche künftig jährige Ausstellung inländischer Fabrikate betreffend,

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich in Hinsicht auf die Ausführung dieses Befehls den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, so wie den dabei interessirten Fabrikanten und Kaufleuten, folgendes zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

1) Hauptgegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, und bei diesen ist neben der inneren Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrik-Preis derselben ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit: denn bei solchen Waaren ist das Interessanteste, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können.

Vorzugsweise für die Ausstellung sind die Hauptfabrikate hiesigen Regierungs-Departements, Leinwand, Tuch, Rasch und andere wollene und halbwollene Zeuge, baumwollene und halbbaumwollene Waaren, Flächsen-Garne, Zwirne, Spitzen, Schaafwollene Hand- und Maschinen-Gespinste, Strumpf-

Waaren, Glas und irdene Waaren und Farben, desgleichen lakirte Waaren, Gold- und Silber-Manufaktur-Waaren, feine und Lionische; Fabrikate aus gebranntem Thon ꝛc. für die Ausstellung geeignet.

Nichts desto weniger sind Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

2) Die Einsendung der auszustellenden Fabrikate von den Fabrikanten und Künstlern, muß bis zum 1. Juni k. J. an die resp. Landräthe und Magistrâte der Städte Breslau, Brieg, Schweidnitz, Glatz, Reichenbach, Frankenstein und Oels geschehen, damit Zeit vorhanden ist, die Fertigung der Berichte, Verzeichnisse ꝛc. die Einsendung derselben und der Ausstellungs-Gegenstände, an die Regierung, und nach geschehener Prüfung der letztern die weitere Beförderung nach Berlin für die am 1. September k. J. anfangende Ausstellung auszuführen.

3) Die Herren Landräthe und vorher benannten Magisträte haben die Fabrikate und Waarenwerke zu sammeln, und mit einer nach dem unten vorgezeichneten Schema anzufertigenden Nachweisung bis zum 15. Juni k. J. auf Kosten der Interessenten an uns Franco einzusenden.

4) Von welcher dieser Behörden bis dahin nichts eingegangen ist; bei der wird angenommen, daß in ihrem Bezirk Niemand einen Beitrag zu dieser Ausstellung geliefert hat.

Diejenigen Fabrikate ꝛc., welche die in Breslau niederzusetzende Prüfungs-Commission zur National-Ausstellung in Berlin nicht geeignet findet, müssen auf Kosten der Fabrikanten ꝛc. wieder zurückgehen.

II. A. VI. 423 u. 450 Juni. Breslau den 28. Juni 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nachweisung

über die eingegangenen Fabrikate zur National-Waaren-Ausstellung in Berlin, für das Jahr

aus dem Kreise, oder der Stadt

Laufende Nr.	Benennung der eingesandten Fabrikate	Namen und Wohnort des Einsenders	Zeitheriger Gewerbe-Betriebs-Umfang des Einsenders. Anzahl der gehenden Stühle	Anzahl der Arbeiter	Betrag der jährlichen Fabrikation, nach Waaren-Gattungen und ihrer Stückzahl	Gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis aus der ersten Hand für jede Waaren-Gattung	Orte, wohin seit Jahr und Tag damit der Absatz gemacht worden ist	Ursprung und Preis des rohen Materials oder des Halbfabrikats, welches verarbeitet wird	Etwanige Anträge und Wünsche zu technischen Verbesserungen des Gewerbes
	Bei gewebten Waaren mit Angabe ihrer Länge und Breite nach Preußischem Maaß.				Bei gewebten Waaren ebenfalls mit Angabe der Länge und Breite einer jeden Gattung.				

Nro. 129. Anweisung für die Königl. Inquisitoriate und Untergerichte des Breslauschen Regierungsbezirks, betreffend ihre Anträge auf Festsetzung und Bezahlung der von dem Königl. Fiskus als Landesherrn oder Gerichtsherrn subsidiarisch zu übernehmenden Kriminal-Untersuchungskosten.

Durch die Rescripte der Königl. hohen Ministerien der Justiz und des Innern vom 18ten December 1820 und vom 4ten Mai d. J. ist die Festsetzung und Anweisung der Kriminal-Untersuchungskosten, so weit sie aus den öffentlichen Fonds oder von dem Königl. Fiskus als Gerichtsherrn subsidiarisch übernommen werden müssen, den Königl. Regierungen wieder aufgetragen worden.

Bey dem großen geographischen Umfange und der starken Bevölkerung des Breslauschen Regierungsbezirks, und bey der überaus großen Anzahl der darin befindlichen Königl. Jurisdiktionen, ist es uns unmöglich, diesen bedeutenden Zuwachs an Geschäften mit der erforderlichen Gründlichkeit und Schnelligkeit zu betreiben, wenn mehrere der inquirirenden Gerichte die zur Begründung ihrer Anträge und Kostenrechnungen nothwendigen Vorarbeiten mit der bisher in so vielen Fällen bemerkten Mangelhaftigkeit noch ferner betreiben, und das Rücksenden der Akten zum bessern Nachweise der verlangten Kostenanweisung und zur Umarbeitung der Liquidationen auch künftig, dadurch aber noch fernerhin nicht nur einen höchst lästigen Schriftwechsel, sondern auch für die Perzipienten der Kosten den großen Nachtheil einer oft langwierigen Verzögerung veranlassen sollten.

In Beziehung auf die unterm 25. April 1817, Amtsblatt für 1817 S. 181 Nr. 108. von uns ergangene, und auf die spätere vom hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht unterm 18ten December 1818, Amtsblatt für 1818 Seite 440 Nr. 17, erlassene Verordnung, finden wir uns daher bewogen, die Königl. Inquisitoriate und Gerichte unsers Geschäftsbezirks, welche in den Fall kommen, bey uns Kriminalkosten zu liquidiren, zuförderst darauf aufmerksam zu machen:

§. 1. daß bey jedem einzelnen Antrage dieser Art

A) die Zahlungsverbindlichkeit des Fiskus nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11ten December 1805, und

B) der Betrag jeder liquidirten Post nach dem Kosten-Regulativ vom 10. Oktober 1815 und dessen Deklarationen

bestimmt nachgewiesen werden muß.

§. II. Das erstere ad A geschieht aber keinesweges durch eine allgemeine Beziehung auf das Erkenntniß und auf das Unvermögen des Verurtheilten, oder durch die Bemerkung, Fiskus habe als forum domicilii des Inculpaten oder als forum delicti commissi die Kosten zu übernehmen, sondern nur allein durch Angabe der aus den Akten nachgewiesenen faktischen Umstände, woraus erhellet, daß der Königliche Fiskus Gerichtsherr des Orts des begangenen Verbrechens, oder des Wahnorts des Verbrechers sey, oder daß das Verbrechen zu den im Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. Januar 1816 benannten delictis publicis gehöre, und auf eine zehnjährige Einsperrung oder noch härtere Strafe erkannt worden (Amtsblatt pro 1816 I. S. 138,) daß die Untersuchung der Vermögensumstände des Inkulpaten vorgenommen worden, und was dieselbe ergeben habe, auch daß keine, noch vor dem Zutritt des Gerichtsherrn oder des öffentlichen Fonds zur Bestreitung gewisser Arten von Kosten (Kriminalordnung §. 604. 610 — 615.) verpflichtete Personen vorhanden sind. Eine Beziehung auf das Erkenntniß genügt nur rücksichtlich der Freysprechung oder der Kostenantheile, welche jedem Inkulpaten unter mehreren principaliter auferlegt worden, nicht aber um die Verbindlichkeit des Fiskus, welcher bey der Untersuchung des Kostenpunktes nicht zugezogen worden, festzustellen.

§. III. ad B reicht es nicht hin, die bey den Inquirenten eingekommenen einzelnen Liquidationen in eine Haupt-Nachweisung zu übernehmen, und es lediglich unserer Festsetzung zu überlassen, ob und in welchem Betrage sie genehmigt werden; sondern es muß das inquirirende Gericht, aus den ihm zugekommenen besondern Kostenrechnungen, nur solche Posten in die Haupt-Liquidation übernehmen, welche nach dem Regulativ vom 10ten Oktober 1815 der Königl. Fiskus zu bezahlen verbunden ist, nicht aber solche, welche blos den Privatgerichtsherrn, oder blos dem vermögenden Inkulpaten selbst obliegen.

§. IV. Wenn Fiskus nur einen Theil der Kosten, z. B. nur die Kosten der Ermittelung des Thatbestandes, oder nur die übrigen Untersuchungskosten, oder nur die Kosten für die Ermittelung eines oder des andern von mehreren in einer Untersuchung vorkommenden Vergehungen, zu bezahlen hat, so genügt es nicht die Gesamtkosten-Liquidation einzusenden, und der Regierung zu überlassen, diejenigen Kosten heraus zu suchen, welche der Königl. Kasse zur Last fallen, sondern es muß eine besondere Liquidation dieser letzten Kosten angefertigt werden.

§. V. Wenn Fiskus einen Theil der Kommunkosten zu übernehmen hat, die übrigen aber entweder Privatpersonen, oder auch vermögenden Mitschuldigen selbst auferlegt worden, so ist der den Fiskus betreffende Betrag nicht jedesmal die volle Quote der in Beziehung auf die übrigen Kosten-Interessenten berechneten Kriminalkosten, sondern nur derjenige Betrag, welcher sich ergiebt, wenn sämtliche Kommunkosten nach den geringern Sätzen, welche Fiskus entrichtet, angesetzt werden, und die Quote des von dem Fiskus zu vertretenden Inkulpaten daraus berechnet wird.

§. VI. Um den Königl. Inquisitoriaten und Gerichten die allerdings oft schwierige und mühsame Anfertigung einer festsetzungs- und anweisungsfähigen Kosten-Liquidation zu erleichtern, und um die nöthige Gleichförmigkeit und Uebersicht zu bewirken, wird ihnen das beygehende Formular einer Kostenrechnung mitgetheilt,

so wie sie uns jedesmal in zwey Exemplaren, das eine für die Regierungs-Haupt-Kasse, das andere zu unsern Akten, mit Beyfügung sämtlicher Untersuchungs-Akten,

eingeschickt werden muß.

§. VII. Diese Liquidation besteht

a) aus einem Titelblatt mit allen zur Begründung der Verbindlichkeit des Fiskus erforderlichen Angaben, und

b) aus der Nachweisung der einzelnen Kosten.

Zu a) versteht es sich zwar von selbst, daß nicht in allen einzelnen Fällen alle dort bemerkten Gegenstände anzuführen sind (z. B. wenn eine gänzliche Freysprechung von Strafe und allen Kosten erfolgt ist), und daß, wenn ein einziger Inkulpat vorhanden ist, nicht die eine gegen mehrere Inkulpaten geführte Untersuchung betreffende Fragen, zu beantworten sind; es können aber die Konzipienten der Liquidationen jedesmal nur dann von der Vollständigkeit ihrer Arbeit überzeugt seyn, wenn sie sich selbst jede der aufgestellten Fragen aus den Akten beantworten, oder den Grund, weshalb diese Frage wegfällt, bestimmt angeben können.

§. VIII. In Absicht der Kosten-Nachweisung selbst bringen wir zu b) (§. VII.) in Erinnerung:

1) daß nach der Bestimmung des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 15ten Mai 1820

Amtsblatt pro 1820 Seite 266 Verordnung Nr. 12. vom 21sten July v. J.

Fiskus auch dann, wenn er als Gerichtsherr säkularisirter Güter die Kosten übertragen muß, solche nicht nach den Sätzen des Privatgerichtsherrn, sondern nur nach den Sätzen des öffentlichen Fonds entrichtet;

2) daß Fiskus die Sitzgebühren nur an die Stockmeister zu Neustadt, Gleiwitz und Glatz berichtigen darf;

Regulativ vom 10ten Oktober 1815. II. Nr. 4.

3) daß Fiskus nur allein den Königl. Inquisitoriaten die Nr. 10. eben daselbst bestimmten Kopialien für Reinschriften, Abschriften und Protokolle mit 1 Sgr. für jeden beschriebenen Bogen, den übrigen in Königl. Besoldung stehenden Stadt- und andern Untergerichten, aber gar keine Kopialien, und den Privatgerichten nur die Kopialien für Reinschriften und Abschriften, nicht aber für Protokolle bezahlt;

4) daß Kopialien für Abschriften des Urtels zu den Akten auf die Königl. Kasse nicht angewiesen werden können, weil das Urtel in Urschrift und resp. in der besonders bezahlten Ausfertigung in den Akten verbleibt;

5) daß die Skabinats-Gebühren (Nr. 11. II. des Regulativs vom 10ten Oktober 1815.) nur allein

den wirklich adhibirten Beysitzern

und denjenigen Inquisitoriats-Aktuarien, welchen solche, wie zu Breslau und Brieg, durch ihre Bestallung zugesichert worden,

bezahlt werden;

6) daß Fiskus die Bestellungsgebühren à 12 gr. für jedes Urtel (No. 16. ibid.) und die Kassenquote (No. 25. ibid.) nicht bezahlt;

7) daß im Fall, wo Fiskus nur unter gewissen Bedingungen, diesen oder jenen Kostensatz entrichten muß

z. B. No. 1. 2. 20. §. II. des Regulativs,

bei der deshalb liquidirten Post das Eintreten dieser Bedingung aus den Akten mit Anführung des Blattes bestimmt nachgewiesen seyn muß, widrigenfalls die Post unnachsichtlich gestrichen wird;

8) daß Fiskus für die Insinuationen der Verfügungen am Ort des Gerichts keine Abtragungs-Gebühren, sondern nur bei auswärtigen Bestellungen das Bothenlohn bezahlt (No. 21. ibid.)

9) daß Apothekerrechnungen nicht anders angenommen werden dürfen, als wenn sie vom Kreisphysikus als richtig attestirt worden. (No. 13. ibid.)

10) daß wenn Medicinalpersonen Gebühren fordern, das Gericht unter ihren Rechnungen bescheinigen muß, daß sie keine Königl. Besoldung erhalten, weil die besoldeten Aerzte und Wundärzte nur Reisekosten und Diäten und baare Auslagen, ohne alle Gebühren zu fordern haben,

Breslauer Amtsblatt pro 1816. II. Seite 355. Verordnung No. 210. vom 7. Novbr. 1816. auf den Grund des Rescripts vom 8. Octbr. 1816;

11) daß für Alimente, wenn nicht polizeiliche Atteste über besonders hohe Getreidepreise beigebracht werden, nur die No. 8. §. II. des Regulativs vom 10. October 1815. bestimmten Sätze gefordert werden können;

12) daß Fiskus kein Porto bezahlt (No. 24. ibid.) und

13) daß Kosten, welche aus vorstehenden, oder aus andern Gründen vom Fiskus überhaupt nicht bezahlt werden, in die an uns einzureichende Liquidation gar nicht aufgenommen werden dürfen, weil solches die Arbeit bei Anfertigung der Revision und Festsetzung der Kostenrechnungen ganz unnützerweise vermehren würde.

§. IX. Wenn wider Erwarten Kostenrechnungen eingehen sollten, wobei die vorstehenden, oder die durch das beigehende Formular gegebenen Vorschriften nicht vollständig beachtet worden, so werden sie als remissions- und festsetzungs-unfähig ohne weitere Verfügung in der Sache selbst dem liquidirenden Gericht, und zwar im Wiederholungsfalle auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Die oft gedachten Königl. Gerichte können darauf rechnen, daß diese Commination ohne alle Nachsicht in Erfüllung gehen wird.

§. X. Dagegen sollen aber auch die Kostenanweisungen für diejenigen Gerichte, welche sich durch genaue Beobachtung der gedachten Vorschriften auszeichnen, vorzugsweise befördert werden.

§. XI. Wenn Vorschüsse zu den Untersuchungskosten aus Königl. Kassen gegeben worden, so muß deren Betrag mit Anführung der Anweisung und der betreffen-

den Stelle in den Akten von dem Betrage der Liquidation am Schluß jedesmal abgezogen werden.

§. XII. Wenn Vorschüsse zur Verpflegung verhafteter unvermögender Inculpaten bei uns nachgesucht werden sollen, so müssen die Gründe, aus welchen Fiskus zur subsidiarischen Uebernahme der Untersuchungskosten, nach den bereits statt gefundenen Ermittelungen verpflichtet seyn soll, in dem Berichte eben so auseinander gesetzt werden, als solches auf dem Titelblatte der nachherigen Haupt-Kosten-Liquidation erforderlich ist.

§. XIII. In allen Fällen, wo die principaliter verurtheilten Verbrecher zwar nicht sofort im Stande sind, Kosten zu bezahlen, jedoch ausstehende Forderungen, oder sonstiges noch illiquides Vermögen besitzen, müssen die inquirirenden Gerichte nicht nur die erforderlichen Arrestbeschläge ausbringen, sondern auch die wirkliche Wiedererstattung der aus den öffentlichen Fonds bereits bezahlten Kosten betreiben.

§. XIV. Ohne in den Gang des Criminalverfahrens selbst einzugreifen, können wir schlüßlich nicht unberührt lassen, daß es den Königl. Inquisitoriaten und Gerichten die Arbeit und Sicherheit bei Anfertigung der einzureichenden Criminalkosten-Liquidationen ungemein erleichtern wird, wenn sie allenfalls am Schluß der Untersuchung gegen unvermögende Inculpaten eine besondere Verhandlung über den nicht immer für wichtig genug geachteten Kostenpunkt abhalten, darin nach Anleitung der Eingangs erwähnten Verordnungen, Seite 181. des Amtsblatts pro 1817 und Seite 440. des Amtsblatts pro 1818 alle zur Bestimmung der subsidiarischen Kostenverbindlichkeit nöthigen Angaben zusammen stellen, und sowohl durch die Akten als die Vorschriften der Criminalordnung mit bestimmten Allegaten begründen.

Für den Inquirenten, der mit den gesetzlichen Kostenbestimmungen von Amtswegen ohnehin vertraut ist, und mit dem einzeln vorliegenden Falle durch die Untersuchung schon genau bekannt geworden, ist diese Vorbereitung der Kostenfestsetzung eine leichte, wenig zeitraubende Arbeit, während der nachherige Concipient einer vollständig motivirten Kostenberechnung, die factischen Grundlagen dazu erst aus den Akten und nicht selten mit einem beträchtlichen Zeitaufwande, sammeln muß.

Pl. 297. May. Breslau den 23. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Liquidation

der dem Königl. Fiskus, als Gerichtsherrn zu N im Kreise N Domainen-Amt N (Rent-Amt N), oder wenn Fiscus als Landesherr die Kosten tragen soll, dem öffentlichen Fonds zur Last fallenden Kosten in der Criminal-Untersuchungs-Sache wider den NN aus N, wegen begangenen (angeblichen) Diebstahls, Betrugs 2c.

A. 1) Das Verbrechen ist begangen worden { zu N Kreis N Domainen-Amt N unter Jurisdiction des fol. / im Monat des Jahres fol. }

2) Inculpat N für welchen Fiscus die Kosten subsidiarisch tragen soll, ist gebürtig aus N Kreis N 2c. Amt N.

3) Er war zur Zeit des verübten Verbrechens alt Jahr fol.

4) und wohnhaft zu N im Kreise N unter Gerichtsbarkeit des N fol.

oder:

hatte zu gedachter Zeit keinen Wohnort im Lande fol.
und seinen letzten Wohnort zu N fol.
schon verlassen seit fol.

5) Das Zahlungs-Unvermögen des Inculpaten (die Insufficienz seines Nachlasses) } ist ermittelt fol.

6) Zur Uebertragung des gesetzlichen Antheils verpflichtete Anverwandte des Inculpaten sind (nicht vorhanden) oder der 2c. fol.

7) Sie sind ebenfalls zahlungsunfähig fol. oder: die sie treffenden Kosten sind in der umstehenden Rechnung nicht mit aufgenommen.

B. Das Verbrechen des N ist ein delictum publicum und fol. auf eine zehnjährige Einsperrung, oder (noch härtere Strafe) rechtskräftig erkannt worden.

Wenn mehrere Inculpaten vorhanden sind:

C. 1) Nach dem ersten Erkenntniß fol. und nach dem zweiten Erkenntniß fol. soll Incupat den N Theil der Kosten oder einen bestimmten Beitrag von leisten.

2) Solidarisch mit ihm sind in die Kosten verurtheilt fol. der NN der NN u. s. w.

3) Sie sind ebenfalls unvermögend fol.

D. Fiscus hat bereits an Kosten aus der N Kasse
unterm ten vorgeschossen an das rc. Gericht
oder Fiskus hat keinen Vorschuß geleistet.

E. Besondere durch Allegate aus den Akten und der Criminal-Ordnung zu belegende Gründe, weshalb im außerordentlichen Falle die Kosten vom Fiscus gefordert werden.

Durch die ganze Liquidation fortlaufende Nummer.	Benennung der Kosten.	Betrag			Nachweis der Akten		Begründung durch das Regulativ vom 10 Octbr. 1815, oder eine besondere Verordnung. Regulativ § 11. Nr.	Anmerkungen und Gründe zur Rechtfertigung besonderer in den vorstehenden Rubriken noch nicht vollständig justificirter Kosten-Ansätze.
		rtl.	gr.	pf.	Vol.	Fol.		
	Bemerkungen. 1) Wenn Fiskus nur unter gewissen Umständen, z. B. ad Nro. 2, 9, 11, 27, § II. des Regulativs vom 10. October 1815, Kosten einer gewissen Art, oder nach einem gewissen Satz übernehmen darf, so wird bei deren Ansatz pflichtmäßig bezeugt, daß dergleichen Bedingungen hier wirklich statt finden. 2) Wenn Fiskus nur eine Quote von Communkosten oder mehreren Inculpaten gemeinschaftlich auferlegte Kosten tragen soll: so müssen die Commun- oder sonstigen gemeinschaftlichen Kosten nach den Sätzen der Zahlung aus öffentlichem Fonds in einer besondern, ebenfalls nach diesem Schema angelegten und hier beigefügten Rechnung liquidirt werden. Der Betrag des Antheils wird sodann in diese Haupt-Liquidation übernommen.							

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Strumpf-Fabrikant Christian Heilmann zu Gottesberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Stellmachermeister Joseph Neugebauer und der Bürger und Schumachermeister Anton Bizanetz zu Wilhelmsthal, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Die seit dem Anfang des vorigen Jahres zu Berlin erscheinende Allgemeine Staats-Zeitung, deren Plan im Amtsblatt von 1819 S. 6 und 7 bekannt gemacht worden ist, ist vorzüglich für den Bewohner des Preuß. Staats dadurch sehr anziehend und belehrend, daß selbige außer den allgemeinen wichtigen Zeitbegebenheiten, auch alle bemerkenswerthe Ereignisse jeder Art in den Königl. Provinzen, Nachrichten über den Zustand öffentlicher gemeinnütziger Anstalten, Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung, und Artikel über interessante einheimische Kunst und wissenschaftliche Gegenstände verbindet.

Obwohl sich diese Zeitung durch sich selbst empfiehlt, so finden wir uns doch durch ihren Werth und Reiz angeregt, auf selbige diejenigen aufmerksam zu machen, welche davon noch keine Kenntniß genommen haben.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich 3 mal, und die Versendung außerhalb Berlin geschieht in der üblichen Art durch die Postämter, welche zugleich an jedem Ort Bestellungen annehmen.

Der Preis des Jahrganges beträgt 5 Rthlr. Preuß. Courant, mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür diese Zeitung durch ganz Schlesien zu bekommen ist.

Pl. 462. Juny. Breslau den 20. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die katholische Gemeine zu Bertholsdorff, im Striegauschen Kreise, hat aus eigenem Antriebe, und von dem dasigen Dominial-Besitzer, dem Ortspfarrer und Gerichts-Scholzen unterstützt, so bedeutende Verbesserungen an dem Schulhause daselbst vorgenommen, daß ihre Anstrengungen mit Lob öffentlich erwähnt zu werden verdienen.

I. A. C. III. 107. Juny. Breslau den 24. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Druckfehler.

In dem Amtsblatt Stück XXV. Seite 222, in der 13. Zeile von unten herauf, soll es heißen statt: wider welche — unter welchen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 6. July 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 130. Erhebung der Schaugebühr von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg.

Nach einer schon bei Besitznahme der Provinz Schlesien angetroffenen uralten Einrichtung, zahlten vormals die Leinenweber die Schaugebühr für schaupflichtige Leinengewebe unmittelbar an die Stempelmeister, welche den Betrag als Remuneration für ihre Dienstleistungen unverkürzt behielten, dagegen aber keine fixirte Besoldung empfingen. Erst im Jahr 1793 ward bestimmt, daß das Schaugeld nicht mehr von den Webern an die Stempelmeister, sondern von den Großhändlern durch die Zollämter an die neu errichtete Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg, abgeführt werden solle. Die Zollämter erhoben es bei Ausfertigung der Exportations-Bezettelungen, und die gesammten, in das Ausland gehenden Leinenwaaren unterlagen demnach der wohl controllirten Abgabe gleichmäßig.

Da die Revenüen der Schau-Kasse die laufenden Ausgaben überstiegen, so sammelte sie Kapital an, mit dessen Hülfe das vormalige Provinzial-Ministerium die Leinen-Manufaktur im Allgemeinen zu unterstützen sich von Zeit zu Zeit bemühte. Aber bei der ersten feindlichen Invasion (1806) giengen sämmtliche Bestände im Betrage von 7206 Rthlr. 2 Sgl. 1 D'. verloren.

Deshalb, und weil in dem darauf folgenden Zeitraum die allgemeine Continental-Sperre, der Seekrieg und sonstige ungünstige Handels-Conjuncturen eine drückende Hemmung des Leinen-Verkehrs herbeiführten, reichten die Fonds der Schaugebühren-Kasse zu den fortgehenden Gehalts-Zahlungen der Schaubeamten nicht mehr aus. Bekanntlich mußten diese zum großen Theile unbefriedigt gelassen werden, wodurch der Schaukasse bis zum Ende des Jahres 1816 eine Schuldenlast von 13,767 Rthl. 23 Sgl. $\frac{1}{7}$ D'. erwuchs.

Als nach glücklicher Umgestaltung der Handelsverhältnisse die Einnahme der Schaugebühren-Kasse wieder stieg, wurde es von Zeit zu Zeit möglich, einige alte Reste zu tilgen. Dies konnte indeß nur bis zur Einführung der gegenwärtigen Zollverfassung geschehen. Denn da nach derselben die Zollämter im Innern aufhörten, eine Exportations-Bezettelung ausgehender Leinengewebe nicht mehr nöthig war, und mithin die bis dahin statt gefundene Einziehung der Schaugebühr von den Großhändlern, keiner Controlle mehr unterlag, so verminderte sich die Einnahme der Schaugebühren-Kasse nach und nach in einem solchen Grade, daß nicht einmal mehr die laufenden Gehälter der Schau-Beamten regelmäßig fortgezahlt werden konnten, und an Tilgung alter Rückstände noch weniger zu denken war.

Bei dieser Sachlage stiegen die Schulden der Schaugebühren-Kasse täglich, und es kam in erneuerte Berathung, durch Reform des gesammten Schau-Instituts dem Uebel von Grund aus abzuhelfen. Ließe sich ein Gegenstand, der das Interesse des größten Theils der Bewohner Schlesiens mittel- oder unmittelbar, in größerm oder geringerm Umfange berührt, und wobei mehrfache Rücksichten zu nehmen, und widerstreitende Ansichten zu hören, zu vereinigen, und zu berichtigen sind, ohne Nachtheil übereilen, so möchte die Einnahme der Schau-Beamten allerdings schon sicher gestellt seyn. Dies kann jedoch durch völlige Umbildung der Schau-Anstalt, welche inmittelst vorbereitet wird, erst künftig dauernd geschehen, und es kommt jetzt nur darauf an, eine interimistische Einrichtung zu treffen, wobei den Beamten ihr Diensteinkommen gesichert, und das fernere Anwachsen der Schuld der Schau-Kasse zuverlässig verhütet wird.

Hierzu giebt es keinen einfachern Weg, als zu dem frühern, vor dem Jahr 1793 bestandenen Verfahren zurück zu kehren, oder mit andern Worten:

das Schaugeld nicht ferner von den Großhändlern, sondern wiederum von den Webern zu erheben;

welche es den Stempelmeistern als Remuneration für ihre Mühwaltung unmittelbar zahlen, und von den Kaufleuten beim Absatz der Waaren über den bedungenen Preis erstattet bekommen.

Nachdem das Königl. Handels-Ministerium, in Folge reiflicher Berathungen, dieses Verfahren nunmehr als provisorische Maaßregel genehmiget, und seine Befolgung bis zur künftigen Erscheinung eines den Gegenstand umfassenden allgemeinen Regulativs angeordnet hat, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Vom 16. Juli d. J. hören sämmtliche Gehalts-Zahlungen an Schau-Beamte aus der Schau-Kasse auf.

2) Diese Beamten erhalten von demselben Tage ab, statt des bisherigen fixirten Gehalts, Bezahlung nach dem Grade ihrer Arbeit, oder Stücklohn, und zwar:

a) die Stempelmeister den ganzen Betrag des bisherigen Schaugeldes, nehmlich in Courant-Werth,

1 Sgl. für das Schock $\frac{7}{4}$ und $\frac{8}{4}$ breite Leinwand, oder für das Webe $\frac{7}{4}$ breiten Schleier;

8 Denar für das Schock $\frac{6}{4}$ breite Leinwand, und

6 Denar für das Schock $\frac{5}{4}$ breite Leinwand, oder $\frac{6}{4}$ breiten Schleier,

und ziehen den Betrag von den Webern unmittelbar bei der Stempelung ein;

b) die städtischen Schau-Aemter empfangen den doppelten Betrag der für die Stempelmeister bestimmten Gebühr, welchen zu erlegen hat:

derjenige, der die Nachschau veranlaßt, wenn die Beschwerde unbegründet gefunden wird;

der Stempelmeister, falls ihm ein Versehen zur Last fällt, und

der Weber, sobald sich eine absichtliche Verdunkelung oder eine Verfälschung des Schaustempels ergiebt.

3) Da es in der Gewalt der Stempelmeister liegt, die Aufdrückung des Schaustempels zu versagen, wenn der Weber das Schaugeld zu erlegen sich weigert, so haben sie den durch Creditgebung entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, und polizeiliche Unterstützung, in Beitreibung etwaniger Reste, nicht zu erwarten.

Dagegen sollen sämmtliche Kreis- und städtische Polizey-Behörden innerhalb ihrer Amts-Bezirke die städtischen Schau-Aemter auf deren Antrag durch Einmahnung und nöthigenfalls executivische Beitreibung des rückständig geblieb-

nen Schau-Geldes, bereitwillig und prompt unterstützen, wozu sie hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

4) Das von den Webern an die Stempel-Meister gezahlte Schaugeld soll erstern beim Verkauf der Waare an einen Leinen-Händler baar erstattet werden, und zwar *über den bedungenen Preis*. Den Leinen-Kaufleuten wird das sogenannte *Einhandeln* des Schaugeldes verboten.

5) Derjenige Leinen-Kaufmann, welcher dem Weber das ausgelegte Schaugeld erweislich nicht erstattet, oder dessen Betrag in den Preis der Waare einhandelt, soll für jeden Contraventions-Fall, d. h. für jedes einzelne Webe Schleier, oder Schock Leinwand, 12 Ggr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse erlegen.

Den Commune-Vorstehern wird aufgegeben, zum Besten der Armen-Kassen dahin zu invigiliren, daß dergleichen Uebertretungen zur Kunde und Rüge kommen.

Die betreffenden Straf-Resolute sind, unter Bemerkbarmachung der gewöhnlichen Recursfrist, von 10 Tagen, durch die landräthlichen Aemter und Magisträte, je nachdem die Contravention auf dem platten Lande, oder in einer Stadt vorgekommen ist, abzufassen, zu publiciren, und eventuel zu vollstrecken.

6) Am 16ten July d. J. übergiebt jeder, der ein Gewerbe daraus macht, schaupflichtige Leinen und Schleier einzukaufen, und roh oder zugerichtet im Ganzen wieder zu verkaufen, dem Obersteuer-Amte, in dessen Bezirk er wohnt, eine schriftliche, an Eides statt eigenhändig vollzogene und untersiegelte Declaration der Leinen-Waaren, welche er *an diesem Tage* in Schlesien *besitzt*, nach beiliegendem Schema.

Wer diese Declaration oder eine an Eides statt gleichmäßig abgefaßte Erklärung dahin: daß er schaupflichtige Waaren in Schlesien nicht besitze, bis zum 20. July d. J. abzuliefern unterläßt, erlegt 20 Rthlr. Strafe.

7) Auf den Grund dieser Declarationen, deren Richtigkeit nöthigenfalls näher zu prüfen vorbehalten wird, sollen die Leinen-Kaufleute demnächst das rückständige Schaugeld zur Schaugebühren-Kasse einzahlen.

Gegen diese Festsetzung können sie um so weniger Einwand erheben wollen, weil die betreffenden Waaren, obschon geschauet, sonst von Erlegung des Schaugeldes frei bleiben würden, und weil im Jahr 1793, bei Einführung der nun-

mehr wegfallenden Einrichtung den Leinen-Händlern das Schaugeld für ihre dermaligen schaupflichtigen Waaren-Bestände zurück gegeben worden ist.

8) Ein jeder Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, der aus dem Zeitraume von dem 1sten Januar 1817. an die Schau-Kasse Forderungen und solche noch nicht liquidirt hat, wird hiermit angewiesen, sie bis zum 31sten July d. J. unter Beibringung der Beweismittel, bei der Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg, anzumelden.

Wer dies unterläßt, darf keinen Anspruch auf unsere Vermittelung der nachträglichen Anerkennungen machen.

9) Am 1sten August d. J. fertiget die Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg eine Uebersicht ihres Vermögens-Zustandes. Die zur vollständigen Befriedigung der Creditoren in Staats-Schuld-Scheinen dann fehlende Summe wird aus Staats-Fonds zugeschossen werden.

Diese Verordnung, welche die gegenwärtige Schau-Verfassung lediglich in Hinsicht auf Erhebung des Schaugeldes und Remuneration der Schau-Beamten, und sonst nirgends, auch nur provisorisch, abändert, ist von sämmtlichen Kreis- und städtischen Polizey-Behörden, den städtischen Schau-Aemtern, Stempel-Meistern, Leinen-Händlern und Webern, sofort und pünktlich zu befolgen.

II. A. VI. 5. Julii. Breslau den 3ten July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Declarations-Formular.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Declaranten.	Sein Wohnort.	Vorräthige Waarensorten in Schlesien am 15. July c.	Deren Fabrikations-Zustand.	Ort wo sie sich befinden.	Namen des etwanigen Aufbewahrers.	Schau-Gebühr				
							pro Schock oder Webe.		in Summa.		
							sgl.	d'.	rtlr.	sgl.	d'.
			1. 7/4 breite Leinwand	1. roh							
			2. 5/4 breite Leinwand	2. auf der Bleiche							
			3. 6/4 breite Leinwand	3. in der Appretur							
			4. 5/4 breite Leinwand	4. vollendet auf dem Lager							
			5. 6/4 breiten Schleier	wie oben							

Ich versichere hiermit an Eides statt, daß ich nicht mehr als vorstehende schaupflichtige leinene Waaren in Schlesien heute besitze, und daß sie in den angegebenen Arten und Fabrikations-Zuständen, und an den benannten Orten wirklich vorhanden sind.

(Ort) den 20. July 1821.

(Unterschrift)

(Siegel)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 11. July 1821.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfandbriefe für die darauf vom 1. September 1821 ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfandbriefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen, und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1. September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfandbriefen in duplo, jedoch abgesondert, für die, welche 4, und abgesondert für die, welche 5 pCent Zinsen tragen — einzureichen, in welcher die Nummern, das Guth, der Kreis, das Departement, der Kapitals-Betrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staats-Papiere nach dem 1. July d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1. September 1821 und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die Extradition der neuen Coupons, und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1. September 1821 fälligen Zinsen dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfandbriefe vom 1. September 1821 abgerechnet, laufen, und demnächst künftig von 6 zu 6 Monathen, im März und September eines jeden Jahres, gegen Aushändigung der Coupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1. September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Coupons-Series I. wird den 1. October 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine, nehmlich den 1. März 1822 warten.

Berlin den 9. Juny 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 131. Gegen das Betteln, besonders das der Handwerksburschen.

Die noch immer fortdauernden Klagen über die Belästigung des Publikums durch Bettler, und insbesondere durch fechtende Handwerksburschen, beweisen, daß nicht durchgängig auf die Befolgung der Verordnung vom 13. Juny 1819 (Amtsblatt 1819 S. 337 — 343) mit dem erforderlichen Nachdruck gehalten wird. Es werden daher sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, sämmtliche polizeiliche Behörden, Magisträte, Scholzen und Gerichte wiederholt angewiesen, ihrer Seits die Vorschriften besagter Verordnung aufs pünktlichste zu befolgen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Behörden, Polizei-Beamten und Gensdarmen, die sich hierunter einer Vernachläßigung werden zu Schulden kommen lassen, deshalb nach dem Gesetz werden angesehen werden.

Die gänzliche Abstellung des Bettelns kann nur bewirkt werden, wenn diejenigen, welche um Gaben angesprochen werden, sich nicht durch ein unzeitiges Mitleid zu deren Verabreichung verleiten lassen, und wenn Jeder, den ein Bettler oder fechtender Handwerksbursche anspricht, von ihm soweit Kenntniß nimmt, daß er denselben der örtlichen Polizei-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen kann und solches thut. Sollte wider Erwarten eine Polizei-Behörde oder ein Polizei-Beamter eine solche Meldung nicht beachten, so ist davon bei der Königl. Regierung zur Bestrafung Anzeige zu machen.

I. A. XXI. April. 4. Breslau den 30. Juny 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 132. Wegen Abhaltung der Gemeinde-Versammlungen.

Wir haben in Erfahrung gebracht: daß in verschiedenen Orten, der mit unserem Regierungs-Bezirk vereinigten Kreise des ehemaligen Reichenbachschen Regierungs-Departements, die Gemeinde-Versammlungen und Gebote noch in den Kretschams abgehalten werden.

Zu diesem Ende verordnen wir hiermit, wie bereits für die übrigen Kreise durch die Amtsblatt-Verfügung vom 24. März v. J. geschehen ist: daß an Orten, wo der Dorfschulze, oder einer der Gerichtsleute, eine hinlängliche geräumige Wohnung hat, um die Gemeinde-Versammlungen darin abzuhalten, oder wo ein anderweites hinreichendes Gelaß im Dorfe beschafft werden kann, die Gemeinde-Versammlungen von jetzt ab in der Wohnung des Schulzen oder des betreffenden Gerichtsmannes, oder in dem sonst zu beschaffenden Gelaß abgehalten werden sollen.

In denen Oertern aber, wo auf diese Weise das erforderliche Lokal nicht ermittelt werden kann, dagegen in solchen Schulhäuser vorhanden sind, mögen auch die Gemeinde-Versammlungen künftig in den geräumigen Schulstuben abgehalten werden.

Nur an Oertern, wo außer dem Kretscham ein hinlänglich geräumiges Gelaß für diesen Zweck durchaus nicht zu beschaffen stehet, kann die Abhaltung der Gemeinde-Versammlungen oder Gebote nur noch in den Kretschams einstweilen vor sich gehen; jedoch wird für diesen Fall das schon seit längerer Zeit bestehende Verbot: daß von dem Kretschmer oder Schänken weder vor, noch während der Dauer der Gemeinde-Versammlung, einem der Anwesenden Getränk irgend einer Art abgereicht werden darf, hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Die Orts-Schulzen werden verpflichtet, auf die Erfüllung dieser Vorschrift strenge zu wachen, etwanige Kontraventions-Fälle aber dem landräthlichen Officio jederzeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Sollte aber von einem Schulzen hierunter säumig verfahren werden, so wird derselbe unausbleiblich zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Gemeinde-Versammlungen und Gebote an jedem Sonntage nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst abgehalten werden sollen, damit auch an denjenigen Oertern, wo die Schulstuben dazu gebraucht werden, die sonntäglichen Wiederholungsstunden, welche jederzeit vor dem Nachmittags-Gottesdienst statt finden, dadurch nicht gestört werden.

I. A. XXI. July. 1. Breslau den 4. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Mathematik, Lieutenant Carl André, zum Feldmesser bei der Königl. Breslauschen Regierung.

Der Stadt-Verordnete Gottlieb Schnicke und der Tuch-Inspector Johann Kühn zu Tschirnau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kaufmann August Wirsig zu Neumarkt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Druckfehler.

In dem Amtsblatt Stück XXVI. Seite 247, in der 10. Zeile von unten herauf, soll es heißen statt: remissions — revisions- und festsetzungs-unfähig.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 18. July 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 9, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 659.) Die Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rhein-Provinzen. Vom 7. Juny 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 132. Die Vertheilung der Denuncianten-Antheile aus Strafgeldern in Contraventions Fällen gegen die neuen Steuer-Gesetze betreffend.

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblatte Seite 209 Nro. 110 unterm 6. Juny c. ergangenen Verfügung,

die Vertheilung der Denuncianten-Antheile aus Strafgeldern in Contraventions-Fällen gegen die neuen Steuer-Gesetze betreffend,

wird sämmtlichen Gewerbesteuer-Behörden und den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern unsers Geschäfts-Bezirks hiermit bekannt gemacht, daß zufolge der an uns aus dem Königl. Finanz-Ministerio ergangenen Rescripte vom 4. und 18. Juny c. III. Nro. 10628 und III. Nro. 11797 nur die im Gesetz vom 31. December 1819 §. 1 und 2.

(Gesetz-Sammlung pro 1820 Seite 32.)

genannten Personen, nämlich:

1) Steuer-Beamten, welche nicht Mitglieder von Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern sind;
2) Polizei- und Forst-Beamten;
3) Gensd'armen; und
4) überhaupt solche Beamten, welche mit Kontrollirung oder Verwaltung der Abgaben zu thun haben, und nicht zu der Ausnahme ad 1 gehören,

zum Empfange des im dritten Theile der Geldstrafen und Confiskations-Gelder bestehenden Denuncianten-Antheile, berechtiget sind, und daß die hiernach in einzelnen Fällen vacant bleibenden Denuncianten-Antheile zum Gratifications-Fonds für hülfsbedürftige und würdige Steuer-Beamten berechnet werden sollen.

Von dem Grundsatz, daß alle andere Personen, als die obgenannten, keine Strafgelder-Antheile beziehen, besteht zur Zeit nur die einzige im §. 11 des Meisch-steuer-Regulativs vom 1. December 1820 gegründete Ausnahme bei Anzeigen heimlicher Einmeischungen zu Brandwein.

II. A. VII. 662. Juny. Breslau den 3. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 134. Betreffend das Halten von Hunden.

Nach mehrern zur Sprache gekommenen Fällen wird, ohnerachtet durch die Verordnung vom 16. November 1815 (Amtsblatt S. 510 und 511), die Befolgung der Vorschriften gegen das Herumlaufen der Hunde, aufs neue eingeschärft worden; doch nicht diejenige Aufsicht auf die Hunde gehalten, welche zur Abwehrung von Unglücksfällen durch selbige und namentlich durch toll gewordene Hunde durchaus nothwendig ist.

Wir bringen daher abermals die feststehenden Vorschriften, nach welchen keine Hunde frei herumlaufen dürfen, sondern in den Städten unter gehöriger Aufsicht gehalten, auf dem Lande aber angelegt, oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüttel versehen seyn sollen, in Erinnerung.

Selbst Fleischer-, Schäfer- und Hirten-Hunde müssen zu Hause an die Kette gelegt, und Jagd-Hunde aller Art eingesperrt werden.

Um desto sicherer den Uebertreter dieser Vorschrift und denjenigen, durch dessen Hund ein Unglück sich ereignet, zum Schaden-Ersatz und zur Strafe ziehen zu können, wird hiemit allgemein für Stadt und Land angeordnet:

daß überall, wo diese Einrichtung nicht jetzt schon besteht, bei welcher es alsdann ununterbrochen verbleibt, Jeder, ohne Unterschied des Standes, welcher einen Hund hält, solchen spätestens bis zum 1. October dieses Jahres mit einem Halsband versehen müsse.

Auf diesem muß bei den Stadthunden der Name der Stadt und die Gasse und Nummer des Hauses, in welchem der Eigenthümer wohnt, und bei den Landhunden der Name des Kreises, des Dorfes und die Bezeichnung der Wohnstelle des Eigenthümers stehen. Mit Anfang October haben die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sich aufs genaueste zu überzeugen, in wie weit diese Anordnung befolgt ist. Alle alsdann ohne Halsband sich vorfindende herrenlose Hunde sollen sofort todtgeschlagen, wenn aber deren Eigenthümer zu ermitteln sind, sollen diese zur unverzüglichen Anschaffung des vorgeschriebenen Halsbandes angehalten, und außerdem noch in 1 Rthlr. Strafe genommen werden. Gleichmäßig ist auch gegen die mit oder ohne Halsband im Freien herumlaufende Hunde zu verfahren; diejenigen aber, deren Besitzer ermittelt wird, können dem Eigenthümer zwar ausgefolgt werden, jedoch in den Städten nur gegen 1 Rthlr, und auf dem Lande gegen 12 Gr. Lösungs-Geld. Außerdem muß der Besitzer, wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, wenn er in Breslau wohnhaft ist, 5 Rthlr., wohnt er aber in einer andern Stadt, 1 Rthlr., oder lebt er auf dem Lande, nach Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände und nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde, 1 Rthlr., 16, 12 oder 8 Gr. Strafe entrichten.

Wenn ein Hund entläuft, so muß es der Eigenthümer sofort der Orts-Polizei-Behörde anzeigen, damit der Hund aufgefangen werden kann. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist der Eigenthümer für allen Schaden, den der Hund verursacht, verantwortlich.

Von den Strafgeldern, welche dafür: daß Hunde im Freien ohne Aufsicht oder auch ohne Halsband betroffen, eingezahlt werden müssen, bekommt derjenige, der sie anhält oder angiebt, nicht wie bisher festgesetzt gewesen, ein Drittheil, sondern die Hälfte, die andere Hälfte fließt an den Orten, wo nicht schon eine anderweitige Einrichtung bestehet, zur Orts-Armen-Kasse. Da Jedem die Nothwendigkeit und der heilsame Zweck dieser Vorschriften einleuchten muß, so erwarten wir mit Zuversicht deren pünktliche Befolgung. Daß diejenigen aber, die selbigen zuwider handeln, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, dafür werden in

Städten die Polizei-Beamten, auf dem Lande aber Dominien, Scholz und Gerichte verantwortlich gemacht, und haben die Landräthe auf die Befolgung zu halten. Welche sich von ihnen hierin eine Vernachläßigung oder Nachsicht zu Schulden kommen lassen, werden dafür nach den Gesetzen angesehen werden.

I. A. V. Febr. 311. Breslau den 5. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 135. Wegen genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, bei Ausstellung der Ursprungs-Atteste zum Handel mit dem Russischen Reiche.

Es ist höhern Orts in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere diesseitige Provinzial-Behörden sich bei Ausfertigung der diesseitigen Ursprungs-Bescheinigungen zum Consumo-Handel mit dem Russischen Reiche Abweichungen von der in dem Handels-Vertrage vorgeschriebenen Form erlauben.

Da hierdurch sehr große Verlegenheiten für die Inhaber entstehen, und die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, die Bereitwilligkeit der jenseitigen Behörden für Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, auf welche Preußen tractatmäßig ein Recht hat, so wird den zur Ausstellung dergleichen Ursprungs-Atteste im hiesigen Departement autorisirten Beamten, mit Hinweisung auf die durch das Amtsblatt Jahrgang 1819 Stück XIII und XIV unter Nro. 79 und 84 — erlassenen Bekanntmachungen vom 26. März und 2. April 1819, zur Pflicht gemacht, sich bei Ausfertigung der Ursprungs-Bescheinigungen an die in dem Handels-Vertrage vorgeschriebene Form, stets auf das genaueste zu binden.

II. A. VI. 16. July. Breslau den 6. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 136. Verfügung, das Vaccinations-Geschäft, und besonders die alljährliche Berichts-Erstattung der Physiker über dasselbe betreffend.

Die Abfassung des Haupt-Berichts und die Zusammenstellung der General-Tabelle über das Vaccinations-Geschäft für das Jahr 1820 ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, theils, weil die meisten Physiker ihre diesfälligen Berichte und Tabellen nicht zur festgesetzten Zeit, sondern erst nach wiederholten Erinnerungen einsendeten; theils auch, weil mehrere dieser Berichte sehr unvollständig, und die

Tabellen nicht nach dem neuen durch das hohe Ministerial-Rescript vom 21. August 1819 (Amtsblatt-Verfügung vom 18. September 1819, 40stes Stück Nro 221) vorgeschriebenen Schema angefertigt waren, und daher zur Umarbeitung zurückgeschickt werden mußten; ja es wurde in einigen dieser Berichte die tabellarische Zusammenstellung der Resultate aus den einzelnen Listen der Impfärzte sogar vermißt, und der Regierung überlassen, solche aus den zum Theil sehr verworrenen einzelnen Nachweisungen der Impfärzte herauszusuchen. Häufig stimmten auch die einzelnen Summen der Geimpften nicht mit der Hauptsumme. Endlich sind auch von manchen Impfärzten die zur Revision nicht gestellten Impflinge in die Rubrik der fruchtlosen Impfungen gebracht worden, wodurch die Anzahl der letztern zu einem für die gelungenen Impfungen nachtheiligen Zahlen-Verhältniß erwachsen ist.

Um dergleichen Inconvenienzien für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir daher folgendes:

1) Die landräthlichen Aemter haben darauf zu halten, daß auf die Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren Amts-Bezirken noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, von Seiten der Dorfgerichte mehr Sorgfalt als bisher verwendet werde, weil die Erfahrung lehrt, daß dieselben häufig bisher verheimlichte, schon ins Knaben- und Mädchen-Alter getretene Kinder nicht in diese Listen aufgenommen haben. Das Geschäft selbst muß spätestens bis Ende März jeden Jahres beendigt seyn, das namentliche Verzeichniß sämmtlicher ausgemittelten Individuen sodann in duplo angefertiget, dem landräthlichen Amte zweifach überreicht, das eine Exemplar dem Physikus übergeben, das andere aber ad Acta genommen werden. Zur Einsendung an uns bedarf es nur eines Extracts dieser Aufnahme-Liste, worin die Anzahl der in jedem Orte ausgemittelten blatterfähigen Individuen summarisch vermerkt ist.

2) Die allgemeine Impfung nach erfolgter Regulirung der verschiedenen Impf-Bezirke und Impf-Stationen muß sodann im April ihren Anfang nehmen, und nicht, wie bisher, von einigen Physikern und Impfärzten geschehen, willkührlich aufgeschoben werden. Nur wichtige Hindernisse gestatten hierin eine Ausnahme. Wird ein Impfarzt durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, das Impfgeschäft in dem ihm überwiesenen Bezirke zu vollziehen, so hat derselbe den Physikus hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, damit von demselben das Erforderliche veranlaßt werden kann, und nicht, wie es sich auch

im vorigen Jahre ereignet hat, der ganze Bezirk ungeimpft bleibt. Bei dem Geschäft selbst haben die Physiker auf sorgfältige Führung der Impf-Listen zu halten, und bringen wir hierbei unsere frühere Circular-Verfügung vom 13. März 1819, daß die Gerichtsschreiber die Impfärzte hierbei unterstützen sollen, wieder in Erinnerung.

3) Nach beendigtem Impf-Geschäft haben die Physiker die speciellen Berichte und Listen der Impfärzte ihres Amts-Bezirks bei Zeiten einzuziehen, und es wird hierzu als peremtorischer Termin für das laufende Jahr und künftig der 31. December bestimmt. Die hierin Säumigen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Auch ist von ihnen den Impfärzten die bisher oft verwißte Genauigkeit und Ordnung in Anfertigung dieser Liste dringend anzuempfehlen. Was die Berichte und Tabellen der Physiker betrifft, so setzen wir die Einsendung der diesjährigen auf den 31. Januar a. f. als unabänderlichen Termin, und unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. hierdurch fest, und es gilt dieser Termin auch für die folgenden Jahre. In den Berichten und Tabellen selbst sind die oben erwähnten Bemängelungen zu vermeiden. Erstere müssen eine kurze historische Uebersicht des Impf-Geschäfts und seiner Fortschritte in ihrem Amts-Bezirke enthalten. Nicht nur die Orts-Gerichte und Gemeinden, welche sich durch Förderung desselben ausgezeichnet, sondern auch diejenigen, welche hiebei das Gegentheil bewiesen haben, sind nahmhaft zu machen. Desgleichen sind auch die Störungen anzuzeigen, welche das Impf-Geschäft durch zufällige Ereignisse, besonders durch den Ausbruch epidemischer Kinder-Krankheiten erfuhr.

Den Ausbruch der Blattern betreffend, so sind zwar die Physiker verpflichtet, hierüber unverzüglich zu berichten; indeß finden wir es unumgänglich nöthig, daß dieselben in dem jährlichen Vaccinations-Berichte dieses Gegenstandes erwähnen, und da, wo er vorgekommen, über die Einschleppung und Verbreitung des Contagii mit Angabe der Ortschaften, der Zahl der Kranken und Verstorbenen, und derjenigen, welche während der Vaccination von dieser Krankheit ergriffen wurden, desgleichen über die dagegen getroffenen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, ihren Erfolg, und über die Hindernisse, die solche etwa in der Ausführung erfahren haben möchten, möglichst genaue Nachrichten ertheilen.

Wir gewärtigen, daß nicht nur sämmtliche landräthlichen Aemter, Polizei-Behörden, Magisträte und Dorfgerichte, sondern auch vorzüglich die Physiker und Impfärzte sich nach diesen Vorschriften achten, und letztere uns von deren Befolgung bei Einsendung der Berichte über die Resultate der diesjährigen allgemeinen Vaccination überzeugen werden.

I. A. XII. 618. Juny. Breslau den 8. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 12[illegible]. Die Preis-Vergütigung für das confiscirte fremde Salz betreffend.

Sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer- auch Unter-Steuer-Aemtern unsers Geschäfts-Bezirks, wird in Verfolg der Seite 223 des vorjährigen Amtsblatts unterm 27. Juny v. J. ergangenen Verordnung Nro. 138,

die Preis-Vergütigung für confiscirtes Salz betreffend,

hiermit bekannt gemacht, daß von den Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 20. Juny d. J., anderweitig festgesetzt worden:

daß die für confiscirtes Salz bereits allgemein auf Vier Pfennige pro Pfund bestimmte Preis-Vergütigung oder Prämie, zwar in allen Fällen, wo der Defraudant nicht ermittelt, und der Defraudation für schuldig erachtet worden, ferner bestehen bleiben, daß dieselbe aber in dem Falle, wo der Defraudant ergriffen, oder sonst ermittelt und zugleich der That überführt wird,

mit Acht Pfennigen pro Pfund

für diejenige Quantität, in Ansehung deren die Defraudation feststeht, von den Königl. Factoreien, welchen das Salz eingeliefert wird,

bezahlt werden soll, als wonach die Salz-Debits-Behörden angewiesen worden sind.

II. A. VII. 59. July. Breslau den 9. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 13[illegible]. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der

großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§ 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des tarifmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2 bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes-Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derselben nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Maaßes und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vor-

gedachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnißstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7. Auf die Gefängnißstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9. Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11. An diesen Gerichtstagen übergeben die auf Unsern Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß sämtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;
2) des Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werths;
3) der näheren Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sey ꝛc.
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und

6) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§. 13, 26 und 33) bemerkten Zwecke,

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26), zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniß vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen seyn, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gerichte übergeben.

§. 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16. Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17. Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichts-

schreibers beglaubiget, behändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13 gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen, oder binnen den ihm (§. 13) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20. Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

> daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtiget.

§. 21. Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunciantenantheil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumazial-Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von Fünf Thalern und drüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig seyn.

§. 23. Dies Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; den in contumaciam Veurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24. Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §§. 6, 13 und 18 gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25. Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers, und das beizudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschiehet solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses, zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so

bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniß der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6 erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnißstrafe nach dem Erkenntniß vollstreckt.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 20 vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29. Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27 vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140 bis 1144 des 20. Titels, Theil II des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen seyn Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§§. 30, 31 und 32) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24 gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß (§. 11) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Daß dies geschehen sey, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34. Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Indem wir vorstehendes Gesetz hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringen, wird solches den Königlichen Oberförstern, Forstrendanturen und Flöß- und Holzhofs-Verwaltungen zugleich zur Nachricht und Achtung mit der ausdrücklichsten Aufforderung bekannt gemacht, darnach die Unterförster und Unter-Forst-Receptoren, so wie die Unterbeamten der Flöß- und Holzhofs-Verwaltungen, baldigst umständlich zu instruiren.

II. A. 41. July. III. Breslau den 7. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 139. **Wegen der von den Militair-Predigern auszustellenden Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen.**

Das vormalige Königl. Kriegs-Consistorium hat unterm 12. August 1787 sämmtliche Feld- und Garnison-Prediger angewiesen, die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden, außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld- oder Garnison-Prediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civil-Geistlichen auszustellen. Auf

den Grund dieser Verfügung und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müssen, haben neuerlich einige Militair-Prediger sich für befugt gehalten, alle Militair-Personen, welche in dem Garnison-Orte der Ersteren kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions- oder Garnison-Predigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig in Anspruch zu nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß, falls der vorzunehmende Actus einem Civil-Geistlichen übertragen werden solle, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen, und ein anderweitiges Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber eben so unbegründet wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegs-Consistoriums weder in das Allgemeine Landrecht, noch in das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 aufgenommen ist, es auch hart seyn würde, Militair-Personen, die mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem andern Orte einen kirchlichen Act von einem Civil-Prediger verrichten zu lassen wünschen, noch zur Beschaffung eines zweiten Dimissorials von dem dortigen Militair-Geistlichen zu verpflichten.

Nach einer besondern Verfügung des hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wird Vorstehendes sämmtlichen Herren Civil- und Militair-Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. C. V. July. 26. Breslau den 10. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 140. Den Debit der Paß-Formulare betreffend.

Obschon allgemein und in unserm Regierungs-Bereich insbesondere durch die Amtsblatt-Verfügung Nro. 120 vom 23. April 1813 und mehrere späterhin erlassene Verordnungen festgesetzt worden, daß die Accise- und Steuer-Aemter, denen der Debit der Paßformulare und Legitimationskarten übertragen worden, dieselben nur an öffentliche Behörden, oder obrigkeitliche Personen, und zwar jederzeit nur gegen einen Empfangschein der letztern, niemals aber an Privatpersonen verkaufen oder verabfolgen lassen sollen; so haben doch mehrere noch vor kurzem gemachte Erfahrungen bewiesen, daß jenen Verordnungen nicht überall Folge geleistet wird, und an verschiedenen Orten sogar an Verbrecher Paßformulare verkauft worden, welche dazu dienten, die Polizeibehörden zu täuschen, und die Verhaftung der Inhaber solcher falschen Legitimations-

Papiere, deren Ausfüllung und Besiegelung ihnen keine großen Schwierigkeiten verursacht hatte, zu verhindern, oder zu verspäten. Wurde ein solcher Verbrecher aber ermittelt und zum Geständniß gebracht, daß sein Paß falsch, und von ihm selbst oder einem andern hiezu unbefugten ausgefüllt sey; so war doch nur in sehr seltenen Fällen eine Aufklärung darüber zu erlangen, an welchem Orte, und von wem er das Paßblanquet erhalten, indem er schon deshalb, um sich der fernern Hülfsleistung für die Zukunft zu versichern, den Verkäufer nie nannte, und in der Regel vorgab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben; so daß jener nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesem für die öffentliche Sicherheit entstehenden Nachtheile vorzubeugen, haben die Königlichen Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen mittelst Rescripts vom 14. v. M. bestimmt, daß vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung ab

die Paßformulare nur an die Hauptsteuer-Aemter, und von diesen an die Polizei-Behörden, und zwar an letztere nur Buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bey den Hauptsteuer-Aemtern, weder ein Verkauf, an die Untersteuer-Aemter, noch an einzelne Personen statt finden darf.

Die Untersteuer-Aemter unsers Regierungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen: alle im Bestande habenden Paßformulare und Legitimationskarten, an das betreffende Hauptsteuer-Amt sofort abzuliefern, zu deren Annahme die Hauptsteuer-Aemter hiermit angewiesen werden. Zugleich hat jedes Untersteuer-Amt den Betrag der abgelieferten Paßformulare und Legitimationskarten unserer Hauptkasse mittelst einer Nachweisung anzuzeigen, welche letztere den abgelieferten Betrag von dem Konto eines jeden Special-Amts demnächst abschreiben, und solchen dem betreffenden Hauptsteuer-Amte zuschreiben wird.

Den sämtlichen Polizei Behörden wird hiermit nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, über die Verwendung der von den Hauptsteuer-Aemtern empfangenen Paßformulare genaue, mit der laufenden Nummer versehene Liste zu halten, aus welchen in vorkommenden zweifelhaften Fällen, die Aechtheit des Passes sogleich ersehen werden kann.

II. A. IX. 28. July. Breslau den 10. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 141. Die Veränderung der Binnen-Linie betreffend.

Die durch das Amtsblatt der vormaligen Königlichen Regierung zu Reichenbach pro 1818 mittelst Verordnung vom 19. December 1818 Seite 394. 395 in Folge des §. 1 der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 bekannt gemachte zum Schutz des einländischen Gewerbefleisses und zur Sicherung der Staats-Abgaben erforderliche Binnenlinie, hat schon früher wegen eingetretener Umstände, und jetzt wegen anderweitiger Regulirung des Grenz-Controll-Bezirks im Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln, einer Veränderung unterworfen werden müssen.

Es wird demnach hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Binnen-Linie in unserm Departement nunmehr in folgender Art festgestellt worden ist.

Sie nimmt ihren Anfang

zu Trautliebersdorf hinter Friedland und zieht sich nach Schmidsdorff, Klitzengrund, Nieder- und Ober-Langwaltersdorf, Lehmwasser, Sophienau, Tanhausen, Niederziersdorf, Kaltwasser, Rudolphswalde, Falkenberg, Hausdorff, Neurode, Schlegel, Mittel-Steine, Albendorf, Stolzenau, Neuheide, Wilmsdorf, Altheide, Neu- und Alt-Batzdorf, Arnsdorf, Grafenort, von dort längst dem rechten Ufer des Neisse-Flusses Habelschwerdt im Controll-Bezirk lassend über Weißbrod, Heydorf, Seifenberg, Walsdorf, Conradswaldau, Kunzendorff, die Stadt Landeck im Grenz-Bezirk lassend über Heinzendorf, Ober-Hansdorff, Kaltenvorwerk, Heinrichswalde, Hemmersdorff nach Rogau über Schromm, Kloster Camenz, Boitzen, Ober-Pomsdorf bis nach Bruckfteine

wo sodann dieselbe sich an die bis Nieder-Pomsdorf reichende Binnenlinie des Departements der Königlichen Regierung in Oppeln anschließt.

II. A. IX. 30. July Breslau den 11. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend, daß die von den Königl. Stadt-Gerichten, seit dem 1 Januar c. gesammelten, sonst zu den Kämmerei-Kassen geflossenen Strafgelder, herrnlosen Erbschaften und anderer Jurisdictions-Früchte, wieder in die städtischen Kämmerei-Kassen abgeliefert werden sollen.

Da höhern Orts die den Königl. Stadt-Gerichten, welche die sonst aus den Stadt Kämmerei-Kassen erhaltenen Zuschüsse zu den Justiz-Verwaltungs-Kosten gegenwärtig aus Staats-Kassen beziehen, unterm 1. December vorigen Jahres durch

das Amtsblatt von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts bekannt gemachte Beschlagnahme der sonst zu den Kämmerei-Kassen geflossenen Strafgelder, herrenlosen Erbschaften, und anderer Jurisdictions-Früchte, wieder aufgehoben worden, wogegen aber auch die Stadt-Kämmereien nach wie vor die Kriminal-Kosten für unvermögende Verbrecher zu tragen haben: so wir solches den Königl. Stadt-Gerichten des hiesigen Departements hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl die seit dem 1. Januar dieses Jahres etwa bereits zurückbehaltenen, als auch die ferner eingehenden, bemeldeten Jurisdictions-Nutzungen, mit Vorbehalt des Rechts, nunmehr wieder in die städtische Kämmerei-Kassen abzuliefern. Breslau den 6. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben die Landraths-Stelle des Steinauschen Kreises durch den Kreis-Deputirten v. Meyer auf Kausen zu besetzen geruhet.

Der zeitherige Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Breslau, Lieutenant Friedensburg, zum Ober-Grenz-Controlleur im Bezirke der Königl. Merseburger Regierung.

Die durch den Abgang des Ober-Amtmanns Feige zu Baldowitz, Wartenbergschen Kreises, erledigte Polizei-Districts-Commissariats-Stelle des 4. Districts, ist mit dem Gutsbesitzer Badelt auf Himmelthal wiederum besetzt worden.

Bekanntmachungen.

Nachstehendes, bereits am 12. März 1810 erlassenes Publikandum für die Bewohner der bei dem zeither gewesenen ungewöhnlich hohen Wasserstande etwa unter Wasser gesetzten Dorfschaften, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und die darin enthaltenen Vorschriften werden angelegentlich zur Beachtung empfohlen.

I. A. 72. July. IX. Breslau den 7. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Publikandum

für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder hat mehrere Wohnungen unter Wasser gesetzt, und derselben baldige Wiederbeziehung für die menschliche Gesundheit bedenk-

sich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geschwülsten, Engbrüstigkeit, Gliederreissen, Drüsen-Krankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen, ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für sehr viele Landbewohner nicht oft möglich ist, sich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieselben sobald als möglich in ihre Wohnungen zurückeilen; so werden denselben folgende Rathschläge zur schnellern Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung sie den zu besorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußboden baldmöglichst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende, und das schnelle Austrocknen derselben verhindernde, Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) Sobald nun dieses vollführt ist, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl, als die Thüre von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünstenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.

3) Sind die Wände getrocknet, dann ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers sowohl, als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich ist es alsdann, die Wohnungen bei mehrern Stunden lang geschlossenen Thüren und Fenstern mit salpetersauren Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebst der Anweisung in allen Apotheken zu erhalten sind.

Obwohl die Wohnungen von Menschen nicht eher bezogen werden sollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorschrift gereinigten Wände und Fußboden gehörig ausgetrocknet sind: so erfordert es doch bei so manchem die Nothwen-

digkeit, zuweilen auch früher noch seine alte Wohnung zu beziehen. Unter diesen Umständen dürfen

4) weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dicht an die Wände angeschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß

5) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trocknen Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen, und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst geschehen, damit dieselben so trocken als möglich erhalten werden.

6) Die Nahrungsmittel jeder Art, so wie die Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden, sondern es muß dieses vielmehr auf den Böden oder in andern trockenen Behältnissen geschehen.

7) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft, und von dem Schlamm bestens gereinigt werden.

8) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umständen. Sehr rathsam wäre es, wenn auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, wenigstens durch Auslüftung vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oefnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist baldmöglichst hinweggeschaft werden. Außerdem aber ist nothwendig, daß

im Falle, das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch desselben Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet und mit etwas grob gestoßenem Salz bestreut werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben seyn, dann ist das Verfüttern hochschädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlseyn und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren.

Breslau den 12. März 1810.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Diejenigen, welche berechtigt sind, von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission sich prüfen zu lassen, um die Universität beziehen zu können, haben sich den 4. October d. J. um 10 Uhr mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Unterzeichneten zu melden. Breslau den 10. Juli 1821.

D. David Schulz,
Director der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Nachricht

über die, den 15. Juni 1821 zu Jauer abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft.

Auch in diesem Jahre fand die in der Aufschrift angezeigte Versammlung unter dem Vorsitz ihres Directoris, des Königlichen Landrathes Freyherrn von Richthofen — wie gewöhnlich — statt; Und zwar geschahe diese in Folge, der in den Breslauer Zeitungen eingerückt gewesenen gefälligen Bekanntmachung der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft, von wegen des für diese Johanni abzuhalten nöthig gewesenen Fürstenthums-Tages zugleich. Die gedachte Versammlung wurde dem gemäß den 15ten Juny d. J. früh 9 Uhr in Gegenwart vieler anwesenden und einiger auswärtigen Herrn Mitglieder der Gesellschaft für eröffnet und konstituirt erklärt. In der, in gedachter Beziehung zugleich abgehaltenen Eröffnungsrede des bereits erwähnten Gesellschafts-Directors, nahm derselbe zugleich aus der gegenwärtigen, ob zwar immer dem Landanbau noch nicht genung günstigen Zeitumständen, die Veranlassung her, allgemein zu äußern, wie zu hoffen stehe, daß die bisher statt gefundenen Marktpreis-Unwerthe aller ländlichen Erzeugnisse, sehr bald sich wieder heben und verbessern würden: Zumal da in dieser Hinsicht zwey aufmunternde Gegenstände offenbar zum Vortheile der ländlichen Erzeugung — Production — bereits eingetreten wären: Einmahl nehmlich das Aufhören der voriges Jahr noch in vollkommen rückgehender Bewegung — von Böhmen und Sachsen her — sich befundenen Getraidehandels-Verkehrs Schlesiens; welcher nunmehr seinen ehemaligen gewohnten Gang — nach Böhmen und Sachsen hin — wiederum einzunehmen scheine. Das zweytemal aber in Rücksicht des um Vieles besser als v. J. bereits ausgefallenen Wollabsatzes — in Beziehung theils auf die Gottlob! jetzt überstandenen Nachumwälzung auf dem allgemeinen Geldmarkte von 1818 — 19; theils auch in Rücksicht auf die in England und Frankreich — letztere besonders im vorigen Jahr erst — eingetreten gewesene — Auflagen bey Einfuhr deutscher Wollen zugleich. Aus beiden hier erwähnten günstigen Erscheinungen, nahm

der erwähnte Gesellschafts-Direktor zugleich Grund her, die Hoffnung der Gesellschaft wiederum und auch in Ansehung der überall zugleich sich verbessernde Lage des Landanbaues und deren allgemeine Hervorbringung — Produktion — neu zu ermuntern; insbesondere aber die Betriebsamkeit der Versammlung auch in Ansehung ihres gegenwärtigen Wirkens und Strebens für Verbesserung gemeiner Landes-Wohlfahrt, mehr zu verstärken.

Zugleich wurden Anwesende, den bestehenden Vorschriften des Reglements von 1772 gemäß, von allen Gesellschafts-Ereignissen, welche seit Jahresfrist statt gefunden, genau und vollständig von Seiten Direktoris unterrichtet und in Kenntniß gesetzt. Eben derselbe erfolgte sowohl in Ansehung der häuslichen Geld- und Vermögens-Verhältnisse, als auch in Betreff der bestehenden Bücher-Sammlung der Gesellschaft. In Hinsicht auf Verbesserung der feinwolligten Schaafzucht, lagen, wie sonst, auch Proben zur Ansicht der Gesellschaft, so wie zum Behufe der diesfälligen Beurtheilung und Erläuterung bereit.

Dankbar erkannte die Gesellschaft zugleich die hochgefällige Aufnahme der Nachrichten über die voriges Jahr abgehaltene ökonomische patriotische Gesellschafts-Versammlung von Seiten beider hiesigen Fürstenthums-Systeme betreffender hochlöblich Königlicher Regierungen, sowohl der zu Breslau als auch der zu Liegnitz, in die laufenden beiderseitigen Regierungs-Amtsblätter.

Mit den aus der Mittheilung vormahls Königlicher Regierung zu Reichenbach erhaltenen Saamen-Proben, aus der Rheingegend her — zu IV. d. Verh. v. J. — ägyptisches Korn genannt — eigentlich eine unter dem Namen des pohlnischen Waitzens hier längst bekannte Sommer-Saamenart — wurden die in mehrern Kreisen deshalb angestellten Versuche zugleich in Vortrag gebracht; weshalb auch der Ausfall davon — besonders für Gebirgs Gegenden — sehr günstig befunden wurde.

Einige Mitglieder sowohl im Gebirge, als auch am Fusse der letztern hatten versprochen: diese Versuche auch fernerhin noch fortzusetzen und darüber fernerweit zu berichten. Eben dasselbe geschahe in Ansehung des voriges Jahr schon — zu V. der Verhandlung v. J. — angemeldeten Versuches von 33 Sorten aus Wenigen, — Jena bey Weimar durch die Güte des Herrn D. K. W. E. Putsche — Verfasser des Versuches einer Monographie der Kartoffeln ꝛc. Weimar im ꝛc. L. Industrie-Comptoir 1819. — erhaltenen Sammlung verschiedener Kartoffelarten. Als worüber der Abdruck der diesjährigen Verhandlungen in der gesellschaftlichen Zeitschrift, das Nähere enthalten soll.

Der besondern Erwähnung verdienten noch vier der Gesellschaft durch den Tod leider zu früh entrissenen Ehren= und Gesellschafts=Mitglieder.

Unter erstern befand sich insbesondere der so allgemein geachtete Chefpräsident der Königlichen Liegnitzer Regierung Herr Kirchhöfer, auch der Königliche Staatsminister a. D. Herr von Massow auf Neuland, unter letztern aber der Herr Graf v. Matuschka auf Arnsdorf, Königlicher Justizrath und Landesältester des Hirschberger Kreises, als eines sehr achtbar und thätig gewesenen Gesellschafts=Mitgliedes.

Auch wurden diesesmahl wiederum 7 Ehren= und 6 ordentliche Mitglieder der Gesellschaft erwählt, deren Annahme hoffentlich eben so zu erwarten steht, als wie zugleich bekannt gemacht worden war, daß die v. J. neu erwählt gewesenen — 9 einheimischen und 7 auswärtigen — oder Ehren=Mitglieder, den Ruf sämmtlich dankbar angenommen hätten.

Unter den **Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen**, kamen unter andern zugleich folgende Gegenstände in Anregung:

Eine Sammlung von den durch die Güte des rühmlich bekannten Fabrikant **H. Rothstein** aus Erfurt anhero gelangte, Hinsichts des neuern **Verfahrens, den Flachs oder Hanf ohne Röste zum Spinnen** brauchbar zu machen, verschiedenartig zubereiteten Flachs= und Werch=Proben, nebst dabey hinzugefügter Muster=Taf. I von durch natürlichen Flachsfarbe=Stoff — in braun, gelb und grün — gefärbte — dergleichen ohne Röste zubereiteten Flachses und Werrichs. Wobey ferner noch eine Zugabe sich befand

a) von rohen — d. h. ungebrechten — Flachs=Bändern, desgleichen

b) von zu vorhin gedachten Färberey=Behufe eigends extrahirten Flachsfarbe=Mehl.

Dem Ausgang dieser Versuche, so wie dem Erfolge davon, sah die Gesellschaft um so mehr begierig entgegen; als die Hoffnung noch nicht aufgegeben werden kann: daß der bekannte Streit über das neuere in mehrerer Beziehung vortheilhaft scheinende Verfahren, den Flachs ohne Röste zum Spinnen brauchbar zu machen, ganz zum Besten des letzteren selbst sich entscheiden und von allen Ungewißheiten und Zweifeln deshalb, auch in technisch=wissenschaftlicher Hinsicht frey, selbst dastehen werde.

Dergleichen wurden eingelaufene Korrespondenz Nachrichten und Bemerkungen mitgetheilt, unter andern *)

*) Die im Auftrage der Gesellschaft vom v. J. her — von Seiten des Direktorii zur Ausführung gebrachte Bestellung nebst Resultat, wegen Veränderung des Breslauer Wollmarktes, der Breslauer Wage=Anstalten u. s. w.

Desgleichen von Seiten der General-Komitee des landwirthschaftlichen Vereins aus München, wegen gegenseitigen Umtausches von Gesellschafts-Druckschriften; die von Seiten der Hallischen Naturforschenden Gesellschaft aus Halle unter Mittheilung einer Druckbeylage als Aufforderung an alle Meteorologen unter dem Titel: Die naturforschende Gesellschaft zu Halle an alle wissenschaftliche Vereine Deutschlands. Desgleichen die Korrespondenz mit dem ehemaligen Herrn Chef-Präsidenten Freyherrn von Lüttwitz auf Gorkau rc. in Betreff mehrer wissenswerthen landwirthschaftlicher Gegenstande u. s. w.

In Ansehung der anderweit in Vortrag gebrachten Nachrichten, Bemerkungen und Vorschläge, wurden ebenfalls so wie über bereits gedachte Vorträge die gehörigen Beschlüsse gefaßt, auch solche in die deshalb aufgenommene Tages-Verhandlung sämmtlich vermerkt und eingetragen. Dasselbe geschah in Betreff der vorgenommenen Wahlen und anderer Gesellschafts-Gegenstände.

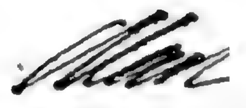
Die Mittheilung durch Relation über die eingegangenen schriftlichen Aufsätze, nebst einigen Heil- und Hausmitteln geschah sodann, deren Aufnahme von Seiten der Gesellschafts-Versammlung zu Druck auch meist bewilliget wurde. Worauf Abend gegen 6 Uhr die statt gefundene Versammlung von Seiten Direktorii geschlossen und wiederum vertagt worden war.

Schlüßlich wird, wie andere Jahre bereits geschehen, auch in diesem gegenwärtigen Jahre, über das Ganze des gedachten ökonomisch-patriotischen Gesellschaftstages, und unter Mittheilung der dabey aufgenommenen Verhandlung nebst Beschlüsse, an den gedachten Verein sowohl, als auch an das geehrte Publikum mittelst Abdruckes, öffentlicher Bericht zugleich erstattet und die diesfälligen Bemühungen der Gesellschaft deshalb selbst zu Tage gefördert werden. Druckexemplare der früheren Jahre sind bis jetzt übrigens auch noch bey Reinhard Schoene in Breslau in Kommission zur Ansicht zu erhalten und auch auswärts von daher zu beziehen.

Jauer den 30. Juny 1821.

Die zu Habelschwerdt gestorbene Anna Maria verwittwete Wancke, hat in ihrem Testamente

1) der dortigen katholischen Schul-Bau-Kasse 500 Rthlr. Courant,
2) dem dortigen Hospital zum heiligen Anton 33 Rthlr. 8 Gr. Courant, und
3) der dortigen Armen-Kasse 33 Rthlr. 8 Gr. Courant legirt.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 25. July 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 142. Wegen Commando-Servises.

Das Königl. vierte Departement im hohen Krieges-Ministerium hat bestimmt: daß der Commando-Servis nicht mehr an den Garnison-Orten der betreffenden Truppentheile, sondern an denjenigen Orten gezahlt werden soll, wo sich die einzelnen Commandos befinden.

Die mit dem Serviswesen beauftragten Behörden unseres Geschäfts-Bezirks werden daher angewiesen, hiernach zu verfahren, und vom 1. July c. ab vorkommenden Falles den Commando-Servis unmittelbar bey uns zu liquidiren.

Rücksichtlich des Servises der Bezirks-Feldwebel und Gefreiten der Landwehr bleibt es jedoch bei der zeitherigen Bestimmung, daß solcher beim Staabe liquidirt und gezahlt wird.

I. A. 7. July. XIV. Breslau den 14. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 143 Wegen der Diäten, Gebühren und Reisekosten der Feldmesser bei Domainen- und Forst-Vermessungen.

Nach einem Rescripte des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 4. Juny d. J. soll den Feldmessern bei Domainen- und Forst-Vermessungen nur der reglementsmäßige Diäten- und Gebührensatz gewährt werden. Es darf mithin die in einzelnen Fällen nachgegebene Erhöhung dieser Diäten und Gebühren nicht weiter statt finden.

Wir bringen diese Bestimmungen zur Kenntniß, und machen die Feldmesser zugleich auf die Erfordernisse ihrer Liquidationen, deren öftere Unvollständigkeit das Revisions-Geschäft erschwert und ihre Befriedigung verzögert, aufmerksam. Es müssen

1) Diäten-Liquidationen mit einer Bescheinigung des Amtes, der landräthl. oder derjenigen Behörde, welche bei der Vermessung zunächst interessirt war, Hinsichts der Richtigkeit der Tagezahl versehen seyn.

2) Gebühren-Liquidationen durch die Morgenzahl, welche das Vermessungsregister nachweiset, gerechtfertiget werden.

Liegt das Vermessungs-Register der Liquidation nicht bei, dann muß der Feldmesser angeben, wenn und wohin er es abgeliefert hat. Die

3) Reisekosten-Liquidationen müssen die Angabe des Orts woher und wohin, und die richtige Meilenzahl, in zweifelhaften Fällen durch ein Postamt bescheiniget, enthalten. War die Extrapost unvermeidlich, so finden die Sätze des Regulativs vom 28. Februar 1816 Anwendung.

Wirkliche Auslagen müssen durch richtige Beläge justifizirt seyn.

Hiernach haben sich die Feldmesser zu achten, oder zu gewärtigen, daß Liquidationen, welchen diese Erfordernisse abgehen, zurückgesandt werden.

II. A. VIII. 70. July. Breslau den 16. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Faschinenleger Ignatz Fabig zu Krehlau, zum Wald-Aufseher und Holzleger zu Domsen, im Königl. Domainen-Amte Wohlau.

Der zeitherige Rathmann und Cämmerer Carl Friedrich Sander zu Striegau, so wie auch der unbesoldete Rathmann Gottlieb Sander, sind auf anderweite 6 Jahr erwählt und bestättiget worden.

Der zeitherige Stadtverordnete und Stadt-Apotheker Joseph Langsch zu Striegau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Ernst Gottlieb Siegmund Reisig, der Handelsmann Franz Schützenhofer, der Brau-Urbars-Pächter Heinrich Friedrich Erdmann Berger, und der Gastwirth Gottlieb Loth zu Waldenburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der ehemalige Stadtverordneten-Vorsteher, Schneidermeister Gottlob Leuschner, der Bürger und Tuchmacher Daniel Noack, und der bisherige Stadtverordnete Samuel Pürschel zu Festenberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Aufforderung

zur Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Coblenzer Regierungs-Departements.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung geruhet, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, im Coblenzer Regierungs-Departement, statt der im Kriege zerstörten, mittelst Kabinets-Ordre vom 2ten v. M., eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen.

Sämtliche Königliche landräthliche Aemter und Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirkes, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt, werden hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser allgemeinen evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte, jeder seines Theiles, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Beträge binnen acht Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn mögen.

Von der Einsendung dieser Gelder an ebengedachte Kasse und deren Betrag gewärtigen wir gleichzeitig von jeder einsendenden Behörde Anzeige. Die Magistråte, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVIII. Nro. 52. pag. 241 — 242 verwiesen.

I. A. II. Juny. 520. Breslau den 12. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Da die gewöhnlichen Sommer-Ferien bei der hiesigen Königlichen Kunst- und Bau-Handwerks-Schule mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis zum 23. August d. J. dauern, so bleibt während dieser Zeit der Unterricht in dieser Lehranstalt ausgesetzt. Die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten findet hingegen am 27., 28. und 29 July d. J. in dem Universitåt-Bibliotheks-Gebäude statt.

Ein jeder, der in der Bau- und Handwerks-Schule als Eleve aufgenommen zu werden wünscht und sich dem Bauwesen widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nämlich bis zum 20. August d. J., oder anderseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Cursus des arithmethischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein jeder, der in dem architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Reguladetri zu rechnen verstehen; indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bauschule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst und praktischen Geometrie unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) den mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. In so fern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, als solcher für den Praktiker berechnet, ausgedehnt worden ist, so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, grade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß; da diese Kenntnisse für einen Bau-Handwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese auch die gewöhnlichste Aufgabe nicht zu lösen im Stande ist.

2) Können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden; es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

I. A. C. XI. 1. July. Breslau den 12. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die von dem verstorbenen Religions-Lehrer Heinold, an dem katholischen Gymnasium zu Glogau, zum Besten armer kranker Schüler gemachte Stiftung, ist von dem dortigen Lehrer-Personale aus eigenen Mitteln um 130 Rthlr. erhöhet worden, welches eine um so dankbarere Anerkennung verdient, je mehr die Liebe und Sorge, welche sich darin für die Zöglinge der Anstalt ausspricht, zu loben ist.

C. III. 319. Juny. Breslau den 11. July 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Dienstjunge Gottlieb Scheffler in Barnitze, Trebnitzer Kreises, hatte am 2. Juny a. c. beim Schwemmen der Pferde in dem dasigen Teiche das Unglück, in eine Tiefe zu gerathen, und war dem Ertrinken nahe.

Als ihn ein anderer im Teiche sich badender Dienstjunge, Namens Freitag, im Dienste des Freigärtners Milke, untersinken sah, sprang er ihm nach, um ihn zu retten, sank aber ebenfalls unter.

Inzwischen war auf das Geschrei der übrigen beim Teiche befindlichen Knaben, der Knecht Becker zu Pferde herbei geeilt, wagte sich, als er den Scheffler wieder auf der Oberfläche des Wassers zum Vorschein kommen sah, auf seinem Pferde in die sehr tiefe Stelle des Teiches, und brachte ihn glücklich ans Ufer. Der Gerettete, zwar besinnungslos und schwach, wurde in kurzer Zeit wieder ins Leben zurückgebracht.

Wir finden uns nicht allein veranlaßt, das entschlossene und menschenfreundliche Benehmen, welches der Knecht Becker bei diesem Unglücksfalle bewiesen hat, Anderen zum Beispiele öffentlich bekannt zu machen, sondern haben demselben auch die festgesetzte Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. zustellen lassen.

I. A. 36. July. XII. Breslau den 13. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinden Dreißighuben, Ernsdorff und Habendorff, Reichenbacher Creises, haben aus freiem Antriebe und durch vereinte Bemühungen, jede ein besonderes von Grund aus neugebautes und völlig massives Schulhaus bei sich aufgeführt, welches von der unterzeichneten Königl. Regierung unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. July. 39. Breslau den 10. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde zu Sägen, Strehlenschen Kreises, hat freiwillig und aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus erbaut, welches auch bereits eingeweiht worden ist.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt Veranlassung, dies lobenswerthe Unternehmen, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. July. 70. Breslau den 17. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Frau Anna Rosina Raabe, Wittwe des unlängst verstorbenen Freihäuslers, Garnsammlers und Schulen-Aufsehers Benjamin Raabe zu Donnerau, Waldenburgschen Kreises, hat der dasigen Schule ein Kapital von Funfzig Reichsthalern Courant geschenkt, von dessen Interessen Schulbücher für die armen Schulkinder gekauft werden sollen.

Diese löbliche, der Geberin zur Ehre gereichende Handlung, wird zur Aufmunterung und Nachahmung für Andere hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. 402. July. I. Breslau den 18. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, auf das von dem Organisten, Conzertmeister Fischer zu Erfurt herausgegebene, bei Perthes in Gotha in diesem Jahre erschienene Choral-Melodien-Buch, vierstimmig gesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen versehen, aufmerksam zu machen, und dieses Werk, welches mit Beifall aufgenommen worden ist, wohlhabenden Kirchen-Aerarien nach dem Wunsche des Herausgebers hierdurch zu empfehlen.

C. V. July. 15. Breslau den 17. July 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Im Verlage der Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin, ist das Werk des Freyherrn von Witten,

„Ueber höhere Landes-Cultur,"

herausgekommen, welches rücksichtlich der darin beschriebenen neuen und ungewöhnlichen Getreidearten empfehlungswerth ist.

Das landwirthschaftliche Publikum wird auf diese Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Pl. 108. July. Breslau den 15. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Juny 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	2	7	1	2	—	11	1	3	3	—	23	9	—	21	1	—	19	5	—	15	1	—	14	2	—	18	3	4	13	8
Brieg . . .	1	23	1	—	—	—	1	2	—	—	21	3	—	21	3	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	16	—	4	6	10
Frankenstein	2	12	—	2	3	2	1	4	8	1	3	—	—	22	9	—	20	—	—	17	6	—	15	9	—	16	—	3	10	3
Glatz . . .	2	14	5	1	19	1	1	6	5	—	23	11	1	—	4	—	19	5	—	17	9	—	13	7	—	18	3	4	13	8
Guhrau . .	2	2	—	1	22	—	—	23	—	—	22	3	—	19	5	—	—	—	—	14	10	—	13	8	—	16	—	3	20	—
Herrnstadt .	2	6	—	2	2	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	4	—	—
Münsterberg	2	11	6	2	4	9	1	4	6	1	1	7	—	22	3	—	20	3	—	16	—	—	14	6	—	16	—	3	10	3
Namslau .	1	20	5	1	18	5	1	—	—	—	23	2	—	19	9	—	18	9	—	14	7	—	13	5	—	18	—	4	12	—
Neumarkt .	2	8	—	2	2	—	1	4	—	1	2	—	—	22	—	—	—	—	—	16	—	—	14	9	—	22	—	3	20	—
Nimptsch .	2	9	—	2	4	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	22	7	—	19	9	—	18	5	—	19	9	3	20	—
Oels	2	3	11	—	—	—	1	—	4	—	21	8	—	20	9	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	4	—	—
Ohlau . . .	1	12	7	1	10	3	1	2	9	1	1	—	—	18	10	—	17	6	—	15	2	—	14	3	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	13	—	2	8	2	1	5	—	1	—	2	—	21	6	—	16	8	—	16	9	—	15	2	1	—	—	5	8	—
Schweidnitz	2	15	2	2	12	2	1	5	2	1	2	2	—	23	—	—	10	—	—	16	9	—	13	9	—	20	—	5	—	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—
Strehlen . .	1	23	2	1	19	10	1	2	9	1	—	8	—	19	5	—	17	7	—	15	7	—	13	7	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	13	8	2	6	10	1	3	5	1	1	6	—	23	2	—	20	—	—	16	9	—	14	3	—	20	—	5	12	—
Wintzig . .	2	4	1	2	2	3	1	1	7	1	—	—	—	20	10	—	19	2	—	16	6	—	15	3	1	—	—	4	4	8
Wohlau . .	2	8	—	2	—	—	1	5	—	1	—	—	—	28	—	—	17	—	—	14	6	—	13	—	—	16	—	3	16	—
im Durchschnitt	2	6	[illegible]	2	1	—	1	3	1	1	—	5	—	21	6	—	18	11	—	16	—	—	14	3	—	18	7	4	5	7

Breslau den 8. July 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 1. August 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 144. Wegen Befolgung der polizeilichen Vorschriften beim Fahren auf den Chausseen.

Da in der neuern Zeit verschiedene Unglücksfälle auf den Straßen durch schnelles Vorbeifahren, ingleichen dadurch entstanden sind, daß ein Wagenführer den andern nicht vorbei lassen wollen, oder der vorfahrende den ausbiegenden Wagen in den Chaussee-Graben gedrängt hat, ferner durch das Nichtausweichen der sich begegnenden Fuhren ꝛc., so finden wir uns durch diese, in schon lebensgefährliche Frevel ausgeartete Mißbräuche veranlaßt, die im Jahre 1812, Amtsblatt 1812, Seite 96 — 99, Nro. 110, wegen der beim Befahren der Chausseen zu beobachtenden Polizei-Gesetze, und der auf deren Uebertretung gesetzten Strafen erlassene Verordnung dahin zu erneuern:

1) Jeder Wagen muß
   a) auf der Mitte oder rechten Seite der Chaussee fahren, und darf nur auf der rechten Seite still halten,
   b) dem ihm auf der Mitte begegnenden Wagen auf der rechten Seite ausbiegen,
   c) wenn ein hinter ihm kommender Wagen vorbeifährt, sich alles Jagens enthalten,

d) kein Wagen darf dasselbe Geleise des vor ihm fahrenden Wagens beibehalten, oder in einem vorhandenen Geleise fahren.

Wer dagegen handelt, oder Streitigkeiten verursacht, zahlt an der nächsten Zollstätte 1 Rthlr.

2) Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, oder durch Fuhrwerk die Chaussee sperren, oder Sachen abladen, welche liegen bleiben, wird bestraft mit 5 Rthlr.

Im letztern Falle wird die Hinwegschaffung noch besonders bezahlt.

3) Fuhrleute, welche Schießpulver fahren, müssen die Bedeckung des Fuhrwerks mit einem 6 Zoll langen P auf beiden Seiten bezeichnen, dürfen in keiner Stadt und in keinem Dorfe anhalten, auch müssen sie von jedem Gebäude 100 Schritte entfernt bleiben; bei Strafe von 5 Rthlr.

Entsteht ein Schaden, so werden sie außerdem nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft.

4) Wer irgend einen Baum an der Chaussee beschädigt, zahlt für jeden Baum 5 Rthlr.

Ist die Beschädigung aus Bosheit geschehen, so tritt noch körperliche Strafe ein.

5) Wer einen Meilenzeiger, eine Warnungstafel oder Barriere beschädigt, bezahlt außer den Wiederherstellungs-Kosten an Strafe 1 Rthlr.

6) Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt, oder auf dem Fußsteige oder im Graben reitet, 16 Gr.

7) Das Abmähen der Dossirung wird bestraft mit 16 Gr.

8) Das Abhüten derselben für jedes Pferd, Rind oder Schwein, mit 2 Gr.; für jedes Schaaf mit 6 Pf.

9) Wer durch Ziegen oder anderes Vieh die Bäume beschädigen läßt, bezahlt für jeden Baum 1 Rthlr.

10) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, einen Prellstein, oder die Stein- und Kieshaufen um und auseinander fährt, 16 Gr.

11) Wer näher als zwei Fuß vom Graben ackert, Steine oder Unreinigkeiten vom Acker auf den Weg wirft, den Graben beschädigt oder anfüllt, bezahlt außer den Kosten der Wiederherstellung 16 Gr.

12) Dasselbe gilt von jeder andern Beschädigung der Abzugs-Graben. Auch soll die Wiederherstellung, wenn solche nicht in einer bestimmten Frist erfolgt, auf Kosten des Beschädigers bewirkt, und die Kosten sollen mit Execution beigetrieben werden.

13) Entwendung der Wege-Bau-Materialien oder Geräthschaften, wird mit dem zehnfachen Werth derselben bestraft.

14) Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritte von seinen Pferden entfernen, bei Strafe von 16 Gr.

Entsteht dadurch Schaden, so erfolgt außer dem Schaden-Ersatz, wenn nicht eine höhere Criminal-Strafe eintritt, eine Geldbuße von 5 Rthlr.

15) Jeder ist schuldig beim Schlagbaum anzuhalten, das Chaussee-Geld tarifmäßig, und etwanige Strafe gegen Quittung unweigerlich zu entrichten. Wer ohne anzuhalten vorbeifährt, bezahlt 1 Rthlr.
und wer auf den Zuruf des Einnehmers nicht anhält, 2 Rthlr.

Dieselbe Strafe erfolgt, wer auf Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

16) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthlr.

Geschieht solches mit Gewaltthätigkeit, mit Verbal- oder Real-Injurien, außer der Injurien-Strafe und dem Schaden-Ersatz 5 Rthlr.

17) Halten mehrere Wagen zugleich an einer Barriere, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung, und in zweifelhaften Fällen der Chaussee-Einnehmer. Wer sich vordrängt, und der Anweisung des Einnehmers nicht Folge leistet, zahlt 2 Rthlr.

18) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächsten Empfangsstelle abgeben, oder wenn keine Empfangsstelle auf seiner Tour mehr vorhanden ist, entweder bis zum zurückgelegten Wege bei sich behalten, oder wenn er eine Stadt passirt, am ersten Thore denselben abgeben muß. Auch ist er verpflichtet, diesen Wegezettel jedem ihm begegnenden Wege-Bau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, bei Strafe von 1 Rthlr.

Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er bei der nächsten Empfangsstelle das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nachbezahlen.

19) Die Verfälschung eines Wegezettels wird nach den Umständen mit 5 bis 10 Rthlr. und härter bestraft.

20) Jede andere Defraudation des Wegeldes, wenn jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und solche ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder sie von der Seite herumschickt, oder sich sonstiger Defraudation schuldig macht, bezahlt den zehnfachen Werth des defraudirten Wegegeldes.

21) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, 2 Rtlr.

22) Das Dominium oder der Bauer aber, in dessen Dorfe die Zollstätte angelegt ist, und der durch eine falsche Angabe den Zöllner hintergeht, muß das erstemal ½ Jahr lang, für alle Fuhren, welche den Zoll passiren, den Zoll ohne Restriction erlegen, das zweitemal auf 2 Jahre, und das drittemal auf 4 Jahre.

23) Wer sich bei vorbesagten Contraventionen der Pfändung mit Scheltworten widersetzt, bezahlt außer der an sich verwirkten Strafe noch 1 Rthlr.

24) Von allen vorstehenden Strafgeldern erhält der Angeber, er sey Wegewärter oder ein Anderer, die Hälfte.

25) Jeder Reisende, welcher eine Klage gegen die Einnehmer oder Wege-Beamten anzubringen hat, kann solche entweder unmittelbar bei der Provinzial-Regierung oder bei dem nächsten Magistrat anbringen, welcher sie alsdann sogleich an die Regierung zu befördern verpflichtet ist.

26) Da übrigens durch das starke und wiederholte Knallen der Knechte und Kutscher beim Vorbeifahren, oder wenn sie hinter einem Wagen herfahren, die Pferde des andern Wagens oft schon scheu gemacht worden sind, so wird jener Gebrauch bei gleicher Strafe, wie ad 1 bestimmt ist, untersagt. Es haben darauf die Polizei-Beamten zu achten, und die Uebertreter zur Strafe zu bringen.

Außer den die Aufsicht über die Straße führenden Beamten sind auch die Wegewärter und die Gensd'armen verpflichtet, Jeden, der sich einer Contravention gegen obige Vorschriften zu Schulden kommen läßt, zu arretiren, und zum nächsten Wegegeld-Hause zur Bestrafung zu bringen.

Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, ist von dem landräthlichen Amte in angemessene körperliche Strafe zu nehmen.

Die Herren Landräthe und Wege-Bau-Beamten haben aber darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen nachgekommen werde. Insbesondere werden erstere dafür

sorgen, daß solche durch öfteres Vorlesen von den Orts-Gerichten dem beim Fuhrwerk dienenden Gesinde vollständig bekannt werden.

Das Publikum aber, welches bei Befolgung dieser Vorschriften wesentlich interessirt ist, wird aufgefordert, Contraventionen anzuzeigen, und den Beamten, Wegewärtern, die Gensd'armerie auf Erfordern zur Ausmittelung und Arretirung der Thäter hülfreiche Hand zu leisten.

Breslau den 13. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 145. Betreffend die Ergänzung der Krieges-Reserve der Infanterie-Regimenter:

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben sich wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Verfügung vom 7. August v. J.,

die jährliche Ergänzung der Krieges-Reserve der Infanterie-Regimenter betreffend;

in Folge der über diesen Gegenstand schon ergangenen vorläufigen Bestimmungen über nachstehende Punkte vereiniget.

1) Nachdem schon durch die Ersatz-Gestellung pro 1820 die Hälfte des bisherigen Manquements der Infanterie-Kriegs-Reserve gedeckt worden ist, geschieht die völlige Komplettirung derselben bei der Ersatz-Gestellung pro 1821.

2) Die zu diesem Behufe noch erforderliche Anzahl Rekruten, zu deren genauen Angabe die Truppen schon von dem Herrn Kriegs-Minister aufgefordert worden sind, wird bei der Ersatz-Gestellung nicht wirklich ausgehoben, sondern die betreffenden Individuen werden nur als — „zur Ergänzung der Kriegs-Reserve bestimmte Rekruten" — verzeichnet, jedoch den Truppen, zu deren Kriegs-Reserve sie dienen sollen, zugetheilt und namentlich überwiesen.

3) Ihre Vereidung geschieht nicht eher, als bei der wirklichen Einziehung. Bis dahin bleiben sie demnach ganz in allen bisherigen Verhältnissen. Sie erhalten daher auch nicht eher Kriegs-Reserve Pässe, als bis sie eingezogen worden sind, und nach erfolgter Ausbildung wieder in ihre Heimath zurückkehren. Doch wird ihnen von den Kreis-Ersatz-Commissionen ein Schein gegeben, der ihre Bestimmung bezeichnet.

4) Die fortwährende jährliche Ergänzung der Kriegs-Reserve, welche nothwendig ist, damit diese Reserven nach erfolgter erster Complettirung immer vollzählig bleiben, geschieht von der Ersatz-Gestellung 1821 ab, und es wird dabei ganz in derselben Art verfahren.

5) Was die Einziehung der Kriegs-Reserve-Rekruten betrifft, so wird diese theils wie bisher successive bei den Truppen selbst, zur Deckung eintretenden Abgangs durch Tod, Desertion, Invalidität, Reklamirung 2c., theils bei den Landwehrstämmen ihres heimathlichen Bezirks erfolgen, so wie Letzteres schon ebenfalls jetzt mit einem großen Theile der bei der Ersatz-Aushebung pro 1820 verzeichneten Kriegs-Reserve-Rekruten geschieht.

Der Herr Kriegs-Minister beabsichtiget zu dem Ende von des Königs Majestät die Erlaubniß zu erbitten, daß jährlich eine bestimmte Anzahl derselben bei jedem Landwehrstamme zur Ausbildung eingezogen, und demnächst wieder entlassen werden dürfen, worüber den Truppen zu seiner Zeit das Nähere zugehen wird.

6) Die sowohl in diesem Jahre bei den Landwehrstämmen zur Ausbildung eingezogenen, als diejenigen Kriegs-Reserve-Rekruten, welche künftig bei den Landwehrstämmen werden ausgebildet werden, gehen bei ihrer Entlassung nach beendigten Landwehr-Uebungen völlig in das Verhältniß der gewöhnlichen Kriegs-Reserve-Mannschaften über.

Sie können daher, den Fall des Krieges oder einer Mobilmachung ausgenommen, gleich allen übrigen zur Kriegs-Reserve entlassenen Leuten nicht mehr zum Dienst bei den Fahnen eingezogen werden.

7) Diese bei den Landwehrstämmen ausgebildeten und demnächst zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute bleiben 5 Jahre in der Kriegs-Reserve, und gnügen dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere.

Zum Unterschied der übrigen Kriegs-Reserve-Mannschaften, die wirklich im stehenden Heere gedient haben, und in der Regel nur 2 Jahre in der Kriegs-Reserve verbleiben, erhalten sie die Benennung:

„fünfjährige Kriegs-Reservisten"

und werden als solche besonders in den Listen geführt und bezeichnet. Die Berechnung ihrer Dienstzeit geschieht von dem Ersatz-Termine ab, bei dem sie für ihre Bestimmung ausgewählt worden sind. Haben sie 5 Jahre in der

Kriegs-Reserve gestanden, so gehen sie gleich den Leuten, die im stehenden Heere und der Kriegs-Reserve zusammen 5 Jahre gedient haben, zur Landwehr des ersten Aufgebots über.

8) Die 5jährigen Kriegs-Reservisten können, nachdem sie im ersten Jahre bei den Landwehrstämmen ausgebildet und wieder in ihre Heimath entlassen worden sind, in den zunächst folgenden Jahren, damit ihre Ausbildung vollendet wird, von Neuem zur Landwehr-Uebung einberufen werden. Sie haben nicht das Recht, bei der Einziehung zu den jährlichen größern Uebungen der Landwehr zu alterniren, sondern werden so oft, als ihre Ausbildung es erfordert, dazu eingezogen, namentlich im nächsten Jahre nach ihrer Entlassung, jedoch innerhalb den Grenzen des Uebungs-Etats der Landwehr.

9) Aller Ersatz für die Truppen theilt sich nunmehr künftig:
   a) in den gewöhnlichen jährlichen Ersatz, dessen die Truppen zur Ergänzung auf ihre etatsmäßige Friedensstärke bedürfen, und
   b) in den außerordentlich jährlich zur Ergänzung der Kriegs-Reserve erforderlichen Ersatz.

Die jährlich zur Aushebung kommende 20jährliche Alters-Klasse liefert sowohl den gewöhnlichen als den außerordentlichen Ersatz. Wenn sie nicht ausreicht, wird auf die in den vorigen Jahren zur Aushebung gekommenen Alters-Klassen zurück gegangen, dabei aber immer genau nach den Vorschriften der Ersatz-Instruction §. 75 von den nächst unterm Jahrgange aufsteigend und in den einzelnen Klassen nach den Datis der Geburt verfahren.

10) Dem Vorstehenden gemäß haben daher die Ersatz-Behörden bei der jährlichen Aushebung unter den zum Dienst unbrauchbaren Leuten der betreffenden Alters-Klassen, die nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen auch immer zunächst zur wirklichen Einstellung bei den Fahnen zu bestimmen, und erst nach diesen Behufs der Ergänzung der Kriegs-Reservisten die gesetzliche Reihefolge zu verfolgen. Damit nun bei dem Aushebungs-Geschäft alle Willkühr verhütet und ein jedes Individuum immer grade nur zu derjenigen Klasse herangezogen werden möge, und zu demjenigen Dienst, zu dem es zunächst verpflichtet ist, so wird es den Ersatz-Behörden zur unerläßlichen Pflicht zu machen seyn, sich überall strenge nach der festgestellten Folgereihe zu richten, und in keiner Art davon abzugehen. Dabei versteht es sich indeß von selbst,

und ist durch die Vorschriften begründet, daß, wenn Individuen, welche nach der sie treffenden gesetzlichen Reihefolge entweder zur Einstellung bei den Fahnen oder zur Ergänzung der Kriegs-Reservz kommen würden, dazu noch zu schwach oder sonst temporair dienstunfähig sind, sie in solchem Falle für das Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres ganz ausfallen, und dagegen zu der erst im folgenden Jahre zur Aushebung kommenden Alters-Klasse treten. Es ist dies besonders in Hinsicht aller derer zu beobachten, deren Körper noch nicht denjenigen Grad der Ausbildung und Stärke erreicht hat, um die mit dem Militair-Dienst verbundenen Anstrengungen ohne Nachtheil ertragen zu können.

11) In so weit nach erfolgter gänzlicher Complettirung der Truppen und ihrer Kriegs-Reserve von der zur jedesmaligen Aushebung kommenden Alters-Klasse noch diensttaugliche Mannschaften übrig bleiben, über welche weiter disponirt werden kann, sind selbige in Gemäßheit der Bestimmung des §. 8. Litt. a. des Gesetzes vom 3. September 1814 zunächst zur Complettirung der Landwehr ersten Aufgebots verpflichtet, und daher gleichfalls in gesetzlicher Reihefolge dazu zu verwenden, so daß überall, so lange noch dienstbrauchbare Individuen jüngerer Alters-Klassen von 20 Jahren aufwärts vorhanden sind, keine ungediente Leute älterer Alters-Klassen zur Ergänzung herangezogen werden dürfen. Diejenigen Leute der 20jährigen Alters-Klasse, welche zur Ergänzung der Landwehr des ersten Aufgebots verwendet werden, würden bis zu ihrem vollendeten 32sten Jahre 12 Jahre im ersten Aufgebot verbleiben, in den ersten 5 Jahren immer noch verpflichtet seyn, wenn das stehende Heer ihrer bei außerordentlichen Ereignissen bedürfen sollte, nach Umständen zu dessen Ersatz zu dienen.

12) Die nämliche gesetzliche Reihefolge, die überall zunächst den Eintritt und die Auswahl zu den verschiedenen Ersatz-Kathegorien bestimmt, wird auch auf die Einziehung der Kriegs-Reserve-Rekruten, Behufs ihrer Ausbildung beachtet. In derselben Folge, als sie bei dem jährlichen Ersatz-Geschäft für ihre Bestimmung verzeichnet worden sind, geschieht daher auch die Einziehung dieser Leute, sey es, daß sie bei den Truppen selbst nach Nro 5 zur Deckung eintretenden Abgangs im Laufe des Jahres oder zu den Landwehrstämmen eingezogen werden, und zwar in dem ersten Falle durch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen, an welche sich die Truppen, sobald

die Kriegs-Reservisten zur Deckung eines entstandenen Abganges zu den Fahnen einziehen wollen, in Gemäßheit der dieserhalb schon bestehenden Vorschrift zu wenden haben, indem kein Truppentheil berechtigt ist, unmittelbar Kriegs-Reservisten zu den Fahnen einzuziehen; in dem letzten Falle aber durch die Landwehr-Bataillons-Commandeurs, welche dafür verantwortlich bleiben, daß dabei regelmäßig verfahren wird.

Was auf dieser Art von den beim Ersatz-Termine zur Ergänzung der Kriegs-Reserve verzeichneten Rekruten im Laufe des ersten Jahres nicht eingezogen und noch nicht als wirkliche Kriegs-Reserve-Mannschaft ausgebildet worden ist, muß im nächsten Jahre immer zuerst zur Ausbildung kommen, und erst, wenn alle früher zur Kriegs-Reserve notirte Rekruten eines Bezirks eingezogen und ausgebildet worden sind, trifft die später notirten die Reihe zur Einziehung.

Dies gilt auch von allen bei der Ersatz-Gestellung pro 1820 zur Ergänzung der Kriegs-Reserven bestimmten Leuten, insofern davon nach Beendigung der gegenwärtigen Landwehr-Uebung noch unausgebildete vorhanden seyn möchten. Sie gehen denen voran, die erst im Jahre 1821 zu Kriegs-Reserve-Rekruten verzeichnet worden. In gleicher Art wird beständig fortgefahren.

13) Die Kriegs-Reserve-Rekruten der Reserve-Infanterie-Regimenter und Schützen-Bataillone werden, in so weit sie zur Ausbildung bei den Landwehrstämmen einzuziehen sind, bei der Landwehr ihres heimathlichen Bezirks mit ausgebildet, und befinden sich unter der Zahl derjenigen, die bei den Landwehrstämmen etatsmäßig jährlich zur Einziehung kommen werden. Sie verbleiben aber auch als fünfjährige Kriegs-Reservisten resp. den Reserve-Infanterie-Regimentern und Schützen-Bataillonen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird den landräthlichen Behörden die pünktlichste Befolgung der getroffenen Anordnungen, soweit selbige dabei zu concurriren haben, zur Pflicht gemacht.

I. A. 675. Juny. XIV. Breslau den 18. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 146. Betreffend die Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben.

Um etwanigen Mißverständnissen der Bekanntmachung vom 17. May d. J., im XX. Stück des Amtsblatts, Nro. 98, wegen der Servis-Competenz der verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben, bezüglich der Zeit der erfolgten Einstellung derselben, vorzubeugen, so wird, veranlaßt durch das Königliche vierte Departement im hohen Krieges-Ministerio, bekannt gemacht: daß nur diejenigen verheiratheten Mannschaften bei den Landwehrstäben auf das Beweibten-Benefiz Anspruch haben, welche bereits vor dem 16. Januar 1818 bei der Landwehr eingestellt und auch zu dieser Zeit schon verheirathet gewesen sind.

Die Garnison-Verwaltungs-Behörden, Magisträte und Servis-Deputationen haben sich hiernach genau zu achten.

I. A. 110. July. XIV. Breslau den 21. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betreffend die Herausgabe einer neuen Preußischen Ordens-Liste, für das Jahr 1822.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs soll von der General-Ordens-Commission eine neue Ausgabe der Ordens-Liste für das Jahr 1822 veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf jedoch das in der gedruckten Liste vom Jahre 1817 enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, einer durchgängigen Berichtigung, welche nur allein dadurch bewirkt werden kann, daß sämtliche Truppentheile der Königl. Armee von den noch im Dienst stehenden Inhabern dieser Ehrenzeichen, und sämtliche Königl. Civil-Behörden, von den in ihren Bezirken versorgten und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven Besitzern derselben vollständige Verzeichnisse aufnehmen, und den ihnen vorgesetzten obersten Militair- und Civil-Behörden zur Beförderung an die General-Ordens-Commission einreichen.

Zu dem Ende werden die sämtlichen Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: ein solches ange-

fülltes Verzeichniß, nach Anleitung des am Ende beigefügten Schema, in Ansehung derer bei ihnen befindlichen Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, unverzüglich anfertigen zu lassen, und solches unfehlbar und spätestens bis zum 1. September d. J. an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Dabei wird den Unter-Gerichten die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit bei Anfertigung dieser Verzeichnisse um so mehr zur Pflicht gemacht, da in die auf den Grund derselben zusammen zu stellende neue Liste nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen aufgenommen werden sollen.

Breslau den 13. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Klasse, Art, in dem

Nro.	Vor- und Zuname.	Karakter.	Alter.	Vaterland.	Erwarb das Ehrenzeichen im		Jetziges Verhältniß	Hat ein Besitz-Zeugniß von	
			Jahre		Jahre	Regimente		dem O. Kriegs-Collegio oder dem Kriegs-Departement.	der General-Ordens-Commission.

Bemerkung.

Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem schwarzen Bande getragen.

2) Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.

3) Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse neuer Art ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille

4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie Nr. 3 verliehen.

5) Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii des fünften Districts, Major von Hohberg auf Kleschwitz, Wohlauschen Kreises, der von Rieben auf Katscheborwitz, Wohlauschen Kreises.

Der Ober-Steuer-Controlleur Franz in Pohlnisch-Wartenberg, ist in gleicher Eigenschaft nach Reichenbach versetzt, und der Steuer-Rendant Rauchmann in Festenberg, zum Ober-Steuer-Controlleur nach Pohlnisch-Wartenberg befördert worden.

Der zeitherige Kämmerer Benjamin Reichel zu Trachenberg, ist in dieser Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der zeitherige Bürgermeister Joseph Paul, und der Kämmerer George Grimm zu Reichthal, sind in dieser Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Bürger und Schumachermeister Philipp Raschowitz, und der Bürger und Schneidermeister Johann Plonka zu Reichthal, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Kaufmann Blischke zu Wohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Aufforderung

zur Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, zum Wiederaufbau der zu Korschlitz, Oelsschen Kreises, abgebrannten Pfarrwiedemuths- und Schulgebäude.

Das Königliche hohe Ministerium für die Geistlichen und Schul-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag zum Wiederaufbau der zu Korschlitz abgebrannten Pfarrwiedemuths- und Schulgebäude eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch ganz Schlesien zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher sämtliche Königliche landrähtliche Aemter und Superintendenten unseres Geschäfts-Bezirkes, so wie den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt auf, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche jeder seinerseits in der Art zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge spätestens in Acht Wochen bei der Königlichen Haupt-Instituten-Kasse, welche zu deren Annahme angewiesen ist, zusammen seyn mögen.

Von der Einsendung der Beiträge an diese Kasse und deren Beträge erwarten wir gleichzeitig mit der Kasse von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige. Die Magiströte, mit Ausschluß des hiesigen, führen die eingehenden Haus-Collecten-Gelder, gemäß der ihnen schon bekannten Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820, an die betreffenden Kreis-Kassen ab.

I. A. II. July. 127. Breslau den 19. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Das zu Herrnstadt neu erbaute Schulhaus ist am 4. d. M. mit einer angemessenen Feierlichkeit von dem Superintendenten Weniger eingeweiht worden.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der Communität über die zweckmäßige Einrichtung dieses Schulhauses unser besonderes Wohlgefallen bezeugen.

I. A. C. V. July. 90. Breslau den 25. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Stadt=Aelteste und ausgeschiedene Rathmann Weese zu Frankenstein, hat der katholischen Schule daselbst einen jährlichen Canon von der dortigen Kämmerei von zehn Rtlr. geschenkt, und bestimmt, daß davon alle Jahre zwei arme fleißige katholische Schul=Kinder gekleidet werden sollen.

Diesen Beweis wohlthätiger Gesinnungen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und ertheilen dem Stifter darüber die verdiente öffentliche Belobung.

I. A. III. July. 121. Breslau den 23. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 8. August 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 660.) Die Erklärung vom 3. Juny c., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel;

(Nro. 661.) das Gesetz, die Verleihung des Berg-Eigenthums betreffend, vom 1. July 1821;

(Nro. 662.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. July 1821, die Bestrafung der Studierenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend; und

(Nro. 663.) die Erklärung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß von Planen älterer Linie, vom 9. July 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 147. Betreffend die Zahlung des Schulgeldes während der Erndte=Ferien.

Es ist uns bekannt geworden, daß unsre Verordnung vom 5. März d. J., betreffend den Schulbesuch, (Amtsblatt Stück XI. Nro. 37. pag. 60), die Meinung erregt, als ob während der Erndte=Ferien die Zahlung des Schulgeldes, wo solches noch üblich ist, wegfalle, weshalb wir hiermit festsetzen wollen, daß das Schulgeld als die Besoldung des Lehrers auch in den Ferien ununterbrochen fortgeht, wogegen es sich von selbst versteht, daß er die Kinder, die während dieser Zeit die Schule besuchen, auch zu unterrichten verpflichtet ist.

Noch eine andere Unordnung, die in einigen Gegenden herrscht, daß nehmlich die erwachsenen Kinder, die den Confirmanden=Unterricht empfangen, am Schul-Unterricht keinen Antheil mehr nehmen, müssen wir hierdurch rügen, und dagegen bestimmen, daß auch alle Kinder, die zur Einsegnung vorbereitet werden, bis diese vollzogen ist, alle Schulstunden, die jener Unterricht nicht einnimt, besuchen, und wie es sich von selbst versteht, auch das Schulgeld erlegen müssen.

I. A. C. V. 100. July. Breslau den 25. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 148. Wegen des Uebertritts der Freiwilligen zu den Landwehr=Klassen.

Nach einer Eröffnung des Königlichen hohen Ministerii des Innern, vom 2. May c., sind Seitens des Herrn Krieges=Ministers Excellenz die Königlichen General=Commandos veranlaßt worden, die Truppen anzuweisen:

daß sie den Uebertritt zur Krieges=Reserve auf die aus dem stehenden Heere ausscheidenden Leute, die sich, nachdem sie 3 Jahre im stehenden Heer gedient, zu einer verlängerten Dienstzeit verpflichtet und solche abgeleistet haben, ferner=

hin nicht ausdehnen, sondern dieselben sogleich zu den betreffenden Landwehr-Klassen, zu denen sie ihrem Alter nach gehören, übergehen lassen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. XIV. 340. Juny. Breslau den 30. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 149. Die Servis-Competenz der versetzten Officiere.

In Betreff der Servis-Zahlung an versetzte Officiere wird auf Veranlassung des Königl. vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio bekannt gemacht: daß den versetzten Officieren, sobald sie den Nachweis ihrer Versetzung bei der zahlenden Behörde führen, der Servis für den Monat, in welchem sie abgehen, ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Zahlungs-Termin, gezahlt werden kann; auch soll die Kasse, welche diese letzte Zahlung leistet, ihnen zugleich ein Attest darüber behändigen, weil ihnen solches in dem neuen Garnisonorte nöthig ist, indem sie daselbst nur gegen Vorzeigung desselben den Servis des ersten Monats ausgezahlt erhalten.

Die Servis-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

I. A. 121. July. XIV. Breslau den 31. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 150. Betreffend die Ausführung über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste rc.

In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juny 1821, wird für die Regierungs-Departements Breslau und Liegnitz hier eine besondere General-Commission errichtet werden.

57 *

Bis zu deren möglichst zu beschleunigenden Errichtung ist die Erste Abtheilung der hiesigen Königl. Regierung beauftragt, alle neue Anträge auf Gemeinheits-Theilung oder Ablösung von Diensten und Servituten, so weit sie das hiesige Regierungs-Departement betreffen, anzunehmen, und das Erforderliche nach den Gesetzen zu veranlassen.

Diejenigen Auseinandersetzungen aber, welche schon im Gange sind, müssen so lange von den jetzt damit beschäftigten Behörden fortgesetzt werden, bis sie der neuen General-Commission übergeben werden können, und sind daher alle Anträge in solchen schon anhängigen Angelegenheiten an jene Behörden und nicht an die Regierung zu richten.

Indem die Regierung das Publikum von dieser Festsetzung unterrichtet, fordert sie die Gemeinden, welche Anträge auf Dienst-Ablösungen machen wollen, ernstlich auf, demohnerachtet und bis zu der Beendigung dieser Regulirung, die zeither von ihnen geleisteten Dienste und Abgaben ruhig und gehorsam zu leisten, und macht insonderheit zur Vermeidung von Misverständnissen, die Dreschgärtner auf die Bestimmung des §. 2 der Ordnung, wegen Ablösung der Dienste rc., vom 7. Juny 1821, aufmerksam, wornach die Dienste der Dreschgärtner in Schlesien nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können, die Dreschgärtner daher wider Willen der Dominien auf Ablösung ihrer Dienste nicht antragen, und noch weit weniger sich eigenmächtig deren Fortleistung auf den Grund der gedachten Ordnung entziehen dürfen.

Pl. III. 225. July. Breslau den 2. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 151. Betreffend, daß es in Zukunft von den Magisträten keiner besondern Anzeige, wegen abgeführter Haus-Collecten-Beiträge, an die Königl. Regierung bedarf.

Sämtlichen Magisträten des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks, wird in Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820, Nro. 52,

pag. 241, eröffnet: daß es in Zukunft keiner besondern Anzeige von den an die Kreis-Kassen abgeführten Collecten-Beiträge an uns bedarf, da in die Kreis-Nachweisungen alle im Kreise belegene Städte mit ihren Beiträgen aufgenommen und mit den Attesten der Magisträte über die an die Kreis-Kassen abgeführten Summen belegt werden müssen.

I. A. 1799. März. I. Breslau den 25. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 152. Betreffend Paß-Angelegenheiten.

Es ist mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß mehrere Polizei-Behörden fortfahren, bereits abgelaufene Pässe entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauche mit ihrem Visa zu versehen.

Sämtliche Polizei-Behörden unsers Geschäfts-Bezirkes werden daher angewiesen, abgelaufene Pässe nicht zu prolongiren oder zum fernern Gebrauche zu visiren, widrigenfalls sie in eine angemessene Geldstrafe werden genommen werden.

Die Rücksicht, den Paß-Inhabern durch ein solches Prolongiren ꝛc. Kosten zu ersparen, rechtfertigt solches nicht, indem unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden. Falls die Polizei-Behörden unsers Departements aber auch bei Reisenden Pässe antreffen, welche von Behörden unsers oder eines andern Regierungs-Bezirkes prolongirt oder zu fernerem Gebrauche mit einem Visa versehen worden, so haben sie uns dies bei eigener Vertretung im entdeckt werdenden Unterlassungs-Falle anzuzeigen, und den prolongirten Paß mit einzureichen.

I. A. 232. July. II. Breslau den 29. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii von Schlesien.

Nro. 1. Wegen Besteigung der Kanzel von den nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen.

Es ist schon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen die Kanzel zu besteigen, mit zu großer Leichtigkeit gestattet wird.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert, in ihrem Superintendentur-Sprengel darauf zu halten, daß solchen Geistlichen, von welchen demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet wird, als nach dazu besonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher erfolgen wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, und eventualiter über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel.

S. C. V. 32. July. Breslau den 1. August 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königl. Landrath, Wohlauschen Kreises, von Johnston, ist höhern Orts nachgegeben worden, mit Beibehaltung der landräthlichen Stelle das Directorium der Liegnitz-Wohlauer Landschaft auf 3 Jahre zu übernehmen.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii des fünften Districts, Ober-Amtmann Sobsky zu Prisselwitz, Breslauschen Kreises, der Gutsbesitzer Lieutenant Köster zu Schönbankwitz.

Der zeitherige Polizei-Inspector Hauck zu Glatz, als Bürgermeister zu Landeck auf Lebenszeit.

Der zeitherige besoldete Rathmann und Cämmerer Böthelt zu Landeck, ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Handelsmann Joseph Rosenberger, Tuch-Fabrikant Franz Fiedler, und Chirurgus Beck zu Neurode, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

In Codlewe, Militsch-Trachenbergschen Kreises, ist von der Gemeinde, nächst Unterstützung des Fürstl. Hatzfeldschen Patroziniums, ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut, und bereits feierlich eingeweiht worden, welches von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens über dieses verdienstliche Unternehmen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 145. July. Breslau den 1. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Kaufmann Bauch in Groß-Glogau, hat dem dasigen katholischen Gymnasium 75 Rthlr. geschenkt, deren Zinsen zur Anschaffung von Büchern für arme Schüler verwendet werden sollen.

Je mächtiger das Bedürfniß ist, welchem durch eine solche Unterstützung abgeholfen werden kann, desto mehr ist zu wünschen, daß der von dem großmüthigen Geber gemachte Anfang von andern Schulfreunden nachgeahmt werde.

C. III. 35. July. Breslau den 24. July 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die nachgelassene Wittwe des zu Waldenburg verstorbenen pensionirten Königl. Berg-Inspector Schmidt, hat als ein Andenken an denselben die dasigen Stadt-Armen, jeden mit Einem Reichsthaler Courant, im Gesamtbetrage mit 52 Rthlr. Courant beschenkt.

Der zu Militsch gestorbene pensionirte Hauptmann von Massow, hat der dasigen evangelischen Kirche 100 Rthlr. zu einer Fundation für arme Kinder legirt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 15. August 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 664.) Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird, vom 5. July 1821; und

(Nro. 665.) das Gesetz, wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber entlassenen Gesetze, auf die Ober- und Nieder-Lausitz, und das Amt Senftenberg, vom 21. July 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 154. Die Strafen des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silbersorten, ingleichen des Verfertigens und Verbreitens falscher Staatspapiere betreffend.

Die Fälle des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silbersorten unter landesherrlichem und auch fremdem Stempel, ingleichen das Verfertigen und Verbreiten falscher Staats-Papiere, sind in den verschiedenen Theilen des Preußischen Staats seit kurzem häufiger vorgekommen, so daß es nöthig wird, die Strafen in Erinnerung zu bringen, welche die Münz-Verbrechen und das Verfertigen falscher Staats-Papiere, zufolge des Allgemeinen Landrechts, nach sich ziehen.

Im Titel 20 des 2. Theils ist verordnet:

§. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungs-Strafe, nebst einer fiskalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig coursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungs-Strafe verwirkt.

Mit eben dieser Strafe soll nach §. 10 der Verordnung, wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine, d. d. Berlin den 4. Febr. 1806, derjenige belegt werden, welcher Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, soweit als solcher ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publikum vervortheilen, sollen mit eben der Strafe (§. 256) belegt werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremden im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis sechsjährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdieß mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinns zur Straf-Kasse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 264. Ist er ein Jude, so wird er noch außer der Strafe des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verlustig.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinns fiskalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andere Münzsorten aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben, und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publiko wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in die Arbeit nehmen, noch an jemand andern, als an das Landes-Collegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

Bei der erneuerten Bekanntmachung dieser Straf-Gesetze wird zugleich Jedermann gewarnt, die ihm zu Händen kommenden falschen Geldstücke und Staats-

Papiere wissentlich zu verschweigen, oder wohl gar weiter auszugeben; sie müssen vielmehr schleunig an die Ortspolizei-Behörde mit gewissenhafter Anzeige alles dessen, was dem Empfänger von ihrem Ursprunge bekannt ist, abgeliefert werden.

II. A. XVI. 94. July. Breslau den 30. July 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 155. Wegen Befreiung der bei den Königl. Intendanturen auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Beamten von Communal-Beiträgen.

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt, wegen Befreiung der mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Officiere von Communal-Abgaben, erlassene Verordnung vom 27. September v. J., wird in Folge höherer Entscheidung annoch nachträglich bekannt gemacht:

wie in gleicher Kategorie mit diesen Officieren sich auch die, bei Errichtung der Intendanturen auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officianten der aufgelöseten Kriegs-Commissariate befinden, und daß daher letztere ebenfalls von Entrichtung der Communal-Abgaben befreit bleiben müssen.

Pl. 208. July. Breslau den 2. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 156. Wegen der vorhandenen, zu militairischen Zwecken bestimmten Gebäude rc.

Durch unsere Verfügung vom 20. März, im Amtsblatt Stück Nro. 49, Jahrgang 1821, sind bereits sämtliche städtische Communal-Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirk von dem Verhältniß, in welchem sie jetzt, nach Maasgabe der, auf den Grund des neuen Steuer-Gesetzes angeordneten Servis-Verfassung rücksichtlich der Garnison-Anstalten und hierzu gehörenden Militair-Gebäude stehen, in Kenntniß gesetzt worden.

Um nun von diesen Gebäuden, nebst den zu militairischen Zweckenbestimmten Behältnissen und Plätzen, nähere Kenntniß zu erhalten, werden die Magisträte hierdurch aufgefordert, von diesen Gegenständen, es mögen solche Eigenthum des Staats, der Commune, oder von Privat-Personen gemiethet seyn, nach dem unten beigefügten Schema, und den darin angegebenen verschiedenen Tituln, eine vollständige und gründliche Nachweisung anzufertigen, und solche, oder eine Negativ-Anzeige binnen 6 Wochen einzureichen.

Zur Richtschnur wird folgendes bemerkt:

1) Muß in der Rubrik A jedes Gebäude einzeln angegeben, und wenn ein solches jetzt anders, als dessen ursprüngliche Bestimmung ist, benutzt wird, solches in den Titul, wohin es nach seiner jetzigen Benutzungs-Art gehört, z. B. wenn eine Kaserne jetzt als Lazareth gebraucht wird, solches bei den Lazarethen aufgeführt werden, jedoch ist bei dem Schluß des Tit. I. in der Rubrik A. darauf hinzuweisen, und wenn ein Gebäude zu verschiedenen Zwecken benutzt wird, so sind die einzelnen Behältnisse auch in den verschiedenen Tituln zu berühren. Diejenigen Gebäude, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Artillerie- und Train-Depots, oder der Proviantämter stehen, werden hierinn nicht aufgenommen.

2) In der Rubrik B. ist die Länge und Breite nach Preuß. Maaß, wie viel Etagen, wie viel Zimmer die Gebäude ꝛc. enthalten, und wie viel Mannschaften solche ungefähr aufnehmen können, ob solche massiv oder von Fachwerk, ob solche mit Dachziegeln oder Schindeln bedeckt sind, aufzunehmen, und der bauliche Zustand zu schildern, auch dabei zu bemerken, ob das Gebäude rücksichtlich der Haupttheile baufällig, oder nur die Bedachung, Thüren, Fenster ꝛc. einer Reparatur bedürftig sind.

3) In der Rubrik C. ist, wenn das Eigenthum des Gegenstandes nicht ganz ohne allen Zweifel Staats- oder Privat-Eigenthum ist (wenn z. B. jährliche Miethe von Privat-Personen gezahlt wird) das Sachverhältniß so viel als möglich geschichtlich mit specieller Anführung der Erwerbungs-Documente auseinander

zu setzen. Wenn die Erbauung oder bisherige Unterhaltung aus Königlichen Kassen, z. B. der Fortifications-Kasse geschehen, so ist solches, und das Verhältniß, welches hierbei jetzt obwaltet, genau auseinanderzusetzen.

4) In der Rubrik D. ist des etwannigen Hofraums, Gartens, Brunnen 2c. und auch der Neben-Gebäude, Abtritte, Holzställe und dergleichen zu erwähnen; wenn jedoch letztere von irgend einigem Umfange sind, so müssen sie in die Rubrik A. in eine besondere Linie, gleich hinter dem Haupt-Gebäude, zu dem solche gehören, aufgeführt, und in den betreffenden Rubriken das Nöthige von denselben bemerkt werden.

Von dem Hofraum und Garten ist auch der Flächen-Inhalt, und wer deren Bewährung unterhalten muß, oder bisher unterhalten hat, anzugeben.

5) In der Rubrik E. muß bemerkt werden, ob solche ganz zu militairischen Zwecken benutzt werden, oder zum Theil leer stehen, und wenn solche nicht Eigenthum des Staats sind, ob, und wieviel für die Benutzung zu militairischen Zwecken, Miethe gezahlt wird, und wenn solche Eigenthum des Staats sind, aber nicht auf diese Art benutzt werden, was an Miethe dafür von Privat-Personen gezahlt wird, oder welche Benutzungs-Art zweckmäßiger ist, und wie viel an Miethe dafür zu erwarten steht.

6) In der Rubrik F. ist alles zur vollständigen Darstellung des Ganzen Erforderliche, was sich in den übrigen Rubriken nicht aufnehmen läßt, namentlich auch etwanige Berechtigungen, oder auf den Grundstücken haftende Servituten, anzugeben.

Indem wir noch bemerken, daß in den Städten, in welchen besondere Garnison-Verwaltungs-Behörden sind, diese das Verzeichniß mit den Magisträten gemeinschaftlich anzufertigen, erstere aber solches mit der Unterschrift beider Behörden versehen einzureichen haben, so empfehlen wir noch bei dieser Arbeit mit der, der Sache angemessenen Gründlichkeit zu Werke zu gehen.

I. A. XIV. Aug. 241. Breslau den 3. August 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nachweisung

der in der Stadt N N sich befindenden zu militairischen Zwecken bestimmten Gebäude, Behältnisse und Plätze.

	A. Benennung der Gebäude.	B. Größe, Bauart und Beschaffenheit derselben.	C. Ob solche Staats-Communal- oder Privat-Eigenthum sind.	D. Etwannige Attinentia der Haupt-Gebäude	E. Wie solche gegenwärtig benutzt werden.	F. Bemerkungen.
I	Casernen					
II	Lazareth-Gebäude					
III	Wacht-Gebäude					
IV	Arrest-Behältnisse					
V	Stall-Gebäude					
VI	Reitbahnen					
VII	Proviant- und Fourage-Magazin-Behältnisse					
VIII	Zeughäuser					
IX	Schuppen zum Heer-Geräthe					
X	Montirungs-Behältnisse					
XI	Ordonanz-Häuser					
XII	Exercier-Plätze					
XIII	Besondere Holzhöfe					

Nro. 157. Wegen Befreiung der von der Gensd'armerie ausgeschiedenen Officiere von Communal=Abgaben.

Da nach einem Rescript des Königl. hohen Finanz=Ministerii vom 18. v. M. die, in Folge der neuen Einrichtung aus der Gensd'armerie geschiedenen Officiere, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, das ihnen bis zur anderweiten Bestimmung ausgesetzte Einkommen, nicht als Wartegeld, sondern als Inactivitäts=Gehalt beziehen, dieselben daher auch mit den mit Inactivitäts=Gehalt ausgeschiedenen Officieren der Garnison=Bataillons ganz gleich behandelt werden sollen, so wird dies den Magisträten mit dem Auftrage bekannt gemacht, die genannten Officiere mit der Anziehung zu Communal=Abgaben, in Bezug auf die Amtsblatts=Verfügung vom 27. September 1820, zu verschonen.

I. A. X. July. 277. Breslau den 4. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 158. Wegen Bestellung der mit der Post eingehenden Landbriefe.

Nachstehendes Circulare wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pl. 265. August. Breslau den 7. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Circulare

an sämtliche Königliche Postämter.

Das General=Post=Amt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post= und Postwärter=Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

1) Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post=Ordnung Abschn. III. §. 28 und 29 auf's genaueste befolgt werden.

2) Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post=Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

3) Alle übrigen Briefe auf's Land müssen die Post= und Postwärter=Aemter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post= oder Postwärter=Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief=Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post=Inspektoren und bei den Postwärter=Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post=Aemter durch Mitwirkung der Kreis=Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin den 25. Juli 1821.

Königlich Preußisches General=Postamt.

Nagler.

Nro. 159. Wegen Aufnahme der Soldaten-Frauen in die Lazarethe.

Den Garnison-Verwaltungen und Magisträten wird auf den Grund eines Erlasses des Königlichen vierten Departements im hohen Krieges-Ministerio vom 21. v. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Aufnahme der kranken Soldaten-Frauen in die Garnison-Lazarethe nur in außerordentlichen Fällen dann zulässig seyn soll, wenn der vorhandene Raum nicht anderweitig gebraucht wird, indem die Lazareth-Fonds überhaupt nicht auf Soldaten-Frauen berechnet sind.

I. A. XIV. 205. August. Breslau den 8. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 160. Wegen der nöthigen Pässe nach Brasilien.

Was das Königliche Brasilische Paß-Reglement d. d. Rio-Janeiro den 2. December 1820 über die Landung und den Eintritt in das Land bestimmt, wird hiermit, gemäß dem hohen Polizei-Ministerial-Rescript vom 31. July, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Durch eben besagtes Paß-Reglement wird bestimmt, daß:

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist; jeder Fremde muß bei sich führen:
   a. einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei-Behörde, und
   b. einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königlichen Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch Brasilischen General-Consul oder Consul.

2) Alle Kauffahrtheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Capitain oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Capitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm

unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen einzuliefern, die Pässe werden von diesem Beamten bezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß), und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio Janeiro, bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben; in den übrigen Häfen aber dem Commandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a. Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b. Personen, die einen, von einem Königlich Portugisisch Brasilischen Minister oder Staats-Sekretair unterzeichneten Kabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staatssecretairs nicht an das Land gelassen werden. Der Contravenient zahlt 100000 Reis Geldstrafe, und bleibt bis zu seiner Abreise in Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staatssecretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben. Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureisen, versucht, wird im

Betretungs-Falle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juny 1821 in Gültigkeit und Kraft.

I. A. V. August. 14. Breslau den 10. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 161. Wegen Aufnahme und Einsendung der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1822.

Den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden ist zwar durch die Instruction vom 22. November vorigen Jahres der Termin zur Einsendung der Rollen, so wie das weitere Verfahren bei diesem Geschäft hinlänglich bekannt gemacht und erklärt worden, um des pünktlichen Eingangs aber, von dem sehr viel abhängt, ganz versichert seyn zu können, haben wir uns veranlaßt gefunden, den Inhalt der erwähnten Instruction vom 1. bis zum 7. Paragraphen nochmals in Erinnerung zu bringen, und demselben nachstehende Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Die in doppelten Exemplaren einzureichende Rollen müssen in der Art angefertiget werden, welche das der Instruction beigefügte Muster vorschreibt.

2) Auf den Rollen der Städte erster und zweiter Abtheilung muß die Einwohner-Zahl nach der letzten Zählung genau angegeben seyn.

3) Bei Repartition des durch den Mittelsatz oder durch die Einwohner-Zahl aufgefundenen Soll-Einkommens, sind die durch die Beilage B zum Gesetz vom 30. May vorigen Jahres vorgeschriebenen Steigerungs-Sätze auf das strengste anzuwenden. Eben so ist eine geringere Besteuerung, als der niedrigste Steuer-Satz für jede Abtheilung zuläßt, stets ungültig.

4) Der im Laufe dieses Jahres für Bäcker und Fleischer vorgekommene Ausfall ist in der §. 20 angedeuteten Art dem Soll-Einkommen dieser Gewerbsarten zuzuschlagen, und von denjenigen in der Gesellschaft, welche jetzt neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, mit zu übermachen.

5) Für die Städte Gottesberg, Habelschwerdt, Herrnstadt und Winzig, welche bei der vorigen Aufnahme zu der vierten Abtheilung geschlagen worden sind, und ihrer Einwohner-Zahl wegen, der Verfügung eines hohen Finanz-Ministerii zu Folge, von den betreffenden Kreis-Gewerbe-Rollen wieder abgesetzt werden müssen, haben die Magisträte die nach den bestehenden Grundsätzen für Städte der dritten Abtheilung erforderlichen Gewerbesteuer-Rollen anzufertigen, und zu unserer Genehmigung einzureichen, zu welchem Behuf ihnen die benöthigte Instruction vom 22. November vorigen Jahres, mit den dazu gehörigen Beilagen heute zugefertiget worden ist.

6) Die Ueberschreitung des zur Einsendung der Rollen festgesetzten Termins, wird mit einer unerläßlichen Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. geahndet werden.

Breslau den 10. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der General-Major von Fallois, zum Ober-Steuer-Inspector zu Oels.

Der ehemalige Kreis-Secretair Daniel Gossa, zum Bürgermeister zu Festenberg.

Bekanntmachungen.

Es sind tolle Hunde in einigen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks seit kurzem wieder vorgekommen. Die Eigenthümer der Hunde werden daher zur größten Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand derselben und zur Anmeldung jedes Verdachts bei der Orts-Polizei aufgefordert, damit die gesetzlichen Vorkehrungen zur Verhütung des Unglücks ohne Verzug getroffen werden können.

I. A. IX. 326. August. Breslau den 10. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben den Candidaten der Theologie

Carl Gottlob Adolph Butzky in Sulau,

Heinrich Herrmann Halke in Rogau bei Zobten, und

Adolph Schelz in Sommerfeld in der Neumark,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; nachstehenden Candidaten aber, als:

Johann Gottlieb Besser in Pollentschine bei Oels,

Ernst August Woch in Groß-Noldau bei Namslau,

Franz Nagel in Freyburg,

Friedrich Moritz Göbel in Breslau,

Heinrich Göbel in Breslau,

August Friedrich Wilhelm Donat in Mätschlau bei Neustädtel,

Joachim Gottlieb Jüngling in Breslau,

C. F. Berger in Breslau,

Juling in Klein-Tschunkovz bei Freihan,

Julius Berg in Straupitz bei Haynau,

Heinrich August Menzel in Schweidnitz,

Carl Gottlieb Menzel in Breslau, und

Wilhelm Fröhlich in Schlawa bei Groß-Glogau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 27. July. Breslau den 21. July 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat July 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau	2	10	9	2	1	5	1	5	3	1	1	—	—	22	3	—	21	1	—	16	—		14	2	—	16	—	4	13	9
Brieg	2	5	10	—	—	—	1	5	7	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	16	5	—	—	—	—	13	9	4	6	10
Bernstadt	2	4	—	2	—	—	1	4	—	1	3	—	—	21	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	2	21	4	2	11	—	1	8	4	1	5	7	1	3	8	1	1	2	—	20	—	—	18	—	—	13	9	3	10	3
Glatz	2	21	3	1	23	—	1	11	10	1	2	4	1	6	3	1	—	2	—	18	5	—	13	9	—	18	3	4	13	9
Guhrau	2	5	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2[illegible]	—	—	18	—	—	14	11	—	13	9	—	17	—	3	20	—
Herrnstadt	2	10	—	2	7	—	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—	4	—	—
Münsterberg	2	13	7	2	9	8	1	9	2	1	2	8	—	23	7	—	20	11	—	19	—	—	16	—	—	16	—	3	11	1
Namslau	2	—	—	1	21	2	1	2	10	1	—	—	—	20	10	—	19	3	—	15	10	—	14	10	—	18	—	4	12	—
Neumarkt	2	10	8	2	5	8	1	7	—	1	4	11		—	—	—	—	—	—	17	—	—	16	—		20	—	3	20	—
Nimptsch	2	14	—	2	12	—	1	8	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	19	2	—	19	10	3	20	—
Oels	2	10	3	—	—	—	1	2	3	1	—	4	—	22	3	—	—	—	—	15	9	—	—	—	—	12	10	4	—	—
Ohlau	1	16	5	1	14	5	1	3	8	1	1	2	—	20	3	—	18	—	—	15	9	—	14	3	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	22	10	2	18	1	1	8	—	1	3	2	1	1	7	—	18	10	—	19	2	—	17	7	—	22	—	5	4	—
Schweidnitz	2	22	3	2	19	3	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	2[illegible]	—	—	19	—	—	16	—	—	18	—	4	20	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—
Strehlen	2	8	10	2	2	9	1	6	9	1	4	—	—	23	5	—	20	5	—	17	11	—	16	1	1	4	—	4	—	—
Striegau	2	13	8	2	6	10	1	5	3	1	3	5	1	1	2	—	23	—	—	16	9	—	14	3	—	20	—	5	12	—
Wintzig	2	4	7	2	1	2	1	1	7	1	—	—	—	20	7	—	18	3	—	17	2	—	15	9	1	—	—	4	4	7
Wohlau	2	9	—	2	—	—	1	8	—	1	1	—	—	20	—	—	16	6	—	16	—	—	14	6	—	18	—	3	16	—
im Durchschnitt	2	10	6 9/15	2	4	4 6/17	1	6	18/19	1	2	5 6/17	—	23	3 14/19	—	20	7 2/3	—	17	1 6/19	—	15	5 5/16	—	18	11	4	5	10 17/18

Breslau den 9. August 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 22. August 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 162. Wegen der Gewerbescheine für Hausirer.

Da bemerkt worden, daß mit Gewerbescheinen zum umherziehenden Handel betheilte Personen sich nicht auf den Bezirk derjenigen Königlichen Regierung, von welcher sie den Gewerbeschein erhalten, beschränken, sondern sich erlauben, ihren Handel auch in den Bezirken andrer Königlichen Regierungen zu betreiben, ohne die Erlaubniß dazu bei selbigen nachgesucht und erhalten zu haben, und diese unzulässige Ueberschreitung der in den Gewerbescheinen ausgedrückten Befugniß ferner nicht gestattet werden kann, so werden die betreffenden Behörden angewiesen, die ihnen als Legitimation von Hausirern vorgezeigten Gewerbescheine genau nachzusehen, beim Mangel des Erlaubniß-Vermerks, auch im hiesigen Regierungs-Bezirk den Handel treiben zu dürfen, die Inhaber der Gewerbescheine sofort zurückzuweisen, selbige aber, im Fall sie ohne vorherige Meldung beim Hausiren betroffen worden, anzuhalten, zur Untersuchung zu ziehen und zur Bestrafung anzuzeigen. Um nun die für das hiesige Departement zum Hausir-Handel Berechtigten gegen Schaden und Nachtheil zu sichern, sind dieselben bei Aushändigung der Gewerbescheine darauf

aufmerksam zu machen, daß solche nur für das hiesige Regierungs-Departement Gültigkeit haben, und daß sie, wenn sie den Handel auch in andern Regierungs-Bezirken zu betreiben wünschen, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung des Gewerbescheins bei den betreffenden Königlichen Regierungen, nachsuchen müssen.

II. A. XIX. August. 368. Breslau den 10. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

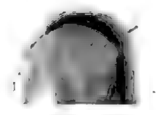
Nro. 163. Betreffend die, von den, die städtischen Wochenmärkte besuchenden Obst-Verkäufern beizubringenden Legitimation.

Da zur Anzeige gekommen, daß die mehresten der gegenwärtig die städtischen Wochenmärkte in großer Anzahl besuchenden Obst-Verkäufer sich auf keine Art zu legitimiren vermögen, wodurch die Beurtheilung ihrer Steuer-Freiheit oder Pflichtigkeit sehr erschwert wird, und das Königliche Gewerbesteuer-Interesse gefährdet ist, so wird vorgedachten Obst-Verkäufern, bei Vermeidung ihrer Zurückweisung oder auch nach Umständen der gesetzlichen Bestrafung, zur Pflicht gemacht, beim Besuchen der Wochenmärkte und öffentlichen Ausstellung ihrer Früchte sowohl, als beim sonstigen Feilbieten derselben, sich jederzeit, entweder mit dem in Händen habenden Gewerbeschein, oder mit dem, über ihre Befugniß zum Handel erhaltenen Steuer-Atteste, oder aber mit einer ortsgerichtlichen Bescheinigung, daß das feilbietende Obst deren Zuwachs aus eigenen selbst bewirthschafteten und benuzten Grundstücken ist, zu versehen, und diese Legitimation jedesmal auf Verlangen vorzuzeigen.

Sämtliche Polizei-Behörden unseres Geschäfts-Bezirks werden angewiesen, auf Befolgung vorstehend ertheilter Vorschrift mit Ernst zu halten.

II. A. XIX. August. 353. Breslau den 10. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 164. Betreffend das Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

Da Anzeigen von verlornen Pässen und Wanderbüchern vorgekommen, so muß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derjenigen, welche den Verlust erlitten zu haben, vorschützen, geschlossen werden, und steht zu besorgen: daß solche Subjekte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, oder gar Warnungs-Vermerke, z. B. wegen Bettelns oder Vagabondirens enthalten, diese Papiere vernichten, und nicht selten der falschen Ausrede: „als seyen ihnen solche ohne ihr Verschulden abhanden gekommen," mit Erfolg sich bedienen.

Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen Schranken zu setzen.

Die General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei d. d. 12. Juli 1817 schreibt im §. 25 vor:

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§ 19) von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch einiger anderer Regierungs-Bezirke, durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortificirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen. Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden ist, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten wir die sämtlichen Polizei- und Paß-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zugleich, darnach in vorkommenden Fällen mit der größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

Insbesondere machen wir dieselben noch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die Abfassung der wegen eines verlorenen Passes zu erlassenden Bekanntmachung kömmt — wie oben vorgeschrieben ist — derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat.

2) Von dieser Behörde ist jede Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des hiesigen öffentlichen Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertions-Kosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung dieser Kosten kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigner Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag.

Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche bei der Anzeige von dem Verluste ihres Passes meistens zugestehen müssen, solchen im Rausch oder bei Händeln auf der Herberge u. s. w. erlitten zu haben.

Solche Subjekte müssen im Fall des Unvermögens angehalten werden, den Betrag der Insertions-Kosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben das die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrläßiger Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden.

Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Misbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrläßigen, der in keiner Art den Kosten-Ersatz zu leisten vermag, auf irgend eine angemessene Weise polizeilich zu rügen, wenn anders dem überhandnehmenden fahrläßigen Gebahren der Paß-Inhaber obiger Klasse entgegengewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen bei der Betheilung mit neuen Pässen, so wie bei der Visitung der Pässe, die sie bereits haben, zu erinnern:

solche sorgfältig aufzubewahren,

mit dem Bedeuten,

daß wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigenfalls polizeiliche Strafe zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den, unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreichenden Handelsjuden zu verfahren, vornehmlich wenn sie zur Klasse der, in unserm Amtsblatt XXV. erschienenen Bekanntmachung, bezeichneten Juden.

aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit den darin beschriebenen beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Misbrauches, der mit verlorenen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in Hände unnützer Landstreicher oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheilt werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden ist, hat im Allgemeinen auch auf die Wanderbücher derselben Anwendung. Breslau den 14. August 1821.

I. A. **Königliche Preußische Regierung.**

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii von Schlesien.

Nro. 2. Wegen Zertheilung der Stolzer Superintendentur.

Nachdem der Königliche Superintendent Herr Böhr zu Stolz durch Kränklichkeit und Augenschwäche ist veranlaßt worden, die von ihm mit so vielem Fleiß und Eifer geführten Superintendentur-Geschäfte aufzugeben, so haben wir gewünscht, solche in die Hände des Herrn Pastor Feige in Frankenstein, der sie schon interimistisch verwaltet hat, für immer legen zu können, damit es einem würdigen Vorgänger nicht an einem würdigen Nachfolger fehlen mögte. Wir müssen aber bedauern, daß auch dieser gegen den dringenden Wunsch seiner Consynodalen und des Frankensteiner Kirchen-Collegiums, durch seine schon wankende Gesundheit ist gehindert worden, seine geistigen Kräfte diesem Berufe zu widmen, und mit der ihm eigenen und uns wohlbekannten Geschicklichkeit und Einsicht, auch in einem weitern Kreise für das Beste der Kirchen und Schulen wirksam zu seyn. Daher haben wir es für angemessen gefunden, unter Genehmigung des hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die bisherige Stolzer Superintendentur wieder aufzulösen, und die Kirchen und Schulen des Frankensteiner Kreises der Nimptscher Superintendentur unter dem Herrn Superintendenten Elter in Rankau, und die Kirchen und Schulen des Münsterberger Kreises nebst den Kirchen in Reichenstein und

der Grafschaft Glatz dem Kirchen-Sprengel des Herrn Superintendenten Handel in Neisse beizulegen.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dem verdienstvollen Herrn Superintendenten Böhr, so wie dem Herrn Pastor Feige in Frankenstein für die in dieser Geschäftsführung bewiesene Thätigkeit unser Wohlgefallen bezeugen, wollen wir die resp. Herren Geistlichen und Schullehrer der bisherigen Stolzer Superintendentur hierdurch anweisen, sich von jetzt an in den den Superintendenten obliegenden Angelegenheiten nach der vorgedachten Theilung an die Herren rc. Handel und rc. Elter zu wenden, und von diesen die Verfügungen der Behörden entgegen zu nehmen.

S. C. V. 63. August. Breslau den 14. August 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Carl Heinrich Wilhelm August Dietrichs zu Ratibor, zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Bekanntmachungen.

In Groß-Pantken, Wohlauschen Kreises, ist von der Gemeinde aus freiem Antriebe, ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus daselbst erbaut, und solches bereits feierlich eingeweiht worden; welches die unterzeichnete Königliche Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit hat zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 181. August. Breslau den 13. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

In Juppendorff, Guhrauschen Kreises, hat die Gemeinde ein im Dorfe belegenes Haus aus freiem Antriebe und auf ihre alleinige Kosten für 120 Rthlr. angekauft, und zur Haltung der Schule bestimmt und eingerichtet, die auch bereits feierlich eingeweiht worden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, gedachter Gemeinde, die so wohlthätig für ihre Schule gesorgt hat, über dieses ihr verdienstliches Benehmen ihr Wohlgefallen zu bezeugen, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 182. August. Breslau den 13. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauer Johann Friedrich Schwithale zu Tarxdorff, Steinauschen Kreises, hat der evangelischen Schule daselbst ein Kapital von 40 Rthlr. Courant geschenkt. Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich daher veranlaßt, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, diese verdienstliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 174. August. Breslau den 13. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Das katholische Gymnasium zu Groß-Glogau, hat sich abermals einer besondern Theilnahme zu erfreuen gehabt, indem ihm von dem Königlichen Artillerie-Hauptmann Herrn Bock in Münsterberg 304 Stück Mineralien, als ein preiswürdiges Geschenk zugeschickt worden sind, welche nach seiner edlen Absicht bei dem Unterrichte benutzt werden sollen.

C. III. July. 77. Breslau den 16. August 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die in Folge der neuen Organisation der Gensd'armerie aus derselben ausgeschiedenen Officiere den mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Officiere der Garnison-Bataillone ganz gleich zu setzen sind, das ihnen bis zur anderweiten Bestimmung ausgesetzte Einkommen also ebenfalls als Inactivitäts-Gehalt zu betrachten, und der Communal-Procent-Abgabe nicht zu unterwerfen ist, welches ich hiermit den betreffenden Interessenten im Bereich des fünften Armee-Corps zur Kenntniß bringe.

Posen den 10. August 1821.

Der kommandirende General des fünften Armee-Corps

v. Röder.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 29. August 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 165. Wegen Gebrauch des neuen Maaßes und Gewichtes.

Es ist bemerkt worden, daß besonders auf dem platten Lande von dem neuen Maas und Gewicht noch sehr wenig Gebrauch gemacht wird.

Dies giebt uns Veranlassung, den landräthlichen Aemtern und Orts-Polizei-Behörden aufzugeben, die öfter befohlene Einführung der neuen Maaße und Gewichte endlich zu bewirken, und zu dem Ende den Gebrauch alter Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr durchaus nicht zu dulden, in Contraventions-Fällen die gesetzliche Strafe ohne Schonung anzuwenden, und mit Ernst und Nachdruck auf die Anschaffung neuer Maaße und Gewichte zu halten.

II. A. VIII. 261. August. Breslau den 18. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 166. Betreffend Servis-Competenz der Militair-Rechnungs-Führer, wenn solche nicht Officiere sind.

Folgende Bestimmung des Königlichen hohen Krieges-Ministerii:

Da bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Officiers nicht besetzt ist, den als Rechnungsführenden dienstleistenden Feld-

webeln der Officier-Servis gebühret, so hat die Königliche Regierung von jetzt an bei vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin den 10. August 1821.

Der Kriegs-Minister (gez.) Hake.

wird den Servis-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. 1070. August. I. Breslau den 18. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 167. Betreffend die neu anzufertigende Ordens-Liste pro 1822.

Seine Majestät der König haben der Königl. General-Ordens-Commission aufzutrage geruhet, für das Jahr 1822 eine neue Ordens-Liste anzufertigen, worin die auch nicht mehr in Militair-Diensten sich befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen aufgeführt seyn sollen.

Es werden daher sämtliche, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden und nicht mehr im Militair-Dienste stehende Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei den betreffenden landräthlichen Aemtern, und hier in Breslau bei dem Kgl. Polizei-Präsidio zu melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in den Listen nicht aufgenommen, und künftig vorkommenden Falles zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Die landräthlichen Aemter hiesigen Departements und resp. das hiesige Polizei-Präsidium, haben von diesen Individuen ein Verzeichniß nach folgenden Rubriquen:

Inhaber des Militair-Ehrenzeichens N Klasse. — N Art. — Vor- und Zuname. — Charakter. — Alter. — Vaterland. — Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr, im Regiment. — Jetziges Verhältniß. — Hat ein Besitz-Zeugniß von dem Ober-Kriegs-Collegio oder dem Kriegs-Departement, von der General-Ordens-Commission. —

anzufertigen, und spätestens bis zum 30. k. M. einzusenden.

I. A. V. Aug 74. Breslau den 21. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Vicarius Sebastian Skowroneck in Loslau, zum Pfarrer zu Godow im Rybnicker Kreise.

Der katholische Pfarr-Administrator Anton Schindler zu Sabschütz, Leobschützschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Curatus Franz Scholz zu Winzig, zum Curatus in Wohlau.

Der katholische Pfarrer Schneider, zum Pfarrer in Ujest,

Der kathol. Pfarr-Administrator Przibila in Goldberg, zum Pfarrer daselbst.

Der kathol. Pfarrer Dzieze in Klutsch, zum Pfarrer in Kamienetz, Toster Kr.

Der katholische Pfarrer Nagosseck in Alt-Cosel, zum Pfarrer in Goschütz, Militschschen Kreises.

Der katholische Pfarr-Administrator Athanasius Wilde, zum Pfarrer in Auras, Wohlauschen Kreises.

Der evangelische Candidat Ernst Reichpitsch, zum Prediger zu Freihan, im Militschschen Kreise.

Der evangelische Candidat Carl Allard, zum Prediger in Dittmannsdorff, im Frankensteinschen Kreise.

Der evangelische Pastor Weidmann in Gaulau, zum Pastor in Gros-Wilkau, Nimptschschen Kreises.

Der Professor Ender am Gymnasio zu Groß-Glogau, zum Rector des katholischen Gymnasii daselbst.

Der evangelische Seminarist Albert Herrmann, zum zweiten Schul-Adjuvant zu Leuthmannsdorff, im Schweidnitzschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Friedrich Pflaume, zum Schul-Adjuvant zu Langenöls.

Der evangelische Schullehrer Friedrich Samuel Briechel in Dobergast, zum Schullehrer in Kunzendorff, im Frankensteinschen Kreise.

Der evangelische Schul-Amts-Candidat Gründler, zum Schullehrer in Frohnau, Briegschen Kreises.

Der evangelische Privat-Lehrer Carl Ernst Dreßler, zum Lehrer bei der Stadt-Schule zu Bernstadt.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Dömelt in Grüningen, im Briegschen Kreise, zum Schullehrer in Linden, Briegschen Kreises.

Der zeitherige besoldete Rathmann August Leo, und der zeitherige unbesoldete Rathmann Benjamin Steinbrick zu Schweidnitz, sind zum drittenmal gewählt und bestätiget worden.

Der Hof- und Stadt-Apotheker Friedrich Wilhelm Hiersemenzel zu Schweidnitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Tuch-Fabrikant Anton Hauck zu Neurode, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Der zu Reichenbach gestorbene Kaufmann Johann Christoph Freeger, hat in seinem hinterlassenen Codicill der evangelischen Kirche daselbst ein Vermächtniß von 500 Rtlr., und der dasigen allgemeinen Armenkasse von 100 Rtlr. C. ausgesetzt.

Der zu Berzdorff, Münsterbergschen Kreises, gestorbene Einlieger Nepomucen Ulbrich, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Kirche zu Berzdorff, zur Reparatur eines der Altäre, ein Vermächtniß von 60 Rtlr. Courant ausgesetzt.

Der zu Lauterbach verstorbene Glaser Joseph Beschorner, hat zu einer Stiftung für Arme 100 Rthlr. bestimmt, davon die Zinsen durch den Pfarrer in Schönfeld an Arme in Lauterbach vertheilt werden sollen.

Der verstorbene Pfarrer Anft, hat zur Fundations-Kasse in Albendorff zum Besten armer Schüler ein Legat von 13 Rthlr. 10 Sgr. bestimmt.

Ein Ungenannter hat der Pfarrkirche in Wölffelsdorff zu einer Fundation für arme Kranke 20 Rthlr., und ein Ungenannter zu einer Fundation bei der Filial-Kirche in Alt-Batzdorff für arme Schüler 5 Rthlr. geschenkt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 5. September 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 168. Ueber die Art, wie in denjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das Französische Recht zur Anwendung kommt, in Ehescheidungs-Sachen verfahren werden soll.

In Folge des Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. v. M., wird den sämtlichen Pfarrern des hiesigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, daß, zufolge der Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 25. Juni d. J., welche hier unten beigefügt ist, Einwohner derjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das Französische Recht zur Anwendung kommt, von deren Ehe durch richterlichen Spruch getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen, wenn sie die sub 4 der gedachten Verfügung erwähnte Ausfertigung vorgelegt haben, und falls die wieder heirathende Person ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63 des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Civilstands-Beamten nachgewiesen wird.

I. A. II. August. 97. Breslau den 20. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

62

Um die gesetzwidrige Abschließung anderweiter Ehen zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen möglichst zu verhüten, ist es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Untersuchungen, welche in Ehescheidungs-Sachen nach erfolgtem Scheidungs-Urtheil, der von den Civil-Beamten auszusprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung, in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Civil-Gesetzbuchs, vorher gehen müssen, künftig durch den Präsidenten des betreffenden Landgerichts geschehen zu lassen.

Dem zu Folge wird auf Veranlassung einer, unter dem 20. November v. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre und in Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hierdurch festgestellt:

1) Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der im Artikel 264 des Civil-Gesetzbuchs bestimmten und nach Artikel 265 l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist, die Rechtskraft des die definitive Scheidung autorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts nachzuweisen.
2) Innerhalb derselben Frist und von derselben Präsidial-Behörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbringung seiner etwanigen gegen die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag vorladen zu lassen.
3) Sobald die Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils nachgewiesen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil, entweder gar keine, oder durchaus unerhebliche und unzulässige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb 24 Stunden nach Ablauf des ad 2 bestimmten Termins ein Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegen stehe, und bestimmt in diesem Atteste zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe nach Vorschrift der eben allegirten Artikel des Civil-Gesetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei den Civilstands-Beamten eingereicht werden muß.
4) Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letzteren Beamten die schließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeit und Untersuchung ausgesprochen und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintragung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.
5) Die Vorschriften des Artikel 294 des Civil-Gesetzbuchs, in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung, leiden durch gegenwärtige

Verordnungen keine Abänderung, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Berlin den 25. Juny 1821.

Der Justiz-Minister (gez.) von Kircheisen.

Circular-Verordnung
in Betreff der von den Civilstands-Beamten
auszusprechenden Ehescheidungen.

Nro. 169. Bekanntmachung, der von dem Königlichen Handels-Ministerio genehmigten Fabrik-Zeichen untenbenannter Eisenhüttenwerke.

Nachstehende, von dem Königlichen Ministerio des Handels, unterm 6. d. M. gewählte und genehmigte Fabrikzeichen von den, im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung befindlichen Eisenhütten, als:

HW. des Frischfeuers zu Wallisfurth, im Glatzer Kreise, dem Grafen von Königsdorff, und

G. v M. der Frischfeuer zu Stuhlseifen und Langenbrück, im Habelschwerdter Kreise, dem Grafen Wilhelm von Magnis gehörig,

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XXXIII. August. 25. Breslau den 17. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 170. Wegen des Kehrens der Schmiede-Essen.

Es ist wahrgenommen worden, daß in mehreren Ortschaften des hiesigen Regierungs-Bezirks die Feueressen der Schmiede-Werkstätte niemals von den Schornsteinfegern gekehrt, oder deren feuersichere Beschaffenheit untersucht worden. Dies ist ein polizeilicher Uebelstand, welcher fernerhin nicht weiter statt finden darf.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden daher aufgefordert, den ihrer Aufsicht untergeordneten Schornsteinfegern sofort aufzugeben, die Schmiede-Essen ihres Kehr-Districts alljährlich wenigstens zweimal (einmal im Sommer und einmal im Winter) zu kehren, und die Feuer-Sicherheit derselben zu untersuchen.

Zugleich wird festgesetzt, daß von nun an alle neu zu erbauenden Schmiede-Essen mindestens 18 Zoll und 16 Zoll weit im Lichten angelegt werden müssen. Die Polizei-Behörden haben die Maurermeister ihres Bezirks von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird an den betreffenden Maurermeistern mit 5 Thalern Strafe geahndet werden.

I. A. III. 4. July. Breslau den 24. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 171. Wegen der Porto-Freiheit leerer Geldbeutel der Königlichen Kassen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Post-Amts, sind bereits unterm 26. März d. J. sämtliche Königl. Postämter angewiesen worden, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kassen und die Special-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen; es wird solches sämtlichen Königlichen Haupt- und Special-Kassen zur Beachtung bekannt gemacht.

Pl. August. 397. Breslau den 27. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 172. Betrifft die in den Dorfgefängnissen aufbewahrten Gefangenen.

Da wir aus den monatlich eingehenden Gefangenen-Listen ersehen haben, daß darin nur die in städtischen Gefängnissen sitzenden Arrestanten aufgeführt sind, es jedoch von Wichtigkeit ist, daß auch von den in den Dorfgefängnissen sich befindenden Arrestaten von uns Kenntniß genommen werde, so tragen wir sämtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern hiermit auf: die in den Dorfgefängnissen aufbewahrten Gefangenen in die Gefangen-Listen mit aufzunehmen, und diese wie vorher zu den bestimmten Terminen anhero einzureichen.

I. A. 373. August. XX./II. Breslau den 28. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 173. Wegen Verlegung der Zollstätte von Frankenstein nach Kosemitz.

Zur sicheren Erhebung des Wegegeldes auf der Chaussee von Frankenstein nach Nimptsch ist beschlossen worden, die Chaussee-Zoll-Erhebung auf dieser Wegestrecke vom 15. September d. J. ab, in Kosemitz geschehen zu lassen, und wird daselbst das Wegegeld auf 2 Meilen, als so viel die Entfernung von Nimptsch nach Frankenstein beträgt, entrichtet werden.

Dagegen aber wird zu Vogelgesang statt des seitherigen Wegegeldes von zwei Meilen nur für eine Meile auf der Wegestrecke von Nimptsch nach Jordansmühle zu, das Wegegeld erhoben werden.

Es wird daher nach wie vor auf diesen beiden Wegegeldstätten zusammen für 3 Meilen der Zoll bezahlet; jedoch darf in Vogelgesang für nicht mehr als 1 Meile Wegegeld gefordert und bezahlt werden.

II. A. V. 78. Jul. Breslau den 31. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Betreffend das Schema, nach welchem die Untergerichte die Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen anfertigen sollen.

Damit die jährlich einzureichenden Uebersichten der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen den dabei beabsichtigten Zweck desto vollständiger erreichen, ist es nothwendig, daß selbige nach einem und demselben Formular angefertigt werden. Zu dem Ende haben sämtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Criminal-Senats diese Uebersicht nach dem beigefügten Schema zu fertigen, und in bestimmten Terminen einzureichen.

Breslau den 23. August 1821.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien.

Uebersicht

der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien in dem Zeitraume vom bis geschwebt haben.

Namen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks.	1 Hochverrath.	2 Landesverrätherei.	3 Beleidigte Majestät.	4 Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle u. unerlaubte Selbsthülfe	5 Mord.	6 Todtschlag.	7 Kindermord.	8 Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, und Abtreibung der Leibes-Frucht.	9 Straßen-Raub.	10 Raub.	11 Diebstahl.	12 Vorsätzliche Brandstiftung.	13 Culpöse Brandstiftung.	14 Münz-Verbrechen.	15 Amtsverzehen.	16 Desertions-Beförderung.	17 Duell.	18 Fleischliche Sünden.	19 Unnatürliche Sünden.	20 Meineid.	21 Banquerouts.	22 Betrug und Verfälschung.	23 Todtung aus Fahrläßigkeit.	Summa.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den, bei der Universität zu Breslau angestellten Professor Dr. Otto auch zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegii zu Breslau allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Steuer-Rath Korneck von Oels nach Frankenstein versetzt.

Der Steuer-Einnehmer Baslet von Raudten nach Festenberg.

Der Steuer-Einnehmer Otto von Köben nach Reichthal.

Der Steuer-Controlleur Wiecke als Steuer-Einnehmer in Silberberg.

Der invalide Feldwebel Nürnberger als Steuer-Einnehmer in Wilhelmsthal.

Der katholische Pfarr-Administrator Johann Janetzko in Zembowitz, zum Pfarrer in Guttentag.

Der evangelische Schul-Gehülfe August Herwald zu Rudelstadt, zum Schullehrer zu Labschütz, Militschschen Kreises.

Der evangelische Schul-Adjuvant Eduard Becker, zum Schullehrer zu Jerschendorff, Neumarktschen Kreises.

Der evangelische Schul-Adjuvant Heinrich Grosche, zum Schullehrer zu Puditsch und Guhlau, Trebnitzschen Kreises.

Die zeitherigen Rathmänner Carl Mantel und Carl John zu Militsch, sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst genehmigt, daß die evangelischen Glaubensgenossen in Naumburg am Queis, die sich bisher als Gäste zu benachbarten Kirchen halten mußten, sich zu einer eignen Gemeinde bilden, und diese mit einem neuen Betsaale zu ihren Gottesverehrungen, und mit dem Gehalt zur Anstellung eines eignen Geistlichen begnadigt.

Diese neue Kirchen-Anstalt ist durch die von dem Superintendenten Franke zu Bunzlau vollzogene feierliche Einweihung des Betsaales und Installation des Geistlichen begründet und eröffnet, mit dem gerührtesten Danke für die landesväterliche Huld, die den Zeitgenossen und den Nachkommen dadurch zu Theil geworden,

und mit den heißesten Segenswünschen für unsern theuersten König, der dadurch einen neuen Beweis gegeben hat, wie sehr es ihm am Herzen liegt, über ein Volk zu herrschen, das nach Wahrheit und Frömmigkeit trachtet, in welche Segenswünsche gewiß alle Bewohner Schlesiens einstimmen.

S. C. V. 40. July. Breslau den 27. August 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der prakticirende Arzt Gottlieb Pädelt zu Langenöls, Nimptschschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Kirche einen silbernen inwendig vergoldeten Kelch geschenkt.

Hierbei eine Beilage.



Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 12. September 1821.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 12, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 666.) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August dieses Jahres, betreffend die Königl. Sanction der päbstlichen Bulle d. d. Rom den 16. July c. a. und die päbstliche Bulle selbst.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 174. Wegen einer alljährlich für die hiesige Blinden-Unterrichts-Anstalt bewilligten Kirchen-Collecte.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 23. März d. J., soll zum Besten der hiesigen Blinden-Unterrichts-Anstalt alljährlich eine Kirchen-Collecte, und zwar am Tage der Feier des 18. Octobers, jeden Jahres veranstaltet werden.



Es werden daher sämtliche Herren Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks und der Magistrat zu Breslau aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag derselben jedesmal binnen acht Wochen nach der Einsammlung gewiß bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, die zur Einziehung beordert worden, beisammen seyn mag. Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse und dem Betrage gewärtigen wir gleichzeitige Anzeige.

Da aber die Anstalt, zu deren Besten die Collecte bewilligt worden, für alle Glaubensgenossen bestimmt ist, so ist auch eine Collecte bei den mosaischen Glaubensgenossen an besagtem Tage durch die Herren Landräthe in unserm Departement, in hiesiger Stadt durch das Königl. Polizey-Präsidium, zu veranstalten, und wegen Einzahlung der Gelder ꝛc. wie oben vorgeschrieben zu verfahren.

I. A. 453. August. II. Breslau den 31. August 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 175. Wegen der von den Stadtverordneten ihren Mitgliedern bestimmten Andenken ꝛc.

Es ist zur Sprache gekommen,

> ob Stadtverordnete ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, einem ihrer Mitglieder auf Kosten der Kämmerei gewähren können?

Auf die darüber von uns bei dem hohen Ministerium des Innern gemachte Anfrage, hat letzteres sich dahin geäußert:

> daß ein Andenken, welches einen bestimmten Geldwerth hat, eine Remuneration unter anderm Namen ist, daher ein solches auf Kosten der Commune, auf den Grund des § 114 der Städte-Ordnung, von den Stadtverordneten ihren Mitgliedern nicht zugestanden werden kann.

Sollte jedoch der Fall eintreten, in welchem wegen besonderer Verdienstlichkeit, oder bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei dem Bürger-Jubiläo eines Stadtverord-

neten u. s. w., dergleichen in Antrag gebracht würde, so wird gedachtes hohes Ministerium, auf Erstattung eines motivirten Berichts, sich bei Sr. Majestät dem König für eine Dispensation vom Gesetz zu verwenden, nicht abgeneigt seyn.

Hiernach haben sich die Stadtverordneten-Versammlungen und Magisträte zu achten, und in Fällen, wo auf dergleichen Remuneration angetragen wird, darüber einen motivirten Bericht anhero zu erstatten.

I. A. V. August. 180. Breslau den 3. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 176. Wegen der durch das diesjährige Herbst-Manöuvre zu verursachenden Kosten.

Um von den sämtlichen Kosten, welche durch die diesjährige Herbstübung verursacht werden dürften, eine genaue Uebersicht zu erhalten, werden die resp. Königl. landräthlichen Aemter und Magisträte hiermit aufgefordert, über alle diesfälligen liquidationsfähigen Verwendungen, als:

1) für etwa geliefertes Holz zum Bivouacq,
2) desgleichen für Stroh zu diesem Behuf,
3) für ruinirte Feldfrüchte,
4) für verabreichte Beköstigung auf den Märschen,
5) für verabreichtes Vorspann,
6) an Servisgeldern, und
7) für Brückenschlagen und sonstige nicht in Voraus zu sehende Kosten,

gleich nach Beendigung des Manöuvres die vollständigsten mit Quittungen justificirten Liquidationen anzufertigen, und jede dieser Liquidationen mittelst besonderen Berichts in triplo an uns zu übergeben.

I. A. 663. Aug. X. Breslau den 3. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 177. Wegen des verlangten Verzeichnisses von den Militair-Gebäuden.

In Bezug auf die sub Nro. 156 im 33sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Verfügung vom 3. d. M., werden die Magisträte und Garnison-Verwaltungs-Behörden hierdurch angewiesen, das verlangte Verzeichniß von den in jeder Stadt befindlichen Militair-Gebäuden in duplo, so weit solches noch nicht geschehen, auch insofern etwa nur Ein Exemplar abgesandt, das Duplicat nachträglich einzureichen.

I. A. XIV. 424. Septbr. Breslau den 4. September. 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 178. Wegen Aufnahme der Klassensteuer und der Haussteuer pro 1822.

Sämtliche landräthliche Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, werden unter Hinweisung auf die Instruction, über die Erhebung der Klassensteuer vom 1. Septbr. v. J., Amtsblatt Stück XXXVII., und unsere Verfügung vom 28. Octbr. v. J., wegen Aufnahme der Haussteuer, Amtsblatt Stück XLVI. hiermit erinnert, die Aufnahme der Klassensteuer und Haussteuer auch für das Jahr 1822 in dem dort vorgeschriebenen Termin zu veranlassen, dabei mit größter Umsicht, Genauigkeit und eigener Anschauung zu Werke zu gehen, besonders aber rücksichtlich der Klassensteuer alles anzuwenden, damit einerseits das Königl. Steuer-Interesse wahrgenommen, anderseits aber auch jeder Steuerpflichtige nur seinen Verhältnissen und Kräften gemäß angezogen, vorzüglich aber überall die möglichste Gleichheit in der Besteuerung beobachtet werde.

Die Steuer-Listen müssen ohnfehlbar spätestens am 15. November hier eintreffen, jede längere Verzögerung würde Unannehmlichkeiten für die landräthlichen Aemter nach sich ziehen.

II. A. I. Sept. 712. Breslau den 7. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Das Pfarrhaus in Olbendorff, Strehlenschen Kreises, ist von dem Dominio und der Gemeinde aus eigenem Antriebe derselben und auf ihre alleinige Kosten von Grund aus ganz neu massiv und schön vor 2 Jahren erbaut worden. Diese, eine löbliche Vorsorge für ihren Seelsorger bezeichnende Handlung, welche erst durch den neuesten Kirchen=Visitations=Bericht zu unserer Kenntniß gekommen ist, verdient hiermit öffentlich als solche anerkannt zu werden.

I. A. C. VI. 40. August. Breslau den 3. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Von einigen landräthlichen Aemtern ist uns angezeigt worden, daß sich im diesjährigen Roggen, in Folge der anhaltend nassen Witterung dieses Sommers, ungewöhnlich viel Mutterkorn (Secale cornutum pohlnisch Snieć) vorfindet.

Wir sind dadurch veranlaßt, die früheren über diesen Gegenstand erlassenen Verfügungen vom 30. September 1815 und vom 16. Januar 1816 (Amtsblatt 1815 40stes Stück Nro. 283 und 1816 4tes Stück Nro. 38), desgleichen auch die Verfügung der ehemaligen Königlichen Regierung in Reichenbach vom 9. August 1816 (Amtsblatt 16tes Stück Nro. 127) um so mehr in Erinnerung zu bringen, als bereits der Fall vorgekommen ist, daß eine ganze Familie nach dem Genuß einer Mehlsuppe und frischgebackenen Brodtes gefährlich erkrankte, und nur durch schleunige ärztliche Hülfe gerettet werden konnte. Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß das Getreide, wovon das Mehl gemahlen worden, mit vielem Mutterkorn verunreiniget war.

Sämtliche landräthliche Aemter werden daher aufgefordert, den Kreis=Einsassen die Befolgung der in den allegirten Verordnungen ertheilten Vorschriften, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn betreffend, zur möglichsten Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, dringend anzuempfehlen, auch von den städtischen Polizei=

Behörden, Dorf-Gerichten und Kreis-Einsaßen, Erkundigung über diesen wichtigen, das öffentliche Gesundheits-Wohl betreffenden Gegenstand einzuziehen, und im vorkommenden Falle an uns zu berichten.

I. A. 199. August. XII. Breslau den 5. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der in Reichenbach verstorbene Töpfer Joseph Schwartz, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

der dasigen evangelischen Kirche 15 Rthlr.,
" " städtischen Armen-Kasse 15 Rthlr., und
" " " Hospital-Kasse 15 Rthlr.,

sämtlich in Nominal-Münze, ausgesetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 19. September 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 13, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 667.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. October 1820, die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Communal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz;

(Nro. 668.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September c., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer; und

(Nro. 669.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September c., die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat rc. unterm 6. März d. J. festgesetzten Straf-Bestimmungen in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, betreffend.

Publikandum.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter

keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeistergeld, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brücken- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit langgespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 178. Betreffend die Zahlung der Erziehungsgelder an sich verheirathende oder ins Ausland ziehende Wittwen.

Die in der am 10. Juny d. J. erlassenen Verordnung (Amtsblatt St. XXIV. Nro. 114 S. 213) bekannt gemachten Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. May c., wegen Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen, erstrecken sich auch, nach einem anderweitigen Erlaß des genannten Königl. Ministerii vom 20. v. M., auf die Erziehungsgelder solcher Kinder, deren Mütter sich bereits vor der Bekanntmachung jener Verfügung wieder verheirathet haben, weshalb die Verhältnisse solcher Wittwen vorher jedoch näher geprüft und ermittelt werden müssen, ob und inwiefern die Lage derselben sich durch die zweite Verheirathung dergestalt verbessert hat, daß dadurch die ausgesetzten Erziehungsgelder entbehrlich werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

I. A. V. Septbr. 194. Breslau den 4. September. 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 179. Den Handel der Juden in Schlesien betreffend.

In Beziehung auf unsre Verfügung vom 21. April d. J. (Amtsblatt Stück XVII. unter Nro 81. S. 144), betreffend den Handel der Juden aus dem Großherzogthum Posen in den alten Provinzen, so wie in weiterer Ausführung der In-

struction des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 25. Juny 1812, im Amtsblatt pro 1812, S. 414 und 415, wird hierdurch, gemäß Ministerial-Rescripts vom 24. July d. J., zur allgemeinen Kenntnißnahme und zum künftigen Richtmaaß bekannt gemacht, daß, da das Großherzogthum Posen nicht mehr Ausland ist, die in dem Gesetz und der Instruction vom 25. Juny 1812 enthaltenen Festsetzungen über das Verhältniß fremder Juden, auf die jüdischen Einwohner gedachter Preußischer Provinz nicht mehr in Anwendung gebracht werden sollen, und selbige diesseitige Märkte, wie hiesige Händler, überall beziehen können, jedoch unter der polizeilichen Maasnahme, daß jeder solcher Handelsjude sich am Orte, wo er zu Markte zieht, entweder durch den Gewerbeschein, oder durch Legitimation des Steuerscheins, und ein Attest über Ansässigkeit und geschehene Meldung zum Handelsgewerbe auszuweisen hat.

II. A. VI. 160. August. Breslau den 7. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 180. Wegen der in den Kreisen aufgebrachten Landwehr-Verschönerungsgelder.

Das Königl. Ministerium des Innern hat für zweckmäßig erachtet: daß aus allen Regierungs-Departements Nachweisungen von dem Betrage der von den Einsaßen zur Beförderung und Verschönerung der Landwehr freiwillig geleisteten Geld- oder sonstigen Beiträge eingereicht werden, und hierauf gegründet die bestimmungsmäßige und dem Zwecke entsprechende Verwendung dieser Gaben, insofern darüber den Gebern noch keine öffentliche Rechenschaft möchte abgelegt worden seyn, durch das Königl. Kriegs-Ministerium, welches sich dazu bereit erklärt hat, rechnungsmäßig verfolgen lassen zu können, und dadurch eines Theils den Geschenksgebern eine belobende Anerkennung ihrer guten Absicht, andern Theils aber auch die Ueberzeugung von der wirklichen Erreichung des Zwecks der Gaben zu gewähren. Es werden demnach sämtliche landräthliche Aemter aufgefordert, eine Nachweisung der in ihrem Kreise geleisteten dergleichen Beiträge anzufertigen, und solche binnen sechs Wochen ohnfehlbar anhero einzureichen.

I. A. 342. August. XX. Breslau den 11. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 181. Den Gebrauch ungestempelter Ellen betreffend.

Es ist mehrmals die Entdeckung gemacht worden, daß im öffentlichen Verkehr die Kaufleute sich gestempelter Preußischer Ellen bedienen, denen auf der Rückseite die ältere, durch das neue Maaß- und Gewicht-System aus dem öffentlichen Gebrauch verwiesene Elle eingekerbt oder aufgezeichnet ist. Wir machen deshalb das Publikum und die Polizei-Behörden aufmerksam, daß es eine nach dem Gesetz unerlaubte Handlung ist, wenn einem zum öffentlichen Gebrauche bestimmten gestempelten Maaße ein anderes ungestempeltes Maaß hinzugefügt wird, und daß im Entdeckungsfalle gegen den Eigenthümer solches Doppelmaaßes eben so zu verfahren ist, wie gegen jeden Inhaber eines ungestempelten Maaßes, wenn dasselbe im öffentlichen Gebrauch sich vorfindet, auf den Grund des §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 verfahren wird, indem es keinen Unterschied macht, ob ein ungestempeltes Maaß allein, oder auf einem andern gestempelten Maaße, oder sonst in Verbindung mit solchem, vorgefunden wird.

Die Polizei-Behörden haben daher ihr besonderes Augenmerk auf die Ellen zu richten, auf den Jahrmärkten die Ellen der daselbst sich versammelnden Kaufleute sorgfältig zu untersuchen, und einen Jeden, in dessen Verkaufsstätte ein ungestempeltes Ellen-Maaß, sey es auf einer gestempelten Elle oder nicht, vorgefunden wird, unnachsichtlich zur Bestrafung zu ziehen.

Breslau, den 7. September 1721.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 182. Betreffend die Verausgabung der Gold-Remisen oder Tantiemen.

Nach einer gemeinschaftlichen Verfügung der Königl. hohen General-Controlle und des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 16. August c., sollen die Domainen- oder Forst-Rendanten die Remisen oder Tantiemen in Golde, welche sich noch nicht auf ½ Friedrichsd'or oder 2½ Rthlr. belaufen, nur mit 10 pCent Agio verausgaben; welches hiermit zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen den betreffenden Rendanten bekannt gemacht wird.

II. A. XXII. 90. Sept. Breslau den 13. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Rektor der Breslauschen Universität für das akademische Jahr von 1821 — 22, ist der Professor Doctor Steffens gewählt und höheren Orts bestättiget worden.

In Folge der mit dem 1. October c. eintretenden Vereinigung der directen und indirecten Steuer-Aemter zu Nimptsch, ist der dasige Steuer-Einnehmer Töpfer mit einer Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Amts-Verwalter Schottky und der Tabaks-Fabrikant Adam zu Medzibor, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Die in Gemäßheit der Verfügungen vom 26. July 1819 und 29. Februar 1820 (Amtsblatt 1819, 32stes Stück Nro. 186 und 1820 9tes Stück Nro. 43) von mehreren Physikern unsers Departements beharrlich fortgesetzten und mit Genauigkeit ausgeführten chemischen Prüfungen der auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgebotenen irdenen Kochgeschirre, haben den guten Erfolg gehabt, daß die Anzahl der Töpfermeister, welche sich befleißigen, gut gebrannte und glasurte Kochgeschirre anzufertigen, immer mehr zunimmt. Wir können daher nicht umhin, den Töpfermeistern Ferdinand, Ignatz und Franz Fischer, desgleichen der Wittwe Fischer, dem Franz und Joseph Kartscher, Hancke, Moser und Appel, sämtlich aus Falkenberg, welche auf die letzten beiden Jahrmärkte zu Ohlau durchaus gute und tadelfreie Topfwaaren brachten, ferner den Töpfermeistern Grützner, Biedermann, Redner, Schrader, Sedlaczek, Peter, Riesig und der Wittwe Richling, sämtlich aus Bernstadt, welche sich auf den letzten Jahrmärkten in Ohlau und Namslau durch die Güte ihrer Kochgeschirre auszeichneten, dem Töpfermeister Schächer aus Dyhrnfurth, Knebel in Auras, Bernhard in Stadt Leubus und Egle aus Dorf Leubus, welche am 20. August c. auf dem Markte in Auras, und endlich den Töpfern Lebe,

Lange und Mohaupt, welche am 2. July c. auf dem Markte zu Dyhrnfurth ihre untadelhaft befundenen Waaren feil bothen, unseren Beifall über den auf die Fabrikation ihrer Kochgeschirre verwendeten Fleiß, öffentlich und mit dem Wunsche zu erkennen zu geben, daß ihr Beispiel an andern Orten, besonders an denjenigen, wo bisher auffallend schlechte Waare gefertiget wurde, Nacheiferung rege machen möge.

I. A. 655. Juni. XII. Breslau den 10. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Schrift:

Der europäische Bund, von Dr. C. F. v. Schmidt Phiselbeck, Copenhagen bei Friedrich Brummer, 1821,

ist die Debits-Erlaubniß von dem Königl. Ober-Censur-Kollegio ertheilt worden.

Breslau, den 12. September 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage

Richter. Sabarth.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat August 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel*						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	2	13	5	2	4	0	1	4	6	1	—	8	—	23	—	—	20	1	—	16	1	—	14	3	—	16	—	4	6	10
Brieg . . .	2	9	7	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	16	5	—	—	—	—	13	9	4	13	9
Bernstadt . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	2	15	—	2	12	5	1	12	6	1	7	—	1	4	—	1	—	2	—	20	4	—	18	—	—	16	—	3	10	3
Glatz . . .	2	19	5	1	21	2	1	14	9	1	4	10	1	7	2	1	1	10	—	10	—	—	14	6	—	18	3	4	20	7
Guhrau . .	2	4	10	1	22	10	—	23	9	—	21	3	—	19	5	—	—	—	—	14	10	—	—	—	—	16	—	4	—	—
Herrnstadt .	2	8	—	2	4	—	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—		14	—		13	6	—	16	—	4	—	—
Münsterberg	2	17	—	2	8	—	1	10	3	1	4	2	1	2	3	—	20	2	—	20	5	—	18	1	—	8	4	3	10	3
Namslau .	2	6	—	2	—	—	1	9	10	1	1	10	—	2	10	—	19	10	—	4	—	—	13	7	—	18	—	4	12	—
Neumarkt .	2	11	6	2	5	—	1	7	—	1	3	6	1	2	3	—	—	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	3	20	—
Nimptsch .	2	14	5	2	12	10	1	12	—	1	8	—	1	2	—	1	—	—	—	10	[illegible]	—	1[illegible]	2	—	19	10	3	8	—
Oels	2	9	7	—	—	—	1	3	5	1	1	2	—	21	1	—	—	—	—	1[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	11	0	4	0	10
Ohlau . . .	1	17	—	1	14	10	1	5	2	1	1	5	—	19	9	—	16	6	—	17	7	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	3	2	5	2	2[illegible]	7	1	8	7	1	3	1[illegible]	1	2	—	—	21	[illegible]	—	1	10	—	8	2	—	2[illegible]	—	5	—	—
Schweidnitz	2	20	—	2	17	—	1	7	—	1	4	—	1	9	—	—	23	—	—	18	—	—	15	—	—	16	—	4	18	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—
Strehlen . .	2	9	2	2	2	6	1	7	9	1	2	1	—	22	—	—	19	1	—	17	8	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	20	6	2	11	5	1	7	—	1	4	6	1	3	5	—	21	—	—	18	3	—	16	5	—	20	—	5	12	—
Winzig . .	2	5	—	2	3	5	1	1	4	—	22	10	—	21	6	—	19	10	—	6	5	—	15	1	1	—	—	4	4	7
Wohlau . .	2	9	—	2	2	—	1	8	—	1	1	—	—	20	—	—	17	—	—	16	6	—	14	6	—	18	—	3	16	—
im Durchschnitt	2	11	10	2	5	9	1	6	3	1	4	7	—	23	8	—	20	9	—	17	5	—	15	8	—	18	5	4	6	2

Breslau den 10. September 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 26. September 1821.

Bekanntmachung

wegen Rückzahlung der im Jahr 1813 zur schlesischen Zwangs-Anleihe gegebenen Kapitalien.

Den Inhabern der Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die zur Staats-Anleihe aus dem Jahr 1813 gegebenen Kapitalien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der ihnen am verflossenen Oster-Termine insinuirten Kündigung, diese Kapitalien nebst den darauf bis Michaelis d. J. noch rückständigen Zinsen, am 1sten 4ten 8ten und 11. October d. J. früh von 9 bis 12 Uhr, auf der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse durch den Königl. Landrentmeister Herrn Breyer baar gezahlt werden sollen.

Es haben sich daher die resp. Gläubiger an gedachten Tagen zur Empfangnahme der Kapitalien und Zinsen gegen Quittungsleistung auf der Rückseite der auszuhändigenden Staats-Schuld-Anerkenntnisse, in dem Lokal der benannten Kasse bei dem Herrn ꝛc. Breyer zu melden. Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Anerkenntnissen, welche durch Erbschaft oder Cession Eigenthümer derselben geworden, müssen sich durch gerichtliche Erbes-Atteste und resp. Cession als Eigenthümer legitimiren.

Insbesondere werden sämtliche Königl. landräthliche Aemter, mit Bezug auf die an dieselben unterm 14. März v. J. erlassenen Verfügungen hiermit beauftragt, zur Vereinfachung des Geschäfts, von den in den resp. Kreisen und Städten, mit

Ausnahme der Stadt Breslau, wohnenden Gläubigern, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche, von den legitimirten Interessenten vorschriftsmäßig quittiret, mittelst einer besondern Designation an den Königl. Landrentmeister Herrn Breyer allhier einzusenden, welcher dagegen den Geld-Betrag zur Befriedigung der Theilnehmer ungesäumt übermachen wird, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß es jedem Gläubiger frei steht, den ihm zustehenden Kapitals- und Zinsenbetrag entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Special-Bevollmächtigten bei benannter Kasse zu erheben.

Breslau, den 14. Septembrr 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 183. Wegen der Niederlagen von Zahnarzneyen.

Im November v. J. ist den Zahnärzten in Berlin untersagt worden, Niederlagen von Zahnarzneyen außerhalb Berlin zu halten. Dieses Verbot soll in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 20. Juny d. J. auf alle aus der Fremde eingehenden Arzneyen, überhaupt auf alle Zahnarzneyen ohne Ausnahme, ausgedehnt werden.

Sämtlichen Polizei-Behörden wird es daher zur Pflicht gemacht, auf dergleichen Contraventionen aufmerksam zu seyn, und von jedem vorkommenden Falle Anzeige zu machen.

I. A. 495. Septbr. IX. Breslau den 13. September. 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 184. Das Verbot des Hamburgschen Versorgungs-Tontine-Spiels betreffend.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen errichteten

sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats, durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter, als ein versteckteß Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in baarem Gelde, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes vom 29. v. M. wird daher Jedermann hiermit gewarnt, sich nicht der fernern Verbreitung und Annahme der Actien oder Loose zu dieser Lotterie schuldig zu machen, widrigenfalls der Uebertreter zu gewärtigen hat, in die, durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. December 1816 (conf. Gesetzsammlung Jahrgang 1817, Stück 1. Nro. 387.) gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose, festgesetzte Strafe genommen zu werden.

Sämtliche uns untergeordnete Behörden werden aufgefordert, ein wachsames Auge auf das Verbreiten und die Annahme der gedachten Actien zu haben.

PI. 544. Septbr. Breslau den 17. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unterofficier Johann Kynast, vom 12. Garnison-Bataillon, zum dritten Wegewärter auf der neuen Straße von Reichenbach nach Schweidnitz.

Der Bürger und Stadtverordneten-Vorsteher Christoph Kretschmer zu Hundsfeld, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige katholische Pfarrer Andreas Gilge zu Ostroppa, zum Pfarrer zu Zwicklitz, im Pleßschen Kreise.

Der Vicarius Valentin Tohak, zum Pfarrer zu Klutschau, Toster Kreises.

Der zeitherige katholische Pfarrer Valentin Hanuscheck in Zwicklitz, zum Pfarrer zu Pleß.

Der Hauslehrer Joseph Hoffmann zu Kuhschmaltz, zum dritten Lehrer an der Elementar-Schule zu Brieg.

Der katholische Schuladjuvant Joseph Latzel zu Wölffelsdorff, zum Schullehrer zu Wölffelsgrund, Habelschwerdtschen Kreises.

Der zeitherige katholische Schullehrer Joseph Wolff zu Wölffelsgrund, zum Schullehrer zu Ober-Langenau, Habelschwerdtschen Kreises.

Der zeitherige katholische Schullehrer Joseph Bittner zu Ober-Langenau, zum Schullehrer zu Ebersdorff, Habelschwerdtschen Kreises.

Der evangelische Seminarist August Graben, zum Schullehrer zu Dobergast, Strehlenschen Kreises.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Gottlieb Schachwitz zu Pudlitsch, zum dritten Schullehrer an der Stadtschule zu Prausnitz.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird;

1) die sämtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt Nro. 3, ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt=Institutten= und Kommunal=Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath **Behrend** in der Ober=Wallstraße Nro. 3, und General=Landschafts=Agenten **Reichert**, Französische Straße Nro. 30, wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten=Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General=Wittwen=Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General=Wittwen=Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1821.

General=Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Nach einer der Königlichen Regierung zu Posen gemachten Anzeige des landräthlichen Amtes Krotoschiner Kreises, vom 26. August d. J., ist unter der Dominial=Rindviehheerde zu Bulakow die Lungenseuche ausgebrochen.

Der Ort ist daher nach Maaßgabe der §§. 140 und 141 des Viehsterbe=Patents vom 2. April 1803 für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden, welche Maaßregel so lange bestehen bleibt, bis sie von gedachter Königl. Regierung wieder aufgehoben wird.

Vorstehendes wird zur Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A 516. Sept. IX. Breslau den 16. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Landeck verstorbene Königl. Post-Commissarius Joseph Wagner, hat in dem hinterlassenen Testamente der dasigen katholischen Stadt-Pfarrkirche eine Stiftung von 500 Rthlr. Courant für Arme der Stadt und Vorstädte Landeck ausgesetzt, wovon die Interessen jährlich, die eine Hälfte an seinem, und die andere Hälfte an seiner Frauen Sterbetage, auf die Hand ausgezahlt werden sollen.

Die bestehende Lücke in der officiellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Myliusschen Ediktensammlung (im Jahre 1806) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im October 1810), soll endlich ausgefüllt, und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Die höchste Staats-Behörde hat den Abdruck dieser Gesetze, und zwar in zweien verschiedenen Formaten,

einmal in dem der Myliusschen Ediktensammlung, als Schluß derselben; das anderemal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu, angeordnet;

und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sach-Register versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rtlr. für das Exemplar auf Druck- und 3 Rtlr. für das Exemplar auf Schreibpapier bei beliebiger Auswahl des Formats, die Anschaffung desselben überaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Komtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam machen, und dieselben benachrichtigen zu müssen: daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet seyn dürfte.

Berlin, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 3. October 1821.

Publikandum.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeistergeld, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brücken- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein

Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit langgespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 185. Betreffend die Grundlage zur Veranlagung der Klassensteuer, nach Bewilligung mehrerer Zwischenklassen bei derselben, und Anweisung dazu.

Den Kreis-Behörden ist bereits am 14. d. M. durch Circular-Verfügung bekannt gemacht worden, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. für die nächstjährige Veranlagung der Klassensteuer die Hinzufügung von 2 neuen, über das bisherige Steuermaximum hinausgehenden, und 3 Zwischenklassen dergestalt nachgelassen worden ist, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch 2 Steuersätze von 12 und 8 Rthlr. monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4 des Gesetzes vom 30. Mai v. J.) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen noch die Steuersätze von 1½, ½ und ¼ Thlr. monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren ist, modificiren sich hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes, und die Allerhöchst genehmigte Klassifications-Instruction dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von ¼ Thlr. monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit ⅓ Thlr. monatlich) nebst der gestatteten Ober-Zwischenklasse (mit ⅔ Thlr. monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von ½ Thlr. monatlich zur Besteuerung des geringen Bürger- und Bauerstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thlr. monatlich) und 3te (1 Thlr. monatlich) Klasse, nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenklasse von 1½ Thlr., zur Einschätzung der wohlhabenden Einwohner; endlich

68 *

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thlr.) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Rthlr., zur Besteuerung der besonders wohlhabenden und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der, für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Haupt-Abtheilungen, anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisions-Behörden zu bestimmen hat.

Zugleich enthält die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre, in Erläuterung der §. 1 und 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, insoweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern zu statten kommen sollen.

Das deshalb umgefertigte Schema zu den Aufnahme-Listen ist gleichzeitig zur Mittheilung an die resp. Kreis-städtischen und ländlichen Communal-Behörden den landräthlichen Aemtern zugefertiget worden.

Die Steuer zerfällt hiernach jetzt in 12 Klassen, oder 4 Hauptklassen, deren jede 3 Unterabtheilungen enthält.

In welcher Art sich die neu gebildeten Steuerstufen den ältern gegenüber stellen, ist in vorstehend aufgenommener Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. ausgesprochen, und dienen daher die, in der Allerhöchst genehmigten Klassifications-Instruction vom 25. August v. J. (Amtsblatt Stück XXXVII. unter Nro. 184.), bestimmten Einschätzungs-Merkmale hiernach auch bei den fernern Veranlagungen zur Grundlage. Besonders aber ist dahin zu sehen, daß

1) in den untersten Klassen die neu gebildete Steuerstufe von 3 Rthlr. jährlich, ausschließlich aus der jetzt so sehr überfüllten untern Zwischenklasse, herausgebildet, nicht aber zu noch mehrerer Verminderung der bisherigen Hauptklasse gemißbraucht werde.

Da diese neue Steuerstufe immer noch zur Besteuerung solcher geringen Grundbesitzer und Handwerker, welche sich durch Tagelohn ernähren, bestimmt ist, letzt gedachte Individuen aber bei einer vielfach zu weiten Ausdehnung des gesetzlichen Einschätzungs-Merkmals bisher ihren Platz lediglich in der untern Zwischenklasse gefunden haben, so wird auf die Befolgung jener Vorschrift strenge zu halten seyn.

2) In gleicher Allgemeinheit läßt sich zwar nicht bestimmen, daß auch die eingeschobenen Zwischenklassen zu 6 Rthlr. und 18 Rthlr. jährlich aus den zunächst niedrigen herausgebildet werden sollen. Indessen dürfen wir bei einem pflichtmäßigen Verfahren der Behörden erwarten, daß auch hier wenigstens die Hinaufschiebung die Heruntersetzungen übersteigen werden, indem bis jetzt, wo es zweifelhaft gewesen, ob ein Steuerpflichtiger den Steuersatz der geringern oder höhern Klasse zu entrichten habe, wohl in der Regel der erstere zum Ansatz gebracht ist.

3) Die neu vorgeschriebenen 2 höchsten Steuersätze von 96 Rtlr. und 144 Rtlr. sind ebenmäßig zur verhältlichern Besteuerung derjenigen, nach den allgemeinen Klassifikations-Merkmalen zur ersten Klasse gehörenden Haushaltungen, welche sich durch großen Grund- oder Kapital-Besitz oder sehr umfassenden Gewerbsbetrieb auszeichnen, zu benutzen.

Ebenfalls werden die Veranlagungs- und Revisions-Behörden es einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, ob bei der neu eingetretenen Erhöhung des Steuermaximi nicht Haushaltungen, welche bisher zur 2ten Steuerklasse abgeschätzt worden, in die bisherige erste hinaufrücken können, indem vielfältig wahrzunehmen gewesen, daß bei den Einschätzungen zur bisherigen ersten Klasse von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, als ob nur das höchste Maaß von Reichthum und Wohlhabenheit dazu pflichtig mache, und aus dieser irrigen Ansicht solche Eingesessene, welche den Reichsten und Wohlhabendsten des Kreises oder Departements nicht gleich standen, zu gering besteuert sind.

In Absicht des, bei der Einschätzung, Listen-Aufnahme und Revision zu beobachtenden Verfahrens, verbleibt es im Wesentlichen bei dem dieserhalb bereits durch die Instructionen vom 1. September und 6. October v. J. (Amtsblatt Stück

XLII. Nro. 207.) angeordneten Verfahren. Da aber jetzt die Einschätzungs-Merkmale nicht mehr für jede einzelne Steuerstufe, sondern nur für die Hauptklassen gegeben sind, und sich die Stufen für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen innerhalb der 4 Hauptklassen, nach Maaßgabe der mehrern oder mindern Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisions-Behörden bestimmen sollen, so muß es insbesondere der umsichtigen Mitwirkung der landräthlichen Aemter bei der Veranlagung der Steuer empfohlen bleiben, darauf zu halten, daß diese Vorschrift bei den Steuer-Anlagen in den Gemeinen pflichtmäßig und unpartheiisch in Ausführung gebracht, und auf diese Weise eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Angabe erzielt werde.

Bei dem häufig wahrgenommenen Bestreben der Kommunal-Behörden, die Steuerquote ihrer Gemeine-Eingesessenen möglichst niedrig zu halten, wird diese Einwirkung der Kreis-Behörden, denen ein solches Interesse auch in der Ausdehnung auf den ihrer Verwaltung anvertrauten Kreis fremd bleiben muß, um so dringender erforderlich.

So wie die Nachrichten über die Besitz- und Gewerbs-Verhältnisse der Gemeinen, in den von den landräthlichen Aemtern über die Kommunal-Veranlagung unfehlbar zu machenden Bemerkungen nicht fehlen dürfen, welcher Mangel durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden soll, so haben die landräthlichen Aemter ganz besonders ihre Revision auf die Anzahl der zur Steuer eingeschätzten Haushaltungen und Einzelnen im Verhältniß zur Bevölkerung der Gemeinen zu richten, indem die hierunter in den einzelnen Kreisen stattfindenden sehr erheblichen Abweichungen auf die Vermuthung führen, daß häufig entweder bei Bestimmung der zu einem Haushalte nach dem gesetzlichen Begriffe des Worts gezählten Individuen, oder durch Zugestehung von Befreiungen, über die Vorschrift hinaus gegangen seyn muß.

Auch ist die am Schluß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. d. M. enthaltene Bestimmung, über die Anwendbarkeit der Steuerbefreiungen, auf die im Dienst der gesetzlich Befreiten stehenden Personen oder bei ihnen sich aufhaltenden Kostgänger hiebei zu berücksichtigen, und behebt sich dadurch die von mehrern Seiten angeregte Frage über die Theilnahme des bei den Seelsorgern und Schullehrern dienenden Gesindes an der diesem Stande gesetzlich zustehenden Klassensteuer-Freiheit.

In Absicht des Termins zur Aufstellung und Einreichung der Gemeine- und Kreis-Listen verbleibt es bei den dieserhalb in der Instruction vom 1. September v. J. §. 9 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, und wir erwarten zuversichtlich, daß die Veranlagungs-Nachweisungen an dem, dazu auf den 15. November bestimmten Termin ohne weitere Erinnerung eingehen werden.

Pl. 616. Septbr. Breslau den 25. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 186. Wegen der Höhe der Kaffen oder Schnäbel an den Ober-Kähnen.

Des Königs Majestät haben mittelst nachstehender, an des Königl. Geheimen Staats- und Ministers für Handel und Gewerbe, Herrn Grafen von Bülow Excellenz, unterm 23. August d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wegen der Höhe der Kaffen oder Schnäbel an den Schiffgefäßen, Folgendes zu befehlen geruhet:

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche namentlich bei hohen Wasserständen manche Brücke theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maas zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1. April k. J. an, Schiffgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleußen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin den 23. August 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen von Bülow.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung haben die Schiffseigenthümer die Kaffen oder Schnäbel ihrer Fahrzeuge, falls solche über acht Fuß hoch sind, bis wenigstens

auf diese Höhe zu verkürzen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß ihnen vom 1. April künftigen Jahres ab, der Durchlaß durch die Schleußen und Brücken verweigert werde.

Auch die Schleußen- und Brücken-Aufzugs-Beamten haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Pl. Septbr. 590. Breslau den 23. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 187. Wegen pünktlicher Einhaltung der Einzahlungs-Termine der Hebammen-Unterstützungs Geld-Beiträge an die Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse, desgleichen der Liquidations-Termine der den 10 würdigsten und bedürftigsten Hebammen zu bewilligenden Unterstützungs-Gelder.

Da mehrere landräthliche Aemter sich fortwährend sowohl in Einsendung der durch die Verfügung vom 16. April 1817. (Amtsblatt 1817. 16tes Stück Nro. 100.) angeordneten von Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden, zur Unterstützung der Hebammen bestimmten Beiträge, als auch in Liquidirung der Unterstützungsgelder für die 10 würdigsten und bedürftigsten Hebammen jedes Kreises, saumselig zeigen, und dadurch den Geschäftsgang erschweren, so finden wir uns hierdurch veranlaßt, die diesfälligen früher ergangenen Verfügungen, namentlich das Circulare vom 26. Mai 1820, nach welchen die zur Geld-Unterstützung sich qualificirenden Hebammen nicht mehr quartaliter, sondern blos halbjährig und zwar in den ersten 8 Tagen des Januars und Julius in Vorschlag zu bringen sind, wogegen es in Betreff der vierteljährigen Einzahlung der colligirten Unterstützungs-Beiträge an die Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse nach einer in triplo anzufertigenden General-Designation sein Bewenden behält, und die Verordnung vom 9. Januar a. c. (Amtsblatt 1821. 2tes Stück Nro. 7.) wegen Anweisung und Einziehung der Beträge der Unterstützungs-Gelder durch Abrechnung bei Absendung der Steuern an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse denselben nochmals in ernstliche Erinnerung zu bringen, und

bemerken wir hierbei noch, daß sowohl die halbjährige Liquidirung, als die nachherige Beziehung der Unterstützungsgelder gegen Haupt-Quittungen, und nachherige baldigst beizubringende Special-Quittungen, geschehen muß.

I. A. XII. August. 171. Breslau, den 24. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 188. Wegen derjenigen Zeuge, mit welchen nicht hausirt werden darf.

Es sind darüber Zweifel entstanden, was zu den verbotenen Zeugen zu rechnen ist, mit welchen nach §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. nicht hausirt werden soll. Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen ist alles das als Zeug zu betrachten, was vom Stuhle des Webers oder Wirkers schon als Fabrikat — wenn gleich noch unappretirt — herunterkommt, gleichviel, ob es schon zum Gebrauch abgemessen ist, wie Mützen, Strümpfe, Tücher, Decken, oft auch Westen, oder ob es in beliebiger Ellenzahl dem Käufer zugemessen wird.

Dagegen sind Garn, Nähseide rc. keine Zeuge, sondern Materialien, so wie auch Hosenträger, Geldbörsen rc. nicht dahin, sondern zu den kurzen Waaren zu rechnen.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß nach einer Entscheidung vorgedachter Königl. Ministerien zu den Material- und Specerey-Waaren, mit welchen als solchen nach §. 38 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. kein Handel umherziehend betrieben werden darf, namentlich zu zählen sind: Koffee, Zucker, Syrup, Kakao, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Thee, Tabak, Sago, Reis, Pfeffer, Zimmt, Muscaten-Nuß, Muscaten-Blumen, Kardamomen, Vanille und überhaupt ausländische Gewürze aller Art; wogegen aber Handel mit Heeringen, Fischen, inländischer Seife, Zitronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Feigen, im Umherziehen gestattet

ist, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß diejenigen, welche diesen Handel treiben wollen, mit dem erforderlichen Gewerbeschein versehen seyn müssen.

II. A. XIX. 783. Sept. Breslau den 25. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 189. Betreffend die Bestrafung unbefugter Gewerbsbetriebe.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 3. July d. J. sollen alle diejenigen, welche künftig ohne vorhergegangene gut bestandene Prüfung das Gewerbe eines Zimmermanns, Maurers, Brunnen- und Röhrmachers, eines Mühlen- und Schiffbauers, den Bestimmungen des Edicts vom 7. September 18 1, wegen der polizeilichen Verhältnisse §§. 94. 95. 97. 105 und 106 entgegen, selbstständig zu betreiben angefangen haben oder anfangen werden, in eine Geldstrafe von 10 Rthlr., welche im Fall des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, dergestalt, daß für 5 Rthlr. acht Tage Gefängnißstrafe gerechnet werden, verfallen.

Personen, welche dergleichen Handwerker gebrauchen, und Orts-Behörden, welche solche ungeprüfte Handwerker zulassen, sollen eine Strafe von 30 Rthlr. Courant erlegen.

Dies wird sowohl zur allgemeinen Kenntniß als zur Beachtung der Polizei-Behörden bekannt gemacht.

II. A. XIX. 682. Sept. Breslau den 25. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 190. Betreffend die Erhebung der Schau-Gebühren von Leinenwaaren.

Es ist in unsrer Amtsblatt-Verordnung vom 3. July d. J. Stück 27. unter Nro. 130, betreffend die Erhebung der Schau-Gebühren von Leinenwaaren, Seite

257. Zeile 4 der Druckfehler vorgefallen, daß daselbst, wegen der zu liquidirenden Schau-Kasse-Forderungen, statt vor, von dem 1. Januar 1817 rc. zu lesen ist. Es kommt aber hierbei lediglich darauf an, die noch nicht eingegangenen Liquidationen aus der früheren Periode bis zum 1. Januar 1817 zu erhalten, da dergleichen noch hie und da rückständig sind, und indem wir solches zur Beachtung bekannt machen, bestimmen wir zur Einsendung dieser Forderungs-Liquidationen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1817 einen neuen Termin bis zu Ende des Monats October d. J., wobei die in jener Verfügung ausgesprochenen Modalitäten zu beobachten sind.

II. A. VI. Sept. 194. Breslau den 25. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Neumarktschen Kreise ist der erledigte zweite Polizei-District mit dem Wirthschafts-Inspector Conrad zu Ober-Stephansdorff, der vierte Polizei-District mit dem von Münchow auf Meesendorff, und der sechste Polizei-District mit dem Ober-Amtmann Seidel von Ellguth, besetzt worden.

Der bürgerliche Tuchmachermeister Ernst Dornau, der bürgerliche Gastwirth Gotilob Quiele, der bürgerliche Töpfermeister Carl Eschenhorn, und der Amandus Köhler, zu Köben, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bürgerliche Specerey-Händler und Riemer Carl Gottlieb Pohle, und der bürgerliche Schumachermeister Gottlieb Claß zu Bernstadt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Wir bringen gern zur öffentlichen Kenntniß: wie am 25. July c. a. der Gerichtsschreiber Pohl die 2½ jährige Tochter des Braliner Acker-Bürgers Miemietz nicht nur aus dem ohnweit des Hauses befindlichen Wasser gerettet, sondern auch durch zweckmäßige, den bestehenden Vorschriften gemäß angestellte Versuche, das bereits todt geglaubte Kind zum Leben zurückbrachte. Für dieses sein sorgfältiges und edelmüthiges Bemühen, wird ihm hierdurch das verdiente Lob ertheilt.

I. A. XX. August. 257. Breslau den 24. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 10. October 1821.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der Nro. 8 und Nro. 15 der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. May und 24. July v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. d. M., für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruhet: daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termine nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königliches Preußisches Krieges-Ministerium.

Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 191. Wegen Verpachtung der Wiedmuths-Aecker und der dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude.

Es ist seit kurzem häufig vorgekommen, daß Wiedmuths-Aecker in Zeitpacht ausgethan, über die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude aber keine Bestimmungen getroffen worden, und selbige daher in Verfall gerathen sind.

Wir machen die Kirchen-Patronen und Kirchen-Collegia darauf aufmerksam: daß ein solches Verfahren in Folge §. 770, 780 und 799, Tit. 11. P. II. des Allgemeinen Landrechts unzulässig ist, und die Instandhaltung der Wirthschafts-Gebäude bei Verpachtung der Aecker entweder den Pächtern mit zur Pflicht gemacht, oder dafür nach Vorschrift des §. 784 seq. loc. cit. gesorgt werden muß. Für den aus einem entgegengesetzten Verfahren folgenden Verfall der Wiedmuths-Gebäude bleiben diejenigen verantwortlich, denen eine Vernachläßigung hierin zur Last fällt.

I. A. C. $\frac{\text{VI.}}{\text{IX.}}$ 45. August. Breslau den 24. September 1821.

Königliche Preußische Regierung

Nro. 192. Betreffend die Tresorschein-Zahlung beim Servis.

Die erst neuerdings höheren Orts wieder in Anregung gebrachte Verordnung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 30. Juny 1818 (Seite 243 unseres Amtsblatts pro 1818) bestimmt ausdrücklich, daß von allen landesherrlichen Gefällen die gesetzliche Rate in Tresorscheinen abgeführt werden soll. Zu diesen Gefällen gehört unbedenklich auch die Servis-Abgabe, welche von den Magisträten zu den betreffenden Kreis-Kassen monatlich in folle gezahlt wird.

Es darf jedoch beim Servis nur von solchen Contribuenten die Hälfte in Tresorscheinen entrichtet werden, welche monatlich Zwei Reichsthaler und mehr entrichten.

Die Magisträte müssen aber bei Ablieferung der Servis-Gelder an die Kreis-Kasse, wenn Tresorschein-Einnahme statt gefunden, allmonatlich ein dahin lautendes Attest pflichtmäßig ausstellen:

daß nicht mehr und nicht weniger, als abgeliefert werde, an Tresorscheinen eingekommen sey und eingehen durfte.

Im Fall nach gedachtem Princip gar keine Tresorschein-Einnahme vorkommt, ist ein Negativ-Attest auszustellen.

Sämtliche landräthliche Aemter werden durch diese Verfügung aufgefordert, die Magistråte ihres Bereichs hierauf hinzuweisen und die Kreis-Kassen zu instruiren darauf zu halten, daß Folge geleistet werde.

Die Kreis-Kassen haben aber, was zeither nicht überall geschehen, künftig in den von ihnen anzulegenden, von den landräthlichen Aemtern einzureichenden Tertial-Nachweisungen von den bei ihnen mit den landräthlichen Gefällen eingegangenen Tresorscheinen, die gesamte Servis-Einnahme mit aufzuführen; in der Tresorschein-Colonne den dabei eingegangenen Tresorschein-Betrag auszuwerfen und unter der Nachweisung zu attestiren, wie oben den Magistråten vorgeschrieben worden; auch falls keine Tresorschein-Einnahme vorgekommen, dies darunter zu bescheinigen.

Die landräthlichen Aemter haben bei Einsendung der erwähnten Nachweisungen darauf zu sehen, daß von den Kreis-Kassen das hier Vorgeschriebene auch beobachtet worden, widrigenfalls solche zur Vervollständigung zurück gehen müssen.

II. A. I. 548. Sept. Breslau den 26. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 193. Betreffend die Zahlung von Stall-Servis für Wachtmeister und Unterofficiers der Kavallerie, welche die Rechnungsführer-Stelle versehen.

Den betreffenden Servis-Behörden machen wir in Verfolg unserer Verordnung vom 18. v. M. (Amtsblatt XXXV. Nro. 166. Seite 341) nachträglich bekannt: daß, wenn nach gedachter Verordnung bei den Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Officiers nicht besetzt ist, den als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebels der Officier-Servis gebührt, selbiges auch bei den Wachtmeisters und Unterofficiers der Kavallerie, die in derselben Kathegorie stehen, statt findet, diesen jedoch nicht der Stall-Servis gezahlt werden kann, da sie entweder ein Dienstpferd, welches zum etatsmäßigen Stande gehört, behalten, und unter diesen schon der Servis dafür erfolgt, oder wenn sie selbiges nicht behalten, sie auch

keine besondere Ration noch Stall=Servis zu beziehen haben, da sie nicht verbunden sind, sich auf eigene Kosten beritten zu machen.

I. A. IV. 30. Sept. Breslau den 28. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 194. Wegen des vom Lande zu liefernden Fourage=Bedarfs für durchmarschirende Truppen.

Es sind kürzlich Liquidationen über Kosten für den zum Abholen der Fourage für Remonte=Commandos gestellten Vorspann bei uns eingegangen, und resp. angewiesen worden.

Da aber nach einer Entscheidung des Königl. vierten Departements im Kriegs=Ministerio vom 14. d. M. dergleichen Vorspann=Vergütigungen nicht mehr statt finden dürfen, vielmehr der schon früher bestandene Grundsatz:

nach welchem das Land verpflichtet ist, den Fourage=Bedarf für durchmarschirende Truppen gegen Vergütigung der Martini=Markt=Preise zu liefern, oder falls selbiges in die Stelle der Geld=Vergütigung den Natural=Ersatz verlangt, diesen ohne weitere Transport=Entschädigung für eigene Rechnung aus dem nächsten Magazin abzuholen,

aufrecht erhalten werden soll; so wird solches den landräthlichen Aemtern und den Einsaßen zur Nachricht und künftigen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

I. A. X. Sept. 1008. Breslau den 30. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 195. Betreffend die Agenten der auswärtigen Feuer=Versicherungs=Anstalten.

Bei den im hiesigen Regierungs=Bezirk immer mehr sich verbreitenden auswärtigen Versicherungs=Anstalten gegen die Verluste durch Feuers=Gefahr, wird es nöthig, auf die Agenten derselben von Polizei wegen dahin eine sehr genaue Aufsicht zu führen, daß den etwanigen Misbräuchen durch übertriebene Werths=Ansätze nach Möglichkeit vorgebeugt, und den daraus entstehenden Besorgnissen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, begegnet wird.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird hiermit in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 28. v. M. festgesetzt, daß die Uebernahme solcher Agentschaften überall nur sicheren Leuten unter polizeilicher Genehmigung gestattet werden darf, und müssen selbige verpflichtet werden: von allen bei ihnen angemeldeten Versicherungen der Polizei-Behörde sofort Nachricht zu geben, welche dann, sobald gegründete Veranlassung zum Verdacht: daß eine Assekuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth hinaus beabsichtiget ist, gegeben worden, das Weitere deshalb nach den Umständen einzuleiten hat.

Sämtlichen Polizei-Behörden wird dies zur sorgfältigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

I. A. V. Septbr. 393. Breslau den 30. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Betreffend die vorläufige Erhöhung der Stempelsätze und Debitirung der Spielkarten.

Da mittelst Allerhöchster, die vorläufige Erhöhung der Stempelsätze betreffenden Kabinets-Ordre vom 7. Juny c. a. bestimmt worden:

1) daß zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben, oder zum Protokoll gegeben werden, ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen gebraucht werden soll;

2) daß Kauf- und Tausch-Contrakte über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Kontrakte, und Adjudications-Bescheide, einem Stempel von einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes, ferner Pacht- und Mieths-Kontrakte, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Kontrakte über bewegliche Sachen einem Stempel von einem Drittel pCent der jährlichen Pacht und Miethe, oder des Kaufwerths, unterworfen seyn sollen, alle diese Verträge jedoch stempelfrei bleiben sollen, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt; und

3) der Debit von Spielkarten im ganzen Preußischen Staate von denselben Behörden besorgt werden soll, welche das Stempel-Papier debitiren, und da, wo das Stempel-Gesetz vom Jahre 1810 noch nicht gilt, dennoch nur die Spielkarten debitirt und gebraucht werden sollen, welche in den übrigen Provinzen eingeführt worden sind.

So wird dieses sämtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung:

sich in zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

Breslau, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Ober-Accise-Amts-Cassirer Holzher, zum Calculator bei der Königlichen Breslauschen Regierung.

Der bürgerliche Tuch-Kaufmann Carl Bergmann, und der Tuch-Fabriken-Inspector August Gertner zu Neurode, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Cämmerer daselbst.

Aufforderung.

Diejenigen Herrn Civil-Aerzte, welche sich vorzugsweise mit der Behandlung von Augen-Krankheiten beschäftigen, und Gelegenheit haben, über die contagiöse Augenkrankheit Erfahrungen zu machen, werden hiermit aufgefordert, mit der durch den Königlichen General-Staabs Arzt Dr. Büttner in Gebrauch genommenen und empfohlenen Salbe, wozu die Vorschrift vollständig hierunter angegeben ist, in geeigneten Fällen Versuche anzustellen, und das Resultat derselben unter näherer

Anführung der Fälle und Stadien, worin sie das Mittel angewandt und mit Nutzen erprobt, oder durch Zusätze anpassend und vorzüglich heilsam gemacht haben, anzuzeigen.

Mittel
gegen die contagiöse Augen-Entzündung.

R. Hydrargyri ammoniato-muriatici laevigati (Mercurii praecipitati albi) drachmam.
Adipis Suillae recentis lotae, Unciam.
Exactissime misceantur.

Da das Schmalz nicht immer von gleicher Consistenz ist, so kann man, wenn es zu steif seyn sollte, sieben Drachmen Schmalz und eine Drachme frisch bereitetes Mandelöhl nehmen. Wo nur wenige Kranke zu behandeln sind, muß die Salbe in geringer Quantität bereitet werden. Die Aufbewahrung muß an einem kühlen Orte geschehen, theils um das Ranzigwerden, theils aber auch zu verhüten, daß das Schmalz nicht zu flüssig werde und das Quecksilber-Präcipitat zu Boden falle.

Die Anwendungsart ist folgende: Man nimmt mit einem feinen gut ausgewaschenen Haarpinsel (Miniatur-Malerpinsel) etwa einen bis zwei Gran aus der Büchse, und trägt solche, nachdem man das untere Augenlied umgebogen, behutsam auf die innere Fläche desselben, indem man gleich unter dem Tarsus anfängt und bis dahin gehet, wo die Augenlieder-Bindehaut anfängt, sich an den Augapfel zu legen. Auf dieser ganzen Fläche wird die Salbe mit dem Pinsel gelinde eingerieben. Ist das obere Augenlied ebenfalls ergriffen, so geschieht auf dessen innere Fläche die Anwendung auf die nämliche Weise. Nach geschehener Einreibung schließt der Kranke das Auge, ohne es fest zuzudrücken, legt sich auf den Rücken, und bleibt in dieser Lage so lange, als der durch die Salbe erregte gelinde Schmerz dauert. Die Anwendung geschieht täglich nur einmal, und zwar des Vormittags. Sollte der Schmerz und die Röthe, welche dadurch auf kurze Zeit hervorgebracht worden, sehr stark seyn, so muß man die Salbe nur einen Tag um den andern appliziren. Bei großer Empfindlichkeit der Augenlieder-Bindehaut und des Auges selbst, kann sie auf die äußere Haut der Augenlieder, in etwas größerer Quantität mit dem Finger gelinde eingerieben werden. In der Regel vertragen aber die Kranken die Salbe sehr gut, und selbst bei bedeutender Entzündung der Bindehaut.

Gegen Lichtreitz müssen die Kranken durch einen passenden Schirm geschützt werden. Die Anwendung dieser Salbe schließt indessen den durch die Heftigkeit der Entzündung nöthig werdenden Gebrauch innerer Heilmittel, so wie örtliche und allgemeine Blutentziehungen keinesweges aus.

Jeder einzelne Kranke muß einen eigenen Pinsel haben, der nach jedesmaligem Gebrauche in lauwarmem Wasser ausgewaschen werden muß.

I. A. 555. Septbr. IX. Breslau den 29. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung

wegen Einsammlung einer jährlichen allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die in Breslau errichtete Erziehungsanstalt für in Schlesien Taubstummgeborne.

Menschenfreunde in Breslau haben im Vertrauen auf Gott und auf die bewährte Mildthätigkeit der Einwohner von Schlesien zur Errichtung einer Anstalt sich vereiniget, in welcher in Schlesien taubstumm geborne und bildungsfähige Kinder durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Bewohnern des Landes und zu Bürgern des Himmels gebildet werden sollen. Dieses wohlthätige Institut ist am 2. Juli d. J. nach dem im Septemberstück der Schlesischen Provinzialblätter vom Jahre 1820 bekannt gemachten Plane eröffnet worden. Die Fortdauer und die Erweiterung desselben hängt von der Theilnahme an den unglücklichen Geschöpfen, die in demselben ein zweites Vaterhaus finden, ab, und wie kräftig sich diese durch milde Beihülfe aussprechen wird.

Dieser Anstalt haben die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern, eine allgemeine jährliche Haus- und Kirchen-Collecte bewilliget. Es werden die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die Magisträte hiemit aufgefordert, für dieses Jahr die Einsammlung derselben alsbald zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden; wie dieses geschehen aber gleichzeitig Anzeige anhero zu machen.

Vom künftigen Jahre an ist diese Collecte jedesmal den Sonntag nach dem 26. August, oder wenn solcher auf einen Sonntag fällt, an diesem einzusammeln.

I. A. V. 489. Sept. Breslau den 4. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Lections-Verzeichniß

bei dem hiesigen Königl. anatomisch-chirurgischen Institut für das bevorstehende Winter-Halbejahr.

Im bevorstehenden Winter-Halbenjahre werden bei dem hiesigen Königl. anatomisch-chirurgischen Institute für angehende Chirurgen folgende, mit dem 15. October anfangende Vorlesungen gehalten werden.

I. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Professor rc. Herrn Doctor Andree:

a) Oeffentlich: Geburtshülfliche Phantom-Uebungen und Repetitionen, 2 Tage in der Woche;

b) Privatim: Theoretische und praktische Geburtshülfe, 4 Tage in der Woche.

c) Täglich: Geburtshülfliche Klinik.

II. Von dem Königlichen Medicinal-Rath und Professor rc. Herrn Doctor Otto.

a) Oeffentlich:

1) Anleitung zur gerichtlichen und polizeilichen Untersuchung der Menschen- und Thier-Leichen, Sonnabends von 2 bis 3 Uhr;

2) Anatomie des ganzen menschlichen Körpers, täglich von 11 bis 12 Uhr;

b) Privatim:

3) Pathologische Anatomie des Menschen und der Thiere, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 3 Uhr;

4) Die Präparir-Uebungen leiten.

III. Von dem Kgl. Medicinal-Assessor rc. Herrn Dr. Hancke:

a) Oeffentlich: Chirurgische Instrumenten-Lehre, wöchentlich 2mal;

b) Privatim:

1) Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkung, wöchentlich 2mal;

2) operative Chirurgie, wöchentlich 2mal;

3) chirurgische Klinik im Kranken-Institut der barmherzigen Brüder.

IV. Von dem Prosector der Anatomie Herrn Doctor Brehm:

1) chirurgische Verbandlehre;
2) über die mechanischen und dynamischen Krankheiten der Gelenke;
3) Anatomie des Auges, nebst dem technischen Verfahren der Augen-Operationen. Breslau den 1. October 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend die Ertheilung von Impf-Prämien und Impf-Medaillen pro 1820.

Das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nach unsern Vorschlägen für diejenigen Medicinal-Personen, welche sich im Jahre 1820 um die Vaccination vorzüglich verdient gemacht haben, nachstehende Prämien bewilliget:

1)	dem	Hofrath und Kreis-Physikus	Dr Müller in Winzig	40	Rtlr.
2)	=	Hofrath und Kreis-Physikus	Dr. Hellmer in Brieg	40	=
3)	=	Kreis-Physikus	Dr. Neubeck in Steinau	40	=
4)	=	dito	Dr. Rau in Neumarkt	40	=
5)	=	Kreis-Chirurgus	Kluge in Guhrau	20	=
6)	=	dito	Gulitsch in Militsch	20	=
7)	=	dito	Fiebig in Ohlau	20	=
8)	=	dito	Muche in Oels	20	=
9)	=	dito	Faber in Brieg	20	=
10)	=	dito	Gröger in Namslau	20	=
11)	=	Land-Chirurgus	Scholz in Faulbrück	15	=
12)	=	Stadt-Physikus	Dr. Langenickel in Glatz	15	=
13)	=	Kreis-Chirurgus	Steiner in Glatz	15	=
14)	=	Chirurgus	Harter bei Breslau	15	=
15)	=	Chirurgus	Schulz in Herrmannsdorff, Breslauer Kreises	15	=
16)	=	Kreis-Chirurgus	Haude in Strehlen	15	=
17)	=	Amts-Chirurgus	Hoffmann in Ohlau	15	=
18)	=	Stadt-Chirurgus	Eggers in Zobten	15	=
19)	=	dito	Tschirn in Schweidnitz	15	=

20)	=	Stadt-Chirurgus Schramm in Festenberg, Wartenberger Kr.	15 Rtlr.
21)	=	dito Gröger in Reichthal	15 =
22)	=	Chirurgus Schöfinius in Rostersdorff, Steinauer Kreises	15 =
23)	=	Chirurgus Herbst in Nimkau, Neumarkter Kreises .	15 =
24)	=	Hospital-Unterwundarzt Alter in Breslau	25 =
			500 Rtlr.

Nächstdem ist den Kreis-Physikern Dr. Schlegel hierselbst, und Dr. Fischer in Oels, von des Königs Majestät, als Anerkenntniß ihrer mehrjährigen erfolgreichen Mitwirkung bei dem Vaccinations-Geschäft, die große silberne Impf-Medaille gnädigst bewilliget worden.

Wir finden uns veranlaßt, solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und indem wir sämtliche Physiker und Impf-Aerzte des Departements zur unermüdeten Förderung des Vaccinations-Geschäftes auffordern, fügen wir die Versicherung hinzu, daß auch die Verdienstlichkeit derjenigen, welche diesesmal mit Prämien nicht berücksichtiget werden konnten, keinesweges unanerkannt geblieben ist.

I. A. XIV. 335. Sept. Breslau den 30. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde zu Dammer, Oelsnischen Kreises, hat aus eignem Antriebe das bisherige Schulgeld des dortigen Schullehrers in ein Fixum verwandelt, und ihn sowohl für die aufgehobenen Umgänge entschädigt, als auch das reglementsmäßige Deputat ihm bewilligt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 203. August. Breslau den 2. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Wartha verstorbene Bürger Franz Merckel, hat in dem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate ausgesetzt, als:

1) 150 Rthlr. Courant auf eine Fundation für arme Schulkinder daselbst;
2) 150 Rthlr. Courant auf eine Stiftung zu Gunsten der Armen in Wartha und Haag; und

8) 70 Rthlr. Courant unter die hülfsbedürftigsten, in den benachbarten und zwar in den nächsten sieben Dörfern lebenden Armen auf die Hand, und zwar in jeder dieser Gemeinden 10 Rthlr. Courant auszutheilen.

Die Tuchmacher-Wittib Pürschel zu Festenberg, hat den schadhaften Zaun bei der dasigen Stadt-Kirche auf ihre eigene Kosten herstellen lassen.

Der Kretscham-Auszügler Merbt zu Schräbsdorff, Frankensteinschen Kreises, hat der dasigen Schule 10 Rthlr. zu Bestreitung von Schulbedürfnissen armer Schulkinder geschenckt.

Es sind nachstehend benannte Militair-Personen, als:

1) der Mousquetier vom 10. Infanterie-Regiment Wilhelm Söllner aus Flämischdorf, im Neumarktschen Kreise;
2) der Tambour vom 6. Infanterie-Regiment Carl Fleischer aus Breslau;
3) der Soldat (Festungssträfling) Franz Becker aus Dülmen, in Westphalen;
4) der Mousquetier des 9. Inf. Regiments, Garnison-Kompagnie, Martin Wiede aus Zimmerpuhl, in Altpreußen; und
5) der Füsilier vom 24. Infanterie-Regiment Friedrich Hartstock aus Seetz, bei Lenzen;

in Folge begangener Verbrechen und kriegsrechtlicher Allerhöchst bestätigter Erkenntnisse, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und nach ausgestandener anderweitiger Strafe zur Erlangung des Bürgerrechts, so wie zur Erwerbung eines Grundstücks für unfähig erklärt worden.

Dies wird sämtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten und Polizei-Behörden hiesigen Königlichen Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. XVI. Sept. 45. Breslau den 26. September 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 17. October 1821.

Bekanntmachung.

Ich habe aus dem Bericht des General-Lieutenants Grafen von Zieten über die diesjährige Herbstübung der Linien-Truppen des 6. Armee-Corps ersehen, daß die Einwohner in den Gegenden, wo die Manöver Statt gefunden, sich gegen die Truppen von einer lobenswerthen Seite gezeigt, und ihnen überall eine gute Aufnahme gewährt haben. Dieser achtungswerthe Geist verdient öffentliche Anerkennung; weshalb Ich das Ober-Präsidium beauftrage, den Bewohnern jener Gegend Mein Wohlgefallen darüber bekannt zu machen.

Berlin den 5. October 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Ober-Präsidium von Schlesien.

Es gereicht uns zur größten Genugthuung, durch den vorstehenden Abdruck eines an uns erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Befehls, den Einwohnern derjenigen Gegenden unsers Ober-Präsidial-Bezirks, wo die diesjährige Herbstübung der Linien-Truppen des Hochlöblichen 6. Armee-Corps Statt gefunden hat, das Wohlgefallen Sr. Majestät, unsers Hochverehrten Königs, an ihrem Benehmen

gegen die Truppen öffentlich bekannt zu machen. Wir sind gewiß, daß nicht nur jene Einwohner in dieser Allerhöchsten Zufriedenheit ihren schönsten Lohn, sondern auch alle übrigen Einwohner der Provinz darin einen Sporn finden werden, sich bei einer ähnlichen Gelegenheit einer gleichen Königlichen Gnade würdig zu beweisen.

Breslau, den 9. October 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage

Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der Nro. 8 und Nro. 15 der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. May und 24. July v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exclu- dirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. d. M., für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruhet: daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termine nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königliches Preußisches Krieges-Ministerium.

Hake.

Publikandum.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapost-geld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeistergeld, Bestellgeld-Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brücken- und Fährgeld rc. rc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit langgespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Taback-rauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 196. Wegen Benennung der Landwehr-Regimenter und ihrer Bataillons.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. v. M. zu bestimmen geruhet, daß künftig die Landwehr-Regimenter blos nach ihrer Nummer, die einzelnen Bataillone dieser Regimenter ebenfalls nach ihrer Nummer im Regimente, und außerdem nach den Staabsquartieren ihrer Nummer benannt werden sollen.

Durch anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. desselben Monats haben Se. Majestät nächstdem zu befehlen geruhet, daß, analog dieser Bestimmung, künftig auch die Garde-Landwehr-Regimenter in der Art bezeichnet und benannt werden sollen, wie solches die unten folgende Uebersicht, die zugleich die Benennungen der Provinzial-Landwehr-Regimenter mit enthält, näher angiebt.

Bei dem 20. Landwehr-Regimente soll auch das bisherige zweite Bataillon künftig das dritte, und das bisherige dritte künftig das zweite Bataillon seyn.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. 655. Sept. XIV. Breslau den 5. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Benennung
der Landwehr-Regimenter und ihrer Bataillone.

I. Garde-Landwehr-Regimenter.

1stes Regiment:

1stes Bataillon,	Staabsquartier:	Königbergsches	Garde-	Landw.	Bataillon.
2tes =	=	Stettinsches	=	=	=
3tes =	=	Conitzsches	=	=	=

2tes Regiment:

1stes Bataillon,	=	Berlinsches	=	=	=
2tes =	=	Magdeburgsches	=	=	=
3tes =	=	Cottbussches	=	=	=

3tes Regiment:

1stes Bataillon,	=	Görlitzsches	=	=	=
2tes =	=	Breslausches	=	=	=
3tes =	=	Pohln. Lissasches	=	=	=

4tes Regiment:

1stes Bataillon,	=	Hammsches	=	=	=
2tes =	=	Coblenzsches	=	=	=
3tes =	=	Düsseldorfsches	=	=	=

II. Provinzial-Landwehr-Regimenter.

1stes Regiment:	1stes Bataillon,	Staabsquartier:	Königbergsches	Bataillon.
	2tes =	=	Insterburgsches	=
	3tes =	=	Tilsitsches	=

2tes Regiment:	1stes Bataillon,	Staabsquartier:	Stettinsches	Bataillon.
	2tes	=	Stralsundsches	=
	3tes	=	Anclamsches	=
3tes Regiment:	1stes	=	Gumbinnensches	=
	2tes	=	Angerburgsches	=
	3tes	=	Ortelsburgsches	=
4tes Regiment:	1stes	=	Bartensteinsches	=
	2tes	=	Preuß. Holländsches	=
	3tes	=	Thornsches	=
5tes Regiment:	1stes	=	Danzigsches	=
	2tes	=	Prß. Stargardsches	=
	3tes	=	Marienburgsches	=
6tes Regiment:	1stes	=	Görlitzsches	=
	2tes	=	Löwenbergsches	=
	3tes	=	Bunzlausches	=
7tes Regiment:	1stes	=	Schweidnitzsches	=
	2tes	=	Hirschbergsches	=
	3tes	=	Jauersches	=
8tes Regiment:	1stes	=	Frankfurtsches	=
	2tes	=	Prenzlausches	=
	3tes	=	Wriezensches	=
9tes Regiment:	1stes	=	Stargardsches	=
	2tes	=	Köslinsches	=
	3tes	=	Schievelbeinsches	=
10tes Regiment:	1stes	=	Breslausches	=
	2tes	=	Oelssches	=
	3tes	=	Neumarktsches	=
11tes Regiment:	1stes	=	Glatzsches	=
	2tes	=	Briegsches	=
	3tes	=	Frankensteinsches	=

12tes Regiment:	1ſtes	Bataillon,	Staabsquartier:	Kroſſenſches	Bataillon.
	2tes	=	=	Freiſtädtſches	=
	3tes	=	=	Sorauſches	=
13tes Regiment:	1ſtes	=	=	Münſterſches	=
	2tes	=	=	Borkenſches	=
	3tes	=	=	Warendorfſches	=
14tes Regiment:	1ſtes	=	=	Soldinſches	=
	2tes	=	=	Brombergſches	=
	3tes	=	=	Landsbergſches	=
15tes Regiment:	1ſtes	=	=	Mindenſches	=
	2tes	=	=	Paderbornſches	=
	3tes	=	=	Bielefeldſches	=
16tes Regiment:	1ſtes	=	=	Soeſtſches	=
	2tes	=	=	Iſerlohnſches	=
	3tes	=	=	Meſchedeſches	=
17tes Regiment:	1ſtes	=	=	Weſelſches	=
	2tes	=	=	Xantenſches	=
	3tes	=	=	Geldernſches	=
18tes Regiment:	1ſtes	=	=	Liegnitzſches	=
	2tes	=	=	Wohlauſches	=
	3tes	=	=	Glogauſches	=
19tes Regiment:	1ſtes	=	=	Pohln. Liſſaſches	=
	2tes	=	=	Schrimmſches	=
	3tes	=	=	Krotoſchynſches	=
20ſtes Regiment:	1ſtes	=	=	Berlinſches	=
	2tes	=	=	Berlinſches	=
	3tes	=	=	Treuenbrietzenſches	=
21ſtes Regiment:	1ſtes	=	=	Graudenzſches	=
	2tes	=	=	Stolpeſches	=
	3tes	=	=	Bülowſches	=

22stes Regiment:	1stes	Bataillon,	Staabsquartier:	Gleiwitzsches	Bataillon
	2tes	=	=	Koselsches	=
	3tes	=	=	Ratiborsches	=
23stes Regiment:	1stes	=	=	Neissesches	=
	2tes	=	=	Groß = Strehlitzsches	=
	3tes	=	=	Oppelnsches	=
24stes Regiment:	1stes	=	=	Ruppinsches	=
	2tes	=	=	Oranienburgsches	=
	3tes	=	=	Havelbergsches	=
25stes Regiment:	1stes	=	=	Achensches	=
	2tes	=	=	Erkelenzsches	=
	3tes	=	=	Malmedysches	=
26stes Regiment:	1stes	=	=	Stendalsches	=
	2tes	=	=	Burgsches	=
	3tes	=	=	Neuhaldenslebensſ.	=
27stes Regiment:	1stes	=	=	Halberstädtsches	=
	2tes	=	=	Mühlhausensches	=
	3tes	=	=	Erfurtsches	=
28stes Regiment:	1stes	=	=	Kölnsches	=
	2tes	=	=	Brühlsches	=
	3tes	=	=	Siegburgsches	=
29stes Regiment:	1stes	=	=	Neuwiedsches	=
	2tes	=	=	Andernachsches	=
	3tes	=	=	Simmernsches	=
30stes Regiment:	1stes	=	=	Triersches	=
	2tes	=	=	Saarlouissches	=
	3tes	=	=	Prümmsches	=
31stes Regiment:	1stes	=	=	Sangerhausensches	=
	2tes	=	=	Hallesches	=
	3tes	=	=	Naumburgsches	=

32stes Regiment:	1stes Bataillon, Staabsquartier:	Delitzsches	Bataillon.
	2tes = =	Spremberg'sches	=
	3tes = =	Herzbergsches	=

1stes combinirtes Reserve=Landwehr=Regiment:

Bataillon: des 33sten Inf. Rgt., Staabsquartier:	Kargesches	Bataillon.
= = 34sten = = =	Samtersches	=

2tes combinirtes Reserve=Landwehr=Regiment:

Bataillon: des 35sten Inf. Rgt., Staabsquartier:	Gräveratsches	=
= = 36sten = = =	Essensches	=

3tes combinirtes Reserve=Landwehr=Regiment:

Bataillon: des 37sten Inf. Rgt., Staabsquartier:	Gnesensches	=
= = 38sten = = =	Posensches	=

4tes combinirtes Reserve=Landwehr=Regiment:

Bataillon: des 39sten Inf. Rgt., Staabsquartier:	Neußsches	=
= = 40sten = = =	Düsseldorfsches	=

Nro. 197. **Wegen des der väterlichen Disposition und dem väterlichen Nießbrauche unterworfnen Pathengeschenks für den 7ten Sohn.**

Nach Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 7. August d. J. soll auf das vorschriftsmäßig für den 7ten Sohn ausgesetzte Pathengeschenk von 50 Rthlr. die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2. §. 157 angewendet werden. Nach diesem gehören Pathengeschenke zu dem nicht freien Vermögen der Kinder, und gebührt also davon nach §. 168 dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch derselben; dieser muß aber nach §. 131 seq. loco cit. nach aufgehobener väterlicher Gewalt, dem Kinde dasselbe herausgeben.

Dieß gereichet hiemit den Königlichen landräthlichen Aemtern und den Magisträten zur Nachricht.

I. A. V. Oct. 17. Breslau, den 8. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 198. Die nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May v. J. zu bewirkenden Confiscationen, ingleichen die Vertheilung der Geldstrafen, wegen Uebertretung der ältern Steuergesetze, betreffend.

Zur Behebung etwaniger Zweifel über die im §. 40 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820 angeordneten Confiscationen, hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 18. September d. J. bestimmt, daß, wenn jemand unbefugter Weise ein Gewerbe umherziehend betreibt, zwar nicht die Transport-Mittel zu den zu confiscirenden Gegenständen gerechnet werden, daß aber in dergleichen Contraventionsfällen solcher umherziehenden Personen, die keinen Handel, sondern sonst ein Gewerbe umherziehend betreiben, die dazu dienenden Sachen z. B. Leierkasten, Schleifräder, desgleichen bei Thierführern die Thiere selbst, der Confiscation unterworfen seyn sollen.

Hiernach haben sämtliche Gewerbesteuer-Behörden in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Dabei wird zur Erläuterung der wegen der Vertheilung der Steuer-Contraventions-Geldstrafen ergangenen Verordnung Nro. 110 vom 6. Juny d. J. (Seite 209 des Amtsblatts pro 1821) bemerkt, daß bei Geldbußen, wegen Uebertretung der **ältern** Steuergesetze, dem Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18 September d. J. gemäß, der sonst zur Königl. Kasse geflossene Antheil, gegenwärtig zum Steuer-Officianten-Gratificationsfonds verrechnet, und unter dieser Rubrik an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden soll.

Dieses findet namentlich auch bei Geldstrafen, wegen Uebertretung des **Gewerbesteuer-Gesetzes** vom 2. November 1810, und des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 statt, als wovon nach Bestimmung der alten Gewerbesteuer-Instruction vom 7. Februar 1812 §. 31 den Denuncianten $\frac{2}{3}$ und der Königl. Kasse $\frac{1}{3}$ gebühret. Dieses letztere ein Drittheil ist also zum gedachten Officianten-Gratificationsfonds zu verrechnen, wenn die Geldstrafe erst seit dem 1. Januar d. J. eingezogen worden.

Pl. 631. Sept. Breslau den 6. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht:

daß nach der im vorigen Jahr vorgenommenen Wahl für das platte Land, an die Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen General-Landschafts-Repräsentanten Baron von Stein, der Landes-Aelteste Graf Ferdinand zu Stolberg-Wernigerode auf Neudorff,

und für die Städte:

der Kaufmann und Stadtrath Biebrach in Breslau, und als dessen Stellvertreter der Bürgermeister Volenz in Frankenstein,

als Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission von uns bestätigt worden sind.

I. A. XIV. Oct. 72. Breslau den 11. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinden der Kreise Breslau, Bolkenhayn, Frankenstein, Glatz, Münsterberg, Namslau, Nimptsch, mit Ausnahme der Gemeinde Naß-Brokut, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz und Wartenberg, haben ihre Theilnahme an der Förderung und dem Gedeihen der hier für die Provinz Schlesien durch Privat-Vereine errichteten, für manche Eltern und Familien sehr erwünschten und erfreulichen und für viele Unglückliche höchst wohlthätigen und nützlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für taubstumm Geborne und Blinde, dadurch rühmlichst an den Tag gelegt, daß sie eine ihnen zu zahlen gewesene Summe von überhaupt 518 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. den gedachten beiden Anstalten zur Unterstützung überließen. Wir bringen diese wohlthätige Handlung mit Bezeugung unseres Wohlgefallens darüber, mit der Benachrichtigung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung der 518 Rthlr 5 Sgr. 11. Pf. zu gleichen Theilen an beide genannte Anstalten heute verfügt worden ist.

Pl. 547. Sept. Breslau, den 2. Octbr. 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Reichenbach verstorbene Bürger und Töpfer **Joseph Schwarz**, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen katholischen Stadt-Pfarr-Kirche und der evangelischen Kirche, und der städtischen Armen- und der Hospital-Kasse, jeder ein Legat von 15 Rthlr., zusammen 60 Rthlr., in Nom. Münze ausgesetzt.

Die lithographische Anstalt zu Düsseldorff hat kürzlich folgende Werke herausgegeben, als:

1) Vorlegeblätter zum Unterricht im Blumenzeichnen, 20 Gr.
2) Vorlegeblätter zum Figurenzeichnen, 10 Gr.
3) Vorlegeblätter zum Landschaftzeichnen, 10 Gr.
4) Charte von Europa, 4 Rthlr.
5) Einen Handatlas, 1 Rthlr. 12 Gr.
6) Einen Atlas der alten Welt, 18 Gr., und
7) Allerlei in Bildern, zum ersten Unterricht im Zeichnen, 9 Gr.

welche um beigesetzte Preise in Düsseldorff bei **Arnz und Comp.** nebst andern ähnlichen Werken zu haben sind.

Da nun diese Vorlegeblätter und Charten sich durch ihre Zweckmäßigkeit auszeichnen, und besonders zum Gebrauch für die Schullehrer-Seminarien sich eignen, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung hiermit darauf aufmerksam machen, und ihre weitere Verbreitung empfehlen wollen.

I. A. C. V. 163. Aug. Breslau den 7. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist unlängst in Neustadt an der Orla eine Schrift, unter dem Titel: **Die Schul-Konferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn**, erschienen. Die unterzeichnete Königl. Regierung ist höhern Orts aufgefordert worden, die Herren Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks auf diese nützliche und anregende Schrift aufmerksam zu machen, und deren möglichste Verbreitung hierdurch zu empfehlen.

I. A. C. V. 178. Aug. Breslau den 7. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 24. October 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 670.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August c, daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur 8 Fuß Höhe haben sollen;

(Nro. 671.) desgleichen vom 5. September c., daß kein im Königl. Officio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben dürfe; und

(Nro. 672) vom 8. September c., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen vom Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden könne; ferner

(Nro. 673.) das Gesetz über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten, vom 30. September c.; und

(Nro. 674.) die Erklärung, wegen der zwischen Preußen und dem Herzogthum Nassau verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen, vom 10. October c.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der Nro. 8 und Nro. 15 der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. May und 24. July v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. d. M., für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruhet: daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termine nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königliches Preußisches Krieges-Ministerium.
Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 199. Betreffend die Mund-Verpflegung der Remonte-Commandos.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die marschirenden Truppen, besonders aber die zum Remonte-Empfang commandirten Mannschaften, die Mundverpflegung nicht allein auf mehrere Tage, sondern auch öfter mehrere Monate lang in einem Orte von den Quartiergebern empfangen haben, während ihnen diese nur am Tage des Eintreffens und an den etwanigen Ruhetagen zusteht.

Die auf diese Art bis jetzt vorgekommenen Ueberhebungen werden von den betheiligten Truppen eingezogen werden. Damit aber dergleichen Ueberhebungen künftig nicht vorkommen mögen, ist den Truppen in Erinnerung gebracht worden, daß



der marschirende Soldat, die Remonte=Commandos nicht ausgenommen, nach den Verpflegungs=Bestimmungen vom 6. Juny 1818 nur am Tage des Eintreffens und an den etwanigen, in der diesfälligen Marsch=Route bezeichneten Ruhetagen, die Marsch=Verpflegung von seinem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütigung fordern darf; an den folgenden Tagen aber für seine Verpflegung aus seinen gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen muß, mit Ausschluß des Brodtes, welches ihm entweder in Natur oder in Gelde gewährt wird.

Den landräthlichen Aemtern, Magisträten und Quartiergebern wird dies in Verfolg eines Erlasses des Königl. vierten Departements im Kriegs=Ministerio vom 25. v. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. X. Oct. 21. 104. Breslau den 12. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 200. Betreffend die zu Vertilgung der Spannraupe zu ergreifenden Maaßregeln.

Aus den auf unsre an sämtliche Königl. landräthliche Aemter hiesigen Regierungs=Bezirks, unterm 16. May c. erlassene Verfügung, betreffend die zu Vertilgung der Spannraupe (Phalaena geometra brumata) zu treffenden Maaßregeln, eingegangenen diesfälligen Berichten hat sich ergeben, daß noch nicht aller Orten die erforderliche Aufmerksamkeit auf dies den Obstbaum=Pflanzungen so höchst gefährliche Insekt gerichtet ist, weshalb die erprobt befundenen Mittel dagegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Königl. landräthlichen Aemter aber insbesondere aufgefordert werden, die Anwendung derselben sich in ihren Kreisen angelegen seyn zu lassen.

Nach dem Urtheil erfahrener und denkender Landwirthe und Baumzüchtler ist

1) das dem Baume im Allgemeinen so gedeihliche Umroden des Bodens rings um den Stamm herum, im Herbst und Frühling;

2) das Reinigen des Baumes von allem Moose am Stamm und den Zweigen im Monat Februar; und

3) das im Monat October vorzunehmende Umwinden des Baumes mit Binden, welche das während der Nacht erfolgende Hinaufkriechen des Schmetterlings,

welcher auf selbigen seine im Frühjahr zur Raupe gestaltenden Eier mittelst des Legestachels in die Knospen der Zweige legt,

erfolgreiches Präservativ gegen oberwähnte Raupe.

Zu den zuletzt gedachten Binden hat man mit gutem Erfolg angewandt:

a) Seile von Roggenstroh, die so einzurichten sind, daß die allenthalben heraussstehende rauhe Aehre den Schmetterling beim Hinaufkriechen verwickelt, und dadurch tödtet;

b) Binden von Werk; und

c) Binden von, mit klebriger Materie bestrichenem Papier oder von Leinwand, von welchen die Theerbänder den besten Erfolg geliefert haben. Da jedoch bei dem so oft, als die Feuchtigkeit austrocknet, zu wiederholenden Anstreichen der Theer ein etwas kostspieliges Mittel ist, so hat man mit andern Materien Versuche gemacht, und ist unter diesen die Wagenschmiergalle als die wohlfeilste und zweckdienlichste befunden worden. Bei der diesjährigen schönen Herbstwitterung, wird das Anstreichen auch noch im Monat November von Erfolg seyn, indem das Weibchen dieses Schmetterlings, der aus der Spannraupe entsteht, seine Eier theils im Früh-, theils im Spät-Herbst zu legen pflegt, und zwar am meisten und liebsten an die kleinen Aeste der Baum-Kronen. Vermöge seiner sehr kurzen Flügel (durch welche es sich von anderm Geschlechte auffallend unterscheidet) kann es nicht über eine Elle fliegen, kriecht daher am Stamme hinauf, und findet in den klebrigen Feuchtigkeiten sein Ende, indem es nicht über sie fort kriechen kann: man kann sich Abends, wenn man die angestrichenen Stellen mit einer Laterne beleuchtet, sehr bald von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen.

Das in Anwendung gebrachte Anstreichen der Bäume selbst ist nicht zu empfehlen, da es den sogenannten Brand veranlaßt. Endlich

4) ist das Abraupen der Bäume nicht blos im Frühjahr, sondern auch im Herbst unerläßliche Bedingung zu Erzielung des Obstes.

I. A. XVI. Sept. 30. Breslau den 14. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 201. Betreffend die Instruction für Bauhandwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen.

Nachträglich und mit Beziehung auf die im Amtsblatte des Jahres 1813 pag. 230 — 235 aufgenommene Instruction für Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, werden nun noch die Instructionen:

1) für die Mühlwerk-Verfertiger, und
2) für die Brunnen- und Röhrmacher,

welche Meister werden und ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pl. July. 161. Breslau den 16. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Instruction

nach welcher in sämtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99 des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungs-Verfahrens dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihres erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder, im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1 zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualificirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruction von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sey, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:

a) Getreidemahlmühlen,

b) Holzschneidemühlen,

c) Graupenmühlen,

d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
e) Papiermühlen;

2) oder:

a) Oelmühlen,
b) Walkmühlen,
c) Schnupftabacksmühlen,
d) Lohmühlen mit Stampfen, und
e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle, anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten

Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in folgenden und mehrern ähnlichen bestehen:

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen:

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und conische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stöcken construirt werden?
2) In welchen Fällen sind conische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?
3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?
4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8, und 9 Stücken bilden?
5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?
6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?
7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu construiren und zu verbinden?
8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flußes, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Secunde giebt, zu finden?
9) Wie wird das Gefälle oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?
10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruction derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder construirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich, die größte werde?

14) Wie viele Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaum oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubickfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Secunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Wintflügel-Fläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A. bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Waizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B. einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C. einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D. einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E. einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Fall:

A. zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Lauferssteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B. zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C. zu einer Schnupftabackmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Lauffersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Taback sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D. zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E. zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Fluße die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu construiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu construiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A. die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viele Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B. die Holzschneidemühlen betreffend:

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C. die Graupenmühlen betreffend:

a) wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b) wie sind die Wahlzargen oder Läufte zu construiren?

c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D. die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:

a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche seyn?

b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E. die Papiermühlen betreffend:

a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu construiren?

b) welche Construction kann der Lumpenschneider erhalten?

c) wie ist die Presse zu construiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F. die Oelmühlen betreffend:

a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d) welche Construction muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute stattfinden?

g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G. die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen seyn, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe stattfinden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F, a und b;

H. die Schnupftabackmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu construiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabacksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe stattfinden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge,

in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F, a und b;

I. die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

b) nach welchen Regeln wird die Aushölung des Lohlochs gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabackmühlen vorkommenden Fragen unter F, a und b, auch H, d;

K. die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftaback- und Lohmühlen unter F, a und b, unter II und auch unter I und a gedachte Fragen noch folgende:

welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5. Den Prüfungs-Commissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edicts vom 2. November 1810 der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20 der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruction eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders und in welchen? weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschlüßlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin den 28. Juny 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Instruction,

wonach in sämtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

§. 1. Der allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungs-Kommissionen

auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet seyn müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt selbige unter sämtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächstdem zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen wer-

den. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.
2) Ueber die Brunnen insbesondere:
   a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz construirt werden muß;
   b) wie das Ausmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
   c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;
   f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.
3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
   b) wie die Construction derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.
4) Ueber Druckwerke:
   a) über ihre verschiedene Bestimmung;
   b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c) über die Details ihrer einzelnen Theile.
5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;

b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;
b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc. ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Ober-Aufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 8. Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht

hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären; Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und namentlich des Edicts vom 2. November 1810 der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirection sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualification des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10. Jeder welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacher-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anwendung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungs-Artikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschlüßlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin den 28. Juny 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gensd'armen-Unterofficier Friedrich Wilhelm Steinmüller, als Wegewärter auf der Chaussee bei Gottesberg.

Bekanntmachung.

Die zu Breslau verstorbene Frau Francisca, verwittwete und geborne von Blacha, hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Convente der Elisabethiner Jungfrauen zu Breslau, ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Anerkenntniß.

Es ist uns von dem Magistrat zu Winzig angezeigt worden, daß der dasige Bürger und Ober-Aelteste der Bäckerzunft, Carl Christoph Richter, in einem Alter von 73 Jahren, sein funfzigjähriges Jubiläum als Bürger im März, als Meister im April, und als Ehemann im laufenden Monat gefeiert hat. Die Theilnahme der Orts-Behörden und Einwohner in einem so seltnen Falle hat sich um so lebhafter ausgesprochen, als der Richter seit 1795 Kirchenvater, seit 1805 Scabinus bei dem dasigen Königl. Stadtgericht, und seit 1810 Servis-Rendant und Billetier ist, außerdem in den Jahren 1812 bis 1815 die Vermögens- und Einkommen-Steuer-Einnahme, und in dem letzten Freiheitskriege das in Winzig, als einem Etappen-Orte lästige Einquartierungs-Geschäft besorgt, und durch sein Benehmen in allen diesen Verhältnissen und als Bürger und Mensch sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben hat. Auch wir erkennen die Verdienstlichkeit des würdigen Jubelgreises hiermit öffentlich an, bezeugen ihm unsere Theilnahme, und bringen ihm unsere Wünsche für die Zukunft. Breslau den 17. October 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat September 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	2	9	10		—	—	1	4	4	1	—	2	—	19	10	—	16	10	—	14	3	—	11	10	—	15	6	5	3	5
Brieg . . .	1	23	10	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	17	7	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	13	4	4	13	9
Bernstadt . .	2	6	—	2	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	5	—	—
Frankenstein	2	12	1	1	23	—	1	6	4	1	3	4	1	—	—	—	19	2	—	18	2	—	15	4	—	16	—	3	10	3
Glatz . . .	2	13	9	1	17	6	1	10	5	1	3	5	1	5	2	1	1	2	—	20	7	—	15	—	—	18	3	5	—	—
Guhrau . .	2	—	—	1	21	7	1	1	—	—	23	5	—	18	10	—	—	—	—	12	7	—	11	5	—	16	—	3	18	—
Herrnstadt .	2	8	—	2	5	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	—	16	6	—	4	—	—	12	6	—	16	—	4	—	—
Münsterberg	2	5	4	1	18	3	1	5	2	—	22	10	—	20	7	—	17	7	—	15	5	—	12	7	—	14	10	3	10	3
Namslau .	2	4	—	2	2	10	1	2	5	1	1	5	1	—	—	—	22	2	—	11	—	—	13	—	—	18	—	4	12	—
Neumarkt .	2	—	—	1	17	9	1	4	8	1	—	8	—	20	10	—	19	3	—	14	8	—	12	9	—	20	—	3	20	—
Nimptsch .	2	9	—	2	6	—	1	8	—	1	4	—	—	23	—	—	21	—	—	10	10	—	18	—	—	19	10	3	—	—
Oels	2	7	5	2	1	11	1	2	1	—	23	—	—	18	6	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	13	3	3	18	3
Ohlau . . .	1	22	10	1	16	—	—	22	10	—	20	—	—	18	7	—	16	7	—	14	2	—	12	1	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	8	2	2	3	4	1	6	9	1	1	11	1	—	—	—	19	2	—	17	3	—	15	8	—	22	—	4	12	—
Schweidnitz	2	10	4	2	7	4	1	4	4	1	1	4	—	21	6	—	18	6	—	14	8	—	11	8	—	18	—	4	20	—
Strehlen . .	1	19	8	1	14	6	1	4	1	—	23	1	—	17	2	—	15	8	—	6	3	—	13	7	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	8		2	4	7	1	5	8	1	1	2	—	20	7	—	16	—	—	16	—	—	13	8	—	20	—	5	—	—
Wintzig . .	2	9	3	2	3	5	1	1	10	—	23	9	—	21	—	—	19	8	—	15	9	—	13	9	1	—	—	4	4	7
Wohlau . .	2	8	—	2	2	6	1	8	—	1	—	7	—	19	—	—	15	6	—	16	—	—	13	—	—	16	—	3	16	—
im Durchschnitt	2	6	—	2	—	1	1	4	2	1	—	6	—	20	11	—	18	7	—	15	8	—	13	6	—	18	—	4	5	1

Breslau den 8. October 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 31. October 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 202. Wegen Verfolgung der Holzdiebe in den Waldungen der Städte- und Privat-Forstbesitzer.

Das Allerhöchste, im Amtsblatt Stück 29 Seite 269 pro 1821 bekannt gemachte Gesetz, vom 7. Juny d. J., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, bestimmt im §. 28, daß das in demselben vorgeschriebene Verfahren auch auf die Holzdiebstähle in Gemeine- und Privat-Forsten angewendet, und den Gemeine- und Privat-Förstern ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie den Königl. Forstbeamten, gewährt werden soll, wenn sie auf Lebenszeit bestallt, und so wie rücksichtlich der Königlichen Forstbeamten im §. 20 vorgeschrieben ist, vor Gericht vereidet sind, und an den Pfand- und Kaufgeldern keinen Antheil haben.

Wir nehmen Veranlassung, die Stadt-Communen und Privat-Forstbesitzer auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern: wenn sie von dieser ihr Interesse sichernden Bestimmung Gebrauch machen wollen, ihre Förster mit besonderen Bestallungen zu versehen, in welchen ausdrücklich bestimmt wird, daß der Förster keinen Antheil an den Pfand- und Strafgeldern haben soll; und auf den Grund derselben demnächst die Förster vorschriftsmäßig bei dem Gerichte ihres Wohnorts vereidigen zu lassen. Breslau den 11. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 203. Wegen Nachsuchung der zum umherziehenden Gewerbs-Betrieb für das Jahr 1822 erforderlichen Gewerbescheine.

Nach dem §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820, müssen diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine nachsuchen.

Die hierdurch betroffenen Gewerbetreibenden werden daher aufgefordert, ihre Anmeldungen zu Gewerbescheinen für das Jahr 1822 ohne Verzug, und zwar in den Städten der zweiten und dritten Gewerbe-Abtheilung, bei den Magisträten ihres Wohnorts, in den übrigen Städten hingegen, so wie auf dem platten Lande, beim Landrath des Kreises einzureichen.

Die genannten Behörden werden angewiesen, die Anmeldungen anzunehmen und damit der Vorschrift gemäß zu verfahren.

II. A. XIX. Oct. 29. Breslau den 16. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 204. Betreffend die Prüfung jüdischer Lehrer.

Das hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat vorgeschrieben, daß es mit der Prüfung jüdischer Lehrer, wie mit den der christlichen gehalten werden soll; nur bleibt die Prüfung in den Religions-Kenntnissen den Gemeinde-Vorstehern der jüdischen Schule überlassen, und müssen demnach die jüdischen Lehrer, welche zugleich in der Religion Unterricht geben sollen, darüber ein Zeugniß beibringen, bevor die pädagogische Prüfung statt finden kann.

Da nun die Prüfung sämtlicher Lehrer an den Elementar- und Mittel-Schulen den Königl. Regierungen zusteht, so werden auch die jüdischen Lehrer unter der vorstehenden Bestimmung sich bei ihrer Anstellung an diese zu wenden, und mittelst Einreichung eines Qualifications-Zeugnisses als jüdische Religionslehrer die pädagogische Prüfung nachzusuchen haben; welches den Schul-Deputationen in den Städten und den jüdischen Gemeinde-Vorstehern hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

S. C. V. 73. Aug. Breslau den 18. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 205. Wegen des Verkaufs des Brandtweins auf Wochenmärkten.

Da das Versenden des, in ländlichen Brennereien gefertigten Brandtweins nach den Städten ohne vorherige Bestellung, um damit die Wochenmärkte zu beziehen, dazu geeignet ist, das verbotene Hausiren mit dieser Waare auf dem Lande zu befördern, indem dasselbe jeder Zeit mit dem Vorwande: daß der Brandtwein zum Verkauf auf den nächsten Wochenmärkten bestimmt sey, beschönigt wird; so haben die hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 2. d. M. bestimmt, daß der Verkauf des Brandtweins auf Wochenmärkten in andern, als den gewöhnlichen Verkaufsstätten, überhaupt nicht zu gestatten ist; welches die Inhaber sämtlicher Brennereien und die betreffenden Behörden pünktlich zu beachten haben.

II. A. XIX. Oct. 132. Breslau den 23. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, der General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Prozesse, und der Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Den sämtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch das Publikandum vom 3. November 1817, im 45sten Stück Seite 493 der Breslauer Amtsblätter, und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drei Listen an das Chef-Präsidium, in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung: daß solche Anfangs December ohnfehlbar erwartet werden, indem solche sonst von den Säumigen auf deren Kosten durch expresse Boten abgeholt werden müssen. Die unter Addreße des Königlichen Ober-Landes-Gerichts oder Criminal-Senats einzusendenden, den Untergerichten bereits längst bekannten Special-Tabellen, müssen eben so ohnfehlbar bis zur Hälfte gedachten Monats eingehen.

Breslau den 23. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann David Thamm zu Habelschwerdt, zum besoldeten Rathmann und Cämmerer daselbst.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann und Kaufmann Johann Wilhelm Löwe zu Steinau, ist auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arzneitaxe für 1821 — 22 nöthig befunden, wovon das Verzeichniß sämtlichen Stadt- und Kreis-Physikern gratis, für die in ihrem Amtsbezirk sich befindenden Apotheker aber gegen Bezahlung von 1 Gr. pro Exemplar heute übermacht worden ist, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. 89. Oct. IX. Breslau den 23. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Verordnung vom 12. July 1820 (Amtsblatt 1820 S. 241 und 242) entgegen, haben einige Magisträte, die auf die Aufforderung vom 4. October d. J. gesammelte Collecte für die hiesige Taubstummen-Anstalt nicht durch die betreffende Kreis-Steuer-Kasse, sondern unmittelbar an die Königl. Haupt-Instituten-Kasse eingesandt. Die Magisträte werden daher angewiesen, sowohl jetzt als künftig auch die Collecte an die betreffende Kreis-Kasse, mittelst eines den gesammten Betrag enthaltenen Attestes abzuführen.

I. A. V. Oct. 288. Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Am 2. September a. c. wurde in Reichenstein das ganz neu und massiv erbaute Bürger-Hospital feierlich eingeweihet. Dieser Bau, wozu die Kämmerey aus den dasigen Forsten das Holz hergab, und der außer dieser Bauhülfe noch gegen 2000 Rthlr. kostete, ist einzig und allein durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft, die gegen 1000 Rthlr. betrugen, und durch Vermächtnisse einiger edlen Menschenfreunde, und namentlich des verdienstvollen Dr. Heinze bewirkt worden. Diese kleine Stadt besitzt jetzt durch vereinten Bürgersinn eine ihrer Einwohnerzahl angemessene Armen-Verpflegungs-Anstalt, die rücksichtlich ihrer Lokalität und sonstigen zweckmäßigen Einrichtung manche andere der größten Städte übertrifft, oder wenigstens mit ihnen in eine Reihe gestellt werden kann. Dem Hospital-Aufseher sind nehmlich 2, und den 8 Hospitaliten 6 Stuben zur Wohnung und Schlafstätte angewiesen. Außer diesen ist noch eine Todtenstube und eine zweite zur Unterbringung gemüthskranker Personen eingerichtet worden, und die übrigen 3 Stuben werden zur Aufnahme alter unvermögender Bürger oder nach vorkommenden Fällen, eine auch zwei derselben, für ansteckende Krankheiten ꝛc. vorbehalten. Ferner sind in Betreff der innern Verwaltung der Anstalt wesentliche Verbesserungen vorgenommen, und in dieser Hinsicht der Hospital-Aufseher mit einer angemessenen Instruction versehen worden.

Wir finden uns hierdurch veranläßt, das verdienstliche Benehmen, welches der dasige Magistrat in Uebereinstimmung der Stadtverordneten und der gesammten Bürgerschaft bei der neuen Begründung dieser Anstalt für ihre arme und nothleidenden Mitbürger gezeigt hat, anderen Communen zum Beispiel und zur Nacheiferung mit besonderem Wohlwollen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und schlüßlich auch noch der menschenfreundlichen Mitwirkung zu erwähnen, welche der dasige Curatus Herr Wogkittel hierbei durch Wort und That bewiesen hat.

I. A. 14. Oct. XII. Breslau den 18. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

In Folge unserer Aufforderung hat der Magistrat in Strehlen, in Uebereinstimmung mit dem Collegium der Stadtverordneten, an dem dasigen städtischen Hospital zum heiligen Georg, bedeutende Reparaturen und sehr wesentliche Verbesserungen angebracht, wodurch der Zweck dieser alten menschenfreundlichen Stiftung

bedeutend erweitert worden ist. Nicht nur die Schlafkammern der Hospitaliten sind durchgängig in besseren Stand gesetzt, sondern auch die beiden Wohnstuben verbessert, mit Ventilatoren versehen, und so eingerichtet worden, daß zur Winterszeit die älteren Hospitaliten darin schlafen können. Ferner wurde das ganze Gebäude nebst der dazu gehörigen Kirche von innen und außen renovirt und abgeputzt. Noch mehr aber verdient die Anlage zweier ganz neu angelegter Krankenstuben, für arme städtische Kranke, erkrankte Handwerksgesellen und Dienstboten, und die Einrichtung einer dritten Stube zur Aufnahme der Gemüthskranken, erwähnt zu werden. Auch sind zur Verstärkung der Fonds, welche die Unterhaltung dieser Kranken-Anstalt erfordert, zweckdienliche Vorkehrungen getroffen worden, von denen bei den guten Gesinnungen der Bürgerschaft zu erwarten steht, daß sich solche mit der Zeit noch mehr consolidiren werden.

Wir können nicht umhin, diese lobenswerthe Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den Wunsch damit zu verknüpfen, daß solche an andern Orten Nachahmung finden möge.

I. A. 95. Oct. XII. Breslau den 19. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der in Breslau verstorbene Königl. Consistorial-Rath und Superintendent Doctor Hermes, hat in dem hinterlassenen Testamente folgendes Vermächtniß ausgesetzt:

Zur Verbesserung des Gehalts des jedesmaligen jüngsten Diaconus an hiesiger Elisabeth-Kirche, soll meine Frau und Universalerbin ein Capital von 300 Rtlr. aussetzen, welches nach ihrem Tode sicher elocirt, und wovon die Zinsen zu 5 pCent dem jedesmaligen jüngsten Diaconus zukommen sollen.

Der Inwohner Gottfried Kupcke im Dorfe Juliusburg, Oelsschen Kreises, hat der dasigen Kirche 80 Rthlr. Courant zu dem Zwecke geschenkt:

daß der Kirchhof bei der Kirche mit guten Obstbäumen bepflanzt werde.

Zufolge der vom landräthlichen Officio Wohlauer Kreises eingegangenen Berichte, hat der Graf Röder auf Glumbowitz das katholische Schulhaus in Gros-Strenz auf alleinige Kosten fast ganz neu erbauen, und um ein ansehnliches vergrößern lassen.

I. A. IX. Oct. 165. Breslau den 22. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

1) dem Candidaten Theodor Schelz in Sagan,
2) = = Samuel Kühnel in Tschöplowitz bei Brieg,
3) = = Joh. Carl Friedrich Kerner in Gaulau bei Ohlau,
4) = = Johann Wilhelm Müller,
5) = = Joh. Ferdin. Julius Kosog in Krien bei Strehlen.
6) = = Peter Schikora in Hussinetz bei Strehlen,
7) = = Gustav Friedrich Kaumann in Breslau,
8) = = Carl Friedrich Traugott Kühnel,
9) = = George Ludwig Marschner;

dem Candidaten Christian Gottlieb Schnabel in Pommerswitz bei Neustadt aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. 103. Sept. Breslau den 13. October 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Herr Professor Dr. Bockel in Greifswalde, wird unter dem Titel: Irenion, eine Zeitschrift herausgeben, die ganz eigentlich dem Vereinigungswerk der beiden evangelischen Confessionen gewidmet ist, und diesen Gegenstand von der geschichtlichen, dogmatischen und practischen Seite behandelt.

Indem wir die Herren Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks auf diese Schrift aufmerksam machen, wollen wir den Wunsch beifügen, deren Herausgabe durch Subscription zu unterstützen und deren Verbreitung zu befördern. Der Subscriptions-Preis für jedes Heft ist 12 Gr. Diejenigen, welche darauf unterzeichnen wollen, können sich dieserhalb an den Herrn Regierungs-Secretair Schottstädt allhier wenden, durch den sie auch die Schrift selbst erhalten werden.

I. A. C. V. 239. Aug. Breslau den 24. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 7. November 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 15, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 675.) Die Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande, für die Jahre 1822 und 1824, entrichtet werden sollen. Vom 25. October 1821;

(Nro. 676.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls;

(Nro. 677.) desgleichen vom 4. v. M., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischoffs von Münster; und

(Nro. 678.) vom 28. desselben Monats, wegen Annahme der fremden Münzen in den Königlichen Kassen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 15 des von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen neuen Münz-Gesetzes vom 30. September d. J., wird nachstehende Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, zur Belehrung des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nr.	Benennung der Münzen.	In Frd'r. à 5 Rt. den Thaler zu 30 sgr. oder 360 Pf. gerechnet.			In Courant den Thaler zu 30 sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		rtblr.	sgr.	d'.	rtblr.	sgr	d'.
	I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
1	Ein doppelter August-, Georgs-, Jerome- oder Carld'or	10	—	—			
2	„ einfacher dito dito dito dito	5	—	—			
3	„ halber dito dito dito dito	2	15	—			
4	„ Französisches 40 Francs-Stück	9	16	3			
5	„ dergleichen 20 dito	4	23	1			
6	„ Russisches 10 Rubelstück	9	22	6			
7	„ dergleichen 5 dito von 1798 und 1799	4	26	3			
8	„ doppelter Souverainsd'or	8	7	6			
9	„ einfacher (halber) dito	4	3	9			
10	„ Holländischer doppelter Rynder	6	25	7			
11	„ dergleichen einfacher dito	3	1[illegible]	[illegible]			
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremniger, Oesterreichischer oder anderer deutscher Ducaten	2	22	6			
13	„ Russischer Ducaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Braunschweig-Lüneburgischer, Kurhannöverscher Species-Thaler oder 48 Mariengroschen-Stück				1	15	—
2	„ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück				—	22	6
3	„ Braunschweig-Lüneburgischer ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen				—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen-Stück				—	5	7
5	„ Conventions- oder Species-Thaler				1	11	3
6	„ halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden				—	20	7
7	„ viertel dito dito 8 gr. Stück				—	10	2
8	„ Zwanzig Kreuzer-Stück				—	6	9
9	„ Conventions-4 gr. Stück				—	5	—
10	„ Zehn Kreuzer-Stück				[illegible]	[illegible]	4
11	„ Conventions-2 gr. Stück				—	2	6

ferner:

	Silber = Münzen.	In Courant den Thaler zu 30 sgr. oder 360 Pf. gerechnet. rthlr.	sgr.	d'.
12	Ein Preußischer Species = Thaler von 1755 bis 1786	1	10	7
13	= = halber dergl.	—	20	3
14	= = viertel dergl oder ¼ Thalerstück	—	10	—
15	= = achtel dergl. oder ⅛ Thalerstück bis 1786	—	4	9
16	= = Species = Thaler von 1787 bis 1795	1	9	4
17	= = halber dergl.	—	19	8
18	= = viertel dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1796	—	9	5
19	= = achtel dergl. oder ⅙ Thalerstück (1 Fl.) bis 1821	—	4	8
20	= Königl. Pohlnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an bergl.	—	23	6
21	= Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
22	= 2 Frankenstück	—	15	10
23	= 1 dito	—	7	11
24	= ½ dito	—	3	11
25	= Rußischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
26	= = ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
27	= = = ½ dito	—	15	—
28	= = = ¼ dito	—	7	6
29	= = 20 Kopeckenstück	—	6	3
30	= = 15 dito	—	4	2
31	= = 10 dito	—	2	8

Breslau den 27. October 1821.

Königliches Ober = Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 206. Betreffend die Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht = und Transportdiensten ihres Aufenthalts.

In Gemäßheit der über die Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht = und Transportdiensten ihres Aufenthalts im Königlichen Staats = Ministerio statt gefundenen Verhandlungen und genommenen Beschlüsse ist Folgendes festgesetzt worden:

1) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Commune findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2) Sind dergleichen Communal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Commando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militärische Rang des Landwehr-Offiziers oder der Landwehr-Unteroffiziere nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militärische Form des Commandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier noch der Unteroffizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten; und die Civil-Obrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militär-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4) Vorstehende Bedingungen haben nur Bezug auf wirkliche Communal-Dienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürger-Bataillone, Bürger-Compagnien, da wo solche statt finden, oder des in Bataillonen und Compagnien formirten Landsturms und dem Dienste derselben sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 23. October 1821.

Pl. 116. Oct.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 207. Wegen künftiger Erhebung des Chausseegeldes in Nieder-Gröditz auf 2 Meilen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem 2 Meilen der neuen Chaussee von Reichenbach nach Schweidnitz nunmehr völlig gebaut sind, vom 1. December d. J. das Wegegeld in Nieder-Gröditz nicht mehr auf 1½, sondern auf 2 Meilen erhoben werden wird.

Breslau den 23. October 1821.

II. A. 103. Oct. V.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 208. Betreffend die den unverheiratheten Lazareth-Wärtern zu verabfolgenden Utensilien und Lagerstellen.

Das Königliche vierte Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat unterm 11. d. M. bestimmt:

daß den unverheiratheten Lazarethwärtern die unentbehrlichen Utensilien und Lagerstellen aus den vorräthigen Lazareth-Gegenständen verabreicht werden können. — Für Reinigung der Bettwäsche und Handtücher müssen die Wärter jedoch selbst sorgen, und dürfen der Königlichen Kasse dafür keine Kosten zur Last fallen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß durch diese Maaßregeln keine Vermehrung des Lazareth-Inventarii herbeigeführt werden darf.

Die Garnison-Verwaltungen, Magisträte und Servis-Behörden der bequartierten Städte werden sich in vorkommenden Fällen hiernach richten.

I. A. IV. 132. Oct. Breslau den 24. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 209. Betreffend die Einreichung der Nachweisungen der geleisteten Militärzahlungen.

Sämtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen wird hiermit aufgegeben, die Nachweisungen der geleisteten Militär-Zahlungen mit Belegen so einzureichen, daß sie spätestens mit dem 10. jeden Monats dergestalt vervollständiget bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, daß bei Einsendung des monatlichen Extractes durchaus keine Abänderung oder anderweitige Anrechnung vorkommen kann.

Pl. 158. Oct. Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Brunnen-Arzt Doctor Zemplin zu Ober-Salzbrunn, und den Kreis-Physikus Doctor Neubeck zu Steinau, zu Hofräthen zu ernennen geruhet.

Der Steuer-Aufseher Just in Waldenburg, in gleicher Eigenschaft nach Striegau.

Der zeitherige Steuer-Receptor Schubert in Kostenblut, zum Steuer-Aufseher in Waldenburg.

Der ehemalige Accise-Aufseher Grubert, zum Steuer-Aufseher in Frankenstein.

Der zeitherige Kämmerer, Bürger und Posamentier Johann Friedr. Berger, und der zeitherige unbesoldete Rathmann, Bürger und Böttcher-Meister Christian Mehl zu Auras, sind ersterer zum drittenmale und letzterer zum zweitenmale in eben der Qualität gewählt und bestättigt worden.

Der Bürger und Tischlermeister Schubert zu Auras, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Aufforderung

zu Vorsichtsmaßregeln bei den freiwilligen Schießübungen der Landwehrmänner an Sonntagen.

Zu Heidewilxen, Trebnitzschen Kreises, ist am 14. d. M. unter allen zur Abwendung der Gefahr getroffenen Vorkehrungen dennoch bei der unter vorsichtiger, sachverständiger Leitung vorgewesenen freiwilligen Schießübung der Landwehrmänner ein 10jähriger Knabe, der in großer Entfernung ungesehen Kugeln aufsuchte, von einer Kugel getroffen und so beschädigt worden, daß er am andern Tage, ungeachtet der herbei gerufenen chirurgischen Hülfe, starb; ein anderer 5½jähriger Knabe aber, ohne weiter Schaden zu nehmen, von einer matten Kugel getroffen worden.

Sämtliche Magisträte, Scholzen und Gerichte solcher Ortschaften unsers Departements, wo dergleichen sonntägliche Schießübungen statt finden, werden daher aufgefordert, alle erwachsene Inwohner daselbst anzumahnen, während der öffentlich bekannt zu machenden Tage und Stunden gedachter Schießübung, die zur Kenntniß zu bringende Gegend, wohin die Schüsse zur Scheibe gerichtet worden, mit aller nur möglichen Vorsicht zu meiden, die Eltern aber dringend anzuweisen, ihre Kinder an den Tagen der Schießübungen, so lange diese dauern, nicht aus ihrer Aufsicht zu lassen, sondern in ihren Behausungen zu behalten. Sollte hiergegen dennoch gehandelt werden und ein Unglück daraus entstehen, so werden die Contravenienten zur Verantwortung gezogen werden.

I. A. 83. Oct. II. Breslau den 27. October 1831.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 14. November 1821

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 210. Betreffend den Ersatz der auf dem Marsche bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Recruten, und überhaupt aller Entwichenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag: der Armee und den Landes-Behörden den §. 90 der Ersatz-Instruction vom 30. Juny 1817, welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten, sogleich aus der nehmlichen Commune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme Ich vorgeschlagenermaaßen zugleich: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und insofern die Commune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß. Berlin den 22. October 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann
und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch sämtlichen Behörden zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

I. A. IV. 284. Novbr. Breslau den 8. November 1821.

Königliche Preußische Regierung

Nro. 211. Betrifft die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer und der Communal-Zuschläge.

In Folge des Gesetzes vom 30. May vorigen Jahres, sind unterm 21. August d. J. die Stück-Sätze für das Vieh, Behufs der Erhebung der Schlacht-Steuer und der Communal-Zuschläge, wenn das Vieh nicht gewogen wird, folgendermaaßen bestimmt worden:

	A. für Breslau, Brieg und Schweidnitz:		B. für die übrigen Städte hiesigen Regierungs-Bezirks:	
ein Ochse und Stier	5	Centner,	$4\frac{1}{2}$	Centner,
eine Kuh und Ferse	3	=	$2\frac{3}{4}$	=
ein Kalb	$\frac{1}{2}$	=	$\frac{3}{8}$	=
ein Schaaf und Ziege	$\frac{3}{8}$	=	$\frac{3}{8}$	=
ein Schwein	1	=	1	=

Hiernach sind zufolge hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 11. dieses Monats, und mit Bezug auf die einer jeden Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt bewilligten Zuschläge zur Abbürdung der Kriegs-Schulden, und außerdem für Breslau, Behufs der Beiträge zum Bank-Gerechtigkeits-Ablösungs-Fonds, nachstehende Erhebungs-Rollen,

sub A. für Breslau,
= B. = Brieg und Schweidnitz,
= C. = Glatz, Reichenbach und Frankenstein,
= D. = Oels,

entworfen und vollzogen worden, wonach die in Rede stehende Mahl- und Schlacht-Steuer nebst den Communal-Zuschlägen nach Empfang dieses zu erheben sind.

Hiernach haben sich sowohl die Steuer-Erhebungs-Behörden, als die Steuerpflichtigen gehörig zu achten.

Uebrigens werden gedachte Behörden auf das für jede Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige Stadt entworfene Regulativ verwiesen, dessen Inhalt auch den Steuerpflichtigen bekannt zu machen ist.

II. A. IX. $\frac{138}{157}$ Oct. Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Erhebungs-Rolle A.

für die Stadt Breslau

von der Mahl- und Schlacht-Steuer.

No.	Gegenstände der Besteuerung.	Maaß, Gewicht oder Stück.	An Königl. Steuer.			An Communal-Steuer. à 25 pCt.			Beitrag zum Ablösungs-Fonds. à 25 pCt.			In Summa.		
			rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Weitzen zu Mehl	Centner	—	16	—	—	4	—	—	4	—	1	—	—
2	Roggen und Gerste rc. dito . . .	dito	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	6	—
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze rc.													
	a) aus Weitzen	dito	1	8	—	—	8	—	—	8	—	2	—	—
	b) aus andern Getreidearten .	dito	—	8	—	—	2	—	—	2	—	—	12	—
4	Mehl,													
	a) aus Weitzen und Spelz . .	dito	—	21	4	—	5	4	—	5	4	1	8	—
	b) aus Roggen, Gerste rc. . .	dito	—	5	4	—	1	4	—	1	4	—	8	—
5	Schroot und Backwaaren,													
	a) aus Weitzen	dito	—	16	—	—	4	—	—	4	—	1	—	—
	b) aus andern Getreidearten .	dito	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	6	—
6	Schlachtvieh,													
	A. nach dem Gewicht . , .	dito	1	—	—	—	6	—	—	6	—	1	12	—
	B. nach Stücksätzen:													
	Ochsen und Stiere . .	Stück	5	—	—	1	6	—	1	6	—	7	12	—
	Kühe und Fersen . . .	dito	3	—	—	—	18	—	—	18	—	4	12	—
	Kälber	dito	—	12	—	—	3	—	—	3	—	—	18	—
	Schaafe und Ziegen . .	dito	—	9	—	—	2	3	—	2	3	—	13	6
	Schweine	dito	1	—	—	—	6	—	—	6		1	12	—
	(Lämmer und Spanferkel sind jederzeit zu verwiegen.)													
7	Fleisch und Fleischwaaren . . .	Centner	1	8	—	—	8	—		8		2	—	—

Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Erhebungs-Rolle B.

für die Städte Brieg und Schweidnitz von der Mahl- und Schlacht-Steuer.

No.	Gegenstände der Besteuerung.	Maaß, Gewicht oder Stück.	An Königlicher Steuer.			An Communal-Steuer. à 25 pCt.			In Summa.		
			rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	pf.
1	Weitzen zu Mehl	Centner	—	16	—	—	4	—	—	20	—
2	Roggen und Gerste ꝛc. dito .	dito	—	4	—	—	1	—	—	5	—
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze ꝛc.										
	a) aus Weitzen	dito	1	8	—	—	8	—	1	16	—
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	8	—	—	2	—	—	10	—
4	Mehl,										
	a) aus Weitzen und Spelz .	dito	—	21	4	—	5	4	1	2	8
	b) aus Roggen, Gerste ꝛc. .	dito	—	5	4	—	1	4	—	6	8
5	Schroot und Backwaaren,										
	a) aus Weitzen	dito	—	16	—	—	4	—	—	20	—
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	4	—	—	1	—	—	5	—
6	Schlachtvieh,										
	A. nach dem Gewicht . .	dito	1	—	—	—	6	—	1	6	—
	B. nach Stücksätzen:										
	Ochsen und Stiere . .	Stück	5	—	—	1	6		6	6	—
	Kühe und Fersen . .	dito	3	—	—	—	18	—	3	18	—
	Kälber	dito	—	12	—	—	3	—	—	15	—
	Schaafe und Ziegen .	dito	—	9	—	—	2	3	—	11	3
	Schweine	dito	1	—	—	—	6	—	1	6	—
	Lämmer und Spanferkel sind jederzeit zu verwiegen.										
7	Fleisch und Fleischwaaren . .	Centner	1	8	—	—	8	—	1	16	—

Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Erhebungs-Rolle C.

für die Städte Frankenstein, Glatz und Reichenbach von der Mahl- und Schlacht-Steuer.

Nro.	Gegenstände der Besteuerung	Maaß, Gewicht oder Stück	An Königlicher Steuer. rthl.	gr.	pf.	An Communal-Steuer. à 25 pCt. rthl.	gr.	pf.	In Summa. rthl.	gr.	pf.
1	Weitzen zu Mehl . .	Centner	—	16	—	—	4	—	—	20	—
2	Roggen und Gerste rc. dito .	dito	—	4	—	—	1	—	—	5	—
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze rc.										
	a) aus Weitzen . .	dito	1	8	—	—	8	—	1	16	—
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	8	—	—	2	—	—	10	—
4	Mehl,										
	a) aus Weitzen und Spelz	dito	—	21	4	—	5	4	1	2	8
	b) aus Roggen und Gerste rc.	dito	—	5	4	—	1	4	—	6	8
5	Schroot und Backwaaren,										
	a) aus Weitzen . .	dito	—	16	—	—	4	—	—	20	—
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	4	—	—	1		—	5	—
6	Schlachtvieh,										
	A. nach dem Gewicht .	dito	1	—	—	—	6	—	1	6	—
	B. nach Stück-Sätzen:										
	Ochsen und Stiere .	Stück	4	12	—	1	3	—	5	15	—
	Kühe und Fersen .	dito	2	18	—	—	16	6	3	10	6
	Kälber . . .	dito	—	9	—	—	2	3	—	11	3
	Schaafe und Ziegen	dito	—	9	—	—	2	3	—	11	3
	Schweine . . .	dito	1	—	—	—	6	—	1	6	—
	Lämmer und Spanferkel sind jederzeit zu verwiegen.										
7	Fleisch und Fleischwaaren .	Centner	1	8	—	—	8	—	1	16	—

Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

D.

Erhebungs-Rolle für die Stadt Oels von der Mahl- und Schlacht-Steuer.

Nro.	Gegenstände der Besteuerung	Maaß, Gewicht oder Stück.	An Königlicher Steuer. rthl.	gr.	pf.	An Communal-Steuer à 16⅔ pCt. rthl.	gr.	pf.	In Summa. rthl.	gr.	pf.
1	Weitzen zu Mehl . .	Centner	—	16	—	—	2	8	—	18	8
2	Roggen und Gerste rc. dito	dito	—	4	—	—	—	8	—	4	8
3	Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze rc.										
	a) aus Weitzen . .	dito	1	8	—	—	5	4	1	13	4
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	8	—	—	1	4	—	9	4
4	Mehl,										
	a) aus Weitzen und Spelz	dito	—	21	4	—	3	7	1	—	11
	b) aus Roggen und Gerste rc.	dito	—	5	4	—	—	11	—	6	3
5	Schroot und Backwaaren,										
	a) aus Weitzen . .	dito	—	16	—	—	2	8	—	18	8
	b) aus andern Getreidearten	dito	—	4	—	—	—	8	—	4	8
6	Schlachtvieh,										
	A. nach dem Gewicht .	dito	1	—	—	—	4	—	1	4	—
	B. nach Stücksätzen:										
	Ochsen und Stiere .	Stück	4	12	—	—	18	—	5	6	—
	Kühe und Fersen .	dito	2	18	—	—	11	—	3	5	—
	Kälber . . .	dito	—	9	—	—	1	6	—	10	6
	Schaafe und Ziegen	dito	—	9	—	—	1	6	—	10	6
	Schweine . .	dito	1	—	—	—	4	—	1	4	—
	Lämmer und Spanferkel sind jederzeit zu verwiegen.										
7	Fleisch und Fleischwaaren . .	Centner	1	8	—	—	5	4	1	13	4

Breslau den 26. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 212. Betreffend die Einrichtung eines Neben-Zoll-Amtes in Schreibershau, und die Aufhebung des Neben-Zoll-Amtes Flinsberg.

Das Königliche Finanz-Ministreium hat zur Beförderung eines aufrichtigen Verkehrs mit Böhmen, die Einrichtung eines Neben-Zoll-Amtes 2ter Klasse in Schreibershau im Hirschbergschen Kreise, Zoll-Bezirks Liebau, zu bestimmen geruht, welches Zoll-Amt mit dem 1. November d. J. eröffnet wird.

Dieses Neben-Zoll-Amt 2ter Klasse hat die Befugniß,

a) von Glaswaaren 6 Rthlr. Zoll und 10 Rthlr. Verbrauchs-Steuer für den einzelnen Transport;

b) von allen übrigen Gegenständen aber 4 Rthlr. Zoll und 2 Rthlr. Verbrauchs-Steuer, auf einmal zu erheben.

Neben solcher Hebungs-Befugniß gebührt diesem Zoll-Amte auch das Recht, Legitimations-Scheine für den Transport zu expediren. Beregtes Amt wird in der unterm Hennehübel belegenen Besitzung Nr. 81 verwalten, und durch eine Tafel und einen Schlagbaum bezeichnet werden.

Zu dieser Zollstelle darf nur der aus Böhmen über Carlsthal führende Fuhrweg benutzt werden; alle übrigen Wege und Steige sind Nebenwege.

Dagegen ist mit dem 1. November d. J. das bisherige im Löwenbergschen Kreise und Zoll-Amts-Bezirke Liebau belegene Neben-Zoll-Amt Flinsberg aufgehoben, und wird diese Zollstelle dergestalt geschlossen werden, daß alle aus dem Auslande über Flinsberg führende Wege, als unzulässige Nebenwege angesehen, und vom 1. November c. ab, mit Zoll- und Steuerpflichtigen Waaren vermieden werden müssen.

Dies wird dem Publikum und den betreffenden Behörden und Beamten zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

II. A. IX. 168. Oct. Breslau den 30. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 213. Die Vertheilung der Gewerbsteuer-Contraventions-Strafen betreffend.

Sämmtlichen Gewerbsteuer-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks wird, um etwanigen Anfragen zuvor zu kommen, hiermit bekannt gemacht, daß bei den aus Contraventions-Fällen gegen das Gewerbesteuer-Edict vom 2. November 1810,

also aus Uebertretungs-Fällen vor dem 1. Januar 1821, jetzt noch eingehenden Geldstrafen, dasjenige ein Drittheil, welches nach der Gewerbesteuer-Instruction vom 7. Februar 1812 §. 31 zur Königl. Kasse fließen würde, jetzt zum Steuer-Beamten-Gratifications-Fonds des Königl. Finanz-Ministerii an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden muß.

II. A. VII. 265. Novbr. Breslau den 9. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kammerherr Freyherr von Forcade, zum Hülfs-Arbeiter bei der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 9. März d. J. haben wir auf eine kleine Schrift des Wirthschafts-Inspector Kade, über den Anbau und die Benutzung der Erdäpfel, aufmerksam gemacht.

Wir wünschen zu erfahren, von welchen Folgen solches gewesen ist, und fordern zu dem Ende die Herren Landräthe auf, über die Aufnahme jener Schrift und den durch selbige etwa veranlaßten Anbau, so wie den Erfolg desselben genaue Erkundigungen einzuziehen, und die Resultate bis Ende Februar k. J. einzuberichten.

Pl. 533. Juny. Breslau den 29. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Volpersdorff im Glatzschen Kreise verstorbene Weltpriester Franz Stein, hat in seinem hinterlassenen Testamente die Hausarmen zu Volpersdorff zu Miterben seines Nachlasses ernannt, und ist bei der erfolgten Erbregulirung der Antheil der Armen auf 169 Rthlr. 5 sgr. 10 d'. Courant ermittelt worden.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 21. November 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 214. Aufmunterung der Grenz-Aufseher zur unerschrockenen Verfolgung der Schleichhändler.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M., der Wittwe des im Merseburger Regierungs-Bezirk durch Schleichhändler ums Leben gebrachten Grenz-Aufseher Noa, für sie und zur Unterstützung ihrer Kinder, das Gehalt ihres Mannes lebenslänglich zuzusichern, auch zu befehlen geruhet: daß, wenn die Wittwe Noa vor vollendeter Erziehung der Kinder sterben sollte, Allerhöchst Denselben zu deren Unterstützung besonders berichtet werden solle.

Dieser wiederholte Fall Königlicher Vorsorge für die hinterbliebenen Frauen und Kinder solcher Beamten, welche mit Gefahr ihres Lebens ihren Pflichten obgelegen, wird sämtlichen Grenz-Beamten unseres Geschäfts-Bezirkes zur Kenntniß gebracht, um sie zu ermuthigen, unerschrocken zur Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung des Allerhöchsten Interesse zu wirken.

II. A. I. 446. Novbr. Breslau den 8. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 215. Wegen Einziehung der Kosten für die von den Königlichen Superintendenten ꝛc. zu haltenden Exemplare der Gesetzsammlung von der Regierungs-Haupt-Kasse.

Da mehrere Königliche Superintendenten, Erzpriester, Decane und Kreis-Schulen-Inspectoren die Pränumerations-Kosten des zur Amts-Registratur anzuschaffenden Exemplars der Gesetzsammlung für das laufende Jahr noch nicht erhoben haben, so sehen wir uns genöthiget, die Amtsblatt-Verfügung vom 23. November 1815, wonach genannte Kosten gegen Einsendung der Quittung und der quittirten Pränumerations-Scheine der Postämter, mit Ablauf des Monats July jenen Jahres von unserer Haupt-Kasse eingezogen werden sollen, zur künftigen Befolgung mit der Aufforderung für diejenigen der oben gedachten Königl. Beamten, welche solches angeht, in Erinnerung zu bringen: die Quittungen über die gegenständlichen Kosten nebst den quittirten Pränumerations-Scheinen für das gegenwärtige Jahr, ohnfehlbar bis spätestens zum 15. k. M. an unsere Haupt-Kasse einzusenden und die Zahlung des Betrages zu gewärtigen; eine Verabsäumung dieses Termins würde, wegen des bevorstehenden Kassen-Jahres-Schlusses, den Verlust der gemachten Auslage zur Folge haben, demohngeachtet aber verlangt werden, daß die Gesetzsammlung vollständig bei der Amts-Registratur vorhanden sey, oder der fehlende Theil aus eigenen Mitteln ersetzt werde.

I. A. VII. 36. Novbr. Breslau den 9. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 216. Betreffend das Kehren der Feuerstellen in den Windmühlen.

Ohnerachtet mehrere Windmühlen mit Feuerstätten versehen, so sind solche doch zeither von den Schornsteinfegermeistern weder ihrer feuersichern Beschaffenheit nach untersucht, noch sind solche von ihnen gekehrt worden. Um der daher besorglichen Feuersgefahr vorzubeugen, werden die Königlichen landrathlichen Aemter und die Magisträte angewiesen, sofort von den unter ihnen stehenden Schornsteinfegermeistern, in denjenigen Windmühlen, welche Feuerstätten haben, die Beschaffenheit

derselben untersuchen, und selbige alljährlich wenigstens zweimal, einmal im Sommer und einmal im Winter, kehren zu lassen.

I. A. V. 385. Oct. Breslau den 11. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 217. Wegen der von den Städten zu unterhaltenden Straßen und Wege.

In dem Allerhöchst erlassenen Landstraßen- und Wege-Reglement für die hiesige Provinz, d. d. Berlin den 11. Januar 1767, ist im §. 17 verordnet:

> daß die Städte von den darin enthaltenen Verfügungen und Straßenbesserungen um so weniger ausgeschlossen seyn sollen, als den Magisträten alles Ernstes anbefohlen werde, nicht allein die Pflasterung in der Stadt in einem guten Zustande zu erhalten, sondern, da gemeiniglich die Vorstädte in Ansehung der publiquen Straßen sehr schlecht beschaffen, sich zu bemühen, alle Jahre ein gewisses Stück in guten Stand zu setzen, und deshalb von den Bau-Inspectoren Anweisung gegeben werden solle, wie, und welche Straßen am ersten vorgenommen werden müßten. Imgleichen müßten die Magisträte auf dem ihnen gehörigen Territorio die Landstraße im Stande zu erhalten bemüht seyn.

Es ist uns zwar bekannt, daß verschiedene Magisträte sich es angelegen seyn lassen, dieser Allerhöchsten Vorschrift nachzukommen, mehrere derselben sind aber theils hierin äußerst wenig thätig, theils müssen dieselben mit Ernst dazu angehalten werden.

So wenig als diesem nachgesehen wird, eben so sehr erwarten wir von dem übrigen Theile, daß die Magisträte sich angelegen seyn lassen werden, ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung des Pflasters und der Instandsetzung der von ihnen zu bauenden oder herzustellenden Wege, in angemessener Art nachzukommen, und diese gemeinnützigen polizeilichen Vorschriften in Ausführung zu bringen.

Zur Uebersicht desjenigen, was in jedem Jahre darin geschehen ist, wird hierdurch angeordnet: daß sämtliche Magisträte — den hiesigen Magistrat ausgenommen — dem Kreis-Landrath zu Anfang jeden Jahres anzeigen, welche Pflasterun-

gen und Wegebesserungen im laufenden Jahre auszuführen beabsichtigt werden, und auf welche Distanzen sich solche erstrecken.

Von dem hiesigen Magistrate gewärtigen wir diese Anzeige unmittelbar bis Ende Januar jeden Jahres.

Die Herrn Landräthe haben nach den Anzeigen der übrigen Magisträte bis in die Mitte des Monats Februar jeden Jahres an uns Bericht zu erstatten, und dabei ihr Gutachten abzugeben, ob die beabsichtigten Arbeiten dem Bedürfniß der Wege-Polizei angemessen sind.

Ausbleibende Berichte werden mit Ordnungsstrafen erinnert werden.

II. A. V. 243. Novbr. Breslau den 6. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 218. Wegen Anmeldung der Reklamationen gegen den Gewerbesteuer-Ansatz.

Nach §. 33 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May v. J. steht zwar dem Gewerbebetreibenden der Rekurs, wegen des ihm auferlegten vermeintlich zu hohen Gewerbesteuer-Satzes, insofern er eine Ermäßigung begründen zu können glaubt, offen; damit aber die Verwaltung nicht durch den zur Ungebühr verzögerten Eingang der Reklamationen erschwert werde, so wird hiermit Folgendes festgestellt:

1) Da jedem Steuerpflichtigen vor Eintritt des ersten Zahlungs-Tages bekannt gemacht wird, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten hat, so kann er auch sofort das Verhältniß des Ansatzes zu seinem Gewerbebetrieb beurtheilen, und binnen wenigen Tagen seine gehörig zu begründende Reklamation, jedoch jederzeit nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege, anbringen, daher solche unausbleiblich bis zum Schluß des Monats Januar bei den betreffenden Behörden, die zu unsrer Entscheidung gehörigen Reklamationen aber mit Schluß des Monats Februar angebracht werden müssen.

Wer diesen Termin verstreichen läßt, muß sich mit der Prüfung seiner Reklamation bis zur Aufnahme im künftigen Jahre gedulden.

2) Zu den Reklamations-Gesuchen ist das gesetzliche Stempelpapier von 2½ Gr. anzuwenden, und müssen solche mit dem Steuerzettel und der Quittung des Empfängers über die zahlbar gewesene und bereits berichtigte Gewerbesteuer belegt, und wenn sie bei uns eingereicht werden, von den Bescheiden der Behörden begleitet, übrigens aber durch Gründe gehörig unterstützt seyn.

Hiernach haben sich die Steuerpflichtigen sowohl, als die betreffenden Behörden genau zu achten.

II. A. XIX. Novbr. 313. Breslau den 11. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 219. Wegen der nur mit beiderseitiger Einwilligung zulässigen Dienst-Ablösung bei den Dienst-Familien-Stellen.

Obgleich in der Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny c. (Ges. Samml. Stück 11 Nro. 651) §. 2, wegen der nur mit beiderseitiger Einwilligung aufzuhebenden Handdienste bei den Dienst-Familien-Stellen, ausdrücklich auf die frühere allgemeine Declaration des Edicts vom 14. September 1811,

wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. May 1816,

Artikel 5, Buchstaben a, Bezug genommen, und der zu dieser Kategorie gehörigen Dreschgärtner nur beispielsweise erwähnt wird, so beweisen doch die vielfältigen Ablösungs-Gesuche anderer kleinen Leute, welche ungeachtet der verschiedenen Benennung, eben so wie die Dreschgärtner zu jenen Dienst-Etablissements im Gegensatz besonderer Ackernahrungen gehören, daß sie den Sinn des Gesetzes keinesweges richtig aufgefaßt haben, wenn sie auf den Grund desselben eine Berechtigung erlangt zu haben glauben, darnach geradehin eben so wie die bäuerlichen Besitzer, auch ohne ausdrückliche vorhergegangene Einwilligung der Dominien, auf eine Aufhebung ihres zeitheligen Dienstverhältnisses anzutragen.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch zur allgemeinen nähern Belehrung besonders darauf aufmerksam zu machen:

daß nach jener frühern Bestimmung der Declaration vom 29. May 1816 a. a. O. alle und jede Dienst-Etablissements, deren Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig sind, bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten, und auch solches zur Bewirthschaftung ihrer Stellen nicht bedürfen, im allgemeinen nicht zu den Dienst Ablösungs-Berechtigten Ackernahrungen gehören.

Obgleich nur eine solche Berechtigung in Gemäßheit der Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny c. durch die Einwilligung des Dominii ergänzt werden kann, so ist es jedoch auch alsdann noch keineswegs hinreichend, wenn das Dominium im Allgemeinen gegen den Antrag auf Ablösung überhaupt nichts zu erinnern findet, sondern eine solche Einwilligung kann erst dann von rechtlichem Erfolge seyn, wenn die Entschädigung zuvor nach Anleitung des Gesetzes gehörig ermittelt und festgestellt worden, und sich das Dominium dann mit dieser darnach ermirten Absindung seinerseits einverstanden und zufrieden erklärt, dergestalt, daß, wenn die Dienstpflichtigen zu dieser Entschädigungsleistung geneigt und im Stande sind, deshalb ein förmliches gesetzliches Abkommen zu Stande kommt, und erst auf dessen Grund ein rechtsbeständiger, zu diesem Ende zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Bestättigung einzusendender Vertrag abgeschlossen wird.

Soweit das Dominium daher in ein dergleichen gütliches Abkommen nicht besonders einwilliget, können die Besitzer von dergleichen Dienststellen, im Gegensatz von Ackernahrungen, keine besondere Begünstigung, oder eine darauf abzweckende Veränderung ihres zeitherigen Dienst-Verhältnisses aus dem Gesetz herleiten, vielmehr findet dasselbe auf sie keine Anwendung.

Die landräthlichen Aemter werden angewiesen, die betreffenden Kreis-Einsaßen hiernach zu belehren, und sie vor allen unnützen Anträgen und Weitläuftigkeiten zu warnen.

Pl. 224. Novbr. Breslau den 12. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 220. Wegen Abhaltung des Gottes-Dienstes bey den Landwehr-Stämmen.

In Folge höherer Bestimmungen soll der Gottesdienst bey den Landwehrstämmen in solchen Gegenden, wo sich in den Landwehr-Staabs-Quartieren keine evange-

lische Kirche befindet, durch einen Civil-Geistlichen aus dem nächsten Orte gehalten werden; wo aber in jenen Staabs-Quartieren ein eigener evangelischer Geistlicher vorhanden ist, kann dieser auch den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen bey der ohnehin sehr geringen anwesenden Mannschaft der Landwehrstämme mit verrichten, als welches den Königl. Herrn Superintendenten, so wie den Civil- und Militair-Geistlichen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. C. V. Nov. 469. Breslau den 14. November 1821.

Konigliche Preußische Regierung.

Nro. 221. **Wegen des den Officieren bei Versetzung und Garnisonwechsel zu gewährenden Natural-Quartiers.**

Des Königs Majestät haben durch nachstehende, an das Staats-Ministerium erlassene Kabinets-Ordre vom 21. August d. J. den §. 10 des Steuergesetzes vom 30. May v. J. dahin zu declariren geruhet:

daß zwar bey Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Officieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Mieths-Termin, und bey Versetzungen einzelner Officiere diesen auf vierzehn Tage, Natural-Quartier angewiesen, in beyden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militair-Fond geleistet werden soll, welche den Officieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt worden.

Indem wir nun die Servis-Behörden des Departements anweisen, sich hiernach zu achten, eröffnen wir denselben zugleich: wie in Gemäßheit eines desfallsigen Beschlusses des Königl. hohen Staats-Ministerii die vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fond zu leistenden Entschädigung für das den Officieren bey Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Natural-Quartier der kommandirten Officiere und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21. August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Officieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Commune, oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Diesem gemäß sind die bey uns einzureichenden, sich hierauf beziehenden Liquidationen hiernach einzurichten.

Pl. 309. Novbr. Breslau den 16. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 10. d. M. will Ich, um die Bestimmungen des §. 18 des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 mit denen des §. 10 des Steuergesetzes vom 30. May v. J. gegen einander auszugleichen, die letzteren dahin declariren: daß zwar bey Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Officieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethstermin, und bey Versetzungen einzelner Officiere diesen auf vierzehn Tage, Natural-Quartier angewiesen; in beyden Fällen aber, die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den monatlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Officieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Berlin den 21. August 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Curatus Elsner zu Matibschloß, zum Curatns zu Winzig im Wohlauschen Kreise.

Der Kapellan Anton Ernst zu Wünschelburg, zum Pfarrer in Wilhelmsthal.

Der evangelische Candidat Johann Kurz, zum Pfarrer zu Geischen im Guhrauschen Kreise.

Der evangelische Candidat Adolph Butzky, zum Pastor zu Sulau im Militschen Kreise.

Der evangelische Privatlehrer Ferdinand Langer, zum Lehrer an der Töchterschule zu Brieg.

Der evangelische interimistische Schullehrer Gramatka zu Canth, zum Lehrer an der Stadt-Schule zu Canth.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Kluge zu Simsdorff, zum Schullehrer zu Wildschütz im Oelsschen Kreise.

Der evangelische Schullehrer Gottfried Stancke zu Olsche, zum Schullehrer zu Kuschwitz im Militschschen Kreise.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Schemmel in Althammer, zum Schullehrer zu Grüningen im Briegschen Kreise.

Der evangelische Schuladjuvant Ferdinand Aust zu Gloschkau, zum Schullehrer zu Dyhrnfurth im Wohlauschen Kreise.

Der evangelische Schulgehülfe Gottlieb Hoffmann in Bögendorff, zum Schullehrer zu Donnerau im Schweidnitzschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Jonas, zum Schullehrer zu Käntchen im Schweidnitzschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Ernst Richter, zum Schullehrer zu Groß- und Klein-Osten, Niebe und Kittlau, im Guhrauschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Schütz, zum Schullehrer zu Dalbersdorff und Boguslawitz, im Wartenbergschen Kreise.

Der Königliche Regierungs-Bau-Inspector Heermann zu Posen, zum besoldeten Stadt-Bau-Rath zu Breslau.

Die zeitherigen besoldeten Stadt-Räthe, Johann Gottlob Poser und Christian Dietrich Witte, sind auf anderweite 12 Jahre, und die unbesoldeten Stadt-Räthe, Johann Friedrich Jungfer und Franz Heinrich Müllendorff, auf anderweite 6 Jahr zu Breslau gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung des Neujahrs= ꝛc. Umganges der Geistlichen in Habelschwerdt.

Aus einem durch das landräthliche Amt Habelschwerdter Kreises eingereichten Vergleiche haben wir ersehen, daß der Königliche Land=Dechant ꝛc. Herr Knauer mit dem Magistrat in Habelschwerdt übereingekommen, die Neujahrs=Umgänge und die Opfer=Umgänge gegen eine angemessene Entschädigung einzustellen. Es ist uns dieses ein neuer Beweis von dem Bestreben des genannten Herrn Land=Dechant, alles wahrhaft Gute zu fördern, und der ihm untergeordneten Geistlichkeit ein gutes Beispiel zu geben. Wir können daher nicht unterlassen, demselben hiermit öffentlich unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

I. A. C. IX. 171. Oct. Breslau den 22. October 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Schul=Verbesserungen.

Das Dominium zu Kammendorff, Neumarktschen Kreises, hat ein ihm im Dorfe zugehöriges Gebäude, worin bisher der evangelische Schullehrer gewohnt, und auch die Schule gehalten worden, mit allem Zubehör den evangelischen Gemeinden von Kammendorff, Sachwitz und Stradam, zum Schulhause als ein Geschenk überlassen.

Mit Dank erkennt die unterzeichnete Königliche Regierung dies rühmliche und auf das Beste des Schulwesens abzweckende Benehmen des gedachten Dominii, und kann daher nicht umhin, solches auch hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Novbr.. 478. Breslau den 12. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Waldenburg gestorbene Jungfrau Dorothea Eleonore Beerin, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente der dasigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Ems gestorbene Königl. General-Lieutenant, Gouverneur von Glaz x. Prinz Gustav Biron von Curland, hat in seinem zurückgelassenen Testamente der katholischen Kirche zu Wartenberg ein Vermächtniß von 400 Rthlr. ausgesetzt.

Die verstorbene verwittwete Senior Hebrich, hat der evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche zu Guhrau ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Wartha verstorbene Bürger Franz Merkel, hat in seinem hinterlassenen Testamente 150 Rthlr. Courant auf eine Fundation für arme Schulkinder, und 150 Rthlr. Courant auf eine Stiftung für die Armen in Wartha und Haag, vermacht. Auch sollen 70 Rthlr. Courant unter die Hülfsbedürftigsten in den benachbarten und zwar in den nächsten 7 Dörfern lebenden Armen, namentlich in Eichau, Giersdorff, Briesnitz, Riegersdorff, Frankenberg, Banau und Johnsbach auf die Hand, und zwar in jeder dieser Gemeinden 10 Rthlr. Courant ausgetheilt werden.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat October 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	gr.	pf.
Breslau	2	8	8	1	21	9	1	8	2	1	2	8	—	23	4	—	18	—	—	13	6	—	11	4	—	6	—	6	3	5
Brieg	2	5	3	1	22	10	1	6	—	1	5	1	—	19	3	—	18	4	—	12	—	—	11	1	—	13	9	4	6	10
Bernstadt	2	7	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	20	—	4	8	—
Frankenstein	2	12	—	2	3	2	1	9	7	1	6	7	1	—	10	—	21	—	—	16	10	—	14	—	—	20	—	4	6	—
Glatz	2	14	1	1	19	—	1	13	6	1	3	9	1	5	7	—	23	9	—	18	6	—	14	6	—	18	3	5	—	—
Guhrau	2	1	—	1	20	2	1	1	—	—	23	4	—	18	10	—	17	9	—	12	—	—	—	—	—	16	—	3	18	—
Herrnstadt	2	7	—	2	4	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	18	6	—	13	—	—	12	6	—	16	—	3	20	—
Münsterberg	2	2	7	1	12	7	1	11	5	1	3	5	—	22	10	—	20	7	—	15	5	—	12	—	—	13	9	3	10	3
Namslau	2	2	7	2	—	—	1	3	5	1	2	2	—	22	10	—	21	10	—	12	10	—	12	—	—	18	—	4	8	—
Neumarkt	2	6	9	1	22	3	1	5	9	1	2	3	—	21	4	—	20	3	—	13	3	—	11	6	—	20	—	3	20	—
Nimptsch	2	13	10	2	10	—	1	10	6	1	8	—	—	23	—	—	21	—	—	19	10	—	18	—	—	19	10	3	—	—
Oels	2	10	8	2	3	5	1	4	7	1	1	9	—	19	5	—	17	2	—	13	9	—	11	5	—	13	9	3	16	—
Ohlau	2	2	10	1	18	4	1	1	2	—	21	10	—	19	2	—	16	10	—	12	7	—	11	2	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	9	9	2	4	11	1	8	1	1	3	3	—	21	7	—	16	9	—	15	5	—	13	10	—	18	5	4	12	—
Schweidnitz	2	12	6	2	9	6	1	7	7	1	4	7	—	23	4	—	20	4	—	14	3	—	11	3	—	22	—	5	—	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	6	—
Strehlen	2	2	7	1	19	9	1	5	10	1	2	6	—	20	10	—	17	7	—	14	[illegible]	—	11	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	6	10	2	2	7	1	5	8	1	1	2	—	22	—	—	18	3	—	13	8	—	11	10	—	18	—	5	—	—
Wintzig	2	4	7	2	1	4	1	—	8	—	22	10	—	21	3	—	19	6	—	16	—	—	14	7	1	—	—	4	5	8
Wohlau	2	8	—	2	—	—	1	8	—	1	1	—	—	19	—	—	15	6	—	16	—	—	13	—	—	16	—	3	16	—
im Durchschnitt	2	7	3	2	—	2	1	6	1	1	2	4	—	21	6	—	19	1	—	14	6	—	12	8	—	18	—	4	4	8

Breslau den 8. November 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 28. November 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 679.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August d. J., betreffend die Vergütigung für Verabreichung eines Natural-Quartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Officiere;

(Nro. 680.) desgleichen vom 2. September d. J., die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend;

(Nro. 681.) die Allerhöchste Declaration vom 6. October d. J., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen;

(Nro. 682.) desgleichen die vom 14. desselben Monats, die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen, betreffend; und

(Nro. 683.) die Bekanntmachung vom 29. d. M., wegen der Allerhöchst genehmigten Herabsetzung des Schleußengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Nro. 222. Die Abzweigung von Grundstücken, auf welchen Domainen-Abgaben ruhen, betreffend.

Dem §. 29 der Ordnung, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, die eigenthümlich, oder zu Erbzins oder Erbpachts-Rechten, besessen werden, vom 7. Juny d. J. zufolge, soll bei Abzweigung von Grundstücken, wenn bei Vertheilung der jährlichen Abgaben der für jedes einzelne Grundstück übrig bleibende Abgaben-Betrag die Summe von 4 Rthlr. nicht erreicht, die Ablösung des geringern Abgaben-Betrags bewirkt werden.

Ein jeder Verkäufer von Grundstücken, auf welchem Domainen-Abgaben ruhen, die bei Vertheilung derselben nach Abzug des vierten Theils zu den jährlichen Abgaben den Betrag von 4 Rthlr. nicht erreichen, ist daher von jetzt ab verbunden, den minderen Zinsbetrag vorher mit 5 vom Hundert abzulösen, widrigenfalls eine dergleichen Abzweigung von uns nicht genehmigt werden wird.

Die landräthlichen Aemter haben demnach von Publikation dieser Verfügung an die Genehmigung keiner Abgaben-Vertheilung, und keine Dismembration, bei welcher dieser Bestimmung zufolge die Ablösung des geringern Betrags der Domainen-Abgabe geschehen soll, bei uns in Antrag zu bringen, bevor die Ablösung nicht bewirkt worden ist.

II. A. 400. Sept. V. Breslau den 6. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 223. Betreffend den Schreib- und Rechnen-Unterricht in den Landschulen.

Wir haben aus den diesjährigen Berichten über den Zustand der Landschulen ungern gesehen, daß noch in mehreren Kreisen bei weitem nicht alle Kinder am Unterricht im Schreiben und Rechnen Theil nehmen, weil, wie es scheint, die Eltern keinen besondern Werth auf diese ihnen vielleicht selbst noch abgehenden Fertigkeiten legen, oder weil sie das Schulgeld, das mit jenem Unterrichte in Verbindung steht, ersparen wollen. Was das erste betrifft, so erwarten wir von den Herrn Geistlichen, daß sie das noch nicht ganz verschwundene Vorurtheil: „was die Eltern nicht wissen,

oder können, dürften auch die Kinder nicht lernen," endlich bezwingen werden; in Bezug auf die Verbindung aber, worin das Schulgeld mit dem Schreib- und Rechnen-Unterricht steht, wollen wir hierdurch festsetzen:

1) daß die Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu den allgemeinen Lehrgegenständen gehört, die in allen Schulen und von allen Kindern erlernt werden sollen, wonach es den Eltern nicht mehr frei steht, ihre Kinder davon zurück zu halten;
2) daß der Lehrer so berechtigt als verpflichtet ist, jedes Kind, ohne Unterschied des Geschlechts, das bereits lesen kann, und sonst körperlich dazu geeignet ist, in den Schreib- und Rechnen-Unterricht aufzunehmen;
3) daß aber dann auch das Schulgeld nach den für diesen Unterricht bisher üblichen Sätzen gezahlt werden soll; und endlich,
4) daß dies Schulgeld nebst den nothwendigen Schreibmaterialien für Kinder armer Eltern, wenn ihnen keine Freischule ertheilt werden kann, aus der Schulbüchse oder Orts-Armen-Kasse gezahlt werden soll.

Wir beauftragen die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Schulen-Revisoren und Schul-Vorstände darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt werde.

I. A. C. V. 451. Oct. Breslau den 17. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 224. Wegen Aufnahme erkrankter Subaltern-Officiere in die Garnison-Lazarethe.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben wegen Aufnahme erkrankter Subaltern-Officiere in die Garnison-Lazarethe, mittelst Erlaß vom 18. July c. folgendes bestimmt:

1) Es wird sämtlichen Subaltern-Officieren bis zum Kapitain zweiter Klasse ausschließlich frei gestellt, ihre Aufnahme in die Garnison-Lazarethe, sofern es die Localität gestattet, zu verlangen, wenn sie im Dienste oder durch einen sonstigen ursprünglichen unvermeidlichen Zufall erkrankt sind;
2) in diesem Fall wird ihnen in dem Lazarethe eine besondere Stube, versehen mit completter guter Lagerstelle, mit Meubles, wie sie für Officier-Stuben in den Kasernen gebräuchlich sind, eingeräumt;

82 *

3) darin erhalten sie freie Wartung, freie Heitzung, nach der Jahreszeit freie Bäder in einer zu ihrem ausschließlichen Gebrauch zu verfertigenden mit Oelfarbe gut angestrichenen Badewanne, freie Arzneien, endlich auch unentgeldliche ärztliche Behandlung.

4) Es ist hier zwar nur von unbemittelten Subaltern-Officieren die Rede, doch können auch vermögende oder solche Subaltern-Offiziere, die von wohlhabenden Verwandten unterstützt werden, Aufnahme in den Lazarethen finden, wofern sie es wünschen. Sie müssen aber sämtliche unter 3. bezeichnete Leistungen bezahlen, und stehen überdies in der Concurrenz mit unbemittelten Officieren den letztern nach.

5) Bei Concurrenz mehrerer hülfsbedürftiger kranker Subaltern-Officiere, wovon keine gleichzeitige Aufnahme zulässig ist, entscheidet der Ausspruch des Bataillons-Commandeurs, und des Regiments- und des Bataillons-Arztes über das Vorzugsrecht.

6) Alle aus der Oeconomie verpflegten Officiere müssen der Lazareth-Kasse die dadurch entstandenen Kosten nach einer von der Lazareth-Commission genau zu führenden Berechnung aus ihrem Tractamente erstatten.

Indem wir solches hierdurch öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß aus diesen Gewährungen dem Servis-Fond keine Ausgaben zur Last fallen dürfen, und daß nur, in so fern die Localität es gestattet, und disponible Lokalien in den Garnison-Lazarethen vorhanden sind, auch die Ausstattung der Stuben keine besondere Unkosten verursacht, auf die diesfälligen Anträge der Lazareth-Commissionen eingegangen werden darf.

Sobald jedoch mit diesen Gewährungen besondere Kosten verknüpft sind, z. E. für Wartung und Heitzung, so werden die diesfälligen Anträge der Lazareth-Commissionen an die betreffende Intendantur verwiesen.

I. A. XIV. Novbr. 169. Breslau den 16. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 225. Wegen Bestrafung Gewerbepolizeilicher Contraventionen.

Da die Strafe von einem Thaler, welche nach §. 39. Litt. C. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820 auf die unterlassene Anmeldung des Anfangs

eines Gewerbes überhaupt, ohne Rücksicht auf seine Steuerpflichtigkeit gesetzt ist, nur eine allgemeine Ordnungsstrafe seyn soll, und durch dieselbe die gewerbepolizeilichen Contraventionen keinesweges genügend bestraft werden; so wird, in Ermangelung ausdrücklicher, auf den Fall passender Strafbestimmungen, nach Anleitung der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 11 und der daselbst angezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 33 — 35 und 240 hierdurch festgesetzt: daß diejenigen, welche eines der, besondern Nachweiß der Qualification gesetzlich erfordernden Gewerbe, wenn gleich dasselbe gesetzlich steuerfrei ist, ohne das vorgeschriebene Qualifications-Attest zu besitzen, anfangen, mit einer willkührlichen bis 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß gehenden Strafe, belegt werden sollen.

Das Gewerbetreibende Publikum hat sich hiernach zu achten.

II. A. XIX. Novbr. 334. Breslau den 19. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 226. Betrifft den Final-Kassen-Abschluß für das Jahr 1821.

Zufolge höherer Bestimmung soll die Regierungs-Haupt-Kasse auch dieses Jahr, so wie für die Folge, einen Monat früher als sonst abschließen.

Sämtliche von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängigen Behörden und Kassen werden daher auf die desfallsigen, in der Circular-Verfügung vom 1. December v. J. pag. 458 des Amtsblatts für 1820 enthaltenen Festsetzungen, so wie auf die Verfügung vom 17. November v. J. pag. 434 des Amtsblatts hingewiesen, um solche auch bei dem diesjährigen Abschluß genau zu beobachten.

Vorzüglich wird die prompte Einziehung der rückständigen Gefälle, und die zeitige Liquidirung etwaniger Forderungen aller Art dringend in Erinnerung gebracht, und das betreffende Publikum aufgefordert, wem irgend Leistungen obliegen oder Forderungen zustehn, solche bis Ausgang des künftigen Monats spätestens in Richtigkeit zu bringen.

Wegen der von den Domainen- und Rent-Aemtern einzureichenden speciellen Abschlüsse bleibt es bei den Bestimmungen der im Amtsblatt pro 1820 pag. 432 ergangenen Verfügung vom 9. November v. J.

Die Forst-Rendanturen erhalten darüber noch besondere Instructionen. Die directen Steuer-Verwaltungen werden wegen der bis zum 31. Decbr. nachzuweisenden Veränderungen bei der Grundsteuer gegen den Etat, so wie wegen des einzureichenden Abschlusses, auf die im Amtsblatt pro 1819 pag. 516 und 517 befindlichen Verfügungen vom 29. October 1819, welche im Amtsblatt pro 1820 pag. 407 und 408 nochmals abgedruckt stehen, verwiesen. In diese Abschlüsse müssen übrigens, wie sich von selbst versteht, vom laufenden Jahre ab die Servisbeiträge und die Gewerbesteuer mit übernommen werden. Auch muß der Zutritt an Grundsteuer für frühere Jahre, wo solcher vorkommt, als Resten-Zutritt berechnet, mithin derselbe in der Nachweisung von den Grundsteuer-Veränderungen pro 1821 unter einen ganz besondern für sich abzuschließenden Abschnitt gebracht werden.

Die indirecten Steuer-Verwaltungen haben darauf zu sehen, daß alle etwanige unberichtigte Bestände und Vorschüsse im Laufe des Monats December, wenn es nur irgend möglich, berichtiget werden.

Pl. 83. July. Breslau den 22. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Polizei-Districts-Commissarius August Heine, zum Bürgermeister zu Reinerz; und

der unbesoldete Rathmann Joseph Weltzel zu Reinerz, auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Unterförster Sacher von Kraschen, in die erledigte Stelle des entlassenen Unterförster Ferdinand Wiersbitzky zu Woidnig, und der Holz-Aufseher Haase zu Breslau, zum Unterförster in Kraschen, Forst-Rendantur Hammer.

Bekanntmachungen.

Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen,

in Hinsicht auf die am 2. Januar 1822 anfangende zweite Ziehung.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1820 Nr. 2 Seite 11 §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist **eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine** durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

> Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitz aus dem
>
> Geheimen Justizrath Schmucker,
> Seehandlungs-Director Kayser, und
> Rechnungsrath Wolny
>
> bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.
>
> Berlin, den 7. August 1820.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.
>
> An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2 S. 17) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit auf Verlangen attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820 Seite 17 spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11 und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehenden abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. ......

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. ..... Litt. .....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer ...... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen

Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11 der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Ein Hundert Thalern Preuß Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget, und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Cour., die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt,

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letzterer in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10 bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4 genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17 000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geheimer Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
[illegible]	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr. Prämien baar.
2te	„	25,000	„	„	1,081,200	„ „ „
3te	„	30,000	„	„	1,093,050	„ „ „
4te	„	35,000	„	„	1,183,050	„ „ „
5te	„	40,000	„	„	1,233,900	„ „ „
6te	„	40,000	„	„	1,233,900	„ „ „
7te	„	35,000	„	„	1,183,050	„ „ „
8te	„	30,000	„	„	1,093,050	„ „ „
9te	„	25,000	„	„	1,081,200	„ „ „
10te	„	20,000	„	„	991,200	„ „ „

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar.
außer den 27,000,000 „ Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Wegen Fassung der Schürfschein-Gesuche.

Obgleich die Schlesische Berg-Ordnung im Cap. II. §. 3 ausdrücklich eine zu weite Ausdehnung des einem Schürfer in Schürfrecht zu gewährenden Feldes verbiethet, und die genaue Beschreibung der Oertlichkeit in dem Schürfschein verlangt, so wird doch oft von Schürflustigen in ihren Gesuchen bald ein zu großes Feld begehrt, bald dasselbe höchst oberflächlich angegeben, und statt diejenigen zu Tage liegenden Begränzungs-Merkmale (als z. B. Bäche, Wege, Forst- und andere Gränzen) anzuzeigen, welche den Umriß des Feldes bestimmen, nur ein einzelner Punkt oder eine Linie als Anhalten bezeichnet, und von da ab eine gewisse Anzahl Lachter nach einer oder mehrern Weltgegenden als Längen- und Breiten-Maas des begehrten Feldes angegeben: obgleich dies nur da, wo jene Beschreibung unmöglich ist — z. B. in großen Forsten — zugelassen werden kann. Da nun dergleichen Unregelmäßigkeiten in den Schürfschein-Gesuchen, für diejenigen, welche dergleichen einlegen, Weitläuftigkeiten und Zeitverlust zur Folge haben, auch Streitigkeiten herbeiführen, so finden wir uns veranlaßt, den Schürfscheinsuchenden die genaue Befolgung der eben gedachten Vorschrift um so mehr zu empfehlen, als sie es sich sonst lediglich selbst beizumessen haben, wenn ihre an sich vielleicht statthaften Gesuche, wegen Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmung, zurückgewiesen werden.

Brieg, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Besonders verdient der 1ste, die Kultur der Pflanzen betreffende Theil, alle Aufmerksamkeit. Auch gereicht den Landwirthen zur Nachricht, daß sich der Verfasser erboten hat, von allen seinen Tabacksarten Saamen mitzutheilen.

Pl. 331. Novbr. Breslau den 20. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 5. December 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 227. Betreffend die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October 1821, wegen Annahme fremder Münzen zu den Königlichen Kassen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. October 1821 (Gesetzsammlung Nro. 678) bestimmt:

> daß, nach erfolgter Emanirung des neuen Münzgesetzes, fernerhin alle fremde Münzsorten, von der Annahme bei den öffentlichen Kassen, ausgeschlossen seyn sollen.

Auf diese Allerhöchste Bestimmung werden die sämtlichen Haupt- und Special-Steuer-Kassen unsers Regierungs-Bereichs zur genauesten Befolgung hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

II. A. IX. 213. Novbr. Breslau den 20. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 228. Wegen zu veranstaltender Feuerschau.

Ungeachtet der Verordnung vom 18. März 1820, über den Gebrauch der Laternen in Scheunen und Ställen (Amtsblatt 1820, S. 103), und der Wiederholung derselben vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt 1821, S. 2), beweisen dennoch mehrere zu unsrer Kenntniß gekommenen Fälle, daß die in diesen Verordnungen ertheilten Vorschriften noch immer wenig beachtet, und die feuergefährlichen Laternen im Gebrauch öffentlich geduldet werden.

Dieser Uebelstand muß zur Abwendung von Feuersgefahr abgestellt werden. Zu diesem Behuf wird den Königlichen landräthlichen Aemtern hiemit aufgegeben:

> in sämtlichen Ortschaften der Kreise ihrer Inspection binnen acht Wochen eine Feuerschau vornehmen, und dabei die Laternen, welche die Besitzer von Ställen, Scheunen u. s. w. darin zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen pflegen, sorgfältig revidiren zu lassen.

Die Berichte über das Ergebniß dieser Revision wollen wir nach Ablauf jener achtwöchentlichen Frist erwarten.

Die Magistráte haben in den Städten alsbald eine gleichmäßige Revision vorzunehmen, und über den Ausfall binnen vier Wochen anher zu berichten.

I. A. XVIII. V. Novbr. 11. Breslau den 23. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 229. Die zufällige Vergiftung durch den Genuß des Wasserschierlings (Cicuta virosa) betreffend.

Es ist mehrmals, und namentlich im vorigen Jahre im Namslauer Kreise, vorgekommen, daß Kinder durch aufgefundene und genossene Wurzeln des Wasserschierlings (Cicuta virosa) sich vergifteten, und nur durch schleunig geleistete Hülfe gerettet werden konnten. Gewöhnlich erfolgen dergleichen Unglücksfälle im Frühjahre, wenn bei Ausräumung von Gräben und Reinigung von Holzflößen, die in

denselben gefundenen und ausgestochenen Wurzeln dieser Giftpflanze von den mit ihren schädlichen Wirkungen meistens unbekannten Arbeitern an das Ufer hingeworfen werden, wo sie den in der Nähe des Wassers so gern ihre Spielplätze suchenden Dorfkindern in die Hände gerathen, und sie, wegen der äußern Aehnlichkeit dieser Wurzeln mit den einiger bekannten Küchengewächse, leicht zum Genusse derselben verleiten.

Wir fordern daher diejenigen, unter deren Aufsicht dergleichen Geschäfte verrichtet werden, zur größten Vorsicht auf, und verpflichten sie, die Arbeiter anzuhalten, jedes etwas starke, keilförmige und saftige Wurzelwerk, welches ihnen hierbei unter die Hände kommt, nicht ferner offen hinzuwerfen und liegen zu lassen, sondern entweder tief zu vergraben, oder auf andere Weise zu vernichten.

Zugleich wird den Orts-Polizei-Behörden aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten, und die Contravenienten dem landräthlichen Officio zur Bestrafung anzuzeigen.

I. A. IX. XII. 358. Breslau den 23. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 230. Betreffend die jährliche Aichung der Gewichte bei den Salz-Faktoreien.

Um die Schwierigkeiten möglichst zu mildern, welche die jährliche Aichung der Gewichte bei den Salz-Faktoreien Seitens der, von diesen zum Theil entlegenen Special-Aichungs-Aemtern und der hiesigen Departements-Commission veranlasset, werden die Aichungs-Aemter, in Folge Rescripts des Königlichen Handels-Ministerii vom 21. d. M., angewiesen, die Prüfung, Berichtigung und Abfertigung der ihnen von den Salz-Faktoreien zu dem erwähnten Behuf zugehenden Gewichte angelegentlichst zu fördern; auch wird denjenigen Aichungs-Aemtern, welche sich nicht mit der Faktorei an einem und demselben Orte befinden, zur Pflicht gemacht, die Gewichte mit der nämlichen Fahrgelegenheit, wodurch solche ihnen zugekommen, bald wieder zurückzusenden, da die Salz-Faktoreien nicht mit doppelten Gewichten

versehen sind, und letztere, wenn nicht eine Stockung der Geschäfte entstehen soll, nur sehr kurze Zeit entbehrt werden können.

II. A. VI. Novbr. 132. Breslau den 30. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Gemeinde zu Heinzendorff, Breslauschen Kreises, hat aus freiem Antriebe und auf eigne Kosten ein bequem und zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus daselbst erbaut.

Dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinde wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Bezeugung ihrer Zufriedenheit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 560. Novbr. Breslau den 23. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde zu Thiergarten, Wohlauschen Kreises, hat in Verbindung mit dem Dominio, sowohl die Schulstube, als auch die Wohnung des Lehrers, aus freiem Antriebe und aus eignen Mitteln erweitern, und bequem und zweckmäßig einrichten lassen; welches die unterzeichnete Königliche Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens über dies verdienstliche Unternehmen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

I. A. C. V. 559. Novbr. Breslau den 23. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau erhielt als ein Vermächtniß der unverehelichten **Charlotte Liebner** zu Gros-Peiskerau, Ohlauer Kreises, 170 Rthlr. 22 sgr.

Breslau den 30. November 1821.

Der Verein für Blinden-Unterricht.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königlichen Geheimen Hofrath **Heun** redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre, die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriedigt werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abonniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöblichen Postamte ihres Orts die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung, aus dem Innern des Preußischen Staates, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so, daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist.

Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst, 1 Rthlr. 6 Gr. Preuß. Cour.; im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise, etwas höher gestellt seyn.

Bekanntmachung
der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations=Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations= und Central=Steuer=Kassen=Schulden=Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations=Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, folgendes zu bestimmen geruhet.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs=Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations=Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juny 1815, wegen geleisteter Truppen=Verpflegung, Einquartierung, Natural=Lieferungen, Fuhren und Bothengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume,

a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis=Deputationen, der Etapen= und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs=Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

c) die Forderungen, wegen statt gefundenen baaren Aufwandes, für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich

d) die Forderungen, wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes,

übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 12. December 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 17, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 684.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November d. J., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen; und

(Nro. 685.) die Bekanntmachung vom 27. vorigen Monats, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, d. d. 15. October d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 231. Betreffend eine neue Ansicht, hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth.

In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 5. November d. J., werden die Herrn Aerzte, insonderheit die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen des hiesigen Departements, von einer neuen Ansicht, hinsichtlich der Theorie

und Behandlung der Hundswuth, durch nachfolgenden Aufsatz mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, daß sie auf die in Rede stehenden Erscheinungen bei vorkommenden Fällen ihre volle Aufmerksamkeit richten, und von dem Beobachteten, besonders bei Gelegenheit der Quartal-Medicinal-Berichte, uns Anzeige machen. Zugleich wird ihnen jedoch bemerklich gemacht, daß es keinesweges in der Absicht des hohen Ministeriums liegt, die bisher vorgeschriebene Behandlung gebissener Personen deshalb ausser Acht zu lassen, oder um eine reine Beobachtung über den Grund oder Ungrund der Marochettischen Behauptung zu machen, irgend Jemanden deshalb der Gefahr des Ausbruches der Wasserscheu wirklich auszusetzen. Die Herrn Medicinal-Beamten werden im Gegentheil angewiesen, nebst der Anwendung der Genista — die nie schaden wird, und leicht jedes andere innere Vorbauungsmittel ersetzen dürfte — und einer sorgfältigen Beobachtung der Gebissenen, ob sich unter der Zunge, zu beiden Seiten an den Kanal-Mündungen der Glandula submaxillar. die bezeichneten Knötchen wirklich vorfinden oder nicht, die gewöhnliche Lokal-Behandlung der Bißstelle ja nicht außer Acht zu lassen, denn wenn es auch von der einen Seite wahr ist, daß durch diese, die Zerstörung des Giftes an der Bißstelle beabsichtigende Lokal-Behandlung gerade die Erscheinung unter der Zunge aufgehoben werden kann, so ist doch von der andern Seite nicht zu leugnen, daß durch eine zweckmäßige Lokal-Behandlung ganz allein jedem Ausbruche der Wasserscheu am sichersten vorgebeugt werden kann, und daß daher diese Behandlung nie außer Acht gelassen werden dürfe, sondern überall, wo sie nur immer anwendbar ist, den Haupt-Gegenstand der ganzen Behandlung ausmachen muß.

Da es überdies Fälle genug geben wird, in welchen die Lokal-Behandlung anfänglich aus Unkunde verabsäumt, oder nicht gehörig und kräftig genug eingeleitet worden ist, oder wo sie wegen besonderer Lokalität der Bißstelle nicht zweckmäßig und hinreichend schützend angewendet werden konnte, so wird es auch den Herrn Aerzten an Fällen nicht fehlen, die für die Marochettische Behandlung vorzugsweise passen, und bei denen sich auch reinere Beobachtungen hierüber werden anstellen lassen.

I. A. 224. Novbr. IX. Breslau den 29. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Eine neue Ansicht, hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth.

Aus Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde, 10ter Band, 1stes Heft, VI. Miscellen, S. 189.

Als Herr Marochetti, Operateur an einem Hospitale zu Moskau, sich im Jahre 1813 in der Ukraine aufhielt, ersuchte man ihn eines Tages, 15 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden, ärztliche Hülfe zu leisten. Während er die nöthigen Anordnungen machte, erschien eine Deputation aus mehreren Greisen, die ihn baten, jene Unglücklichen von einem Bauer behandeln zu lassen, der schon seit Jahren sich einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie erworben hatte, und von dessen Kuren auch Herrn Marochetti früher schon so manches zu Ohren gekommen war. Es ward ihnen ihre Bitte gewährt, aber nur unter der Bedingung, daß 1) Herr M. bei Allem, was jener Bauer vornehme, gegenwärtig seyn könne; und 2) daß er zur völligen Ueberzeugung, daß jener Hund wirklich toll gewesen, sich einen Kranken auswählen dürfe, der nur mit den gewöhnlich angepriesenen Arzeneimitteln behandelt werden sollte. Hierzu ward ein sechsjähriges Mädchen bestimmt.

Der Bauer reichte nun den 14 ihm anvertrauten Kranken ein starkes Decoct. der Summit. und Fl. Genistae Luteae tinctoriae (zu 1½ Pfund täglich), und besichtigte sie zweimal täglich unter der Zunge, wo sich seiner Aussage zu Folge kleine Knötchen, die das Wuthgift enthielten, bilden müßten. Sobald diese Knötchen wirklich erschienen waren, die Herr Marochetti selbst sah, wurden sie geöffnet, und mit einer roth glühenden Nadel cauterisirt. Der Kranke mußte sich hierauf mit jener Abkochung der Genista gurgeln. Der Erfolg dieser Behandlung war, daß alle vierzehn, von denen nur zwei, die zuletzt gebissen wurden, jene Knötchen nicht zeigten, nach sechs Wochen, während welcher Zeit sie jenes Decoct. traken, gesund entlassen wurden. Das kleine Mädchen aber, welches auf die gewöhnliche Weise behandelt worden war, ward den 7ten Tag von hydrophobischen Zufällen ergriffen, und starb schon acht Stunden nach ihrem Ausbruche. — Die geheilt entlassenen Leute sah Herr Marochetti nach drei Jahren wieder, und zwar alle frisch und gesund.

Fünf Jahre nach diesem Vorfalle (1818) hatte Herr Ma
eine neue Gelegenheit, diese wichtige Entdeckung zu bestättig
ihm nämlich daselbst die Behandlung von 26 Personen, die vo
gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11
Er ließ ihnen sogleich eine Abkochung der Genista bereiten, u
tigung der Zungen ergab folgendes Resultat: 5 Männer, alle
bekamen jene bezeichneten Knötchen, die stark verwundeten sch
die andern den 5ten, 7ten und 9ten, und eine Frau, die
an einem Beine gebissen worden war, sogar erst den 21sten Ta
sieben, bei denen jene Knötchen nicht erschienen, tranken se
Decoctum genistae, und sämmtliche Kranken wurden herge

Herr Marochetti glaubt nun diesen Beobachtungen zu F
gift sich nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der
Mündungen der Glandul. submaxillar., die sich zu beider
bändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire, und daselbs
in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, da
fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zu
neunten Tage nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht i
den ihres Daseyns öffne, so soll das Gift von dem Körper re
der Kranke ohne Rettung verloren seyn. Deshalb will Herr
solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besic
Wochen lang fortfahre, während sie täglich 1½ Pfund des
(oder viermal täglich das Pulver zu einer Drachme pro dosi)
nen während dieser Zeit die Knötchen nicht, so sey auch kei
sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette d
siren, und den Kranken mit oben erwähntem Decoct fleißi

Wir eilen den Lesern des Magazins diese höchst wicht
aus den Petersburger vermischten Abhandlungen aus dem
1821 entlehnen) hier mitzutheilen, da sie gewiß die volle Auf
verdient, und bei ihrer Bestättigung von den segenreichsten

Nro. 232. Aufforderung an sämtliche nicht beamtete Medicinal-Personen, besonders aber an die Stadt- und Land-Chirurgen, sich mit den durch das Amtsblatt ergangenen medicinischgerichtlichen und sanitätspolizeilichen Verfügungen bekannt zu machen.

Sehr oft kommen Fälle vor, wo nicht beamtete Medicinal-Personen, besonders aber Chirurgen, bei ihren practischen Geschäften in sanitätspolizeilicher Hinsicht sich offenbarer Fehler und Vernachläßigungen schuldig machen, weil sie sich nicht Mühe geben, die diesfälligen Verordnungen kennen zu lernen, ohnerachtet ihnen hierzu durch das Amtsblatt die bequemste Gelegenheit dargeboten wird. Wir fordern dieselben daher ernstlich auf, sich mit denjenigen darin vorkommenden Gegenständen, die das Medicinal-Wesen betreffen, sorgfältiger, als es bisher geschehen ist, bekannt zu machen, mit dem Bedeuten, daß künftig die Entschuldigung, die gesetzlichen Vorschriften nicht gekannt zu haben, nicht berücksichtiget werden wird, um so weniger, als der so sehr geringe Preis des Amtsblattes dessen Anschaffung jedem derselben möglich macht.

I. A. XII. 419. Novbr. Breslau den 4. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 233. Wegen einer Königlich Baierschen Verordnung, die von Baierschen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen betreffend.

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königliche Verordnung vom 12. July 1808, in welcher es unter andern heißt:

§. 16) Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßige Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17) Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen, außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königl. Preuß. Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden.

Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der obenstehende Inhalt der Königlich Baierschen Verordnung vom 12. July 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Herren Superintendenten, Erzpriester und Geistlichen unsers Regierungs-Bezirks werden beauftragt, die Vorschriften derselben bei vorkommenden Fällen den Interessenten bekannt zu machen.

I. A. C. V. 615. Novbr.. Breslau den 5. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 234. Betreffend die Steuer-Ab- und Zuschreibungen bei Güter-Parzellirungen.

Um zu verhüten, daß bei theilweisen Verkäufen steuerpflichtiger Grundstücke (Dismembrationen, Parzellirungen) Steuer-Ab- und Zuschreibungen auf den Grund solcher Contracte vorgenommen werden, denen wegen nicht zu erreichender Einwilligung der Real-Creditoren oder aus sonstigen Gründen die gerichtliche Genehmigung versagt wird, werden sämtliche Königliche landräthliche Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, dergleichen Steuer-Ab- und Zuschreibungen nicht eher zu entwerfen und zu unserer Bestätigung einzureichen, bis von den Interessenten durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen worden ist, daß der Realisirung des betreffenden Vertrages bezüglich der Real-Gläubiger kein Hinderniß entgegen stehe.

I. A. X. XXI. Oct. 21. Breslau den 6. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 235. Wegen des den mit Pferden belegten Grund-Eigenthümern für Gewährung der Stall-Utensilien competirenden Düngers.

Den mit Cavallerie belegten Garnison-Städten wird die in dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810, Sectio I., §. 14 enthaltene Vorschrift:

> daß der Wirth die Stall-Utensilien besorgen muß, und demselben dafür der Dünger gehört,

hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. A. 294. Decbr. XIV. Breslau den 7. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Der Herr Landrath Reichenbachschen Kreises von Prittwitz-Gaffron, hat, wie uns angezeigt worden, als Dominium von Hennersdorff, die dortige evangelische Schule mit zwei neuen Wetterableitern, welche durch Zierlichkeit und dauerhafte Arbeit sich auszeichnen, beschenkt, und selbige auf eigene Kosten aufsetzen lassen; welcher wohlthätigen Handlung hiermit die gebührende öffentliche Belobung ertheilt wird.

I. A. I. 304. Decbr. Breslau den 5. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nach Anzeige des Königlichen landräthlichen Amtes Neumarktischen Kreises, hat sich bei Löschung des am 1. d. M. in Muckerau entstandenen Brandes, wodurch die Dreschgärtner-Stelle des Carl Hoffmann in die Asche gelegt worden, der Herr Lieut. Schöbel von Gros-Bresa durch Eifer und Unerschrockenheit besonders ausgezeichnet, wofür demselben die verdiente öffentliche Belobung hiermit ertheilt wird.

I. A. I. 1297. Decbr. Breslau den 4. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Markt Bohrau, im Strehlenschen Kreise, erfreut sich nun eines neuen, seinem Zweck in jeder Hinsicht entsprechenden Schulhauses. Seine Einweihung hat auf eine der höhern Bestimmung der Schulen angemessene feierliche Weise am 11. d. M., als dem 21. Sonntage nach Trinitatis statt gefunden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zum Vergnügen, der dortigen Gemeinde, welche sich bei dem Neubau des Schulhauses rastlos thätig und freigebig bewiesen, so wie der Beeiferung mehrerer Glieder derselben, dasselbe jetzt noch mit allen erforderlichen Utensilien und Lehrmitteln auszustatten, rühmend Erwähnung zu thun.

I. A. VII. 434. Novbr. Breslau den 27. November 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die Stadt = Gemeinde zu Prausnitz und die dazu gehörigen Dorf = Gemeinden beider Confessionen, haben in gegenseitiger Uebereinstimmung sich einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz eingerichtet, der zweckmäßig von den evangelischen und katholischen Geistlichen am 4. October c. ist eingeweiht worden; welches die unterzeichnete Königliche Regierung, als Beweis des guten Einverständnisses zwischen beiden Religions = Theilen, hierdurch mit Bezeugung ihrer Zufriedenheit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

I. A. C. V. 483. Novbr. Breslau den 5. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staats = Schuld = Scheine wird nach der im 8ten §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königlichen Commissarien, unter Zuziehung von drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen. Berlin den 24. November 1821.

Königliche Immediat = Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats = Schuld = Scheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 19. December 1821.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 18, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 686.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. vorigen Monats, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern; und unter

(Nro. 687.) das Statut für die Kaufmannschaft zu Stettin, vom 15. Novbr. dieses Jahres.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. [illegible] Betreffend die Gewerbesteuer der Kaufleute.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 30. May v. J., wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, soll die Steuer von jeder einzelnen Handlungs-Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben werden. Diese Bestimmung ist in Bezug auf die Kaufleute, welche außerhalb ihres Wohnorts handeln, durch eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii dahin näher erklärt worden, daß dieselben verpflichtet seyn sollen, neben dem, an ihrem eigenthümlichen Wohnort sie treffenden Steuersatz diese Steuer an jedem inländischen Orte, wo sie auf kürzere oder längere Zeit einen Laden halten, zu entrichten.

Der hiernach zu entrichtende Steuersatz muß von der Kommunal-Behörde desjenigen Orts, woselbst der temporäre Handel zu betreiben zugelassen wird, mindestens nach dem Mittelsatz, und, wenn das Geschäft etwas ausgebreitet ist, nach dessen Umfang festgesetzt und zur dortigen Kasse entrichtet werden. Die Steuer ist übrigens für die Dauer des Aufenthalts, mindestens aber für jeden Kalender-Monat, in welchem solcher Handel an einem Orte geführt wird, sey es auf viele oder wenige Tage, zu bezahlen.

Die eingehenden Beträge sind in die Zugangs-Listen aufzunehmen. Hiernach haben die Landräthe und Magisträte sich zu achten.

II. A. XIX. Novbr. 296. Breslau den 6. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 237. Die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen betreffend.

Obgleich in mehrern bekannt gemachten höhern Verordnungen und Seitens unserer erlassenen Verfügungen, den mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden unsers Regierungs-Bezirks, der, durch die Seelen-Register und darnach durch das Zunehmen der Volksmenge im Allgemeinen geprüfte und sich bewährte Grundsatz zur Beachtung aufgestellt worden ist, wie bei der Klassensteuer durch gewöhnliche Ereignisse effectiver Ausfall gegen das durch die Veranlagung festgestellte Soll-Einkommen im Ganzen nicht vorkommen kann, indem der Abgang steuerpflichtiger Personen durch den Zugang, wenn nicht überstiegen, doch mindestens aufgewogen werden müsse; so ist demungeachtet von vielen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks in den Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro 1820 ein bedeutender Steuer-Ausfall, welcher durch gewöhnliche Ereignisse, als Todesfälle, Einziehung zum Militair ꝛc. entstanden seyn soll, liquidirt worden.

Die Landräthe der Kreise, in welchen dies vorgekommen, scheinen dabei in die Angaben der Ortsbehörden ein zu großes Vertrauen gesetzt zu haben; da selbige aber nach dem Vorstehenden offenbar mangelhaft gewesen seyn müssen, so erwarten wir von sämtlichen Königlichen landräthlichen Aemtern, daß sie die bei ihnen von jeder Gemeinde eingehenden Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen, deren Einsendung für das laufende Jahr durchaus vor Ablauf d. M. erfolgen muß, mit der größten Genauigkeit prüfen, und daß sie, wenn an einem Orte der Abgang den

Zutritt übersteigt, und solches nicht gründlich gerechtfertigt ist, sofortige Remedur verfügen, indem wir, wenn bei einem Kreise der Ab- und Zugang bedeutend differirt, die Listen zur Berichtigung zurücksenden, und die betreffenden Aemter für die daraus entstehende Verzögerung und den aus dieser hervorgehenden Nachtheil für die Geschäftsführung und Kassen-Ordnung verantwortlich machen werden.

II. A. 36. Novbr. XXXIII. Breslau den 7. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

No. 238. Wegen Einlieferung der noch vorhandenen Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine.

Nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. November d. J., wegen Einlieferung der noch vorhandenen Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28. May 1818 enthaltene Verordnung vom 26. desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staatspapiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuld-Scheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präclusio-Termin ausgebracht werden wird. Berlin d. 10. Nov. 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dech.

Die Königlichen landräthlichen Aemter unsers Departements, desgleichen die Magisträte zu Breslau und Brieg, werden, auf den Grund vorstehender Verfügung mit Hinweisung auf das, was über diesen Gegenstand in unserm Amtsblatte, Jahr-

gang 1818, Stück XXVII, Nro. 112, pag. 213 ꝛc. auch sonst angeordnet und verfügt worden, von Neuem aufgefordert, in ihren Geschäfts-Kreisen mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die noch im Umlauf befindlichen Lieferungs-Scheine sobald als möglich von den Inhabern in der vorgeschriebenen Art zur Umschreibung übergeben und an unsere Haupt-Kasse befördert, auch uns von jeder Ablieferung zugleich Anzeige gemacht werde. Dieses Geschäft ist seit einiger Zeit so ins Stocken gerathen, als wären gar keine Lieferungs-Scheine mehr im Publiko. Wir erwarten daher von den Königlichen landräthlichen Aemtern ꝛc. um so mehr, daß sie alles aufbieten werden, gedachtes Geschäft sobald als möglich zur Vollendung zu bringen.

Pl. 577. Decbr. Breslau den 11. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 239. Wegen Herabsetzung des Schleusengeldes von kleinen Fahrzeugen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß an allen Schleusen, wo die Gefälle nach den Bestimmungen und Sätzen des § 4 des Gesetzes vom 11. Juny 1816 entrichtet werden,

von kleinen Fahrzeugen ohne Kajüte, wenn sie zum Waarentransport gebraucht werden, nur die Hälfte des bisherigen Schleusengeldes von 1 Rthlr., also Ein halber Thaler, erhoben werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Schiffahrt treibenden Publikum zur Nachricht, und den Schleusen-Beamten zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Im übrigen bleibt es bei den im Gesetz vom 11. Juny 1816 geordneten Schleusen-Tarifsätzen.

II. A. VII. 438. Decbr. Breslau den 11. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 240. Die Einführung der Salz-Conscription in den dazu geeigneten Fällen, von Seiten der Verwaltungs-Behörden, betreffend.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf die von dem mit unterzeichneten Ministerio des Schatzes zur Entscheidung gestellte Frage:

ob die Verwaltungs-Behörde befugt sey, diejenigen Ortschaften, welche sich der Salz-Contrebande wiederholt schuldig machen, der für diesen Fall gesetzlich

angedrohten Salz-Conscription zu unterwerfen, oder: ob der diesfälligen Verfügung ein richterliches Verfahren und Erkenntniß vorangehen müsse?

unterm 13. Juny d. J. beschlossen:

daß die Verwaltungs-Behörde in dem gesetzlich bestimmten Falle die Einführung der Salz-Conscription zu verfügen befugt sey, daß aber im Erkenntnisse bei dem ersten Contraventionsfalle die Einführung der Salz-Conscription für den Fall einer wiederholten Contrebande, der betreffenden Ortschaft anzudrohen sey.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, danach ihrerseits bei Abfassung der Resolute zu verfahren und von den Haupt-Zoll-Aemtern verfahren zu lassen, auch künftig in Gemäßheit desselben und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. May 1816 (Gesetzsammlung pag. 141) in den betreffenden Ortschaften die Salz-Conscription einzuführen, daß, und wo solches geschehen? aber in jedem einzelnen Falle den unterzeichneten Ministerien anzuzeigen.

Die Grundsätze, welche bei Einführung der Salz-Conscription anzuwenden sind, wird das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der Königlichen Regierung besonders bekannt machen. Uebrigens werden die Justiz-Behörden durch das ihnen vorgesetzte Ministerium Anweisung erhalten, bei Abfassung der Erkenntnisse nach dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums zu verfahren.

Berlin den 9. November 1821.

Ministerium des Schatzes.	Finanz-Ministerium.
(gez.) Gr. Lottum.	(gez.) v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 11444. M. d. S. II 19455 F. M.

Vorstehendes Rescript der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 9. November d. J.,

die Einführung der Salz-Conscription in den dazu geeigneten Fällen, von Seiten der Verwaltungs-Behörden, betreffend,

wird sämtlichen Einsaßen unsers Geschäfts-Bezirks zur Vermeidung der Salz-Contraventionen und der daraus für ganze Ortschaften entstehenden nachtheiligen Folgen zur Achtung bekannt gemacht.

Pl. 458. Novbr. Breslau den 12. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 241. Betrifft die vom 1sten Januar 1822 an bey den Königlichen Kassen zu beobachtende Rechnungsführung nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige.

In Gefolge des 14ten §. des Gesetzes vom 30sten September d. J. ist von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822., in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen, und zwar in der Rücksicht, daß, wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet ist, doch die Ausprägung derselben so rasch fortschreitet, daß binnen kurzem der Bedarf gedeckt sein wird; es nothwendig ist, eine solche Veränderung in der Rechnungsführung nicht im Laufe, sondern mit dem Anfange des Jahres beginnen zu lassen; auch die ältere Scheidemünze noch im Umlaufe bleibt, und deren Verhältniß zu der neuen bey Zeiten nur gehörig bekannt gemacht werden darf.

Es werden daher, in Befolgung des ergangenen Rescripts des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 5ten December d. J. alle von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängige Königliche Kassen und besonders angestellte Empfänger der Steuern und Abgaben hierdurch angewiesen: vom 1sten Januar 1822 ab, die Etats, Heberegister, Kassenbücher u. s. w. nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten, und diese Münz-Eintheilung bey allen Kassen-Extracten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bey öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen zu beobachten. Bey Gegenständen, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen bis Ende December 1821. Bezug haben, verbleibt es bey der bis dahin statt findenden Münz-Eintheilung: weshalb auch alle auf das zu Ende gehende Jahre 1821 Bezug habenden Kassen- und Rechnungs-Abschlüße nach der bisherigen Münz-Eintheilung anzulegen sind.

Da vom 1sten Januar 1822. an, bey Berechnung mit Königlichen Kassen, nicht mehr eine Reduction der in Schlesien üblichen Scheidemünze auf bisherige Groschen und Pfennige, wohl aber der umgekehrte Fall, so lange eintreten wird, bis es angeht, daß alle zur Erhebung der Steuern, Gefälle und Abgaben bisher nach Brandenburgischer Münze berechneten Cataster, Subrepartitionen, Tarifs- und Erhebungs-Tabellen aller Art, auf den neuen Preuß. Münzfuß abgeändert werden können, und bis die Brandenburgischen Groschen und halbe Groschen umgeprägt

worden sind; bei dieser Reduction aber der Fall eintritt, daß halbe und viertel Preuß. Pfennige vorkommen, die nicht zahlbar sind, so wird dem steuerpflichtigen Publiko

1) durch die Anlage A. bekannt gemacht, in welcher Art die bisherigen Brandenburgischen guten Groschen und Pfennige in künftiger Preußischer Münze bey Leistung der Steuern und Abgaben an die Königl. Kassen zu berichtigen sind. Es wird hierbei zugleich bemerkt: daß auch alle aus Königlichen Kassen zu leistenden Zahlungen ganz in derselben Art, mit Weglassung aller Bruchpfennige geschehen werden.

2) Die Anlage B. enthält die Beispiele, wie einzelne Brandenburgische Groschen nebst Pfennigen, welche unter einem Sechstel Thaler oder bisherigen Vier guten Groschen betragen, bey den nach Brandenburgischer Münze berechneten Abgaben, in künftiger Preußischer Münze zu zahlen sind.

Da die jetzt allgemein eingeführte Eintheilung des Preußischen Thalers in Silbergroschen und dieses in Pfennige in Schlesien schon längst Statt gefunden hat, und daher auch das Verhältniß der reducirten bisherigen Silbergroschen, oder Böhmen genannt, und der Pfennige oder Denar, zu den neu zu prägenden Silbergroschen und Pfennigen allgemein und genau bekannt ist, so bedarf es auch nicht mehr einer besondern Angabe dieses Verhältnißes, und zwar um so weniger als zu erwarten ist, daß die neue Preußische Scheidemünze bald so hinreichend vorhanden seyn wird, daß bei Entrichtung der Abgaben die Ausgleichungen dabey keinen Weitläuftigkeiten unterliegen.

Plen. 605. December 1821. Breslau den 13ten December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Tabelle,

wie die bisher nach brandenburgschen guten Groschen und Pfennigen berechneten Steuern und Abgaben vom 1. Januar 1822 an in neuer Preußischer Scheidemünze zu entrichten sind.

A.

Brandenburgsche gute Gr.	Pf.	diesen sind gleich	neue Preußische Sgr.	Pf.	da aber halbe und viertel Pfennige nicht zahlbar sind, so werden vorstehende Beträge entrichtet mit	neue Preußische Sgr.	Pf.
—	1	= = =	—	1¼	= = =	—	2
—	2	= = =	—	2½	= = =	—	3
—	3	= = =	—	3¾	= = =	—	4
—	4	= = =	—	5	= = =	—	5
—	5	= = =	—	6¼	= = =	—	7
—	6	= = =	—	7½	= = =	—	8
—	7	= = =	—	8¾	= = =	—	9
—	8	= = =	—	10	= = =	—	10
—	9	= = =	—	11¼	= = =	1	—
—	10	= = =	1	½	= = =	1	1
—	11	= = =	1	1¾	= = =	1	2
1	—	= = =	1	3	= = =	1	3

B. Es werden daher gezahlt

statt brandenburgsche Gr.	Pf.	in neuer Preuß. Scheidemünze	Sgr.	Pf.	statt brandenburgsche Gr.	Pf.	in neuer Preuß. Scheidemünze	Sgr.	Pf.
1	1	= =	1	5	2	7	= =	3	3
1	2	= =	1	6	2	8	= =	3	4
1	3	= =	1	7	2	9	= =	3	6
1	4	= =	1	8	2	10	= =	3	7
1	5	= =	1	10	2	11	= =	3	8
1	6	= =	1	11	3	—	= =	3	9
1	7	= =	2	—	3	1	= =	3	11
1	8	= =	2	1	3	2	= =	4	—
1	9	= =	2	3	3	3	= =	4	1
1	10	= =	2	4	3	4	= =	4	2
1	11	= =	2	5	3	5	= =	4	4
2	—	= =	2	6	3	6	= =	4	5
2	1	= =	2	8	3	7	= =	4	6
2	2	= =	2	9	3	8	= =	4	7
2	3	= =	2	10	3	9	= =	4	9
2	4	= =	2	11	3	10	= =	4	10
2	5	= =	3	1	3	11	= =	4	11
2	6	= =	3	2	4	—	= =	5	—

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Vicarius Ambrosius Gottschalk zu Bunzlau, zum Pfarrer daselbst.
Der Kaplan Franz Wagner zu Groß-Strehlitz, zum Pfarrer zu Alt-Cosel.

Der Ferdinand Fischer, evangelischer Prediger an der Hospital-Kirche zu St. Hieronymi zu Breslau, zum zweiten Prediger an der Kirche zu 11000 Jungfrauen zu Breslau.

Der evangelische Schullehrer Wilhelm Pantke zu Steinau, Oelsschen Kr., als Schullehrer zu Ober-, Mittel- und Nieder-Mühlatschütz im Oelsschen Kreise.

Bekanntmachungen.

Publikandum.

Den mit Extrapost Reisenden dient folgendes zur Nachricht:

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Post-Station zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privat-Hause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillon dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillon, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Post-Komtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endigt, welcher nicht über 1 Meile hinter oder seitwärts einer Post-Station liegt, so hat der Reisende im ganzen Preußischen Staate nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungs-Orte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten. Berlin den 1. October 1821.

General-Postamt. Nagler.

Da des Königs Majestät geruhet haben, mittelst Allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 1. Novbr. c., den Herrn Pastor Müller zu Ohlau, zum Superintendenten des Ohlauschen Kreises zu ernennen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht; zugleich aber werden die Herren Geistlichen und Schullehrer des Ohlauschen Kreises angewiesen, sich von jetzt an in allem, was zum Geschäftskreis eines Königl. Superintendenten gehört, an den rc. Müller zu wenden, und ihm in seinem öffentlichen Amte alle Folgsamkeit zu beweisen.

S. C. V. Nov. 179. Breslau, den 8. December 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Es haben des Königs Majestät dem Kreis-Physikus Herrn Dr. Rau zu Neumarkt, im Betracht seines anerkannten Diensteifers und seiner Aufopferungen, welche er besonders nach der Schlacht bei Leipzig als Landwehr-Regiments-Arzt bewiesen hat, den Charakter als Hofrath beizulegen geruhet.

I. A. IX. 271. Decbr. Breslau, den 11. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist der zeitherige Physicus des Creuzburgschen Kreises, Dr. Engler, durch das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in das Breslausche Kreis-Physicat versetzt worden.

I. A. IX. 435. Novbr. Breslau den 4. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung in dem diesjährigen Amtsblatte, Stück XXXIX. S. 368, Nro. 183, wegen der Niederlagen von Zahn-Arzneyen, wird in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 10. November d. J. hiermit bekannt gemacht: daß der Debit der Wolfssohnschen Zahnarzneyen bis zum 10. May k. J. noch gestattet wird.

I. A. IX. Decbr. 257. Breslau den 7. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Den Schulen zu Preilsdorff und Niclasdorff, Striegauschen Kreises, hat das Dominium 2 Rthlr. Cour. geschenkt, um für beide Schulen einige Exemplare Morgenbessers biblische Geschichten anzuschaffen.

Bei den Prüfungen der Schulkinder zu Ober-Salzbrunn, theilte das Königl. Bergamt in Waldenburg für die Kinder der Bergleute Prämien, bestehend in nützlichen Büchern, an die fleißigsten aus.

Das Dominium Neudorff, Reichenbachschen Kreises, hat an die Kinder der dasigen Schule 10 Bibeln, 20 Exemplare „Jesus Christus von den Vätern des Bundes vorgebildet, zur Glaubens-Bevestigung, zunächst für christliche Kinder," desgleichen 10 Exemplare „Morgenbessers biblische Geschichten" ausgetheilt.

Das Dominium Conradswaldau, Schweidnitzschen Kreises, hat 6 Stück Lesebücher moralischen Inhalts der dasigen Schule, als Prämie für die fleißigsten Kinder bei der im Monat Juny c. abgehaltenen Prüfung, übergeben.

Dem Schullehrer bei der Schule zu Kapsdorff, Schweidnitzschen Kreises, hat das Dominium zu Haltung einer Kuh freie Gräserei, und jeder Bauer, deren 5 sind, ein Beet Klee von 100 Ellen Länge und 4 Ellen Breite zugesichert.

Die Gemeinde Bärsdorff, Waldenburgschen Kreises, hat das Gehalt und Deputat für den dasigen Schullehrer folgendergestalt, als:

a) an baaren Gelde 20 Rthlr.
b) = Brodt-Getreide 16 Scheffel 8 Metzen, } alt Maas,
und c) = Steinkohlen 50 Scheffel }

verbessert.

Die unterm 1sten Oktober d. J. bekannt gemachte Abänderung der Arznei-Preise enthält einen Schreib- und einen Druckfehler.

Der erstere findet bei Aerugo pulverat. statt, wo es nemlich alter Preis 4 gr., neuer Preis 3 gr. heißen muß, und der zweite findet sich bei Tinctura Jodina vor, wo statt R. Jodina, R. Jodinae stehen muß.

I. A. IX. 286. Dcbr Breslau, den 14. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat November 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	gr.	pf.
Breslau	2	8	6	1	22	3	1	7	2	1	2	7	—	23	—	—	20	—	—	13	4	—	11	—	—	18	3	4	13	8
Brieg	2	4	4	2	—	8	1	8	—	1	7	—	—	22	5	—	21	6	—	11	10	—	10	11	—	14	10	3	10	3
Frankenstein	2	5	8	1	22	—	1	10	—	1	7	10	1	2	—	—	22	—	—	17	—	—	15	4	—	20	—	4	6	—
Glatz	2	12	11	1	20	1	1	11	8	1	4	1	1	3	—	—	21	9	—	18	9	—	14	6	—	18	3	5	—	—
Guhrau	2	—	7	1	20	6	1	—	—	—	22	7	—	18	7	—	16	10	—	12	—	—	10	11	—	14	6	3	18	—
Herrnstadt	2	6	—	2	5	6	1	1	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	13	—	—	11	6	—	16	—	3	18	—
Münsterberg	2	—	—	1	8	10	1	9	9	1	5	2	—	22	10	—	20	7	—	13	9	—	11	9	—	18	3	3	17	—
Namslau	2	6	10	2	5	10	1	3	5	1	1	10	—	22	5	—	21	10	—	13	10	—	12	6	—	16	8	3	11	6
Neumarkt	2	5	3	1	22	10	1	4	1	1	1	10	—	20	7	—	19	3	—	12	5	—	11	4	—	17	4	5	—	8
Nimptsch	2	6	10	2	3	—	1	10	6	1	8	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	17	—	3	8	—
Oels	2	6	3	2	—	2	1	3	7	1	1	3	—	19	—	—	17	3	—	12	7	—	10	10	—	16	—	4	—	—
Ohlau	2	4	10	2	—	—	1	10	4	1	3	5	—	19	5	—	17	3	—	12	7	—	11	3	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	4	—	1	23	3	1	7	—	1	2	2	—	22	1	—	17	3	—	15	8	—	14	1	—	18	5	4	12	—
Schweidnitz	2	8	7	2	5	7	1	4	9	1	1	9	—	22	3	—	19	3	—	14	4	—	11	4	—	21	—	4	—	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	12	—
Strehlen	2	—	—	1	19	5	1	6	7	1	2	7	—	20	8	—	17	6	—	16	10	—	12	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	4	7	2	—	—	1	1	7	—	23	8	—	20	7	—	18	3	—	12	9	—	11	—	—	18	—	5	—	—
Wintzig	2	6	10	2	4	4	1	1	10	1	—	—	—	20	7	—	19	5	—	16	[illegible]	—	14	8	1	—	—	4	6	8
Wohlau	—	—	—	—	—	—	1	3	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	10	—	—	13	—	3	19	6
im Durchschnitt	2	5	2	1	23	6	1	5	10	1	2	9	—	21	8	—	19	3	—	14	2	—	12	3	—	16	4	4	3	4

Breslau den 10. December 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 26. December 1821.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Nro. 19, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 688.) Die Verordnung, wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen, und den zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn, vom 18ten, und

Nro. 689.) das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens, vom 20. December 1821.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird die anliegende Werth-Vergleichungs-Tabelle der nach dem publicirten Gesetz über die Münz-Verfassung in den Königlichen Staaten vom 30. September c. jetzt ausgeprägt werdenden neuen Silbergroschen und Kupfer-Münzen, gegen die jetzt noch umlaufenden alten Scheide-Münzen, zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen der alten brandenburgschen, in den Marken und Pommern, so wie im Magdeburgschen, diesseits der Elbe coursirenden, und der neuen Kupfer-Münze, sollen beide, sowohl bei den Königlichen Kassen, als im allgemeinen Verkehr nebeneinander coursiren, so daß ein altes 1, 2 und 3 Pfennig-Stück für ein neues und umgekehrt angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13 des oben angeführten neuen Münz-Gesetzes andeutet.

Breslau den 15. December 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage   Richter. Sabarth.

Werth = Vergleichungs = Tabelle

der neuen Silber=Groschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheide=Münze.

Vorbemerkungen.

1) Von der neuen Scheidemünze sind . . . . 30 Silbergroschen — 1 Thaler Courant.
1 dito — 12 neue Kupferpf.
also 360 neue Kupferpf. — 1 Thaler Courant.

2) a. Von den reduzirten alten Brandenburgschen Groschen sind 42 Stück — 1 Thaler Courant.
1. reduzirter Gr. — 6⅔ alte Brandb. Pf.

b. Von den reduzirten alten Brandenburgschen 6 pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also . . . 84 Stück — 1 Thaler Courant.

3) Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Dütchen sind 52½ Stück — 1 Thaler Courant.

4) Da nach einer Ministerial=Verfügung vom Jahre 1810. andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also 3 Kreuzer — 1 reduzirtes Dütchen.
4 Gröschel — 1 reduzirtes Dütchen.
also
157½ Kreuzer — 1 Thaler Courant.
210 Gröschel — 1 Thaler Courant.

5) Von der alten Brandenburgischen Pfennigen sind [illegible] Stück — 1 Thaler Courant.

6) Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind 270 Stück — 1 Thaler Courant.
1 solcher Schilling — 6 Pfennige Preußisch.

7) Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind 90 Stück — 1 Thaler Courant.
1 solcher Groschen — 3 Preußische Schillinge.
und 1 Groschen auch — 18 Pfennig Preußisch.
so daß 1620 Preuß. Pfennige — 1 Thaler Courant.

8) Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen sind 180 Stück — 1 Thaler Courant.

(Das Zeichen — bedeutet: ist, (oder sind), gleich).

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schlesische Münzen.

a.) Neue Münze gegen Alte.

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen reduzirte Dütchen und Kreuzer. — B. gegen reduzirte Dütchen und Gröschel.

Neue Silber-Groschen	A. Dütchen Stückzahl	A. Kreuzer	A. Denare	B. Dütchen Stückzahl	B. Gröschel	B. Denare	Courant 24 gr. auf einen Thaler
	oder						
1	1	2	—	1	3	—	—
2	3	2	—	3	2	—	—
3	5	1	—	5	1	—	—
4	7	—	—	7	—	—	—
5	8	2	—	8	3	—	4 gr.
6	10	2	—	10	2	—	—
7	12	1	—	12	1	—	—
8	14	—	—	14	—	—	—
9	15	2	—	15	3	—	—
10	17	2	—	17	2	—	8 gr.
11	19	1	—	19	1	—	—
12	21	—	—	21	—	—	—
13	22	2	—	22	3	—	—
14	24	2	—	24	2	—	—
15	26	1	—	26	1	—	12 gr.
16	28	—	—	28	—	—	—
17	29	2	—	29	3	—	—
18	31	2	—	31	2	—	—
19	33	1	—	33	1	—	—
20	35	—	—	35	—	—	16 gr.
21	36	2	—	36	3	—	—
22	38	2	—	38	2	—	—
23	40	1	—	40	1	—	—
24	42	—	—	42	—	—	—
25	43	2	—	43	3	—	20 gr.
26	45	2	—	45	2	—	—
27	47	1	—	47	1	—	—
28	49	—	—	49	—	—	—
29	50	2	—	50	3	—	—
30	52	2	—	52	2	—	1 rtl.

b.) Alte Münze gegen Neue.

III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Dütchen Stückzahl	Silber-Groschen	neue Pfennige
1	—	7
2	1	2
3	1	9
4	2	3
5	2	10
6	3	5
7	4	—
8	4	7
9	5	2
10	5	9
11	6	3
12	6	10
13	7	5
14	8	—
15	8	7
16	9	2
17	9	9
18	10	3
19	10	10
20	11	5
21	12	—
22	12	7
23	13	2
24	13	9
25	14	3
26	14	10
27	15	5
28	16	—
50	28	7
52	[illegible]	9
52½	30	—

IV. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Gröschel gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Gröschel	neue Pfennige
1	2
2	3
3	5
4 (oder 1 Dütchen)	7

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Kreuzer	neuen Pfennige
1	2
2	5
3 (1 Dütch.)	7

II. Brandenburgsche Münzen.

a. Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige. — B. gegen alte Brandenburg. Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Groschen 8$\frac{4}{5}$ neue Pfennige oder 360 Pfenn. auf einen Thlr. — 1 alter Gr. — 6$\frac{2}{3}$ alte Brandb. Pf. — oder 288 1 Thlr. — Cour. 24 gr. auf 1 Thlr.

Silbergroschen.	A. alte Gr. u. n. Pf. Stückz.		B. alte Gr. Stückz.	alte Pf	Thlr.
		oder			
1	1	3	1	3	—
2	2	7	2	5	—
3	4	2	4	1	—
4	5	5	5	4	—
5	7	—	7	—	— 4 gr.
6	8	3	8	3	—
7	9	7	9	5	—
8	11	[illegible]	11	1	—
9	12	5	12	4	—
10	14	—	14	—	— 8 gr.
11	15	3	15	3	—
12	16	7	16	5	—
13	18	2	18	1	—
14	19	5	19	4	—
15	21	—	21	—	— 1 gr.
16	22	3	2	3	—
17	3	7	3	5	—
18	5	2	5	1	—
19	6	5	6	4	—
20	8	—	8	—	— 16 gr.
21	9	3	9	3	—
22	30	7	30	5	—
23	3	2	3	1	—
24	33	5	33	4	—
25	35	—	35	—	— 0 gr.
26	36	3	36	3	—
27	37	7	37	5	—
28	39	2	39	1	—
29	40	5	40	4	—
30	42	—	42	—	— 1 rtl.

VII. Vergleich. der neuen Pfenn. geg. reduz. Brandenb. Groschen und alte gute Pfennige.

neue Pfenn. Stückz.	alte Pfenn.
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9 od. (1 [illegible] alt. Gr.)	— 7
10 oder ($1\frac{1}{6}$ alt. Gr.)	— 8
11	9
12 oder (1 [illegible] alt. Gr.)	— 10

b. Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung reduzirter alter Brandenb. Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

reduz. Gr. Stückz.	Silber Gr.	neue Kupfer und Pfenn.
1	—	9
2	1	5
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
3	16	5
4	17	2
5	17	10
6	18	7
7	19	3
8	20	—
35	5	—
42	30	—

IX. Vergleich. der nicht reduz. alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.

alte Pfenn. Stückz.	neue Pfenn.
1	1
2	3
3	4
4	5
5	6
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13 oder 1 Sgl. u. 1 neuen Pf.
11	14 oder 1 Sgl. u. 2 neue Pf.
12	15 oder 1 Sgl. u. 3 neue Pf.

III. Für sämmtliche Provinzen.

X. Vergleichung
der neuen Silbergroschen mit altem Courant und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a.) Neue Silbergroschen gegen Courant

Neue Silber = Groschen.			Betragen in altem Courant.		
Rthlr.	Sgl.	d'.	Rthlr.	gl.	d'.
—	½ oder 6		—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
ob. 1 Rl.	30	—	od. 1 Rl.	24	—

b.) Courant gegen neue Silbergroschen.

Altes Courant.			Beträgt in neuen Silber = Groschen.		
Rthlr.	gl.	d'.	Rthlr.	Sgl.	d'.
—	½ oder 6		—	—	8
—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
od. 1 Rl.	—	—	od. 1 Rl.	—	—

Berlin, den 15ten November 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Schatzes. Ministerium der Finanzen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 242. Wegen der jeden Jahres einzureichenden Anschläge über Bauten und Reparaturen bei den Steuer-Amts-Gebäuden.

Da von Seiten der Steuer-Behörden bei Einreichung der Anschläge über Bauten und Reparaturen bei den Steuer-Amts-Gebäuden hauptsächlich der Zeit nicht gleichmäßig verfahren wird, auch öfters die Anschläge eingesendet werden, ohne vorher von dem Departements-Bau-Inspector revidirt und bescheinigt worden zu seyn; so wird denselben, die dieserhalb durch das Amtsblatt Stück XII. sub Nro. 87, Seite 148, unterm 13. July 1816 erlassene Verfügung, zur künftigen genauen Nachachtung, hierdurch in Erinnerung gebracht.

II. A. 261. Novbr. IX. Breslau den 1. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 243. Republikation der Aufforderung (vom 13. Septbr. 1817, Amtsblatt 1817, Stück XXXVIII, Seite 414, Nro. [illegible]) an das gesamte Medicinal-Personale, besonders an die gerichtlichen Herren Aerzte und Chirurgen, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewandten Rettungsmittel.

Bei der seltenen Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, sich selbst Erhängten, oder in schädlichen Luftarten Erstickten, werden die gerichtlichen Herrn Aerzte und Chirurgen aufgefordert, in den diesfälligen Obductions-Verhandlungen die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, die Zeit der Entdeckung des Verunglückten, die zu desselben Rettung angewandten Mittel, oder den Grund, warum derselben Anwendung unterlassen worden, jedesmal so genau als möglich anzugeben. Auch die in öffentlichen Aemtern nicht angestellten Medicinal-Personen werden bei denselben vorkommenden Fällen dieser Art dieselben Bestimmungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten jedesmal berücksichtigen.

I. A. IX. 289. Septbr. Breslau den 13. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 244. Veränderung der Binnen-Linie im Liegnitzer und hiesigen Regierungs-Bezirk.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 4. September d. J. auf den Vorschlag der Königlichen Regierung zu Liegnitz genehmigt, daß der Grenz-Controll-Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Liebau mehr ausgedehnt werde, und die Binnen-Linie dieses Haupt-Amts-Bezirks an die des Bezirks von Reichenbach, in der Gegend von Friedeberg, sich anschließe, und über Röhrsdorff, Babischau, Querbach, den Kahlenberg, Kunzendorff, Blumendorff, Kieferhäuser, Hinndorff, Krumenau, Voigtsdorff, Warmbrunn, Stohnsdorff, Erdmannsdorff, Schmiedeberg, Landshutt, bis gegen Gottesberg fortlaufe.

Hiernach ist die Vereinigung der vorgedachten Binnen-Linie mit der des Mittelwalder Haupt-Zoll-Amts-Bezirks in folgender Art bewirkt worden:

Sie nimmt ihren Anfang hinter Gottesberg, läuft dann, die Stadt Gottesberg in den Grenz-Bezirk einschließend, auf der Chaussee nach Waldenburg, welcher Ort ebenfalls im Grenz-Bezirk verbleibt, nach Charlottenbrunn, diesen Ort in den Grenz-Bezirk gleichfalls einschließend, auf der Chaussee nach Tannhausen fort, und verbindet sich hier mit der gegenwärtigen Binnen-Linie in Tannhausen und Giersdorff dergestalt, daß die Chaussee von Gottesberg über Waldenburg und Charlottenbrunn den Schluß-Punkt des Grenz-Bezirks, und so die Binnen-Linie bildet.

Diese Veränderung der Binnen-Linie, auf der Landes-Strecke von Landshut bis Ober-Giersdorff, wird dem Publikum, so wie den Steuer-Grenz-Beamten, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

II. A. 302. Decbr. IX. Breslau den 15. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 245. Wegen der jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte.

Der §. 18 der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 verpflichtet diejenigen Behörden, welche zu Haltung von Maaß und Gewicht verbunden sind, namentlich alle öffentliche Administrations-Bureau, als Post-, Militair- und Civil-Magazin-Aemter, für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Leihs-Comtoirs, Forst-Aemter, und alle, welche zur öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Kornmesser,

Holzmesser, Vorsteher öffentlicher Waage=Anstalten ꝛc., unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., ihre Maaße und Gewichte alljährlich bei den resp. Eichämtern revidiren zu lassen.

Nach einer von der Königl. Departements=Eichungs=Commission geschehenen Anzeige sind, außer dem hiesigen Magistrat und einigen andern Behörden, nur wenige ihrer diesfälligen Verpflichtung nachgekommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämtliche betreffenden Behörden aufzufordern, ihre Maaße und Gewichte binnen einer Frist von 4 Wochen dem nächsten Eichungs=Amte zur Revision vorzulegen, und sich die befundene Richtigkeit attestiren zu lassen; widrigenfalls sie unnachsichtlich in die durch das Gesetz ausgesprochene Strafe genommen werden müssen.

Auch werden alle dazu verpflichtete Gewerbetreibenden, deren gestempelte Maaße und Gewichte durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig geworden, hiermit erinnert, selbige unverzüglich zu der durch die neue Maaß= und Gewichts=Ordnung §. 17 vorgeschriebenen Revision vorzulegen.

Sämtliche landräthliche und städtische Polizei=Behörden müssen darauf sehen lassen, daß diese Vorschrift unverweilt zur Ausführung gebracht wird, und die Special=Eich=Aemter werden aufgefordert, binnen 6 Wochen der hiesigen Departements=Eichungs=Commission anzuzeigen, welche Behörden diese Revision haben vornehmen lassen, und welche im Rückstand geblieben sind.

II. A. VI. Decbr. 153. Breslau den 18. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 236. Betreffend die Rheinisch=Westindische Compagnie in Elberfeld.

Des Königs Majestät haben unterm 5. v. M. die in Elberfeld, unter der Firma:

Rheinisch=Westindische Compagnie,

errichtete Handels=Gesellschaft zu bestätigen, und das Statut derselben Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruht. Dies wird den, mit Leinen=, Wollen= und Eisen=Waaren handelnden Kaufleuten hierdurch bekannt gemacht.

II. A. VI. Decbr. 167. Breslau den 18. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 247. Wegen Einsendung der Garnison-Servis-Kosten-Liquidationen für den Monat December dieses Jahres.

Um das Servis-Liquidations-Wesen für das laufende Jahr zu dem bestimmten Termin abschließen zu können, müssen die dahin gehörenden Liquidationen des Servises, der Kasernen-, Lazareth-, Wacht-, Mieth-, Arrest- und sonstiger den Servisfond betreffenden Militair-Kosten für den Monat December d. J. den 5ten, und etwanige Nachtrags-Liquidationen spätestens den 15. Januar künftigen Jahres bei uns eingegangen seyn.

Auf wider Erwarten später eingehende Liquidationen der Magiſtrate kann und wird nicht gerücksichtiget werden; die Königlichen Garnison-Verwaltungen werden aber bei Nichtinnehaltung dieses Termins in Ordnungsstrafe verfallen.

Die mit dem Serviswesen beauftragten Behörden unsers Geschäfts-Kreises haben sich hiernach zu achten.

I. A. 1720. Decbr. I. Breslau den 19. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Scholz und Cämmerer Helm zu Guhrau, sind auf Lebenszeit, und die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner Wirth und Schmäck, auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Adelstand des Königlichen Post-Inspector Seegebarth zu Breslau, unter Beilegung des dem vormaligen General-Postmeister von Seegebarth verliehenen Wappens zu bestättigen.

Pl. 664. Decbr. Breslau den 18. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium und die Gemeinde Rogau, Schweidnitzer Kreises, haben zur Schonung des Kirchen-Vermögens, aus freiem Antriebe und eignen Mitteln, die dringend nothwendige Reparatur des Kirch-Gebäudes daselbst in der Art übernommen, daß das Dominium $\frac{2}{3}$, die Gemeinde aber $\frac{1}{3}$ der sehr bedeutenden Kosten von 1250 Rthlr. Nom. Münze beigetragen.

Diese so achtungswerthe Freigebigkeit für einen schönen Zweck, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. 667. Decbr. Breslau den 18. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

In Oels ist im Laufe dieses Jahres das in der Trebnitzer Vorstadt belegene durchaus baufällige St. Nicolai-Hospital-Gebäude, welches in dem dazu gehörigen Garten auf einem niedrigen und feuchten Wiesengrunde hinter der kleinen Begräbniß-Kirche stand, niedergerissen, und dafür an der vorbeiführenden Landstraße ein neues massives Wohngebäude zur Aufnahme von 10 bis 12 Hospitaliten errichtet worden, welches 4 Wohnstuben, eine Krankenstube und 11 Kammern enthält. Durch die zeitherige zweckmäßige Verwaltung des Hospital-Vermögens wurde es möglich, diesen bedeutenden Neubau, dessen Gesammtkosten sich auf 3200 Rthlr. belaufen, lediglich aus den Fonds der Anstalt zu bestreiten; und es hat sich dabei der Kaufmann und Gastwirth Herr Fischer, als zeitiger Hospital-Vorsteher, durch zweckmäßige Aufsicht und Anordnung sehr vortheilhaft ausgezeichnet.

Nicht minder verdient auch die in diesem Jahre durch einstimmiges Wirken des dasigen Magistrats, der Stadtverordneten und der städtischen Schulen-Deputation zu Stande gebrachte Organisation des Elementar-Schulwesens einer rühmlichen Erwähnung. Durch eine Summe von 600 Rthlr., welche die Bürgerschaft jährlich aus eigenen Mitteln beiträgt, und durch eine zweckmäßige Erhöhung des Schulgeldes ist es gelungen, drei neue Schullehrer anstellen, und zwei emeritirte Schulmänner pensioniren; auch überhaupt dem dasigen Elementar Schulwesen diese weit zweckmäßigere Einrichtung zu geben.

Besonders werkthätig haben sich dabei der verstorbene Superintendent Herr Kunze und der Director des Gymnasiums Herr Günther gezeigt.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, sowohl dem Magistrat und den Stadtverordneten, als auch der gesamten Bürgerschaft der Stadt Oels und oberwähnten Personen, wegen dieser das Gemeinwohl befördernden Einrichtungen unsere besondere Zufriedenheit öffentlich zu bezeugen.

I. A. XII. 450. Decbr. Breslau den 13. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Von dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe und Director Herrn von Kampz zu Berlin, wird mit Genehmigung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht seit dem Jahre 1817, unter dem Titel:

Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung,

eine Zeitschrift herausgegeben, deren entschiedener Werth, besonders für die administrativen Staats-Diener, sich zeither durch einen zahlreichen Absatz bewährt hat.

Sie enthält Hinsichts der inländischen Gesetzgebung eine vollständige Sammlung der von den höhern Staats-Behörden und den Königl. Regierungen erlassenen Circulare und andern allgemeinen administrativen Vorschriften, so wie der einzelnen, allgemeine Gesetze erläuternden Rescripte; Hinsichts der ausländischen Gesetzgebung, aber eine Sammlung interessanter Gesetze und Verordnungen fremder Staaten, auch wissenschaftliche Abhandlungen, und literarischen Anzeigen.

Jeder Jahrgang aus 4 Heften — und einem angehängten Register — bestehend, ist für den äußerst geringen Pränumerations-Preis von 2 Rthlr. 4 Gr. zu erhalten, da der Debit durch Königliche Beamte besorgt wird, und unter dieser Bedingung die Porto-Freiheit höhern Orts bewilligt ist. Auch hat der Herr Herausgeber die von Jahr zu Jahr nachzuweisenden Ueberschüsse mildthätigen Zwecken bestimmt.

Von meiner vorgesetzten Behörde, mit dem Debit dieser Zeitschrift beauftragt, zeige ich Vorstehendes zur Erweiterung desselben an, die Benachrichtigung damit verbindend:

daß außer den bei mir niedergelegten, vollständige Exemplare dieser Zeitschrift seit ihrer Erscheinung noch für den gedachten Preis zu haben sind:

in Liegnitz bei dem Herrn Regierungs-Registrator Trautvetter,
in Oppeln dito dito Ronge, und
in Reichenbach dito Kämmerer Schiller.

Mit jedem ersten Hefte des laufenden Jahrgangs wird die zu berichtigende Pränumeration angenommen.

Bei etwanigen Bestellungen würde ich um genaue Angabe bitten:

ob die Annalen seit ihrer Entstehung vom Jahre 1817 ab, — oder von welcher Zeit sonst gewünscht werden,

um darnach mich bei der Versendung achten zu können.

Breslau den 12. December 1821.

Der Regierungs-Sekretair Schodstädt.

Nachtrag
zum Stück LII. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Breslau. Von 1821.

Ausgegeben den 2. Januar 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 20, Jahrgang 1821 enthält:

(Nro. 690.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. December 1821, betreffend die Bestättigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen, und die Ernennung eines Königlichen Commissarii, wie auch eines General-Landschafts-Directors; und

(Nro. 691.) die landschaftliche Kredit-Ordnung selbst, von dem nehmlichen Dato.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 218. Betreffend die Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824.

Bezüglich der in dem 15ten Stück der Gesetzsammlung enthaltenen neuen Erhebungs-Rolle vom 25sten Oktober 1821 und der über deren Erscheinen unterm 7ten November c. erlassenen Amtsblatt-Verfügung, Stück XLV, machen wir die Zoll- und Steuer-Behörden, und insbesondere auch das handeltreibende Publikum, darauf aufmerksam, daß

1) die oben genannte Erhebungs-Rolle, außer der Abänderung mehrerer Hebungs-Sätze, auch darinn von dem ältern Tarif vom 26sten Mai 1818 abweicht: daß beim Eingange der Waaren zum Verbrauch im Lande die Verbrauchssteuer mit dem Eingangs-Zoll zusammen gezogen ist; daß

2) nach der, der Hebungs-Rolle Nr. 4 beigefügten allgemeinen Bestimmung, von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als ½ Thlr. vom Zentner, diese gleich beim Grenz-Eingangs-Amte entrichtet werden muß daß es jedoch bezüglich der Einfuhre seewärts mit Vorhäfen, ingleichen auf der Elbe und am Rhein, bis auf weitere Anweisung noch bei der jetzt bestehenden Einrichtung verbleibt; daß

3) beim Waaren-Eingange, in Ansehung der Bestimmung der Waaren, künftig eine dreifache Deklaration zuläßig ist, nämlich

a) zum Verbleib im Lande,

b) zur weitern Abfertigung bei einem Haupt-Amte im Innern nach Maaßgabe dessen Erhebungs-Befugnisse und zum Packhofslager, oder

c) zum direkten Durchgange.

In dem Fall (bei Litt. a), wenn die vollen Gefälle gleich beim Eingange erhoben worden; so tritt die Waare, nach Ueberschreitung der Binnen-Linie, sofert in den freien Verkehr. In dem Fall (zu Litt. b), wenn die Waaren zur weitern Abfertigung bei einem Haupt-Amte im Innern, oder zum Packhofs-Lager angemeldet werden, findet eine Abgaben-Entrichtung an der Grenze mit Ausnahme des Falles Nr. 2 gar nicht statt, und die Waaren werden auf Begleitschein im Grenz-Zoll-Amte abgefertigt. Ist der Begleitschein nach an der Grenze geschehener spezieller Revision ausgefertigt; so ist die Gestellung der Waare im Abfertigungs-Amte im Innern nur in so fern erforderlich, als davon dort die Eingangs-Abgabe entrichtet und gesichert werden muß, welches nach Inhalt des Begleitscheines erfolgt. Ist die Waare aber an der Grenze nicht speziell revidirt, welchen Falls sie in der Regel an der Grenze unter Verschluß genommen seyn muß (oder sie ist in zulässigen Fällen zur Niederlage bestimmt); so muß die Waare dem Abfertigungs-Amte im Innern zur speziellen Revision gestellt werden.

In dem Fall, zu Litt. c, werden die Durchgangs-Abgaben beim Grenz-Eingangs-Orte erhoben, und die direkt durchzuführende Waare muß dem abfertigenden Ausgangs-Amte gestellt werden.

Hierbei wird das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es die Absender der Waaren im Auslande ein- für allemal instruirt, das Gewicht eines jeden einzelnen Collis in den Frachtbriefen besonders und genau anzugeben, sich die Frachtführer einer sehr schnellen Abfertigung in den Grenz-Zoll-Aemtern zu erfreuen haben werden, indem solchenfalls ein jedes einzelne Collo für sich revisionsfähig, und es alsdenn auch möglich ist, durch Probe-Verwiegung einzelner Collis eine Erleichterung bei der Revision zu gestatten, wenn die Probe-Verwiegungen mit den Frachtbriefen übereinstimmen, also von der Richtigkeit des Einzelnen auf die Richtigkeit des Ganzen geschlossen werden kann. Wenn ferner

4) in einem und demselben Collo Waaren zusammen gepackt sind, welche nicht gleich besteuert sind; so muß bei der Deklaration auf der Grenze zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung, welche das Collo enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, (z. B. 300 Pfund halbseidene und 200 Pfund ganzseidene Waaren u. s. w.); widrigenfalls der Inhalt des Collo entweder beim Grenz-Zoll-Amte, Behufs der speziellen Revision, ausgepackt, oder von dem ganzen Gewicht des Collo der Steuersatz erhoben werden muß, welcher von der darin befindlichen, am höchsten besteuerten Waare zu erlegen ist.

5) Ereignet es sich in den ersten Monaten des Jahres 1822, daß noch Waaren ankommen, welche an der Grenze im Jahre 1821 expedirt worden, und daß von denselben dort eine Zoll-Entrichtung stattgefunden; so sind die Gefälle nach der neuen Erhebungs-Rolle nur nach Abzug des bereits bezahlten Zolles zu erlegen.

6) Die Abgaben werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

   a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

   b) von den im Lande bleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt, und

c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütigung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara-Vergütigung zugestanden wird, blos in Säcken gepackt ein, so können nur $\frac{1}{32}$ vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige hiebei die Wahl hat, den Tarif gelten zu lassen, oder Netto-Verwiegung zu verlangen, bestimmt der 58ste §. der Zoll-Ordnung. Die letztere Verwiegung kann die Steuer-Behörde in besondern Fällen ebenfalls verordnen.

7) Bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

A. Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner; wenn die Abgaben-Sätze 2 Thaler für den Zentner nicht übersteigen.

B. Ein- oder ausgehende Waaren-Posten, welche so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt, auch bei Zahlungs-Leistungen für größere Posten wird der Gefälle-Betrag, der nicht einen halben Groschen ausmacht, nicht berechnet und erhoben.

8) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 10 Thaler ganz in Silbergeld, wenn aber 10 Thaler und mehr in einer Post zu zahlen sind, muß solche halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) und halb in Silbergeld entrichtet werden. Zwischen-Summen unter 10 Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen.

9) Wird dem Publikum

a) die Tabelle E zur Anwendung der Abgaben-Sätze, bis zu 2 Thaler vom Zentner, und zur Bestimmung der Thara-Sätze;

b) desgleichen die Tabelle F für die Fälle von $2\frac{1}{2}$ bis 10 Thaler vom Zentner;

c) desgleichen die Tabelle G in den Fällen über 10 Thaler vom Zentner zur Nachricht mitgetheilt.

II. A. IX. 370. Decbr. c. Breslau, den 28. December 1821.

Königl. Preußische Regierung.

Tabelle E.

zur

Anwendung der Abgabensätze bis zu zwei Thlr. vom Centner,

und

zur Bestimmung des Thara für die dabei in einigen Fällen vorkommenden

Tharasätze;

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25. October 1821.

Von	betragen die Abgaben nach																				
	½ sgr.			1 sgr.			2 sgr.			3 sgr.			5 sgr.			7½ sgr.			10 sgr.		
Centner	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6
4	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6
5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	3	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	3	6
7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
8	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	3	6	—	5	—
9	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	6	—	4	—	—	5	6
10	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	3	—	—	4	6	—	6	—
11	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	6	6
12	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	3	6	—	5	6	—	7	6
13	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
14	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	6	—	4	—	—	6	6	—	8	6
15	—	—	—	—	—	6	—	1	6	—	2	6	—	4	6	—	7	—	—	9	—
1	—	—	6	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—
2	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—
3	—	1	6	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	15	—	—	22	6	1	—	—
4	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—
5	—	2	6	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	25	—	1	7	6	1	20	—
6	—	3	—	—	6	—	—	12	—	—	18	—	1	—	—	1	15	—	2	—	—
7	—	3	6	—	7	—	—	14	—	—	21	—	1	5	—	1	22	6	2	10	—
8	—	4	—	—	8	—	—	16	—	—	24	—	1	10	—	2	—	—	2	20	—
9	—	4	6	—	9	—	—	18	—	—	27	—	1	15	—	2	7	6	3	—	—
10	—	5	—	—	10	—	—	20	—	1	—	—	1	20	—	2	15	—	3	10	—
20	—	10	—	—	20	—	1	10	—	2	—	—	3	10	—	5	—	—	6	20	—
30	—	15	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—	7	15	—	10	—	—
40	—	20	—	1	10	—	2	20	—	4	—	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—
50	—	25	—	1	20	—	3	10	—	5	—	—	8	10	—	12	15	—	16	20	—
60	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—
79	1	5	—	2	10	—	4	20	—	7	—	—	11	20	—	17	15	—	23	10	—
80	1	10	—	2	20	—	5	10	—	8	—	—	13	10	—	20	—	—	26	20	—
90	1	15	—	3	—	—	6	—	—	9	—	—	15	—	—	22	15	—	30	—	—
100	1	20	—	3	10	—	6	20	—	10	—	—	16	20	—	25	—	—	33	10	—

folgenden Sätzen vom Centner:

15 sgr.			20 sgr.			25 sgr.			1 rtlr.			1 rtlr. 10 sgr.			1 rtlr. 20 sgr.			2 rtlr.		
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	1	6	—	2	6	—	3	—	—	3	6
—	1	6	—	2	6	—	3	—	—	3	6	—	5	—	—	6	—	—	7	6
—	2	6	—	3	6	—	4	6	—	5	6	—	7	6	—	9	—	—	11	—
—	3	6	—	5	—	—	6	—	—	7	6	—	10	—	—	12	6	—	15	—
—	4	6	—	6	—	—	7	6	—	9	—	—	12	6	—	15	6	—	18	6
—	5	6	—	7	6	—	9	—	—	11	—	—	15	—	—	18	6	—	22	6
—	6	6	—	8	6	—	10	6	—	13	—	—	17	6	—	21	6	—	26	—
—	7	6	—	10	—	—	12	6	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
—	8	—	—	11	—	—	14	—	—	16	6	—	22	6	—	28	—	1	3	6
—	9	—	—	12	6	—	15	6	—	18	6	—	25	—	1	1	—	1	7	6
—	10	—	—	13	6	—	17	—	—	20	6	—	27	6	1	4	—	1	11	—
—	11	—	—	15	—	—	18	6	—	22	6	1	—	—	1	7	6	1	15	—
—	12	—	—	16	—	—	20	—	—	24	—	1	2	6	1	10	6	1	18	6
—	13	—	—	17	6	—	21	6	—	26	—	1	5	—	1	13	6	1	22	6
—	14	—	—	18	6	—	23	—	—	28	—	1	7	6	1	16	6	1	26	—
—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	10	—	1	20	—	2	—	—
1		—	1	10	—	1	20	—	2	—	—	2	20	—	3	10	—	4	—	—
1	15	—	2	—	—	2	15	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—
2	—	—	2	20	—	3	10	—	4	—	—	5	10	—	6	20	—	8	—	—
2	[illegible]	—	3	10	—	4	5	—	5	—	—	6	20	—	8	10	—	10	—	—
3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—
3	15	—	4	20	—	5	25	—	7	—	—	9	10	—	11	20	—	14	—	—
4	—	—	5	10	—	6	20	—	8	—	—	10	20	—	13	10	—	16	—	—
4	15	—	6	—	—	7	15	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—	—
5	—	—	6	20	—	8	10	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—	26	20	—	33	10	—	40	—	—
15	—	—	20	—	—	25	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—
20	—	—	26	20	—	33	10	—	40	—	—	53	10	—	66	20	—	80	—	—
25	—	—	33	10	—	41	20	—	50	—	—	66	20	—	83	10	—	100	—	—
30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	80	—	—	100	—	—	120	—	—
35	—	—	46	20	—	58	10	—	70	—	—	93	10	—	116	20	—	140	—	—
40	—	—	53	10	—	66	20	—	80	—	—	106	20	—	133	10	—	160	—	—
45	—	—	60	—	—	75	—	—	90	—	—	120	—	—	150	—	—	180	—	—
50	—	—	66	20	—	83	10	—	100	—	—	133	10	—	166	20	—	200	—	—

Von Bruttogewicht Centner	beträgt das Thara nach den Sätzen $\frac{1}{32}$ Ctr.	$\frac{2}{32}$ Ctr.	$\frac{3}{32}$ Ctr.	$\frac{4}{32}$ Ctr.
Sechszehntel				
1	—	—	—	—
2	—	—	—	—
3	—	—	—	—
4	—	—	—	—
5	—	—	—	—
6	—	—	—	—
7	—	—	—	—
8	—	—	—	$\frac{1}{16}$
9	—	—	—	$\frac{1}{16}$
10	—	—	—	$\frac{1}{16}$
11	—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
12	—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
13	—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
14	—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
15	—	—	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$
1	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{16}$	$\frac{2}{16}$
2	$\frac{1}{16}$	$\frac{2}{16}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{4}{16}$
3	$\frac{2}{16}$	$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{6}{16}$
4	$\frac{2}{16}$	$\frac{4}{16}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{8}{16}$
5	$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{10}{16}$
6	$\frac{3}{16}$	$\frac{6}{16}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{12}{16}$
7	$\frac{4}{16}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{11}{16}$	$\frac{14}{16}$
8	$\frac{4}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{12}{16}$	1
9	$\frac{5}{16}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{14}{16}$	$1\frac{2}{16}$
10	$\frac{5}{16}$	$\frac{10}{16}$	$\frac{15}{16}$	$1\frac{4}{16}$
20	$\frac{10}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$1\frac{14}{16}$	$2\frac{8}{16}$
30	$\frac{15}{16}$	$1\frac{14}{16}$	$2\frac{13}{16}$	$3\frac{12}{16}$
40	$1\frac{4}{16}$	$2\frac{8}{16}$	$3\frac{12}{16}$	5
50	$1\frac{9}{16}$	$3\frac{2}{16}$	$4\frac{11}{16}$	$6\frac{4}{16}$
60	$1\frac{14}{16}$	$3\frac{12}{16}$	$5\frac{10}{16}$	$7\frac{8}{16}$
70	$2\frac{3}{16}$	$4\frac{6}{16}$	$6\frac{9}{16}$	$8\frac{12}{16}$
80	$2\frac{8}{16}$	5	$7\frac{8}{16}$	10
90	$2\frac{13}{16}$	$5\frac{10}{16}$	$8\frac{7}{16}$	$11\frac{4}{16}$
100	$3\frac{2}{16}$	$6\frac{4}{16}$	$9\frac{6}{16}$	$12\frac{8}{16}$

Anweisung
zum Gebrauch dieser Tabelle in einem Beispiele.

Wie viel beträgt das Nettogewicht von $367\frac{3}{16}$ Centner, bei dem Tharasatz von $\frac{4}{32}$, und die Abgabe zu dem Tarifsatze von 1 rtlr. 10 sgr. für den Centner?

Thara

von 100 Ctr. à $\frac{4}{32}$	$12\frac{8}{16}$ Ctr.
	3 mal
also von 300 Ctr.	$37\frac{8}{16}$ Ctr.
von 60 Ctr.	$7\frac{8}{16}$:
von 7 Ctr.	$\frac{14}{16}$:
von $\frac{3}{16}$ Ctr.	— :
Summa des Thara . . .	$45\frac{14}{16}$ Ctr.
subtrahirt vom Brutto	$367\frac{3}{16}$ Ctr.
bleibt Netto	$321\frac{5}{16}$ Ctr.

Abgabe

von 100 Ctr. à 1 rtlr. 10 sgr.	
	133 rtlr. 10 sgr.
	3 mal
also von 300 Ctr. . . .	400 rtlr. — :
von 20 Ctr. . . .	26 : 20 sgr.
von 1 Ctr. . . .	1 : 10 :
von $\frac{5}{16}$ Ctr. . . .	— : $12\frac{1}{2}$:
Betrag der Abgabe	428 rtlr. $12\frac{1}{2}$ sgr.

Tabelle F.

zur Anwendung der Abgabensätze von 2½ bis 10 Thaler vom Centner, und zur Bestimmung des Thara,

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25sten October 1821.

von	Die Abgaben betragen: nach folgenden Sätzen vom Centner:																	
	2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
Pfund	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	—	—	6	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	2	6
2	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—
3	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	6	—	6	6	—	8	—
4	—	2	6	—	3	—	—	4	—	—	6	6	—	8	6	—	10	6
5	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	8	—	—	10	6	—	13	6
6	—	4	—	—	4	6	—	6	6	—	9	6	—	13	—	—	16	—
7	—	4	6	—	5	6	—	7	6	—	11	—	—	15	—	—	19	—
8	—	5	—	—	6	6	—	8	6	—	13	—	—	17	—	—	21	6
9	—	6	—	—	7	—	—	9	6	—	14	6	—	19	6	—	24	6
10	—	6	6	—	8	—	—	10	6	—	16	—	—	21	6	—	27	—
11	—	7	6	—	9	—	—	12	—	—	18	—	—	24	—	1	—	—
12	—	8	—	—	9	6	—	13	—	—	19	6	—	26	—	1	2	6
13	—	8	6	—	10	6	—	14	—	—	21	—	—	28	—	1	5	—
14	—	9	6	—	11	—	—	15	—	—	22	6	1	—	6	1	8	—
15	—	10	—	—	12	—	—	16	—	—	24	6	1	2	6	1	10	6
16	—	10	6	—	13	—	—	17	—	—	26	—	1	4	6	1	13	6
17	—	11	6	—	13	6	—	18	6	—	27	6	1	7	—	1	16	—
18	—	12	—	—	14	6	—	19	6	—	29	—	1	9	—	1	19	—
19	—	12	6	—	15	6	—	20	6	1	1	—	1	11	—	1	21	6
20	—	13	6	—	16	—	—	21	6	1	2	6	1	13	6	1	24	6
21	—	14	—	—	17	—	—	22	6	1	4	—	1	15	6	1	27	—
22	—	15	—	—	18	—	—	24	—	1	6	—	1	18	—	2	—	—
23	—	15	6	—	18	6	—	25	—	1	7	6	1	20	—	2	2	6
24	—	16	—	—	19	6	—	26	—	1	9	—	1	22	—	2	5	—
25	—	17	—	—	20	—	—	27	—	1	10	6	1	24	6	2	8	—
26	—	17	6	—	21	—	—	28	—	1	12	6	1	26	6	2	10	6
27	—	18	—	—	22	—	—	29	—	1	14	—	1	28	6	2	13	6
28	—	19	—	—	22	6	1	—	6	1	15	6	2	1	—	2	16	—
29	—	19	6	—	23	6	1	1	6	1	17	—	2	3	—	2	19	—
30	—	20	—	—	24	6	1	2	6	1	19	—	2	5	—	2	21	6
31	—	21	—	—	25	—	1	3	6	1	20	6	2	7	6	2	24	6
32	—	21	6	—	26	—	1	4	6	1	22	—	2	9	6	2	27	—

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:																	
	2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
Pfund	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
33	—	22	6	—	27	—	1	6	—	1	24	—	2	12	—	3	—	—
34	—	23	—	—	27	6	1	7	—	1	25	6	2	14	—	3	2	6
35	—	23	6	—	28	6	1	8	—	1	27	—	2	16	—	3	5	—
36	—	24	6	—	29	—	1	9	—	1	28	6	2	18	6	3	8	—
37	—	25	—	1	—	—	1	10	—	2	—	6	2	20	6	3	10	6
38	—	25	6	1	1	—	1	11	—	2	2	—	2	22	6	3	13	6
39	—	26	6	1	1	6	1	12	6	2	3	6	2	25	—	3	16	—
40	—	27	—	1	2	6	1	13	6	2	5	—	2	27	—	3	19	—
41	—	27	6	1	3	6	1	14	6	2	7	—	2	29	—	3	21	6
42	—	28	6	1	4	—	1	15	6	2	8	6	3	1	6	3	24	6
43	—	29	—	1	5	—	1	16	6	2	10	—	3	3	6	3	27	—
44	1	—	—	1	6	—	1	18	—	2	12	—	3	6	—	4	—	—
45	1	—	6	1	6	6	1	19	—	2	13	6	3	8	—	4	2	6
46	1	1	—	1	7	6	1	20	—	2	15	—	3	10	—	4	5	—
47	1	2	—	1	8	—	1	21	—	2	16	6	3	12	6	4	8	—
48	1	2	6	1	9	—	1	22	—	2	18	6	3	14	6	4	10	6
49	1	3	—	1	10	—	1	23	—	2	20	—	3	16	6	4	13	6
50	1	4	—	1	10	6	1	24	6	2	21	6	3	19	—	4	16	—
51	1	4	6	1	11	6	1	25	6	2	23	—	3	21	—	4	19	—
52	1	5	—	1	12	6	1	26	6	2	25	—	3	23	—	4	21	6
53	1	6	—	1	13	—	1	27	6	2	26	6	3	25	6	4	24	6
54	1	6	6	1	14	—	1	28	6	2	28	—	3	27	6	4	27	—
55	1	7	6	1	15	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—
56	1	8	—	1	15	6	2	1	—	3	1	6	4	2	—	5	2	6
57	1	8	6	1	16	6	2	2	—	3	3	—	4	4	—	5	5	—
58	1	9	6	1	17	—	2	3	—	3	4	6	4	6	6	5	8	—
59	1	10	—	1	18	—	2	4	—	3	6	6	4	8	6	5	10	6
60	1	10	6	1	19	—	2	5	—	3	8	—	4	10	6	5	13	6
61	1	11	6	1	19	6	2	6	6	3	9	6	4	13	—	5	16	—
62	1	12	—	1	20	6	2	7	6	3	11	—	4	15	—	5	19	—
63	1	12	6	1	21	6	2	8	6	3	13	—	4	17	—	5	21	6
64	1	13	6	1	22	—	2	9	6	3	14	6	4	19	6	5	24	6
65	1	14	—	1	23	—	2	10	6	3	16	—	4	21	6	5	27	—
66	1	15	—	1	24	—	2	12	—	3	18	—	4	24	—	6	—	—
67	1	15	6	1	24	6	2	13	—	3	19	6	4	26	—	6	2	6
68	1	16	—	1	25	6	2	14	—	3	21	—	4	28	—	6	5	—
69	1	17	—	1	26	—	2	15	—	3	22	6	5	—	6	6	8	—
70	1	17	6	1	27	—	2	16	—	3	24	6	5	2	6	6	10	6
71	1	18	—	1	28	—	2	17	—	3	26	—	5	4	6	6	13	6

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:																	
	2 Rtlr. 15 Sgr.			3 Rtlr.			4 Rtlr.			6 Rtlr.			8 Rtlr.			10 Rtlr.		
Pfund	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
72	1	19	—	1	28	6	2	18	6	3	27	6	5	7	—	6	16	—
73	1	19	6	1	29	6	2	19	6	3	29	—	5	9	—	6	19	—
74	1	20	—	2	—	6	2	20	6	4	1	—	5	11	—	6	21	6
75	1	21	—	2	1	—	2	21	6	4	2	6	5	13	6	6	24	6
76	1	21	6	2	2	—	2	22	6	4	4	—	5	15	6	6	27	—
77	1	22	6	2	3	—	2	24	—	4	6	—	5	18	—	7	—	—
78	1	23	—	2	3	6	2	25	—	4	7	6	5	20	—	7	2	6
79	1	23	6	2	4	6	2	26	—	4	9	—	5	22	—	7	5	—
80	1	24	6	2	5	—	2	27	—	4	10	6	5	24	6	7	8	—
81	1	25	—	2	6	—	2	28	—	4	12	6	5	26	6	7	10	6
82	1	25	6	2	7	—	2	29	—	4	14	—	5	28	6	7	13	6
83	1	26	6	2	7	6	3	—	6	4	15	6	6	1	—	7	16	—
84	1	27	—	2	8	6	3	1	6	4	17	—	6	3	—	7	19	—
85	1	27	6	2	9	6	3	2	6	4	19	—	6	5	—	7	21	6
86	1	28	6	2	10	—	3	3	6	4	20	6	6	7	6	7	24	6
87	1	29	—	2	11	—	3	4	6	4	22	—	6	9	6	7	27	—
88	2	—	—	2	12	—	3	6	—	4	24	—	6	12	—	8	—	—
89	2	—	6	2	12	6	3	7	—	4	25	6	6	14	—	8	2	6
90	2	1	—	2	13	6	3	8	—	4	27	—	6	16	—	8	5	—
91	2	2	—	2	14	—	3	9	—	4	28	6	6	18	6	8	8	—
92	2	2	6	2	15	—	3	10	—	5	—	6	6	20	6	8	10	6
93	2	3	—	2	16	—	3	11	—	5	2	—	6	22	6	8	13	6
94	2	4	—	2	16	6	3	12	6	5	3	6	6	25	—	8	16	—
95	2	4	6	2	17	6	3	13	6	5	5	—	6	27	—	8	19	—
96	2	5	—	2	18	6	3	14	6	5	7	—	6	29	—	8	21	6
97	2	6	—	2	19	—	3	15	6	5	8	6	7	1	6	8	24	6
98	2	6	6	2	20	—	3	16	6	5	10	—	7	3	6	8	27	—
99	2	7	6	2	21	—	3	18	—	5	12	—	7	6	—	9	—	—
100	2	8	—	2	21	6	3	19	—	5	13	6	7	8	—	9	2	6
101	2	8	6	2	22	6	3	20	—	5	15	—	7	10	—	9	5	—
102	2	9	6	2	23	—	3	21	—	5	16	6	7	12	6	9	8	—
103	2	10	—	2	24	—	3	22	—	5	18	6	7	14	6	9	10	6
104	2	10	6	2	25	—	3	23	—	5	20	—	7	16	6	9	13	6
105	2	11	6	2	25	6	3	24	6	5	21	6	7	19	—	9	16	—
106	2	12	—	2	26	6	3	25	6	5	23	—	7	21	—	9	19	—
107	2	12	6	2	27	6	3	26	6	5	25	—	7	23	—	9	21	6
108	2	13	6	2	28	—	3	27	6	5	26	6	7	25	6	9	24	6
109	2	14	—	2	29	—	3	28	6	5	28	—	7	27	6	9	27	—
110	2	15	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—

Das Thara beträgt:

von Bruttogewicht	nach den Tharasätzen													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfund	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2
12	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3
16	—	—	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4
20	—	—	—	1	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4
24	—	—	—	2	—	2	—	3	—	4	—	5	—	5
28	—	—	—	2	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6
32	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7
36	—	1	—	2	—	3	—	5	—	6	—	7	—	8
40	—	1	—	3	—	4	—	5	—	6	—	8	—	9
44	—	1	—	3	—	4	—	6	—	7	—	8	—	10
48	—	2	—	3	—	5	—	6	—	8	—	9	—	11
52	—	2	—	3	—	5	—	7	—	8	—	10	—	11
56	—	2	—	4	—	5	—	7	—	9	—	11	—	12
60	—	2	—	4	—	6	—	8	—	9	—	11	—	13
64	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14
68	—	2	—	4	—	6	—	9	—	11	—	13	—	15
72	—	2	—	5	—	7	—	9	—	11	—	14	—	16
76	—	2	—	5	—	7	—	10	—	12	—	14	—	17
80	—	3	—	5	—	8	—	10	—	13	—	15	—	18
84	—	3	—	5	—	8	—	11	—	13	—	16	—	18
88	—	3	—	6	—	8	—	11	—	14	—	17	—	19
92	—	3	—	6	—	9	—	12	—	14	—	17	—	20
96	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21
100	—	3	—	6	—	9	—	13	—	16	—	19	—	22
104	—	3	—	7	—	10	—	13	—	16	—	20	—	23
108	—	3	—	7	—	10	—	14	—	17	—	20	—	24
Centner.														
1	—	3	—	7	—	10	—	14	—	17	—	21	—	24
2	—	7	—	14	—	21	—	28	—	34	—	41	—	48
3	—	10	—	21	—	31	—	41	—	52	—	62	—	72
4	—	14	—	28	—	41	—	55	—	69	—	83	—	96
5	—	17	—	34	—	52	—	69	—	86	—	103	1	10
6	—	21	—	41	—	62	—	83	—	103	1	14	1	34
7	—	24	—	48	—	72	—	96	1	10	1	34	1	58
8	—	28	—	55	—	83	1	—	1	28	1	55	1	83
9	—	31	—	62	—	93	1	14	1	45	1	76	1	107

Das Thara beträgt:

von Bruttogewicht	nach den Tharasätzen													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Centner.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
10	—	34	—	69	—	103	1	28	1	62	1	96	2	21
20	—	69	1	28	1	96	2	55	3	14	3	83	4	41
30	—	103	1	96	2	89	3	83	4	76	5	69	6	62
40	1	28	2	55	3	83	5	—	6	28	7	55	8	83
50	1	62	3	14	4	76	6	28	7	89	9	41	10	103
60	1	96	3	83	5	69	7	55	9	41	11	28	13	14
70	2	21	4	41	6	62	8	83	10	103	13	14	15	34
80	2	55	5	—	7	55	10	—	12	55	15	—	17	55
90	2	89	5	69	8	48	11	28	14	7	16	96	19	76
100	3	14	6	28	9	41	12	55	15	69	18	83	21	96

Anweisung zum Gebrauch dieser Tabelle in einem Beispiele.

Wie viel beträgt das Nettogewicht von 334 Ctr. 79 Pfd. bei 3/32 Thara, und was macht davon die Abgabe, nach dem Satze von 6 Rtlr. für den Centner?

Das Thara von 100 Ctr. zu 3/32 macht	9	Ctr.	41	Pfd.
		3 mal		
also von 300 Ctr.	28	Ctr.	13	Pfd.
ferner von 30 Ctr.	2	=	89	=
= 4 Ctr.	—	=	41	=
= 79 Pfd. (so viel wie von 76 Pfd.)	—	=	7	=
Summa des Thara	31	Ctr.	40	Pfd.
subtrahirt vom Brutto	334	=	79	=
bleibt Netto	303	Ctr.	39	Pfd.
	mal 6			
303 Ctr. à 6 Rtlr.	1818	Rtlr.		
39 Pfd. nach der Tabelle . . .	2	=	3½	Sgr.
Betrag der Abgabe	1820	Rtlr.	3½	Sgr.

G.

Tabelle

zur Anwendung der Abgabensätze über zehn Thaler vom Centner, und zur Bestimmung des Thara,

nach der Erhebungsrolle d. d. Berlin den 25. Oktober 1821.

Die Abgaben betragen:																									
von	nach folgenden Sätzen vom Centner:												von	nach folgenden Sätzen vom Centner:											
	20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.				20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.		
Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
¼	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	6	6	27	4	27	—	7	10	6	12	8	—	24	16	—
½	—	2	6	—	4	—	—	6	6	—	13	6	28	5	2	6	7	19	—	12	21	6	25	13	6
¾	—	4	—	—	6	—	—	10	—	—	20	—	29	5	8	—	7	27	—	13	5	—	26	10	6
1	—	5	—	—	8	—	—	13	6	—	27	—	30	5	13	6	8	5		13	19	—	27	8	—
2	—	10	6	—	16	—	—	27	—	1	24	6	31	5	19	—	8	13	6	14	2	6	28	5	—
3	—	16	—	—	24	6	1	10	6	2	21	6	32	5	24	6	8	21	6	14	16	—	29	2	6
4	—	21	6	1	2	6	1	24	6	3	19	—	33	6	—	—	9		—	15	—	—	30	—	—
5	—	27	—	1	10	6	2	8	—	4	16	—	34	6	5	—	9	8	—	15	13	6	30	27	—
6	1	2	6	1	19	—	2	21	6	5	13	6	35	6	10	6	9	16	—	15	27	—	31	24	6
7	1	8	—	1	27	—	3	5	—	6	10	6	36	6	16	—	9	24	6	16	10	6	32	21	6
8	1	13	6	2	5	—	3	19	—	7	8	—	37	6	21	6	10	2	6	16	24	6	33	19	—
9	1	19	—	2	13	6	4	2	6	8	5	—	38	6	27	—	10	10	6	17	8	—	34	16	—
10	1	24	6	2	21	6	4	16	—	9	2	6	39	7	2	6	10	19	—	17	21	6	35	13	6
11	2	—	—	3	—	—	5	—	—	10	—	—	40	7	8	—	10	27	—	18	5	—	36	10	6
12	2	5	—	3	8	—	5	13	6	10	27	—	41	7	13	6	11	5	—	18	19		37	8	—
13	2	10	6	3	16	—	5	27	—	11	24	6	42	7	19	—	11	13	6	19	2	6	38	5	—
14	2	16	—	3	24	6	6	10	6	12	21	6	43	7	24	6	11	21	6	19	16		39	2	6
15	2	21	6	4	2	6	6	24	6	13	19	—	44	8	—	—	12	—	—	20	—	—	40	—	—
16	2	27	—	4	10	6	7	8	—	14	16	—	45	8	5	—	12	8	—	20	13	6	40	27	—
17	3	2	6	4	19	—	7	21	6	15	13	6	46	8	10	6	12	16		20	27	—	41	24	6
18	3	8	—	4	27	—	8	5	—	16	10	6	47	8	16	—	12	24	6	21	10	6	42	21	6
19	3	13	6	5	5	—	8	19	—	17	8	—	48	8	21	6	13	2	6	21	24	6	43	19	—
20	3	19	—	5	13	6	9	2	6	18	5	—	49	8	27	—	13	10	6	22	8	—	44	16	—
21	3	24	6	5	21	6	9	16	—	19	2	6	50	9	2	6	13	19	—	22	21	6	45	13	6
22	4	—	—	6	—	—	10	—	—	20	—	—	51	9	8	—	13	27	—	23	5	—	46	10	6
23	4	5	—	6	8	—	10	13	6	20	27	—	52	9	13	6	14	5	—	23	19	—	47	8	—
24	4	10	6	6	16	—	10	27	—	21	24	6	53	9	19	—	14	13	6	24	2	6	48	5	—
25	4	16	—	6	24	6	11	10	6	22	21	6	54	9	24	6	14	21	6	24	16	—	49	2	6
26	4	21	6	7	2	6	11	24	6	23	19	—	55	10	—	—	15	—	—	25	—	—	50	—	—

Die Abgaben betragen:

von	nach folgenden Sätzen vom Centner:												von	nach folgenden Sätzen vom Centner:											
	20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.				20 Rtlr.			30 Rtlr.			50 Rtlr.			100 Rtlr.		
Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	Pfd.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
56	10	5	—	15	8	—	25	13	6	50	27	—	84	15	8	—	22	27	—	38	5	—	76	10	6
57	10	10	6	15	16	—	25	27	—	51	24	6	85	15	13	6	23	5	—	38	19	—	77	8	—
58	10	16	—	15	24	6	26	10	6	52	21	6	86	15	19	—	23	13	6	39	2	6	78	5	—
59	10	21	6	16	2	6	26	24	6	53	19	—	87	15	24	6	23	21	6	39	16		79	2	6
60	10	27	—	16	10	6	27	8	—	54	16	—	88	16	—	—	24	—	—	40	—	—	80	—	—
61	11	2	6	16	19	—	27	21	6	55	13	6	89	16	5	—	24	8	—	40	13	6	80	27	—
62	11	8	—	16	27	—	28	5	—	56	10	6	90	16	10	6	24	16	—	40	27	—	81	24	6
63	11	13	6	17	5	—	28	19	—	57	8	—	91	16	16	—	24	24	6	41	10	6	82	21	6
64	11	19	—	17	13	6	29	2	6	58	5	—	92	16	21	6	25	2	6	41	24	6	83	19	—
65	11	24	6	17	21	6	29	16	—	59	2	6	93	16	27	—	25	10	6	42	8	—	84	16	—
66	12	—	—	18	—	—	30	—	—	60	—	—	94	17	2	6	25	19	—	42	21	6	85	13	6
67	12	5	—	18	8	—	30	13	6	60	27	—	95	17	8	—	25	27	—	43	5	—	86	10	6
68	12	10	6	18	16	—	30	27	—	61	24	6	96	17	13	6	26	5	—	43	19	—	87	8	—
69	12	16	—	18	24	6	31	10	6	62	21	6	97	17	19	—	26	13	6	44	2	6	88	5	—
70	12	21	6	19	2	6	31	24	6	63	19	—	98	17	24	6	26	21	6	44	16	—	89	2	6
71	12	27	—	19	10	6	32	8	—	64	16	—	99	18	—	—	27	—	—	45	—	—	90	—	—
72	13	2	6	19	19	—	32	21	6	65	13	6	100	18	5	—	27	8	—	45	13	6	90	27	—
73	13	8	—	19	27	—	33	5	—	66	10	6	101	18	10	6	27	16	—	45	27	—	91	24	6
74	13	13	6	20	5	—	33	19	—	67	8	—	102	18	16	—	27	24	6	46	10	6	92	21	6
75	13	19	—	20	13	6	34	2	6	68	5	—	103	18	21	6	28	2	6	46	24	6	93	19	—
76	13	24	6	20	21	6	34	16	—	69	2	6	104	18	27	—	28	10	6	47	8	—	94	16	—
77	14	—	—	21	—	—	35	—	—	70	—	—	105	19	2	6	28	19	—	47	21	6	95	13	6
78	14	5	—	21	8	—	35	13	6	70	27	—	106	19	8	—	28	27	—	48	5	—	96	10	6
79	14	10	6	21	16	—	35	27	—	71	24	6	107	19	13	6	29	5	—	48	19	—	97	8	—
80	14	16	—	21	24	6	36	10	6	72	21	6	108	19	19	—	29	13	6	49	2	6	98	5	—
81	14	21	6	22	2	6	36	24	6	73	19	—	109	19	24	6	29	21	6	49	16	—	99	2	6
82	14	27	—	22	10	6	37	8	—	74	16	—	110	20	—	—	30	—	—	50	—	—	100	—	—
83	15	2	6	22	19	—	37	21	6	75	13	6													

Das Tara beträgt:

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	16	—	16
3	—	—	—	—	—	8	—	16	—	16	—	16	—	24
4	—	—	—	8	—	16	—	16	—	24	—	24	1	—
5	—	—	—	8	—	16	—	24	—	24	1	—	1	—
6	—	—	—	16	—	16	—	24	1	—	1	8	1	8
7	—	—	—	16	—	24	1	—	1	—	1	8	1	16
8	—	8	—	16	—	24	1	—	1	8	1	16	1	24
9	—	8	—	16	—	24	1	8	1	16	1	24	2	—
10	—	8	—	24	1	—	1	8	1	16	2	—	2	8
11	—	8	—	24	1	—	1	16	1	24	2	—	2	16
12	—	16	—	24	1	8	1	16	2	—	2	8	2	24
13	—	16	—	24	1	8	1	24	2	—	2	16	2	24
14	—	16	1	—	1	8	1	24	2	8	2	24	3	—
15	—	16	1	—	1	16	2	—	2	8	2	24	3	8
16	—	16	1	—	1	16	2	—	2	16	3	—	3	16
17	—	16	1	—	1	16	2	8	2	24	3	8	3	24
18	—	16	1	8	1	24	2	8	2	24	3	16	4	—
19	—	16	1	8	1	24	2	16	3	—	3	16	4	8
20	—	24	1	8	2	—	2	16	3	8	3	24	4	16
21	—	24	1	8	2	—	2	24	3	8	4	—	4	16
22	—	24	1	16	2	—	2	24	3	16	4	8	4	24
23	—	24	1	16	2	8	3	—	3	16	4	8	5	—
24	—	24	1	16	2	8	3	—	3	24	4	16	5	8
25	—	24	1	16	2	8	3	8	4	—	4	24	5	16
26	—	24	1	24	2	16	3	8	4	—	5	—	5	24
27	—	24	1	24	2	16	3	16	4	8	5	—	6	—
28	1	—	1	24	2	24	3	16	4	16	5	8	6	8
29	1	—	1	24	2	24	3	24	4	16	5	16	6	8
30	1	—	2	—	2	24	3	24	4	24	5	24	6	16

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen													
	1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.
31	1	—	2	—	3	—	4	—	4	24	5	24	6	24
32	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—
33	1	—	2	—	3	—	4	8	5	8	6	8	7	8
34	1	—	2	8	3	8	4	8	5	8	6	16	7	16
35	1	—	2	8	3	8	4	16	5	16	6	16	7	24
36	1	8	2	8	3	16	4	16	5	24	6	24	8	—
37	1	8	2	8	3	16	4	24	5	24	7	—	8	—
38	1	8	2	16	3	16	4	24	6	—	7	8	8	8
39	1	8	2	16	3	24	5	—	6	—	7	8	8	16
40	1	8	2	16	3	24	5	—	6	8	7	16	8	24
41	1	8	2	16	3	24	5	8	6	16	7	24	9	—
42	1	8	2	24	4	—	5	8	6	16	8	—	9	8
43	1	8	2	24	4	—	5	16	6	24	8	—	9	16
44	1	16	2	24	4	8	5	16	7	—	8	8	9	24
45	1	16	2	24	4	8	5	24	7	—	8	16	9	24
46	1	16	3	—	4	8	5	24	7	8	8	24	10	—
47	1	16	3	—	4	16	6	—	7	8	8	24	10	8
48	1	16	3	—	4	16	6	—	7	16	9	—	10	16
49	1	16	3	—	4	16	6	8	7	24	9	8	10	24
50	1	16	3	8	4	24	6	8	7	24	9	16	11	—
51	1	16	3	8	4	24	6	16	8	—	9	16	11	8
52	1	24	3	8	5	—	6	16	8	8	9	24	11	16
53	1	24	3	8	5	—	6	24	8	8	10	—	11	16
54	1	24	3	16	5	—	6	24	8	16	10	8	11	24
55	1	24	3	16	5	8	7	—	8	16	10	8	12	—
56	1	24	3	16	5	8	7	—	8	24	10	16	12	8
57	1	24	3	16	5	8	7	8	9	—	10	24	12	16
58	1	24	3	24	5	16	7	8	9	—	11	—	12	24
59	1	24	3	24	5	16	7	16	9	8	11	—	13	—
60	2	—	3	24	5	24	7	16	9	16	11	8	13	8

Das Thara beträgt:

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen 1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.
61	2	—	3	24	5	24	7	24	9	16	11	16	13	8
62	2	—	4	—	5	24	7	24	9	24	11	24	13	16
63	2	—	4	—	6	—	8	—	9	24	11	24	13	24
64	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—
65	2	—	4	—	6	—	8	8	10	8	12	8	14	8
66	2	—	4	8	6	8	8	8	10	8	12	16	14	16
67	2	—	4	8	6	8	8	16	10	16	12	16	14	24
68	2	8	4	8	6	16	8	16	10	24	12	24	15	—
69	2	8	4	8	6	16	8	24	10	24	13	—	15	—
70	2	8	4	16	6	16	8	24	11	—	13	8	15	8
71	2	8	4	16	6	24	9	—	11	—	13	8	15	16
72	2	8	4	16	6	24	9	—	11	8	13	16	15	24
73	2	8	4	16	6	24	9	8	11	16	13	24	16	—
74	2	8	4	24	7	—	9	8	11	16	14	—	16	8
75	2	8	4	24	7	—	9	16	11	24	14	—	16	16
76	2	16	4	24	7	8	9	16	12	—	14	8	16	24
77	2	16	4	24	7	8	9	24	12	—	14	16	16	24
78	2	16	5	—	7	8	9	24	12	8	14	24	17	—
79	2	16	5	—	7	16	10	—	12	8	14	24	17	8
80	2	16	5	—	7	16	10	—	12	16	15	—	17	16
81	2	16	5	—	7	16	10	8	12	24	15	8	17	24
82	2	16	5	8	7	24	10	8	12	24	15	16	18	—
83	2	16	5	8	7	24	10	16	13	—	15	16	18	8
84	2	24	5	8	8	—	10	16	13	8	15	24	18	16
85	2	24	5	8	8	—	10	24	13	8	16	—	18	16

von Brutto-Gewicht	nach den Tharasätzen 1/32		2/32		3/32		4/32		5/32		6/32		7/32	
Pfd.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lth.
86	2	24	5	16	8	—	10	24	13	16	16	8	18	24
87	2	24	5	16	8	8	11	—	13	16	16	8	19	—
88	2	24	5	16	8	8	11	—	13	24	16	16	19	8
89	2	24	5	16	8	8	11	8	14	—	16	24	19	16
90	2	24	5	24	8	16	11	8	14	—	17	—	19	24
91	2	24	5	24	8	16	11	16	14	8	17	—	20	—
92	3	—	5	24	8	24	11	16	14	16	17	8	20	8
93	3	—	5	24	8	24	11	24	14	16	17	16	20	8
94	3	—	6	—	8	24	11	24	14	24	17	24	20	16
95	3	—	6	—	9	—	12	—	14	24	17	24	20	24
96	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—
97	3	—	6	—	9	—	12	8	15	8	18	8	21	8
98	3	—	6	8	9	8	12	8	15	8	18	16	21	16
99	3	—	6	8	9	8	12	16	15	16	18	16	21	24
100	3	8	6	8	9	16	12	16	15	24	18	24	22	—
101	3	8	6	8	9	16	12	24	15	24	19	—	22	—
102	3	8	6	16	9	16	12	24	16	—	19	8	22	8
103	3	8	6	16	9	24	13	—	16	—	19	8	22	16
104	3	8	6	16	9	24	13	—	16	8	19	16	22	24
105	3	8	6	16	9	24	13	8	16	16	19	24	23	—
106	3	8	6	24	10	—	13	8	16	16	20	—	23	8
107	3	8	6	24	10	—	13	16	16	24	20	—	23	16
108	3	16	6	24	10	8	13	16	17	—	20	8	23	24
109	3	16	6	24	10	8	13	24	17	—	20	16	23	24
110	3	16	7	—	10	8	13	24	17	8	20	24	24	—

Das Thara beträgt:

von Brutto-gewicht	nach den Tharasätzen																				
	$\frac{1}{32}$			$\frac{2}{32}$			$\frac{3}{32}$			$\frac{4}{32}$			$\frac{5}{32}$			$\frac{6}{32}$			$\frac{7}{32}$		
Ctnr.	Ct.	Pfd.	Lt.	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pfd.	Lth.	Ct.	Pf.	Lth.	Ct.	Pfd.	Lth.	Ct.	Pfd.	Lth.	Ct.	Pfd.	Lth.
1	—	3	16	—	7	—	—	10	8	—	13	24	—	17	8	—	20	24	—	24	—
2	—	7	—	—	13	24	—	20	24	—	27	16	—	34	16	—	41	8	—	48	8
3	—	10	8	—	20	24	—	31	—	—	41	8	—	51	16	—	62	—	—	72	8
4	—	13	24	—	27	16	—	41	8	—	55	—	—	68	24	—	82	16	—	96	8
5	—	17	8	—	34	16	—	51	16	—	68	24	—	86	—	—	103	8	1	10	8
6	—	20	24	—	41	8	—	62	—	—	82	16	—	103	8	1	13	24	1	34	16
7	—	24	—	—	48	8	—	72	8	—	96	8	1	10	8	1	34	16	1	58	16
8	—	27	16	—	55	—	—	82	16	1	—	—	1	27	16	1	55	—	1	82	16
9	—	31	—	—	62	—	—	92	24	1	13	24	1	44	24	1	75	24	1	106	16
10	—	34	16	—	68	24	—	103	8	1	27	16	1	62	—	1	96	8	2	20	24
20	—	68	24	1	27	16	1	96	8	2	55	—	3	13	24	3	82	16	4	41	8
30	—	103	8	1	96	8	2	89	16	3	82	16	4	75	24	5	68	24	6	62	—
40	1	27	16	2	55	—	3	82	16	5	—	—	6	27	16	7	55	—	8	82	16
50	1	62	—	3	13	24	4	75	24	6	27	16	7	89	16	9	41	8	10	103	8
60	1	96	8	3	82	16	5	68	24	7	55	—	9	41	8	11	27	16	13	13	24
70	2	20	24	4	41	8	6	62	—	8	82	16	10	103	8	13	13	24	15	34	16
80	2	55	—	5	—	—	7	55	—	10	—	—	12	55	—	15	—	—	17	55	—
90	2	89	16	5	68	24	8	48	8	11	27	16	14	7	—	16	96	8	19	75	24
100	3	13	24	6	27	16	9	41	8	12	55	—	15	68	24	18	82	16	21	96	8

Anweisung
zum Gebrauch dieser Tabelle in einem Beyspiele.

Wieviel beträgt das Nettogewicht von 234 Ctr. 57 Pfd. 24 Loth, bei $\frac{7}{32}$ Thara, und was macht davon die Abgabe, nach dem Satze von 20 Rtlr. für den Centner?

Das Thara von 100 Ctr. zu $\frac{7}{32}$ macht 21 Ctr. 96 Pfd. 8 Loth.
2 mal.

also von 200 Ctr. . . . . 43 Ctr. 82 Pfd. 16 Loth.
ferner von 30 Ctr. . . . . 6 = 62 = — =
= 4 Ctr. . . . . — = 96 = 8 =
= 57 Pfd. . . . . — = 12 = 16 =
= 24 Lth. . . . . — = — = — =

Summa des Thara . . . . . 51 Ctr. 33 Pfd. 8 Loth.
subtrahirt vom Brutto . . . . . 234 = 57 = 24 =

bleibt Netto . . . . . 183 Ctr. 24 Pfd. 16 Loth.
mal 20

183 Ctr. à 20 Rtlr. . . . . 3660 Rtlr.
24 Pfd. nach der Tabelle . . . . 4 = 10 sgr. 6 pf.
16 Loth = = = ... — = 2 = 6 =

Betrag der Abgaben . . . 3664 Rtlr. 13 sgr. — pf.

Nro. 249. Wegen der Legitimations-Atteste über das in die Städte zum Verkauf eingehende Holz.

Zur Steuer des überhand nehmenden Holz-Diebstahls in den Königl. Forsten und zur Verhinderung des Absatzes dergleichen gestohlenen Holzes in die Städte, wird den Magisträten unsers Regierungs-Bereichs in den Städten, wo kein Thorbeschluß durch Steuer-Offizianten mehr stattfindet, hiermit zur Pflicht gemacht, mit thätiger Anstrengung dahin zu sehen, und die Polizei-Beamten gemessenst anzuweisen: daß kein Holz ohne vorschriftsmäßiges Erwerbs- oder Legitimations-Attest in die Stadt zum Verkauf eingebracht werde. Den Steuer-Aemtern derjenigen Städte, wo noch Thorschreiber angestellt sind, wird unsere Amts-Blatt-Verfügung Nr. 33. vom 2ten August 1821 mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, die Thor-Beamten zur diesfälligen genauen Wachsamkeit anzuhalten.

Pl 669. Decembr. Breslau, den 19. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 250. Wegen Erhebung des Chaussee-Geldes von beladenen und unbeladenen ländlichen Fuhrwerken im ehemaligen Reichenbach'schen Regierungs-Departement.

Es ist zur Sprache gekommen, daß auf verschiedenen Wegegeld-Stätten, im ehemaligen Reichenbach'schen Regierungs-Departement, das Wege-Geld nicht genau nach denjenigen Allerhöchst genehmigten Sätzen erhoben werde, welche auf den mit Kreis-Hülfe gebauten Chausseen von den Dominien und dem Rustikale gefordert werden sollen.

Dies veranlaßt uns, die Verordnung vom 1. September 1811, Amtsblatt St. 20. Nr. 154, welche damals auch für das nachherige Reichenbach'sche Regierungs-Departement galt, wieder in Erinnerung zu bringen, und dabei zu bemerken:

1) daß Landleute, welche mit ihren eigenen Erzeugnissen, als: Getreide, Heu, Flachs, Federvieh ꝛc. zu Markte fahren, oder sich andere Bedürfnisse, als:

Holz, Salz, Kohlen, Kalk ꝛc. zur eigenen Konsumtion holen, insofern sie sich darüber durch landräthliche Atteste auszuweisen vermögen, pro Pferd oder Zug-Thier auf die Meile beladen ½ Kreuzer (oder 2 Pfennige des vom 1. Januar k. J. eingeführten Geldes) nur zu zahlen verbunden sind, und daß es nicht darauf ankommt, aus welchem Kreise solche Vekturanten sind, mithin daß kein Wege-Geld-Pächter oder Einnehmer bei schwerer Ahndung sich beikommen lassen darf, einen Unterschied bei Einsassen eines andern Kreises zu machen.

2) Die unbeladenen Wagen der Landleute im ehemaligen Reichenbach'schen Regierungs-Departement bezahlen kein Wege-Geld.

3) Diejenigen Dominia, welche sich durch ein landräthliches Attest ausweisen, daß sie zum Bau oder zur Unterhaltung der Chausseen Dienste leisten, zahlen gleichfalls nur ½ Kreuzer oder 2 Pfennige Preuß. Geldes, und ledig nichts.

4) Solche Dominia aber, welche keine Dienste zum Bau oder zur Unterhaltung der Chausseen leisten, zahlen pro Pferd und Meile

beladen — 1 Kreuzer oder 4 Pfennige Preuß. Münze,
unbeladen — ½ Kreuzer oder 2 — — — —

Auch bei den Fuhren der Dominien kommt es nicht darauf an, ob sie aus einem andern Kreise sind, als aus demjenigen, worinn die Wegegeld-Stätte liegt.

Die landräthlichen Aemter werden angewiesen, streng darauf zu halten, daß diesen Vorschriften überall und ohne allen Vorwand sogleich nachgekommen wird, und haben dieselben etwanige Kontraventionen der Wege-Geld-Pächter oder Einnehmer uns zur Bestrafung sofort anzuzeigen.

II. A. V. 325. Novbr. Breslau, den 23. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 251. Bekanntmachung, daß das neue Stempelgesetz mit dem 1. Januar 1822 noch nicht in Ausführung gebracht werden wird.

In Verfolg der durch unser Amtsblatt Stück 24 Nr. 115 unterm 16. Juni 1821 bekannt gemachten interimistischen Bestimmungen, bezüglich der Stempel-Abgaben, wird in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18ten d. M., dem Publikum, so wie den mit dem Stempel-Verkauf beauftragten Steuerbehörden und Stempel-Distributeurs, bekannt gemacht:

daß, da es unmöglich geworden, das neue Stempel-Gesetz, wie es die Allerhöchste Absicht war, schon mit dem 1. Januar k. J. in Ausführung zu bringen, Seine Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. zu befehlen geruht haben, daß die obgedachten Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempel-Gesetz in Ausführung wird gebracht werden können.

II. A. XII. 430. Decbr. Breslau, den 26. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 252. Wegen Zahlung der Zinsen auf die Ende December d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der Staats-Schuldscheine.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. December d. J., wegen Auszahlung der den 1. Januar k. J. oder schon früher fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen in den beiden Monaten Januar und Februar 1822, werden sämtliche von der unterzeichneten Königlichen Regierung abhängige Kassen hiermit angewiesen:

1) die mit dem 1. k. M. oder schon früher fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, nicht nur statt baaren Geldes in Zahlung anzunehmen, sondern

2) selbige auf innerhalb der Monate Januar und Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Von dieser Anordnung wird das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die hiesige Regierungs = Haupt = Kasse die baare Realisation der fälligen Zins = Coupons von Staats = Schuldscheinen mit dem 6. Januar 1822 beginnen wird.

II. A. X. XXII. Dec. 318. Breslau den 26. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Betrifft die vom 1sten Januar 1822 zu beobachtende Rechnungs = Führung nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht worden, daß in Gefolge des §. 14 des Gesetzes vom 30. September d. J. von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungs = Führung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen, nach der neuen Eintheilung des Thalers in dreißig Silbergroschen, und des Silbergroschens in zwölf Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge, und auf den Grund eines diesfälligen ausdrücklichen Rescripts des Herrn Justiz = Ministers Excellenz vom 14ten d. M., werden die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober = Landes = Gerichts hierdurch angewiesen, vom 1sten Januar k. J. ab, bei allen von denselben abhängigen Sportel = und Depositen = oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme = Beläge, Etats ꝛc. nach der neuen Münz = Eintheilung ue inzrchten, und die letztere, bei allen Kosten = Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, welche den Geld = Verkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten. Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen,

Bruchpfennige entstehen, welche theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren: so wird deshalb auf die Seitens des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien durch die Amts-Blätter und andere öffentliche Blätter bekannt gemachte Werth-Vergleichungs-Tabelle der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, hiermit lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements genau zu achten.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Gastwirth Christian Hannebauer zu Namslau zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Der Kirchenpatron von Mechwitz, Ohlauschen Kreises, Herr Major von Vakkern, hat, mittelst eines gerichtlich ausgefertigten Instruments, sich freiwillig verbindlich gemacht, dem neu antretenden Pfarrer daselbst zwei Kühe, und die mit Einem Scheffel Weizen, Fünf Scheffel Roggen und Sieben Scheffel Gerste völlig bestellten Wiedemuths-Aecker ganz unentgeldlich mit der Bestimmung zu übergeben, daß in Zukunft bei jeder eintretenden Besitzveränderung, von dem abgehenden Pastor oder dessen Erben, dem Successor dieses von nun an eiserne Inventarium in eben der Art wieder unentgeldlich übergeben werde.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, solches unter Bezeugung ihres besondern Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 669. Decbr. Breslau, den 11. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Der Gerichtsscholz Mucknaß aus Tschebensnig, und Gerichtsgeschworner Riedel aus Schawoyne, Trebnitzer Kreises, haben der evangelischen Kirche an letzterm Orte einen neuen, reich verzierten Klingebeutel geschenkt.

Auch haben die daselbst eingepfarrten und Gastgemeinden, mittelst eines freiwilligen Offertorii, die Anschaffung zweier neuer Altarleuchter bewerkstelliget.

Ferner hat die Auszüglerin Rosina Kirchner zu Schawoyne 5 Thlr. N.Münze zum Ankauf zweier Kerzen für die Kirche bestimmt.

Endlich haben sämmtliche gedachte Gemeinden die Umgänge des Geistlichen, Organisten und Schullehrers aufgehoben, und in ein Fixum verwandelt; welches von der unterzeichneten Königl. Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 702. Decbr. Breslau, den 22. December 1821.

Königliche Preußische Regierung.

